Gemeinsamer Spaltungsbericht

des Vorstands

der thyssenkrupp AG, Duisburg und Essen

und

der Geschäftsführung

der thyssenkrupp Projekt 3 GmbH, Essen

über die Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung an dem Segment Materials Services

gemäß § 127 Satz 1 UmwG

Inhaltsverzeichnis

Inhalt		Seite
1	Einleitung	1
2	Ausgangslage – Der thyssenkrupp Konzern und die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger vor der Abspaltung	6
3	Die Abspaltung	30
4	Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung	88
5	Der tk accelis-Teilkonzern nach Wirksamwerden der Abspaltung	119
6	Der thyssenkrupp Konzern nach der Abspaltung	159
7	Beziehungen zwischen dem tk accelis-Teilkonzern und dem thyssenkrupp Konzern nach der Abspaltung	162
8	Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen	169
9	Erläuterung des Entwurfs des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen	171
10	Erläuterung der Rahmenvereinbarung	178

1 Einleitung

Der Vorstand der thyssenkrupp AG mit Sitz in Duisburg und Essen („**thyssenkrupp AG**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „**thyssenkrupp Konzern**“) hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das dem thyssenkrupp Konzern zugehörige Segment Materials Services unter einer neuen Obergesellschaft, der thyssenkrupp Projekt 3 GmbH (nach Wirksamwerden ihres Formwechsels (wie nachfolgend definiert) in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zukünftig firmierend unter tk accelis Group AG & Co. KGaA) (die „**tk Projekt 3 GmbH**“ oder die „**zukünftige tk accelis Group**“) zusammenzufassen und als Teilkonzern zu verselbständigen.

Zu diesem Zweck soll eine Minderheitsbeteiligung an der zukünftigen tk accelis Group im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) auf die Aktionäre[1] der thyssenkrupp AG übergehen und sämtliche Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Die thyssenkrupp AG wird im Zuge der Abspaltung (wie nachfolgend definiert) weiterhin mit einer Mehrheitsbeteiligung an der zukünftigen tk accelis Group beteiligt bleiben. Die thyssenkrupp AG wird daher weiterhin über beherrschenden Einfluss auf die zukünftige tk accelis Group verfügen und die zukünftige tk accelis Group im Wege der Vollkonsolidierung in ihren Konzernabschluss einbeziehen.

Die angestrebte Verselbständigung des Segments Materials Services stellt einen weiteren Schritt der Umsetzung des strategischen Zukunftsmodells des thyssenkrupp Konzerns dar, in dessen Rahmen sich die thyssenkrupp AG zu einer Finanzholding entwickeln soll, die grundsätzlich Mehrheitsbeteiligungen an starken, eigenständigen und idealerweise börsennotierten Unternehmen unter ihrem Dach vereint. Der Vorstand der thyssenkrupp AG sowie die Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) sind überzeugt, dass durch die angestrebte Verselbständigung das volle strategische Potenzial des Segments Materials Services in Bezug auf Wachstum und Wert besser erschlossen werden kann, indem ein konsolidierter und effektiver Teilkonzern geschaffen wird, der sich im besten Interesse seiner Kunden, Mitarbeiter und Aktionäre vollständig auf den in seiner Branche stattfindenden Wandel konzentrieren kann. Hinzu kommt, dass sich durch die Eigenständigkeit eine bessere Ausgangsposition für das Segment Materials Services mit Blick auf mögliche nationale und/oder internationale Konsolidierung im Bereich der Werkstoffhandels- und Werkstoffdienstleistungsindustrie bietet.

Mit der Verselbständigung gehen weitere signifikante Vorteile für das Segment Materials Services einher. Insbesondere verbessern sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Umsetzung einer eigenen Strategie des Segments Materials Services. Der Zugang zum Kapitalmarkt wird, unter anderem, die unternehmerische Flexibilität erhöhen, die Umsetzung attraktiver Investitionsmöglichkeiten erleichtern sowie das Profil und die Visibilität des Segments Materials Services am Kapitalmarkt schärfen. Zu diesem Zweck hat das Segment Materials Services seit dem 10. Juni 2026 auch einen neuen Markenauftritt und wird zukünftig unter der Marke „tk accelis“ auftreten.

In diesem Kontext wurden und werden zahlreiche entsprechende Anpassungs- und Einführungsmaßnahmen umgesetzt, wie etwa die entsprechende Änderung der Firmen der dem tk accelis-Teilkonzern zuzuordnenden Gesellschaften, die für einzelne Gesellschaften

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

bereits am 11. Juni 2026 erfolgt ist und zukünftig schrittweise für die weiteren Gesellschaften umgesetzt werden soll.

Die Verselbständigung des Segments Materials Services unter der zukünftigen tk accelis Group soll in den folgenden wesentlichen Schritten erfolgen:

- Zur Vorbereitung der Abspaltung (wie nachfolgend definiert) verkaufte bzw. übertrug die thyssenkrupp AG ihre Beteiligung an der thyssenkrupp Materials Services Finance GmbH („**tk Materials Services Finance GmbH**“) am 6. Mai 2026 vollständig an bzw. auf die zukünftige tk accelis Group sowie die thyssenkrupp Projekt 16 GmbH (zukünftig firmierend unter tk accelis Abspaltungs GmbH, „**tk accelis Abspaltungs GmbH**“), und zwar in Höhe von 51,0 % an bzw. auf die zukünftige tk accelis Group und in Höhe von 49,0 % an bzw. auf die tk accelis Abspaltungs GmbH.

- Darüber hinaus wird die thyssenkrupp AG zum Zwecke der Verselbständigung des Segments Materials Services die dem Segment zuzuordnenden Gesellschaften im Wege einer konzerninternen Umstrukturierung in drei Strängen bündeln. Das Geschäft des Segments Materials Services in Nordamerika wird von der tk Materials NA Holding, LLC („**tkMNA Holding, LLC**“), das österreichische Geschäft des Segments Materials Services wird von der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH und das übrige in- und ausländische Geschäft des Segments Materials Services von der tk accelis GmbH („**tk accelis GmbH**“) gehalten.

- Diese drei Stränge werden voraussichtlich im Juli 2026 auf die tk accelis Beteiligungen GmbH („**tk accelis Beteiligungen GmbH**“), eine 100%ige Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG, übertragen. Hierzu wird die thyssenkrupp AG insbesondere 89,74 % der Geschäftsanteile der tk accelis GmbH an bzw. auf die tk accelis Beteiligungen GmbH verkaufen bzw. übertragen. In der Folge hält die tk accelis Beteiligungen GmbH 89,74 % der Geschäftsanteile der tk accelis GmbH. Weitere Gesellschafter der tk accelis GmbH sind die thyssenkrupp Services GmbH mit einer Beteiligung in Höhe von 10,1 % und die Erste Abwicklungsanstalt AöR mit einer Beteiligung in Höhe von rund 0,16 %. Die thyssenkrupp Services GmbH wird die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der tk accelis GmbH aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung (wie nachfolgend definiert) auf die tk accelis Beteiligungen GmbH übertragen.

- Im Anschluss wird die thyssenkrupp AG jeweils aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Übertragungen der drei Stränge auf die tk accelis Beteiligungen GmbH voraussichtlich im Juli 2026 ihre Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH in Höhe von 51,0 % als Sacheinlage zunächst in die thyssenkrupp Technologies Beteiligungen GmbH („**tkTB**“), eine 100%ige Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG, gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile an der tkTB einbringen. Anschließend wird die tkTB ihre Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH in Höhe von 51,0 % als Sacheinlage in die zukünftige tk accelis Group gegen Gewährung neuer Anteile an der zukünftigen tk accelis Group einbringen. Zudem wird die thyssenkrupp AG ihre Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH in Höhe von 49,0 % als Sacheinlage in die tk accelis Abspaltungs GmbH gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile an der tk accelis Abspaltungs GmbH einbringen.

- Die konzerninterne Umstrukturierung wird bis zur Abspaltung (wie nachfolgend definiert) nahezu vollständig abgeschlossen sein. Die in diesem Zusammenhang vereinzelt noch ausstehenden Übertragungen von ausländischen und inländischen Aktivitäten und Gesellschaften des Segments Materials Services auf die tk accelis GmbH und ihre Tochtergesellschaften sollen im Zusammenhang mit bzw. zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung (wie nachfolgend definiert) erfolgen.

- Schließlich soll die thyssenkrupp AG ihre gesamte Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die zukünftige tk accelis Group übertragen („**Abspaltung**"). Als Gegenleistung für die Abspaltung sollen den Aktionären der thyssenkrupp AG ohne bare Zuzahlung neue Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group im Verhältnis 20:1 zugeteilt werden, d.h. für je 20 Aktien an der thyssenkrupp AG sollen die Aktionäre der thyssenkrupp AG eine (1) Kommanditaktie an der zukünftigen tk accelis Group erhalten. Die den Aktionären der thyssenkrupp AG zu gewährenden neuen Kommanditaktien werden von der zukünftigen tk accelis Group mittels einer Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung geschaffen („**Abspaltungskapitalerhöhung**"). Diese soll 49,0 % des nach Abspaltungskapitalerhöhung bestehenden zukünftigen Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group entsprechen. Die restlichen 51,0 % des zukünftigen Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group sollen nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin von der thyssenkrupp AG mittelbar über die tkTB gehalten werden. Sämtliche neuen Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group sind grundsätzlich für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2025 gewinnberechtigt.

- Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Handel im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

- In einem weiteren Schritt soll die tk accelis Abspaltungs GmbH im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG ohne Gewährung von Anteilen auf die zukünftige tk accelis Group, die in diesem Zeitpunkt sämtliche Geschäftsanteile an der tk accelis Abspaltungs GmbH halten wird, verschmolzen werden. Im Zuge dieser Verschmelzung geht das gesamte Vermögen der tk accelis Abspaltungs GmbH (einschließlich ihrer Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH) auf die zukünftige tk accelis Group über, sodass die zukünftige tk accelis Group sämtliche Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH halten wird. Die tk accelis Abspaltungs GmbH erlischt. Im Nachgang zu dem Wirksamwerden der Verschmelzung der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die zukünftige tk accelis Group soll die Verschmelzung der tk Materials Services Finance GmbH auf die zukünftige tk accelis Group erfolgen. Im Zuge dieser Verschmelzung geht das gesamte Vermögen der tk Materials Services Finance GmbH auf die zukünftige tk accelis Group über und die tk Materials Services Finance GmbH erlischt.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG 49,0 % der Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group und die thyssenkrupp AG mittelbar über die tkTB 51,0 % der Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group halten. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG bleiben demnach auch nach der Abspaltung mittelbar über die thyssenkrupp AG und unmittelbar an den Aktivitäten des Segments Materials Services,

die zu diesem Zeitpunkt vollständig in der zukünftigen tk accelis Group und ihren nach der Abspaltung bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften („**tk accelis-Teilkonzern**“) gebündelt sein werden, beteiligt.

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Verschmelzungen:

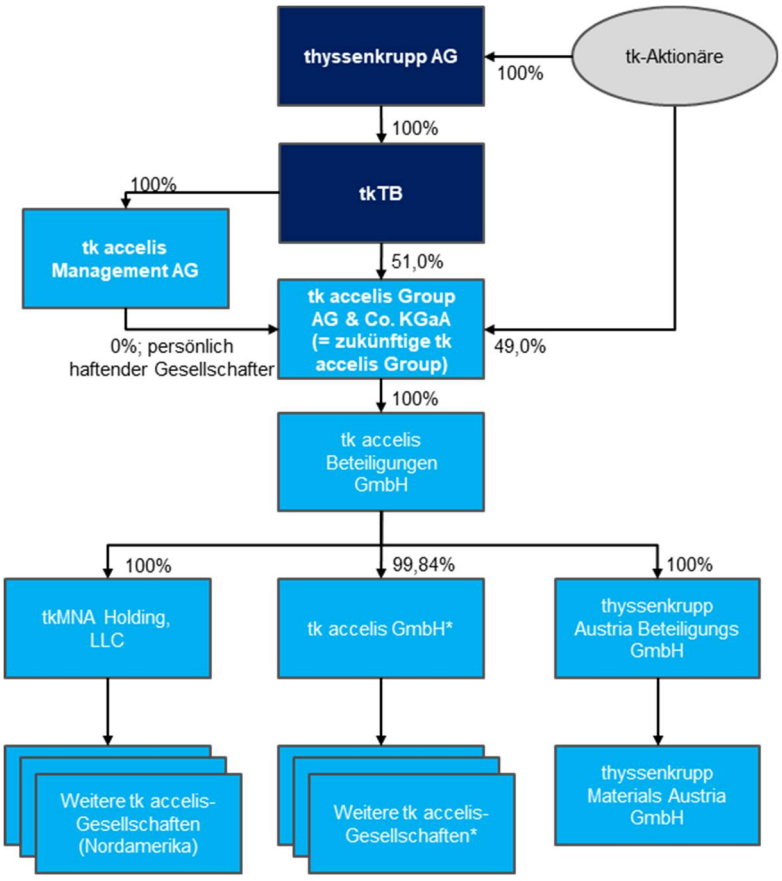

**Vereinfachte Darstellung des tk accelis-Teilkonzerns, insb. ohne Minderheitsbeteiligung der Erste Abwicklungsanstalt AöR an der tk accelis GmbH und der thyssenkrupp Materials Processing Europe GmbH.*

Grundlage der Abspaltung ist der zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group am 17. Juni 2026 vor dem Notar Dr. Ulrich Irriger mit Amtssitz in Essen geschlossene, notariell beurkundete Abspaltungs- und Übernahmevertrag („**Abspaltungs- und Übernahmevertrag**“). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen ist diesem Spaltungsbericht (wie nachstehend definiert) als **Anlage 1** beigefügt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group. Vor diesem Hintergrund legt der Vorstand der thyssenkrupp AG den Abspaltungs- und Übernahmevertrag der außerordentlichen Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 7. August 2026 zur Beschlussfassung und Zustimmung vor. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG) sowie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 Aktiengesetz („**AktG**“)). Sofern die außerordentliche Hauptversammlung der thyssenkrupp AG dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zustimmt, wird die thyssenkrupp AG als mittelbare Alleinaktionärin der zukünftigen tk accelis

Group die Zustimmung der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group im Anschluss an die außerordentliche Hauptversammlung der thyssenkrupp AG sicherstellen.

Nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrags soll die Abspaltung im Verhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group – vorbehaltlich der in Abschnitt 9 beschriebenen Möglichkeiten der zeitlichen Verschiebung – mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2026 (0:00 Uhr) („**Abspaltungsstichtag**“) erfolgen. Sie wird mit ihrer Eintragung in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG wirksam. Ab diesem Zeitpunkt wird die zukünftige tk accelis Group zur Obergesellschaft des neu gebildeten tk accelis-Teilkonzerns.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH erläutern und begründen im vorliegenden Bericht gemäß § 127 Satz 1 UmwG die geplante Abspaltung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und den Abspaltungs- und Übernahmevertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich („**Spaltungsbericht**“).

Der Spaltungsbericht dient der ausführlichen Vorabinformation der Aktionäre der thyssenkrupp AG zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag und nicht einer konkreten Anlageentscheidung. Der Spaltungsbericht ist kein vergleichbares Dokument im Sinne von § 9 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes. Die Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Börsenhandel wird auf Basis eines separaten Wertpapierprospekts erfolgen.

2 Ausgangslage – Der thyssenkrupp Konzern und die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger vor der Abspaltung

2.1 Überblick über Struktur und Geschäftsaktivitäten des thyssenkrupp Konzerns

Der thyssenkrupp Konzern ist ein internationaler Industrie- und Technologiekonzern. Die strategische Führung des thyssenkrupp Konzerns liegt bei der thyssenkrupp AG als Konzernobergesellschaft. Die thyssenkrupp AG entstand mit ihrer Eintragung in das Handelsregister am 17. März 1999 aus der Verschmelzung zweier traditionsreicher Industrieunternehmen, der Thyssen AG und der Friedrich Krupp AG Hoesch-Krupp, und nahm mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 1998 ihre Arbeit auf. Seit Wirksamwerden der Verschmelzung sind die Aktien der thyssenkrupp AG unter anderem zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf zugelassen.

Die Geschäftsaktivitäten des thyssenkrupp Konzerns sind seit dem 1. Oktober 2023 in fünf verschiedenen Geschäftsfeldern, den sogenannten Segmenten, gebündelt. Hierzu gehören die Segmente Automotive Technology, Decarbon Technologies, Materials Services, Steel Europe und Marine Systems (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 2.2.4). Die Segmente untergliedern sich wiederum in Business Units und diesen nachgeordnete Operating Units. Das Segment Marine Systems ist im Wege der Abspaltung zur Aufnahme verselbständigt worden und seit dem 20. Oktober 2025 separat an der Börse notiert (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 2.2.1).

Zum Ende des Geschäftsjahres 2024/2025 waren im Rahmen der Konzernrechnungslegung der thyssenkrupp AG insgesamt 320 Unternehmen und 15 Beteiligungen aus 48 Ländern einzubeziehen. Im Geschäftsjahr 2024/2025 erwirtschaftete der thyssenkrupp Konzern einen Umsatz von rund EUR 32,8 Mrd. Zum 30. September 2025 waren weltweit 93.375 Mitarbeiter im thyssenkrupp Konzern beschäftigt, davon 52.148 Mitarbeiter in Deutschland und 41.227 Mitarbeiter im Ausland.

2.2 Die gegenwärtige Konzernstruktur

2.2.1 Geschichte und Entwicklung

Nach ihrer Entstehung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 1998 waren die Konzernaktivitäten zunächst in insgesamt 23 Geschäftsbereichen gebündelt, die die fünf Unternehmensbereiche Automotive, Engineering, Industries, Materials & Services und Steel bildeten.

In der Folge entwickelte der thyssenkrupp Konzern zahlreiche Innovationen, unter anderem den Transrapid in Shanghai, der seine erste Fahrt zu Silvester 2002 absolvierte, oder den ersten TWIN-Aufzug mit zwei Kabinen in einem Schacht, der in der Universität Stuttgart installiert wurde.

Im Jahr 2005 errichtete der thyssenkrupp Konzern wegen der weltweit steigenden Stahlnachfrage, explodierenden Rohstoffpreisen und einem zunehmend globalen Wettbewerb zwischen den Stahlproduzenten ein integriertes Hüttenwerk in Brasilien.

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2007 und 2008 traf auch den thyssenkrupp Konzern schwer. Zum ersten Mal seit der Fusion von Thyssen und Krupp schloss der thyssenkrupp Konzern im Geschäftsjahr 2008/2009 mit einem Verlust ab. Um die wirtschaftlichen Herausforderungen besser meistern zu können, führte der thyssenkrupp Konzern zum 1. Oktober 2009 eine neue Organisationsstruktur ein. Die Aktivitäten der bisherigen Segmente wurden zum

1. Oktober 2009 in acht Business Areas – Steel Europe, Steel Americas, Stainless Global, Materials Services, Elevator Technology, Plant Technology, Components Technology und Marine Systems – zusammengefasst, die zusammen zwei Divisions – Materials und Technologies – formten. Ziel war es, den Konzern operativ dezentraler und zugleich strategisch zentraler führen und damit schneller auf Marktentwicklungen und Kundenwünsche reagieren zu können.

Im Juni 2010 bezog der thyssenkrupp Konzern das „ThyssenKrupp Quartier“ als neue Konzernzentrale in Essen.

Im Mai 2011 hatte der thyssenkrupp Konzern als Teil seiner strategischen Weiterentwicklung beschlossen, die Business Area Stainless Global zu verselbständigen. Die Zusammenführung der Business Area Stainless Steel unter der Führungsgesellschaft der Inoxum GmbH mit der Outokumpu Oyj, einem finnischen Werkstoffunternehmen, zu einem Transaktionswert von rund EUR 2,7 Mrd. wurde Anfang 2012 angekündigt. Die Transaktion wurde Ende Dezember 2012 abgeschlossen.

Seit 2015 tritt der thyssenkrupp Konzern mit einer neuen und weltweit einheitlichen Dachmarke auf. Der Slogan von thyssenkrupp lautet seitdem „*engineering.tomorrow.together.*“.

Zudem nahm nach mehrjähriger Forschungsarbeit das Segment Steel Europe im Jahr 2015 die weltweit modernste Tuchfilteranlage ihrer Art in Betrieb. Sie reduziert Staubemissionen der betrieblichen Sinteranlage um fast 100 %. Einige Jahre später entschied sich der thyssenkrupp Konzern für den Bau einer neuen hochmodernen Feuerverzinkungsanlage am Standort Dortmund. Im Jahr 2019 startete der thyssenkrupp Konzern ein wegweisendes Projekt für die klimafreundliche Stahlproduktion. Zur Vermeidung schädlicher Treibhausgase wird ein Teil des im Hochofen als Reduktionsmittel eingesetzten Kohlenstaubs durch das Einblasen von Wasserstoff ersetzt. Insgesamt verfolgt der thyssenkrupp Konzern das langfristige Ziel, weltweit bis spätestens 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. In Deutschland soll dies bereits bis 2045 erreicht werden.

Im Jahr 2020 veräußerte der thyssenkrupp Konzern seine Aufzugsparte rund um TK Elevator an ein Bieterkonsortium um Advent International und Cinven für einen Kaufpreis von EUR 17,2 Mrd. Das Bieterkonsortium hat im April 2026 bekannt gegeben, dass sie TK Elevator an den finnischen Konzern Kone verkaufen wird. Von diesem Verkauf ist auch die mittelbare Beteiligung der thyssenkrupp AG umfasst, die sie seit dem Verkauf im Jahr 2020 an TK Elevator noch hält. Der Vollzug der Transaktion wird – vorbehaltlich der kartellrechtlichen Genehmigungen – frühestens in einem Jahr erwartet.

Im Juli 2023 erfolgte der erfolgreiche Börsengang der thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA an der Frankfurter Wertpapierbörse. thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA ist einer der weltweit führenden Anbieter von Elektrolyseanlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff. Der Bruttoerlös aus dem Börsengang in Höhe von rund 526 Millionen Euro floss thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA zu und ist für Investitionen in das weitere Wachstum des Wasserstoffgeschäfts vorgesehen.

Zum 1. Oktober 2023 hat der thyssenkrupp Konzern sein Portfolio erneut neu geordnet. Dabei bündelte er seine Schlüsseltechnologien für die Dekarbonisierung der Industrie in dem neuen Segment Decarbon Technologies. Das operative

Geschäft gliedert sich seither in die Segmente Automotive Technology, Decarbon Technologies, Materials Services, Steel Europe und Marine Systems (siehe dazu Abschnitt 2.2.4).

Schließlich bleibt der thyssenkrupp Konzern der Nachhaltigkeit und Innovation verschrieben. Im März 2023 vergab das Segment Steel Europe einen Auftrag im Umfang von EUR 1,8 Mrd. für eine wasserstoffbetriebene Direktreduktionsanlage an die SMS group GmbH und läutete damit den Start eines der weltweit größten industriellen Dekarbonisierungsprojekte ein. Anfang 2026 erhielt der thyssenkrupp Konzern zum zehnten Mal in Folge die Bestnote im CDP Klimaschutz-Rating.

Im Januar 2025 wurde zunächst das Galmed-Werk in Sagunto, Spanien, das jährlich rund 450.000 Tonnen feuerverzinkten Stahl produziert und hauptsächlich die Automobilbranche beliefert, an den spanischen Stahlverarbeiter Network Steel veräußert. Ende Januar 2025 wurde ferner der Verkauf der thyssenkrupp Electrical Steel India Private Ltd. an ein Käufer-Joint Venture vollzogen, das im Besitz des größten indischen Stahlherstellers JSW Steel Limited, der zur JSW Group, einem indischen Industriekonglomerat, gehört, und der JFE Steel Corporation, dem zweitgrößten Stahlhersteller Japans, ist. Das Käufer-Joint Venture erwarb das vormals zur thyssenkrupp Electrical Steel GmbH, Gelsenkirchen, gehörende Tochterunternehmen für einen Kaufpreis von rund EUR 440 Mio.

Im Mai 2025 beschloss der Vorstand der thyssenkrupp AG ein strategisches Zukunftsmodell ACES 2030 für die Weiterentwicklung des thyssenkrupp Konzerns, das er dem Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG im Juni 2025 vorstellte. Langfristiges Ziel ist die schrittweise Verselbständigung aller Geschäftsbereiche und die Öffnung für die Beteiligung Dritter. Die thyssenkrupp AG soll sich von einem integrierten Industriekonzern zu einer schlanken, fokussiert aufgestellten Finanzholding entwickeln, die grundsätzlich Mehrheitsbeteiligungen an starken, eigenständigen Unternehmen unter ihrem Dach vereint.

Im Einklang mit dem neuen strategischen Zukunftsmodell stimmte die außerordentliche Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 8. August 2025 der Verselbständigung des Segments Marine Systems des thyssenkrupp Konzerns unter einer neuen Obergesellschaft, der TKMS AG & Co. KGaA, zu. Die Verselbständigung des Segments Marine Systems erfolgte im Wege der Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung in Höhe von 49,0 % und anschließender Börsennotierung der TKMS AG & Co. KGaA. Die TKMS AG & Co. KGaA vereint als Europas einziges vollintegriertes Systemhaus für maritime Verteidigung U-Boote, Überwasserschiffe, unbemannte Plattformen, Elektronik, Sensoren, Softwarelösungen und maritime Führungssysteme unter einem Dach. Im Zuge der Abspaltung wurden die Aktionäre der thyssenkrupp AG im Verhältnis ihrer Beteiligung an der thyssenkrupp AG an dem abgespaltenen Minderheitsanteil beteiligt (sog. verhältniswahrende Abspaltung). Die thyssenkrupp AG hält weiterhin eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 51,0 % an der TKMS AG & Co. KGaA und bezieht diese im Wege der Vollkonsolidierung in ihren Konzernabschluss ein. Die Abspaltung ist am 17. Oktober 2025 wirksam geworden. Die Börsennotierung der TKMS AG & Co. KGaA erfolgte am 20. Oktober 2025 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse. Am 22. Dezember 2025 wurde die TKMS AG & Co. KGaA in den Aktienindex MDAX der Frankfurter Wertpapierbörse aufgenommen.

2.2.2 thyssenkrupp AG als Konzernobergesellschaft

Die strategische Führung des thyssenkrupp Konzerns liegt bei der thyssenkrupp AG. Diese konzentriert sich neben Governance-Aufgaben, der Allokation von Investitionsmitteln und der Führungsentwicklung insbesondere auf die Steuerung der Geschäftstätigkeit und das Portfoliomanagement. Die operativen Aktivitäten des thyssenkrupp Konzerns sind seit dem 1. Oktober 2023 in fünf verschiedenen Segmenten gebündelt (siehe dazu Abschnitt 2.2.4). In Ergänzung zu den im Vorstand abgedeckten Querschnittsfunktionen Strategie, Personal und Finanzen ordnet die Geschäftsverteilung die Segmente einzelnen Vorstandsmitgliedern zu. Gleichwohl agieren die einzelnen Segmente, insbesondere bei operativen Managemententscheidungen, dezentral.

Innerhalb der thyssenkrupp AG ist der Bereich Corporate Headquarters angesiedelt. In diesem sind im Wesentlichen die Verwaltungseinheiten der Hauptverwaltung in Deutschland mit den einzelnen Konzernfunktionen zusammengefasst.

Des Weiteren bestehen innerhalb des thyssenkrupp Konzerns sogenannte Service Units, die übergreifende Dienstleistungen für die Geschäfte und die Zentrale erbringen, sowie Special Units. Die Service-Units sind insbesondere in der thyssenkrupp Services GmbH gebündelt, die im Wesentlichen Teilprozesse für den Einkauf, das Personalwesen und das Rechnungswesen für den thyssenkrupp Konzern anbietet. Der thyssenkrupp Services GmbH sind zudem die sogenannten Self Sustaining Units zugeordnet, wie z.B. thyssenkrupp Intellectual Property, die Dienstleistungen im Bereich des geistigen Eigentums, insbesondere in den Bereichen Patente, Marken, Designs und Gebrauchsmuster, erbringt, thyssenkrupp Senior Experts, thyssenkrupp Academy, thyssenkrupp Management Consulting und Delicate. Die zweite Service Unit, die thyssenkrupp Information Management GmbH, die bisher als IT-Ansprechpartner aller Einheiten des thyssenkrupp Konzerns fungierte, hat zum 1. Oktober 2025 ihren Geschäftsbetrieb weitgehend eingestellt. Die bisher von ihr verantworteten IT-Aufgaben werden seither im Wesentlichen von externen Dienstleistern übernommen.

Unter Special Units werden das Asset Management sowie Legacy Themen geführt. Ferner ist die bis zum Vollzug der Veräußerung an Kone fortbestehende Beteiligung an TK Elevator diesem Bereich zugeordnet. Außerdem gehören hierzu Einheiten ohne operative Tätigkeiten, die aber beispielsweise für die Konzernfinanzierung benötigt werden.

Im Zuge der Transformation des thyssenkrupp Konzerns von einem integrierten Industriekonzern hin zu einer Finanzholding mit Beteiligungen an eigenständigen Unternehmen wird auch der Bereich Corporate Headquarters neu ausgerichtet. Dieser soll verschlankt werden und sich insbesondere auf die finanzielle Steuerung der Segmente fokussieren, ohne in das operative Tagesgeschäft einzugreifen. Demgegenüber sollen die Segmente zukünftig mehr Entscheidungsbefugnisse haben und über eine erhöhte unternehmerische Freiheit verfügen. Auch für die Service und Special Units wird im Rahmen der Transformation geprüft, in welchen Bereichen es sinnvoll und wirtschaftlich tragfähig ist, Verantwortlichkeiten von den Services auf die Segmente zu übertragen und den Aktivitätenumfang an die Erfordernisse der Konzerntransformation anzupassen. Beispielsweise ist vorgesehen, dass Verantwortlichkeiten in den Bereichen Pension und Fleet-Services von der thyssenkrupp Services GmbH auf den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern übergehen sollen.

2.2.3 Wesentliche Kennzahlen

Die wesentlichen Kennzahlen für den thyssenkrupp Konzern in den Geschäftsjahren 2023/2024 und 2024/2025 stellen sich wie folgt dar:

Kennzahl	**Geschäftsjahr 2023/2024**	**Geschäftsjahr 2024/2025**
Auftragseingang (in Mio. EUR)	32.815	37.686
Umsatz (in Mio. EUR)	35.041	32.837
EBITDA (in Mio. EUR)	895	1.490
EBIT (in Mio. EUR)	−1.041	76
EBIT-Marge (in %)	−3,0	0,2
Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	567	640
Bereinigte EBIT-Marge (in %)	1,6	1,9
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (in Mio. EUR)	−1.450	532
Operating Cashflow (in Mio. EUR)	1.353	1.684
Cashflow für Investitionen (in Mio. EUR)	−1.196	-1.315
Mitarbeiter (30.09.; in Personen)	98.120	93.375

2.2.4 Geschäftsaktivitäten und Segmente des thyssenkrupp Konzerns

Die Geschäftsaktivitäten des thyssenkrupp Konzerns sind seit dem 1. Oktober 2023 in fünf verschiedenen Segmenten gebündelt, die nachfolgend dargestellt werden:

(i) Segment Automotive Technology

Das Segment Automotive Technology ist als Serienzulieferer und Engineering-Partner der internationalen Automobilindustrie tätig. Seit dem 1. Oktober 2025 ist das Segment in vier kunden- und technologieorientierte Business Units gegliedert: Fahrwerkslösungen (Bilstein Motion Solutions), Präzisionskomponenten für zentrale Fahrzeugfunktionen (Presta Dynamic Components), das weltweite Ersatzteilgeschäft (Aftermarket) sowie Schmiede- und Bearbeitungstechnologien (Forged Tech). Mit dieser Aufstellung soll das Segment profitables Wachstum stärken, seine Kapitalmarktfähigkeit weiterentwickeln und die Voraussetzungen für eine eigenständigere Aufstellung im thyssenkrupp Konzernverbund schaffen. Daneben werden die Geschäftseinheiten Karosseriebau (Automotive Body Solutions) sowie Federn und Stabilisatoren (Springs & Stabilizers) separat weitergeführt; die Business Unit Automation Engineering wurde Anfang April 2026 an Agile Robots SE veräußert. Die Veräußerung ist Teil der

strategischen Fokussierung des Segments auf die Kernbereiche Chassis, Components, Aftermarket und Forging.

Das Produkt- und Dienstleistungsportfolio umfasst die Entwicklung und Fertigung von High-Tech-Komponenten, Systemen und Automatisierungslösungen für den Fahrzeugbau sowie mechatronische Lösungen mit Elektronik und Software aus Eigenentwicklungen. Dazu zählen insbesondere Fahrwerks- und Antriebskomponenten sowie -systeme, darunter Lenkungssysteme, Dämpfer, Achs- und Systemmontage, Nockenwellen, variable Ventilsysteme, Rotorwellen für elektrische Antriebe sowie Lösungen für das Thermomanagement von Elektrofahrzeugen. Hinzu kommen Federn und Stabilisatoren, Kurbelwellen und Pleuel, geschmiedete und bearbeitete Komponenten sowie Laufwerke und Laufwerkskomponenten für kettengetriebene Fahrzeuge und Maschinen, etwa Straßen- und Baumaschinen, Recyclinganlagen, Spezialbohrgeräte oder Mähdrescher. Zudem umfasst die Geschäftstätigkeit des Segments Automotive Technology die Herstellung und Montage von Einzelteilen im Karosseriebau bzw. den Zusammenbau kompletter Karosseriestrukturen. Über sein Aftermarket-Geschäft bietet das Segment zudem Ersatzteillösungen für Pkw, leichte Nutzfahrzeuge und Off-Highway-Anwendungen an.

Das Segment Automotive Technology verfügt über rund 80 Fertigungsstandorte auf vier Kontinenten. Die Kunden des Segments Automotive Technology sind überwiegend in der Automobilindustrie sowie darüber hinaus im Ressourcen-, Bau- und Mobilitätssektor tätig.

Dem gegenwärtigen Kosten- und Wettbewerbsdruck in der internationalen Automobilindustrie begegnet das Segment Automotive Technology durch striktes Kostenmanagement, Verhandlungen über Preis- und Mindermengenkompensationen sowie durch die Fortführung von Effizienzmaßnahmen in Produktion, Material und indirekten Bereichen. Auch Restrukturierungen und Portfolioanpassungen werden konsequent angegangen. Die zum 1. Oktober 2025 umgesetzte Neuaufstellung mit vier kunden- und technologieorientierten Business Units bildet dafür den organisatorischen Rahmen und dient zugleich der weiteren Vorbereitung des Segments auf Kapitalmarktfähigkeit und eine eigenständigere Aufstellung. Für die separat weitergeführten Geschäftseinheiten Automotive Body Solutions und Springs & Stabilizers prüft der thyssenkrupp Konzern strategische Handlungsoptionen, etwa Partnerschaften oder alternative Eigentümerstrukturen. Auch bei dem italienischen Tochterunternehmen Berco wurden Maßnahmen eingeleitet, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wiederherzustellen und die Präsenz des Traditionsunternehmens in Italien langfristig zu sichern.

Daneben hat Automotive Technology das im März 2025 gestartete globale Effizienzprogramm zur Kostensenkung im Wesentlichen abgeschlossen; die geplanten Einsparungen von über EUR 150 Mio. – insbesondere aus den Personalmaßnahmen – sind weitestgehend realisiert.

Das Segment Automotive Technology will durch Investitionen in zukunftsgerichtete Produkte und durch die kundennahe Fertigung in

wirtschaftlich attraktiven Regionen Wachstumschancen wahrnehmen. Dadurch soll das Erreichen der Kosten- und Profitabilitätsziele sowie die weitere Vorbereitung auf Kapitalmarktfähigkeit und eine eigenständigere Aufstellung unterstützt werden. Im Einklang mit dieser Strategie hat das Segment Automotive Technology insbesondere in auftragsbezogene Projekte (wie z.B. elektrisch unterstützte Lenksysteme in Mexiko und Europa, den Ausbau von Fertigungskapazitäten in Rumänien und Mexiko sowie die Produktion von Rotorwellen und Schiebenockenwellen in Ungarn, Mexiko und China) investiert.

Die wesentlichen Kennzahlen für das Segment Automotive Technology in den Geschäftsjahren 2023/2024 und 2024/2025 stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 2023/2024	**Geschäftsjahr 2024/2025**
Auftragseingang (in Mio. EUR)	7.418	6.921
Umsatz (in Mio. EUR)	7.536	7.035
EBITDA (in Mio. EUR)	400	272
EBIT (in Mio. EUR)	27	-71
Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	245	187
Bereinigte-EBIT-Marge (in %)	3,3	2,7
Investitionen (in Mio. EUR)	304	266
Mitarbeiter (zum 30.09.; in Personen)	31.633	28.892

(ii) Segment Decarbon Technologies

Das Segment Decarbon Technologies wurde zum 1. Oktober 2023 neu geschaffen, nachdem das bisherige Segment Multi Tracks aufgelöst worden war. In dem Segment Decarbon Technologies sind die Geschäfte bzw. Mehrheitsbeteiligungen des thyssenkrupp Konzerns aus dem Bereich Dekarbonisierung gebündelt. Diese bieten Schlüsseltechnologien für die Industrie im Zusammenhang mit der Transformation zu einer klimaneutralen Industriewirtschaft an.

Das Segment Decarbon Technologies umfasst die Geschäfte Rothe Erde, Uhde, Polysius sowie die Mehrheitsbeteiligung des thyssenkrupp Konzerns an thyssenkrupp nucera. Rothe Erde ist einer der führenden Anbieter von Großwälzlagern und Produkten (z.B. Schwenkgetrieben, Ringen, Wälzlagern, Rotorlagern und Getriebelagern), die unter anderem in Anlagen zur Erzeugung von Wind-, Solar- und Gezeitenenergie eine zentrale Funktion erfüllen und somit maßgeblich zur Effizienzsteigerung und Zuverlässigkeit erneuerbarer Energiequellen beitragen. Das Geschäft richtet seine Holdingstruktur neu aus und verlagert die Leitung in die Niederlande, um die internationale Aufstellung konsequent weiterzuentwickeln. Damit schafft das Unternehmen die strukturellen Voraussetzungen, sein globales Produktions- und Vertriebsnetzwerk effizienter zu steuern, Kompetenzen besser zu vernetzen und die Nähe zu internationalen Märkten weiter zu stärken. Uhde bietet die Planung und den Bau von Chemieanlagen an und

zählt in diesem Bereich zu den weltweit führenden Full-Service-Anbietern. Zudem entwickelt Uhde grüne Technologien in den Bereichen Ammoniak-Cracking, Ammoniak (wichtiger Grundstoff für die Chemie- und Düngemittelindustrie, von dem erwartet wird, auch eine Rolle als Transportmittel für Wasserstoff zu spielen) sowie Methanol (der als Grundstoff für eine breite Palette von chemischen Produkten, z.B. nachhaltige Kraftstoffe wie Luftfahrttreibstoff, dient). Polysius bietet für die Zement- und Kalkindustrie grüne Technologien (z.B. zur Abscheidung des bei der Zementklinkerproduktion entstehenden CO_2), digitale Automatisierungslösungen sowie Vor-Ort- und Fernwartungsdienstleistungen an. Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung schärft Polysius sein Profil als Anbieter von Service- und Modernisierungslösungen zur Verlängerung von Anlagenlebenszyklen und Effizienzsteigerung; zugleich werden nachhaltige Prozesstechnologien, insbesondere Lösungen zur CO_2-Reduzierung, in die neu gegründete Tochtergesellschaft thyssenkrupp Phoenix GmbH ausgegründet. thyssenkrupp nucera bietet großtechnische Wasserelektrolyse-Technologie zur Produktion von grünem Wasserstoff nach industriellen Maßstäben an. Mit dieser können fossile Prozesse in nachhaltige Prozesse umgewandelt werden.

Hauptsitz des Segments Decarbon Technologies ist Dortmund. Darüber hinaus unterhalten die dem Segment Decarbon Technologies zugehörigen Unternehmen weltweit Niederlassungen.

Neben Restrukturierungsmaßnahmen, die insbesondere auf die Fokussierung des Portfolios ausgerichtet sind, strebt das Segment Decarbon Technologies insbesondere die weitere Steigerung der Profitabilität in sämtlichen Geschäften an. Darüber hinaus soll das Potenzial der grünen Transformation konsequent weiter erschlossen werden.

Die wesentlichen Kennzahlen für das Segment Decarbon Technologies in den Geschäftsjahren 2023/2024 und 2024/2025 stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 2023/2024	**Geschäftsjahr 2024/2025**
Auftragseingang (in Mio. EUR)	3.031	2.594
Umsatz (in Mio. EUR)	3.850	3.481
EBITDA (in Mio. EUR)	-21	180
EBIT (in Mio. EUR)	−159	65
Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	−54	71
Bereinigte-EBIT-Marge (in %)	−1,4	2,1
Investitionen (in Mio. EUR)	107	149
Mitarbeiter (zum 30.09.; in Personen)	12.678	12.335

(iii) Segment Materials Services

Das Segment Materials Services ist mit rund 15.400 Mitarbeitern im Handel mit sowie der An- und Verarbeitung von Roh- und Werkstoffen tätig und verbindet im Rahmen der Strategie „Materials as a Service“ diese Tätigkeiten mit datengetriebenen Produkten und Dienstleistungen im Bereich Lieferkettenmanagement, Lagerhaltung und Logistik. Es ist unterteilt in die Business Units Materials, Processing und Solutions. Als einer der weltweit führenden werksunabhängigen Werkstoffhändler und -dienstleister stellt es ein Bindeglied zwischen Lieferanten und produzierenden Unternehmen dar.

Zu dem Produktportfolio der Roh- und Werkstoffe zählen insbesondere Grund- und Qualitätsstahl, Edelstahl, Nichteisenmetalle, Kunststoffe, Kohle, Koks, Spezialerze, Legierungen, Metalle, Mineralien sowie technische Gase. Zusätzlich zu dem Handel mit diesen Roh- und Werkstoffen bietet das Segment Materials Services auch die Anarbeitung und Fertigung dieser Roh- und Werkstoffe (d.h. ihre Anpassung an die Anforderungen des jeweiligen Kunden) an. Das Dienstleistungsportfolio des Segments Materials Services umfasst zudem die Erarbeitung von individuellen Lösungen im Zusammenhang mit dem Lieferkettenmanagement zur Steigerung der Wertschöpfungskette (z.B. Multi-Sourcing-Ansätze in der Beschaffung, Omnichannel-Architekturen in dem Vertrieb und datengetriebene Ansätze für nachhaltige und digitale Lieferketten), die Bereitstellung von Komplettlösungen im Lager- und Bestandsmanagement sowie komplexe Lager- und Logistikdienstleistungen (z.B. optimiert Materials Services mit Hilfe eines globalen Control Towers die Lieferkette sowie die Materialbeschaffung für den zweitgrößten Flugzeughersteller der Welt). Schließlich bietet das Segment Materials Services aufgrund seiner vertieften Kenntnisse bezüglich der Stahlbranche auch Dienstleistungen mit Blick auf Anlagen und Stahlwerke (z.B. Schlackenmanagement, Planung der innerbetrieblichen Transportlogistik, Produktionsunterstützung und Bereitstellung der Anlagentechnik) an.

Das Segment Materials Services verfügt über rund 380 Standorte in mehr als 30 Ländern, wobei seine Kernmärkte Nordamerika und Europa sind. Die Kunden des Segments Materials Services sind überwiegend in den Branchen Automobil, Bau, Gebäude & Infrastruktur sowie Luftfahrt tätig.

Der strategische Schwerpunkt des Segments Materials Services liegt auf dem beschleunigten Wachstum in seinen Kernmärkten, der Entwicklung und Vermarktung neuer digitaler Kundenlösungen sowie der fortlaufenden Verbesserung seiner Geschäftstätigkeit. Im Einklang mit dieser Strategie hat das Segment Materials Services bereits im Geschäftsjahr 2023/2024 zwei neue Service-Center für die Bearbeitung von Stahl und Aluminium in Mexiko bzw. den USA eröffnet. Zudem wurde eine digitale Lösung für eine auf künstlicher Intelligenz („**KI**“) basierten Bedarfsprognose, Emissionsnachverfolgung und Berechnung des CO_2-Fußabdrucks entwickelt. Um das Geschäftsmodell des Segments Materials Services effizienter aufzustellen und noch konsequenter an der steigenden Nachfrage nach werkstoffnahen Dienstleistungen auszurichten, wurden im Geschäftsjahr 2023/2024 zudem grundlegende Strukturanpassungen, wie etwa der Verkauf von zwei Gesellschaften (thyssenkrupp Metal Industries France S.A.S., Frankreich; thyssenkrupp Materials Processing Lamincer

S.A.U., Spanien) und die Konsolidierung verschiedener Standorte vorgenommen. Auch im Geschäftsjahr 2024/2025 war die Investitionstätigkeit des Segments Materials Services stark von nordamerikanischen Wachstumsprojekten geprägt, insbesondere von der Übernahme des kanadischen Unternehmens Cobotix Manufacturing Inc. mit dem Ziel, die eigenen Kapazitäten in der Präzisionsmetallverarbeitung zu erhöhen. Darüber hinaus hat das Segment Materials Services durch den weiteren Ausbau der Service-Center und die Integration eines Technology Centers in Indien seine digitale Kompetenz und Marktpräsenz weiter gestärkt. Mit der Übernahme von Waves in Luxemburg, einem Softwareanbieter für ESG-/Nachhaltigkeitsdaten und Reporting, wurde das Portfolio außerdem im Bereich digitale Lösungen ausgebaut.

Zuletzt hat das Segment Materials Services im Januar 2026 durch den Abschluss eines mehrjährigen Liefervertrags mit Stegra über ab 2027 beginnende Lieferungen großer Mengen Non-Prime-Stahl aus einem neuen, wasserstoffbasierten Stegra-Werk in Boden, Schweden, einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Nachfrage nach über den Wasserstoffweg hergestellten Stahlprodukten sowie zur europaweiten Versorgung von Kunden in verschiedenen Branchen geleistet.

Darüber hinaus hat das Segment Materials Services am 10. April 2026 den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 75% an Aceroteca Trading, S.A.P.I. de C.V. durch die tk Materials NA, Inc. bekanntgegeben. Die übrigen 25% werden von dem Gründer von Aceroteca Trading, S.A.P.I. de C.V. gehalten. Aceroteca Trading, S.A.P.I. de C.V. ist ein Service Center für die Verarbeitung von flachgewalztem Karbon-Stahl mit Sitz in Santa Catarina im Großraum Monterrey, Nuevo León, Mexiko. Die Transaktion soll der Stärkung der integrierten Präsenz von thyssenkrupp Materials Services in Nordamerika dienen und die zunehmenden Lokalisierungs- und Nearshoring-Strategien der Kunden unterstützen. Durch die Übernahme erhält thyssenkrupp Materials Services eine moderne, skalierbare Plattform für die Verarbeitung von Stahl in einem Zentrum der verarbeitenden Industrie in Mexiko. Das Service Center in Santa Catarina soll die Kundennähe erhöhen und eine lokale Verarbeitung, kürzere Lieferzeiten sowie optimierte Lieferkettenlösungen ermöglichen.

Die strategische Weiterentwicklung des Geschäftsmodells des Segments Materials Services soll in den kommenden Jahren konsequent vorangetrieben werden. In diesem Rahmen haben die tk accelis GmbH und die thyssenkrupp Steel Europe AG („**tkSE**"), einer der führenden Anbieter von hochwertigem Flachstahl in Europa, am 29. Mai 2026 eine Vereinbarung über eine vertiefte Zusammenarbeit in Form eines Joint-Ventures geschlossen. Als Joint-Venture-Gesellschaft ist die thyssenkrupp Materials Processing Europe GmbH („**tkMPE**") vorgesehen. Die Vereinbarung sieht vor, dass die tk accelis GmbH 40 % der Geschäftsanteile an der tkMPE an die tkSE veräußert. Die tk accelis GmbH soll damit Mehrheitsgesellschafterin der tkMPE bleiben. Der Vollzug der Vereinbarung steht noch unter aufschiebenden Bedingungen. Der Vollzug wird gegenwärtig zum Ende des 2. Quartals des Geschäftsjahres 2026/2027 erwartet.

Ziel des Joint-Ventures ist es, die Stärken beider Partner gezielt zu verbinden: Die tkMPE verfügt bereits heute über eine führende Marktstellung im Bereich der werkunabhängigen Stahl- und Aluminium-Servicezentren in Europa. Das Unternehmen verarbeitet Kohlenstoffstahl, Edelstahl und Aluminium zu maßgeschneiderten Spaltbändern und Blechen und bietet europaweit individuelle und nachhaltige Lieferkettendienstleistungen sowie digitale Lösungen an. Diese Expertise soll mit der technologie- und marktbezogenen Exzellenz von thyssenkrupp Steel als einem führenden Flachstahlhersteller kombiniert und erweitert werden.

Die wesentlichen Kennzahlen für das Segment Materials Services in den Geschäftsjahren 2023/2024 und 2024/2025 stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 2023/2024	**Geschäftsjahr 2024/2025**
Auftragseingang (in Mio. EUR)	12.062	11.368
Umsatz (in Mio. EUR)	12.126	11.432
EBITDA (in Mio. EUR)	240	239
EBIT (in Mio. EUR)	8	82
Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	204	132
Bereinigte-EBIT-Marge (in %)	1,7	1,2
Investitionen (in Mio. EUR)	115	94
Mitarbeiter (zum 30.09.; in Personen)	16.003	15.433

(iv) Segment Steel Europe

Das Segment Steel Europe ist in der Stahlproduktion tätig. Sein Kernbereich ist die Herstellung von hochwertigem Qualitätsflachstahl, in dem es zu den führenden Anbietern gehört. Es untergliedert sich in die Geschäftsbereiche Automotive, Industry, Precision Steel, Electrical Steel und Packaging Steel. Precision Steel, Electrical Steel und Packaging Steel sind zudem Business Units des Segments.

Die Produktpalette umfasst Warmband, Feinblech, Premium-Bandbleche, oberflächenveredelte Produkte, Weißblech, Mittelband und kornorientiertes sowie nicht kornorientiertes Elektroband in einem breiten Gütespektrum.

Das Segment Steel Europe hat neun Standorte in Deutschland und weitere Standorte in Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien und der Schweiz. Operatives Zentrum des Segments ist der Standort Duisburg, an dem thyssenkrupp Steel Europe als integrierter Hüttenstandort die gesamte Wertschöpfungskette von der Roheisen- und Stahlerzeugung bis hin zur Weiterverarbeitung zu Qualitätsflachstahl abdeckt. Zudem finden sich diverse Weiterverarbeitungsstufen mit modernen Walz- und Beschichtungsanlagen in den Werken Bochum, Dortmund und im Siegerland. Darüber hinaus ist das Segment Steel Europe über ein 50/50-Gemeinschaftsunternehmen, TKAS Auto Steel Co. Ltd. (Tagal), mit dem chinesischen Stahlhersteller Angang Steel in China aktiv. Das Gemeinschaftsunternehmen stellt hochwertige, feuerbeschichtete Bleche für

die Automobilindustrie im chinesischen Markt her. Ferner ist das Segment Steel Europe an einem weiteren Unternehmen in diesem Segment in China namens TKAS (Chongqing) Auto Steel Co., Ltd. beteiligt und zwar unmittelbar in Höhe von 12,5 % sowie mittelbar über die TKAS Auto Steel Co. (Tagal) in Höhe von 37,5 %.

Wesentliche Abnehmer der Produkte des Segments Steel Europe sind die Automobilindustrie, der Anlagen- und Maschinenbau, der Sonderfahrzeugbau, die Haushaltsgeräte- und Verpackungsindustrie, der Energiesektor, die metallverarbeitende Industrie und die Bauwirtschaft.

Das Segment Steel Europe richtet sich für die Zukunft neu aus. Auf Basis des Ende 2024 entwickelten industriellen Konzepts, wird ein Bündel unterschiedlicher Maßnahmen umgesetzt, um effizienter und profitabler zu werden. Ziel ist es, die operative Leistungsfähigkeit zu steigern und die Leistungen im Bereich Qualität und Lieferung dauerhaft zu erhöhen. Im Fokus sollen dabei Premiumprodukte mit höheren Festigkeiten, weiter optimierten Oberflächen sowie dünnere, leistungsfähigere Bleche für die Elektromobilität stehen. Zudem soll das Segment Steel Europe in die Lage versetzt werden, flexibler auf Marktveränderungen und Konjunkturschwankungen zu reagieren. Vor diesem Hintergrund hat das Segment Steel Europe Kernaggregate seines Produktionsnetzes und seiner Standorte umfassend neu gebaut, modernisiert und optimiert. Dabei berücksichtigt es insbesondere die wachsenden Anforderungen der Automobilkunden und der einzelnen Industriebereiche. Darüber hinaus setzt das Unternehmen seine Transformation hin zu einer klimaneutralen Stahlherstellung konsequent weiter um. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die erste wasserstofffähige Direktreduktionsanlage, die am Standort Duisburg derzeit in Bau ist.

Im Juli 2025 erzielten thyssenkrupp Steel Europe und die IG Metall eine Einigung über einen Sanierungstarifvertrag „Neuaufstellung Stahl“, der im Dezember 2025 abgeschlossen wurde. Die Grundlage für den Sanierungstarifvertrag bildet das vom Vorstand des Unternehmens im November 2024 vorgestellte industrielle Konzept für die Neuaufstellung des Stahlbereichs. Der Sanierungstarifvertrag regelt im Wesentlichen drei Themenfelder, die in Summe eine mittelfristig eigenständige und wirtschaftlich wettbewerbsfähige Aufstellung von thyssenkrupp Steel Europe sicherstellen sollen. Die wesentlichen Themenfelder sind (i) Anpassungen im Produktionsnetzwerk und Investitionen, (ii) Personalanpassung durch Maßnahmen zur Personaleffizienz sowie (iii) Personalanpassung durch Ausgliederungen oder Verkauf von Geschäftstätigkeiten.

Im September 2025 einigten sich die EP Group und die thyssenkrupp AG einvernehmlich darauf, die Gespräche über ein mögliches 50/50-Joint-Venture für das Segment Steel Europe zu beenden. Die EP Group übertrug ihren im Jahr 2024 erworbenen Anteil von 20 % an thyssenkrupp Steel Europe mit Wirkung zum 30. September 2025 zurück und erhielt eine Rückerstattung des Kaufpreises.

Darüber hinaus fand im Februar 2026 eine Einigung auf ein Eckpunktepapier mit der Salzgitter AG zur Fortführung der Hüttenwerke Krupp Mannesmann

(HKM), einem Stahlwerk in Duisburg, statt. In diesem Zusammenhang werden die Vorbereitungen für den vereinbarten Verkauf der HKM-Gesellschaftsanteile von thyssenkrupp Steel Europe in Höhe von 50 % an die Salzgitter AG weitergeführt.

Anfang Mai 2026 haben sich die thyssenkrupp AG und Jindal Steel International entschieden, ihre Gespräche über eine Beteiligung des indischen Unternehmens an thyssenkrupp Steel Europe zu pausieren. Hintergrund war, dass sich die ursprünglichen Grundannahmen und Voraussetzungen für eine mögliche Veräußerung von thyssenkrupp Steel Europe in den vergangenen Monaten deutlich geändert hatten. thyssenkrupp wird die Neuaufstellung des Segments weiterhin aus eigener Kraft vorantreiben, um den Stahlbereich erfolgreich und profitabel aufzustellen. In den vergangenen Monaten wurden dabei bereits wesentliche Fortschritte erzielt, insbesondere vor dem Hintergrund des abgeschlossenen Sanierungstarifvertrags mit der IG Metall und der Einigung mit der Salzgitter AG über die Fortführung der HKM. Zugleich adressiert die Politik die Herausforderungen der Stahlindustrie zunehmend stärker, insbesondere mit Blick auf Handelsschutzmaßnahmen gegen unfairen Wettbewerb und globale Überkapazitäten. Vor diesem vielversprechenden Hintergrund bleibt mittelfristig eine Verselbständigung von thyssenkrupp Steel Europe mit einer eventuellen Minderheitsbeteiligung der thyssenkrupp AG das erklärte Ziel.

Die wesentlichen Kennzahlen für das Segment Steel Europe in den Geschäftsjahren 2023/2024 und 2024/2025 stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 2023/2024	**Geschäftsjahr 2024/2025**
Auftragseingang (in Mio. EUR)	10.032	9.143
Umsatz (in Mio. EUR)	10.736	9.791
EBITDA (in Mio. EUR)	275	837
EBIT (in Mio. EUR)	−770	189
Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	261	337
Bereinigte-EBIT-Marge (in %)	2,4	3,4
Investitionen (in Mio. EUR)	557	654
Mitarbeiter (zum 30.09.; in Personen)	27.478	25.993

(v) Segment Marine Systems

Das Segment Marine Systems ist ein international agierendes Unternehmen der Marineindustrie mit rund 8.500 Mitarbeitern weltweit und ein führender Anbieter von hochmodernen maritimen Technologien und Lösungen.

Das Segment Marine Systems ist seit der Verselbständigung im Oktober 2025 unter der neuen Obergesellschaft des TKMS-Teilkonzerns, der TKMS AG & Co. KGaA, gebündelt und ein eigenständiges, börsennotiertes Unternehmen. Die thyssenkrupp AG ist mehrheitlich mit 51,0 % an der TKMS AG & Co. KGaA beteiligt und bezieht diese nach wie vor im Wege der

Vollkonsolidierung in ihren Konzernabschluss ein. Von den übrigen 49,0 % an der TKMS AG & Co. KGaA hält die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung rund 10 % und die übrigen rund 39 % befinden sich im Streubesitz.

Das Segment Marine Systems stellt konventionelle U-Boote, Marineschiffe (z.B. Fregatten, Korvetten), zivile Spezialschiffe (z.B. Forschungsschiffe) und Über- und Unterwassertechnologien für die Marine sowie zivile Anwendungen her. Weiterhin bietet es Dienstleistungen für den gesamten Lebenszyklus von Marineeinheiten an (z.B. Ersatzteilbeschaffung, Instandhaltung, Modernisierung, Einrichtung von Wartungsstandorten und spezialisierte Trainings). Als vollintegriertes Systemhaus (d.h. Schiffbau, Elektronik, Integration sowie diesbezügliche Dienstleistungen für das vorgenannte Produktportfolio) entwickelt und fertigt das Segment Marine Systems ganzheitliche Lösungen für seine Kunden. Darüber hinaus verfolgt das Segment Marine Systems – unter Anwendung seiner entwickelten Technologien und dem bestehenden Marine-Know-how – die Weiterentwicklung und den Ausbau seines Produktportfolios (z.B. Entwicklung von Lösungen zur Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten in den Weltmeeren), insbesondere im zivilen Bereich (z.B. Bau von Spezialschiffen).

Zentraler Standort des Segments Marine Systems ist der Standort Kiel mit seiner Werft für U-Boot-Bau. Daneben befinden sich inländische Standorte in Bremen, Emden, Flintbek, Hamburg, Koblenz, München, Wedel, Wilhelmshaven und Wismar. Weitere internationale Standorte befinden sich in Dorset (Vereinigtes Königreich) und Itajaí (Brasilien).

In den vergangenen Jahren hat sich das Segment Marine Systems konsequent auf die Weiterentwicklung und Optimierung der Projektabwicklung und der Profitabilität konzentriert. Gleichzeitig beabsichtigt das Segment Marine Systems, alle Abläufe, Instrumente und Strukturen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu optimieren und effizienter aufzustellen. Auch um die aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage zu erwartende steigende Nachfrage bedienen zu können, wurde ein Transformations- und Wachstumsprogramm entwickelt, mit dem das gesamte Unternehmen auf die zukünftigen Aufgaben ausgerichtet wird. Darüber hinaus verfolgt das Segment Marine Systems die kontinuierliche Reduktion seines Energieverbrauchs sowie seiner CO_2-Emissionen und investiert in nachhaltige Innovationen und Technologien im maritimen Sektor.

Das Segment Marine Systems ist unterteilt in drei operative Einheiten: Erstens die operative Einheit Submarines, die den Bau (einschließlich Konstruktion, Beschaffung und Fertigung) von nicht-nuklearen U-Booten für den Einsatz in Küsten- und Hochseebereichen sowie ein umfassendes Portfolio an After-Market-Dienstleistungen für seine Technologie umfasst. Zweitens die operative Einheit Surface Vessels, die Schiffstypen und -modelle für die unterschiedlichsten Einsatzgebiete von der Küste bis hin zur Hochsee entwickelt. Drittens die operative Einheit Atlas Electronics, die über ein umfassendes Produktportfolio verfügt, das von Sonaren und Sensoren über Führungs- und Einsatzsysteme für U-Boote und Überwasserschiffe bis hin zu Minenabwehrsystemen, Schwergewichtstorpedos, unbemannten

Unter- und Überwasserfahrzeugen sowie Funk- und Kommunikationssystemen reicht. Neben diesen operativen Einheiten gehören auch die Geschäftsaktivitäten der NXTGEN zur Geschäftstätigkeit des Segments Marine Systems. NXTGEN entwickelt Lösungen für unbemannte Wasserfahrzeuge und innovative Neuerungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen, zur Erkennung und Dekontaminierung kontaminierter Orte sowie zur hydrographischen Vermessung.

Die wesentlichen Kennzahlen für das Segment Marine Systems in den Geschäftsjahren 2023/2024 und 2024/2025 stellen sich wie folgt dar:

	Geschäftsjahr 2023/2024	**Geschäftsjahr 2024/2025**
Auftragseingang (in Mio. EUR)	1.459	8.759
Umsatz (in Mio. EUR)	2.118	2.187
EBITDA (in Mio. EUR)	222	205
EBIT (in Mio. EUR)	127	123
Bereinigtes EBIT (in Mio. EUR)	125	127
Bereinigte-EBIT-Marge (in %)	5,9	5,8
Investitionen (in Mio. EUR)	104	138
Mitarbeiter (zum 30.09.; in Personen)	8.041	8.585

2.3 Die thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger

2.3.1 Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

Der übertragende Rechtsträger, die thyssenkrupp AG, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit einem doppelten Registersitz in Duisburg und Essen. Die thyssenkrupp AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364 eingetragen. Das Geschäftsjahr der thyssenkrupp AG beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Der Unternehmensgegenstand der thyssenkrupp AG besteht gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung in der Leitung von einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den Geschäftsfeldern (i) Erzeugung, Verarbeitung, Vertrieb, Wiederaufbereitung und Entsorgung von Qualitäts- und Edelstahl, anderem Stahl und sonstigen Werkstoffen sowie Gewinnung von Rohstoffen, (ii) Entwicklung, Planung, Herstellung und Vertrieb von Maschinen, maschinellen Anlagen, Komponenten, Systemen und Geräten, (iii) Entwicklung, Planung, Herstellung und Vertrieb von Teilen, Komponenten und Systemen für die Fahrzeugindustrie, (iv) Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb industrieller Werke und Anlagen aller Art, (v) Handel, Logistik, Transport und andere Dienstleistungen insbesondere auf den vorbezeichneten Geschäftsfeldern und im Bereich Kommunikation, oder (vi) Erwerb, Veräußerung, Entwicklung und Bewirtschaftung von Immobilien tätig sind. Dies umfasst auch die konzerninterne Zuordnung von Führungs- und Tochtergesellschaften sowie die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von anderen Unternehmen, Unternehmensgruppen und Unternehmensbeteiligungen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen.

2.3.2 Grundkapital und Aktien

Die thyssenkrupp AG hat bei Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts ein Grundkapital von EUR 1.593.681.256,96, das in 622.531.741 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist. Der anteilige Betrag am Grundkapital beträgt je Aktie rechnerisch EUR 2,56. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 5 Abs. 5 der Satzung der thyssenkrupp AG sieht ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 300.000.000 (eingeteilt in bis zu 117.187.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien) vor. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Weiterhin besteht gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung der thyssenkrupp AG ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 250.000.000 zur Gewährung von bis zu 97.656.250 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten (oder bei Erfüllung entsprechender Options- und/oder Wandlungspflichten) bzw. zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen sowie Kombinationen dieser Instrumente, die bis zum 3. Februar 2027 aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Februar 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 von der thyssenkrupp AG oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Zudem hat die thyssenkrupp AG weder Aktien aus dem bedingten Kapital noch Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts ausgegeben.

Die Hauptversammlung vom 4. Februar 2022 hat den Vorstand der thyssenkrupp AG ferner gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 3. Februar 2027 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder, falls der Wert niedriger ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden. In diesem Zusammenhang wurde der Vorstand ebenfalls ermächtigt, bei dem Erwerb eigener Aktien das Andienungsrecht der Aktionäre im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots der thyssenkrupp AG und bei der Verwendung eigener Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Die Beschlussfassung umfasst auch die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten (Put-Optionen, Call-Optionen, Terminkäufe oder deren Kombination) im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien sowie in bestimmten Fällen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in diesem Zusammenhang; zudem ist ein Andienungsrecht der Aktionäre grundsätzlich ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts hält die thyssenkrupp AG keine eigenen Aktien. Sie wird bis zum Vollzug der Abspaltung keine eigenen Aktien erwerben.

2.3.3 Aktienbasierte Vergütungsprogramme

Für Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG und weitere ausgewählte Führungskräfte des thyssenkrupp Konzerns – mit Ausnahme der thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA und der TKMS AG & Co. KGaA, die ein eigenständiges aktienbasiertes Vergütungsprogramm eingerichtet haben – wurde und wird der Long Term Incentive („**LTI**“) aufgelegt. Der LTI ist eine langfristige Vergütungskomponente, in deren Rahmen virtuelle Aktien an die Begünstigten ausgegeben werden. Der LTI wird in jährlichen Tranchen gewährt. Die Laufzeit einer Tranche erstreckt sich über

insgesamt vier Geschäftsjahre. Zu Beginn jeder Tranche wird eine bestimmte Anzahl virtueller Aktien zunächst vorläufig zugeteilt. Die Anzahl der virtuellen Aktien, die den Planteilnehmern am Ende der Laufzeit einer Tranche final zugeteilt wird, wird nach Ablauf des vierjährigen Performance-Zeitraums in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Leistungskriterien über diesen Zeitraum festgelegt. Anstelle einer Barauszahlung kann der LTI für die Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG durch Entscheidung des Aufsichtsrats sowie für die thyssenkrupp Segmentvorstände durch Entscheidung des zuständigen Aufsichtsgremiums auch ganz oder teilweise in Aktien der thyssenkrupp AG gewährt werden. Dies gilt nicht für die weiteren teilnahmeberechtigten Führungskräfte, für die eine etwaige Auszahlung in jedem Fall in Geld erfolgt. Bei einer Auszahlung ermittelt sich die Höhe des LTI durch Multiplikation der finalen Anzahl an virtuellen Aktien mit dem Durchschnittskurs der Aktie der thyssenkrupp AG in den letzten 30 Börsenhandelstagen vor dem Ende des vierjährigen Performance-Zeitraums (siehe zu Anpassungen des LTI-Programms im Zusammenhang mit der Abspaltung Abschnitt 4.3.5(i)). Zudem sind die Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG – jedoch nicht die weiteren am LTI teilnahmeberechtigten Führungskräfte – verpflichtet, Aktien der thyssenkrupp AG im Wert von insgesamt einem Jahresbruttofestgehalt zu erwerben und diese für die Dauer ihrer Bestellung zu halten. Dabei gilt ein jährlicher Mindestinvestitionsbetrag in Höhe von 25 % der Nettoauszahlung aus den erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen (Short Term Incentive („**STI**“) und LTI), bis das vollständige Investitionsvolumen erreicht ist.

2.3.4 Aktionärsstruktur und Börsenhandel

Die thyssenkrupp AG hat rund 200.000 Aktionäre. Mit einer Beteiligung von rund 21 % am Grundkapital der thyssenkrupp AG ist die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung, Essen, die größte Aktionärin der thyssenkrupp AG. Darüber hinaus hält nach Maßgabe der bei der thyssenkrupp AG eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33, 34, 38 und 39 des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) die BlackRock, Inc. rund 5 % und die Amundi Asset Management mehr als 3 % der Stimmrechtsanteile an der thyssenkrupp AG. Daneben sind der thyssenkrupp AG keine weiteren Stimmrechtsmitteilungen nach WpHG über einen Stimmrechtsanteil von mehr als 3 % zugegangen.

Auf Grundlage einer Aktionärserhebung der thyssenkrupp AG wurden zum September 2025 etwa 81 % des Grundkapitals der thyssenkrupp AG von institutionellen Anlegern und Anlegern mit größeren Aktienbeständen gehalten. Privatanleger hielten etwa 19 % des Grundkapitals. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG verteilten sich weltweit, wobei die Mehrheit der Aktien der thyssenkrupp AG von Aktionären in den USA, Kanada, Großbritannien und Deutschland gehalten wird. Der Streubesitz (*free float*), der in der Regel bei der Gewichtung der Aktien der thyssenkrupp AG in den Indizes berücksichtigt wird, betrug rund 79 % des Grundkapitals.

Die Aktien der thyssenkrupp AG sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung verwahrt werden. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG haben entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital der thyssenkrupp AG Miteigentum an den zum Sammelbestand gehörenden Globalurkunden.

Bei Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts sind die Aktien der thyssenkrupp AG mit der ISIN DE0007500001 und WKN 750000 zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) sowie an der Börse Düsseldorf zugelassen und werden darüber hinaus in Deutschland im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, der Niedersächsischen Börse zu Hannover, der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, der Börse Berlin, der Börse München sowie bei Tradegate Exchange gehandelt.

Des Weiteren hat die thyssenkrupp AG ein gesponsertes Level I American Depository Receipt („**ADR**“)-Programm (ISIN US88629Q2075) eingerichtet, wodurch die Aktien der thyssenkrupp AG in den USA außerbörslich gehandelt werden können. Der Wert eines thyssenkrupp ADR entspricht wirtschaftlich dem Wert einer Aktie der thyssenkrupp AG. Als Depotbank fungiert die Deutsche Bank Trust Company Americas (Deutsche Bank).

2.3.5 Vorstand

Der Vorstand der thyssenkrupp AG besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der thyssenkrupp AG aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Derzeit gehören dem Vorstand der thyssenkrupp AG fünf Mitglieder an:

- Herr Miguel Ángel López Borrego
- Herr Dr. Volkmar Dinstuhl
- Herr Dr. Axel Hamann
- Frau Ilse Henne
- Herr Wilfried von Rath

Die thyssenkrupp AG wird gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der thyssenkrupp AG durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

2.3.6 Aufsichtsrat

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der thyssenkrupp AG besteht der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern, von denen zehn von den Aktionären und zehn von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 („**MitbestG**“) bestellt werden. Der Aufsichtsrat setzt sich in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts ist die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung mit rund 21 % am Grundkapital der thyssenkrupp AG beteiligt. Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der thyssenkrupp AG ist die Stiftung daher berechtigt, zwei der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder auf Anteilseignerseite sind derzeit:

- Herr Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Siegfried Russwurm (Vorsitzender)
- Frau Birgit A. Behrendt
- Herr Dr. Patrick Berard

- Herr Stefan Erwin Buchner
- Herr Dr. Wolfgang Colberg
- Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather
- Frau Angelika Gifford
- Herr Dr. Bernhard Günther (Mitglied im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG)
- Herr Dr. Ingo Luge
- Frau Dr. Verena Volpert (Mitglied im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG)

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder auf Arbeitnehmerseite sind derzeit:

- Herr Jürgen Kerner (Stellvertretender Vorsitzender)
- Herr Andreas Demtröder
- Frau Tanja Jacquemin
- Frau Daniela Jansen
- Herr Christian Julius
- Herr André Kannenberg
- Frau Katrin Goebel-Krawinkel
- Herr Thorsten Koch
- Herr Tekin Nasikkol
- Herr Marc Winter

Die Amtszeit der acht durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats endet – mit Ausnahme der Amtszeit von Frau Dr. Volpert – mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt, d.h. mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2029. Die Amtszeit von Frau Dr. Volpert endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt, d.h. mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2027. Die Amtszeit der durch die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2028 bzw. 2029.

Die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt, d.h. mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2029.

2.4 Die tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) als übernehmender Rechtsträger

Übernehmender Rechtsträger ist die tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group). Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird diese zur Obergesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns.

2.4.1 Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

Die tk Projekt 3 GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Essen und ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen

unter HRB 32711 eingetragen. Das Geschäftsjahr der tk Projekt 3 GmbH beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

2.4.2 Historische Angaben

Die tk Projekt 3 GmbH wurde mit Satzung vom 26. Juli 2021 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Vorratsgesellschaft unter der Firma „thyssenkrupp Projekt 3 GmbH" mit Sitz in Essen durch die thyssenkrupp AG gegründet und am 12. September 2021 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32711 eingetragen. Im Dezember 2025 hat die thyssenkrupp AG sämtliche ihrer Geschäftsanteile an der tk Projekt 3 GmbH an die tkTB verkauft und übertragen.

Die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 3 GmbH wird voraussichtlich Anfang Juli 2026 den Beschluss fassen, die tk Projekt 3 GmbH in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der neuen Firma „tk accelis Group AG & Co. KGaA“ unter Beitritt der thyssenkrupp Materials Services Management AG („**tk accelis Management AG**“) als persönlich haftende Gesellschafterin umzuwandeln („**Formwechsel**“). Die tk accelis Management AG, die frühere thyssenkrupp Projekt 18 GmbH, hat bereits am 29. April 2026 die Änderung ihrer Rechtsform in eine deutsche Aktiengesellschaft (AG) beschlossen. Im Zuge der Sachkapitalerhöhung wird die tk Projekt 3 GmbH erstmals aktiviert, da diese zuvor nicht operativ tätig war (sogenannte wirtschaftliche Neugründung). Insbesondere hat die tk Projekt 3 GmbH zu keinem Zeitpunkt Mitarbeiter beschäftigt.

2.4.3 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der tk Projekt 3 GmbH ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung gegenwärtig der Erwerb und die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die sich mit der Entwicklung, Planung, Herstellung, dem Bau und Vertrieb sowie der Reparatur von industriellen Produkten und Werken aller Art beschäftigen, das Verwalten eigenen Vermögens sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen. Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung ist die tk Projekt 3 GmbH zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Dazu gehören auch die Gründung und der Erwerb von anderen Unternehmen sowie die Führung und interne Zuordnung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Im Zuge des Formwechsels der tk Projekt 3 GmbH und mit Blick auf ihre zukünftige Stellung als Obergesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns wird die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 3 GmbH den Unternehmensgegenstand der tk Projekt 3 GmbH neu fassen. Dieser soll gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der zukünftigen tk accelis Group zukünftig auf die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen gerichtet sein, deren Unternehmensgegenstand insbesondere den Handel, die Bearbeitung, die Distribution, die Logistik und den Transport von diversen Roh- und Werkstoffen, Metallen und Kunststoffen sowie aus den vorgenannten Materialien hergestellten Erzeugnissen und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen aller Art umfasst. Im Wesentlichen werden damit die folgenden Geschäftsfelder und Teilbereiche abgedeckt:

- Globaler Vertrieb von sowie Handel mit Roh- und Werkstoffen, etwa Stahl, Edelstahl, Nichteisenmetallen, Metallen, Kunststoffen, Mineralien und technischen Gasen, den aus diesen Materialien hergestellten Erzeugnissen sowie Produkten des technischen Handels;
- Herstellung sowie An- und Verarbeitung von Roh- und Werkstoffen nach kundenspezifischen Anforderungen;
- Erbringung diverser Dienst- und Serviceleistungen in den Bereichen Lager-, Logistik- und Lieferkettenmanagement, einschließlich der Entwicklung und Bereitstellung individueller, datengetriebener Produkte und Lösungen in diesen Bereichen sowie korrespondierende Beratungsleistungen;
- Gewinnung, Produktion und Handel von und mit Bau- und Hilfsstoffen aller Art;
- Durchführung von Qualitätssicherungen sowie Werkstoffprüfungen;
- Entsorgungsdienstleistungen aller Art, insbesondere die Wiederaufbereitung, Weiterverwendung und Konditionierung von Rest-, Neben- und Abfallstoffen sowie die Deponierung nicht wiederverwertbarer Reststoffe und das Handeln und Makeln von Abfällen;
- Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anlagen und Stahlwerken, insbesondere im Bereich des Schlackenmanagements, der innerbetrieblichen Transportlogistik, der Produktionsunterstützung sowie der Bereitstellung, Instandhaltung und sonstigen Betreuung der Anlagentechnik.

Daneben soll es Aufgabe der zukünftigen tk accelis Group bzw. von Tochtergesellschaften der zukünftigen tk accelis Group sein, die Finanzierung der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns sicherzustellen, zu koordinieren und abzuwickeln, soweit hierfür keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Die Gesellschaft soll gemäß § 2 Abs. 2 der zukünftigen Satzung ferner zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt sein, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand selbst oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

2.4.4 Stammkapital, zukünftiges Grundkapital und zukünftige Kommanditaktien

Das Stammkapital der tk Projekt 3 GmbH beträgt gegenwärtig EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Geschäftsanteil. Sämtliche Geschäftsanteile der tk Projekt 3 GmbH werden seit der Übertragung im Dezember 2025 von der tkTB gehalten.

Im Zuge der Vorbereitung der Abspaltung sowie zur Vorbereitung des Formwechsels der tk Projekt 3 GmbH (siehe dazu Abschnitt 2.4.2) wird die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 3 GmbH voraussichtlich Anfang Juli 2026 beschließen, das Stammkapital der tk Projekt 3 GmbH im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in Form der 51,0 %igen Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH von EUR 25.000,00 um rund EUR 32,372 Mio. auf

insgesamt rund EUR 32,4 Mio. zu erhöhen. Die Eintragung der Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister der tk Projekt 3 GmbH, die Voraussetzung für das Wirksamwerden der Sachkapitalerhöhung ist, wird noch im Juli 2026 erwartet.

Das Grundkapital der zukünftigen tk accelis Group entspricht dem Stammkapital der tk Projekt 3 GmbH und wird sich – nach Wirksamwerden des Formwechsels – somit auf rund EUR 32,4 Mio. belaufen. Es wird in rund 32,4 Mio. auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennwert) eingeteilt sein. Auf die einzelne Aktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der zukünftigen tk accelis Group, die die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 3 GmbH im Rahmen des Beschlusses über die Durchführung des Formwechsels feststellen wird, wird der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Kommanditaktien ausgeschlossen sein. Die zukünftige tk accelis Group ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen. In Ausübung dieser Ermächtigung ist vorgesehen, dass der persönlich haftende Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group (siehe dazu Abschnitt 2.4.5) sämtliche Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group in einer Globalurkunde verbrieft. Die Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group werden unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels nicht börsennotiert sein. Sie sollen aber unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

2.4.5 Geschäftsführung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der tk Projekt 3 GmbH besteht die Geschäftsführung aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung kann gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung ein Mitglied der Geschäftsführung zum Vorsitzenden bestimmen. Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung wird die tk Projekt 3 GmbH durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Der Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH gehören derzeit folgende zwei Mitglieder an:

- Frau Ilse Henne (Vorsitzende)
- Herr Daniel Wodera

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wird die zukünftige tk accelis Group durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, die zukünftige tk accelis Management AG, geleitet. Die derzeit amtierenden Mitglieder der Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH scheiden zu diesem Zeitpunkt in dieser Funktion aus ihrem Amt aus.

Die tk accelis Management AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter der Registernummer HRB 38017. Zuvor bestand die tk accelis Management AG in der Rechtsform einer GmbH und firmierte als „thyssenkrupp Projekt 18 GmbH“. Die Umfirmierung der tk accelis Management AG soll voraussichtlich im Juli 2026 im Zuge des Formwechsels der zukünftigen tk accelis Group erfolgen. Einziger Unternehmensgegenstand der tk accelis Management AG ist die Beteiligung an der zukünftigen tk accelis Group als persönlich haftendem Gesellschafter und die Geschäftsführung der zukünftigen tk accelis Group. Die Geschäftsführungsbefugnis

des persönlich haftenden Gesellschafters umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der zukünftigen tk accelis Group. Die Rechte der Kommanditaktionäre, außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen in der Hauptversammlung zuzustimmen, sind ausgeschlossen. Das Grundkapital der tk accelis Management AG beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00. Sämtliche Aktien an dem persönlich haftenden Gesellschafter werden von der tkTB gehalten.

Die tk accelis Management AG wird von ihrem Vorstand (siehe dazu Abschnitt 2.4.5(i)) geleitet. Dieser wird wiederum von dem Aufsichtsrat der tk accelis Management AG (siehe dazu Abschnitt 2.4.5(ii)) überwacht und bestellt.

(i) Vorstand der tk accelis Management AG

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der tk accelis Management AG besteht der Vorstand der tk accelis Management AG aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgen jeweils durch den Aufsichtsrat der tk accelis Management AG. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der tk accelis Management AG sind:

- Frau Ilse Henne (Vorsitzende, bestellt bis 30. April 2031)
- Herr Daniel Wodera (bestellt bis 30. April 2031)

Sie sollen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung und Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Börsenhandel in ihrer jeweiligen Funktion im Amt bleiben. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass ein weiteres Vorstandsmitglied, das für Personalthemen verantwortlich ist (Personalvorstand), bestellt werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der tk accelis Management AG wird die tk accelis Management AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(ii) Aufsichtsrat der tk accelis Management AG

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der tk accelis Management AG besteht der Aufsichtsrat der tk accelis Management AG aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der tk accelis Management AG (d.h. von der tkTB als alleiniger Aktionärin der tk accelis Management AG) gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts besteht der Aufsichtsrat der tk accelis Management AG aus folgenden Mitgliedern:

- Herr Dr. Axel Hamann (Vorsitzender)
- Herr Dr. Sebastian Lochen (stellvertretender Vorsitzender)
- Herr Andreas Zinke

Die Aufsichtsratsmitglieder wurden für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029/2030 der tk accelis Management AG beschließt, bestellt. Ihre reguläre Amtszeit endet daher mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der tk accelis Management AG im Jahr 2031.

Vor dem Wirksamwerden der Abspaltung soll der Aufsichtsrat der tk accelis Management AG auf die Zielgröße von sechs Mitgliedern erweitert werden. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der tk accelis Management AG voraussichtlich im August 2026 eine entsprechende Satzungsänderung beschließen. Gleichzeitig soll auf dieser Hauptversammlung die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgen, die mit Wirksamwerden der Abspaltung Mitglieder des Aufsichtsrats der tk accelis Management AG sein werden. Dabei ist gegenwärtig vorgesehen, dass voraussichtlich ein Mitglied des Aufsichtsrats der tk accelis Management AG unabhängig von der zukünftigen tk accelis Group, der tk accelis Management AG und der thyssenkrupp AG im Sinne der Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“) in seiner aktuellen Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, sein soll. Der Prozess über die Auswahl geeigneter Kandidaten für den Aufsichtsrat der tk accelis Management AG ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts bereits weit fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Um eine effiziente Gremienarbeit zu ermöglichen, wird angestrebt, den Aufsichtsrat der tk accelis Management AG und den Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group – soweit möglich – personenidentisch zu besetzen (siehe dazu Abschnitt 2.4.6).

Der Aufsichtsrat der tk accelis Management AG wird aus seiner Mitte ein Präsidium einrichten. Das Präsidium wird insbesondere die Aufgabe haben, die Sitzungen des Aufsichtsrats vorzubereiten sowie in Eilfällen über die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften zu entscheiden.

2.4.6 Aufsichtsrat

Die heutige tk Projekt 3 GmbH hat keinen Aufsichtsrat. Der heutige Gesellschaftsvertrag der tk Projekt 3 GmbH sieht die Bestellung eines fakultativen Aufsichtsrats nicht vor. Da die tk Projekt 3 GmbH keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch keine Arbeitnehmer zugerechnet werden, ist ein Aufsichtsrat auch nicht nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in Verbindung mit dem MitbestG oder dem Drittelbeteiligungsgesetz einzurichten.

Im Rahmen des Formwechsels der tk Projekt 3 GmbH in die zukünftige tk accelis Group wird ein Aufsichtsrat zu bestellen sein. Der Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group wird zunächst aus drei Mitgliedern bestehen, die von der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group gewählt werden. Da die zukünftige tk accelis Group – auch nach dem Formwechsel und der Abspaltung – weniger als die nach dem Drittelbeteiligungsgesetz bzw. Mitbestimmungsgesetz erforderliche Anzahl von 500 bzw. 2.000 Mitarbeitern beschäftigt und ihr auch keine Arbeitnehmer zugerechnet werden, unterliegt der Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group weder dem Mitbestimmungsgesetz noch dem Drittelbeteiligungsgesetz. Dies gilt nach Wirksamwerden der Abspaltung und Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Börsenhandel unverändert fort.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 3 GmbH im Rahmen des Formwechsels in die zukünftige tk accelis Group voraussichtlich im Juli

2026 folgende drei Mitglieder, die zu den Mitarbeitern bzw. Führungskräften des thyssenkrupp Konzerns gehören, als Mitglieder des zukünftigen Aufsichtsrats der zukünftigen tk accelis Group bestellen wird:

- Herr Dr. Axel Hamann
- Herr Dr. Sebastian Lochen
- Herr Andreas Zinke

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029/2030 der zukünftigen tk accelis Group beschließt, bestellt werden. Ihre reguläre Amtszeit soll daher mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group im Jahr 2031 enden.

Vor Wirksamwerden der Abspaltung soll der Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group auf die Zielgröße von zehn Mitgliedern erweitert werden. Dieser soll sich aus voraussichtlich sechs bis sieben Mitgliedern, die zu den Mitarbeitern bzw. Führungskräften des thyssenkrupp Konzerns gehören, sowie voraussichtlich drei bis vier Mitgliedern zusammensetzen, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats der zukünftigen tk accelis Group als unabhängig von der zukünftigen tk accelis Group, der tk accelis Management AG und der thyssenkrupp AG im Sinne der Bestimmungen des DCGK anzusehen sind. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group voraussichtlich im August 2026 eine entsprechende Satzungsänderung beschließen. Gleichzeitig soll auf dieser Hauptversammlung die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgen, die mit Wirksamwerden der Abspaltung Mitglieder des Aufsichtsrats der tk accelis Group sein werden. Der Prozess über die Auswahl geeigneter Kandidaten für den Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts bereits weit fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Auch finden derzeit Gespräche mit der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung über einen möglichen Kandidaten für den Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group statt. Die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung wird mit Wirksamwerden der Abspaltung mit voraussichtlich über 10 % an der zukünftigen tk accelis Group beteiligt sein. Ein möglicher Vertreter der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung im Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group wäre einer der voraussichtlich drei bis vier unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrats.

2.4.7 Abschlussprüfer

Im Zuge des Formwechsels ist vorgesehen, dass die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 3 GmbH die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das am 30. September 2026 endende Geschäftsjahr 2025/2026 bestellt wird.

2.4.8 Bisherige Funktion des übernehmenden Rechtsträgers im Konzern

Die tk Projekt 3 GmbH war bislang nicht operativ tätig.

3 Die Abspaltung

3.1 Entscheidung für die Verselbständigung des Segments Materials Services

Mit Wirksamwerden der Abspaltung der Beteiligung der thyssenkrupp AG an der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die zukünftige tk accelis Group und der im Gegenzug erfolgenden Gewährung von Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group an die Aktionäre der thyssenkrupp AG werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG zu 49,0 % am Grundkapital der zukünftigen tk accelis Group beteiligt sein. Die thyssenkrupp AG wird mittelbar über die tkTB mit einem Anteil in Höhe von 51,0 % am Grundkapital der zukünftigen tk accelis Group beteiligt bleiben.

Der Entscheidung des Vorstands der thyssenkrupp AG, der außerordentlichen Hauptversammlung der thyssenkrupp AG die Umsetzung der Abspaltung vorzuschlagen, ging eine umfassende Analyse der derzeitigen Geschäftsaktivitäten und Strukturen des thyssenkrupp Konzerns und der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen der Märkte, in denen der thyssenkrupp Konzern und das Segment Materials Services tätig sind, sowie eine eingehende Bewertung aller möglichen strategischen Handlungsoptionen voraus. Nach Abwägung aller Umstände und Handlungsalternativen ist der Vorstand der thyssenkrupp AG zu der Überzeugung gelangt, dass es im besten Interesse der thyssenkrupp AG und ihrer Aktionäre, aber auch der in dem Segment Materials Services zusammengefassten Gesellschaften liegt, das Segment Materials Services im Wege einer Abspaltung und anschließenden Börsennotierung zu verselbständigen.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Gründe erläutert, die aus Sicht des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des thyssenkrupp Konzerns und insbesondere des Segments Materials Services für die angestrebte Verselbständigung sprechen. Weiterhin wird dargelegt, aus welchen Gründen sich der Vorstand der thyssenkrupp AG für den Weg der Durchführung einer Abspaltung nach dem UmwG und damit beispielsweise gegen einen Unternehmensverkauf oder eine (Teil-)Veräußerung von Anteilen im Zuge eines Börsengangs entschieden hat. Darüber hinaus werden die der Entscheidung des Vorstands der thyssenkrupp AG zugrundeliegenden wesentlichen Gründe für die Abspaltung nur einer Minderheitsbeteiligung an dem Segment Materials Services sowie für eine Abspaltung zur Aufnahme in Abgrenzung zu einer sog. Abspaltung zur Neugründung dargestellt.

3.1.1 Gründe für die Entscheidung einer Verselbständigung des Segments Materials Services

Nachfolgend werden die maßgeblichen Gründe für die Verselbständigung des Segments Materials Services dargelegt. Die vom Vorstand der thyssenkrupp AG erwogenen Gründe entsprechen jeweils auch der Sichtweise der Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group).

(i) Wesentliche strategische Gründe für eine Verselbständigung des Segments Materials Services

Der Verselbständigung des Segments Materials Services liegen im Wesentlichen drei strategische Gründe zugrunde: (i) Die konsequente Fortsetzung des strategischen Zukunftsmodells ACES 2030 des thyssenkrupp Konzerns, (ii) die durch die Eigenständigkeit gewonnene Flexibilität des Segments Materials Services für eine nationale und/oder internationale Konsolidierung im Bereich der Werkstoffhandels- und Werkstoffdienstleistungsindustrie sowie (iii) die verbesserte Wahrnehmung von Wachstumschancen in einem veränderten Marktumfeld durch eine

Neuausrichtung der Positionierung als selbständiger und widerstandsfähiger Supply Chain Dienstleister.

(a) Konsequente Fortsetzung des Zukunftsmodells ACES 2030 des thyssenkrupp Konzerns

Der Vorstand der thyssenkrupp AG hat im Geschäftsjahr 2024/2025 das neue strategische Zukunftsmodell ACES 2030 des thyssenkrupp Konzerns entwickelt und beschlossen und es dem Aufsichtsrat vorgestellt. Dieses Modell legt den Rahmen für die Neuausrichtung des Unternehmens fest. Das Ziel der strategischen Neuausrichtung besteht darin, dass sich die thyssenkrupp AG von einem klassischen integrierten Industriekonzern, in dem operative Steuerungsverantwortung und strategische Entscheidungsbefugnisse zentral in der thyssenkrupp AG als Konzernobergesellschaft gebündelt waren, zu einer Finanzholding entwickelt, die grundsätzlich Mehrheitsbeteiligungen an starken, eigenständigen Unternehmen unter ihrem Dach vereint. Die thyssenkrupp AG soll sich langfristig zu einem leistungsstarken und nachhaltigen Unternehmen mit schlanken Führungsstrukturen und einem klar konturierten und auf profitables Wachstum ausgerichteten Portfolio umbauen.

Kern des Zukunftsmodells ACES 2030 ist daher die schrittweise Verselbständigung der einzelnen Segmente des thyssenkrupp Konzerns und deren Öffnung für die Beteiligung Dritter. Die Eigenständigkeit der Segmente soll ihre unternehmerische Freiheit erhöhen und neue Wachstumsperspektiven eröffnen: Eigenständige Gesellschaften verfügen über einen unmittelbaren Zugang zum Kapitalmarkt und können unternehmerische Entscheidungen mit größerer Geschwindigkeit und Flexibilität treffen. Hinzu kommt, dass durch eine Verselbständigung mehr Verantwortlichkeit und Transparenz gegenüber Kunden, Investoren und der Öffentlichkeit bei den eigenständigen Unternehmen geschaffen wird. Dies sind wichtige Treiber, um die Performance der einzelnen Segmente nachhaltig zu steigern. Zugleich erfolgt durch die Verselbständigung eine erhebliche Wertkristallisierung zugunsten der thyssenkrupp AG sowie der Aktionäre der thyssenkrupp AG (siehe hierzu im Einzelnen auch nachstehend unter Abschnitt 3.1.1(ii)(c)).

Der Zeitplan und die Modalitäten der jeweiligen Verselbständigung werden dabei an den spezifischen Gegebenheiten, Stärken und dem Reifegrad des betreffenden Segments ausgerichtet. Die Verselbständigung eines Segments setzt dabei voraus, dass dieses die erforderliche Kapitalmarktfähigkeit erlangt hat. Maßgeblich hierfür sind insbesondere das Vorhandensein einer überzeugenden und zukunftsgerichteten eigenständigen Strategie, die Aussicht auf nachhaltig positive Ergebnisse sowie das Vorliegen leistungsfähiger Führungs- und Organisationsstrukturen, die eigenständiges erfolgreiches und nachhaltiges unternehmerisches Handeln ermöglichen.

Ein wichtiger Meilenstein in der Umsetzung der strategischen Transformation des thyssenkrupp Konzerns war die erfolgreiche Verselbständigung des Segments Marine Systems (TKMS): Im Oktober 2025 hat die thyssenkrupp AG eine Minderheitsbeteiligung an der TKMS an ihre Aktionäre abgespalten und die TKMS AG & Co. KGaA an der Börse notiert. Seit Januar 2026 ist die Aktie der TKMS AG & Co. KGaA im MDAX gelistet. Die thyssenkrupp AG ist weiterhin mit einer Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 51,0 % an TKMS beteiligt.

Vor diesem Hintergrund stellt die Verselbständigung des Segments Materials Services den nächsten wesentlichen Schritt in der konsequenten Umsetzung der strategischen Neuausrichtung ACES 2030 des thyssenkrupp Konzerns dar. Das Segment erfüllt die erforderlichen strukturellen und strategischen Voraussetzungen, um als eigenständiges Unternehmen am Kapitalmarkt zu agieren.

(b) Höhere Flexibilität mit Blick auf eine etwaige nationale und/oder internationale Konsolidierung im Bereich der Werkstoffhandels- und Werkstoffdienstleistungsindustrie

Ein weiterer wesentlicher strategischer Grund für eine Verselbständigung des Segments Materials Services besteht darin, dass sich durch die Eigenständigkeit eine bessere Ausgangsposition für das Segment Materials Services mit Blick auf mögliche nationale und/oder internationale Konsolidierung im Bereich der Werkstoffhandels- und Werkstoffdienstleistungsindustrie bietet. Infolge einer Verselbständigung wären Marktchancen für das Segment Materials Services durch eigenfinanzierte Wachstumsinvestitionen sofort nutzbar. Dies gilt insbesondere, weil infolge der Abspaltung die eigenständigen Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group als Transaktionswährung zur Verfügung stehen und der Börsenkurs eine etwa erforderliche Unternehmensbewertung vereinfacht (s. auch Abschnitt 3.1.1(ii)(a)).

Eine nationale und/oder internationale Konsolidierung könnte nach Einschätzung des Vorstands der thyssenkrupp AG eine sinnvolle Option für die weitere strategische Fortentwicklung und Positionierung des Segments Materials Services am Markt sein. Das Segment Materials Services gehört weltweit bereits zu den führenden, herstellerunabhängigen Werkstoffhändlern und Servicedienstleistern, nimmt eine führende Position in Deutschland und Europa ein und gehört in Nordamerika zu den fünf größten Anbietern. Mit einem weltweiten Netzwerk von rund 380 Standorten in mehr als 30 Ländern, rund 250.000 Kunden und einem Umsatz von rund EUR 11,4 Mrd. im Geschäftsjahr 2024/2025 verfügt das Segment Materials Services über eine belastbare operative Grundlage für eine Konsolidierungsinitiative.

Für eine solche Konsolidierungsinitiative ist gegenwärtig genau der richtige Zeitpunkt. Der globale Werkstoffhandel ist nach wie vor stark fragmentiert und weist eine Vielzahl nationaler und regionaler

Anbieter auf, durch deren Zusammenführung erhebliche Synergien – insbesondere in den Bereichen Einkauf, Logistik und digitaler Infrastruktur – genutzt und die Marktstellung langfristig ausgebaut werden könnten. In dem gegenwärtigen, dynamischen Marktumfeld gewinnen Konsolidierungsbestrebungen dabei zunehmend an Bedeutung. Getrieben durch strukturelle Veränderungen wie insbesondere die Anpassung von Lieferketten an die steigende Nachfrage nach resilienten, flexibleren und regionaleren Lieferketten („**Nearshoring**"), Outsourcing und Digitalisierung sowie den wachsenden Bedarf an integrierten Lieferkettenlösungen (siehe hierzu unter Abschnitt 3.1.1(i)(c)) ist zu erwarten, dass sich die Branche weiter konsolidieren wird. Marktteilnehmer suchen fortlaufend und verstärkt nach Partnerschaften und Zusammenschlüssen, um Skaleneffekte zu realisieren, geografische Reichweiten zu vergrößern und technologische Kompetenzen zu bündeln. Dies wird beispielsweise auch durch das am 5. Februar 2026 veröffentlichte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot des US-Stahlkonzerns Worthington Steel für sämtliche Aktien des börsennotierten deutschen Werkstoffhändlers Klöckner & Co SE, einem der größten deutschen Stahldistributoren mit zahlreichen internationalen Standorten, bestätigt.

Als eigenständiges, börsennotiertes Unternehmen wird die zukünftige tk accelis Group über die notwendige Flexibilität verfügen, um aktiv an solchen Konsolidierungsprozessen teilzunehmen – sei es als aktiver Konsolidierer oder als attraktiver Partner für strategische Zusammenschlüsse.

Dementsprechend analysiert und bewertet der Vorstand der thyssenkrupp AG fortlaufend etwaig bestehende Konsolidierungsoptionen im Bereich der Werkstoffhandels- und Werkstoffdienstleistungsindustrie. Die Verselbständigung des Segments Materials Services würde das Unternehmen in die Lage versetzen, sich an solchen Konsolidierungsprozessen eigenständig zu beteiligen.

(c) Verbesserte Wahrnehmung von Wachstumschancen in verändertem Marktumfeld durch Neuausrichtung der Positionierung als selbständiger und widerstandsfähiger Supply Chain Dienstleister

Der Vorstand der thyssenkrupp AG sowie die Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) sind schließlich davon überzeugt, dass durch die angestrebte Verselbständigung das volle strategische Potenzial des Segments Materials Services besser erschlossen werden kann.

Das strategische und wirtschaftliche Rational der Transaktion besteht insbesondere auch darin, das volle Wachstums- und Wertpotenzial des Segments Materials Services zu erschließen, indem ein konsolidierter und effektiver Teilkonzern geschaffen wird, der sich im besten Interesse seiner Kunden, Mitarbeiter und Aktionäre vollständig auf den in seiner Branche stattfindenden

Wandel konzentrieren kann. Dieser Wandel führt zu einem erheblichen Kapitalbedarf und verlangt eine gezielte Kapitalallokation.

Das gesamtwirtschaftliche Umfeld und in besonderem Maße die Werkstoffhandels- und Werkstoffdienstleistungsindustrie befindet sich in einem tiefgreifenden und beschleunigten Wandel. Geopolitische Konflikte, handelspolitische Spannungen und steigende Zollbarrieren haben dazu geführt, dass Transparenz und aktive Steuerung von Lieferketten zum zentralen strategischen Thema für global agierende Industrieunternehmen geworden sind.

Hierbei zeigen sich im Wesentlichen drei strukturelle Trends als Nachfragetreiber: (i) Die Anpassung von Lieferketten im Wege des Nearshorings zeigt sich etwa an veränderten Investitionsströmen: In Nordamerika treiben steigende geopolitische Unsicherheiten erhebliche Investitionen in die Diversifizierung und Lokalisierung von Lieferketten sowie in die Reindustrialisierung der Fertigungsbasis an. In Europa entstehen durch umfangreiche staatliche und private Investitionen in den Aufbau und die Modernisierung der Infrastruktur – von der Energieversorgung über die Verkehrsinfrastruktur bis hin zur Verteidigung – erhebliche strukturelle Wachstumspotenziale für leistungsfähige Werkstoffdienstleister.

Darüber hinaus wirkt als Treiber, dass (ii) das zunehmende Outsourcing von Lagerhaltungs- und Logistikfunktionen Dienstleistern mit globaler Infrastruktur erhebliche Marktanteile eröffnet und (iii) die fortschreitende Digitalisierung den Kern des Werkstoffgeschäfts von der physischen Bereitstellung von Materialien hin zu intelligenten, datengetriebenen Lieferkettenlösungen verlagert. Hinzu treten wachsende regulatorische Anforderungen – namentlich im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) –, die den Bedarf an transparenten und lückenlos nachverfolgbaren Lieferketten weiter verstärken und damit das Leistungsspektrum integrierter Supply-Chain-Dienstleister strukturell aufwerten.

Das Segment Materials Services hat sich im Rahmen seiner Strategie „*Materials as a Service*" frühzeitig auf diesen strukturellen Wandel eingestellt und eine Transformation eingeleitet, die das Segment konsequent von einem klassischen Werkstoffhändler zu einem intelligenten, technologiegestützten Supply-Chain-Dienstleister umformt, um seine Markt- und Benchmarkposition zu verteidigen und die dargestellten Wachstumspotenziale zu heben. Das Leistungsangebot umfasst neben dem globalen Werkstoffhandel zunehmend digitale Lösungen zur Optimierung von Lieferketten, KI-gestützte Bedarfsprognosen sowie umfassende Bearbeitungs- und Logistikdienstleistungen.

Mit einem Netzwerk von rund 380 Standorten in mehr als 30 Ländern, rund 4.000 Lieferanten und rund 250.000 Kunden aus

Branchen wie Maschinenbau, Luft- und Raumfahrt, Automotive und Bauwirtschaft verfügt das Segment Materials Services über die operative Infrastruktur, um als globaler Lösungsanbieter maßgeschneiderte, skalierbare Lieferkettenlösungen für eine breite Kundenbasis bereitzustellen. Als führender Player im europäischen Stahl-Servicegeschäft ist das Segment Materials Services zudem hervorragend positioniert, um an den beschriebenen Infrastrukturinvestitionen zu partizipieren; in Nordamerika zählt das Segment Materials Services bereits heute zu den Top-20-Anbietern im Lagergeschäft und kann von der beschleunigten Reindustrialisierung und der Nachfrage nach lokalisierten Lieferkettenlösungen unmittelbar profitieren.

Die geplante Verselbständigung des Segments Materials Services schafft die unternehmerischen Voraussetzungen, diesen strategischen Ansatz mit der erforderlichen Geschwindigkeit, Fokussierung und Eigenverantwortung erfolgreich weiterzuentwickeln. Ein eigenständiges und agiles Managementteam, das ausschließlich auf die Belange des Werkstoffhandels und der Lieferkettendienstleistungen ausgerichtet ist, kann auf die sich rasant verändernden Markt- und Kundenanforderungen ohne die strukturellen Einschränkungen konzerninterner Abstimmungsprozesse und konkurrierender Ressourcenprioritäten reagieren. Investitionsentscheidungen können unmittelbar an den spezifischen Erfordernissen des Geschäftsmodells ausgerichtet werden. Dies erlaubt es, auch in herausfordernden Marktphasen handlungsfähig zu bleiben und Wachstumschancen proaktiv zu ergreifen. Die Verselbständigung ist damit nicht bloß eine strukturelle Maßnahme, sondern die konsequente strategische Anpassung an ein Marktumfeld, das Agilität, Fokus und unternehmerische Eigenverantwortung erfordert.

(ii) Weitere Gründe für die Verselbständigung

Die dargestellten maßgeblichen strategischen Gründe für die Verselbständigung des Segments Materials Services werden insbesondere durch die folgenden weiteren Gründe ergänzt:

(a) Ermöglichung einer eigenständigen Finanzierung am Kapitalmarkt

Das Segment Materials Services verfügte aufgrund seiner Eingliederung in den thyssenkrupp Konzern bislang nur über eingeschränkte Möglichkeiten zu einer eigenständigen externen Kapitalversorgung und war dementsprechend in breitem Umfang auf die konzerninterne Zuteilung von Finanzmitteln angewiesen, die von einer Vielzahl von konzerninternen Faktoren abhing, wie etwa der strategischen Bedeutung des finanzierten Konzernteils für den thyssenkrupp Konzern insgesamt.

Nach Durchführung der Abspaltung und anschließender Börsennotierung verfügen die thyssenkrupp AG sowie die zukünftige tk accelis Group demgegenüber jeweils über einen eigenen Zugang

zum Kapitalmarkt. Beide Gesellschaften werden sich ferner eigenständiger und bedarfsorientiert mit Fremdkapital finanzieren können. Hierdurch wird die unternehmerische Flexibilität insbesondere der zukünftigen tk accelis Group erhöht und die Technologie- und Marktexpansion erleichtert, etwa mit Blick auf die schnellere und flexiblere Wahrnehmung attraktiver Investitionsmöglichkeiten und Wachstumschancen beispielsweise durch das Eingehen von (strategischen) Partnerschaften oder durch potenzielle Unternehmenserwerbe.

Siehe für Details zu den Maßnahmen im Hinblick auf die zukünftige eigenständige Finanzierung des tk accelis-Teilkonzerns Abschnitt 3.2.6 sowie zu den Auswirkungen der Abspaltung auf die Kapitalstruktur und Finanzierung Abschnitt 5.2.2(iii)(a).

(b) Größere Transparenz und Stärkung der internen und externen Identität

Weiterhin geht mit der Verselbständigung eine größere Transparenz und stärkere Identität des Segments Materials Services am Kapitalmarkt, bei Kunden und in der Öffentlichkeit einher. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, als die Geschäftsaktivitäten der Segmente Steel und Materials Services in der öffentlichen Wahrnehmung bislang teilweise miteinander vermischt wurden, da beide Gesellschaften unter dem gemeinsamen Dach der thyssenkrupp AG operierten und ihre jeweiligen Geschäftsmodelle von außenstehenden Dritten nicht hinreichend differenziert wahrgenommen wurden. Dies wird sich infolge der Verselbständigung des Segments Materials Services ändern. Sowohl die thyssenkrupp AG als auch der tk accelis-Teilkonzern werden eine eigene Berichterstattung sowie eine eigene Presse- und Investor Relations-Arbeit haben, die dabei helfen, die Wahrnehmung des Segments Materials Services in der breiten Öffentlichkeit, bei möglichen neuen Mitarbeitern und am Kapitalmarkt zu schärfen. Die durch die Verselbständigung bewirkte höhere Eigenständigkeit und Transparenz führt nach der Auffassung des Vorstands der thyssenkrupp AG sowie der Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH auch zu einer Stärkung der internen und externen Identität des Segments Materials Services.

(c) Realisierung von Wertpotenzial durch Schärfung des Investment- und Risikoprofils

Darüber hinaus schärft die Verselbständigung des Segments Materials Services das Investment- und Risikoprofil sowohl der thyssenkrupp AG-Aktie als auch der künftigen Kommanditaktie der zukünftigen tk accelis Group. In Konsequenz der eigenständig verfolgten Strategien des thyssenkrupp Konzerns einerseits sowie des tk accelis-Teilkonzerns andererseits können die bisherigen Aktionäre der thyssenkrupp AG frei und separat über ihre Beteiligungen an der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group mit deren getrennten Investment- und Risikoprofilen

entscheiden. Durch die eigenständigen Chancen- und Risiko-Profile von thyssenkrupp AG und zukünftiger tk accelis Group können zudem neue, insbesondere strategische Investoren angesprochen werden, die bislang keine Aktien der thyssenkrupp AG halten.

Aus Sicht der Aktionäre der thyssenkrupp AG kommt hinzu, dass infolge der Verselbständigung der Wert des Segments Materials Services eigenständig zum Ausdruck kommt. Auch können die Aktionäre der thyssenkrupp AG aufgrund ihrer direkten Beteiligung an dem verselbständigten Unternehmen von möglichen künftigen Wertsteigerungen sowie Dividendenzahlungen profitieren.

(d) Attraktive Beschäftigungs- und Entwicklungsperspektive für Mitarbeiter

Schließlich erhöht die Verselbständigung des Segments Materials Services die Attraktivität des Unternehmens für Mitarbeiter. Dies gilt zum einen mit Blick auf bestehende Mitarbeiter, da sich für diese durch die Eigenständigkeit des Segments Materials Services und damit verbundenen neuen Aufgabenbereiche neue Beschäftigungs- und Entwicklungsperspektiven ergeben. Zum anderen kann die Börsennotierung auch die Attraktivität bei zukünftigen Mitarbeitern erhöhen und damit die Chancen des Segments Materials Services im Wettbewerb um Talente verbessern.

(iii) Nachteile und Risiken

Mit der Verselbständigung des Segments Materials Services sind auch Nachteile für die thyssenkrupp AG, die zukünftige tk accelis Group sowie ihre jeweiligen Aktionäre verbunden. Nach der Einschätzung des Vorstands der thyssenkrupp AG sowie der Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) überwiegen die Vorteile der Verselbständigung die damit verbundenen Nachteile insgesamt jedoch deutlich. Zu den Nachteilen zählen im Einzelnen:

- Mit der Verselbständigung des Segments Materials Services wird sich das Risikoprofil der thyssenkrupp AG sowie der zukünftigen tk accelis Group verändern. Das Risikoprofil der zukünftigen tk accelis Group als zukünftiger „Pure Player“ wird (allein) durch das unter ihr gebündelte, sich gegenwärtig dynamisch verändernde Marktumfeld im Geschäftsbereich der Werkstoffhandels- und Werkstoffdienstleistungsindustrie geprägt werden. Ein Ausgleich etwaiger Risiken durch eine breite Diversifikation der Geschäftstätigkeiten wird auf der Ebene der zukünftigen tk accelis Group bzw. des tk accelis-Teilkonzerns nicht erfolgen. Ferner ändert sich infolge der Verringerung der Beteiligung der thyssenkrupp AG an dem Segment Materials Services – ungeachtet des fortbestehenden weitreichenden Einflusses der thyssenkrupp AG – in gewissem Maße auch das Risikoprofil der thyssenkrupp AG bzw. des thyssenkrupp Konzerns. Die Änderung des Risikoprofils der beiden Teilkonzerne ist nach Auffassung des Vorstands der thyssenkrupp AG sowie der Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH

(zukünftige tk accelis Group) ein notwendiger und hinzunehmender Effekt der selbständigen Positionierung des Segments Materials Services am Kapitalmarkt sowie der hiermit verbundenen positiven Auswirkungen. Hinzu kommt, dass beide Gesellschaften nach Durchführung der Abspaltung solide kapitalisiert und finanziert sein werden und ihren Liquiditätsbedarf decken können. Darüber hinaus besteht aus Investorensicht die Möglichkeit, etwaige Risiken durch eine hinreichende Diversifikation des jeweiligen Portfolios zu verringern oder gar vollständig zu eliminieren.

- Durch die Beendigung der Einbeziehung der Gesellschaften des Segments Materials Services in das Cash-Pooling-Verfahren der thyssenkrupp AG (s. dazu Abschnitt 3.2.6) werden die thyssenkrupp AG und die tk accelis Group nicht mehr auf die gegenseitigen Cash-Bestände zugreifen können, sondern sind auf ihre jeweils eigene Finanzierung angewiesen. Dieses Risiko ist in Anbetracht der Chancen eines eigenständigen Zugangs zu eigenen Finanzierungsquellen und auch dem Entfall der Pflicht, dem jeweils anderen Unternehmen eigene Liquidität zur Verfügung zu stellen, nachrangig.

- Die Verselbständigung des Segments Materials Services wird ferner in einem in Anbetracht der Komplexität dieser Transaktion sehr kurzen Zeitraum durchgeführt. Es ist daher nicht vollständig auszuschließen, dass einzelne Funktionen und Prozesse des neu aufgestellten tk accelis-Teilkonzerns zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Verselbständigung noch nicht voll funktionsfähig sind. Der Vorstand der thyssenkrupp AG sowie die Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) sind jedoch der Auffassung, dass diese Risiken durch eine sorgfältige Vorbereitung und Planung der Funktionen und Prozesse sowie eine offene Kommunikation gegenüber den externen Partnern so weit reduziert werden können, dass sie im Vergleich zu den Vorteilen einer kurzfristigen Umsetzung der Verselbständigung unwesentlich sind. Dies gilt umso mehr, als das Segment Materials Services innerhalb des thyssenkrupp Konzerns bereits heute sehr eigenständig aufgestellt ist und geführt wird (s. zu den einzelnen Maßnahmen zur Verselbständigung Abschnitt 3.2.7).

- Mit der Verselbständigung des Segments Materials Services sind schließlich diverse Einmalkosten verbunden. Zu den Einmalkosten der Verselbständigung zählen beispielsweise Kosten für den Aufbau von zwei voneinander getrennten Teilkonzernen, wie bspw. Kosten für den Aufbau eigenständiger Funktionen sowie die Teilung der Informationstechnologie-Systeme und -Anwendungen. Hinzu kommen die externen Kosten im Zusammenhang mit der Abspaltung und ihrer Durchführung. Diese bestehen im Wesentlichen aus Kosten für externe Beratung (insbesondere durch Investmentbanken und Rechtsberater), Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer) und sonstigen Transaktionskosten. Auch fallen bestimmte Steuern an

(siehe zu den unterschiedlichen Kostenpositionen sowie den anfallenden Steuern Abschnitt 3.6).

3.1.2 Gründe für die Entscheidung zur Abspaltung als präferierte Umsetzungsalternative

Der Vorstand der thyssenkrupp AG hat sich im Rahmen seiner Entscheidungsfindung mit Blick auf die Art und Weise der Durchführung der Verselbständigung des Segments Materials Services intensiv mit den für die Umsetzung in Betracht kommenden Optionen auseinandergesetzt und die verschiedenen Umsetzungsoptionen sorgfältig gegeneinander abgewogen. Hierzu zählten:

- eine Abspaltung nach dem UmwG;
- ein nicht-öffentlicher Unternehmensverkauf des Segments Materials Services an strategische Investoren oder Finanzinvestoren („**M&A-Transaktion**"); sowie
- eine Veräußerung des Segments Materials Services im Wege eines Börsengangs durch ein öffentliches Angebot von Aktien der Obergesellschaft des Segments Materials Services an das Anlegerpublikum (sog. Initial Public Offering, „**IPO**").

Nach eingehender und sorgfältiger Prüfung der in Betracht kommenden Optionen hat der Vorstand der thyssenkrupp AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie unter Hinzuziehung externer Berater beschlossen, die Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung durchzuführen. Diese liegt nach Auffassung des Vorstands der thyssenkrupp AG im besten Interesse der thyssenkrupp AG, ihrer Aktionäre sowie auch der übrigen Stakeholder und ist gegenüber den in Betracht kommenden Alternativoptionen vorzugswürdig.

Im Einzelnen hat der Vorstand der thyssenkrupp AG seiner Entscheidung über die Verselbständigung des Segments Materials Services im Wesentlichen die nachfolgend dargestellten Erwägungen zugrunde gelegt:

(i) Gründe für die Verselbständigung im Wege der Abspaltung

Für die Abspaltung sprechen im Einzelnen die folgenden Gründe:

- Da die Abspaltung und anschließende Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Börsenhandel weitgehend unabhängig von dem jeweiligen, sich verändernden Kapitalmarktumfeld durchgeführt werden kann, bietet sie im Vergleich zu einer M&A-Transaktion oder einem IPO durch ein öffentliches Angebot, bei dem ein Verkauf der zu platzierenden Kommanditaktien erforderlich ist, ein hohes Maß an Transaktionssicherheit. Die Umsetzung der Verselbständigung des Segments Materials Services verläuft im Falle der Abspaltung nach einem klar definierten rechtlichen Prozess, der eine verlässliche Planungsgrundlage gewährleistet. Dies ist insbesondere mit Blick auf das gegenwärtig volatile Kapitalmarktumfeld von besonderer Bedeutung, da dadurch eine hohe Transaktionssicherheit besteht.
- Darüber hinaus bietet eine Verselbständigung im Wege der Abspaltung den Vorteil, dass die Höhe der weiteren Beteiligung der

thyssenkrupp AG an der zukünftigen tk accelis Group – anders als bei einem IPO mit Bookbuilding-Verfahren – bereits im Vorfeld sicher und exakt festgelegt werden kann. Demgegenüber wäre der Umfang der bei der thyssenkrupp AG (mittelbar) verbleibenden Beteiligung im Falle eines IPO von der jeweiligen Aufnahmebereitschaft des Marktes abhängig gewesen. Durch eine Abspaltung kann somit frühzeitig ein hinreichendes Maß an Sicherheit auch mit Blick auf die künftige Beteiligungsstruktur geschaffen werden.

- Ein weiterer maßgeblicher Vorteil ist, dass die Abspaltung die Fortsetzung der Beteiligung der Aktionäre der thyssenkrupp AG an den Aktivitäten des Segments Materials Services ermöglicht. Denn die neuen Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group werden den Aktionären im Rahmen der Abspaltung direkt zugeteilt, ohne dass es eines Erwerbs der Anteile durch die Aktionäre bedarf. Dies wäre bei einer M&A-Transaktion nicht und im Fall eines öffentlichen Angebots der Kommanditaktien im Rahmen eines IPO nur bei einer zusätzlichen Investition der Aktionäre der thyssenkrupp AG der Fall gewesen. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG haben daher im Falle einer Abspaltung die Möglichkeit, selbständig und frei über das Halten oder die Veräußerung ihrer Beteiligung an der thyssenkrupp AG sowie auch an der zukünftigen tk accelis Group mit ihren getrennten Investment- und Risikoprofilen zu entscheiden (siehe auch Abschnitt 3.1.1(ii)(c)).

- Da die Aktionäre der thyssenkrupp AG selbst darüber entscheiden können, ihre Aktien zu veräußern oder die Aktien weiterhin zu halten, sind sie auch keinem Abschlag auf den Wert des abzuspaltenden Segments Materials Services ausgesetzt. Demgegenüber wäre ein – unter Umständen erheblicher – marktbedingter Wertabschlag (sogenannter IPO-Discount) zu Lasten der Aktionäre der thyssenkrupp AG im Falle der Verselbständigung im Wege eines IPO nicht auszuschließen gewesen. Ein solcher Abschlag aber wäre bei einer anschließenden Wiederaufholung allein den neu investierenden Aktionären zugutegekommen und hätte sich daher zu Lasten der Altaktionäre der thyssenkrupp AG ausgewirkt.

- Schließlich zeigen sich mögliche Vorteile einer Verselbständigung im Wege einer Abspaltung auch an der erfolgreichen Abspaltung der Minderheitsbeteiligung an der TKMS. Insbesondere hat aus Sicht des Vorstands der thyssenkrupp AG die Abspaltung von TKMS unter den dort gegebenen Marktbedingungen zu einer erheblichen Wertkristallisation zugunsten der thyssenkrupp AG und den Aktionären der thyssenkrupp AG geführt.

Bei seiner Entscheidung, welche Umsetzungsvariante im besten Interesse der Gesellschaft sowie der Aktionäre der thyssenkrupp AG liegt, hat der Vorstand der thyssenkrupp AG auch berücksichtigt, welche Nachteile mit einer Abspaltung nach dem UmwG verbunden sind. Hierbei wurden maßgeblich die nachfolgenden Umstände in die Entscheidungsfindung einbezogen.

- Anders als im Fall eines IPO oder einer M&A-Transaktion wird die thyssenkrupp AG aus der Abspaltung unmittelbar keine liquiden Mittel in Form eines Platzierungs- oder Verkaufserlöses erzielen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich das in einer Abspaltung liegende Wertsteigerungspotenzial auch der bei der thyssenkrupp AG verbleibenden (mittelbaren) Beteiligung an der zukünftigen tk accelis Group werterhöhend auswirken würde. Darüber hinaus gilt, dass für die Aktionäre der thyssenkrupp AG kein Nachteil entsteht, da sie als Gegenleistung für die Übertragung des Segments Materials Services auf die zukünftige tk accelis Group Kommanditaktien an dieser erhalten (siehe oben).

- Zudem hat der Vorstand der thyssenkrupp AG im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung berücksichtigt, dass die Struktur der gesamten Transaktion bei der Umsetzung im Wege einer Abspaltung einschließlich ihrer Vorbereitungsmaßnahmen auch in rechtlicher Hinsicht komplexer ist, als dies etwa bei einem IPO der Fall gewesen wäre. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Zielstruktur und die zu deren Erreichung notwendigen Schritte, wie etwa die Sicherstellung der Einhaltung des sog. Nullwertmodells (siehe hierzu im Detail Abschnitt 3.2.4), die nach dem UmwG erforderliche Befassung der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG sowie der Gesellschafterversammlung der zukünftigen tk accelis Group einschließlich der Vorbereitung der hierfür erforderlichen Dokumentation.

- Darüber hinaus ist die notwendige Befassung der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG mit dem Risiko verbunden, dass dieser Hauptversammlungsbeschluss durch die Aktionäre der thyssenkrupp AG gerichtlich angefochten werden kann, sodass die für ein Wirksamwerden der Abspaltung notwendige Registereintragung – jedenfalls vorerst – nicht erfolgen könnte (sog. Registersperre). Zwar besteht die Möglichkeit, die Registersperre in einem gerichtlichen Eilverfahren (sog. Freigabeverfahren) zu überwinden. Allerdings würde die Durchführung eines Freigabeverfahrens jedenfalls zu einer Verzögerung der Eintragung der Abspaltung führen, die in der Praxis einen Zeitraum von typischerweise etwa vier bis sechs Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung betragen kann.

- Ferner besteht im Falle der Durchführung der erwogenen Minderheitsabspaltung auch das generelle Risiko, dass Aktionäre der thyssenkrupp AG infolge der Abspaltung die ihnen zugeteilten Kommanditaktien in den ersten Tagen nach der Handelsaufnahme in größerem Maße veräußern, etwa weil sie durch interne Statuten daran gebunden sind, nur in Aktien zu investieren, die in bestimmten Indizes enthalten sind, oder weil sie von der Equity Story des Segments Materials Services nicht überzeugt sind. Dies könnte, jedenfalls wenn es sich um einen nicht unwesentlichen Teil von Investoren handelt, den Kurs der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group negativ beeinflussen. Wie jedoch bei Abspaltungen

üblich, werden sich die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group durch entsprechende aktive Kapitalmarktkommunikations- sowie Marketingmaßnahmen bemühen, eine positive Kursentwicklung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group nach der Börsennotierung zu unterstützen.

- Nach § 133 Abs. 1 UmwG haftet die zukünftige tk accelis Group als übernehmender Rechtsträger gesamtschuldnerisch mit der thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger für sämtliche vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründeten Verbindlichkeiten der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger. Dies stellt einen weiteren Nachteil im Vergleich zu einer M&A-Transaktion oder einem IPO dar. Die Rahmenvereinbarung sieht jedoch gegenseitige Freistellungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group für ihnen jeweils nicht zugewiesene Forderungen vor. Auf dieser Basis wird der jeweils Verpflichtete den jeweiligen Begünstigten bei Inanspruchnahme durch Dritte freistellen, wenn und soweit diese von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse des Begünstigten in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrags i. V. m. der Rahmenvereinbarung dem Verpflichteten zugewiesen sind (vgl. Ziffer 10 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und Ziffer 13 der Rahmenvereinbarung sowie die Erläuterungen in den Abschnitten 9 und 10).

  Das UmwG gibt den Gläubigern der thyssenkrupp AG zudem unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, von einem der beteiligten Rechtsträger Sicherheitsleistungen zu verlangen (vgl. etwa §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 Abs. 1 Satz 1, 22 UmwG). Hierfür müssten die Gläubiger unter anderem glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihres jeweiligen Anspruchs durch die Abspaltung gefährdet wird. Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) sind jedoch der Auffassung, dass die Voraussetzungen für Sicherheitsleistungen angesichts der Kapital- und Finanzausstattung beider Gesellschaften bei Vollzug der Abspaltung nicht vorliegen werden.

- Die Abspaltung hat auch Auswirkungen auf die Bilanz der thyssenkrupp AG, da sie in der Sache eine Auskehrung von Eigenkapital der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger an ihre Aktionäre darstellt. Konkret führt die Abspaltung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs („**HGB**“) auf der Ebene der thyssenkrupp AG zu einer die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens reflektierenden Bilanzverkürzung, das heißt einer unmittelbaren Reduzierung des Eigenkapitals der thyssenkrupp AG in Höhe des Buchwerts der abgespaltenen Beteiligung. Demgegenüber hat die Abspaltung keine Auswirkungen auf die nach den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards („**EU-IFRS**“) zu erstellende Konzernbilanz der thyssenkrupp AG, da die zukünftige tk accelis Group weiter voll

konsolidiert wird und in konzernweiter Betrachtung gerade keine Auskehrung von Eigenkapital, sondern lediglich eine Umbuchung erfolgt. Detaillierte Ausführungen zu den (konzern-)bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung nach HGB und EU-IFRS finden sich in Abschnitt 4.1.

Nach sorgfältiger Abwägung der dargestellten Vor- und Nachteile der erwogenen Abspaltung ist der Vorstand der thyssenkrupp AG zu der Überzeugung gelangt, dass die Vorteile die mit der Transaktion verbundenen Nachteile deutlich überwiegen.

(ii) Gründe gegen eine Veräußerung im Wege eines Unternehmensverkaufs

Aus Sicht des Vorstands der thyssenkrupp AG stellen die genannten Vorteile der Verselbständigung im Wege einer Abspaltung größtenteils spiegelbildlich Nachteile und damit Gründe gegen eine Veräußerung im Wege einer M&A-Transaktion dar. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass eine M&A-Transaktion im Vergleich zu einer Abspaltung nicht mit der notwendigen Transaktionssicherheit hätte durchgeführt werden können, sodass unter Umständen das Risiko erheblicher fusions- und investitionskontrollrechtlicher Hürden bestanden hätte und die thyssenkrupp AG-Aktionäre nicht automatisch an der zukünftigen tk accelis Group beteiligt gewesen wären (siehe hierzu im Einzelnen bereits in Abschnitt 3.1.2(i)). Auch hängen die Transaktion und deren finanzielle Bedingungen maßgeblich von einem ausreichenden Interesse möglicher Käufer ab.

(iii) Gründe gegen eine Veräußerung im Wege eines IPO der zukünftigen tk accelis Group

Auch mit Blick auf die ebenfalls durch den Vorstand der thyssenkrupp AG erwogene Verselbständigung des Segments Materials Services im Wege eines IPO durch öffentliches Angebot von Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group gilt, dass die genannten Vorteile der Verselbständigung im Wege einer Abspaltung größtenteils spiegelbildlich Gründe gegen eine Veräußerung im Wege eines IPO darstellen und eine Abspaltung daher vorzugswürdig ist. Denn insbesondere würde auch ein IPO angesichts des derzeitigen und kurzfristig zu erwartenden schwierigen Kapitalmarktumfelds nicht die notwendige Transaktionssicherheit und eine geringere Gestaltungsfreiheit bieten, zumal eine vorherige exakte Festlegung der Beteiligungsquote der thyssenkrupp AG-Aktionäre nicht möglich wäre (siehe hierzu im Einzelnen bereits in Abschnitt 3.1.2(i)).

3.1.3 Entscheidung zur teilweisen Abspaltung/Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung

Die thyssenkrupp AG will sich durch die Abspaltung nicht vollständig von ihrer Beteiligung an dem tk accelis-Teilkonzern trennen. Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die thyssenkrupp AG – mittelbar über ihre 100%ige Beteiligung an der tkTB – mit einer Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 51,0 % an der zukünftigen tk accelis Group beteiligt bleiben.

Aufgrund der Höhe der bei der thyssenkrupp AG verbleibenden (mittelbaren) Mehrheitsbeteiligung von 51,0 % an der zukünftigen tk accelis Group behält die thyssenkrupp AG ihren beherrschenden Einfluss und bleibt auch nach

Wirksamwerden der Abspaltung stabiler Ankeraktionär der zukünftigen tk accelis Group.

Dieser beherrschende Einfluss wird insbesondere dadurch abgesichert, dass die zukünftige tk accelis Group durch den Formwechsel in eine KGaA umgewandelt wird (siehe hierzu im Detail in Abschnitt 2.2 ff.), deren persönlich haftender Gesellschafter zu 100 % von der tkTB gehalten wird. Denn aufgrund der Kontrolle der thyssenkrupp AG über die tk accelis Management AG, die die Leitung und Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) verantwortet, würde die thyssenkrupp AG selbst dann ihren beherrschenden Einfluss auf die zukünftige tk accelis Group behalten, wenn sie nicht (mehr) die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung der KGaA hätte. Zudem sichert die Kontrolle der zukünftigen tk accelis Group den Fortbestand der Vollkonsolidierung.

Darüber hinaus führt der Fortbestand eines beherrschenden Einflusses dazu, dass auch diverse gesetzliche Konzernprivilegien bestehen bleiben, insbesondere im Kartellrecht und nach dem Kreditwesengesetz. Zudem ist ein abhängiges Unternehmen berechtigt, dem herrschenden Unternehmen in weitem Umfang Informationen, auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen, die der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des Vorstands nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG unterliegen, für Zwecke der Konzernleitung zur Verfügung zu stellen.

Zugleich signalisiert die thyssenkrupp AG mit dieser nach der Abspaltung bei ihr verbleibenden mittelbaren Mehrheitsbeteiligung an der zukünftigen tk accelis Group ihr unverändertes Vertrauen in das Potenzial und die künftige Entwicklung des tk accelis-Teilkonzerns (siehe zu den erwarteten Entwicklungspotenzialen Abschnitt 3.1.1(i)). Dabei ist die thyssenkrupp AG bestrebt, den tk accelis-Teilkonzern als eigenständige börsennotierte Unternehmensgruppe am Markt zu etablieren. Gleichzeitig wird durch den Anteil von 49,0 % der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group, die im Zuge der Abspaltung an die Aktionäre der thyssenkrupp AG ausgegeben werden, eine hinreichende Liquidität der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group an der Börse gewährleistet.

Darüber hinaus bietet die Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung aus der Sicht des Vorstands der thyssenkrupp AG den Vorteil einer höheren Transaktionssicherheit im Vergleich zu der Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an dem Segment Materials Services (siehe auch Abschnitt 3.1.2(i)). Dies gilt unter anderem deshalb, da mangels eines Kontrollwechsels Change of Control-Klauseln in Kundenverträgen nicht eingreifen.

3.1.4 Entscheidung für eine Abspaltung zur Aufnahme

Nach eingehender Prüfung hat sich der Vorstand der thyssenkrupp AG für die Durchführung einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG entschieden. Die Abspaltung zur Aufnahme unterscheidet sich von der Abspaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG) dadurch, dass der übernehmende Rechtsträger – hier die zukünftige tk accelis Group – bereits vor der Abspaltung existiert. Dies stellt eine Grundvoraussetzung für die angestrebte mittelbare Mehrheitsbeteiligung der thyssenkrupp AG an der zukünftigen tk accelis Group dar, zu deren Schaffung die thyssenkrupp AG ihre 100%ige Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH – und damit mittelbar deren Minderheitsbeteiligung in Höhe von

49,0 % an der tk accelis Beteiligungen GmbH und der tk Materials Services Finance GmbH – auf die zukünftige tk accelis Group abspaltet (siehe hierzu die ausführliche Schilderung in Abschnitt 2.4.2 ff.). Diese Beteiligungsstruktur wäre nicht ohne Weiteres zu erreichen gewesen, wenn der übernehmende Rechtsträger – wie im Falle einer sog. Abspaltung zur Neugründung nach § 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG – erst im Zuge der Abspaltung neu gegründet worden wäre.

Darüber hinaus ermöglicht die Abspaltung zur Aufnahme, dass die Hauptversammlung des übernehmenden Rechtsträgers vor Wirksamwerden der Abspaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung ihrer Kapitalmarktfähigkeit durchführen kann. Dies gilt etwa für die Beschlüsse einer nach Wirksamwerden der Abspaltung geltenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Kommanditaktien sowie eines genehmigten und eines bedingten Kapitals, ebenso für die Vorbereitung und Durchführung der angestrebten Börsennotierung unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung.

Ferner entspricht die Durchführung einer Abspaltung zur Aufnahme anstatt einer Abspaltung zur Neugründung auch der herrschenden Marktpraxis und genießt daher ein hohes Maß an Vertrauen des Kapitalmarkts bzw. der Stakeholder.

3.2 Rechtliche und organisatorische Verselbständigung des tk accelis-Teilkonzerns

Die angestrebte Verselbständigung des Segments Materials Services setzt die Umsetzung einer Reihe von rechtlichen und organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen voraus. Zu diesem Zweck wurden zunächst die Grundlagen für die selbständige Aufstellung des neuen tk accelis-Teilkonzerns geschaffen, indem sämtliche Gesellschaften des Segments Materials Services mit Ausnahme der tk Materials Services Finance GmbH – die unmittelbar nach der Abspaltung eine Schwestergesellschaft der tk accelis Beteiligungen GmbH sein soll – in drei Strängen gebündelt wurden bzw. werden sollen, um diese Stränge voraussichtlich im Juli 2026 auf die tk accelis Beteiligungen GmbH zu übertragen und damit mittelbar unter der zukünftigen tk accelis Group als neuer Obergesellschaft des Segments bzw. neu gebildeten Teilkonzerns zu bündeln (siehe dazu die nachfolgenden Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2). Ferner ist geplant, die für die Abspaltung notwendige Struktur zu schaffen und die Börsennotierung der zukünftigen tk accelis Group vorzubereiten, indem diese durch Formwechsel in eine kapitalmarktfähige Rechtsform umgewandelt wird (siehe dazu die nachfolgenden Abschnitte 3.2.3 und 3.2.4). Zudem wurden Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung des tk accelis-Teilkonzerns sowie diverse sonstige Maßnahmen mit Blick auf die Verselbständigung getroffen bzw. sind in Planung (siehe dazu die nachfolgenden Abschnitte 3.2.5, 3.2.6 und 3.2.7).

3.2.1 Konzerninterne Umstrukturierung

Die thyssenkrupp AG wird zum Zwecke der Verselbständigung des Segments Materials Services die dem Segment zuzuordnenden Gesellschaften im Wege einer konzerninternen Umstrukturierung unter der tk accelis Beteiligungen GmbH in drei Strängen bündeln. Das Geschäft des Segments Materials Services in Nordamerika wird von der tkMNA Holding, LLC, das österreichische Geschäft des Segments Materials Services wird von der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH und das übrige in- und ausländische Geschäft des Segments Materials Services von der tk accelis GmbH gehalten. Die Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH werden zukünftig zu 100 % von der zukünftigen tk accelis Group als neuer Obergesellschaft des Segments bzw. neu gebildeten tk accelis-Teilkonzerns

gehalten. Die Bündelung des Geschäfts erfolgte bzw. wird durch konzerninterne Verkäufe bzw. Sacheinlagen diverser in- und ausländischer Segmentgesellschaften erfolgen.

In einem ersten Schritt wurden bzw. werden die ausländischen Gesellschaften des Segments Materials Services – mit Ausnahme der nordamerikanischen und österreichischen Gesellschaften – unter der tk accelis GmbH und den Tochtergesellschaften der tk accelis GmbH, d.h. der tk accelis Plastics GmbH, thyssenkrupp Materials Trading GmbH, tkMPE und thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH, gebündelt:

- Die thyssenkrupp Brasil Ltda. verkaufte und übertrug ihre Minderheitsbeteiligungen an der Thyssen Trading Ltda., thyssenkrupp Infrastructure Brasil Ltda. sowie der thyssenkrupp Servicos Siderurgicos Ltda. an bzw. auf die Mehrheitsgesellschafterin tk accelis GmbH, die damit 100 % der Anteile an den zuvor genannten brasilianischen Gesellschaften hält. Ferner verkaufte und übertrug die thyssenkrupp Brasil Ltda. ihre Minderheitsbeteiligung an der RIP Serviços Siderúrgicos an bzw. auf die Mehrheitsgesellschafterin thyssenkrupp Servicos Siderurgicos Ltda., die damit 100 % der Anteile an RIP Serviços Siderúrgicos hält.
- Die thyssenkrupp Nederland Holding B.V. verkaufte und übertrug sämtliche Anteile an der thyssenkrupp Materials Nederland B.V. an bzw. auf die tk accelis GmbH.
- Die thyssenkrupp France S.A.S. verkaufte und übertrug sämtliche Anteile an der thyssenkrupp Plastics France S.A.S. (nach vorheriger Barkapitalerhöhung bei der thyssenkrupp Plastics France S.A.S.) an bzw. auf die tk accelis Plastics GmbH, an der thyssenkrupp Materials Processing Europe (France) S.A.S. an bzw. auf die thyssenkrupp Materials Processing Europe GmbH sowie an der thyssenkrupp Materials France S.A.S. an bzw. auf die thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH.
- Die tkTB verkaufte und übertrug sämtliche Anteile an der thyssenkrupp Aerospace (Suzhou) Co., Ltd. an bzw. auf die thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH.
- Die tkTB verkaufte und übertrug sämtliche Anteile an der thyssenkrupp Materials Ibérica S.A. an bzw. auf die tk accelis GmbH, an der thyssenkrupp Plastic Ibérica SLU an bzw. auf die tk accelis Plastics GmbH sowie an der thyssenkrupp Materials Processing Europe, S.L.U. an bzw. auf die thyssenkrupp Materials Processing GmbH.
- Die thyssenkrupp UK Plc. verkaufte und übertrug sämtliche Anteile an der thyssenkrupp Materials Australia Pty. Ltd. und an der thyssenkrupp Mannex UK Ltd. an bzw. auf die thyssenkrupp Materials Trading GmbH. Ferner verkaufte und übertrug die thyssenkrupp UK Plc sämtliche Anteile an der thyssenkrupp Materials (UK) Ltd. und an der thyssenkrupp Aerospace Finland Oy an bzw. auf die thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH. Das Wirksamwerden der Übertragung der Anteile an der thyssenkrupp Mannex UK Ltd. und an der thyssenkrupp Materials (UK) Ltd. erfordert noch die Freigabe der lokalen Steuerbehörden, die im Sommer 2026 erwartet wird.

- Die Steelbuy Ltd. wird voraussichtlich im August 2026 sämtliche ihrer verbleibenden Vermögenswerte an bzw. auf die thyssenkrupp Materials (UK) Ltd. verkaufen und übertragen. Im Zusammenhang mit diesem Verkauf bzw. dieser Übertragung werden sämtliche verbleibenden Mitarbeiter der Steelbuy Ltd. im Rahmen eines Betriebsübergangs auf die thyssenkrupp Materials (UK) Ltd. übergehen (sog. TUPE Transfer – Transfer of Undertakings, Protection of Employees). Im Dezember 2026 soll das Verfahren zur Liquidation der Steelbuy Ltd. (Members‘ Voluntary Liquidation) folgen.

- Die thyssenkrupp UK Plc. wird voraussichtlich im Sommer 2026 einen Anteil (0,01 %) an der thyssenkrupp Aerospace India Private Ltd. an bzw. auf die thyssenkrupp Facilities Services GmbH verkaufen und übertragen. Ferner wird die thyssenkrupp UK Plc. ihre restlichen Anteile an der thyssenkrupp Aerospace India Private Ltd. an bzw. auf die thyssenkrupp Materials (UK) Ltd. verkaufen und übertragen, die damit 99,99 % an der thyssenkrupp Aerospace India Private Ltd. halten wird.

- Die thyssenkrupp Nederland Holding B.V. verkaufte und übertrug 99,99 % der Anteile an der thyssenkrupp India Private Ltd. an die tk accelis GmbH. Ferner verkaufte und übertrug die thyssenkrupp Participations B.V. 0,01 % der Anteile an der thyssenkrupp India Private Ltd. an die thyssenkrupp Facilities Services GmbH. Im Anschluss ist geplant, die thyssenkrupp India Private Ltd. auf die thyssenkrupp Materials IT Services India Pvt. Ltd. zu verschmelzen.

In einem weiteren Schritt werden die Gesellschaften des Segments Materials Services in Nordamerika unter der tkMNA Holding, LLC gebündelt:

- Die tkTB übertrug sämtliche Kommanditanteile an der thyssenkrupp USA Holding AG & Co. KG, die diese treuhänderisch für die thyssenkrupp AG hielt, an den einzigen persönlich haftenden Gesellschafter, die thyssenkrupp AG. Durch diese Übertragung kam es zur Auflösung der thyssenkrupp USA Holding AG & Co. KG, so dass sämtliche Vermögensgegenstände (d. h. insbesondere die Anteile an der thyssenkrupp NA Holding Corp., nachfolgend „**tkNA Holding Corp.**“) sowie die Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter, die thyssenkrupp AG, übergingen. Dadurch wurde die tkNA Holding Corp. eine unmittelbare Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG.

- Die thyssenkrupp North America, LLC („**tkNA, LLC**“) wird sämtliche Anteile an der thyssenkrupp Materials NA., Inc. („**tkMNA, Inc.**“) an bzw. auf die tkNA Holding Corp. verkaufen und übertragen.

- Die tkNA Holding Corp. gründete eine neue Gesellschaft, die tkMNA Holding, LLC. In diese wird die tkNA Holding Corp. sämtliche Anteile an der tkNA Holding Corp. gegen Ausgabe neuer Anteile an der tkMNA Holding, LLC einbringen.

- Darauffolgend wird die tkNA Holding Corp. sämtliche Anteile an der tkMNA Holding, LLC an die thyssenkrupp AG im Wege der Sachausschüttung übertragen.

Nachdem sämtliche ausländischen Gesellschaften des Segments Materials Services – mit Ausnahme der Anteile an der thyssenkrupp Aerospace India Private Ltd., die noch im Sommer 2026 an bzw. auf eine Tochtergesellschaft der tk accelis GmbH verkauft bzw. übertragen werden sollen, sowie der Anteile an der thyssenkrupp Mannex UK Ltd. und an der thyssenkrupp Materials (UK) Ltd., bei denen das Wirksamwerden der Übertragung noch die Freigabe der lokalen Steuerbehörden erfordert, die im Sommer 2026 erwartet wird – in drei Strängen, d.h. die Gesellschaften in Nordamerika unter der tkMNA Holding, LLC, in Österreich unter der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH und die übrigen ausländischen Gesellschaften des Segments Materials Services unter der tk accelis GmbH, gebündelt sein werden, werden diese Stränge Anfang Juli 2026 auf die tk accelis Beteiligungen GmbH übertragen:

- Die thyssenkrupp AG wird sämtliche Anteile an der tkMNA Holding, LLC in die tk accelis Beteiligungen GmbH gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH einbringen.
- Die thyssenkrupp AG wird sämtliche Anteile an der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH in die tk accelis Beteiligungen GmbH gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile der tk accelis Beteiligungen GmbH einbringen.
- Die thyssenkrupp AG wird 89,74 % der Geschäftsanteile der tk accelis GmbH an bzw. auf die tk accelis Beteiligungen GmbH verkaufen und übertragen. In der Folge wird die tk accelis Beteiligungen GmbH 89,74 % der Geschäftsanteile der tk accelis GmbH halten. Weitere Gesellschafter der tk accelis GmbH sind die thyssenkrupp Services GmbH mit einer Beteiligung in Höhe von 10,1 % und die Erste Abwicklungsanstalt AöR mit einer Beteiligung in Höhe von rund 0,16 %. Die thyssenkrupp Services GmbH wird die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der tk accelis GmbH aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung an bzw. auf die tk accelis Beteiligungen GmbH verkaufen und übertragen.

Zudem wird die thyssenkrupp AG voraussichtlich im Juli 2026 10,1 % der Anteile an der thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH an bzw. auf die tk accelis GmbH verkaufen und übertragen.

Die gegenwärtig noch nicht übertragenen und dem Segment Materials Services zuzuordnenden inländischen Minderheitsbeteiligungen an der tk accelis Materials GmbH und an der thyssenkrupp Materials Trading GmbH in Höhe von jeweils 10,1 % sowie an der tkMPE in Höhe von 10,34 % werden von der thyssenkrupp AG an bzw. auf die tk accelis GmbH aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung sowie auf die vorgenannte Übertragung der verbleibenden 10,1 % der Geschäftsanteile an der tk accelis GmbH auf die tk accelis Beteiligungen GmbH verkauft und übertragen.

Unter anderem zum Zwecke der Finanzierung eines überwiegenden Teils der Kaufpreise für die vorstehenden Anteilsübertragungen wird die thyssenkrupp AG voraussichtlich Ende Juni 2026 eine Einlage in die Kapitalrücklage tk accelis Beteiligungen GmbH leisten.

Die Struktur des Segments Materials Services gestaltet sich nach Durchführung der konzerninternen Umstrukturierung wie folgt:

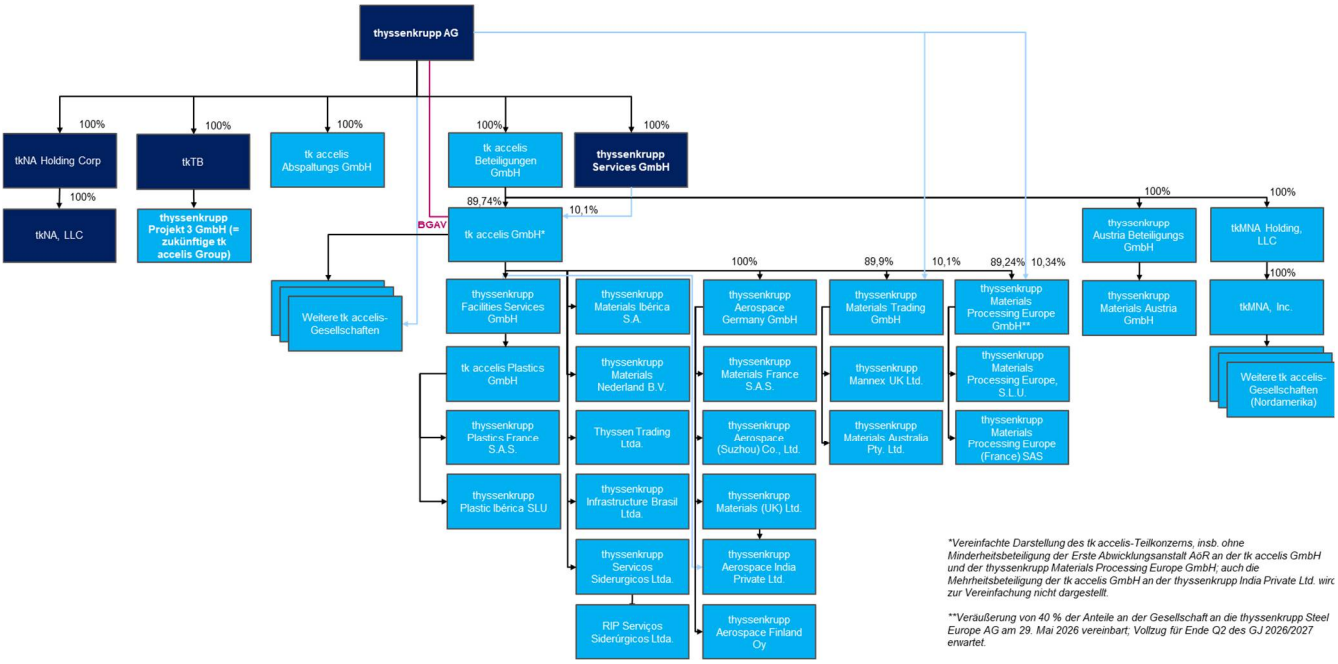

3.2.2 Beendigung und Neuabschluss von Unternehmensverträgen

Im Rahmen der konzerninternen Umstrukturierung in Vorbereitung der Verselbständigung des Segments Materials Services ist beabsichtigt, den zwischen der thyssenkrupp AG und der tk accelis GmbH bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**BGAV**“) durch einen Aufhebungsvertrag mit Wirkung zum 30. September 2026 aufzuheben. Ferner ist vorgesehen, dass die zukünftige tk accelis Group und die tk accelis Beteiligungen GmbH – nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der thyssenkrupp AG – sowie die tk accelis Beteiligungen GmbH und die tk accelis GmbH jeweils einen neuen BGAV mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 abschließen.

Die Erste Abwicklungsanstalt AöR hat sich gegenüber der thyssenkrupp AG in einer Vereinbarung vom 29. Mai 2026 unter anderem dazu verpflichtet, als Gesellschafterin der tk accelis GmbH alle erforderlichen Zustimmungen für die Beendigung und den Neuabschluss von Unternehmensverträgen zu erklären.

3.2.3 Durchführung des Formwechsels

Darüber hinaus ist geplant, die zukünftige tk accelis Group im Wege eines Formwechsels unter Beitritt der tk accelis Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umzuwandeln. Der entsprechende Gesellschafterbeschluss sowie die für das Wirksamwerden des Formwechsels erforderliche Anmeldung und Eintragung des Formwechsels in das für die zukünftige tk accelis Group zuständige Handelsregister stehen noch aus und werden voraussichtlich im Juli 2026 erfolgen (siehe zur Vorbereitung und Durchführung des Formwechsels sowie den wesentlichen Kennziffern zur zukünftigen tk accelis Group im Detail die Ausführungen in Abschnitt 2.4).

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wird die sodann als tk accelis Group AG & Co. KGaA firmierende zukünftige tk accelis Group durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die tk accelis Management AG, geleitet. Die tk accelis Management AG, die zuvor als thyssenkrupp Projekt 18 GmbH firmierte, ist aufgrund

des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der thyssenkrupp Projekt 18 GmbH vom 29. April 2026 durch Umwandlung im Wege eines Formwechsels entstanden, der durch Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen mit Datum vom 13. Mai 2026 wirksam wurde (siehe zu detaillierten Ausführungen zur tk accelis Management AG sowie insbesondere ihrer Governance die Ausführungen in Abschnitt 2.4.5).

3.2.4 Herstellung der Abspaltungsstruktur

Im Zuge der Abspaltung werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger entsprechend ihrer Beteiligungsquote an den neu auszugebenden Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group als übernehmendem Rechtsträger beteiligt (sog. verhältniswahrende Abspaltung). Die neu auszugebenden Kommanditaktien stehen im gleichen Verhältnis zu den bestehenden Kommanditaktien, wie es dem Verhältnis des Wertes des abzuspaltenden Vermögens (hier: der Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH) zum Wert des vorhandenen Vermögens der zukünftigen tk accelis Group entspricht.

Um sicherzustellen, dass das Zuteilungsverhältnis, d.h. die Anzahl der Kommanditaktien, die die Aktionäre des übertragenden Rechtsträgers an dem übernehmenden Rechtsträger erhalten, zutreffend und sicher ermittelt werden kann, ist in der Praxis das sog. Nullwertmodell bewährt und anerkannt. Danach entspricht das Zuteilungsverhältnis dem Verhältnis, in dem die zukünftige tk accelis Group und die tk accelis Abspaltungs GmbH vor Wirksamwerden der Abspaltung an der tk accelis Beteiligungen GmbH und an der tk Materials Services Finance GmbH beteiligt sind, sofern weder die zukünftige tk accelis Group noch die tk accelis Abspaltungs GmbH weitere Vermögensgegenstände halten bzw. deren Wert durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Zur Herstellung der Abspaltungsstruktur und Umsetzung des Nullwertmodells wurden bzw. werden im Wesentlichen die folgenden Schritte umgesetzt:

- Die zur Herstellung der Abspaltungsstruktur erforderlichen Geschäftsanteilsübertragungen sowie die Abspaltung erfordern investitionskontrollrechtliche Freigaben in Großbritannien und Rumänien. Die thyssenkrupp AG hat daher in einem vorgelagerten Schritt die erforderlichen Freigaben mit Blick auf die betreffenden Geschäftsanteilsübertragungen eingeholt (siehe hierzu im Einzelnen in Abschnitt 3.4.4).
- Zur Herstellung der Abspaltungsstruktur hat die thyssenkrupp AG Anfang Dezember 2025 zunächst sämtliche Geschäftsanteile an der tk Projekt 3 GmbH (der zukünftigen tk accelis Group) an die tkTB verkauft und übertragen.
- Zur Vorbereitung der Abspaltung hat die thyssenkrupp AG ihre Beteiligung an der tk Materials Services Finance GmbH am 6. Mai 2026 vollständig an die zukünftige tk accelis Group sowie die tk accelis Abspaltungs GmbH verkauft und auf diese übertragen, und zwar in Höhe von 51,0 % an bzw. auf die zukünftige tk accelis Group und in Höhe von 49,0 % an bzw. auf die tk accelis Abspaltungs GmbH. Die auf die zukünftige tk accelis Group zu übertragenden Geschäftsanteile an der tk Materials Services Finance GmbH

entsprechen dabei der gewünschten quotalen Beteiligung der thyssenkrupp AG an der zukünftigen tk accelis Group nach der Abspaltung; die auf die tk accelis Abspaltungs GmbH zu übertragenden Geschäftsanteile an der tk Materials Services Finance GmbH entsprechen demgegenüber der quotalen Beteiligung der Aktionäre der thyssenkrupp AG an der zukünftigen tk accelis Group nach der Abspaltung.

- In einem weiteren Schritt ist geplant, die Beteiligung der thyssenkrupp AG an der tk accelis Beteiligungen GmbH in Höhe von 51,0 % als Sacheinlage zunächst in die tkTB gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile an der tkTB voraussichtlich im Juli 2026 einzubringen. Anschließend soll die tkTB voraussichtlich im Juli 2026 ihre Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH in Höhe von 51,0 % als Sacheinlage in die zukünftige tk accelis Group gegen Ausgabe neuer Anteile an der zukünftigen tk accelis Group einbringen. Zu diesem Zweck wird das Stammkapital der tk accelis Group von EUR 25.000,00 um EUR 32.372.060,00 auf EUR 32.397.060,00 durch Ausgabe von 32.372.060 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 erhöht. Zudem wird die thyssenkrupp AG voraussichtlich im Juli 2026 ihre Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH in Höhe von 49,0 % als Sacheinlage in die tk accelis Abspaltungs GmbH gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile an der tk accelis Abspaltungs GmbH einbringen. Zu diesem Zweck wird das Stammkapital der tk accelis Abspaltungs GmbH von EUR 25.000,00 um EUR 1.000,00 auf EUR 26.000,00 durch Ausgabe von 1.000 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 erhöht. Die vorstehenden Einbringungen der Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH werden aufschiebend auf das Wirksamwerden der Übertragungen der drei Stränge in die tk accelis Beteiligungen GmbH bedingt sein. Sämtliche für die jeweilige Übertragung erforderlichen investitionskontrollrechtlichen Freigaben liegen gegenwärtig und somit im Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Kauf- und Übertragungsverträge vor. Die in die zukünftige tk accelis Group einzubringenden Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH entsprechen dabei der gewünschten quotalen Beteiligung der thyssenkrupp AG an der zukünftigen tk accelis Group nach der Abspaltung; die in die tk accelis Abspaltungs GmbH einzubringenden Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH entsprechen demgegenüber der quotalen Beteiligung der Aktionäre der thyssenkrupp AG an der zukünftigen tk accelis Group nach der Abspaltung.

- Zur Herstellung der Abspaltungsstruktur soll die thyssenkrupp Services GmbH bezüglich ihrer Beteiligung an der tk accelis GmbH in Höhe von 10,1 % mit der tk accelis Beteiligungen GmbH im Juli 2026 einen Kauf- und Übertragungsvertrag abschließen. Der Kauf- und Übertragungsvertrag wird vorsehen, dass die rechtliche Wirksamkeit des Vertrags auf den Moment nach dem Wirksamwerden der Abspaltung aufschiebend bedingt ist.

- Im Zusammenhang mit der Herstellung der Abspaltungsstruktur sollen ferner voraussichtlich im Juli 2026 Kauf- und Übertragungsverträge über die ebenfalls dem Segment Materials Services zuzuordnenden Minderheitsbeteiligungen der thyssenkrupp AG an der tk accelis Materials GmbH und an der thyssenkrupp Materials Trading GmbH jeweils in Höhe

von jeweils 10,1 % sowie an der tkMPE in Höhe von 10,34 % zwischen der thyssenkrupp AG und der tk accelis GmbH abgeschlossen werden. Die jeweiligen Kauf- und Übertragungsverträge werden vorsehen, dass die rechtliche Wirksamkeit der Verträge zur Übertragung der vorgenannten Minderheitsbeteiligungen jeweils auf den Moment nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und dem Vollzug des Kauf- und Übertragungsvertrags zwischen der thyssenkrupp Services GmbH und der tk accelis Beteiligungen GmbH über die Beteiligung an der tk accelis GmbH in Höhe von 10,1 % aufschiebend bedingt ist.

Die infolge der Umsetzung der vorgenannten Umstrukturierungsmaßnahmen zur Herstellung der Abspaltungsstruktur unmittelbar vor der Abspaltung bestehenden Beteiligungsverhältnisse werden überblicksartig durch das Schaubild unter Abschnitt 3.3 näher dargestellt.

3.2.5 Verschmelzungen der tk accelis Abspaltungs GmbH und der tk Materials Services Finance GmbH auf die tk accelis Group

Im Nachgang zu dem Wirksamwerden der Abspaltung soll die Verschmelzung der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die zukünftige tk accelis Group erfolgen. Im Zuge der Verschmelzung geht das gesamte Vermögen der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die zukünftige tk accelis Group über. Dies umfasst insbesondere auch die Beteiligung der tk accelis Abspaltungs GmbH von jeweils 49,0 % an der tk accelis Beteiligungen GmbH und der tk Materials Services Finance GmbH. Die Verschmelzung soll die Konzernstruktur des tk accelis-Teilkonzerns bereinigen und somit den allgemeinen Verwaltungsaufwand reduzieren.

Der Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der zukünftigen tk accelis Group und der tk accelis Abspaltungs GmbH, der die Grundlage der Verschmelzung bildet, ist voraussichtlich für August 2026 vorgesehen. Ebenfalls im August 2026 soll der Verschmelzungsvertrag der Gesellschafterversammlung der tk accelis Abspaltungs GmbH sowie der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group, zeitgleich mit der Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag, zur Beschlussfassung über die Zustimmung vorgelegt werden. Die Verschmelzung wird mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der zukünftigen tk accelis Group wirksam, welche für Dezember 2026 erwartet wird.

Im Nachgang zu dem Wirksamwerden der Abspaltung und der Verschmelzung der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die zukünftige tk accelis Group soll die Verschmelzung der tk Materials Services Finance GmbH auf die zukünftige tk accelis Group erfolgen. Im Zuge der Verschmelzung geht das gesamte Vermögen der tk Materials Services Finance GmbH auf die zukünftige tk accelis Group über. Dadurch soll insbesondere die Funktion der tk Materials Services Finance GmbH als Cash-Pool-Führerin (s. dazu Abschnitt 3.2.6) des tk accelis-Teilkonzerns auf die zukünftige tk accelis Group als neuer Obergesellschaft des Segments bzw. neu gebildeten Teilkonzerns verlagert werden.

Der Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der zukünftigen tk accelis Group und der tk Materials Services Finance GmbH, der die Grundlage der Verschmelzung bildet, ist voraussichtlich für August 2026 vorgesehen. Ebenfalls im August 2026 soll der Verschmelzungsvertrag der Gesellschafterversammlung der tk Materials Services Finance GmbH sowie der Hauptversammlung der zukünftigen tk

accelis Group, wiederum zeitgleich mit der Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag, zur Beschlussfassung über die Zustimmung vorgelegt werden. Das Wirksamwerden der Verschmelzung soll aufschiebend bedingt werden auf das Wirksamwerden der Verschmelzung der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die zukünftige tk accelis Group. Sie tritt mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der zukünftigen tk accelis Group ein und wird für Dezember 2026 erwartet.

3.2.6 Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung des tk accelis-Teilkonzerns

Das Segment Materials Services ist gegenwärtig in das Finanzmanagement des thyssenkrupp Konzerns einbezogen, das mit Blick auf den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern im Wesentlichen die Bereiche Liquiditätsmanagement, Finanzierung (inkl. Aval- und Akkreditivgeschäften), das Management von Währungsrisiken (Hedging), das Management des Pensionsvermögens und der Pensionsverpflichtungen sowie Versicherungen umfasst.

Im Zuge der geplanten Verselbständigung des tk accelis-Teilkonzerns ist vorgesehen, die Teilnahme des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns am Finanzmanagement des thyssenkrupp Konzerns nach Maßgabe der nachfolgenden Überlegungen aufzuheben:

Im Rahmen der Vorbereitungen der Abspaltung und anschließenden Börsennotierung der zukünftigen tk accelis Group ist geplant, eine selbstständig agierende Finance-Funktion für den tk accelis-Teilkonzern einzurichten („**tk accelis-Finance**“), die über das Wirksamwerden der Abspaltung hinaus lediglich übergangsweise einzelne Dienstleistungen, wie z.B. die Bereitstellung von IT-Systemen, das Management von bestehenden Garantien und den Abschluss von Derivaten, aus dem thyssenkrupp Konzern beziehen soll (siehe hierzu ferner Abschnitt 7). tk accelis-Finance soll eine eigene Finanzierungsverantwortung gegenüber den jeweiligen zum tk accelis-Teilkonzern gehörenden Gesellschaften haben.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der tk accelis-Finance bestehen die nachfolgenden Überlegungen:

(i) Liquiditätsmanagement; insbesondere Cash-Pooling

Das Segment Materials Services ist gegenwärtig in das Liquiditätsmanagement des thyssenkrupp Konzerns eingebunden. Das Liquiditätsmanagement bezweckt, dass der Konzern jederzeit seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann. Es ist verantwortlich für das zentrale Management der Liquidität und die Sicherstellung der Finanzierung von Konzerngesellschaften, sodass diese stets rechtzeitig und in vollem Umfang ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können.

Ein wesentlicher Bestandteil des Cash-Managements und der Konzernfinanzierung des thyssenkrupp Konzerns ist das Cash-Pooling. Der thyssenkrupp Konzern betreibt ein konzernweites Cash-Pooling sowie eigenständige Cash-Poolings in den USA, Mexiko, Brasilien, Kanada und in China. Das Cash-Pooling ermöglicht es, überschüssige finanzielle Mittel der Teilnehmer zentral zu bündeln und bei Bedarf innerhalb des Konzerns zu

verteilen. Hierdurch wird insbesondere der Bedarf an externen Finanzierungen reduziert.

Die tk accelis GmbH und die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns sind derzeit, soweit rechtlich zulässig, an das konzernweite Cash-Pooling des thyssenkrupp Konzerns angebunden. Es ist beabsichtigt, die Teilnahme der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns am Cash-Pooling-Verfahren des thyssenkrupp Konzerns nach Wirksamwerden der eigenständigen Borrowing Base-Finanzierung (voraussichtlich Mitte Oktober 2026) (siehe Abschnitt 3.2.6(ii)) zu beenden und ein eigenständiges Cash-Pooling für den tk accelis-Teilkonzern einzurichten. Dies soll in zwei Stufen erfolgen:

Zunächst soll ein sogenanntes Vor-Pooling auf Ebene der tk Materials Services Finance GmbH als neuer Finanzierungsgesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns stattfinden. Hierzu soll voraussichtlich ab September 2026 eine Vor-Poolingstruktur auf Ebene der tk Materials Services Finance GmbH innerhalb des bestehenden Cash-Pools des thyssenkrupp Konzerns eingerichtet werden, an der – soweit rechtlich zulässig und technisch möglich – die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns angebunden werden und deren Liquidität auf Ebene der tk Materials Services Finance GmbH gebündelt wird. Infolge der Anbindung an die Vor-Poolingstruktur auf Ebene der tk Materials Services Finance GmbH verlieren die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns ihren direkten Finanzierungsstrang mit der thyssenkrupp AG und werden über die tk Materials Services Finance GmbH finanziert. Lediglich der Finanzierungsstrang der tk Materials Services Finance GmbH mit der thyssenkrupp AG bleibt zunächst bestehen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass bestehende konzerninterne Darlehen des thyssenkrupp Konzerns zugunsten von – insbesondere ausländischen – Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns auch von einer anderen Gesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns als der tk Materials Services Finance GmbH übernommen werden.

In einem zweiten Schritt scheidet auch die tk Materials Services Finance GmbH aus dem Cash-Pooling des thyssenkrupp Konzerns aus. Dies soll nach Wirksamwerden der Borrowing Base-Finanzierung (voraussichtlich Mitte Oktober 2026) (siehe Abschnitt 3.2.6(ii)) erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt wird die tk Materials Services Finance GmbH allein für die Finanzierung des tk accelis-Teilkonzerns verantwortlich sein.

Die tk Materials Services Finance GmbH wird derzeit zu 51,0 % von der tk Projekt 3 GmbH (der zukünftigen tk accelis Group) und zu 49,0 % von der tk accelis Abspaltungs GmbH gehalten. Zwischen der tk accelis GmbH und der tk Materials Services Finance GmbH wurde eine Kostenübernahmevereinbarung abgeschlossen, wonach die tk accelis GmbH sich verpflichtet, sämtliche Kosten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung des Cash-Pools, der Finanzierungsfunktion und der Durchführung von Finanzierungsgeschäften bei der tk Materials Services Finance GmbH anfallen, temporär zu tragen. Ab dem Wirksamwerden der Abspaltung sollen die zukünftige tk accelis Group und die tk accelis Abspaltungs GmbH die tk Materials Services Finance GmbH von diesen Kosten freistellen und zugleich der tk accelis

GmbH deren Kosten mit Blick auf die Freistellung der tk Materials Services Finance GmbH für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Abspaltung erstatten.

Ferner wird die thyssenkrupp AG bei Bedarf noch Sicherheiten für die tk Materials Services Finance GmbH für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Abspaltung geben. Die thyssenkrupp AG wird im Rahmen der Einrichtung der Vor-Poolingstruktur alle Cash-Pool-Verbindlichkeiten und Cash-Pool-Forderungen gegen Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns an die tk Materials Services Finance GmbH übertragen. Die tk Materials Services Finance GmbH erhält zudem eine Cash-Pool-Forderung oder -Verbindlichkeit gegen die thyssenkrupp AG in Höhe des Saldos der Nennbeträge der übertragenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Ferner werden konzerninterne Darlehen an Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns von der thyssenkrupp AG auf die tk Materials Services Finance GmbH übertragen.

Der Liquiditätsbedarf der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns soll nach dem Ausscheiden aus dem Cash-Pooling-Verfahren des thyssenkrupp Konzerns durch ein eigenes Liquiditätsmanagement innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns gesteuert werden. Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns soll eine sog. Borrowing Base-Finanzierung aufgenommen werden (siehe nachstehend Abschnitt 3.2.6(ii)).

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und der Verschmelzung der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die zukünftige tk accelis Group soll die tk Materials Services Finance GmbH auf die zukünftige tk accelis Group verschmolzen werden, die dann als Cash-Pool-Führerin fungieren wird (siehe Abschnitt 3.2.5).

(ii) Borrowing Base-Finanzierung

Die eigenständige Finanzierung des tk accelis-Teilkonzerns soll zunächst im Wege einer sogenannten Borrowing Base-Finanzierung erfolgen. In diesem Zusammenhang wird ein Asset-based Loan Agreement (also ein durch Vermögenswerte aus der Borrowing Base besicherter Kreditvertrag) durch Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns aufgenommen. Als Sicherheiten sollen Vermögenswerte des Umlaufvermögens der Tochtergesellschaften der zukünftigen tk accelis Group in Deutschland, Spanien, Polen, Ungarn, den USA, Kanada, im Vereinigten Königreich und Mexiko dienen.

Die Borrowing Base-Finanzierung wird darauf ausgelegt sein, dass die Höhe und die Verfügbarkeit der zur Verfügung gestellten Kreditlinien unmittelbar von dem Wert bestimmter Vermögensgegenstände (insbesondere Forderungen oder Vorräte) abhängt, die als Sicherheit für die Darlehenslinie zur Verfügung gestellt werden. Die Borrowing Base-Finanzierung soll voraussichtlich Mitte Oktober 2026 wirksam werden.

(iii) Konzernhaftungserklärungen

Konzernhaftungserklärungen wurden bisher als Sicherheiten durch die thyssenkrupp AG für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von

Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns gegenüber deren Vertragspartnern begeben. Ab dem Wirksamwerden der Abspaltung werden durch die thyssenkrupp AG oder sonstige Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns, die nicht dem tk accelis-Teilkonzern angehören, grundsätzlich keine neuen Konzernhaftungserklärungen zugunsten von Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns mehr abgegeben.

Bereits abgegebene Konzernhaftungserklärungen sollen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung grundsätzlich bei der thyssenkrupp AG bestehen bleiben und planmäßig auslaufen. Als Rechtsgrundlage für die fortdauernde Bereitstellung der Konzernhaftungserklärungen nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen External Services Agreements zwischen der thyssenkrupp AG und den involvierten Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns abgeschlossen werden, die marktüblichen Bedingungen entsprechen.

(iv) Bankgarantien; Aufbau eigener Avalkreditlinien

Die Sicherstellung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaften des Segments Materials Serivces erfolgt gegenwärtig ferner durch Bankgarantien. Die bisher im Rahmen des operativen Geschäfts eingesetzten Bankgarantien wurden unter den zentralen Kreditlinien der thyssenkrupp AG begeben.

Nach der Verschmelzung der tk Materials Services Finance GmbH auf die tk accelis Group sollen keine Bankgarantien bzw. Akkreditive mehr über die Kreditlinien der thyssenkrupp AG zugunsten von Gesellschaften des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns begeben werden. Soweit erforderlich sollen entweder eigene Avalkreditlinien für die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns aufgebaut werden oder Bankgarantien im Rahmen der Borrowing Base-Finanzierung des tk accelis-Teilkonzerns gewährt werden. Bisher zentral über die Kreditlinien der thyssenkrupp AG bestehende Bankgarantien sollen – soweit möglich – nach der Verschmelzung der tk Materials Services Finance GmbH auf die tk accelis Group auf die neuen Kreditlinien des tk accelis-Teilkonzerns übertragen werden oder planmäßig auslaufen. Bestehende Akkreditive verbleiben auf den Kreditlinien der thyssenkrupp AG und werden planmäßig auslaufen.

(v) Management von Währungsrisiken (Hedging)

Das Management von Währungsrisiken (Hedging) hat die Aufgabe, die Auswirkungen von Schwankungen bei Währungen auf das Ergebnis der Geschäftsfelder und des thyssenkrupp Konzerns zu begrenzen. Das Management von Währungsrisiken im thyssenkrupp Konzern wird grundsätzlich zentral über eine Hedging-Plattform der thyssenkrupp AG gesteuert.

Die Gesellschaften des Segments Materials Services nehmen gegenwärtig an Währungssicherungsgeschäften über die Hedging-Plattform des thyssenkrupp Konzerns teil. Die Geschäfte zur Währungssicherung können Spot-, Forward-, Swap-, Non Deliverable Forward- und Options-Geschäfte umfassen.

Zwischen der thyssenkrupp AG und den Gesellschaften des Segments Materials Services abgeschlossene Hedging-Geschäfte bestehen zunächst fort. Es ist beabsichtigt, die konzernintern abgeschlossenen Hedging-Geschäfte mit der thyssenkrupp AG auslaufen zu lassen und spätestens zum 31. Dezember 2027 zu beenden.

Ferner ist beabsichtigt, dass der zukünftige tk accelis-Teilkonzern eine eigene Hedging-Plattform für den tk accelis-Teilkonzern aufbaut, so dass Währungssicherungsgeschäfte voraussichtlich ab Ende des Kalenderjahres 2026 eigenständig durchgeführt werden. Der konkrete Zeitpunkt der Umstellung ist abhängig von dem Zeitpunkt der Verschmelzung der tk Materials Services Finance GmbH auf die zukünftige tk accelis Group. Sollte die Einrichtung des eigenständigen Hedging durch den tk accelis-Teilkonzern bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in vollem Umfang abgeschlossen sein, wird der tk accelis-Teilkonzern für einen Übergangszeitraum bis zur Einrichtung eines eigenständigen Hedging an Währungssicherungsgeschäften über die Hedging-Plattform des thyssenkrupp Konzerns teilnehmen.

(vi) Verwaltung des Pensionsvermögens

Bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung (voraussichtlich spätestens im Oktober 2026) wird mit Blick auf das Pensionsvermögen der relevanten Treuhandverträge des tk accelis-Teilkonzerns eine Übertragung der Sicherung vom thyssenkrupp-eigenen Contractual Trust Agreement auf eine gleichwertige Sicherung durch ein Multi-Employer Contractual Trust Agreement mit einem externen Dienstleister erfolgen.

(vii) Versicherungen

Die zum zukünftigen tk accelis-Teilkonzern gehörenden Gesellschaften werden künftig nicht mehr über die zentralen Versicherungsprogramme im thyssenkrupp Konzern versichert sein. Unter der Führung der thyssenkrupp AG erarbeitet der tk accelis-Teilkonzern derzeit ein auf die Bedürfnisse des tk accelis-Teilkonzerns zugeschnittenes eigenständiges Versicherungsprogramm. Es ist geplant, dass die für Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns geltenden Policen der thyssenkrupp AG zum Geschäftsjahr 2026/27 separiert und auf den tk accelis-Teilkonzern übertragen werden (siehe Abschnitte 3.2.7(xiii) und 7.5.8).

3.2.7 Sonstige Maßnahmen und Vereinbarungen zur Verselbständigung des tk accelis-Teilkonzerns

Das Segment Materials Services ist bereits gegenwärtig in vielen Bereichen eigenständig von der thyssenkrupp AG. Dies betrifft insbesondere die Bereiche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Informationstechnologie, Human Resources, Rechnungswesen, Strategie, Legal und Compliance sowie Kommunikation. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Vorbereitung der Abspaltung eine Reihe von Maßnahmen zur weiteren operativen und organisatorischen Verselbständigung des Segments Materials Services ergriffen. Diese betreffen insbesondere den Aufbau von Governance-Systemen, den Aufbau der Marke „tk accelis“, M&A, Finance, Internal Audit, Steuern, Versicherungen und Investor Relations sowie die Erweiterung des Rechnungswesen- und Controllingbereichs.

(i) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Die für den Betrieb des Geschäfts der Gesellschaften des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen haben die betreffenden Gesellschaften bereits vor der Verselbständigung selbst innegehabt. Dies gilt auch nach der Verselbständigung unverändert fort.

(ii) Gewerbliche Schutzrechte

Die thyssenkrupp AG ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts als Treuhänderin rechtliche Mitinhaberin aller gewerblichen Schutzrechte (Patente, Marken, Designs, Gebrauchsmuster) sämtlicher Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns. Die jeweiligen Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns sind wirtschaftliche Allein- und zusammen mit der thyssenkrupp AG rechtliche Mitinhaber der entsprechenden gewerblichen Schutzrechte. Aufgrund der rechtlichen Mitinhaberschaft der thyssenkrupp AG ist diese gegenwärtig in die Verwaltung, Anmeldung, Durchsetzung und Lizenzierung der gewerblichen Schutzrechte involviert. Seit 1. April 2026 ist die thyssenkrupp AG bei Anmeldung neuer Schutzrechte nicht mehr als Mitinhaber in Registern der Patent- und Markenämter angemeldet. Die treuhänderische Mitinhaberschaft der thyssenkrupp AG für die IP-Schutzrechte wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 generell aufgehoben.

Die bestehenden Beziehungen mit dem thyssenkrupp Konzern zur Patent- und Markenverwaltung – insbesondere die Vertragsbeziehungen zur thyssenkrupp Intellectual Property GmbH – sollen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung aufgelöst werden. Es ist vorgesehen, dass die Patent- und Markenverwaltung anschließend durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei übernommen wird. Die konkrete Ausgestaltung der Migration des Datenbestands aus dem aktuellen IT-System auf das Tool der künftig mandatierten Rechtsanwaltskanzlei ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt.

Mit Beendigung der vorstehend dargestellten Beziehungen wird das Treuhandverhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und den jeweiligen Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns beendet. Im Rahmen der Neuanmeldung von Schutzrechten der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns wird die thyssenkrupp AG bereits seit dem 1. April 2026 nicht mehr als Mitinhaberin eingetragen werden. Bei bestehenden Schutzrechten werden die jeweiligen Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns berechtigt sein, die deklaratorische Eintragung der thyssenkrupp AG als bisherige Mitinhaberin im Marken- bzw. Patentregister auf eigene Kosten umschreiben zu lassen.

Die thyssenkrupp AG und die tk accelis GmbH haben mit Wirkung zum 10. Juni 2026 einen Lizenzvertrag über die Nutzung der Marken „tk accelis“ und „accelis“ abgeschlossen. Der Abschluss des Lizenzvertrags ist nicht durch die Abspaltung bedingt, sondern erfolgt im Rahmen eines neuen Markenauftritts des tk accelis-Teilkonzerns, der seit dem 10. Juni 2026 unter der Marke „tk accelis“ auftritt (siehe dazu Abschnitt 3.2.7(ix)).

Der Lizenzvertrag sieht insbesondere vor, dass die thyssenkrupp AG der tk accelis GmbH ein ausschließliches Nutzungsrecht an den Marken „tk accelis“ und „accelis“ gewährt. Die tk accelis GmbH erhält das wirtschaftliche Eigentum an der Marke „accelis“ und die thyssenkrupp AG bleibt rechtlicher Inhaber. Die formelle Lizenzgewährung an die tk accelis GmbH ist unbefristet. Die tk accelis GmbH ist berechtigt, den Vertrag jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. Die tk accelis GmbH ist berechtigt, die Marke „tk accelis“ für die relevanten Waren und Dienstleistungen zu nutzen. Der Nutzungsumfang bezieht sich auf die Kennzeichnung von Produkten und Serviceleistungen, die Verwendung als (Teil der) Unternehmensbezeichnung, Nutzung als Domain-Name und das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen an Beteiligungen sowie Dritte.

Als Gegenleistung wird die tk accelis GmbH eine Einmalzahlung an die thyssenkrupp AG spätestens zum 30. September 2026 leisten. Die Marktüblichkeit der Höhe der Einmalzahlung wurde anhand einer Bewertung auf Grundlage der operativen Planung zum 31. März 2026 und unter Berücksichtigung der zukünftigen Umsätze in den nächsten drei Geschäftsjahren ermittelt.

Die thyssenkrupp AG ist für die Aufrechterhaltung aller Registrierungen der lizenzierten Rechte verantwortlich. Die Kosten für die Registrierung, Überwachung und Aufrechterhaltung der lizenzierten Rechte trägt die tk accelis GmbH. Der Vertrag sieht ferner eine Change-of-Control-Klausel vor, wonach jede der Parteien den Lizenzvertrag innerhalb von dreißig Tagen schriftlich kündigen kann. Im Falle einer Kündigung des Lizenzvertrags durch die thyssenkrupp AG aufgrund eines Change-of-Control ist die tk accelis GmbH berechtigt, die Marken „tk accelis“ und „accelis“ zehn Jahre nach Beendigung des Vertrags weiter zu nutzen. Das Recht der tk accelis GmbH, in jedem Fall einer Vertragsbeendigung die Marke „accelis“ ohne Gegenleistung zu erwerben, bleibt hiervon unberührt.

Die tk accelis GmbH ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten nach Durchführung der Abspaltung auf die tk accelis Group zu übertragen.

(iii) Informationstechnologie

Das Segment Materials Services unterhält und verwaltet seine gesamte IT- und Anwendungsinfrastruktur weitestgehend eigenständig. Dies umfasst insbesondere Hardware, Software, Netzwerk, Service Desk, IT-Sicherheit sowie Bedarfsmanagement, Entwicklung, Anpassung und Betrieb von Anwendungen und Rechenzentren sowie das IT-Risiko- und Qualitätsmanagement.

Zusätzlich werden im tk accelis-Teilkonzern bis zum Wirksamwerden der Abspaltung neue zentrale IT-Systeme eingeführt, die für die Verselbständigung erforderlich sind. Dies gilt beispielsweise für IT-Systeme für das Treasury Management System der neu geschaffenen Finance-Funktion (siehe hierzu Abschnitt 3.2.7(xi)).

In personeller Hinsicht werden im Zuge der Abspaltung für die Verwaltung der neu erforderlichen Applikationen und Systeme auf Ebene der tk accelis

GmbH zusätzliche Stellen im Umfang von fünf *Full Time Equivalents* (*Technical Application Manager*) aufgebaut.

Ergänzend werden für den tk accelis-Teilkonzern auf Grundlage von External Services Agreements auch nach der Abspaltung weiterhin eine Reihe von Hardware-, Software- und sonstigen IT-Services durch die thyssenkrupp AG bzw. Tochtergesellschaften der thyssenkrupp AG in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern oder durch externe Dienstleister erbracht. Die Einzelheiten dieser Vereinbarungen sind in Abschnitt 7.5.2 dargestellt.

(iv) Human Resources

Das Segment Materials Services verfügt bereits gegenwärtig über eine überwiegend eigenständig und ganzheitlich aufgestellte Human Resources Struktur („**HR-Struktur**"), die sämtliche personalbezogenen Kern- und Steuerungsaufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass im Rahmen der Abspaltung weitere Aufgaben im Bereich Human Resources, die bislang von dem thyssenkrupp Konzern für das Segment Materials Services wahrgenommen wurden, von dem Segment Materials Services übernommen werden, so dass ab Wirksamwerden der Abspaltung eine vollständig eigenständige HR-Struktur innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns etabliert ist.

Ab Wirksamwerden der Abspaltung soll die HR-Struktur daher die umfassende Betreuung des Segments Materials Services in allen personalrelevanten Fragestellungen übernehmen. Hierzu zählen insbesondere das strategische und operative HR Business Partnering für Management und Führungskräfte, die eigenständige Steuerung des Recruitings (einschließlich der zugehörigen Governance-Strukturen) sowie die Verantwortung für Ausbildung, Talentmanagement und Nachfolgeplanung. Ergänzt wird dies durch ein strukturiertes HR-Reporting und Personalcontrolling, die Unterstützung des Top-Managements in personalstrategischen Fragestellungen sowie die Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Beratungsleistungen.

Darüber hinaus verantwortet die HR-Struktur zentrale strategische Themen, wie die Weiterentwicklung der HR-Governance, die Steuerung internationaler Entsendungen (Expatriations) (einschließlich der organisatorischen und administrativen Begleitung), das Market Data Management zur Sicherstellung wettbewerbsfähiger Vergütungsstrukturen sowie ausgewählte Bereiche des Employer Branding zur Positionierung des tk accelis-Teilkonzerns am Arbeitsmarkt. Ebenfalls verantwortet die HR-Struktur die Konzeption und Durchführung von Leadership-Trainings und Weiterbildungs- und Entwicklungsprogrammen sowie die Betreuung von Auszubildenden und dual Studierenden sowie die Ausgestaltung und Governance von Grading- und Incentive-Systemen und weiteren Employee-Benefit-Strukturen.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs werden einzelne IT-Tools im Rahmen von Transitional Service Agreements weiterhin temporär von der thyssenkrupp AG bezogen (siehe im Einzelnen Abschnitt 7.5.3).

(v) Pensionen

Im Rahmen der Verselbständigung übernimmt der tk accelis-Teilkonzern die derzeitige Service Line Pensions der thyssenkrupp Services GmbH. In diesem Zusammenhang übernimmt der tk accelis-Teilkonzern die auf diese Service Line entfallenden Mitarbeiter per Betriebsteilübergang gemäß § 613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“). Die Service Line umfasst die Pension Services zur Ermittlung von Rückstellungen und die Gutachterbegleitung, die Employee Pension Services zur Rentenberechnung und Leistungsempfängerbetreuung sowie die Benefits and Pensions Germany zur zentralen Koordination der Altersversorgung und der Beratung zur betrieblichen Altersvorsorge. Die Verwaltung des Pensionsvermögens wird zukünftig durch einen externen Dienstleister erfolgen (siehe Abschnitt 3.2.6(vi)). Diese Leistungen werden künftig sowohl für den tk accelis-Teilkonzern als auch für die verbleibenden Segmente der thyssenkrupp AG erbracht.

Darüber hinaus ist zur Sicherstellung der bislang von dem Human Resources Bereich der thyssenkrupp AG erbrachten Services im Bereich Pensionen der Aufbau eines zusätzlichen *Full Time Equivalents* im tk accelis-Teilkonzern vorgesehen. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben Governance, Guidelines, Expertise Services sowie Contractual Trust Agreements.

(vi) Governance-Systeme

Der tk accelis-Teilkonzern arbeitet gegenwärtig auf Ebene der zukünftigen tk accelis Group am Aufbau und der Implementierung eigener Governance, Risk & Compliance-Systeme („**GRC**“ bzw. „**GRC-Systeme**“), um eine ganzheitliche Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance für den tk accelis-Teilkonzern sicherzustellen und Synergiepotenziale zwischen den einzelnen Governance-Systemen zu nutzen sowie die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sowie interner Vorgaben zu gewährleisten. Die GRC-Systeme basieren auf den Prinzipien der Risikoorientierung und der Wesentlichkeit und umfassen in ihrer Gesamtheit alle relevanten Geschäftsprozesse.

Die GRC-Systeme des tk accelis-Teilkonzerns werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter anderem ein internes Kontrollsystem („**IKS**“), ein Risikomanagementsystem („**RMS**“), ein Compliance-Managementsystem („**CMS**“) sowie ein Internes Revisionssystem umfassen. Dabei schließt das RMS auch das Risikofrüherkennungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG ein. Zudem umfassen die GRC-Systeme der zukünftigen tk accelis Group auch ein Managementsystem zur Sicherstellung der rechtlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung („*Sustainability Reporting*“).

In Einklang mit diesen Grundprinzipien wird die GRC-Struktur dem anerkannten und verbreiteten „*Three Lines*“-Modell folgen: Die erste Linie umfasst grundsätzlich die operativen Bereiche, welche für die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Governance-Risiken im täglichen Geschäft zuständig sind und gewährleistet, dass Geschäftsprozesse in Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen und effizient ausgeführt sowie ferner auch Risiken verantwortungsvoll gehandhabt werden. Die zweite Linie

umfasst unter anderem IKS, RMS und CMS. Die Aufgabe dieser Funktionsbereiche besteht darin, rechtliche und komplexe Anforderungen unterschiedlicher Art in verständliche Vorgaben für die operativen Bereiche zu überführen, die operativen Bereiche zu beraten und bei deren Implementierung zu unterstützen und deren Umsetzung mittels geeigneter Kontrollmechanismen zu monitoren. Die dritte Linie besteht schließlich aus der internen Revision. Diese hat eine unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsfunktion und hilft durch einen systematischen Ansatz, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance-Systeme der Organisation zu prüfen, zu bewerten und zu verbessern.

Die GRC-Systeme des thyssenkrupp Konzerns werden insoweit fortgeführt bzw. angepasst, als bewährte Strukturen, Prozesse und Systeme so übernommen werden, dass sie den spezifischen Anforderungen des tk accelis-Teilkonzerns gerecht werden und eine wirksame Schnittstelle zu den konzernweiten Managementsystemen der thyssenkrupp AG aufweisen und damit den Reporting-Anforderungen der thyssenkrupp AG gerecht werden.

(vii) Mitarbeiter

Im Zusammenhang mit der operativen und organisatorischen Verselbständigung des Segments Materials Services werden verschiedene weitere Bereiche und Einheiten des tk accelis-Teilkonzerns personell auf- bzw. ausgebaut. Hierzu ist nach derzeitigem Stand beabsichtigt, dass der tk accelis-Teilkonzern rund 100 zusätzliche Mitarbeiter (*Full Time Equivalents*) einstellt. Rund 79 dieser Mitarbeiter sollen auf das tk accelis-Headquarter entfallen; rund 19 *Full Time Equivalents* sind für die Region Nordamerika sowie je ein *Full Time Equivalent* für die Region Südamerika und die Region Europa (Österreich) vorgesehen. Einen Teil der zusätzlichen Mitarbeiter soll der tk accelis-Teilkonzern vom thyssenkrupp Konzern übernehmen. Diese Mitarbeiter werden, soweit erforderlich, übergangsweise auch noch Beratungsleistungen für die thyssenkrupp AG erbringen, die im Zusammenhang mit ihrer bisherigen Tätigkeit im thyssenkrupp Konzern stehen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass nach dem Wirksamwerden der Abspaltung rund 50 Mitarbeiter aus den Kern-Governance-Funktionen (wie etwa den Bereichen Steuern, Finance, Internal Audit, Compliance sowie Legal), die derzeit in der tk accelis GmbH beschäftigt sind, auf die zukünftige tk accelis Group übertragen werden sollen.

(viii) Real Estate

Die Gesellschaften des Segments Materials Services haben entweder Eigentumsrechte an den von ihnen genutzten Grundstücken oder nutzen diese aufgrund von Mietverträgen. Die Mietverträge sollen auch im Zusammenhang mit der Abspaltung fortgeführt werden. Dies betrifft sowohl den Standort des Hauptsitzes in Essen (ruhr tech kampus essen) sowie die Standorte der einzelnen *Business Units* bzw. *Operating Units*. Zusätzlich ist beabsichtigt, einzelne Grundstücke, die derzeit im Eigentum der thyssenkrupp AG stehen, an die tk accelis GmbH zu übertragen.

Die Verwaltung der Grundstücke erfolgt im Wesentlichen eigenständig durch das Segment Materials Services. Bislang hat die thyssenkrupp Services GmbH einzelne Dienstleistungen im Bereich Real Estate, insbesondere mit Blick auf globale Immobilienbewertungen, Projektmanagement, Grundbuchangelegenheiten, Transaktionsmanagement, Auditierung der Betreiberpflichten sowie die strategische Beratung für Gesellschaften des Segments Materials Services erbracht. Diese Dienstleistungen sollen zukünftig eigenständig durch das Segment Materials Services wahrgenommen oder – soweit erforderlich – externe Dienstleister beauftragt werden. Hierfür sollen auf Ebene der tk accelis GmbH zusätzliche Mitarbeiter im Umfang von 2,35 *Full Time Equivalents* eingestellt werden.

(ix) Aufbau der Marke „tk accelis“

Der tk accelis-Teilkonzern wird zukünftig unter der Marke „tk accelis“ am Markt auftreten. Die Umsetzung des neuen Markenauftritts hat am 10. Juni 2026 begonnen.

Die Nutzung der bisherigen Logos und Kennzeichen soll grundsätzlich so bald wie möglich eingestellt werden. In diesem Kontext wurden und werden zahlreiche entsprechende Anpassungs- und Einführungsmaßnahmen umgesetzt, wie etwa die entsprechende Änderung der Firmen der dem tk accelis-Teilkonzern zuzuordnenden Gesellschaften, die für einzelne Gesellschaften bereits am 11. Juni 2026 erfolgt ist und zukünftig schrittweise für die weiteren Gesellschaften umgesetzt werden soll, die Änderung von Unternehmenskennzeichen an den diversen Standorten sowie von Internetauftritten, Briefbögen und Ähnlichem. Für die Umsetzung des neuen Markenauftritts ist grundsätzlich eine sechsmonatige Übergangsfrist ab dem 10. Juni 2026 vorgesehen. Diese wird ergänzt um eine weitere Aufbrauchfrist von zwölf Monaten für sämtliche Bestände an Produkten oder Geschäftsunterlagen nach Ablauf der Übergangsfrist sowie eine Frist von 18 Monaten ab dem 10. Juni 2026 für die Umgestaltung von Eingangsbereichen und Fluren, Personenkraftwagen, Formularen, Handbüchern und Ausweisen sowie von 24 Monaten ab dem 10. Juni 2026 für die Umgestaltung von Arbeitskleidung, Beschilderungen und Lastkraftwagen und anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Personenkraftwagen.

(x) Rechnungswesen

Das Segment Materials Services verfügt bereits über die Funktion Accounting und über die Funktion Controlling. Wesentliche Teile der Aufgaben im Rechnungswesen werden daher schon bisher von dem Segment Materials Services eigenständig wahrgenommen. Dies gilt beispielsweise für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für das konzerninterne Finanzcontrolling, (Budget-)Planung, Berichterstattung, sämtliche Buchhaltungsaktivitäten (mit Ausnahme der Erstellung und Publikation von Teilkonzernabschlüssen) sowie die Festlegung relevanter kommerzieller Richtlinien und Prozesse.

Im Zuge der Vorbereitung der Abspaltung wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um weitere Aufgaben, Funktionen und Kompetenzen in den

Bereichen Accounting und Controlling auf das Segment Materials Services zu übertragen.

Damit das Segment Materials Services seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen zukünftig eigenständig wahrnehmen kann, sollen auf Ebene der tk accelis GmbH zusätzliche Mitarbeiter im Umfang von 11,8 *Full Time Equivalents* im Bereich Controlling eingestellt werden. Der Fokus der zukünftigen Tätigkeiten sind insbesondere die Konsolidierung bzw. das Group Reporting, die Accounting Governance, der Jahresabschluss, Financial Statements, das Performance Controlling sowie das Compensation Controlling.

Daneben wird die thyssenkrupp AG die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns bei diversen Aufgaben und Maßnahmen auch nach der Abspaltung weiterhin unterstützen und Tools in den Bereichen Accounting, Controlling und Risk Management zur Verfügung stellen. Mittel- bzw. langfristig ist insoweit geplant, vollständig eigene Tools auf Ebene des tk accelis-Teilkonzerns aufzubauen (z.B. Konsolidierungssoftware), siehe zu den Einzelheiten Abschnitt 7.5.5.

(xi) Finance

Die Aufgaben des Finance-Bereichs wurden für das Segment Materials Services bisher durch die thyssenkrupp AG abgedeckt. Wie bereits in Abschnitt 3.2.6 ausgeführt, ist im Zusammenhang mit der Verselbständigung des tk accelis-Teilkonzerns der Aufbau eines eigenständigen tk accelis-Finance Bereichs geplant, der – mit Ausnahme einzelner Dienstleistungen, die übergangsweise von Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns erbracht werden (s. dazu Abschnitt 7.5.6) – weitgehend sämtliche Aufgaben im Bereich Finance wahrnehmen wird.

Hierzu gehört insbesondere, dass innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns ein eigenes Cash-Pooling-System inklusive einer eigenständigen Cash-Pool-Führerin (tk Materials Services Finance GmbH) aufgebaut werden soll, das durch tk accelis-Finance betreut werden wird. Infolge des Aufbaus eines eigenen Cash-Pooling-Systems wird der tk accelis-Teilkonzern aus dem Finanzmanagement des thyssenkrupp Konzerns, insbesondere dem Cash-Pooling-Verfahren des thyssenkrupp Konzerns, ausscheiden (siehe zu Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung des tk accelis-Teilkonzerns und den Einzelheiten des tk accelis-eigenen Cash-Pools im Einzelnen Abschnitt 3.2.6).

Ferner werden eigene Finance-Systeme im tk accelis-Teilkonzern eingerichtet. Hierzu zählen insbesondere ein Treasury Management System inkl. Hedging-Plattform. Das Treasury Management System soll im tk accelis-Teilkonzern voraussichtlich bis zum Ende des Geschäftsjahres 2025/2026 eingeführt werden, sodass es zum Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung aktiv genutzt werden kann.

In personeller Hinsicht ist vorgesehen, dass voraussichtlich zum 1. Juli 2026 die Leitungsfunktion (Head of Corporate Finance) sowie weitere Mitarbeiter eingestellt werden sollen. Darüber hinaus wird durch verschiedene Maßnahmen, wie insbesondere die Einstellung weiterer Mitarbeiter bzw.

temporäre Dienstleistungsverträge mit Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns bzw. externen Dritten, sichergestellt, dass die Funktion tk accelis-Finance zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung vollständig funktionsfähig ist. Insgesamt sollen für die Funktion tk accelis-Finance zukünftig rund 15 neue Mitarbeiter (*Full Time Equivalents*) eingestellt werden.

(xii) Steuern

Das Segment Materials Services verfügte bislang nicht über eine eigenständige Steuerabteilung. Sämtliche Funktionen mit Blick auf den Bereich Steuern des Segments Materials Services wurden durch die thyssenkrupp AG wahrgenommen. Im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Segments Materials Services soll zum 1. Juli 2026 eine eigenständige Steuerabteilung im tk accelis-Teilkonzern aufgebaut werden, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung eigenständig sein soll.

Die neue Abteilung wird alle relevanten Aufgaben im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Steuerangelegenheiten des tk accelis-Teilkonzerns übernehmen. Hierzu gehören insbesondere die Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Umsatzsteuerwerte, die Überwachung und ggf. Anpassung der Meldewerte innerhalb der Steuerkonten, die Erstellung und Bereitstellung von Umsatzsteuerberichten sowie die Unterstützung bei Steuerprüfungen und die Beantwortung von Prüferanfragen.

Die für die eigenständige Steuerabteilung maßgebliche IT-Systemlandschaft befindet sich in Planung, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vollständig implementiert. Zur Sicherstellung der Prozesse werden diese Systeme übergangsweise von der thyssenkrupp AG bezogen (siehe hierzu Abschnitt 7.5.7).

Die eigenständige Steuerabteilung soll insgesamt elf Mitarbeiter (*Full Time Equivalents*) umfassen. Die Leitungsfunktion (*Head of Tax*) wird zum 1. Juli 2026 besetzt sein. Weitere zehn Mitarbeiter (*Full Time Equivalents*) sollen voraussichtlich bis 1. Oktober 2026 zunächst auf Ebene der tk accelis GmbH angestellt werden, um zu gewährleisten, dass die Steuerabteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung selbständig agieren kann. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Anstellungsverhältnisse dieser Mitarbeiter auf die zukünftige tk accelis Group übertragen werden.

(xiii) Versicherungen

In der Vergangenheit waren die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaften des Segments Materials Services in den globalen Unternehmensversicherungsschutz des thyssenkrupp Konzerns einbezogen. Die zentrale Verwaltung sämtlicher Versicherungsprogramme und -policen des thyssenkrupp Konzerns erfolgte durch die thyssenkrupp AG.

Unter der Führung der thyssenkrupp AG erarbeitet der tk accelis-Teilkonzern derzeit ein auf die Bedürfnisse des tk accelis-Teilkonzerns zugeschnittenes Versicherungsprogramm. Es ist geplant, dass die für Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns geltenden Policen der thyssenkrupp AG zum Geschäftsjahr 2026/27 separiert und auf den tk accelis-Teilkonzern übertragen werden. Das für den tk accelis-Teilkonzern angepasste und neu verhandelte Gesamtversicherungspaket, bestehend aus zentralen und dezentralen Versicherungspolicen, wird auf die jeweils relevanten Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns übertragen. Dadurch wird eine adäquate Absicherung des tk accelis-Teilkonzerns und seiner Gesellschaften sichergestellt. Das Versicherungsprogramm wird voraussichtlich ab dem 1. Oktober 2026 wirksam.

Zur Verwaltung der Versicherungsprogramme ist beabsichtigt, dass auf Ebene des tk accelis-Teilkonzerns drei zusätzliche Mitarbeiter (*Full Time Equivalents*) eingestellt werden.

(xiv) Strategie

Das Segment Materials Services verfügt bereits gegenwärtig über eine eigene Strategieabteilung mit drei Mitarbeitern, die verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der Geschäftsstrategie des tk accelis-Teilkonzerns ist.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Strategieabteilung liegt auf der Entwicklung und Ausführung der Strategie des tk accelis-Teilkonzerns, insbesondere der nachhaltigen Unternehmenswertentwicklung, der Definition von Portfoliomaßnahmen, dem Corporate Development, der Marktbeobachtung (einschließlich der strategischen Bewertung der Wettbewerbssituation), der Entwicklung von Strategiedokumenten sowie auf Sonderprojekten und dem Ad-hoc-Support.

(xv) Investor Relations

Das Segment Materials Services verfügt gegenwärtig noch nicht über eine eigene Investor-Relations-Funktion. Sämtliche Investor-Relations-Tätigkeiten bzw. die Finanzkommunikation im Zusammenhang mit der thyssenkrupp AG-Aktie werden bei der thyssenkrupp AG von einer speziell hierfür zuständigen Investor-Relations-Abteilung wahrgenommen.

Ab dem Wirksamwerden der Abspaltung und insbesondere infolge der Börsennotierung der zukünftigen tk accelis Group benötigt der tk accelis-Teilkonzern eine eigenständige Investor-Relations-Abteilung. Der tk accelis-Teilkonzern wird daher eine entsprechende eigenständige Investor-Relations-Abteilung aufbauen.

Die betreffende Abteilung soll zwei Mitarbeiter umfassen. Die Leitungsfunktion (Head of Investor Relations) wurde zum 1. Mai 2026 besetzt. Die weitere personelle Besetzung soll bis zur Abspaltung weiter vorangetrieben werden, um zu gewährleisten, dass die Investor-Relations-Abteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung selbständig ist.

Die Investor-Relations-Abteilung des tk accelis-Teilkonzerns wird primär die Funktion der Finanzkommunikation gegenüber dem Kapitalmarkt wahrnehmen. Zu ihren Tätigkeitsschwerpunkten werden insbesondere zählen:

- Koordination und Vorbereitung der Offenlegung aller von der zukünftigen tk accelis Group insbesondere zum Zeitpunkt der Gesamtjahres-/Quartalsberichterstattung sowie auch fortlaufend zu publizierenden Finanzinformationen, beispielsweise Geschäfts-/Quartalsberichte, Kapitalmarktpräsentation, Fact Sheets, Investor-Relations-Releases;
- organisatorische und administrative Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group sowie aller Kapitalmarktveranstaltungen, etwa von Kapitalmarkttagen, Roadshows und Konferenzteilnahmen;
- aktiver Dialog mit dem Kapitalmarkt im Rahmen von Einzel- und Gruppengesprächen auf Kapitalmarktveranstaltungen, Roadshows und Konferenzen, insbesondere gegenüber Analysten (*Equity Sell Side*), Investmentbanken und institutionellen Investoren (*Equity Buy Side*);
- aktiver Austausch mit dem Kapitalmarkt zu Nachhaltigkeitsthemen (ESG) im Rahmen von Einzel- und Gruppengesprächen sowie Vorbereitung und Durchführung spezieller Governance-Roadshows;
- Identifikation potenzieller Investoren im Rahmen sog. Targeting-Analysen zur Weiterentwicklung der Aktionärsstruktur;
- Betreuung aller speziell für die Arbeit der Investor-Relations-Abteilung der zukünftigen tk accelis Group erforderlichen Systeme und Anwendungen, beispielsweise Finanzinformationssysteme oder Customer-Relationship-Anwendungen;
- Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten regulatorischen Kapitalmarktanforderungen in Abstimmung mit der Rechtsabteilung, beispielsweise Consensus-Analyse, Ad-hoc-Publizität und Stimmrechtsmitteilungen;
- Beratung des Vorstands der zukünftigen tk accelis Group bei der Weiterentwicklung der Equity Story sowie bei sämtlichen weiteren Themen hinsichtlich des Dialogs mit dem Kapitalmarkt, beispielsweise Wettbewerbsanalysen oder Reporting von Kapitalmarktkennzahlen.

(xvi) Legal & Compliance

Das Segment Materials Services verfügt bereits gegenwärtig für die Bereiche Legal und Compliance über jeweils eine Abteilung, die für die nachfolgenden rechtlichen Maßnahmen und Aktivitäten im tk accelis-Teilkonzern zuständig sind und die die ihr zugewiesenen Aufgaben und Funktionen weitestgehend eigenständig wahrnehmen.

Der Bereich Legal berät das Management, die Gesellschaften und Funktionen der unterschiedlichen Einheiten des tk accelis-Teilkonzerns in allen rechtlichen Angelegenheiten. Ausgenommen hiervon sind arbeitsrechtliche Fragestellungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bereichs Human Resources fallen. Umfasst ist dagegen der Themenkreis der gesetzes- und richtlinienkonformen Ausgestaltung des Fremdpersonaleinsatzes. Zur Rechtsberatung gehören unter anderem die Erstellung und Überprüfung von Verträgen, die rechtliche Begleitung von M&A-Transaktionen sowie das Management von Rechtsrisiken und die Entwicklung von Risikominderungsstrategien. Darüber hinaus ist der Bereich Legal für die Führung von Rechtsstreitigkeiten zuständig. Dies umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Rechtsstreitigkeiten sowie die Minderung von Prozessrisiken. Zudem ist der Bereich Legal für die rechtliche Betreuung von Governance-Themen zuständig. Das Board Office/Quality Gate ist ebenfalls Teil des Bereichs Legal. Zu seinen Aufgaben gehören die Vor- und Nachbereitung von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, die Unterstützung in Verbindung mit zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfällen sowie die Prüfung und Freigabe verbindlicher Dokumente, wie z.B. unternehmensinterne Richtlinien.

Das Aufgabenspektrum des Bereichs Compliance umfasst die Implementierung eines angemessenen CMS und einer Compliance Organisation innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns für die Compliance-Kernthemen Kartellrecht, Korruptionsprävention, Datenschutz, Geldwäscheprävention und Exportkontrolle/Sanktionen. Das CMS umfasst im Wesentlichen die Elemente Compliance Kultur, Risk Assessments, Prävention, Überwachung bzw. Verbesserung sowie Reporting. Der Bereich Compliance stellt die Einhaltung aller relevanten Compliance Anforderungen im tk accelis-Teilkonzern sicher und berät die Organe, Führungskräfte und Mitarbeitende der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns.

Im Zuge der Verselbständigung wurden bzw. werden zahlreiche Funktionen der Bereiche Legal und Compliance im tk accelis-Teilkonzern auf- bzw. ausgebaut sowie bestehende Governance- und Serviceleistungen der thyssenkrupp AG bzw. der thyssenkrupp Services GmbH übernommen, sodass der tk accelis-Teilkonzern zukünftig sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Rechts- und Compliance-Angelegenheiten eigenständig wahrnehmen kann. Hierzu zählt für den Bereich Legal beispielsweise der Ausbau der Kapazitäten im Bereich M&A-Rechtsberatung und für den Bereich Compliance der Aufbau eigener Compliance Audit und Investigation Ressourcen und Prozesse sowie die Implementierung eigener Compliance Tools. Zudem wurden Funktionen aufgebaut, die aufgrund der zukünftigen Börsennotierung erforderlich werden, wie etwa für den Bereich Legal zusätzliche Expertise auf den Gebieten des Kapitalmarktrechts, der Publikumshauptversammlung und der rechtlichen Beratung der neu geschaffenen Finance-Abteilung.

Übergangsweise werden nach der Abspaltung weiterhin einzelne Serviceleistungen in den Bereichen Legal und Compliance von der thyssenkrupp AG bezogen, wie etwa das Legal Entity Management

bezüglich der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns (siehe im Einzelnen Abschnitt 7.5.9) sowie ausgewählte Compliance-Tools.

Um diese neuen Themen auch personell wahrnehmen zu können, sollen Mitarbeiter im Bereich Legal im Umfang von 2,5 *Full Time Equivalents* und im Bereich Compliance im Umfang von 3,0 *Full Time Equivalents* bis spätestens zum Wirksamwerden der Abspaltung zunächst auf Ebene der tk accelis GmbH eingestellt werden. Perspektivisch ist für den Bereich Legal der Aufbau eines weiteren *Full Time Equivalents* geplant. Im Rahmen der geplanten regionalen Ressourcenaufstellung sind für den Bereich Compliance voraussichtlich insgesamt zusätzliche 2,5 *Full Time Equivalents*, davon 1,5 *Full Time Equivalents* für Nord Amerika und ein *Full Time Equivalent* für Europa, und für den Bereich Legal voraussichtlich zusätzliche 7,0 *Full Time Equivalents* eingeplant.

(xvii) Kommunikation

Infolge der Verselbständigung des Segments Materials Services werden die Aufgaben der internen und externen Unternehmenskommunikation (Brand & Communications) auf Ebene der zukünftigen tk accelis Group zentral gebündelt und eigenständig wahrgenommen.

Die Brand & Communications-Funktion wird für den tk accelis-Teilkonzern insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Planung und Ausrichtung der Kommunikationsstrategie (intern sowie extern);
- Kommunikationsberatung für die CEOs der *Business Units* und zu *Special Projects* (z.B. Performance Programme und Sonderaktivitäten);
- Finanz-, Wirtschafts- und Aktionärskommunikation in enger Abstimmung mit der Investor Relations-Abteilung, einschließlich der Vorbereitung der Hauptversammlung und der Bilanzpressekonferenz;
- konzernweite Kommunikationsformate für Führungskräfte und Mitarbeiter über verschiedene digitale und analoge Kanäle und Aktivitäten;
- Definition, Weiterentwicklung und Sicherstellung des Corporate Designs und der Marke (inkl. Brand Governance);
- globale Medienbeobachtung sowie zugehöriges weltweites Pressemonitoring;
- Public Relations/Media Relations (inkl. Krisenkommunikation) und Corporate Storytelling (Reputation Management);
- Erstellung, Pflege und Durchsetzung konzernweiter Kommunikationsrichtlinien;
- eigenständige Bespielung und Weiterentwicklung der Social-Media-Kanäle;

- Bereitstellung und Betrieb übergreifend genutzter technischer Kommunikationsplattformen; sowie
- enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Themenbereich bzw. der Abteilung Public Affairs.

Kundennahe Marketing-Aktivitäten werden weiterhin dezentral in den einzelnen *Business Units* verantwortet.

Zur Sicherstellung der eigenständigen Wahrnehmung der vorstehend beschriebenen Aufgaben sollen im Zuge der Verselbständigung zwei zusätzliche Mitarbeiter (*Full Time Equivalents*) auf Ebene der tk accelis GmbH eingestellt werden, die speziell das Brand Management sowie die Finanz- und Wirtschaftskommunikation verantworten werden.

(xviii) M&A

Zur Verselbständigung des tk accelis-Teilkonzerns soll ferner eine eigenständige M&A-Funktion eingerichtet werden. Hierfür sollen auf Ebene der tk accelis GmbH zwei Mitarbeiter (*Full Time Equivalents*) eingestellt werden. Die M&A-Funktion wird insbesondere die Aufgaben der strategischen Portfolioentwicklung, der Financial & Commercial Evaluation, der Transaktionsdurchführung sowie der Post-Merger Integration einschließlich Divestments wahrnehmen.

(xix) Internal Audit

Auf Ebene der zukünftigen tk accelis Group soll schließlich eine eigenständige Internal Audit-Funktion eingerichtet werden. Hierfür sollen zukünftig sechs Mitarbeiter (*Full Time Equivalents*) eingestellt werden. Die Internal Audit-Funktion wird insbesondere die unabhängige und objektive Prüfung und Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontroll-, Risikomanagement- und Governance-Systeme des tk accelis-Teilkonzerns wahrnehmen sowie das Management der tk accelis Management AG durch systematische Analysen und Empfehlungen bei der kontinuierlichen Verbesserung der Geschäftsprozesse unterstützen.

3.3 Überblick über die Beteiligungsstruktur vor Neuordnung des Segments Materials Services

Vor der Durchführung der Abspaltung stellt sich die Beteiligungsstruktur wie folgt dar:

Die thyssenkrupp AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der tk accelis Abspaltungs GmbH sowie an der tkTB, die ihrerseits sämtliche Anteile an der zukünftigen tk accelis Group hält.

Die zukünftige tk accelis Group und die tk accelis Abspaltungs GmbH halten gemeinsam 100 % jeweils an der tk accelis Beteiligungen GmbH und der tk Materials Services Finance GmbH, wobei die zukünftige tk accelis Group eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 51,0 % und die tk accelis Abspaltungs GmbH eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 49,0 % hält. Die von der tk accelis Abspaltungs GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH sowie an der tk Materials Services Finance GmbH entsprechen der quotalen Beteiligung der thyssenkrupp AG-Aktionäre in Höhe von 49,0 % an der zukünftigen tk accelis Group nach der Abspaltung.

Die tk accelis Beteiligungen GmbH wird jeweils 100 % an der tkMNA Holding, LLC und der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH sowie 89,74 % an der tk accelis GmbH halten. Die

thyssenkrupp Services GmbH wird im Zeitpunkt der Abspaltung 10,1 % der Geschäftsanteile an der tk accelis GmbH halten und diese Beteiligung aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung auf die tk accelis Beteiligungen GmbH übertragen. Die Erste Abwicklungsanstalt AöR wird mit einer Beteiligung in Höhe von rund 0,16 % weiterhin Gesellschafter der tk accelis GmbH bleiben.

Zudem wird auch der Verkauf und die Übertragung der Minderheitsbeteiligungen an der tk accelis Materials GmbH und an der thyssenkrupp Materials Trading GmbH in Höhe von jeweils 10,1 % sowie an der tkMPE in Höhe von 10,34 % von der thyssenkrupp AG an bzw. auf die tk accelis GmbH aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung sowie auf die vorgenannte Übertragung der verbleibenden 10,1 % der Geschäftsanteile an der tk accelis GmbH auf die tk accelis Beteiligungen GmbH) wirksam werden (siehe dazu Abschnitt 3.2.1).

Unter der tk accelis Beteiligungen GmbH werden die Gesellschaften des Segments Materials Services in drei Strängen gebündelt sein. Die tk accelis Beteiligungen GmbH wird jeweils 100 % an der tkMNA Holding, LLC und der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH sowie 89,74 % an der tk accelis GmbH halten. Unter der tkMNA Holding, LLC sind die Gesellschaften des Segments Materials Services in Nordamerika gebündelt. Die thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH hält 100 % der Geschäftsanteile an der thyssenkrupp Materials Austria GmbH und damit das österreichische Geschäft des Segments Materials Services. Zudem sind unter der tk accelis GmbH die weiteren in- und ausländischen Gesellschaften des Segments Materials Services gebündelt. Eine Aufstellung sämtlicher Gesellschaften, an denen die zukünftige tk accelis Group zum Zeitpunkt der Abspaltung beteiligt sein soll und die damit zukünftig dem tk accelis-Teilkonzern angehören sollen, ist diesem Spaltungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar vor der Abspaltung:

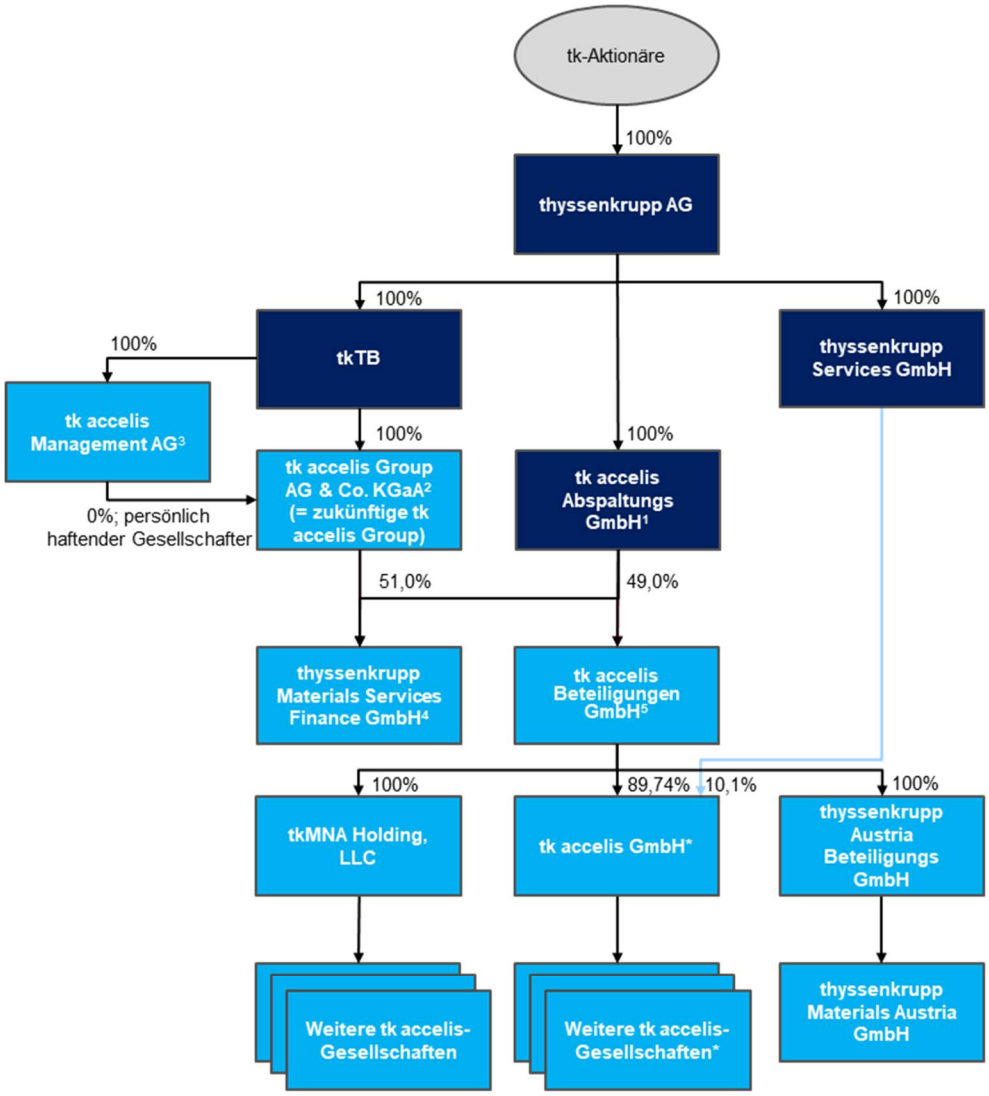

**Vereinfachte Darstellung des tk accelis-Teilkonzerns, insb. ohne Minderheitsbeteiligung der Erste Abwicklungsanstalt AöR an der tk accelis GmbH und der thyssenkrupp Materials Processing Europe GmbH.*

[1] derzeit thyssenkrupp Projekt 16 GmbH
[2] derzeit thyssenkrupp Projekt 3 GmbH
[3] derzeit thyssenkrupp Materials Services Management AG
[4] ehemals thyssenkrupp Projekt 19 GmbH
[5] ehemals thyssenkrupp Projekt 14 GmbH

3.4 Rechtliche Durchführung der Abspaltung

3.4.1 Die beteiligten Rechtsträger

An der Abspaltung sind die thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger und die zukünftige tk accelis Group als übernehmender Rechtsträger beteiligt. Die thyssenkrupp AG hält bis zum Wirksamwerden der Abspaltung über ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die tkTB, sämtliche Anteile an der zukünftigen tk accelis Group.

3.4.2 Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG

Die Abspaltung erfolgt im Wege der verhältniswahrenden Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG. Danach überträgt die thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger das nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nachfolgend definierte abzuspaltende Vermögen als

Gesamtheit zur Aufnahme auf die zukünftige tk accelis Group als übernehmenden Rechtsträger.

Als Gegenleistung für das abgespaltene Vermögen erhalten die Aktionäre der thyssenkrupp AG neu auszugebende Kommanditaktien an der nach dem Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA bestehenden zukünftigen tk accelis Group als übernehmenden Rechtsträger. Anschließend soll das gesamte Kommanditaktienkapital der zukünftigen tk accelis Group zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

3.4.3 Gegenstand der Abspaltung

Das von der thyssenkrupp AG im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die zukünftige tk accelis Group zu übertragende Vermögen besteht aus sämtlichen Geschäftsanteilen an der tk accelis Abspaltungs GmbH, d.h. aus den voll eingezahlten Geschäftsanteilen mit den Nummern 1 bis 26.000 mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 (das „**Abzuspaltende Vermögen**“). Die tk accelis Abspaltungs GmbH wiederum hält im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung 49,0 % des Stammkapitals an der tk accelis Beteiligungen GmbH in Form von insgesamt 13.230 Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 sowie 49,0 % des Stammkapitals an der tk Materials Services Finance GmbH in Form von insgesamt 12.250 Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00.

3.4.4 Behördliche Verfahren

Die Abspaltung sowie verschiedene in diesem Zusammenhang erforderliche konzerninterne Übertragungen von Gesellschaften bzw. Gesellschaftsanteilen lösen behördliche Genehmigungsverfahren zur Kontrolle von Auslandsinvestitionen aus. Fusionskontrollrechtliche Verfahren oder Verfahren nach der EU-Drittstaatensubventionsverordnung sind nicht erforderlich.

Die thyssenkrupp AG wird alle erforderlichen Anmelde-, Anzeige- und Genehmigungsverfahren in Bezug auf Investitionskontrollverfahren durchführen.

Konkret ist der Vollzug der Abspaltung sowie bestimmter damit im Zusammenhang stehender konzerninterner Übertragungen von der Erteilung investitionskontrollrechtlicher Freigaben in Rumänien und dem Vereinigten Königreich abhängig, welche bereits alle erteilt wurden:

i. **Rumänien**: Am 16. März 2026 wurde das Vorhaben bei der *Comisia pentru examinarea investițiilor străine directe* angemeldet und am 14. Mai 2026 eine bedingungslose Freigabe erteilt.

ii. **Vereinigtes Königreich**: Am 16. März 2026 wurde das Vorhaben bei dem *UK Secretary of State* angemeldet und am 20. Mai 2026 eine bedingungslose Freigabe erteilt.

3.4.5 Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group haben am 17. Juni 2026 zur Durchführung der Abspaltung einen notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen, der diesem Spaltungsbericht als **Anlage 1** beigefügt ist. Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten der Abspaltung (siehe dazu

Abschnitt 9) und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmungen der Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group (siehe dazu Abschnitt 3.4.7).

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wurde gemäß den Anforderungen des § 126 Abs. 3 UmwG im Original den zuständigen lokalen Betriebsräten der thyssenkrupp AG – sowie vorsorglich dem Konzernbetriebsrat für den thyssenkrupp Konzern – zugeleitet. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts wird darüber hinaus ein Gesamtbetriebsrat auf Ebene der thyssenkrupp AG gebildet; für den Fall, dass dieser vor der maßgeblichen Frist nach § 126 Abs. 3 UmwG gebildet ist, erfolgt vorsorglich auch eine Zuleitung an den Gesamtbetriebsrat. Bei der zukünftigen tk accelis Group bestehen gegenwärtig keine Betriebsratsgremien, sodass eine Zuleitung insoweit entfällt.

Dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist als Anlage die zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group gemeinsam mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossene Rahmenvereinbarung beigefügt (siehe dazu Abschnitt 7.2 sowie Abschnitt 10).

3.4.6 Abspaltungsstichtag

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens soll im Innenverhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group für handelsbilanzielle Zwecke mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Abspaltungsstichtag erfolgen. Im Verhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group sollen die Geschäfte, soweit sie das Abzuspaltende Vermögen betreffen, von dem Abspaltungsstichtag an für Rechnung der zukünftigen tk accelis Group vorgenommen werden. Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung ist der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr.

Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 15. Dezember 2026 in die Handelsregister der thyssenkrupp AG bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen eingetragen worden ist, gilt abweichend der 1. Oktober 2026, 0:00 Uhr, als Abspaltungsstichtag und der 30. September 2026, 24:00 Uhr, als steuerlicher Übertragungsstichtag sowie abweichend der 30. September 2026, 24:00 Uhr, als Stichtag der Schlussbilanz der thyssenkrupp AG, die von dem jeweils bestellten Prüfer (ggfls. im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses) zu prüfen ist. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 15. Dezember des Folgejahres hinaus verschieben sich die vorgenannten Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

3.4.7 Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group

Zur Wirksamkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist ein Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG sowie der zukünftigen tk accelis Group jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 78 Satz 1, 65 Abs. 1 UmwG) sowie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) erforderlich. Der Beschluss der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group bedarf ferner der Zustimmung der tk accelis Management AG als persönlich haftender Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 78 Satz 3 Hs. 1 UmwG).

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag soll einer außerordentlichen Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 7. August 2026 zur Zustimmung vorgelegt werden. Die im Hinblick auf die Abspaltung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 63 Abs. 1 UmwG auszulegenden Unterlagen, insbesondere auch Zwischenbilanzen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group, werden im Vorfeld der Hauptversammlung auf der Internetseite der thyssenkrupp AG zugänglich gemacht.

Die Alleingesellschafterin der zukünftigen tk accelis Group, die tkTB, und der persönlich haftende Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group, die tk accelis Management AG, werden dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag in der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group am 7. August 2026 zustimmen.

3.4.8 Kapitalerhöhung der zukünftigen tk accelis Group zur Durchführung der Abspaltung

Zur Schaffung der neuen Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group, die im Zuge der Abspaltung an die Aktionäre der thyssenkrupp AG gewährt werden, wird die zukünftige tk accelis Group nach ihrer formwechselnden Umwandlung in die Rechtsform einer KGaA ihr Grundkapital von EUR 32.397.060 um EUR 31.126.587 auf EUR 63.523.647 durch Ausgabe von 31.126.587 auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien erhöhen (vgl. Ziffer 5.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Der entsprechende Kapitalerhöhungsbeschluss soll in der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag gefasst werden. Die Eintragung der Abspaltungskapitalerhöhung in das Handelsregister der zukünftigen tk accelis Group ist Voraussetzung für die Eintragung der Abspaltung.

3.4.9 Spaltungsprüfung, Spaltungsprüfungsbericht, Sacheinlageprüfung, Nachgründungsprüfung

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 60 Satz 1 UmwG ist der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nach den §§ 9 bis 12 UmwG von einem Spaltungsprüfer zu prüfen, der auf Antrag von dem zuständigen Gericht ausgewählt und bestellt wird. Das Landgericht Dortmund hat auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) mit Beschluss vom 11. März 2026 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 60 Satz 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 UmwG die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als gemeinsamen Spaltungsprüfer ausgewählt und bestellt.

Der Spaltungsprüfer erstattet über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 60 Satz 1, 12 UmwG einen schriftlichen Bericht, der bei den Handelsregistern der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group eingereicht und dort hinterlegt wird. Darüber hinaus wird der Spaltungsprüfungsbericht – ebenso wie dieser Spaltungsbericht – ab Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der thyssenkrupp AG auf der Internetseite der thyssenkrupp AG zugänglich sein.

Zudem ist bei einer Kapitalerhöhung im Rahmen einer Abspaltung eine Sacheinlagenprüfung erforderlich. Bei dieser wird geprüft, ob der Wert der im Zuge der Abspaltung eingebrachten Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür gewährten Kommanditaktien erreicht (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG i. V. m. §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG).

Da die zukünftige tk accelis Group weniger als zwei Jahre vor dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erstmalig wirtschaftlich aktiv wurde (sog. wirtschaftliche Neugründung) (siehe dazu Abschnitt 2.4.2), sind auf den Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags die Vorschriften über die Nachgründung nach § 52 AktG entsprechend zu beachten.

Gemäß den Nachgründungsvorschriften hat der Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group den Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 67 UmwG i. V. m. §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2, 3 AktG).

Zudem hat eine Prüfung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer stattzufinden, der den gesamten Nachgründungsvorgang prüft. Auch insofern wird unter anderem geprüft, ob der Wert der jeweiligen Sacheinlage den Ausgabebetrag der dafür jeweils gewährten Kommanditaktien erreicht (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 67 UmwG i. V. m. §§ 52 Abs. 4 Satz 1 und 2, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG).

Auf Antrag der Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH hat das Amtsgericht Essen mit Beschluss vom 2. April 2026 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf zum einheitlichen Nachgründungs- und Sacheinlageprüfer bestellt (vgl. für die Nachgründungsprüfung § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 67 UmwG i. V. m. §§ 52 Abs. 4 Satz 2 AktG analog i. V. m. §§ 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG und für die Sacheinlageprüfung § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG i. V. m. §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG).

Der Nachgründungs- und Sacheinlageprüfer wird jeweils einen Bericht über die Prüfung der Nachgründung und über die Werthaltigkeit der jeweiligen Sacheinlage erstatten. Die Berichte über die Nachgründungs- und Sacheinlageprüfung sowie der Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der zukünftigen tk accelis Group werden zum Handelsregister der zukünftigen tk accelis Group beim Amtsgericht Essen eingereicht und hinterlegt (§ 142 Abs. 2 UmwG).

Die Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group muss dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Nachgründungsvertrag zustimmen. Dieser Zustimmungsbeschluss wird zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag gefasst. Anschließend ist der Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Nachgründungsvertrag zur Eintragung im Handelsregister der zukünftigen tk accelis Group beim Amtsgericht Essen anzumelden (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 78 Satz 1, 67 UmwG i. V. m. § 52 Abs. 6 bis Abs. 9 AktG). Die Eintragung der Abspaltungskapitalerhöhung und der Abspaltung kann erst erfolgen, wenn die Zustimmung zum Nachgründungsvertrag in das Handelsregister der zukünftigen tk accelis Group eingetragen worden ist.

3.4.10 Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister

Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die tk accelis Management AG als persönlich haftender Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group haben die Abspaltung zur Eintragung in die Handelsregister ihrer jeweiligen Gesellschaft anzumelden, nachdem die Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group der Abspaltung jeweils mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt haben (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 129 UmwG).

Den Handelsregisteranmeldungen der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger ist eine Bilanz der thyssenkrupp AG als Schlussbilanz beizufügen, die bei Einreichung zum Handelsregister nicht älter als acht Monate sein darf (§ 125 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 UmwG). Die Schlussbilanz ist die unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte Zwischenbilanz der thyssenkrupp AG zum 31. Dezember 2025, 24.00 Uhr. Die Zwischenbilanz wird von der KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft werden, die in der außerordentlichen Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 7. August 2026 entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt werden soll. Die Registergerichte der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG dürfen die Abspaltung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Die Anmeldung muss damit spätestens bis zum 31. August 2026 erfolgen.

Die Abspaltung wird mit ihrer zeitlich letzten Eintragung in den Handelsregistern der thyssenkrupp AG bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen wirksam. Bevor diese Eintragungen erfolgen können, muss die Abspaltung in das Handelsregister der zukünftigen tk accelis Group bei dem Amtsgericht Essen eingetragen werden. Als Folge der Eintragung der Abspaltung in den Handelsregistern der thyssenkrupp AG beim Amtsgericht Duisburg und beim Amtsgericht Essen geht das Abzuspaltende Vermögen entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Umfang von Gesetzes wegen als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die zukünftige tk accelis Group über.

Sollte keine oder keine fristgemäß erhobene Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag erhoben werden, kann die Eintragung der Abspaltung in den Handelsregistern der thyssenkrupp AG voraussichtlich im Oktober des Jahres 2026 erfolgen und die Abspaltung damit wirksam werden. Im Anschluss hieran sollen die Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

Sofern allerdings eine Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag fristgemäß erhoben wird, verzögert sie – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – die Eintragungen der Abspaltung bei den Handelsregistern der thyssenkrupp AG und damit das Wirksamwerden der Abspaltung. Die Ursache hierfür ist, dass der Vorstand der thyssenkrupp AG und die tk accelis Management AG als persönlich haftender Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group bei der Anmeldung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung). Ist eine Klage gegen den Zustimmungsbeschluss fristgemäß erhoben worden, kann eine solche Negativerklärung nicht abgegeben werden.

Die tkTB wird als Alleingesellschafterin der zukünftigen tk accelis Group bereits in der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group, in der über die

Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag entschieden wird, erklären, dass sie auf eine Klageerhebung verzichtet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG durch einen oder mehrere Aktionäre angefochten wird.

Die Abspaltung wird trotz fehlender Negativerklärung in das Handelsregister eingetragen, wenn das nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht Hamm bzw. das Oberlandesgericht Düsseldorf gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung). In dem vorliegenden Fall eines Doppelsitzes entscheidet das nach Wahl der thyssenkrupp AG zuerst angerufene Oberlandesgericht über den Antrag. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG entspricht das Gericht dem Freigabebegehren, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der thyssenkrupp AG hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Abspaltung vorrangig erscheint, weil die von der thyssenkrupp AG dargelegten Nachteile für die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Rechtsverstoß vor.

Sollte der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG angefochten werden, beabsichtigt der Vorstand der thyssenkrupp AG, ein Freigabeverfahren einzuleiten. Ein verzögertes Wirksamwerden der Abspaltung wäre nach Ansicht des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) nachteilig für beide Gesellschaften und liefe darüber hinaus dem Interesse der Aktionäre der thyssenkrupp AG zuwider, da es erhebliche zusätzliche Kosten verursachen sowie die Realisierung der mit der Abspaltung verbundenen Vorteile für die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group verzögern würde.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG strebt ein Wirksamwerden der Abspaltung im Oktober 2026 an. In engem zeitlichem Zusammenhang hieran sollen die Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

3.4.11 Wirkungen der Eintragung

Die Abspaltung wird wirksam mit der zeitlich letzten Eintragung der Abspaltung in den Handelsregistern der thyssenkrupp AG bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen, welche zeitlich nach der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der zukünftigen tk accelis Group bei dem Amtsgericht Essen erfolgt.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung geht das Abzuspaltende Vermögen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die zukünftige tk accelis Group als übernehmenden Rechtsträger über. Im Gegenzug werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG mit Wirksamwerden der Abspaltung Aktionäre der zukünftigen tk

accelis Group entsprechend dem Zuteilungsverhältnis von 20:1, wie es in Ziffer 5.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegt wurde.

3.4.12 Gewährung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group an die Aktionäre der thyssenkrupp AG im Rahmen der Abspaltung; Kommanditaktienspitzen und Kommanditaktienspitzenregulierung; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm

(i) Gewährung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group an die Aktionäre der thyssenkrupp AG im Rahmen der Abspaltung

Zur Durchführung der Abspaltung werden den Aktionären der thyssenkrupp AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung auf den Inhaber lautende Stückaktien der zukünftigen tk accelis Group gewährt. Entsprechend dem in Ziffer 5.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis erhalten die Aktionäre der thyssenkrupp AG für je 20 Aktien der thyssenkrupp AG eine Kommanditaktie der zukünftigen tk accelis Group (siehe hierzu Abschnitt 3.5).

Die an die Aktionäre der thyssenkrupp AG zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group sind grundsätzlich ab dem Geschäftsjahr, das am 1. Oktober 2025 begonnen hat, gewinnberechtigt. Die Gewinnberechtigung verschiebt sich auf das Geschäftsjahr, das ab dem 1. Oktober 2026 beginnt, sofern die Abspaltung nicht zum 15. Dezember 2026 wirksam geworden ist. Die zu gewährenden Kommanditaktien werden durch die in Abschnitt 3.4.8 beschriebene Abspaltungskapitalerhöhung geschaffen.

Die Feststellung, wer für Zwecke der Zuteilung thyssenkrupp AG-Aktionär ist, erfolgt seitens der Depotbanken im Regelfall auf der Basis der jeweiligen Depotbestände in thyssenkrupp-Aktien am Abend des Tages, an dem die Abspaltung durch den letzten Registereintrag in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG wirksam wird („**Zuteilungsstichtag**“) und zwar einschließlich der Berücksichtigung bei Handelsschluss abgeschlossener, aber noch nicht abgewickelter Börsengeschäfte. Einzelne Depotbanken nehmen die Zuteilung auch erst auf Basis der jeweiligen Depotbestände am Clearstream „Record Day“ (d.h. nach Abwicklung der am Zuteilungsstichtag noch getätigten Börsengeschäfte) vor; auf die Vorgehensweise der jeweiligen Depotbanken hat die thyssenkrupp AG keinen Einfluss.

Ausgehend von einem Grundkapital der thyssenkrupp AG von EUR 1.593.681.256,96, das in 622.531.741 Aktien eingeteilt ist, werden entsprechend dem Zuteilungsverhältnis von 20:1 insgesamt 31.126.587 Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group an die Aktionäre der thyssenkrupp AG ausgegeben. Eigene, d.h. nicht zuteilungsberechtigte Aktien hält die thyssenkrupp AG nicht.

Die thyssenkrupp AG hat die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, mit der Abwicklung der Zuteilung beauftragt und sie zugleich als Treuhänder gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 1 UmwG für den Empfang der zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group und deren Aushändigung an die berechtigten Aktionäre bestellt. Die Deutsche Bank AG nimmt als Treuhänder vor Wirksamwerden der Abspaltung die den

Aktionären der thyssenkrupp AG zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group in Besitz und stellt diese den Aktionären der thyssenkrupp AG unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis von 20:1 zur Verfügung. Berechtigte Aktionäre der thyssenkrupp AG erhalten ihre Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group im Verhältnis 20:1 als Gutschrift auf ihrem Depot. Die Zuteilung erfolgt über Clearstream und wird von der jeweiligen Depotbank vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweilige Depotbank dem jeweiligen Aktionär der thyssenkrupp AG ggf. zusätzliche Kosten in Rechnung stellt. Einzelheiten der Abwicklung der Zuteilung werden den Aktionären der thyssenkrupp AG unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung gesondert bekannt gegeben („**Zuteilungsbekanntmachung**"). Die Zuteilungsbekanntmachung wird in Deutschland von der thyssenkrupp AG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Aktien der thyssenkrupp AG sind in Form von bei der Clearstream hinterlegten Globalurkunden verbrieft. Daher brauchen die Aktionäre der thyssenkrupp AG hinsichtlich der Zuteilung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group nichts zu veranlassen (zur Abgeltung von Kommanditaktienspitzen sogleich unter Abschnitt 3.4.12(ii)). Die jeweilige depotführende Bank wird die Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group im Regelfall noch vor Handelsbeginn des dem Zuteilungsstichtag folgenden Börsenhandelstages dem Depot des jeweiligen Aktionärs der thyssenkrupp AG gutschreiben, sofern es sich nicht um Kommanditaktienspitzen handelt. Auf die zeitliche Durchführung der Einbuchung der Kommanditaktien in die Depots hat die thyssenkrupp AG keinen Einfluss. Abhängig von der jeweiligen depotführenden Bank ist es daher möglich, dass in Einzelfällen die Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group nicht bereits zum Handelsbeginn des dem Zuteilungsstichtag folgenden Börsenhandelstages eingebucht sind, sondern es zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Auf Ebene der Clearstream werden die zugeteilten Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group am Morgen des auf den Clearstream „Record Day" (nach Abwicklung der am Zuteilungsstichtag noch getätigten Börsengeschäfte) folgenden Börsenhandelstages vor Handelsbeginn von der Clearstream voraussichtlich direkt auf die Konten der Depotbanken eingebucht, soweit es sich nicht um Kommanditaktienspitzen handelt (hierzu sogleich Abschnitt 3.4.12(ii)).

Der Anspruch der Aktionäre der zukünftigen tk accelis Group auf Verbriefung ihrer Kommanditaktien und Gewinnanteilsscheine ist gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der zukünftigen tk accelis Group ausgeschlossen. Die Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group werden in einer oder mehreren Globalaktienurkunden verbrieft und bei der Clearstream hinterlegt; die Aktionäre der zukünftigen tk accelis Group werden an den Globalurkunden entsprechend ihrem jeweiligen Anteil als Miteigentümer beteiligt.

(ii) Kommanditaktienspitzen und Kommanditaktienspitzenregulierung

Da den Aktionären der thyssenkrupp AG pro 20 Aktien an der thyssenkrupp AG 1 Kommanditaktie der zukünftigen tk accelis Group zugeteilt wird, ergeben sich jeweils Kommanditaktienspitzen (Teilrechte), sofern Depotbestände von Aktien der thyssenkrupp AG nicht glatt durch 20 teilbar sind. Die betroffenen Aktionäre der thyssenkrupp AG erhalten dann zunächst eine Aktienspitze der zukünftigen tk accelis Group. Da hieraus grundsätzlich keine Aktionärsrechte geltend gemacht werden können (siehe § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 213 Abs. 2 AktG), werden solche Kommanditaktienspitzen durch die jeweiligen Depotbanken bzw. auf Ebene der Clearstream durch die Deutsche Bank AG als zentrale Ausgabestelle, in Übereinstimmung mit den europäischen Grundsätzen für die Abwicklung von Kapitalmaßnahmen ohne Mitwirkung der Inhaber von Kommanditaktienspitzen aggregiert und in bar abgegolten. Die Höhe des Barbetrags bestimmt sich nach dem entsprechenden Anteil des Aktionärs am Nettoerlös des Verkaufs der auf Ebene der jeweiligen Depotbank aus Kommanditaktienspitzen aggregierten Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group. Der Nettoerlös wird auf die Inhaber von Kommanditaktienspitzen verteilt, wobei jeder Inhaber einen Anteil des Erlöses proportional zum Anteil der Kommanditaktienspitzen erhält, zu deren Erhalt der Inhaber andernfalls berechtigt gewesen wäre. Da der Kurs der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group schwanken kann, können die Barerlöse, die die Aktionäre der zukünftigen tk accelis Group für ihre Kommanditaktienspitzen erhalten, je nach Verkaufszeitpunkt durch die jeweilige Depotbank voneinander abweichen.

Die Kommanditaktienspitzenverwertung erfolgt für die Berechtigten, die ihre Aktien an der thyssenkrupp AG auf Depots in Deutschland halten, provisions- und spesenfrei. Für Aktionäre, die ihre Aktien an der thyssenkrupp AG auf Depots im Ausland halten, fallen ggf. Provisionen und Spesen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem depotführenden Institut an.

(iii) Börsenzulassung und Börsenhandel

Sämtliche Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group sollen an dem Tag, an dem die Abspaltung durch die zeitlich letzte der beiden Eintragungen in den Handelsregistern der thyssenkrupp AG bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen wirksam wird, am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Teilbereich Prime Standard) zum Handel zugelassen werden. Die Aufnahme des Handels für die Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group soll am Morgen des darauffolgenden Börsenhandelstags erfolgen. Zum gleichen Tag ist die Notierung der Aktien der thyssenkrupp AG „*ex Abspaltung*“ vorgesehen. An dem Tag, an dem die Abspaltung wirksam wird, ist ein Handel mit Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group noch nicht möglich und die Aktien der thyssenkrupp AG werden noch „*cum zukünftige tk accelis Group*“ gehandelt.

(iv) ADR-Programm

In den USA werden die Aktien der thyssenkrupp AG in Form von ADRs (American Depositary Receipts) außerbörslich gehandelt. Die Depotvereinbarung (Deposit Agreement) zwischen der thyssenkrupp AG und der Deutsche Bank Trust Company Americas als Depositary und den ADR-

Inhabern sieht vor, dass der Depositary bei nicht in Geld bestehenden Ausschüttungen der thyssenkrupp AG (ausgenommen Bezugsrechte und zusätzliche Aktien der thyssenkrupp AG), insbesondere wenn eine Ausschüttung von Wertpapieren aus ihrer Sicht praktisch oder rechtlich nicht durchführbar ist, sich auf Verlangen und in Abstimmung mit der thyssenkrupp AG bemüht, diese Wertpapiere zu veräußern oder veräußern zu lassen und den Nettoerlös aus einem solchen Verkauf an die Inhaber der ADRs auszuschütten.

Da für die Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group kein ADR-Programm geschaffen werden soll, ist vorgesehen, dass sich die Deutsche Bank Trust Company Americas als Depositary bemüht, die auf die thyssenkrupp AG-ADRs entfallenden Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group nach Maßgabe der Regelungen der Depotvereinbarung (Deposit Agreement) zu veräußern und einen etwaigen Erlös nach Abzug von Kosten und Steuern an die Inhaber der thyssenkrupp AG-ADRs anteilig auszukehren.

Das Verfahren der Veräußerung der Kommanditaktien und die anschließende Auszahlung des Veräußerungserlöses durch die Deutsche Bank Trust Company Americas an die ADR-Inhaber kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Verfahren erfolgt im Einklang mit den Regelungen der Depotvereinbarung (Deposit Agreement) sowie regulatorischen Vorgaben in den USA. Während des Veräußerungsverfahrens ist es nicht möglich, bestehende ADRs in Aktien der thyssenkrupp AG bzw. bestehende Aktien der thyssenkrupp AG in neue ADRs umzuwandeln. Weitere Einzelheiten hierzu werden gesondert bekannt gegeben.

3.4.13 Beteiligungsverhältnisse nach der Abspaltung

Im Rahmen der Kapitalerhöhung für die Abspaltung bei der zukünftigen tk accelis Group werden rund 31,1 Mio. neue Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group an die Aktionäre der thyssenkrupp AG ausgegeben (siehe dazu Abschnitt 3.4.8). Diese Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group, d. h. insgesamt 49,0 % des Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group, werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Aktionären der thyssenkrupp AG gehalten. Die Zuteilung der als Gegenleistung für die Abspaltung zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group an die Aktionäre der thyssenkrupp AG erfolgt im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der thyssenkrupp AG (sog. verhältniswahrende Abspaltung). An dem mit Wirksamwerden der Abspaltung bestehenden Grundkapital der zukünftigen tk accelis Group werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG mit 49,0 % und die thyssenkrupp AG – mittelbar über die tkTB – mit 51,0 % beteiligt sein.

Für weitere Erläuterungen der rechtlichen Struktur des tk accelis-Teilkonzerns nach der Abspaltung vgl. Abschnitt 5.3.

Im Folgenden werden die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung dargestellt:

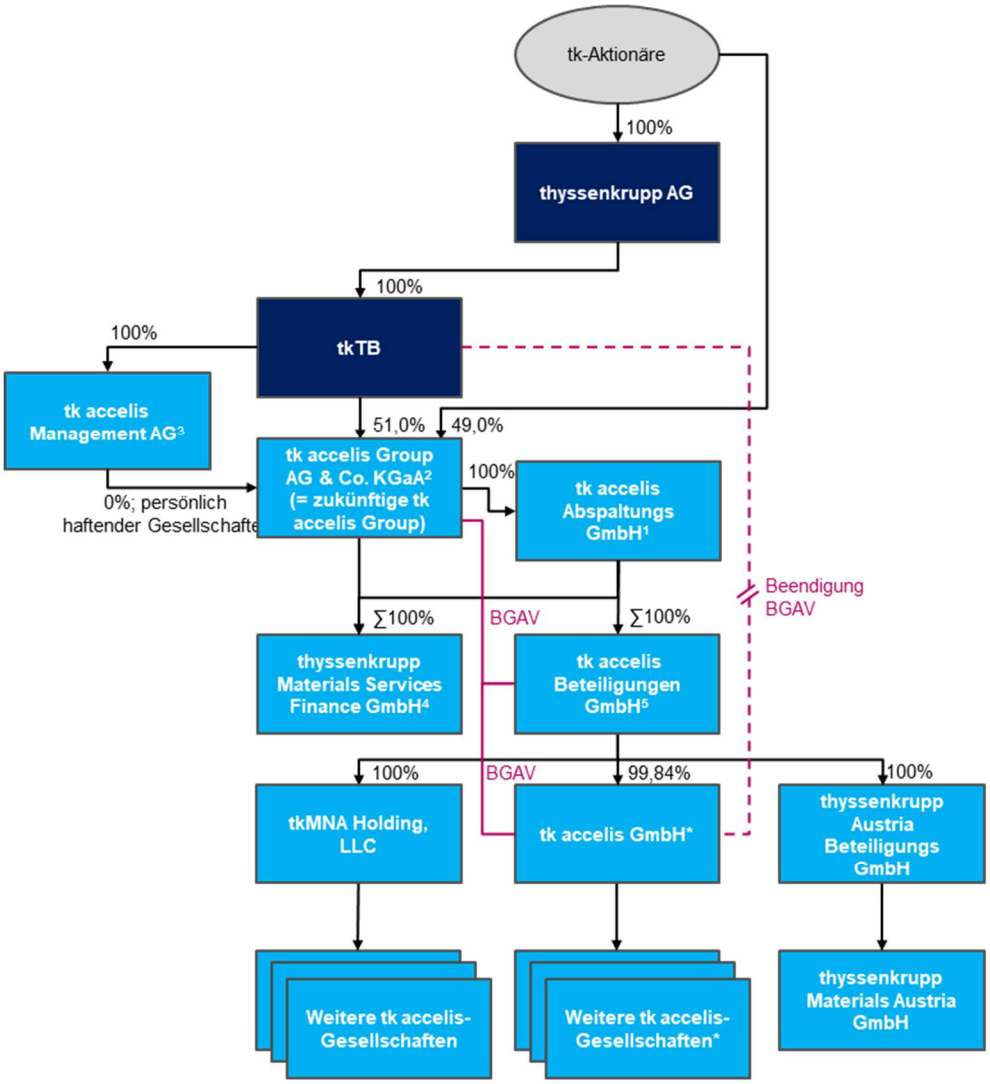

**Vereinfachte Darstellung des tk accelis-Teilkonzerns, insb. ohne Minderheitsbeteiligung der Erste Abwicklungsanstalt AöR an der tk accelis GmbH und der thyssenkrupp Materials Processing Europe GmbH.*

[1] derzeit thyssenkrupp Projekt 16 GmbH
[2] derzeit thyssenkrupp Projekt 3 GmbH
[3] derzeit thyssenkrupp Materials Services Management AG
[4] ehemals thyssenkrupp Projekt 19 GmbH
[5] ehemals thyssenkrupp Projekt 14 GmbH

3.5 Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses

Die von der thyssenkrupp AG gehaltenen Geschäftsanteile an der tk accelis Abspaltungs GmbH – und damit ihre mittelbare Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH sowie der tk Materials Services Finance GmbH – werden von der thyssenkrupp AG auf die zukünftige tk accelis Group gegen Gewährung von Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group an die Aktionäre der thyssenkrupp AG abgespalten. Das Zuteilungsverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG für die Gewährung der Kommanditaktien beträgt gemäß Ziffer 5.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 20:1, d.h. jeder Aktionär der thyssenkrupp AG erhält bei Wirksamwerden der Abspaltung für je 20 Aktien der thyssenkrupp AG 1 Kommanditaktie an der zukünftigen tk accelis Group. Die Leistung von zusätzlichen baren Zuzahlungen ist nicht vorgesehen.

3.5.1 Wesentliche Parameter für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses

Die Festlegung des Zuteilungsverhältnisses in Höhe von 20:1 wurde ganz wesentlich von folgenden Parametern bestimmt:

Ausgangspunkt war zunächst die Höhe des Grundkapitals und die Aktienzahl der thyssenkrupp AG und die Höhe des Grundkapitals und die Kommanditaktienzahl der zukünftigen tk accelis Group, jeweils vor der Abspaltung.

Ein weiterer wesentlicher Faktor war der Umstand, dass sich die Abspaltung insbesondere auf mittelbare 49,0 %ige Beteiligungen an der tk accelis Beteiligungen GmbH sowie der tk Materials Services Finance GmbH bezieht. Da das Vermögen der zukünftigen tk accelis Group lediglich aus ihrer 51,0 %igen Beteiligung an der tk Materials Services Finance GmbH und der tk accelis Beteiligungen GmbH besteht und die Beteiligungen der tk accelis Abspaltungs GmbH sowie der zukünftigen tk accelis Group an der tk Materials Services Finance GmbH sowie der tk accelis Beteiligungen GmbH in einem Verhältnis zueinander von 49:51 stehen (hierzu im Einzelnen unten), ist den Aktionären der thyssenkrupp AG im Rahmen der Abspaltung eine Beteiligung an der zukünftigen tk accelis Group in Höhe von 49,0 % einzuräumen (siehe zu den weiteren Gründen der Abspaltung Abschnitt 3.1).

Weiterhin war bei der Festlegung des Zuteilungsverhältnisses zu berücksichtigen, dass die Höhe des zukünftigen Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group in einem angemessenen Verhältnis zu deren Eigenkapital stehen muss. Bei der Festlegung des Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group und des rechnerischen Anteils der Kommanditaktien an deren Grundkapital musste auch berücksichtigt werden, dass der zukünftige Börsenkurs der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group ein für Privatanleger und institutionelle Investoren attraktives Kursniveau erreicht und insbesondere deutlich über dem rechnerischen Anteil der Kommanditaktien am Grundkapital der zukünftigen tk accelis Group liegt.

Im Rahmen der Vorbereitung der Abspaltung soll vor dem Hintergrund dieser Überlegungen das Grundkapital der zukünftigen tk accelis Group erheblich erhöht werden und der anteilige rechnerische Betrag der Kommanditaktien am Grundkapital der zukünftigen tk accelis Group auf EUR 1 je Kommanditaktie festgelegt werden (siehe hierzu Abschnitt 2.4.4).

Das sich aus diesen Faktoren ergebende glatte Zuteilungsverhältnis von 20:1 trägt zudem dem weiteren Ziel Rechnung, den Umfang von Kommanditaktienspitzen, die im Rahmen der Zuteilung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group an die Aktionäre der thyssenkrupp AG entstehen können, gering zu halten. Es führt nach Überzeugung des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) dazu, dass einem großen Teil der Aktionäre der thyssenkrupp AG eine bestimmte Zahl an Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group ohne weitere Kommanditaktienspitzen zugewiesen werden kann. Wenn Aktionäre pro Depot weniger als 20 Aktien der thyssenkrupp AG oder eine nicht glatt durch 20 teilbare Anzahl an Aktien der thyssenkrupp AG halten, werden die Kommanditaktienspitzen durch Verkauf verwertet und die betroffenen Aktionäre erhalten eine Abfindung in bar (siehe hierzu ferner Abschnitt 3.4.12).

Das nächstgeringere „glatte“ Zuteilungsverhältnis von 10:1 hätte zu einem wesentlich höheren Grundkapital und einer höheren Kommanditaktienzahl der zukünftigen tk accelis Group geführt. Hierdurch hätte sich aufgrund der deutlich höheren Kommanditaktienzahl der Unternehmens- und auch Börsenwert der

zukünftigen tk accelis Group auf eine solche größere Anzahl von Kommanditaktien verteilt.

3.5.2 Wesentliche Gründe für das Vorliegen einer verhältniswahrenden Abspaltung

Eine Unternehmensbewertung, bei der einerseits das Abzuspaltende Vermögen und andererseits der übernehmende Rechtsträger zu bewerten wäre, um hieraus ein Wertverhältnis zu errechnen, war für die Festlegung des Zuteilungsverhältnisses nicht erforderlich. Denn bei der Abspaltung handelt es sich um eine verhältniswahrende Abspaltung nach dem in der Praxis bewährten und anerkannten sog. Nullwertmodell. Die Beteiligung der thyssenkrupp AG einerseits und die Beteiligung der Gesamtheit der Aktionäre der thyssenkrupp AG andererseits an der zukünftigen tk accelis Group nach dem Wirksamwerden der Abspaltung entsprechen dem Wertverhältnis zwischen der zukünftigen tk accelis Group und der tk accelis Abspaltungs GmbH. Außerdem entspricht der den Aktionären der thyssenkrupp AG insgesamt zugewiesene Anteil an der zukünftigen tk accelis Group nach der Abspaltung unter den Aktionären der thyssenkrupp AG dem relativen Beteiligungsumfang der Aktionäre der thyssenkrupp AG an der thyssenkrupp AG zum Zeitpunkt der Abspaltung. Im Einzelnen:

Das Abzuspaltende Vermögen besteht allein aus der 100 %igen Beteiligung der thyssenkrupp AG an der tk accelis Abspaltungs GmbH, deren alleinige Vermögensgegenstände die 49,0 %ige Beteiligung an der tk Materials Services Finance GmbH und der tk accelis Beteiligungen GmbH sind. Dem steht als Vermögen der zukünftigen tk accelis Group lediglich die 51,0 %ige Beteiligung an der tk Materials Services Finance GmbH und der tk accelis Beteiligungen GmbH gegenüber, da die zukünftige tk accelis Group im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group bei wirtschaftlicher Betrachtung über keine weiteren Vermögensgegenstände verfügen wird (siehe hierzu Abschnitt 4.1.1). Um ferner sicherzustellen, dass die zukünftige tk accelis Group und die tk accelis Abspaltungs GmbH nicht mit Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung – insbesondere aufgrund der Anteilsübertragungen sowie des Formwechsels, der Kapitalerhöhungen und Nachgründungen sowie deren Prüfung bei der zukünftigen tk accelis Group – belastet werden, haben die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group einerseits sowie die thyssenkrupp AG und die tk accelis Abspaltungs GmbH andererseits am 8. April 2026 eine Freistellungsvereinbarung abgeschlossen, nach der die thyssenkrupp AG die zukünftige tk accelis Group und die tk accelis Abspaltungs GmbH von sämtlichen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung freistellt.

Somit sind für das Wertverhältnis zwischen der tk accelis Abspaltungs GmbH und der zukünftigen tk accelis Group lediglich die von den beiden Gesellschaften gehaltenen Geschäftsanteile an der tk Materials Services Finance GmbH und der tk accelis Beteiligungen GmbH relevant, die sich im Verhältnis 49,0 % zu 51,0 % gegenüberstehen, da es sich bei ihren jeweiligen Beteiligungen bei wirtschaftlicher Betrachtung um identische Bewertungsobjekte handelt. Entsprechend der Beteiligungsverhältnisse müssen mit Wirksamwerden der Abspaltung die Aktionäre der thyssenkrupp AG direkt und die thyssenkrupp AG mittelbar über ihre 100%ige Tochtergesellschaft tkTB an der zukünftigen tk accelis Group beteiligt sein. Ausgehend von dem vor der Abspaltung bestehenden Grundkapital der zukünftigen

tk accelis Group in Höhe von rund EUR 32,4 Mio., das in rund 32,4 Mio. Kommanditaktien eingeteilt ist, werden die entsprechend dem Zuteilungsverhältnis von 20:1 zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden rund 31,1 Mio. neuen Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group 49,0 % des Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung darstellen. Die von der thyssenkrupp AG mittelbar gehaltenen rund 32,4 Mio. Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group werden unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung 51,0 % des Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group ausmachen. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG und die thyssenkrupp AG, über ihre 100%ige Tochtergesellschaft tkTB, werden damit unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung exakt im Verhältnis 49,0 % zu 51,0 % an der zukünftigen tk accelis Group beteiligt sein.

Die Gewährung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group an die Aktionäre der thyssenkrupp AG als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt entsprechend deren Beteiligung an der thyssenkrupp AG. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG erhalten nach Ziffer 5.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens auf die zukünftige tk accelis Group entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung (verhältniswahrend) ohne bare Zuzahlung für je 20 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien an der thyssenkrupp AG 1 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktie an der zukünftigen tk accelis Group. Die Gewährung der Anteile an der zukünftigen tk accelis Group richtet sich somit nach dem bisherigen Beteiligungsverhältnis der Aktionäre der thyssenkrupp AG. Die thyssenkrupp AG hält gegenwärtig keine eigenen Aktien. Daher werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG in dem gleichen Verhältnis zueinander an der zukünftigen tk accelis Group beteiligt sein wie an der thyssenkrupp AG.

Zwar wird die absolute Beteiligungshöhe der Aktionäre der thyssenkrupp AG an der zukünftigen tk accelis Group wegen der bei der thyssenkrupp AG zurückbleibenden mittelbaren Beteiligung an der zukünftigen tk accelis Group nicht deren Beteiligung an der thyssenkrupp AG entsprechen, jedoch gehören den Aktionären der thyssenkrupp AG bei wirtschaftlicher Betrachtung unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung 100 % der zukünftigen tk accelis Group, und zwar 49,0 % unmittelbar und 51,0 % mittelbar über ihre Beteiligung an der thyssenkrupp AG.

Mit Blick auf den Umstand, dass sich die Beteiligung der Aktionäre nach ihrer bisherigen Beteiligung an der thyssenkrupp AG richtet, ist auch die konkrete Höhe des Zuteilungsverhältnisses unerheblich. Auch im Falle eines Zuteilungsverhältnisses von etwa 10:1 oder 5:1 würde die Abspaltung verhältniswahrend sein.

Auch der Erwerb des Minderheitsanteils der tk accelis Beteiligungen GmbH an der tk accelis GmbH in Höhe von 10,1 %, der mit dem Wirksamwerden der Abspaltung wirksam werden soll, steht der Wahrung des Nullwertmodells nicht entgegen. Denn durch den Erwerb des Minderheitsanteils der tk accelis Beteiligungen GmbH an der tk accelis GmbH wird das Beteiligungsverhältnis der tk accelis Abspaltungs GmbH und der zukünftigen tk accelis Group an der tk accelis Beteiligungen GmbH nicht berührt.

Die Abspaltung erfolgt daher insgesamt verhältniswahrend; eine Vermögensverschiebung zwischen der thyssenkrupp AG, ihren Aktionären oder den Aktionären der thyssenkrupp AG untereinander findet im Rahmen der Abspaltung nicht statt. Eine vergleichende Unternehmensbewertung ist auch aus diesem Grund nicht erforderlich.

3.5.3 Prüfung durch den Spaltungsprüfer

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 UmwG von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Der gerichtlich bestellte sachverständige Spaltungsprüfer, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1, Abs. 2 UmwG einen gesonderten schriftlichen Bericht erstatten. Darin wird der Spaltungsprüfer auch erklären, ob das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis angemessen ist.

3.6 Externe Einmalkosten und Steuern

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Abspaltung und anschließenden Börsenzulassung des Segments Materials Services sind nach derzeitigem Stand Einmalkosten in Höhe von insgesamt rund EUR 75 Mio. zu erwarten. Der angegebene Betrag beinhaltet sowohl bereits angefallene als auch noch zu erwartende Kosten. Die externen Einmalkosten werden im Wesentlichen in den Geschäftsjahren 2025/2026 und 2026/2027 anfallen. Es kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, ob die Leistungen vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigen; etwaige nicht abzugsfähige Vorsteuer würde zu zusätzlichen definitiven Kosten führen, deren Höhe jedoch derzeit nicht beziffert werden kann.

Die externen Einmalkosten beinhalten im Wesentlichen Kosten für externe Beratung (insbesondere durch Investmentbanken, Rechtsanwälte und weitere Berater), Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer, Spaltungsprüfung, Nachgründungsprüfung und Sachkapitalerhöhungsprüfung), Kosten im Zusammenhang mit dem Carve-out (unter anderem im Bereich IT sowie im Zusammenhang mit der Markeneinführung), sonstige Transaktionskosten sowie Kosten für die Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Börsenhandel.

Hinzu kommen die im Rahmen der Verselbständigung des Segments Materials Services anfallenden Steuern, die sich voraussichtlich auf insgesamt rund EUR 18 bis 19 Mio. belaufen werden. Bei diesen Kosten handelt es sich im Wesentlichen um im Zuge der Transaktion ausgelöste Grunderwerbsteuer in Deutschland.

4 Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung

In diesem Abschnitt werden die bilanziellen, steuerlichen und sonstigen Auswirkungen der Abspaltung dargestellt.

4.1 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung

Der Abschnitt enthält eine Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung zum einen auf die thyssenkrupp AG als übertragenden Rechtsträger und zum anderen auf die tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) als übernehmenden Rechtsträger. Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung sowie damit zusammenhängender Maßnahmen werden mit Blick auf die Einzelbilanz der thyssenkrupp AG (siehe Abschnitt 4.1.3) und auf die Einzelbilanz der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) (siehe Abschnitt 4.1.4),

jeweils nach HGB, erläutert. Ferner werden die Auswirkungen auf die Konzernbilanz der thyssenkrupp AG (siehe Abschnitt 4.1.5) sowie auf die kombinierte Bilanz des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns (siehe Abschnitt 4.1.6), jeweils gemäß den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der EU-IFRS und der Interpretationen des IFRS-Interpretation Committee („**IFRIC**“, zusammen mit den EU-IFRS „**IFRS**“), erörtert.

Eine Konzernbilanz der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) zum 31. Dezember 2025, in der die Auswirkungen der Abspaltung dargestellt werden könnten, existiert nicht, da die tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) zum 31. Dezember 2025 keine Geschäftstätigkeit ausgeübt und keine Beteiligungen gehalten hat und damit zu diesem Zeitpunkt insbesondere mit den Unternehmen des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns keinen Konzern im Sinne der IFRS 10 bildet. Die Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern basieren daher auf der kombinierten Bilanz des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns („**Kombinierte tk accelis-Bilanz**“ in Summe mit den weiteren Berichtsbestandteilen „**Kombinierter tk accelis-Abschluss**“) zum 31. Dezember 2025, die zur Vorbereitung der Abspaltung aufgestellt wurde. In diese Kombinierte tk accelis-Bilanz wurden die tk accelis Beteiligungen GmbH mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, insbesondere den Beteiligungen an der tk accelis GmbH, der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH und der tkMNA Holding LLC, sowie die tk Materials Services Finance GmbH entsprechend der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung vorgesehenen Abspaltungsstruktur einbezogen (siehe Abschnitt 4.1.1).

4.1.1 Ausgangspunkt und Pro-forma-Anpassungen

(i) Relevante Bilanzen

Ausgangspunkt für die Darstellung und Erläuterung sind die Einzelbilanz der thyssenkrupp AG, die Konzernbilanz des thyssenkrupp Konzerns, die Einzelbilanz der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) und die Kombinierte tk accelis-Bilanz, die für die Zwecke dieses Spaltungsberichts jeweils zum 31. Dezember 2025 aufgestellt wurden. Auf dieser Grundlage wurden die Pro-forma-Bilanz der thyssenkrupp AG, die Pro-forma-Bilanz des thyssenkrupp Konzerns, die Pro-forma-Bilanz der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) und die Pro-forma-Bilanz des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns jeweils zum 1. Januar 2026 erstellt.

(ii) In den Bilanzen zum 1. Januar 2026 abgebildeter Zustand

Die Einzelbilanzen der thyssenkrupp AG und der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) sowie die Konzernbilanz der thyssenkrupp AG und die Kombinierte tk accelis-Bilanz bilden jeweils zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, stellen den Zustand dar, der bestünde, wenn die Abspaltung am 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, wirksam geworden wäre.

(iii) Den Pro-forma-Bilanzen zugrundeliegende Annahmen

Als Pro-forma-Annahmen wurden der Vollzug der Übertragung der Beteiligung der thyssenkrupp AG an der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) und die Erhöhung des

Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group zur Gewährung der Spaltungsgegenleistung unterstellt.

Nach dem 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, und vor dem Wirksamwerden der Abspaltung sind zur Herstellung der Abspaltungsstruktur die nachstehenden Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen vorgesehen, die keine unmittelbaren bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung darstellen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt den Pro-forma-Bilanzen auch als Pro-forma-Annahme zugrunde und sind in der Spalte „*Pro-Forma-Anpassungen*“ berücksichtigt:

- Verkauf und Übertragung von 89,74 % an der tk accelis GmbH durch die thyssenkrupp AG an die tk accelis Beteiligungen GmbH;
- Verkauf und Übertragung des Anteils an der Thyssen Trading Ltda. von der thyssenkrupp Brasil Ltda. an bzw. auf die tk accelis GmbH;
- Verkauf und Übertragung des Anteils an der thyssenkrupp Infrastructure Brasil Ltda. von der thyssenkrupp Brasil Ltda. an bzw. auf die tk accelis GmbH;
- Verkauf und Übertragung des Anteils an der thyssenkrupp Serviços Siderúrgicos Ltda. von der thyssenkrupp Brasil Ltda. an bzw. auf die tk accelis GmbH;
- Verkauf und Übertragung des Anteils an der RIP Serviços Siderúrgicos Ltda. von der thyssenkrupp Brasil Ltda. an bzw. auf die thyssenkrupp Servicos Siderúrgicos Ltda.;
- Einbringung aller Anteile an der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH durch die thyssenkrupp AG in die tk accelis Beteiligungen GmbH gegen Ausgabe neuer Anteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH an die thyssenkrupp AG;
- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Materials Nederland B.V. von der thyssenkrupp Nederland Holding B.V. an bzw. auf die tk accelis GmbH;
- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Plastics France S.A.S. von der thyssenkrupp France S.A.S. an bzw. auf die tk accelis Plastics GmbH;
- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Materials Processing Europe (France) SAS von der thyssenkrupp France S.A.S. an bzw. auf die tkMPE;
- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Materials France S.A.S. von der thyssenkrupp France S.A.S. an bzw. auf die thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH;

- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Aerospace (Suzhou) Co., Ltd. von der tkTB an bzw. auf die thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH;

- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Materials Ibérica S.A. von der tkTB an bzw. auf die tk accelis GmbH;

- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Plastic Ibérica SLU von der tkTB an bzw. auf die tk accelis Plastics GmbH;

- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Materials Processing Europe, S.L.U. von der tkTB an bzw. auf die tkMPE;

- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Materials Australia Pty. Ltd. von der thyssenkrupp UK Plc. an bzw. auf die thyssenkrupp Materials Trading GmbH;

- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Mannex UK Ltd. von der thyssenkrupp UK Plc. an bzw. auf die thyssenkrupp Materials Trading GmbH;

- Verkauf und Übertragung aller verbleibenden Vermögenswerte der Steelbuy Ltd. von der thyssenkrupp UK Plc. an bzw. auf die thyssenkrupp Materials (UK) Ltd.;

- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Materials (UK) Ltd. von der thyssenkrupp UK Plc. an bzw. auf die thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH;

- Verkauf und Übertragung eines Anteils an der thyssenkrupp Aerospace India Private Ltd. von der thyssenkrupp UK Plc. an bzw. auf die thyssenkrupp Facilities Services GmbH;

- Verkauf und Übertragung der restlichen Anteile an der thyssenkrupp Aerospace India Private Ltd. von der thyssenkrupp UK Plc. an bzw. auf die thyssenkrupp Materials (UK) Ltd, die damit 99,99 % an der thyssenkrupp Aerospace India Private Ltd. hält;

- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Aerospace Finland Oy von der thyssenkrupp UK Plc. an bzw. auf die thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH;

- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der tkMNA, Inc. von der tkNA, LLC an bzw. auf die tkNA Holding Corp.;

- Einbringung aller Anteile an der tkMNA, Inc. durch die tkNA Holding Corp. in die tkMNA Holding, LLC gegen Ausgabe neuer Anteile an der tkMNA Holding, LLC an die tkNA Holding Corp.;

- Sachausschüttung der Anteile an der tkMNA Holding, LLC durch die tkNA Holding Corp. an die thyssenkrupp AG;

- Einbringung aller Anteile an der tkMNA Holding LLC durch die thyssenkrupp AG in die tk accelis Beteiligungen GmbH gegen Ausgabe neuer Anteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH an die thyssenkrupp AG;

- Einbringung von 49 % der Anteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH durch die thyssenkrupp AG in die tk accelis Abspaltungs GmbH gegen Ausgabe neuer Anteile an der tk accelis Abspaltungs GmbH an die thyssenkrupp AG;

- Einbringung von 51 % der Anteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH durch die thyssenkrupp AG in die tkTB gegen Ausgabe neuer Anteile an der tkTB an die thyssenkrupp AG;

- Einbringung von 51 % der Anteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH durch die tkTB in tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) gegen Ausgabe neuer Anteile an der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) an die tkTB;

- Verkauf und Übertragung aller Anteile an der thyssenkrupp Projekt 19 GmbH von der thyssenkrupp AG an die tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) (51 %) und die tk accelis Abspaltungs GmbH (49 %);

- Formwechsel der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) in eine AG & Co. KGaA;

- Verkauf und Übertragung von 10,1 % der Anteile an der tk Aerospace Germany GmbH von der thyssenkrupp AG an bzw. auf die tk accelis GmbH;

- Einlage in die Kapitalrücklage der tk accelis Beteiligungen GmbH durch die thyssenkrupp AG unter anderem zum Zwecke der Finanzierung der Anteilsübertragungen im Rahmen der Reorganisations- oder Kapitalmaßnahmen.

(iv) Aufstellung, Feststellung und Prüfung der relevanten Bilanzen

Die Bilanzen wurden auf den 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, und die Pro-forma-Bilanzen auf den Abspaltungsstichtag 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, aufgestellt. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der thyssenkrupp AG, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der zukünftigen tk accelis Group vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung und damit die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens wirtschaftlich auf den 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, zurückbezogen werden. Durch die Aufstellung der Pro-forma-Bilanzen auf den 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, werden die wesentlichen unmittelbaren bilanziellen Effekte der Abspaltung auf Basis der Bilanzwerte zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, dargestellt. Die tatsächlichen Bilanzen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung können von diesen Pro-forma-Bilanzen deutlich abweichen.

Die Einzelbilanzen der thyssenkrupp AG und der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) wurden jeweils nach den Bilanzierungsgrundsätzen des HGB, des AktG und des GmbHG aufgestellt. Die Konzernbilanz der thyssenkrupp AG und die Kombinierte tk accelis-Bilanz wurden auf der Grundlage der IFRS aufgestellt. Die Pro-forma-Einzelbilanzen orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen nach dem HGB und die Pro-forma-Konzernbilanz sowie die Kombinierte tk accelis-Bilanz orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen nach den IFRS. Insoweit wurde auf den Bilanzen zum 31. Dezember 2025 aufgesetzt und die darin ausgewiesenen Buchwerte fortgeführt. Im Hinblick auf die Darstellung der bilanziellen Effekte aus der Abspaltung liegen den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2026 die gleichen Rechnungslegungsvorschriften zugrunde wie den entsprechenden Bilanzen zum 31. Dezember 2025.

Es handelt sich bei den Pro-forma-Bilanzen jeweils um ausschließlich für die Zwecke dieses gemeinsamen Spaltungsberichts aufgestellte, ungeprüfte Pro-forma-Darstellungen.

Die Einzelbilanz der thyssenkrupp AG wurde zum 31. Dezember 2025 erstellt und ist aus der Schlussbilanz gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG abgeleitet. Die Konzernbilanz der thyssenkrupp AG, die Einzelbilanz der zukünftigen tk accelis Group und die Kombinierte tk accelis-Bilanz wurden jeweils ungeprüft zum 31. Dezember 2025 erstellt.

Die nachfolgenden Zahlen der Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen sind gerundet. Infolgedessen kann es vorkommen, dass sie sich nicht genau zu den angegebenen Summen aufaddieren.

4.1.2 Nicht in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigte Sachverhalte

Bezüglich der Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2026 ist insbesondere zu beachten, dass diese keine Veränderungen der Aktiva und Passiva sowie des Eigenkapitals aufgrund von Geschäftsvorfällen nach dem 31. Dezember 2025, insbesondere aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns und der Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns ab dem 1. Januar 2026 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung, berücksichtigen.

Geschäftsvorfälle nach dem 1. Januar 2026 sind zudem auch dann nicht in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt, wenn sie mit der Abspaltung in engem Zusammenhang stehen, jedoch keine vor dem Wirksamwerden der Abspaltung zur Herstellung der Abspaltungsstruktur durchgeführten Reorganisations- oder Kapitalmaßnahmen darstellen (siehe dazu Abschnitt 4.1.1(iii)).

Demgemäß sind die nachfolgenden Reorganisationsmaßnahmen in den Pro-forma-Bilanzen nicht berücksichtigt, da sie nach dem Wirksamwerden der Abspaltung vollzogen werden sollen:

- Verkauf und Übertragung von 10,1 % der Anteile an der tk accelis GmbH von der thyssenkrupp Services GmbH an bzw. auf die tk accelis Beteiligungen GmbH;

- Verkauf und Übertragung von 10,1 % der Anteile an der tk accelis Materials GmbH von der thyssenkrupp AG an bzw. auf die tk accelis GmbH;

- Verkauf und Übertragung von 10,1 % der Anteile an der thyssenkrupp Materials Trading GmbH von der thyssenkrupp AG an bzw. auf die tk accelis GmbH;

- Verkauf und Übertragung von 10,34 % der Anteile an der tkMPE von der thyssenkrupp AG an bzw. auf die tk accelis GmbH;

- Bilanzielle Auswirkungen auf latente und tatsächliche Steuern, die sich aus den beschriebenen Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2025 und durch die Abspaltung ergeben, werden in den Pro-forma-Bilanzen grundsätzlich nicht antizipiert.

Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Verselbständigung des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns und der Abspaltung sind, soweit sie Zeiträumen nach dem 31. Dezember 2025 zuzurechnen sind, nicht berücksichtigt. Entsprechend sind Transaktionskosten, die dem vorherigen Geschäftsjahr 2024/25 sowie dem ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahrs 2025/2026 zugeordnet sind, bereits in den entsprechenden Bilanzen zum 31. Dezember 2025 berücksichtigt (siehe zu den im Rahmen der Verselbständigung des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns und im Rahmen der Abspaltung anfallenden Kosten Abschnitt 3.6).

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Separierung des Segments Materials Services werden zwischen den Gesellschaften des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns und den Gesellschaften des zukünftigen thyssenkrupp Konzerns verschiedene External Services Agreements, Transitional Services Agreements, Dienstleistungs- und sonstige Verträge abgeschlossen und durchgeführt werden (siehe hierzu Abschnitt 7). Soweit diese Verträge bis zum Wirksamwerden der Abspaltung – auch wesentliche – bilanzielle Auswirkungen haben sollten, sind diese Auswirkungen ebenfalls nicht in den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2026 berücksichtigt. Erwartbare wesentliche bilanzielle Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus einem nach dem 1. Januar 2026 abgeschlossenen neuen Lizenzvertrag zwischen dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern und dem thyssenkrupp Konzern, der dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern die zeitlich unbeschränkte und exklusive Nutzung der Marke „accelis“ gegen die Leistung einer Einmalzahlung in Höhe von EUR 121,4 Mio. einräumt (siehe dazu Abschnitt 3.2.7(ix)).

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ablösung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem thyssenkrupp Konzern und dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern sowie Beendigung der Teilnahme des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns am Cash-Pooling und sonstigem Cash Management des thyssenkrupp Konzerns in dem Zeitraum ab 1. Januar 2026 sind in den Pro-forma-Bilanzen nicht dargestellt.

Die Darstellung in diesem Abschnitt beschränkt sich auf die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung. Die Darstellung umfasst dabei die Auswirkungen der im Zusammenhang mit der Herstellung der Abspaltungsstruktur durchgeführten Reorganisations- oder Kapitalmaßnahmen (siehe dazu Abschnitt 4.1.1(iii)), die Übertragung der 100 %igen-Beteiligung der thyssenkrupp AG an der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die zukünftige tk accelis Group sowie die Erhöhung des

Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group zur Gewährung der Spaltungsgegenleistung.

4.1.3 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die thyssenkrupp AG (Einzelbilanz nach HGB)

Die Spalte A („*31. Dezember 2025*“) der folgenden Tabelle enthält die Einzelbilanz der thyssenkrupp AG zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte B („*Pro-forma-Anpassungen*“) enthält die bilanziellen Wirkungen der unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen. Sie führt zur Spalte C („*1. Januar 2026 (Pro-forma)*“) über, die die Pro-forma-Bilanz der thyssenkrupp AG zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, nach Wirksamwerden der Abspaltung unter Zugrundelegung der zuvor unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen enthält.

	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2025**	**Pro-forma-Anpassungen**	**1. Januar 2026 (Pro-forma)**
Aktiva			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	2		2
Sachanlagen	128		128
Finanzanlagen	12.139	-5	12.134
	12.269	**-5**	**12.264**
Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.973	-392	4.581
Sonstige Wertpapiere	200		200
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	923		923
	6.096		**5.704**
Rechnungsabgrenzungsposten	**5**		**5**
Summe der Aktiva	**18.370**	**-397**	**17.973**

	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2025**	**Pro-forma-Anpassungen**	**1. Januar 2026 (Pro-forma)**
Passiva			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	1.594		1.594
Kapitalrücklage	2.704		2.704
Andere Gewinnrücklagen	1.174		1.174
Bilanzgewinn[2]	550	-397	153

[2] Die 27. ordentliche Hauptversammlung der thyssenkrupp AG hat am 30. Januar 2026 beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024/2025 für die Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,15 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden (EUR 93.379.761,15) mit Zahlung ab dem 4. Februar 2026. Dieser Teil des Bilanzgewinns steht nicht zur Deckung der spaltungsbedingten Vermögensminderung zur Verfügung.

	6.022	**-397**	**5.625**
Rückstellungen			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	899		899
Übrige Rückstellungen	201		201
	1.100		**1.100**
Verbindlichkeiten			
Anleihen	85		85
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			0
Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	10.816		10.816
Übrige Verbindlichkeiten	218		218
	11.119		**11.119**
Rechnungsabgrenzungsposten	**129**		**129**
Summe der Passiva	**18.370**	**-397**	**17.973**

(i) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung und der weiteren Transaktionseffekte

Die Einzelbilanz der thyssenkrupp AG zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, enthält in der Position „Finanzanlagen“ die 100 %-Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH mit einem Buchwert in Höhe von EUR 0 Mio. Ausgewählte, im Rahmen der Herstellung der Abspaltungsstruktur umgesetzte und in Abschnitt 4.1.1 dargestellte Maßnahmen wirken sich unmittelbar auf die Bilanz der thyssenkrupp AG insgesamt sowie den darin vor der Abspaltung reflektierten Buchwert der 100%-Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH aus.

Die im Rahmen der Abspaltungsstruktur unmittelbar auf Ebene der thyssenkrupp AG wirkenden Maßnahmen resultieren aus Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen. Diesbezügliche Pro-forma-Anpassungen resultieren in einer Erhöhung des Postens „Finanzanlagen“ um EUR 1.250,6 Mio., einer Verringerung des Postens „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ um EUR 392,0 Mio. sowie einer Erhöhung des „Bilanzgewinns“ um EUR 858,7 Mio.

Die Pro-forma-Anpassungen beinhalten neben den vorgenannten Effekten schließlich auch den Effekt aus der Abspaltung. In den Pro-forma-Anpassungen wird in diesem Zusammenhang die Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH mit einem Wert von EUR 1.255,8 Mio. ausgebucht. Korrespondierend hierzu werden in der Pro-forma-Bilanz der Bilanzgewinn sowie die Gewinnrücklagen und damit das Eigenkapital der thyssenkrupp AG um den Buchwert der tk accelis Abspaltungs GmbH reduziert.

Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erhalten die Aktionäre der thyssenkrupp AG entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der thyssenkrupp AG für je 20 auf den Inhaber lautende Stückaktien der thyssenkrupp AG eine (1) auf den Inhaber lautende Stückaktie der zukünftigen tk accelis Group.

Als Folge der vorgenannten Effekte verringert sich das Eigenkapital der thyssenkrupp AG um insgesamt EUR 397,1 Mio.

(ii) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen

Die in Abschnitt 4.1.1(iii) dargestellten Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen, die sich nicht unmittelbar auf Ebene der thyssenkrupp AG sondern auf Ebene von direkten und indirekten Tochterunternehmen der thyssenkrupp AG auswirken, sind in der Pro-forma-Bilanz der thyssenkrupp AG zum 1. Januar 2026 nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Effekte auf Ebene von direkten und indirekten inländischen Tochterunternehmen der thyssenkrupp AG, die über BGAV mit der thyssenkrupp AG verbunden sind und die sich im Rahmen der Durchführung des BGAV in den auf Ebene der thyssenkrupp AG erfassten Gewinnabführungen oder Verlustausgleichen widerspiegeln werden.

Zu anderen, nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellten Auswirkungen der Abspaltung wird im Übrigen auf die in Abschnitt 4.1.2 gemachten Ausführungen verwiesen.

4.1.4 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) (Einzelbilanz nach HGB)

Die Spalte A („*31. Dezember 2025*“) der folgenden Tabelle enthält die Einzelbilanz der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte B („*Pro-forma-Anpassungen*“) enthält die bilanziellen Wirkungen der unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen und leitet zur Spalte C („*1. Januar 2026 (Pro-forma)*“) über, die die Pro-forma-Bilanz der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, nach Wirksamwerden der Abspaltung unter Zugrundelegung der zuvor unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen enthält.

	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2025**	**Pro-forma-Anpassungen**	**1. Januar 2026 (Pro-forma)**
Aktiva			
Anlagevermögen			
Finanzanlagen	0	2.563	2.563
	0	**2.563**	**2.563**
Umlaufvermögen			
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	0	0	0
	0	**0**	**0**
Summe der Aktiva	**0**	**2.563**	**2.563**

	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2025**	**Pro-forma-Anpassungen**	**1. Januar 2026 (Pro-forma)**
Passiva			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	0	64	64
Kapitalrücklage	0	2.499	2.499

Bilanzgewinn	0	0	0
	0	**2.563**	**2.563**
Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	0	0	0
	0	**0**	**0**
Summe der Passiva	**0**	**2.563**	**2.563**

(i) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung und der weiteren Transaktionseffekte

Die Aktivseite der Pro-forma-Bilanz der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, reflektiert zunächst 51,0 % der Anteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH, die gegen Ausgabe neuer Anteile von der tkTB zum Verkehrswert in die tk accelis Group eingebracht wurde und in dem Posten „Finanzanlagen“ mit einem Wert von EUR 1.307,1 Mio. enthalten ist. Zudem weist die Aktivseite die nach dem Wirksamwerden der Abspaltung durch die Abspaltung aufgenommene Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH aus, die ihrerseits 49,0 % der Anteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH hält und in dem Posten „Finanzanlagen“ mit einem Ansatz in Höhe von EUR 1.255,8 Mio. enthalten ist. Durch den Erwerb der 100 %igen Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH im Zuge der Abspaltung erhöht sich unter Berücksichtigung der Buchwertfortführung der Bilanzposten „Finanzanlagen“ auf EUR 2.562,9 Mio. Die Verkehrswerte dieser Beteiligungen können sich hiernach ändern und unter Umständen auch unter den jeweiligen Buchwert sinken.

Aus der Einbringung der 51,0 % der Anteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH gegen die Ausgabe von 32,4 Mio. neuen Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group kommt es zu einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals sowie einer Erhöhung der Kapitalrücklage um den Differenzbetrag zum Betrag des Buchwerts der Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH.

Aus der Durchführung der Abspaltungskapitalerhöhung durch Ausgabe von 31,1 Mio. neuen Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group an die Aktionäre der thyssenkrupp AG ergibt sich eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals sowie eine Erhöhung der Kapitalrücklage um den Differenzbetrag zum Betrag des Buchwerts der Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH.

Als Folge der Abspaltung und der vorgelagerten Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen verlängert sich die Bilanz der zukünftigen tk accelis Group um EUR 2.562,9 Mio.

(ii) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen

Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verpflichtet sich die tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group), bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Abspaltung und der Börsenzulassung zu übernehmen, siehe zu den im Rahmen der Verselbständigung des

zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns und im Rahmen der Abspaltung anfallenden Kosten Abschnitt 3.6.

Des Weiteren siehe zu den nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellten Auswirkungen der Abspaltung oben Abschnitt 4.1.2.

4.1.5 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf den thyssenkrupp Konzern (Konzernbilanz auf Grundlage der IFRS)

Die Spalte A („*31. Dezember 2025*“) der folgenden Tabelle enthält die Bilanz des thyssenkrupp Konzerns zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte B („*Pro-forma-Anpassungen*“) enthält die bilanziellen Wirkungen der unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen und leitet zur Spalte C („*1. Januar 2026 (Pro-forma)*“) über, die die Pro-forma-Bilanz des thyssenkrupp Konzerns zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, nach Wirksamwerden der Abspaltung unter Zugrundelegung der zuvor unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen enthält.

Aktiva	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2025**	**Pro-forma-Anpassungen**	**1. Januar 2026 (Pro-forma)**
Immaterielle Vermögenswerte	1.804		1.804
Sachanlagen	4.358		4.358
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	143		143
Forderungen aus Finance Lease	49		49
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	2.176		2.176
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	512		512
Aktive latente Steuern	405		405
Langfristige Vermögenswerte	**9.447**		**9.447**
Vorräte	7.707		7.707
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.641		3.641
Forderungen aus Finance Lease	28		28
Vertragsvermögenswerte	853		853
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	451		451
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	1.632		1.632
Laufende Ertragsteueransprüche	156		156
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4.048		4.048
Zur Veräußerung vorgesehene Vermögenswerte	78		78
Kurzfristige Vermögenswerte	**18.594**		**18.594**
Summe Vermögenswerte	**28.041**	**0**	**28.041**

Passiva	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2025**	**Pro-forma-Anpassungen**	**1. Januar 2026 (Pro-forma)**
Gezeichnetes Kapital	1.594		1.594
Kapitalrücklage	6.664		6.664
Gewinnrücklagen	903	-1.114	-211

Kumuliertes sonstiges Ergebnis	7	74	81
Eigenkapital der Aktionäre der thyssenkrupp AG	**9.168**	**-1.040**	**8.128**
Nicht beherrschende Anteile	1.134	1.040	2.174
Eigenkapital	**10.302**	**0**	**10.302**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.190		5.190
Rückstellungen für sonstige langfristige Leistungen an Arbeitnehmer	186		186
Sonstige Rückstellungen	705		705
Passive latente Steuern	267		267
Finanzschulden	539		539
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	15		15
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	7		7
Langfristige Verbindlichkeiten	**6.909**		**6.909**
Rückstellungen für kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer	167		167
Sonstige Rückstellungen	1.154		1.154
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten	175		175
Finanzschulden	287		287
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.750		3.750
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	608		608
Vertragsverbindlichkeiten	3.347		3.347
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	1.262		1.262
Verbindlichkeiten in Verbindung mit zur Veräußerung vorgesehenen Vermögenswerten	80		80
Kurzfristige Verbindlichkeiten	**10.830**		**10.830**
Verbindlichkeiten	**17.739**		**17.739**
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	**28.041**	**0**	**28.041**

(i) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung und der weiteren Transaktionseffekte

Auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung übt die thyssenkrupp AG Kontrolle im Sinne der IFRS 10 über die Geschäftsaktivitäten des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns aus. Bei der thyssenkrupp AG verbleibt eine indirekte Beteiligung in Höhe von insgesamt 51,0 % an der zukünftigen tk accelis Group und eine indirekte Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 100 % an dem persönlich haftenden Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group, der tk accelis Management AG. Damit ist eine Vollkonsolidierung der Vermögenswerte und Schulden sowie der Aufwendungen und Erträge des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns im thyssenkrupp Konzern unverändert vorzunehmen.

Im Eigenkapital des thyssenkrupp Konzerns wird im Wege einer Umbuchung der Posten „Nicht beherrschende Anteile“ um den Betrag erhöht, der auf Grundlage der Abspaltungsquote von 49,0 % auf die an die thyssenkrupp

AG-Aktionäre ausgegebenen Anteile an der zukünftigen tk accelis Group entfällt. Korrespondierend hierzu verringert sich der Posten „Eigenkapital der Aktionäre der thyssenkrupp AG“ in entsprechender Höhe.

Die Bemessungsgrundlage für die Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals ist dabei das in der Bilanz des thyssenkrupp Konzerns zum 31. Dezember 2025 auf den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern entfallende Eigenkapital, welches um Effekte aus ab dem 1. Januar 2026 im Rahmen der Herstellung der Abspaltungsstruktur umgesetzte Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen adjustiert wurde.

(ii) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen

Im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Vorschriften entfaltet eine Abspaltung für die Konzernrechnungslegung der thyssenkrupp AG gemäß IFRS keine Rückwirkung. Die entsprechenden Vermögensänderungen, Gewinne oder Verluste sowie Cash Flow-Veränderungen des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns bis zum Wirksamwerden der Abspaltung sind nicht in der obigen Pro-forma-Bilanz des thyssenkrupp Konzerns (IFRS) berücksichtigt. Insoweit werden sich die tatsächlichen Auswirkungen der Abspaltung auf die Bilanz des thyssenkrupp Konzerns (IFRS) von denen in obiger Pro-forma-Bilanz des thyssenkrupp Konzerns (IFRS) unterscheiden.

Das in der Bilanz des thyssenkrupp Konzerns auf den tk accelis-Teilkonzern entfallende Eigenkapital wird sich zudem durch Effekte aus Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen in Höhe von EUR 89,7 Mio. sowie Effekte aus dem Abschluss eines neuen Lizenzvertrags zwischen dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern und dem thyssenkrupp Konzern, der dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern die zeitlich unbeschränkte und exklusive Nutzung der Marke „accelis“ gegen die Leistung einer Einmalzahlung in Höhe von EUR 121,4 Mio. einräumt, insgesamt um EUR 211,1 Mio. verringern. Dadurch würde sich der Umbuchungsbetrag zwischen den Posten „Nicht beherrschende Anteile“ und „Eigenkapital der Aktionäre der thyssenkrupp AG“ unter Zugrundelegung der Abspaltungsquote von 49,0 % um einen Betrag von EUR 103,4 Mio. verringern.

Zu den nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellten Auswirkungen der Abspaltung wird im Übrigen auf die in Abschnitt 4.1.2 gemachten Ausführungen verwiesen.

4.1.6 Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern (Kombinierte tk accelis-Bilanz auf Grundlage der IFRS)

Die Spalte A („*31. Dezember 2025*“) der folgenden Tabelle enthält die Kombinierte tk accelis-Bilanz zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte B („*Pro-forma-Anpassungen*“) enthält die bilanziellen Wirkungen der unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen und leitet zur Spalte C („*1. Januar 2026 (Pro-forma)*“) über, die die Pro-forma-Bilanz des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, nach Wirksamwerden der Abspaltung unter Zugrundelegung der zuvor unter Abschnitt 4.1.1 erläuterten Pro-forma-Anpassungen enthält.

Aktiva	A	B	C

Mio. €	31. Dezember 2025	Pro-forma-Anpassungen	1. Januar 2026 (Pro-forma)
Immaterielle Vermögenswerte	17		17
Sachanlagen	814		814
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	11		11
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	29		29
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	15		15
Aktive latente Steuern	86		86
Langfristige Vermögenswerte	**972**		**972**
Vorräte	2.220		2.220
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.063		1.063
Forderungen aus Finance Lease	24		24
Vertragsvermögenswerte	4		4
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	1.684	20	1.703
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	180		180
Laufende Ertragsteueransprüche	46		46
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	61	0	61
Kurzfristige Vermögenswerte	**5.282**	**20**	**5.301**
Summe Vermögenswerte	**6.254**	**20**	**6.274**

Passiva	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2025**	**Pro-forma-Anpassungen**	**1. Januar 2026 (Pro-forma)**
Dem thyssenkrupp Konzern zuzurechnendes investiertes Eigenkapital	2.505	20	2.525
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	-181		-181
Dem thyssenkrupp Konzern zuzurechnendes Eigenkapital	**2.324**	**20**	**2.344**
Nicht beherrschende Anteile	31		31
Eigenkapital	**2.355**	**20**	**2.375**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	468		468
Rückstellungen für sonstige langfristige Leistungen an Arbeitnehmer	25		25
Sonstige Rückstellungen	3		3
Passive latente Steuern	5		5
Finanzschulden	189		189
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	66	0	66
Langfristige Verbindlichkeiten	**755**	**0**	**755**
Rückstellungen für kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer	18		18
Sonstige Rückstellungen	128		128
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten	58		58
Finanzschulden	76		76

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	762		762
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	1.845		1.845
Vertragsverbindlichkeiten	13		13
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	245		245
Kurzfristige Verbindlichkeiten	**3.144**		**3.144**
Verbindlichkeiten	**3.899**	**0**	**3.899**
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	**6.254**	**20**	**6.274**

Da eine Konzernbilanz der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) zum 31. Dezember 2025 nicht existiert, ist Ausgangspunkt der Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung die Kombinierte tk accelis-Bilanz, welche zur Vorbereitung der Börsennotierung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) aufgestellt wurde (siehe Abschnitt 4.1.1).

In die Kombinierte tk accelis-Bilanz wurden die tk accelis Beteiligungen GmbH mit ihren direkten und indirekten Beteiligungen, insbesondere die Beteiligungen an der tk accelis GmbH, der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH und der tkMNA Holding LLC, jeweils einschließlich ihrer direkten und indirekten Beteiligungen, sowie die tk Materials Services Finance GmbH, einbezogen. Die Kombinierte tk accelis-Bilanz spiegelt die Vermögenswerte und Schulden des Segments Materials Services wider, die nach Abschluss der rechtlichen Reorganisation Gegenstand der Abspaltung sind *(„legal reorganization approach“*). Die Kombinierte tk accelis-Bilanz wurde in Übereinstimmung mit IFRS aufgestellt. In Übereinstimmung mit den Bilanzierungsregelungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle wendet die tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) bei der Aufstellung der Kombinierten tk accelis-Bilanz dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze an, die für die Erstellung der Finanzinformationen für den thyssenkrupp Konzernabschluss angewendet wurden (*„extraction method“*), wobei die Wertansätze für Vermögenswerte und Schulden aus den Finanzinformationen, die dem thyssenkrupp Konzernabschluss für die relevante Rechnungslegungsperiode zugrunde lagen, extrahiert werden.

Soweit dies notwendig war, wurde von diesen Rechnungslegungsgrundsätzen abgewichen, um den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern als vom thyssenkrupp Konzern unabhängige Unternehmensgruppe darzustellen.

Leasingvereinbarungen mit Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns wurden gemäß den für den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern als unabhängige Unternehmensgruppe maßgeblichen Bilanzierungsstandards dargestellt.

Daneben wurden gewisse in der Vergangenheit auf Ebene des thyssenkrupp Konzern angefallene zentrale Unternehmenskosten auf Basis von festgelegten Aufteilungsschlüsseln zur verursachungsgerechten Kostenzuordnung auf den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern allokiert, um diesen als unabhängige Unternehmensgruppe abzubilden.

Darüber hinaus wurden die Ertragsteuern nach dem sog. *„separate tax return approach“* bilanziert, bei der die laufenden und latenten Steuern für die kombinierten

Einheiten des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns so ermittelt werden, als wären sie eigenständige Steuersubjekte.

Weiterhin betrifft dies Anpassungen insbesondere in Bezug auf die im thyssenkrupp Konzernabschluss vorgenommenen Konsolidierungen bzw. Eliminierungen, die für Zwecke der Aufstellung des thyssenkrupp Konzernabschlusses erforderlich waren. Diese Anpassungen waren in der Kombinierten tk accelis-Bilanz nicht zu berücksichtigen, um die Geschäftstätigkeit des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns als eigenständige wirtschaftliche Einheit darzustellen.

(i) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung und der weiteren Transaktionseffekte

Die Kombinierte tk accelis-Bilanz zum 31. Dezember 2025 reflektiert bereits die Geschäftsaktivitäten des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns mit den zugeordneten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus den darin kombinierten Einheiten. Pro-forma-Anpassungen resultieren aus der Berücksichtigung von Effekten aus der Umsetzung von Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Abspaltungsstruktur in Vorbereitung der Abspaltung (siehe dazu Abschnitt 4.1.1(iii)). Die in den Pro-forma-Anpassungen berücksichtigten Maßnahmen führen zu Auszahlungen und Einzahlungen, die über das Cash Pooling mit der thyssenkrupp AG abgewickelt werden und zu einem Netto-Zahlungsmittelzufluss von EUR 19,5 Mio. führen, welcher den negativen Nettosaldo aus Cash Pooling zum 1. Januar 2026 (ausgewiesen im Bilanzposten „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“ und „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“) gegenüber der thyssenkrupp AG verringert. Die Auszahlungen und Einzahlungen im Rahmen der vorgenannten Maßnahmen stellen aus Sicht des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns Eigenkapitaltransaktionen dar und erhöhen den Posten „Dem thyssenkrupp Konzern zuzurechnendes Eigenkapital“ entsprechend.

(ii) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen

Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verpflichtet sich die tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group), bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Abspaltung und der Börsenzulassung zu übernehmen, siehe zu den im Rahmen der Verselbständigung des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns und im Rahmen der Abspaltung anfallenden Kosten Abschnitt 3.6.

Das in der Kombinierten tk accelis-Bilanz ausgewiesene Eigenkapital wird sich durch Effekte aus Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen, die nicht in den Pro-forma-Anpassungen berücksichtigt sind, in Höhe von EUR 89,7 Mio. verringern und zu einem Abfluss von Zahlungsmitteln in entsprechender Höhe führen.

Zudem ergeben sich Effekte aus dem Abschluss eines neuen Lizenzvertrags zwischen dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern und dem thyssenkrupp Konzern, der dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern die zeitlich unbeschränkte und exklusive Nutzung der Marke „accelis“ gegen die Leistung einer Einmalzahlung in Höhe von EUR 121,4 Mio. einräumt. Das vorgenannte Nutzungsrecht wird im zukünftigen tk accelis-Teilkonzern als

immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer bilanziert und in der Folge mindestens einmal jährlich einem Wertminderungstest unterzogen werden.

Zu anderen, nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellten Auswirkungen der Abspaltung wird im Übrigen auf die in Abschnitt 4.1.2 gemachten Ausführungen verwiesen.

4.2 Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für die Aktionäre der thyssenkrupp AG, die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group. Eine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte für jeden einzelnen thyssenkrupp AG-Aktionär kann nicht erfolgen, da diese von dessen individuellen Steuerverhältnissen abhängen. Die nachfolgende Darstellung kann auch nicht die steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung konsultieren.

Die nachfolgende Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerliche Vorschriften können sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die in diesem Abschnitt dargestellte. Die steuerlichen Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie den möglicherweise anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden nachfolgend nicht erläutert.

4.2.1 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre der thyssenkrupp AG ergeben sich aus den Vorschriften der § 15 Abs. 1 i. V. m. § 13 Umwandlungssteuergesetz („**UmwStG**“) sowie § 20 Abs. 4a Einkommensteuergesetz („**EStG**“).

(i) Steuerliche Auswirkungen für im Betriebsvermögen gehaltene Anteile

(a) Grundsatz: Fiktiver Veräußerungsvorgang

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien an der thyssenkrupp AG ergeben sich die steuerlichen Rechtsfolgen für die Aktionäre aus § 15 Abs. 1 i. V. m. § 13 UmwStG. Danach gelten die Anteile an der übertragenden Gesellschaft (thyssenkrupp AG) anteilig als zum gemeinen Wert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (zukünftige tk accelis Group) gelten als mit diesem (anteiligen) Wert angeschafft, § 13 Abs. 1 UmwStG. Der daraus resultierende (steuerpflichtige) Gewinn oder Verlust ist die Differenz zwischen dem anteiligen Buchwert und dem anteiligen gemeinen Wert der Aktien an der thyssenkrupp AG im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das letzte der beiden Handelsregister der thyssenkrupp AG. Der gemeine Wert der Aktien an der thyssenkrupp AG ergibt sich aus dem Börsenkurs der thyssenkrupp AG-Aktie (zur Aufteilung der steuerlichen Anschaffungskosten für die Aktien an der thyssenkrupp AG auf die

Aktien an der thyssenkrupp AG einerseits und an der zukünftigen tk accelis Group andererseits siehe nachfolgend).

Durch die vorgenannten gesetzlichen Regelungen wird ein Veräußerungsgeschäft des Aktionärs fingiert, das den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen oder Verlusten aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns ist die Besteuerung davon abhängig, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist.

Die den Aktionären der thyssenkrupp AG als Gegenleistung für die Abspaltung zu gewährenden Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group gelten steuerlich als neu angeschafft. Die steuerlichen Merkmale der von dem einzelnen Aktionär gehaltenen thyssenkrupp AG-Aktien (wie z. B. Besitzzeiten, latente Wertaufholungsverpflichtungen) gehen in diesem Falle daher nicht auf die neu gewährten Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group über (keine Anwendung der sog. „Fußstapfentheorie“).

(b) Gegebenenfalls Möglichkeit der Buchwertfortführung

Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 UmwStG ist abweichend vom oben beschriebenen Grundsatz eine Buchwertfortführung bei entsprechender Antragstellung des jeweiligen Aktionärs möglich, sodass es bei Wirksamwerden der Abspaltung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn kommt. Voraussetzung für die Buchwertfortführung des § 13 Abs. 2 UmwStG ist unter anderem, dass sowohl das Abzuspaltende Vermögen (die Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH) als auch das bei der thyssenkrupp AG zurückbleibende Vermögen jeweils einen steuerlichen Teilbetrieb i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG darstellen (sog. doppeltes Teilbetriebserfordernis). Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der zukünftigen tk accelis Group sehen gute Gründe dafür, dass die Abspaltung das doppelte Teilbetriebserfordernis erfüllt. Gleichwohl weisen der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der zukünftigen tk accelis Group darauf hin, dass aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen in Bezug auf diese Fragestellung keine Vorabstimmung mit der deutschen Finanzverwaltung, insbesondere nicht im Rahmen einer verbindlichen Auskunft, stattgefunden hat. Die betroffenen Aktionäre sollten deshalb (ggfs. unter Hinzuziehung eigener steuerlicher Berater) eigenständig prüfen, ob eine Antragstellung sinnvoll erscheint.

Im Fall des § 13 Abs. 2 UmwStG gelten die Aktien an der thyssenkrupp AG bei entsprechender Antragstellung abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt dann bei Wirksamwerden der Abspaltung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group treten in diesem Fall nach § 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2

UmwStG für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Aktien an der thyssenkrupp AG (sog. „Fußstapfentheorie"). Dies bedeutet, dass bestimmte steuerliche Merkmale der Aktien bzw. des Aktienbesitzes an der thyssenkrupp AG auf die Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group übergehen und sich insoweit fortsetzen.

Der Antrag auf Fortführung der Buchwerte nach § 13 Abs. 2 UmwStG ist vom jeweiligen Aktionär der thyssenkrupp AG bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Er ist spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in welchem die Abspaltung wirksam wird, bei dem für die Besteuerung des Aktionärs zuständigen Finanzamt zu stellen.

(c) Aufteilung der Anschaffungskosten

Infolge der Abspaltung sind die Anschaffungskosten für die Aktien an der thyssenkrupp AG auf die Aktien an der thyssenkrupp AG einerseits und auf die neuen Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group andererseits aufzuteilen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann für diese Aufteilung grundsätzlich das Umtauschverhältnis der Aktien im Spaltungsvertrag zugrunde gelegt werden (vgl. Tz. 15.43 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Januar 2025 zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes, BStBl. I 2025, 92 („**UmwStE**“)). Das Umtauschverhältnis meint das hier als Zuteilungsverhältnis bezeichnete Verhältnis der Anzahl der Aktien, die ein thyssenkrupp-Aktionär halten muss, zu der Anzahl der Kommanditaktien, die ein Aktionär an der zukünftigen tk accelis Group für diese erhält. Vorliegend erhalten die thyssenkrupp AG-Aktionäre für je 20 thyssenkrupp AG-Aktien je eine Kommanditaktie an der zukünftigen tk accelis Group, d.h. das Zuteilungsverhältnis beträgt 20:1 (vgl. Abschnitt 3.5.1).

Es ist allerdings unklar, ob nicht das Verhältnis des Börsenwerts der thyssenkrupp AG nach Abspaltung zu 49,0 % des Börsenwerts der zukünftigen tk accelis Group nach Abspaltung ein vorzugswürdiger Maßstab für die Aufteilung der Anschaffungskosten bzw. Buchwerte ist, weil dies im Unterschied zu der Aufteilung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses der gesetzlich geforderten Aufteilung nach gemeinen Werten besser entspricht. Zwar sind die depotführenden Finanz- oder Kreditinstitute nach den der thyssenkrupp AG vorliegenden Informationen aus abwicklungstechnischen Gründen regelmäßig nicht in der Lage, eine Aufteilung nach Börsenwerten nachträglich vorzunehmen. Gleichwohl kann der Aktionär im Rahmen seiner individuellen Steuerveranlagung prüfen, ob er von der Aufteilung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses durch das depotführende Finanz- und Kreditinstitut abweichen und eine Aufteilung nach Börsenwerten vornehmen möchte. Die Einholung

einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zur Frage des steuerrechtlich zutreffenden Maßstabes bei der Aufteilung der Anschaffungskosten bzw. des Buchwerts des Aktionärs war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder für die thyssenkrupp AG noch für die zukünftige tk accelis Group möglich.

(d) Kapitalertragsteuer

Das jeweils depotführende Finanz- oder Kreditinstitut wird für das aufgrund der Abspaltung steuerlich zu fingierende Veräußerungsgeschäft, also bei fehlender Buchwertfortführung nach § 13 Abs. 2 UmwStG, regelmäßig, gegebenenfalls unter der Voraussetzung einer Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Mai 2025, Anlage 1, BStBl. I 2025, 1330), keine Kapitalertragsteuer einbehalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 EStG). Sollte dennoch Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden sein, kommt grundsätzlich für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre eine Anrechnung oder Erstattung entrichteter Kapitalertragsteuer im Rahmen der steuerlichen Veranlagung des jeweiligen Aktionärs in Betracht. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung die Kapitalertragsteuer beim jeweiligen Aktionär nachfordert. Vor diesem Hintergrund sollten die thyssenkrupp-Aktionäre bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung die Voraussetzungen für eine mögliche Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug prüfen und entsprechende Mitteilungen an das depotführende Finanz- oder Kreditinstitut veranlassen (z.B. durch Abgabe von Erklärungen gegenüber der depotführenden Bank).

(ii) Steuerliche Auswirkungen für im Privatvermögen gehaltene Aktien

(a) Aktionäre im Sinne des § 17 EStG

Die Vorschrift des § 13 UmwStG und die Erläuterungen unter Abschnitt 4.2.1(i)(c) zur Aufteilung der Anschaffungskosten für die Aktien finden auch auf Anteile im Privatvermögen im Sinne des § 17 EStG Anwendung. Anteile in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Abspaltung am Kapital der thyssenkrupp AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war (Aktionär im Sinne des § 17 EStG).

Auch in diesem Fall wird grundsätzlich ein Veräußerungsgeschäft fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Behandlung von Verlusten) aus der Veräußerung von Aktien unterliegt.

Aktionären i. S. d. § 17 EStG steht grundsätzlich nicht die Möglichkeit zu, den unter Abschnitt 4.2.1(i)(d) dargestellten Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG zu vermeiden. Bei diesen Aktionären kommt jedoch eine Anrechnung

oder Erstattung gegebenenfalls entrichteter Kapitalertragsteuer im steuerlichen Veranlagungsverfahren in Betracht (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2014, BStBl. I 2015, 24).

(b) Aktionäre im Sinne des § 20 EStG

Soweit die Aktien der thyssenkrupp AG zum Privatvermögen gehören und der Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre nicht zu mindestens 1 % an der thyssenkrupp AG beteiligt war (Aktionäre im Sinne des § 20 EStG), wird die Abspaltung steuerneutral, d.h. ohne Realisierung steuerpflichtiger Kapitalerträge, durchgeführt (§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG). Folglich ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Die bei der Abspaltung an die Aktionäre der thyssenkrupp AG gewährten Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group treten gemäß § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG anteilig an die Stelle der thyssenkrupp AG-Aktien, d.h. die Abspaltung führt nicht zur Realisierung von Gewinnen oder Verlusten aus den Aktien an der thyssenkrupp AG, sondern erfolgt steuerneutral zu Anschaffungskosten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung (vgl. Tz. 101 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Mai 2025, BStBl. I 2025, 1330) ist hierfür grundsätzlich auf das Umtauschverhältnis laut Abspaltungs- und Übernahmevertrag abzustellen. Das Umtauschverhältnis meint das hier als Zuteilungsverhältnis bezeichnete Verhältnis der Anzahl der Aktien der thyssenkrupp-Aktionäre zu der Anzahl der Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group. Vorliegend erhalten die thyssenkrupp AG-Aktionäre für je 20 thyssenkrupp AG-Aktien je eine Kommanditaktie an der zukünftigen tk accelis Group, d.h. das Zuteilungsverhältnis beträgt 20:1 (vgl. Abschnitt 3.5.1).

Dieses Zuteilungsverhältnis muss jedoch nicht notwendigerweise das tatsächliche Wertverhältnis widerspiegeln. Da die Zahlstellen, also in der Regel die Depotbanken, gehalten sind, die Vorgaben der Finanzverwaltung beim Kapitalertragsteuerabzug zu beachten, dürften Aktionäre, die auf eine abweichende Aufteilung bestehen, darauf verwiesen sein, diese im individuellen Veranlagungsverfahren zu erreichen. Eine Indikation der Wertverhältnisse kann das Verhältnis des Börsenwerts der thyssenkrupp AG nach Abspaltung zu 49,0 % des Börsenwerts der zukünftigen tk accelis Group nach Abspaltung bieten. Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen war es weder der thyssenkrupp AG noch der zukünftigen tk accelis Group möglich, die Frage des steuerrechtlich zutreffenden Maßstabes bei der Aufteilung der Anschaffungskosten des jeweiligen Aktionärs im Vorfeld mit den für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden verbindlich zu klären.

Soweit die thyssenkrupp AG-Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind und somit zwischenzeitlich wegen des Ablaufs

der früher geltenden sog. „Spekulationsfrist“ steuerfrei veräußert werden könnten, sollte diese Eigenschaft unter Zugrundelegung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Mai 2025, BStBl. I 2025, 1330 Tz. 100, auf die bei der Abspaltung gewährten Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group übergehen. Nach Einschätzung des Vorstands der thyssenkrupp AG gilt dieses Schreiben auch für den hier einschlägigen § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG, der den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen erweitert (vgl. auch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Mai 2025, BStBl. I 2025, 1330, Tz. 115).

(c) Weitere Fälle

Soweit Aktionäre der thyssenkrupp AG steuerlich nicht in Deutschland ansässig sind (Steuerausländer) und die Aktien in Deutschland steuerverhaftet sind (beispielsweise bei Zugehörigkeit zu einer inländischen Betriebstätte des Steuerausländers), gelten die vorstehend unter Abschnitt 4.2.1(i) dargestellten Grundsätze entsprechend.

Soweit Aktionäre der thyssenkrupp AG anlässlich der Abspaltung sog. Kommanditaktienspitzen auf Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zugeteilt werden (siehe hierzu Abschnitt 3.4.12) und sie diese Aktienspitzen veräußern, sollte dieser Vorgang steuerlich nach Einschätzung der thyssenkrupp AG wie eine steuerpflichtige Veräußerung von Kommanditaktien zu behandeln sein bzw. wie eine Anschaffung von Kommanditaktien.

4.2.2 Steuerliche Auswirkungen für die thyssenkrupp AG

Die wesentlichen ertragsteuerlichen Auswirkungen der Abspaltung ergeben sich für die thyssenkrupp AG aus § 15 und § 19 UmwStG.

Der steuerliche Übertragungsstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG für die Abspaltung ist der Tag, auf den der übertragende Rechtsträger die handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Bei der thyssenkrupp AG und bei der zukünftigen tk accelis Group sind das Einkommen und das Vermögen folglich so zu ermitteln, als ob das Abzuspaltende Vermögen (die Anteile an der tk accelis Abspaltungs GmbH) der thyssenkrupp AG mit Ablauf des 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr auf die zukünftige tk accelis Group übergegangen wäre. Für eine Verschiebung des steuerlichen Übertragungsstichtags im Fall der Verschiebung des Abspaltungsstichtags gelten die Abschnitte 3.4.6 und 9.

In der steuerlichen Schlussbilanz der thyssenkrupp AG sind die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern werden dadurch aufgedeckt und unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer (Übertragungsgewinn). Da mit der tk accelis Abspaltungs GmbH eine 100 %ige Tochterkapitalgesellschaft der thyssenkrupp AG abgespalten wird, ist die Aufdeckung der stillen Reserven bei der thyssenkrupp AG nach § 8b Abs. 2, 3 Körperschaftsteuergesetz („**KStG**“) körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wobei

jeweils 5 % des Gewinns als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten. Ein etwaiger Übertragungsverlust wäre nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG vollständig nicht abziehbar.

Eine steuerneutrale Buchwertfortführung, die unter weiteren Voraussetzungen auf Antrag möglich ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 UmwStG), ist u.a. aufgrund der engen Voraussetzungen der sog. Nachspaltungsveräußerungssperre bei börsennotierten Spaltungsparteien wie vorliegend der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group sehr unwahrscheinlich. In Anbetracht dessen geht der Vorstand der thyssenkrupp AG derzeit davon aus, auf die Ausübung des Antragswahlrechts nach § 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 UmwStG (Buchwertansatz) zu verzichten.

Gemäß § 15 Abs. 3 UmwStG mindern sich verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG der thyssenkrupp AG in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Wertes das Vermögen der thyssenkrupp AG auf die zukünftige tk accelis Group übergeht. Nach Auffassung der Finanzverwaltung entspricht das Verhältnis in der Regel dem Spaltungsschlüssel (Tz. 15.41 UmwStE), womit das Umtauschverhältnis im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG (also das Zuteilungsverhältnis im Sinne dieses Spaltungsberichts) gemeint sein sollte.

Das steuerliche Einlagekonto der thyssenkrupp AG wird auf die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group nach § 29 Abs. 3 KStG aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der thyssenkrupp AG vor dem Übergang bestehenden Vermögen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ergibt sich das Verhältnis auch hier in der Regel aus dem Umtauschverhältnis; die gemeinen Werte sind jedoch gesondert zu ermitteln, sofern das Umtauschverhältnis nicht dem Verhältnis der Vermögensteile entspricht (vgl. Tz. K.17 UmwStE).

Die Abspaltung führt für sich genommen nicht zu einer Beendigung der bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der thyssenkrupp AG als Organträgerin und der tk accelis GmbH als Organgesellschaft, da insbesondere die finanzielle Eingliederung (Mehrheit der Stimmrechte) auch nach Wirksamwerden der Abspaltung gegeben sein wird. Gleichwohl ist geplant, im Zuge der Abspaltung den BGAV zwischen der thyssenkrupp AG als herrschendem Unternehmen und der tk accelis GmbH als abhängigem Unternehmen zum 30. September 2026 (Ende des laufenden Geschäftsjahres der tk accelis GmbH) zu beenden (siehe zur Zustimmung der Erste Abwicklungsanstalt AöR Abschnitt 3.2.2). Diese Beendigung hat ausschließlich für zukünftige Geschäftsjahre steuerliche Auswirkungen und berührt die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft für vergangene Geschäftsjahre nicht.

Durch die Abspaltung entsteht keine Grunderwerbsteuerbelastung auf der Ebene der thyssenkrupp AG.

Die thyssenkrupp AG ist eine deutsche Geschäftseinheit, die aufgrund der Umsatzerlöse des thyssenkrupp Konzerns dem Mindeststeuergesetz („**MinStG**“) unterliegt. Die thyssenkrupp AG und die in ihrem Konzernabschluss konsolidierten Geschäftseinheiten bilden eine Unternehmensgruppe, deren oberste

Muttergesellschaft gemäß § 4 Abs. 3 MinStG die thyssenkrupp AG ist. Die thyssenkrupp AG ist damit auch der Gruppenträger nach § 3 Abs. 3 Satz 1 MinStG. Würde die Abspaltung nach dem MinStG zu einem relevanten steuerpflichtigen Mindeststeuer-Gewinn führen, könnte sich im Ergebnis eine Steuerpflicht der thyssenkrupp AG nach § 3 Abs. 1 Satz 3 MinStG ergeben. Jedoch gehen der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der zukünftigen tk accelis Group davon aus, dass die Abspaltung nicht zu einem relevanten steuerpflichtigen Mindeststeuer-Gewinn führt. Dies liegt insbesondere daran, dass im Rahmen der Abspaltung relevante Gewinne ausschließlich auf Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft entfallen (tk accelis Abspaltungs GmbH), und diese nach §§ 18 Nr. 3, 21 Nr. 1 Alt. 2 MinStG nicht in die Berechnung eines Mindeststeuer-Gewinns einzubeziehen sind.

4.2.3 Steuerliche Auswirkungen für die zukünftige tk accelis Group

Auf Ebene der zukünftigen tk accelis Group kommt es hinsichtlich des übergehenden Vermögens zum Steuerbilanzansatz mit dem gemeinen Wert gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 UmwStG (Wertverknüpfung).

Die zukünftige tk accelis Group tritt in Bezug auf das übernommene Vermögen in die steuerliche Rechtsstellung der thyssenkrupp AG ein (§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3 UmwStG). Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, vortragsfähige Fehlbeträge im Sinne des § 10a GewStG, Zinsvorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG sowie EBITDA-Vorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG der thyssenkrupp AG gehen aber nicht auf die zukünftige tk accelis Group über. Zur Aufteilung des steuerlichen Einlagekontos der thyssenkrupp AG auf die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group gelten die vorstehend beschriebenen Grundsätze.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der zukünftigen tk accelis Group gehen davon aus, dass es infolge der Abspaltung sowie der unmittelbar im Anschluss erfolgenden Schritte in Deutschland zu einer Grunderwerbsteuerbelastung auf Ebene des tk accelis-Teilkonzerns i. H. v. ca. EUR 18 bis 19 Mio. kommt. Die auf das Wirksamwerden der Abspaltung bedingte Übertragung der Anteile an der tk accelis GmbH von der thyssenkrupp Services GmbH als 100%iger Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG auf die tk accelis Beteiligungen GmbH führt zu einem Übergang sämtlicher Anteile an der tk accelis GmbH auf neue Gesellschafter i. S. v. § 1 Abs. 2b Grunderwerbsteuergesetz („**GrEStG**“) und löst Grunderwerbsteuer aus, für die die tk accelis GmbH Steuerschuldner ist. Aufgrund von weiteren in Vorbereitung befindlichen bzw. im Zuge der Abspaltung durchgeführten Anteilsübertragungen kommt es auch zum Anfall von Grunderwerbsteuer auf den inländischen Grundbesitz der tk accelis Materials GmbH, der thyssenkrupp Materials Trading GmbH sowie der tkMPE.[3]

Die mit der Abspaltung verbundene Kapitalerhöhung führt dazu, dass die Anteile an der zukünftigen tk accelis Group künftig zu 49,0 % von Personen gehalten werden, die nicht der Unternehmensgruppe der thyssenkrupp AG angehören. Da auch nach

[3] Derzeit ist ein Gesetzgebungsverfahren für das Neunte Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht anhängig. Dieses Gesetzgebungsvorhaben beinhaltet u.a. Änderungen der § 1 Abs. 2b und Abs. 3 GrEStG. Sollten die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen vor dem Wirksamwerden der Abspaltung ihrerseits wirksam werden, würden ggf. weitere Gesellschaften des tk accelis Teilkonzerns (d.h. die Erwerber der Anteile) zum gesetzlichen Schuldner der Grunderwerbsteuer.

der Abspaltung die von der zukünftigen tk accelis Group unmittelbar und mittelbar gehaltenen Geschäftseinheiten weiterhin in den Konzernabschluss der thyssenkrupp AG einbezogen werden, kommt es nicht zu einem Austritt dieser Geschäftseinheiten (einschließlich der zukünftigen tk accelis Group) aus der Unternehmensgruppe der thyssenkrupp AG nach § 64 MinStG, oder zu einer Teilung der Unternehmensgruppe nach § 63 Abs. 3, 6 MinStG. Die Abspaltung hat für die zukünftige tk accelis Group zur Folge, dass sie zu einer in Teileigentum stehenden Muttergesellschaft (§ 4 Abs. 5 MinStG) wird. Infolge der Qualifikation als in Teileigentum stehende Muttergesellschaft kann für die zukünftige tk accelis Group selbst ein Ergänzungssteuerbetrag in Höhe ihres Primärergänzungssteuerbetrags entstehen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 MinStG). Ein solcher Primärergänzungssteuerbetrag würde der thyssenkrupp AG als Gruppenträger zugerechnet, die auch Schuldner der entsprechenden Mindeststeuer wäre. In der Folge stünde der thyssenkrupp AG ein Ausgleichsanspruch nach § 3 Abs. 6 Satz 1 MinStG gegenüber der zukünftigen tk accelis Group zu.

Nach § 66 Abs. 1 Satz 2 MinStG hat die zukünftige tk accelis Group bei der Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts die Buchwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden zu übernehmen, die auf der Grundlage der von der thyssenkrupp AG als oberster Muttergesellschaft im Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsstandards ermittelt wurden.

4.2.4 Vertragliche Regelungen zur Steuertragung

Sowohl der Abspaltungs- und Übernahmevertrag als auch die Rahmenvereinbarung beinhalten Regelungen zur Steuertragung. Die Regelungen im Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind in Abschnitt 9 dargestellt. Zu den steuerlichen Regelungen in der Rahmenvereinbarung zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group wird auf die Darstellung unter Abschnitt 10 verwiesen.

4.3 Sonstige Auswirkungen der Abspaltung

4.3.1 Haftung nach UmwG

Aus dem UmwG ergeben sich im Zusammenhang mit einer Abspaltung zur Aufnahme verschiedene zwingende Haftungsregelungen, die nachfolgend in diesem Abschnitt beschrieben werden:

(i) Nachhaftung gemäß § 133 UmwG der thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger

Die thyssenkrupp AG haftet gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gesamtschuldnerisch mit der zukünftigen tk accelis Group für Verbindlichkeiten, die im Zuge der Abspaltung auf die zukünftige tk accelis Group übertragen werden, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der thyssenkrupp AG fällig und daraus Ansprüche gegen die thyssenkrupp AG in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre. Die

Haftung der thyssenkrupp AG ist beschränkt auf den Wert des ihr am Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung zugeteilten Nettoaktivvermögens.

Im Zuge der Abspaltung werden lediglich sämtliche voll eingezahlten (siehe dazu Abschnitt 3.4.3) Geschäftsanteile an der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die zukünftige tk accelis Group übertragen. Verbindlichkeiten werden demgegenüber nicht im Zuge der Abspaltung auf die zukünftige tk accelis Group übertragen. Daher führt das Wirksamwerden der Abspaltung nicht zu einer Haftung der thyssenkrupp AG gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Abspaltung der zukünftigen tk accelis Group zugewiesen werden. Die Haftung der thyssenkrupp AG für die bei ihr verbleibenden Verbindlichkeiten bleibt unberührt.

(ii) Nachhaftung gemäß § 133 UmwG der zukünftigen tk accelis Group als übernehmender Rechtsträger

Die zukünftige tk accelis Group haftet gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gesamtschuldnerisch mit der thyssenkrupp AG für die bei der thyssenkrupp AG verbleibenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der thyssenkrupp AG fällig und daraus Ansprüche gegen die zukünftige tk accelis Group in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre. Die Haftung der zukünftigen tk accelis Group ist beschränkt auf den Wert des ihr am Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung zugeteilten Nettoaktivvermögens.

Das Wirksamwerden der Abspaltung führt dazu, dass die zukünftige tk accelis Group gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG für sämtliche Verbindlichkeiten der thyssenkrupp AG haftet, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind. Im Innenverhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group richtet sich die Verteilung der Haftung nach den entsprechenden Regelungen der Rahmenvereinbarung (siehe dazu Abschnitt 10). Danach wird die thyssenkrupp AG die zukünftige tk accelis Group weitgehend von der Haftung für die bei der thyssenkrupp AG verbleibenden Verbindlichkeiten gemäß § 133 UmwG freistellen.

Wie unter vorstehendem Abschnitt 4.3.1(i) dargelegt, werden im Zuge der Abspaltung lediglich sämtliche voll eingezahlten Geschäftsanteile an der tk accelis Abspaltungs GmbH und keine Verbindlichkeiten der thyssenkrupp AG auf die zukünftige tk accelis Group übertragen. Daher haftet die zukünftige tk accelis Group neben der Haftung gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG für die bei der thyssenkrupp AG verbleibenden Verbindlichkeiten lediglich für die von ihr selbst vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründeten Verbindlichkeiten.

(iii) Haftung gemäß §§ 133 Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 23 UmwG

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 23 UmwG sind den Inhabern von Rechten in einem übertragenden Rechtsträger, die kein Stimmrecht gewähren, insbesondere den Inhabern von Anteilen ohne Stimmrecht, von Wandelschuldverschreibungen, von Gewinnschuldverschreibungen und von Genussrechten, gleichwertige Rechte in dem übernehmenden Rechtsträger zu gewähren. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group gemäß § 133 Abs. 2 UmwG gesamtschuldnerisch. Derzeit bestehen keine derartigen Rechte gegenüber der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger. Insbesondere hat die thyssenkrupp AG bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts keine stimmrechtslosen Aktien, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ausgegeben (siehe dazu Abschnitt 2.3.2). Mit Blick auf die Anpassung des im thyssenkrupp Konzern implementierten aktienbasierten Vergütungsprogramms wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.3.5 verwiesen.

(iv) Sicherheitsleistung gemäß §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 22 UmwG

Nach §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 22 UmwG können Gläubiger der thyssenkrupp AG bzw. der zukünftigen tk accelis Group innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der thyssenkrupp AG bzw. der zukünftigen tk accelis Group bekannt gemacht worden ist, die Leistung einer Sicherheit für ihren Anspruch von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihr jeweiliger Anspruch richtet, soweit die Gläubiger nicht Befriedigung verlangen können. Dies setzt voraus, dass die Gläubiger ihre jeweiligen Ansprüche nach Grund und Höhe in Textform anmelden und glaubhaft machen, dass durch die Abspaltung die Erfüllung des Anspruchs gefährdet wird.

Für den Fall der Inanspruchnahme der thyssenkrupp AG bzw. der zukünftigen tk accelis Group auf Sicherheitsleistung durch Gläubiger, richtet sich das Innenverhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group nach den entsprechenden Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (siehe dazu Abschnitt 9).

Der Vorstand der thyssenkrupp AG und der Vorstand der tk accelis Management AG, des persönlich haftenden Gesellschafters der zukünftigen tk accelis Group, gehen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass lediglich voll eingezahlte Geschäftsanteile übertragen werden – davon aus, dass durch die Abspaltung die Erfüllung von Ansprüchen von Gläubigern der thyssenkrupp AG bzw. der zukünftigen tk accelis Group nicht gefährdet wird.

4.3.2 Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktien der thyssenkrupp AG

Die Abspaltung wird keine Auswirkung auf die Aktien der thyssenkrupp AG haben. Die Aktien der thyssenkrupp AG werden auch nach Wirksamwerden der Abspaltung wie bisher zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) und der Börse Düsseldorf im Teilbereich des

regulierten Marktes notiert sein. Die Aktien der thyssenkrupp AG werden ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen tk accelis Group-Aktie „*ex zukünftige tk accelis Group*“ gehandelt.

Die thyssenkrupp AG-Aktie wird in den USA weiterhin in Form von ADRs gehandelt.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG geht davon aus, dass die thyssenkrupp AG-Aktie auch nach der Abspaltung die Kriterien für die Aufnahme in den Auswahlindex „MDAX“ erfüllt und deshalb im „MDAX“ verbleiben wird.

4.3.3 Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktionäre der thyssenkrupp AG

Alle Aktionäre der thyssenkrupp AG bleiben auch nach Wirksamwerden der Abspaltung im bisherigen Umfang an der thyssenkrupp AG beteiligt. Die Anzahl der von der thyssenkrupp AG ausgegebenen Aktien wird durch die Abspaltung nicht verändert. Die Rechte der thyssenkrupp AG Aktionäre ändern sich durch die Abspaltung ebenfalls nicht. Auch die Aktionärsstruktur der thyssenkrupp AG wird sich durch die Abspaltung nicht unmittelbar ändern.

Alle Aktionäre der thyssenkrupp AG erhalten als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens im Rahmen der Abspaltung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses (siehe dazu Abschnitt 3.4.12(i)) verhältniswahrend Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group (zum Umgang mit Kommanditaktienspitzen und der Kommanditaktienspitzenregulierung siehe Abschnitt 3.4.12(ii)). Die Aktionäre der thyssenkrupp AG sind damit unmittelbar an der zukünftigen tk accelis Group beteiligt und nicht mehr nur mittelbar über ihre Beteiligung an der thyssenkrupp AG.

4.3.4 Auswirkungen der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group

Die Höhe der zukünftigen Dividenden der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group hängt unter anderem von der Dividendenpolitik der jeweiligen Gesellschaft ab. Diese wird vom Vorstand der thyssenkrupp AG bzw. von dem persönlich haftenden Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group unter Berücksichtigung der Ertragslage der jeweiligen Gesellschaft festgelegt. Die Höhe der in einem Geschäftsjahr auszuzahlenden Dividende ist auf den Bilanzgewinn der jeweiligen Gesellschaft begrenzt.

Die Dividendenpolitik des Vorstands der thyssenkrupp AG bleibt von der Abspaltung unberührt (zu den Auswirkungen der Abspaltung auf die Ertragslage der thyssenkrupp AG siehe Abschnitt 6.2).

Die zukünftige tk accelis Group war bis zur Unterzeichnung des Spaltungsberichts noch nicht operativ tätig und hat in der Vergangenheit noch keine Dividenden gezahlt. Die Fähigkeit und die Absicht der Gesellschaft zur Leistung künftiger Dividendenzahlungen werden von der finanziellen Situation der Gesellschaft, dem Geschäftsergebnis, dem Finanzierungsbedarf, den alternativen Investitionsmöglichkeiten und anderen aus Sicht des persönlich haftenden Gesellschafters und des Aufsichtsrats maßgeblichen Faktoren abhängen. Die Gesellschaft geht davon aus, die Mittel für etwaige Dividendenzahlungen in erster Linie durch Gewinnausschüttungen oder sonstige Zahlungen seitens der gegenwärtig und künftig zum tk accelis-Teilkonzern gehörenden Gesellschaften zu erwirtschaften. Inwieweit die einzelnen Tochtergesellschaften Gewinne ausschütten

dürfen, bestimmt sich nach dem für die jeweilige Gesellschaft maßgeblichen Recht. Die zukünftige tk accelis Group strebt künftig eine Dividendenpolitik an, die sich an dem Branchenschnitt im Roh- und Werkstoffhandel sowie im Bereich der Lieferkettendienstleistungen orientiert (zwischen 30 % und 50 % des den Anteilseignern zuzurechnenden IFRS-Konzernjahresüberschusses nach Steuern je Geschäftsjahr). Bei der Ermittlung des entsprechenden Anteils am Konzerngewinn können auch ausgewählte außerordentliche, nicht zahlungswirksame Effekte berücksichtigt werden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Zahlung von Dividenden in der Zukunft wird von der Höhe des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns abhängen. Die Höhe künftiger Bilanzgewinne kann die Gesellschaft jedoch nicht garantieren und dementsprechend auch keine Gewähr dafür übernehmen, dass sie künftig Dividenden zahlen wird.

4.3.5 Auswirkungen der Abspaltung auf aktienbasierte Vergütungsprogramme

(i) Auswirkungen der Abspaltung auf die Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG und die teilnahmeberechtigten Führungskräfte außerhalb des Segments Materials Services

Auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung kann das in Abschnitt 2.3.3 näher dargestellte aktienbasierte Vergütungsprogramm für die Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG und die teilnahmeberechtigten Führungskräfte außerhalb des Segments Materials Services im Grundsatz unverändert durchgeführt werden. Die dem aktienbasierten Vergütungsprogramm des thyssenkrupp Konzerns zu Grunde liegenden Leistungskriterien und Bezugsgrößen können wie zuvor auch zur Anwendung gebracht werden:

Die Aktien der thyssenkrupp AG können nach wie vor als Bezugsgröße für die aktienbasierte Vergütung herangezogen werden (zu den Auswirkungen der Abspaltung auf die thyssenkrupp AG-Aktien siehe vorstehender Abschnitt 4.3.2).

Zudem können die dem aktienbasierten Vergütungsprogramm zu Grunde liegenden Leistungskriterien im Grundsatz auch nach der Abspaltung weiterhin zur Anwendung gebracht werden. Denn diese sind an konzernweiten Finanz- und Nachhaltigkeitszielen sowie am Aktienkurs der thyssenkrupp AG-Aktie ausgerichtet. Da der tk accelis-Teilkonzern auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin von der thyssenkrupp AG vollkonsolidiert wird, erfassen die genannten Finanz- und Nachhaltigkeitsziele – mit Ausnahme der Kennzahl Total Shareholder Return (TSR, siehe unten) – auch die auf den tk accelis-Teilkonzern entfallenden Anteile weiterhin vollständig.

Allerdings ergibt sich für die Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG und die teilnehmenden Führungskräfte außerhalb des Segments Materials Services bei bereits laufenden LTI-Tranchen dadurch eine Schlechterstellung, dass die Aktien der thyssenkrupp AG ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen tk accelis Group-Kommanditaktie unter Berücksichtigung des im Zuge der Abspaltung abgeflossenen Vermögens gehandelt werden und die Planteilnehmer – im Gegensatz zu den

thyssenkrupp AG-Aktionären, denen (echte) Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group gewährt werden – keine (virtuellen) Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group erhalten. Um diese aus der Abspaltung resultierende Schlechterstellung auszugleichen und die Planteilnehmer wirtschaftlich den thyssenkrupp AG-Aktionären gleichzustellen, wird die Anzahl der unter den noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 gewährten virtuellen Aktien mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors angepasst.

Dieser Faktor bemisst sich unter Berücksichtigung des Zuteilungsverhältnisses von Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group an die Aktionäre der thyssenkrupp AG (siehe dazu Abschnitt 3.4.12(i)) sowie der Kursentwicklung beider Aktien über die ersten 30 Börsenhandelstage ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen tk accelis Group-Kommanditaktie. Konkret wird zunächst die Anzahl der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group ermittelt, die ein Planteilnehmer entsprechend dem Zuteilungsverhältnis erhalten würde, wenn dieser anstatt virtueller Aktien echte Aktien der thyssenkrupp AG halten würde. Sodann wird der Wert dieser (virtuell) zugeteilten Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group anhand des Durchschnittskurses (arithmetisches Mittel der XETRA-Schlusskurse an den einzelnen Börsenhandelstagen) der ersten 30 Handelstage ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen tk accelis Group-Kommanditaktie ermittelt und die Planteilnehmer erhalten eine wertgleiche Anzahl virtueller thyssenkrupp AG-Aktien, wobei sich deren Wert ebenfalls anhand des Durchschnittskurses der ersten 30 Handelstage ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen tk accelis Group-Kommanditaktie bemisst.

Weitere Auswirkungen ergeben sich in Bezug auf die im Rahmen der laufenden LTI-Tranchen verwendete Kennzahl „Total Shareholder Return (TSR)“, welche eine Maßzahl dafür ist, wie sich der Wert einer Aktieninvestition unter Berücksichtigung sowohl der in dem Anlagenzeitraum angefallenen Dividenden als auch der eingetretenen Kursveränderungen über einen Zeitraum hinweg entwickelt hat. Da sich auch hier aufgrund des Handels der Aktien der thyssenkrupp AG „*ex zukünftige tk accelis Group*“ ab dem Tag der Börseneinführung der zukünftigen tk accelis Group-Kommanditaktie entsprechende Effekte mit Wirkung für die Planteilnehmer ergeben würden, erfolgt die Ermittlung des TSR unter Berücksichtigung eines anhand der Parameter der Abspaltung zu bestimmenden Kapitaladjustierungsfaktors zur Anpassung der historischen Vergleichskurse für die Zeit bis zur Börseneinführung der zukünftigen tk accelis Group-Kommanditaktie.

Auf die aktienbasierten Vergütungsprogramme der thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA und der TKMS AG & Co. KGaA hat die Abspaltung keine Auswirkungen, da diese ausschließlich auf der Aktienkursentwicklung der jeweiligen Gesellschaften basieren.

(ii) Auswirkungen der Abspaltung auf bislang teilnahmeberechtigte Führungskräfte des Segments Materials Services

Die Abspaltung wirkt sich auf die bislang teilnahmeberechtigten Führungskräfte des Segments Materials Services, die Mitglieder des Vorstands der tk accelis Management AG werden oder anderweitige Führungspositionen im tk accelis-Teilkonzern übernehmen, wie folgt aus:

Wie in den Abschnitten 5.3.4 und 5.3.11 dargestellt, ist die Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für Mitglieder des Vorstands der tk accelis Management AG und weiterer ausgewählter Führungskräfte des tk accelis-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Geschäftsjahr 2026/2027 geplant. Wie die Vergütungsprogramme im Einzelnen ausgestaltet sein werden und ab wann sie gelten sollen, wird derzeit erörtert und soll – voraussichtlich – noch in diesem Kalenderjahr entschieden werden. Aufgrund der Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für Führungskräfte des tk accelis-Teilkonzerns soll die Teilnahme an aktienbasierten Vergütungsprogrammen des thyssenkrupp Konzerns zum 30. September 2026 enden, indem die zu diesem Zeitpunkt laufenden Tranchen des LTI als aktienbasiertes Vergütungsprogramm des thyssenkrupp Konzerns (vorzeitig) abgerechnet werden. Dabei wird die Erreichung der Leistungskriterien für die abgeschlossenen Geschäftsjahre der jeweiligen Performance-Periode Berücksichtigung finden, während die Erreichung der Leistungskriterien für noch ausstehende, zukünftige Geschäftsjahre mit 100 % unterstellt wird. Der auszahlungsrelevante Aktienkurs wird der Durchschnittskurs (arithmetisches Mittel der XETRA-Schlusskurse an den einzelnen Börsenhandelstagen) der thyssenkrupp AG-Aktie über die 30 Handelstage bis einschließlich 30. September 2026 sein. Eine zeitanteilige Kürzung der Auszahlung aufgrund der vorzeitigen Abrechnung erfolgt nicht.

Eine Ausnahme ergibt sich für Frau Ilse Henne als künftiges Mitglied und Vorsitzende des Vorstands der tk accelis Management AG. Frau Henne nimmt an den bis zum 30. September 2026 laufenden LTI-Tranchen ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vorstands der thyssenkrupp AG teil (s. hierzu auch Abschnitt 7.1.1), die aufgrund der Regelungen des geltenden Vorstandsvergütungssystems für die Vorstandsmitglieder der thyssenkrupp AG nicht vorzeitig abgerechnet werden, sondern bis zum regulären Ende der jeweiligen Planlaufzeit weiterlaufen, wobei die vorstehend unter Abschnitt 4.3.5(i) erläuterten Anpassungsmechanismen zur Anwendung kommen werden.

5 Der tk accelis-Teilkonzern nach Wirksamwerden der Abspaltung

5.1 Geschäftstätigkeit des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung

Die Geschäftstätigkeit des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns nach der Abspaltung wird der aktuellen Geschäftstätigkeit des Segments Materials Services des thyssenkrupp Konzerns weitgehend entsprechen (siehe hierzu sowie zu den übrigen Segmenten des thyssenkrupp Konzerns Abschnitt 2.2.4).

5.1.1 Überblick

Der tk accelis-Teilkonzern ist einer der weltweit führenden Werkstoffhändler und -dienstleister, der die gesamte Lieferkette vom Werkstoffhandel über die Materialverarbeitung bis hin zu digitalen Supply-Chain-Lösungen abdeckt. In dem tk accelis-Teilkonzern sind mehr als 15.000 Mitarbeiter an etwa 380 Standorten in mehr als 30 Ländern beschäftigt, insbesondere in Europa und Nordamerika.

Kern der Geschäftstätigkeit des tk accelis-Teilkonzerns ist der weltweite Handel, die Bearbeitung, die Distribution, die Logistik und der Transport von Roh- und Werkstoffen sowie das Angebot darauf aufbauender, datenbasierter Produkte und Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Lieferkettenmanagement, Lagerhaltung und Logistik. Der tk accelis-Teilkonzern stellt damit ein Bindeglied zwischen Rohstoff- und Materiallieferanten einerseits und industriellen Endkunden (insbesondere produzierenden Unternehmen) andererseits dar und versteht sich ganzheitlich als „*Materials as a Service*“-Anbieter.

Zu dem von dem tk accelis-Teilkonzern vertriebenen Roh- und Werkstoffsortiment gehören insbesondere Grund- und Qualitätsstahl, Edelstahl, Nichteisenmetalle (wie Aluminium oder Kupfer), Kunststoffe, Kohle, Koks, Spezialerze, Legierungen, Metalle und Mineralien. Neben dem Handel umfasst die Geschäftstätigkeit des tk accelis-Teilkonzerns auch die Anarbeitung der gehandelten Roh- und Werkstoffe nach kundenspezifischen Anforderungen. Dazu zählen Vorarbeiten wie Bohrungen, Abkantungen, Laserzuschnitte oder Folierungen. Begleitet wird diese Leistung von unterschiedlichen Qualitätssicherungen sowie Werkstoffprüfungen. Auch diverse Bearbeitungsleistungen von flachgewalzten Metallen und ergänzende Qualitäts- und Logistikdienstleistungen, wie etwa die Bereitstellung von Verpackungs- und Kennzeichnungskonzepten sowie Just-in-Time-Belieferung, sind von dem Angebot der Dienstleistungen des tk accelis-Teilkonzerns umfasst. Gleichzeitig bietet der tk accelis-Teilkonzern auch Entsorgungsdienstleistungen aller Art an. Dazu zählen insbesondere die Wiederaufbereitung und -verwendung sowie Konditionierung von Entfallstoffen und die Deponierung nicht wiederverwertbarer Reststoffe.

Daneben ist das Dienstleistungsportfolio des tk accelis-Teilkonzerns auch im Bereich Lieferkettendienstleistungen breit aufgestellt und umfasst die Entwicklung individueller Lösungen für das Lieferkettenmanagement zur Verbesserung der Wertschöpfungskette bei den Kunden. Dies schließt insbesondere die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Optimierung kundenindividueller Wertschöpfungsstrukturen ein, etwa Multi-Sourcing-Ansätze in der Beschaffung sowie die Bereitstellung datengetriebener Lösungen für eine nachhaltige und digitale Ausgestaltung von Lieferketten. Dabei stehen insbesondere die Verbesserung von Transparenz, Resilienz und Flexibilität von Lieferketten im Mittelpunkt. Ferner stellt der tk accelis-Teilkonzern Komplettlösungen im Lager- und Bestandsmanagement bereit. So hat sich der tk accelis-Teilkonzern etwa mit pacemaker.ai, einem Technologie- und Tochterunternehmen des tk accelis-Teilkonzerns, bei der Unterstützung von globalen Lieferketten durch den Einsatz künstlicher Intelligenz breiter aufgestellt. Dessen Kernkompetenz liegt darin, moderne und passgenaue Softwarelösungen für Lieferkettenprognosen und CO_2-Bilanzierung zu entwickeln. Die Kombination aus Rohdaten, Branchenwissen und Machine Learning schafft in diesem Bereich die Grundlage für präzise Prognosen und Bilanzen im globalen Lieferkettenmanagement. Insgesamt wird so die Verfügbarkeit der bestellten Waren für die Kunden des tk accelis-Teilkonzerns sichergestellt. Dies erhöht die

Transparenz und verbessert die Versorgungssicherheit in zunehmend komplexen, globalen Lieferketten.

Aufgrund der langjährigen Branchenkenntnis des tk accelis-Teilkonzerns in der Stahlbranche gehören zu dessen Dienstleistungsportfolio auch Tätigkeiten mit Blick auf Anlagen und Stahlwerke, wie etwa die Planung und Optimierung der innerbetrieblichen Transportlogistik sowie die Produktionsunterstützung und Bereitstellung von Anlagentechnik.

Der tk accelis-Teilkonzern bedient sowohl breite Standardbedarfe als auch spezialisierte Anforderungen in strukturell wachsenden Nischenmärkten. Der Kundenstamm umfasst weltweit insgesamt rund 250.000 Kunden. Mit seinen Leistungen bedient der tk accelis-Teilkonzern eine Vielzahl von Branchen und Industrien, darunter die Automobil-, Anlagen- und Maschinenbau-, Luft- und Raumfahrt-, Verteidigungs- und metallverarbeitende Industrie, die Elektroindustrie, den Energiesektor, den Handel sowie Betreiber von Datencentern. Zu den Kunden zählen Anlagenbauer und Zulieferer ebenso wie Konzerne und mittelständische Unternehmen.

(i) Standortkonzept

Der tk accelis-Teilkonzern ist geprägt durch seine Werksunabhängigkeit und eine weitreichende globale Verfügbarkeit. Mit rund 380 Standorten – davon rund 270 Lagerstandorte – in mehr als 30 Ländern verfügt das Segment über ein umfassendes globales Netzwerk. Die knapp 70 Tochterunternehmen arbeiten dabei mit rund 4.000 Lieferanten eng zusammen. Mit dieser Präsenz deckt der tk accelis-Teilkonzern die wesentlichen Absatz- und Beschaffungsmärkte ab.

Die Kernmärkte des tk accelis-Teilkonzerns sind Nordamerika und Europa. Hier befindet sich ein weit überwiegender Teil der weltweiten Standorte, wie etwa in den USA und Kanada sowie in Deutschland, Frankreich und Polen. Darüber hinaus bestehen Aktivitäten in weiteren Regionen, insbesondere in Asien und in der Pazifikregion, in denen der Teilkonzern seine Rolle als globaler Anbieter wahrnimmt und einen besonderen Lieferantenzugang gewährleistet.

Die weltweite Vernetzung des tk accelis-Teilkonzerns und die damit verbundene Nähe zum Kunden führen zu einer optimierten Planung und Durchführung von Güter- und Informationsströmen sowie einem maßgeschneiderten Service und sind zentrales Element des ganzheitlichen „*Materials as a Service*“-Konzepts.

(ii) Strategie

Der tk accelis-Teilkonzern entwickelt sich von einem klassischen Werkstoffhändler hin zu einem intelligenten, nachhaltig ausgerichteten und modernen Lieferkettendienstleister. Aus dem ehemaligen Anbieter von „*Materials & Services*“, also von Werkstoffen und Dienstleistungen, wird der tk accelis-Teilkonzern zu einem Unternehmen, das Werkstoffe als Dienstleistung anbietet. Strategischer Kern ist das Konzept „*Materials as a Service*“. Wesentlicher Baustein dieser Strategie ist die Vernetzung aller relevanten Partner und Parameter und die dadurch gewährleistete

ganzheitliche Unterstützung und Beratung auf sämtlichen Ebenen der Lieferkette.

Durch die Kombination von Handel, Verarbeitung und digitalen Lösungen soll die Entwicklung hin zu einer kundenorientierten Serviceplattform erfolgen. Der Schwerpunkt des tk accelis-Teilkonzerns liegt dabei insbesondere auf dem Ausbau des Lieferkettengeschäfts, der Digitalisierung der Prozesse sowie der Entwicklung nachhaltiger Lösungen für die Kunden. Zu diesem Zweck stehen materialnahe Dienstleistungen im Mittelpunkt des tk accelis-Teilkonzerns. Diese helfen Kunden, ihre Lieferketten und Materialströme intelligenter, vernetzter und effizienter aufzustellen. Die „*Materials as a Service*“-Strategie ermöglicht es den Kunden, schneller, transparenter und widerstandsfähiger zu agieren.

Die weitere Entwicklung des tk accelis-Teilkonzerns wird durch mehrere, zentrale strategische Stoßrichtungen geprägt. Diese zielen insgesamt darauf ab, die Marktposition zu stärken, die operative Leistungsfähigkeit zu steigern und neue Wachstumsquellen zu erschließen.

Der tk accelis-Teilkonzern profitiert dabei von verschiedenen Branchentrends. Zum einen führen geopolitische Unsicherheiten zu einer steigenden Nachfrage nach lokaler Produktion und mehr Flexibilität. Der tk accelis-Teilkonzern profitiert insofern von einer starken Präsenz durch ein engmaschiges Netz an Standorten und kann seine Kunden gezielt vor Ort unterstützen. Zum anderen steigt der Bedarf an Lager- und Logistikmanagement-Services signifikant an, da Unternehmen ihre Lieferketten aufgrund des steigenden Kostendrucks auslagern, um Lagerbestände und Kosten zu reduzieren. Der tk accelis-Teilkonzern baut insoweit seine Lagerdienstleistungen konsequent aus. Schließlich eröffnen sich völlig neue Geschäftsmodelle durch die zunehmende Digitalisierung der Lieferketten. Der tk accelis-Teilkonzern hat bereits früh angefangen, einen wesentlichen Fokus auf digitale Lösungen zu setzen und kann daher seinen Kunden ein großes Portfolio an entsprechenden Angeboten anbieten.

In geographischer Hinsicht steht ein beschleunigtes Wachstum in den Kernmärkten des tk accelis-Teilkonzerns im Vordergrund. Dazu gehören die Stärkung und der Ausbau der Präsenz insbesondere in Nordamerika und Europa. Zu diesem Zweck wird die Erschließung zusätzlicher Nachfrage in strukturell wachsenden Segmenten, etwa in den Bereichen von Datencentern, Luft- und Raumfahrt, Elektrifizierung und energiegetriebenen Anwendungen, weiter gefördert. Außerdem soll auch das lösungs- und serviceorientierte Geschäft weiter ausgebaut werden. Verfolgt wird damit das Ziel, einen höheren Anteil von Prozess-, Logistik- und digitalen Dienstleistungen im Vergleich zum klassischen Handelsgeschäft zu erbringen und gleichzeitig die Möglichkeit zu haben, die Kunden direkt vor Ort zu unterstützen. Dies führt zu mehr Flexibilität und trägt dazu bei, dass standardisierbare und skalierbare Lieferkettenlösungen systematisch weiterentwickelt werden können. Für eine fortlaufende Verbesserung der Geschäftstätigkeit sollen auch in der Zukunft die Digitalisierung und die Vermarktung neuer digitaler Kundenlösungen weiter ausgebaut werden.

Konkret umfasst dies unter anderem die Stärkung der internen und digitalen Kompetenzen durch gezielte Zukäufe und Partnerschaften.

Im Einklang mit dieser Strategie und für eine verbesserte Portfoliosteuerung sowie Effizienzsteigerung wird eine fortlaufende Überprüfung des Portfolios des tk accelis-Teilkonzerns mit Fokus auf Kapitaldisziplin, Profitabilität und strategische Passfähigkeit angestrebt. Dadurch soll auch der Fokus auf ein nachhaltiges und kapitalarmes sowie gleichzeitig cash-effizientes Portfoliomanagement und ein profitables Wachstum, wie etwa durch aktives Working-Capital-Management und risikoadjustierte Steuerung der Bestände, weiter gestärkt und eine resiliente Aufstellung der Geschäftstätigkeit erreicht werden.

Schließlich besteht ein weiterer strategischer Fokus des tk accelis-Teilkonzerns auf der Aufrechterhaltung der ESG-Resilienz, um ein Höchstmaß an Risikoverringerung und Compliance zu gewährleisten. Hierzu ist eine klare Strategie vorgesehen, um mehr Nachhaltigkeit in allen drei ESG-Kategorien erreichen zu können und gleichzeitig die Kunden bei Erreichung ihrer ESG-Ziele zu unterstützen (dazu unter Abschnitt 5.1.3).

5.1.2 Geschäftstätigkeit des tk accelis-Teilkonzerns

Das operative Geschäft des tk accelis-Teilkonzerns teilt sich in drei Geschäftseinheiten auf: Die Business Units (i) Materials, die den globalen Roh- und Werkstoffhandel abdeckt, (ii) Processing, die eine maßgeschneiderte Verarbeitung von Flachstahl, Edelstahl oder Aluminium auf Grundlage individueller Anforderungen anbietet, und (iii) Solutions, die Dienstleistungen und digitale Lösungen umfasst, die Lieferketten transparenter, effizienter und widerstandsfähiger machen. Diese Struktur ermöglicht es, ein umfassendes und vernetztes Produkt- und Dienstleistungsangebot bereitzustellen, wobei Synergien aus gemeinsamen Beschaffungs-, Logistik- und Digitalkompetenzen entstehen und dadurch maßgeschneiderte, skalierbare und nachhaltige Lösungen angeboten werden können. Auch ist es durch diese Struktur möglich, systematisch und agil auf die sich wandelnden Kundenbedürfnisse zu reagieren.

(i) Business Unit Materials

Die Business Unit Materials hat den globalen Roh- und Werkstoffhandel zum Schwerpunkt. Mit einem starken Netzwerk in Europa und Nordamerika konzentriert sie sich auf die globale Beschaffung, Lagerung und Verarbeitung sowie den weltweiten Vertrieb und Handel von Roh- und Werkstoffen für eine Vielzahl von Produkten und Branchen begleitet von einem ganzheitlichen Lager- und Logistikdienstleistungsportfolio. Sie zeichnet sich durch langjährige Expertise im Roh- und Werkstoffhandel aus, kombiniert mit fortschrittlichen Logistikfähigkeiten und übernimmt die Rolle eines vertrauenswürdigen, globalen und strategischen Partners.

(a) Überblick

Die Business Unit Materials ist mit rund 7.400 Mitarbeitern an etwa 240 Standorten in über 30 Ländern und rund 225.000 Kunden die mitarbeiter- und standortstärkste Business Unit des tk accelis-Teilkonzerns. Die Business Unit bietet ein umfassendes Portfolio an

Roh- und Werkstoffen sowie vielfältige, mit diesen Produkten verbundene Dienstleistungen für eine Vielzahl von Branchen und Industrien an.

Die Business Unit Materials ist geprägt durch eine hohe lokale Präsenz und damit einhergehende Kundennähe, was eine schnelle und regionale Materialversorgung und einen maßgeschneiderten Service gewährleistet.

Anwendung finden die Produkte und Services in einer Vielzahl von Branchen und Industrien, wie der Automobil-, Konstruktions- und Maschinenbau-, der Verteidigungs-, der Luft- und Raumfahrt- sowie der Elektroindustrie, im Energiesektor sowie in Datencentern.

(b) Produktportfolio

Das Leistungsportfolio der Business Unit Materials umfasst die globale Beschaffung, Lagerung, Verarbeitung und Herstellung von Roh- und Werkstoffen, insbesondere Nichteisenmetallen, Stahl, Edelstahl, Kunststoffen und anderen Materialien. Hinzu kommen der weltweite Vertrieb von und Handel mit diesen Materialien sowie den hergestellten Produkten. Dieses Leistungsangebot wird ergänzt durch ein umfassendes Portfolio kundenindividueller Logistikdienstleistungen, das sämtliche Schritte entlang der Lieferkette integriert und so eine effiziente und reibungslose Abwicklung der Prozesse gewährleistet.

Zum Handelsportfolio zählen Werkstoffe aus Stahl in sämtlichen Fertigungs- und Festigkeitsstufen. Das Angebot reicht von allgemeinen Baustählen über Vergütungsstähle, Einsatzstähle und Blankstähle bis hin zu einem weitreichenden Sortiment an Edelstahl Rostfrei. Umfasst sind darüber hinaus sowohl Halb- als auch Langerzeugnisse, etwa Träger, Walzdraht oder Bewehrungsstahlbalken, ebenso flachgewalzte Produkte wie warm- oder kaltgewalzte Bleche und Platten. Hinzu kommen verschiedene Stahlkomponenten, zum Beispiel Sandwichpaneele für Hochtemperaturanwendungen oder Türrahmen für Windkrafttürme sowie diverse Produkte aus Nichteisenmetallen wie Aluminium oder Kupfer. Auch diverse Produkte und Materialien für Öl- und Gasprojekte, etwa Rohre und sonstige Hohlprofile sind Bestandteil des Produktportfolios.

Im Bereich der Rohstoffe vertreibt und handelt die Business Unit Materials zudem mit verschiedenen Mineralien, wie Bauxit (roh und kalziniert), Chromitsand und Graphit sowie mit Eisenlegierungen, Nichteisenmetallen (insbesondere Aluminium und Kupfer), technischen Werkstoffen, für zum Beispiel Batterien, und festen Brennstoffen, etwa Hochofenkoks und Kokskohle. Außerdem liefert die Business Unit für den Gas- und Energiesektor sämtliche technische Gase sowie Kraftstoffe und verschiedene Heizölprodukte in großen Mengen. Sie unterstützt zudem bei der Wartung und

Pflege von Gas- und Ölfernleitungen (Pipelines) sowie der Planung von Energie- und Industrieprojekten.

Durch das breite Produktportfolio deckt die Business Unit Materials im Bereich des globalen Handels vielfältige Handelsanforderungen ab und ermöglicht die effiziente Verwaltung komplexer, internationaler Handelsströme. Die Kunden können sowohl bei kurzfristigen Spot-Transaktionen als auch bei langfristigen Projektgeschäften unterstützt werden.

So stellt die Business Unit Materials für ihre Kunden etwa gebrauchsfertige, individuell abgestimmte Montagesätze her und liefert diese über kundennahe Vertriebszentren Just-in-Time direkt an den Kunden. Durch den Einsatz dieser vorgefertigten Montagesätze werden Prozessschritte und Schnittstellen in der Lieferkette reduziert. Der Kunde muss sich nicht an mehrere Lieferanten oder Dienstleister wenden, sondern verfügt innerhalb der beteiligten Gesellschaften der Business Unit Materials über einen zentralen Ansprechpartner. Die gelieferten Teile können durch die Vorfertigung direkt in der richtigen Reihenfolge entnommen und effizient montiert werden. So reduziert sich die Montagezeit bei dem Kunden, was zu geringeren Arbeitskosten und kürzeren Produktionslaufzeiten führt. Insgesamt steigert dies die Produktivität des Kunden und erhöht dessen Wertschöpfung.

Im Bereich Import, Vertrieb und Export sorgt die Business Unit Materials für eine umfassende Beschaffung von Stahlprodukten und Rohstoffen weltweit und verschafft den Kunden durch große Einkaufsmengen und fundierte Marktkenntnisse einen klaren Wettbewerbsvorteil. Ein Full-Service-Vertrieb in den Schlüsselmärkten vervollständigt das Leistungsangebot. Zu diesem Zweck hat die Business Unit Materials für den nordamerikanischen Markt etwa die Plattform OnlineMetals.com in ihr Portfolio integriert. Diese hat eine führende Position im Bereich des digitalen Einkaufs für Werkstoffe inne und bietet eine große Auswahl an Metall- und Kunststoffformen, die bei Verfügbarkeit und aufgrund des dicht ausgebauten Lager- und Logistiknetzes im Idealfall bereits am Tag nach der Bestellung geliefert werden können.

Mit Fokus auf langfristige Abnahmevereinbarungen baut die Business Unit Materials außerdem auf etablierte globale Partnerschaften mit ausgewählten Produzenten, um eine verlässliche Beschaffung sicherzustellen. Dies sorgt für sichere, langfristige Lieferkanäle und ermöglicht eine kontinuierliche Unterstützung der Lieferanten bereits in den frühen Phasen der Projektentwicklung.

Die Business Unit Materials bietet außerdem Beratungs- und Berechnungsdienstleistungen im Bereich von Emissionszertifikaten an, etwa die Unterstützung bei der Projektplanung und bei der Beschaffung von Zertifikaten sowie bei der Compliance. Durch diese

Tätigkeit unterstützt sie die Kunden bei der Kompensation von Emissionen und der Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsziele.

Insgesamt unterstützt die Business Unit Materials durch ihr Leistungs- und Produktportfolio sowie ihr globales Netzwerk und die erhebliche Branchenerfahrung ganzheitlich in den Bereichen Beratung, Beschaffung und Service.

(ii) Business Unit Processing

Die Business Unit Processing bietet eine stahlwerkunabhängige Verarbeitung von überwiegend flachgewalzten Metallprodukten nach individuellen Kundenanforderungen sowie maßgeschneiderte digitale und nachhaltige Lieferkettendienstleistungen, zuverlässige Materialbeschaffung, Logistik und Kundenbelieferung an.

(a) Überblick

Mit rund 2.100 Mitarbeitern an etwa 27 Standorten in mehr als acht Ländern betreut die Business Unit Processing rund 8.000 Kunden und bietet diesen Leistungen in den Bereichen Beschaffung, Verarbeitung sowie Logistik- und Qualitätslösungen an.

Mit diesem Dienstleistungsportfolio deckt die Business Unit Processing insbesondere umfassende Verarbeitungstechnologien ab, welche sich nahtlos in die Wertschöpfungsketten der Kunden integrieren lassen und dadurch die Produktionsplanung der Kunden unterstützen und deren internen Bearbeitungsaufwand reduzieren.

(b) Produktportfolio

Das Produktportfolio umfasst die maßgeschneiderte und walzwerkunabhängige An- und Verarbeitung von überwiegend flachgewalzten Metallprodukten. Dabei werden die Materialien entlang der gesamten Wertschöpfungskette so aufbereitet, dass sie exakt auf die technischen und logistischen Anforderungen des Kunden abgestimmt sind. Dieses Leistungsangebot deckt neben der Beschaffung des benötigten Materials insbesondere sämtliche Verarbeitungstechnologien sowie damit verbundene digitale und nachhaltige Lösungen und Services ab.

Die Verarbeitungsleistungen beziehen sich auf überwiegend flachgewalzte Eisenmetalle, etwa Kohlenstoffstahl, Edelstahl, Aluminium in verschiedenen Güteklassen und Ausführungen. Zu den Verarbeitungsleistungen der Business Unit Processing zählen vor allem Schnitt-, Schleif- und Stanzarbeiten sowie Polituren von Edelstahl und die Verarbeitung von Coils, also großen Bandrollen aus Stahl oder Aluminium. Im Bereich des Wertschöpfungsprozesses bietet die Business Unit Processing diverse damit verbundene Produkte und Dienstleistungen an, etwa Dünnblechverarbeitung, Nass- und Trockenschmierung, Schrumpffolienverpackung sowie dabei eine große Auswahl an Toleranzen und Längen, zugeschnitten nach den jeweiligen Spezifikationen der Kunden.

Diese Dienstleistungen beziehen sich auf ein breit gefächertes Material-Portfolio, das insbesondere Kohlenstoffstahl, Edelstahl und Aluminium umfasst. Zum Produktspektrum gehören unter anderem warm- und kaltgewalzte, feuerverzinkte sowie elektrolytisch beschichtete und vorlackierte Bleche sowie Warm- und Elektrostahlband. Die Lieferformen reichen dabei von Schlitzstreifen für anspruchsvolle Streckformungs- und Tiefziehaufgaben in höher- und hochfesten Stählen bis hin zu Rohlingen, die sämtlich gemäß den aktuellen DIN-EN- oder Werksnormen geliefert werden. Einige der Standorte sind darüber hinaus speziell auf regionale und branchenspezifische Anforderungen ausgerichtet. So ist die Business Unit Processing beispielsweise in der Automobilindustrie, in der Kunden strenge Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen müssen, ein wichtiger Partner für sichtbare und nicht sichtbare Karosserie- und Strukturkomponenten.

Daneben erbringt die Business Unit Processing flexibel gestaltete Lager- und Logistikdienstleistungen, die über eigene sowie externe Partnerstandorte erbracht werden. So werden etwa Spulenlagerung, Logistikprogramme und die Steuerung von Materialflüssen für die Verarbeitungsbetriebe, etwa durch individuelle Terminplanung, im Netzwerk des Kunden übernommen, was zu einer Sicherung der Qualität in der gesamten Verarbeitungskette führt. Durch intelligente Lieferdienstleistungen im Bereich der Lagerung und des Transports der Waren sorgt sie zudem für die Beschaffung und zeitnahe Anlieferung direkt verarbeitbarer Stahl- und Aluminiumprodukte. Ergänzend dazu werden sog. After-Sale-Services erbracht, die insbesondere die Verwahrung sämtlicher Materialdokumentationen und -zertifikate sowie Unterstützung bei der systematischen Analyse und Behebung von Qualitäts- und Lieferproblemen erfassen.

Durch die Koordination sowohl interner als auch ausgelagerter Verarbeitungsschritte ist die Business Unit Processing in der Lage, Kunden komplexe Produktpakete und mehrstufige Verarbeitungsprozesse aus einer Hand anzubieten.

Mit der IT-Lösung toii bietet die Business Unit Processing zudem eine hauseigene „Industrial Internet of Things“-Lösung zur Vernetzung von Anlagen und Maschinenparks.

Die Business Unit Processing unterstützt zudem bei der Entsorgung von Schrott und bei dem Recycling, indem etwa im Produktionsprozess anfallende Rest-, Neben- oder Abfallstoffe sortiert und aufbereitet und beispielsweise Holzpaletten abgeholt und wiederverwendet werden. Übernommen wird auch die Deponierung nicht wiederverwertbarer Reststoffe.

Aufgrund dieser End-to-End-Unterstützung fungiert die Business Unit Processing für ihre Kunden als zentrale Kontrollstelle und ermöglicht eine verbesserte Planung und Steuerung der Warenflüsse zwischen allen beteiligten Partnern. Hierdurch wird eine hohe Versorgungssicherheit gewährleistet.

(iii) Business Unit Solutions

Wesentlicher Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Business Unit Solutions ist die Entwicklung und Bereitstellung komplexer Logistik- und Lieferkettenlösungen sowie eines umfassenden Lager- und Bestands-Managements und damit verbundener Dienstleistungen. Die Business Unit stellt eine tragende Säule der „*Materials as a Service*"-Strategie des tk accelis-Teilkonzerns dar.

(a) Überblick

Mit rund 5.200 Mitarbeitern an etwa 130 Standorten verteilt in über 16 Ländern betreut die Business Unit Solutions mit dieser Geschäftstätigkeit rund 17.000 Kunden und kann bei der Entwicklung der Lösungen auf über 25 Jahre Branchenerfahrung zurückgreifen.

Der Geschäftsbereich entwickelt maßgeschneiderte Konzepte für das Lieferkettenmanagement, das Lager- und Arbeitsablaufmanagement sowie Angebote im Bereich Vertragslogistik. Damit agiert die Business Unit Solutions als Third-Party-Logistics- („**3PL**") und Fourth-Party-Logistics- („**4PL**") Anbieter, der sich darauf konzentriert, die Stabilität, Transparenz und Widerstandsfähigkeit der Lieferkette zu verbessern und gleichzeitig skalierbare, ressourcenschonende Geschäftsmodelle zu ermöglichen. Die Business Unit Solutions arbeitet hauptsächlich für Originalgerätehersteller („**OEM**") und Tier-1-Zulieferer und konzipiert, implementiert und betreibt Transport-, Lager-, Bestandsmanagement-, Auftragsabwicklungs- und qualitätsbezogene Dienstleistungen sowie umfassendere Lieferketten-Ökosysteme, die auch in industrielle Serviceumgebungen vor Ort eingebettet werden können.

(b) Produktportfolio

Die Business Unit Solutions bietet ein End-to-End-Leistungsportfolio, das Materialbeschaffung und -verarbeitung, Logistik und digitale Services zu integrierten Lösungen entlang der Lieferkette verbindet. Im Fokus stehen dabei Lieferkettenmanagement, Qualitätsprüfungen und digitale Dienstleistungen, die die Stabilität und Transparenz der Lieferketten der Kunden erhöhen. Durch diese End-to-End-Lösungen unterstützt die Business Unit Solutions die Entwicklung skalierbarer, anlagenoptimierter Geschäftsmodelle bei ihren Kunden und treibt so den Wandel vom klassischen Werkstoffhändler hin zu einem modernen Lieferkettendienstleister im Sinne des „*Materials as a Service*"-Ansatzes in erheblichem Maße voran.

Die Dienstleistungen der Business Unit Solutions basieren auf der sog. Global-Control-Tower-Lösung, dem übergreifenden operativen und organisatorischen Rahmen, als integralem Bestandteil der „*Materials as a Service*"-Strategie. Sie dient als zentrale Koordinations- und Steuerungsebene für die Planung, die

Beschaffung, das Lieferkettenmanagement, die eingehende Logistik, Lagerung und Lieferung der bestellten Materialien sowie die Finanzierung und stellt einen einheitlichen Zugang zu diesen Leistungen und digitalen Anwendungen bereit. In einem zunehmend komplexen Umfeld soll die Global-Control-Tower-Lösung Fachwissen, Logistikkompetenz und digitale Auswertungen zusammenführen. Die Global-Control-Tower-Lösung kann sowohl in die bestehende Logistik- und Lieferketten-Infrastruktur der Kunden integriert als auch im Rahmen eines vollständig verwalteten Dienstleistungsmodells genutzt werden, bei dem die Business Unit Solutions die operative Steuerung der Lieferkette übernimmt.

Konkret wird der Ansatz für die Entwicklung und den Betrieb dieser Lieferkettenlösungen in der Business Unit Solutions in die drei Phasen „Analyse“, „Konzeption“ und „Implementierung“ gegliedert. Dadurch soll eine umfassende Optimierung der Lieferkette sichergestellt werden, von der Erstanalyse über die Implementierung bis hin zum laufenden operativen Management. Die Leistungen umfassen somit insbesondere die Bewertung der aktuellen Lieferkette sowie die Identifizierung von Verbesserungspotenzial und Risiken, die Erstellung darauf basierender Lösungen und Konzepte und schließlich die Entwicklung und Anwendung einer formalen Implementierungsmethodik sowie eines Implementierungsplans, der die schrittweise Transformation vom aktuellen Zustand zur Ziellösung festlegt.

Die Global-Control-Tower-Lösung nutzt für diese Leistungen eine Reihe digitaler Plattformen, wie etwa eine Nachhaltigkeitsplattform oder ein Subunternehmer-Managementsystem, die insbesondere auf Kunden ausgerichtet sind, die komplexe, mehrstufige Lieferketten mit hohem Koordinations- und Transparenzbedarf betreiben. Unter der Global-Control-Tower-Lösung gliedert die Business Unit Solutions das operative Leistungsangebot in die folgenden fünf Bereiche:

(I) Materialversorgung und -bearbeitung

Zu dem von der Business Unit Solutions angebotenen Dienstleistungsportfolio zählt zunächst die Beschaffung von maßgeschneidertem, maschinenfertigem Material, insbesondere Metalle und verwandte Werkstoffe. Durch ein breites Netzwerk von Lieferanten und Nachfragepooling können bei der Lieferung gute Konditionen für die Kunden ausgehandelt werden. Neben der Lieferung umfasst das Dienstleistungsangebot auch die Möglichkeit, das Material zu lagern und den Kunden bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Im gleichen Zuge bietet die Business Unit Solutions auch mit dem Material verbundene Bearbeitungsdienstleistungen an, etwa die Erstbearbeitung, Präzisionsschnitte und Laminierdienstleistungen. Ergänzend werden digitale Bestandsverwaltungs- und

Transparenzlösungen eingesetzt sowie bei Bedarf Vor-Ort-Dienste beim Kunden vorgenommen, wie etwa Qualitätsprüfungen oder interne Materialbehandlung.

(II) Logistik- und Abwicklungsleistungen

Insbesondere im Bereich der Logistikdienstleistungen verfügt die Business Unit Solutions über ein breit gefächertes Portfolio: Es reicht von einzelnen Lager- und Lieferkettendienstleistungen bis hin zur Organisation der gesamten Lieferkette. Dafür werden innovative Lösungen, beispielsweise für die Überwachung und Prognose der Lieferkette entwickelt und in das jeweilige Lieferkettenmanagement des Kunden integriert. Zu den Logistikdienstleistungen zählen etwa die Bestandsverwaltung, die Auftragsabwicklung, die Materialhandhabung, die Verpackung sowie Montagevorleistungen. Weiterhin wird auch die Lagerhaltung in Freihandelszonen und Zolllagern angeboten, um die Import- und Exportanforderungen der Kunden zu unterstützen.

(III) Resilienz der Lieferkette

Die Business Unit Solutions bietet außerdem Dienstleistungen für eine resiliente Lieferkette des Kunden an, indem sie zum einen Lieferkettenrisiken eliminiert, deren Vorhersehbarkeit und Stabilität erhöht und außerdem die Verwaltung der Rohstoffe für das gesamte Lieferantennetzwerk mit globalen Subunternehmern übernimmt. So werden beispielsweise maßgeschneiderte Transportdienstleistungen angeboten, welche die Sicherheit für die Produkte und Zuverlässigkeit für die individuellen Produktionsanforderungen gewährleisten. Außerdem werden Lager- und Distributionszentren eingerichtet, welche die Bestandsverwaltung, Auftragsabwicklung und den Vertrieb übernehmen. Daneben umfasst das Dienstleistungsportfolio der Business Unit Solutions auch die datengestützte Überwachung von Lieferanten- und Logistikleistung sowie die frühzeitige Erkennung von Störungen und Engpässen, unterstützt durch entsprechende Analysefunktionen der Business Unit. Diese Dienstleistungen dienen der Sicherung der Kontinuität und Zuverlässigkeit der Lieferkette, stellen eine zielgerichtete Zuteilung von Material sicher und vereinfachen das gesamte Lieferkettenmanagement. Auf diese Weise werden auch die Bestände nachhaltig optimiert.

(IV) Digitale Optimierung

Daneben liegt ein Tätigkeitsschwerpunkt der Business Unit Solutions auf der Schaffung digitaler Lösungen, die in

ebendiese Dienstleistungen sowie die Prozesse der Kunden integriert werden können. Zu diesem Zweck hat sie IT-Lösungen, wie Forward Sensing oder pacemaker.ai entwickelt und integriert, durch die in den Bereichen Lieferketten- und Logistikmanagement Prozesse gesteuert und Technologien auf Abruf bereitgestellt werden können. Die Kernkompetenz dieser Plattformen liegt darin, moderne und passgenaue Softwarelösungen für die Optimierung globaler Lieferketten zu entwickeln, um die Kunden zeitnah, individuell und präzise zu betreuen.

(V) Beratung und Integration

Die Business Unit Solutions bietet außerdem Beratungsleistungen zur strategischen und operativen Weiterentwicklung von Lieferketten und Beschaffungsnetzwerken an. Das Leistungsspektrum umfasst in diesem Bereich etwa die Analyse bestehender Lieferkettenstrukturen, die Konzeption optimierter End-to-End-Prozesse sowie die Implementierung und Integration der Control-Tower-Lösung in die bestehende IT- und Logistikinfrastruktur der Kunden. Zu den Beratungsschwerpunkten zählen die Optimierung von Beschaffungsstrategien, die Gestaltung des Logistiknetzwerks und die Optimierung der operativen Abläufe, die insgesamt Leistungen von der Analyse der Lösungskonzeption bis hin zur laufenden Optimierung nach der Implementierung verknüpfen.

5.1.3 Nachhaltigkeit und ESG

Beim Thema Nachhaltigkeit und ESG-Maßnahmen konzentriert sich der tk accelis-Teilkonzern insbesondere auf die Reduktion von Emissionen im eigenen Geschäftsbetrieb sowie entlang der Wertschöpfungsketten der Kunden, um die angestrebten ESG-Ziele zu erreichen. Im Mittelpunkt stehen der Aufbau ESG-konformer Lieferketten, Auditsicherheit und ein hohes Maß an Transparenz im gesamten Liefernetzwerk. Auch unterstützt der tk accelis-Teilkonzern die Kunden durch Emissionsmanagement mithilfe von KI-gestützten Lösungen aktiv bei der Optimierung ihrer CO_2-Bilanz und informiert bei Bedarf umfassend zu den gesamten CO_2-Emissionen.

Hierzu hat der tk accelis-Teilkonzern auch die Nachhaltigkeitsstrategie BEYOND entwickelt. Neben der Verringerung von CO_2-Emissionen und der Steigerung der Effizienz der angebotenen Produkte und Dienstleistungen fördert der tk accelis-Teilkonzern im Rahmen dieser Strategie soziale Nachhaltigkeit, etwa durch die Unterstützung internationaler Bildungsangebote sowie die Stärkung von Vielfalt und Chancengleichheit. Mit innovativen Produkten und Dienstleistungen verfolgt der tk accelis-Teilkonzern zudem das Ziel, Kunden und Partner bei der Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsziele zu unterstützen.

5.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen tk accelis Group und des tk accelis-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung

Nachfolgend wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen tk accelis Group und des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen dargestellt. Der Einfluss der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der thyssenkrupp AG und des thyssenkrupp Konzerns wird in Abschnitt 6.2 dargestellt.

Ein Teilkonzernabschluss der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) zum 31. Dezember 2025, in der die Auswirkungen der Abspaltung dargestellt werden könnten, existiert nicht, da die tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) zum 31. Dezember 2025 keine Geschäftstätigkeit ausgeübt und keine Beteiligungen gehalten hat und damit zu diesem Zeitpunkt insbesondere mit den Unternehmen des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns keinen Konzern im Sinne der IFRS 10 bildet.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren daher auf dem Kombinierten tk accelis-Abschluss. In diesen Kombinierten tk accelis-Abschluss wurde das Segment Materials Services, d. h. die tk accelis Beteiligungen GmbH mit ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen, insbesondere den Beteiligungen an der tk accelis GmbH, der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH und der tkMNA Holding, LLC, jeweils einschließlich ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, sowie die tk Materials Services Finance GmbH einbezogen. Nicht miteinbezogen ist die tk accelis Abspaltungs GmbH, die erst nach dem Wirksamwerden der Abspaltung in den Konsolidierungskreis des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns aufgenommen wird. Nach der Abspaltung sowie damit zusammenhängender Maßnahmen wird der zukünftige tk accelis-Teilkonzern aus der zukünftigen tk accelis Group als Obergesellschaft sowie der tk accelis Beteiligungen GmbH mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, insbesondere den Beteiligungen an der tk accelis GmbH, der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH und der tkMNA Holding, LLC, jeweils einschließlich ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, sowie der tk Materials Services Finance GmbH bestehen.

In diesem Kapitel wird der zukünftige tk accelis-Teilkonzern dennoch behandelt, als ob er bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung bestanden hätte.

Der Abschnitt 5.2.1 betrifft die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen tk accelis Group. In diesem Zusammenhang wird auf die Auswirkungen der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen tk accelis Group eingegangen. In Abschnitt 5.2.2 werden zunächst die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns dargestellt und sodann die Auswirkungen der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen hierauf erläutert.

Die nachfolgenden Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns basieren für das zum 31. Dezember 2025 endende erste Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 auf der Kombinierten tk accelis-Bilanz sowie der Kombinierten tk accelis-Gewinn- und Verlustrechnung und für die Geschäftsjahre 2023/2024 und 2024/2025 auf Informationen aus dem Kombinierten tk accelis-Abschluss für die Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 (vgl. zur Erstellung der Kombinierten tk accelis-Bilanz Abschnitt 4.1). Der Kombinierte tk accelis-Abschluss für die Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 wird vom Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einer Bescheinigung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers versehen werden. Die Bescheinigung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Spaltungsberichts noch nicht vor.

Da die nachfolgenden Angaben auf historischen Finanzinformationen basieren, wird sich die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen tk accelis Group und des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns von der nachfolgenden Darstellung unterscheiden. Insbesondere könnte diese durch eine Veränderung der Lage der Gesamtwirtschaft und der Branchen, in denen der zukünftige tk accelis-Teilkonzern tätig ist, deutlich beeinflusst werden. Auch im Übrigen berücksichtigt die nachfolgende Darstellung nicht die Entwicklung des Geschäfts des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns nach Abschluss der dargestellten Zeiträume.

5.2.1 Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zukünftigen tk accelis Group (HGB)

Mit Wirksamwerden der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen hält die zukünftige tk accelis Group sämtliche Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH**,** der tk Materials Services Finance GmbH sowie der tk accelis Abspaltungs GmbH. In den direkten und indirekten Tochterunternehmen der tk accelis Beteiligungen GmbH, insbesondere der tk accelis GmbH, der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH und der tkMNA Holding, LLC, jeweils einschließlich ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, sind alle operativen Geschäftstätigkeiten des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns gebündelt.

Die zukünftige tk accelis Group übte und übt bis zum Wirksamwerden der Abspaltung keine aktive Geschäftstätigkeit aus. Sie hat daher bislang keine operativen Erträge erwirtschaftet und wird bis zum Wirksamwerden der Abspaltung keine operativen Erträge erwirtschaften (abgesehen von etwaigen Erträgen aus Kostenerstattungen durch die thyssenkrupp AG). Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Abspaltung, insbesondere mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, bis zum Wirksamwerden der Abspaltung als Aufwendungen entstanden sind und noch entstehen werden, werden von der thyssenkrupp AG getragen.

Aufgrund ihrer Stellung als börsennotierte Obergesellschaft des künftigen tk accelis-Teilkonzerns wird die zukünftige tk accelis Group vielfältige Aufgaben, insbesondere in der Außendarstellung des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns wahrnehmen und grundsätzlich die hiermit korrespondierenden Kosten tragen, soweit entsprechende Aufgaben nicht durch ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften wahrgenommen oder die entsprechenden Kosten nicht im Wege einer Konzernumlage von diesen Tochtergesellschaften getragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Börsennotierung, damit verbundene Kosten der Finanzberichterstattung, Erfüllung gesetzlicher Publizitätspflichten, Investor Relations, aber grundsätzlich auch Kosten für die weiteren konzernweiten Zentralfunktionen.

Schließlich wird der zukünftigen tk accelis Group künftig Aufwand für Steuerzahlungen und für die Vergütung ihrer Aufsichtsratsmitglieder (siehe dazu Abschnitte 4.2.3 und 5.3.5(iii)) sowie für die Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters, der tk accelis Management AG, entstehen. Die tk accelis Management AG erhält gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der zukünftigen tk accelis Group eine sog. Haftungsvergütung sowie gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der zukünftigen tk accelis Group Ersatz für sämtliche Auslagen des persönlich haftenden Gesellschafters im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der zukünftigen

tk accelis Group, einschließlich der Vergütung der Organmitglieder des persönlich haftenden Gesellschafters.

Es ist ferner vorgesehen, im Zuge der Abspaltung einen neuen BGAV zwischen der zukünftigen tk accelis Group als herrschender Gesellschaft und der tk accelis Beteiligungen GmbH als abhängiger Gesellschaft mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2026 abzuschließen. Als Folge dessen würde die zukünftige tk accelis Group künftig die ihr auf dieser Grundlage zustehenden Gewinnabführungen erfolgswirksam vereinnahmen bzw. bei der tk accelis Beteiligungen GmbH entstandene Verluste auszugleichen haben. Ferner stünde der zukünftigen tk accelis Group ein vertragliches Weisungsrecht gegenüber der tk accelis Beteiligungen GmbH zu.

Zudem ist vorgesehen, dass zwischen der tk accelis Beteiligungen GmbH als herrschender Gesellschaft und der tk accelis GmbH als abhängiger Gesellschaft mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2026 ein BGAV abgeschlossen wird (siehe zur Zustimmung der Erste Abwicklungsanstalt AöR Abschnitt 3.2.2). Damit würde die zukünftige tk accelis Group ab dem Wirksamwerden der Abspaltung nicht nur gesellschaftsrechtlich herrschendes Unternehmen des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns, sondern ab dem 1. Oktober 2026 auch steuerrechtlicher Organträger des zukünftigen tk accelis-Teilkonzern werden.

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen auf die zukünftige tk accelis Group sind in Abschnitt 4.1 dargestellt.

5.2.2 Erläuterung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns (IFRS)

(i) Erläuterung der Vermögens- und Finanzlage des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen auf den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern sind in Abschnitt 4.1 dargestellt. Im Folgenden wird basierend auf dieser Darstellung die Vermögens- und Kapitalstruktur des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns erläutert.

Die Bilanz des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns zum 31. Dezember 2025 gemäß der Kombinierten tk accelis-Bilanz für das zum 31. Dezember 2025 endende erste Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2025**	**Pro-forma-Anpassungen**	**1. Januar 2026 (Pro-forma)**
Immaterielle Vermögenswerte	17		17
Sachanlagen	814		814
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	11		11
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	29		29
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	15		15
Aktive latente Steuern	86		86

Langfristige Vermögenswerte	**972**		**972**
Vorräte	2.220		2.220
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.063		1.063
Forderungen aus Finance Lease	24		24
Vertragsvermögenswerte	4		4
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	1.684	20	1.703
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	180		180
Laufende Ertragsteueransprüche	46		46
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	61	0	61
Kurzfristige Vermögenswerte	**5.282**	**20**	**5.301**
Summe Vermögenswerte	**6.254**	**20**	**6.274**

Passiva	A	B	C
Mio. €	**31. Dezember 2025**	**Pro-forma-Anpassungen**	**1. Januar 2026 (Pro-forma)**
Dem thyssenkrupp Konzern zuzurechnendes investiertes Eigenkapital	2.505	20	2.525
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	-181		-181
Dem thyssenkrupp Konzern zuzurechnendes Eigenkapital	**2.324**	**20**	**2.344**
Nicht beherrschende Anteile	31		31
Eigenkapital	**2.355**	**20**	**2.375**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	468		468
Rückstellungen für sonstige langfristige Leistungen an Arbeitnehmer	25		25
Sonstige Rückstellungen	3		3
Passive latente Steuern	5		5
Finanzschulden	189		189
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	66	0	66
Langfristige Verbindlichkeiten	**755**	**0**	**755**
Rückstellungen für kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer	18		18
Sonstige Rückstellungen	128		128
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten	58		58
Finanzschulden	76		76
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	762		762
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	1.845		1.845

Vertragsverbindlichkeiten	13		13
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	245		245
Kurzfristige Verbindlichkeiten	**3.144**		**3.144**
Verbindlichkeiten	**3.899**	**0**	**3.899**
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	**6.254**	**20**	**6.274**

(a) Vermögensstruktur

In der Kombinierten tk accelis-Bilanz (Spalte C) beträgt die Bilanzsumme des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns am 1. Januar 2026 EUR 6.274 Mio. Die Vorräte mit EUR 2.220 Mio., die Sonstigen finanziellen Vermögenswerte mit EUR 1.732 Mio. die Forderungen aus Lieferung und Leistungen mit EUR 1.063 Mio., sowie die Sachanlagen mit EUR 814 Mio. machen knapp 92,9 % der Summe Aktiva aus. Das langfristige Vermögen beträgt in der Pro-Forma-Bilanz rund 15,5 % der Bilanzsumme. Diese entfallen überwiegend auf die Sachanlagen, Aktive latente Steuern und Sonstige finanzielle Vermögenswerte. Die kurzfristigen Vermögenswerte betragen dementsprechend rund 84,5 % der Bilanzsumme. Dabei machten die Vorräte und Sonstigen finanziellen Vermögenswerte den größten Teil der kurzfristigen Vermögenswerte aus.

Im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung werden das System konzerninterner Verrechnungskonten und das Cash Management (inklusive Cash Pooling) zwischen dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern einerseits und dem thyssenkrupp Konzern andererseits beendet. Insgesamt ergab sich aus der thyssenkrupp Konzernfinanzierung ein negativer Nettosaldo zum 1. Januar 2026 (ausgewiesen im Bilanzposten „Sonstige finanzielle Vermögenswerte“ und „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“). Vor Wirksamwerden der Abspaltung werden im Rahmen der Umsetzung von nicht in den Pro-forma-Anpassungen berücksichtigten Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen Auszahlungen in Höhe von EUR 89,7 Mio. sowie im Rahmen des Abschlusses eines neuen Lizenzvertrags zwischen dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern und dem thyssenkrupp Konzern, der dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern die zeitlich unbeschränkte und exklusive Nutzung der Marke „accelis“ gegen die Leistung einer Einmalzahlung einräumt, Auszahlungen in Höhe von EUR 121,4 Mio. geleistet werden und den negativen Nettosaldo aus der thyssenkrupp Konzernfinanzierung weiter erhöhen.

Bezüglich der Verselbständigung der Finanzierung des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns wird im Übrigen auf Abschnitt 3.2.6 verwiesen.

(b) Kapitalstruktur

Das Eigenkapital des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns beträgt in der Kombinierten tk accelis-Bilanz (Spalte C) EUR 2.375 Mio. Dies entspricht – gemessen an der Bilanzsumme – einer Eigenkapitalquote von rund 37,9 %. Die Sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten machen EUR 1.845 Mio. bzw. rund 29,4 % der Bilanzsumme aus. Die Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen beläuft sich auf rund 57,9 % der Bilanzsumme. Davon beträgt die Summe der langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen rund 8,9 % der Bilanzsumme.

(ii) Erläuterung der Ertragslage des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns in den Geschäftsjahren 2023/2024 und 2024/2025 sowie im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026

(a) Ertragslage des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns in den Geschäftsjahren 2023/2024 und 2024/2025

Im Folgenden wird die Ertragslage des durch die Abspaltung entstehenden zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns in den Geschäftsjahren 2023/2024 und 2024/2025 anhand der Kombinierten tk accelis-Gewinn- und Verlustrechnungen erläutert, die im Kombinierten tk accelis-Abschluss für die Geschäftsjahre 2023/2024 und 2024/2025 enthalten sind (siehe zur Prüfung des Kombinierten tk accelis-Abschlusses Abschnitt 5.2).

Zukünftiger tk accelis-Teilkonzern		
Mio. €	**2023 / 2024**	**2024 / 2025**
Umsatzerlöse	12.121	11.424
Umsatzkosten	**-10.453**	**-9.793**
Bruttoergebnis vom Umsatz	**1.667**	**1.630**
Forschungs- und Entwicklungskosten	-8	-9
Vertriebskosten	-1.395	-1.274
Allgemeine Verwaltungskosten	-353	-350
Sonstige Erträge	100	105
Sonstige Aufwendungen	-107	-116
Sonstige Gewinne und Verluste	2	15
Betriebliches Ergebnis	**-93**	**1**
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen	**-1**	**-2**
Finanzierungserträge	89	74
Finanzierungsaufwendungen	-157	-138
Finanzergebnis	**-69**	**-66**
Ergebnis vor Ertragsteuern	**-162**	**-65**
Steuern vom Einkommen und Ertrag	15	36
Periodenüberschuss/(-fehlbetrag)	**-147**	**-29**

Die Umsatzerlöse des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns des Geschäftsjahres 2024/2025 verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um -6,1 % auf EUR 11.424 Mio. im Vergleich zu EUR 12.121 Mio. im Geschäftsjahr 2023/2024 insbesondere aufgrund der konjunkturellen Herausforderungen. Bei wichtigen Produkten wie Edel- oder Walzstahl war sowohl das Preisniveau als auch die nachgefragte Menge geringer als im Vorjahr, zudem war die Nachfrage in Europa insgesamt schwach. Negative Treiber waren insbesondere der Werkstoffhandel in Europa, die automobilnahen Service Center sowie das internationale Trading-Geschäft. Ein Plus verzeichnete hingegen der Werkstoffhandel in Nordamerika, insbesondere aufgrund des Ausbaus des Dienstleistungs- und Fertigungsgeschäfts.

Das Betriebliche Ergebnis erhöhte sich für den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern von EUR -93 Mio. im Geschäftsjahr 2023/2024 auf EUR 1 Mio. im Geschäftsjahr 2024/2025. Dabei wirkten sich im Wesentlichen ein Rückgang der Vertriebskosten von EUR -1.395 Mio. im Geschäftsjahr 2023/2024 auf EUR -1.274 Mio. im Geschäftsjahr 2024/2025 sowie geringere Wertminderungen von langfristigen Vermögenswerten auf das Betriebliche Ergebnis aus.

Im Gegensatz zu dem in der Segmentberichterstattung des thyssenkrupp Konzerns ausgewiesenen Bereinigten EBIT-Beträgen beinhaltet das hier dargestellte Betriebliche Ergebnis neben im Bereinigten EBIT bereinigten Sondereffekten zusätzlich Aufwendungen aus der Nutzung der thyssenkrupp Konzernmarke sowie im Rahmen der Aufstellung des Kombinierten tk accelis-Abschlusses erfasste Allokationen von Kosten von zentralen Unternehmenskosten auf Ebene des thyssenkrupp Konzerns.

Der Periodenfehlbetrag des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns verringerte sich, bei einem stabilen Finanzergebnis, aufgrund der oben genannten Effekte von EUR -147 Mio. im Geschäftsjahr 2023/2024 auf EUR -29 Mio. im Geschäftsjahr 2024/2025, oder von -1,2 % im Geschäftsjahr 2023/2024 auf -0,3 % im Geschäftsjahr 2024/2025, jeweils in Relation zu den Umsatzerlösen.

(b) Ertragslage des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Ertragslage des durch die Abspaltung entstehenden zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 anhand von Umsatzerlösen, Betrieblichem Ergebnis und Periodenüberschuss/(-fehlbetrag) basierend auf der Kombinierten tk accelis-Gewinn- und Verlustrechnung.

Zukünftiger tk accelis-Teilkonzern

Mio. €	**Q1 2025 / 2026**
Umsatzerlöse	2.554
Umsatzkosten	**-2.160**

Bruttoergebnis vom Umsatz	**394**
Forschungs- und Entwicklungskosten	-1
Vertriebskosten	-314
Allgemeine Verwaltungskosten	-87
Sonstige Erträge	25
Sonstige Aufwendungen	-28
Sonstige Gewinne und Verluste	0
Betriebliches Ergebnis	**-11**
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen	**5**
Finanzierungserträge	16
Finanzierungsaufwendungen	-30
Finanzergebnis	**-9**
Ergebnis vor Ertragsteuern	**-21**
Steuern vom Einkommen und Ertrag	10
Periodenüberschuss/(-fehlbetrag)	**-11**

Die Umsatzerlöse betrugen im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 EUR 2.554 Mio. und verzeichneten aufgrund der anhaltenden konjunkturellen Herausforderungen einen Rückgang. Die automobilnahen Service Center in Nordamerika entwickelten sich positiv. Auch der Werkstoffhandel legte in Nordamerika zu, u. a. durch den Ausbau des Dienstleistungs- und Fertigungsgeschäfts. Sowohl die automobilnahen Service Center als auch der Werkstoffhandel profitierten in Nordamerika zudem von höheren Preisen für Aluminium und Kupfer. Insgesamt dominierte jedoch ein Rückgang bei Auftragseingang und Umsatz im internationalen Trading-Geschäft.

Das Betriebliche Ergebnis betrug im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 EUR -11 Mio. und verbesserte sich im Vergleich zum Vorjahresquartal. Kostensenkungsmaßnahmen im Rahmen von Effizienz- und Restrukturierungsprogrammen, u.a. als Teil von APEX, die im letzten Geschäftsjahr umgesetzt und abgeschlossen wurden, wirkten sich positiv aus. Stärkster Treiber waren die automobilnahen Service Center in Nordamerika. Auch der Werkstoffhandel in Nordamerika und das internationale Trading-Geschäft entwickelten sich positiv. Im Supply Chain-Geschäft war das Ergebnis aufgrund eines negativen Einmaleffekts im Rahmen einer Vertragsnachverhandlung zur Weiterführung von Leases rückläufig.

Im Gegensatz zu dem in der Segmentberichterstattung des thyssenkrupp Konzerns ausgewiesenen Bereinigten EBIT-Beträgen beinhaltet das hier dargestellte Betriebliche Ergebnis neben im Bereinigten EBIT bereinigten Sondereffekten zusätzlich Aufwendungen aus der Nutzung der thyssenkrupp Konzernmarke sowie im Rahmen der Aufstellung des Kombinierten tk accelis-

Abschlusses erfasste Allokationen von Kosten von zentralen Unternehmenskosten auf Ebene des thyssenkrupp Konzerns.

Das Finanzergebnis betrug im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 EUR -9 Mio.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag betrugen im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 EUR 10 Mio.

Der Periodenfehlbetrag betrug im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 EUR -11 Mio. Hierbei wirkten sich im Wesentlichen die Vertriebskosten und Allgemeinen Verwaltungskosten auf das Periodenergebnis aus. Der Periodenfehlbetrag in Relation zu den Umsatzerlösen betrug im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 für den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern -0,4 %.

(iii) Auswirkungen der Abspaltung und damit zusammenhängender Maßnahmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns

Die bilanziellen und steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung auf den zukünftigen tk accelis-Teilkonzern sind in Abschnitt 4.1 bzw. Abschnitt 4.2 dargestellt, auf die insoweit verwiesen wird.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung und Umsetzung der damit zusammenhängenden Maßnahmen bilden die zukünftige tk accelis Group und ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften einen eigenständigen Konzern mit der zukünftigen tk accelis Group als herrschender Obergesellschaft (siehe hierzu auch Abschnitt 5.2.1). Die zukünftige tk accelis Group hat ferner ab dem Geschäftsjahr, in dem für sie die Zulassung ihres Grundkapitals zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des WpHG beantragt worden ist, gemäß §§ 291, 315e HGB einen Konzernabschluss für diesen Konzern unter Anwendung der IFRS aufzustellen. Die gesetzlichen Vorgaben über die Aufstellung, Prüfung und Veröffentlichung eines Konzernabschlusses nach IFRS gelten für die zukünftige tk accelis Group bereits vor der Börsenzulassung. Die zukünftige tk accelis Group wird für das vor der Börsenzulassung endende Geschäftsjahr 2025/2026 einen Konzernabschluss erstellen und veröffentlichen.

Da sich die Geschäftstätigkeit des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns aufgrund der Abspaltung grundsätzlich nicht wesentlich ändert, wird – abgesehen von den nachfolgend erörterten Auswirkungen – kein wesentlicher Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage erwartet.

(a) Kapitalstruktur und Finanzierung

Der zukünftige tk accelis-Teilkonzern war bisher in das Finanzmanagement des thyssenkrupp Konzerns einbezogen. Es ist beabsichtigt, die Einbindung der zum zukünftigen tk accelis-Teilkonzern gehörenden Gesellschaften in das Finanzmanagement des thyssenkrupp Konzerns nach Wirksamwerden der

eigenständigen Borrowing Base-Finanzierung (voraussichtlich Mitte Oktober 2026) zu beenden.

Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird der zukünftige tk accelis-Teilkonzern finanziell selbständig sein. Die Finanzierungsmöglichkeiten und Finanzierungskosten des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns werden sich daher ausschließlich an der eigenen Bonität orientieren. Insofern strebt die zukünftige tk accelis Group eine solide Kapitalstruktur und Liquiditätsposition an, damit der zukünftige tk accelis-Teilkonzern von Beginn an erfolgreich am Markt agieren kann. Abhängig von der eigenen Bonität können sich die Refinanzierungskonditionen für den gesamten zukünftigen tk accelis-Teilkonzern verändern und zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten im Vergleich zum Zeitpunkt vor der Abspaltung führen. Mit der angestrebten Kapitalausstattung wird der zukünftige tk accelis-Teilkonzern nach Wirksamwerden der Abspaltung im Rahmen der Geschäftsplanung über ausreichendes Kapital und ausreichende Liquidität verfügen.

Bezüglich der Verselbständigung der Finanzierung des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns wird im Übrigen auf den Abschnitt 3.2.6 verwiesen.

(b) Informationstechnologie

Die Abspaltung wird zu diversen Mehraufwendungen des tk accelis-Teilkonzerns im Bereich der Informationstechnologie führen.

Das Segment Materials Services unterhält und verwaltet seine gesamte IT- und Anwendungsinfrastruktur weitestgehend eigenständig. Dies umfasst insbesondere Hardware, Software, Netzwerk, Service Desk, IT-Sicherheit sowie Bedarfsmanagement, Entwicklung, Anpassung und Betrieb von Anwendungen und Rechenzentren sowie das IT-Risiko- und Qualitätsmanagement (siehe Abschnitt 3.2.7(iii)).

Zusätzlich werden im tk accelis-Teilkonzern bis zum Wirksamwerden der Abspaltung neue zentrale IT-Systeme eingeführt, die für die Verselbständigung erforderlich sind. Dies gilt beispielsweise für IT-Systeme für die Treasury-Funktion.

Ergänzend werden für den tk accelis-Teilkonzern auf Grundlage von External Services Agreements auch nach der Abspaltung weiterhin eine Reihe von Hardware-, Software- und sonstigen IT-Services durch die thyssenkrupp AG bzw. Tochtergesellschaften der thyssenkrupp AG in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern oder durch externe Dienstleister erbracht. Die Einzelheiten dieser Vereinbarungen sind in Abschnitt 7.5.2 dargestellt.

(c) Investitionen

Aus der Abspaltung ergeben sich nur unwesentliche Auswirkungen auf etwaige von dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern zu tätigende Investitionen.

Da mit der Abspaltung gerade keine grundsätzliche Neuausrichtung der operativen Tätigkeit des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns verfolgt wird, sondern eine Wertkristallisierung durch die Hebung von Wertschöpfungspotenzialen erfolgen soll, resultieren unmittelbar aus der Abspaltung auch keine wesentlichen neuen Investitionsbedarfe.

Vielmehr strebt der tk accelis-Teilkonzern eine kontinuierliche Fortsetzung der bereits vor der Abspaltung verfolgten Investitionsstrategie des Segments Materials Services an. Dementsprechend soll das beschleunigte Wachstum in den Kernmärkten Nordamerika und Europa sowie die Entwicklung und Vermarktung neuer digitaler Kundenlösungen weiter fortgesetzt werden.

(d) Konzernbeziehungen

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung werden sich die Ergebnisse aus Geschäftsbeziehungen zwischen dem tk accelis-Teilkonzern und dem zukünftigen thyssenkrupp Konzern auf die Ertragslage des tk accelis-Teilkonzerns auswirken. Die Einzelheiten zu den Konzernbeziehungen sind in Abschnitt 7 dargestellt.

Zu den Einzelheiten der Auswirkungen der Abspaltung auf die Finanzierung des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns nach der Abspaltung wird auf Abschnitt 3.2.6 verwiesen.

(e) Kosten der Verselbständigung

Zu den Kosten der Verselbständigung des Segments Materials Services siehe ausführlich in Abschnitt 3.6.

(f) Personalkosten

Infolge der angestrebten Verselbständigung des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns wird es erforderlich sein, verschiedene Bereiche und Einheiten des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns auf- bzw. auszubauen. Dies gilt beispielsweise mit Blick auf die Funktionsbereiche M&A, Finance, Steuern, Versicherungen, Investor Relations, Rechnungswesen und Controlling, Informationstechnologie, Pensionen, Kommunikation, Internal Audit sowie Legal & Compliance (siehe im Einzelnen Abschnitt 3.2.7). Dies wird – zusätzlich zu dem geplanten Übergang von Mitarbeitern – voraussichtlich auch Neueinstellungen erforderlich werden lassen. Der tk accelis-Teilkonzern ist jedoch bestrebt, die durch die Abspaltung bedingten Personalmehrkosten durch entsprechende geeignete Maßnahmen zu reduzieren.

(g) Versicherungen

In der Vergangenheit waren die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaften des Segments Materials Services in den globalen Unternehmensversicherungsschutz des thyssenkrupp Konzerns einbezogen. Die zentrale Verwaltung sämtlicher Versicherungsprogramme und -policen des thyssenkrupp Konzerns

erfolgt durch die thyssenkrupp AG. Unter der Führung der thyssenkrupp AG erarbeitet der tk accelis-Teilkonzern derzeit ein auf die Bedürfnisse des tk accelis-Teilkonzerns zugeschnittenes Versicherungsprogramm (siehe zu den Einzelheiten Abschnitt 7.5.8).

(h) Vergütung von Organmitgliedern und Mitarbeitern des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns

Nach der Abspaltung werden die Organmitglieder und teilnahmeberechtigten Führungskräfte des tk accelis-Teilkonzerns nicht mehr an den aktienbasierten Vergütungsprogrammen des thyssenkrupp Konzerns teilnehmen. Das Ausscheiden der Organmitglieder und teilnahmeberechtigten Führungskräfte des tk accelis-Teilkonzerns aus diesen Programmen zum 30. September 2026 (siehe hierzu Abschnitt 4.3.5(ii)) führt auf der Ebene des thyssenkrupp Konzerns zu einer Einmalbelastung durch die Abwicklung der noch laufenden Tranchen, die von dem thyssenkrupp Konzern erfolgswirksam erfasst wird.

Der tk accelis-Teilkonzern plant derzeit die Einführung eigenständiger aktienbasierter oder sonstiger Vergütungsprogramme für Organmitglieder und teilnahmeberechtigte Führungskräfte. Die Vergütungsprogramme für die künftigen Mitglieder des Vorstands der tk accelis Management AG sollen die Gewährung von virtuellen Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group, d. h. dem monetären Gegenwert einer echten Kommanditaktie, in bar beinhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Vergütungsprogramme ist derzeit noch in Erarbeitung. Die Umsetzung der neuen Vergütungsprogramme soll im Geschäftsjahr 2026/2027 erfolgen. Ein etwaiger mit den Vergütungsprogrammen verbundener Aufwand wird die Ertragslage des tk accelis-Teilkonzerns nach der Abspaltung belasten.

5.3 Rechtliche Struktur der zukünftigen tk accelis Group und des tk accelis-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung

5.3.1 Aktionärsstruktur

Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die thyssenkrupp AG – mittelbar über ihre 100%ige Tochtergesellschaft tkTB – mit einem Anteil von 51,0 % größter Anteilseigner der zukünftigen tk accelis Group sein.

Die weiteren 49,0 % der Kommanditaktien an der zukünftigen tk accelis Group werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Aktionären der thyssenkrupp AG im Verhältnis ihrer Beteiligung an der thyssenkrupp AG gehalten. Ein Aktionär, der beispielsweise 5 % der Aktien der thyssenkrupp AG hält, hält nach Vollzug des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 2,45 % der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group (dies entspricht 5 % an 49,0 % des Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group). Das kann dazu führen, dass bestimmte Aktionärsrechte, die Aktionäre der thyssenkrupp AG bei der thyssenkrupp AG ausüben können, diesen in der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group nicht zustehen werden (z.B. Verlangen der Einberufung der Hauptversammlung oder Ergänzung der Tagesordnung, § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. Abs. 2

Satz 1 AktG, Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers, § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Unter Berücksichtigung des Zuteilungsverhältnisses von 20:1 wird auf Basis der aktuellen, gegenüber der thyssenkrupp AG erfolgten WpHG-Stimmrechtsmitteilungen mit Wirksamwerden der Abspaltung – vorbehaltlich zwischenzeitlich erfolgter, gegebenenfalls nach dem WpHG nicht meldepflichtiger Veränderungen der tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse – voraussichtlich die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung die Stimmrechtsschwelle von 10 % bei der zukünftigen tk accelis Group erreichen oder überschreiten.

5.3.2 Konzernstruktur

Mit Wirksamwerden der Abspaltung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen entsteht bei dem tk accelis-Teilkonzern eine Holdingstruktur mit der zukünftigen tk accelis Group als Obergesellschaft. Die zukünftige tk accelis Group wird nach Wirksamwerden der Abspaltung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen 51,0 % der Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH sowie der tk Materials Services Finance GmbH unmittelbar und weitere 49,0 % mittelbar über ihre dann 100%ige Tochtergesellschaft, die tk accelis Abspaltungs GmbH, halten. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die zukünftige tk accelis Group wird die zukünftige tk accelis Group sämtliche Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH und der tk Materials Services Finance GmbH unmittelbar halten. Im Anschluss soll auch die tk Materials Services Finance GmbH auf die zukünftige tk accelis Group verschmolzen werden (s. dazu im Einzelnen Abschnitt 3.2.5)

Die folgende Darstellung veranschaulicht die Struktur des tk accelis-Teilkonzerns nach der Abspaltung und den Verschmelzungen:

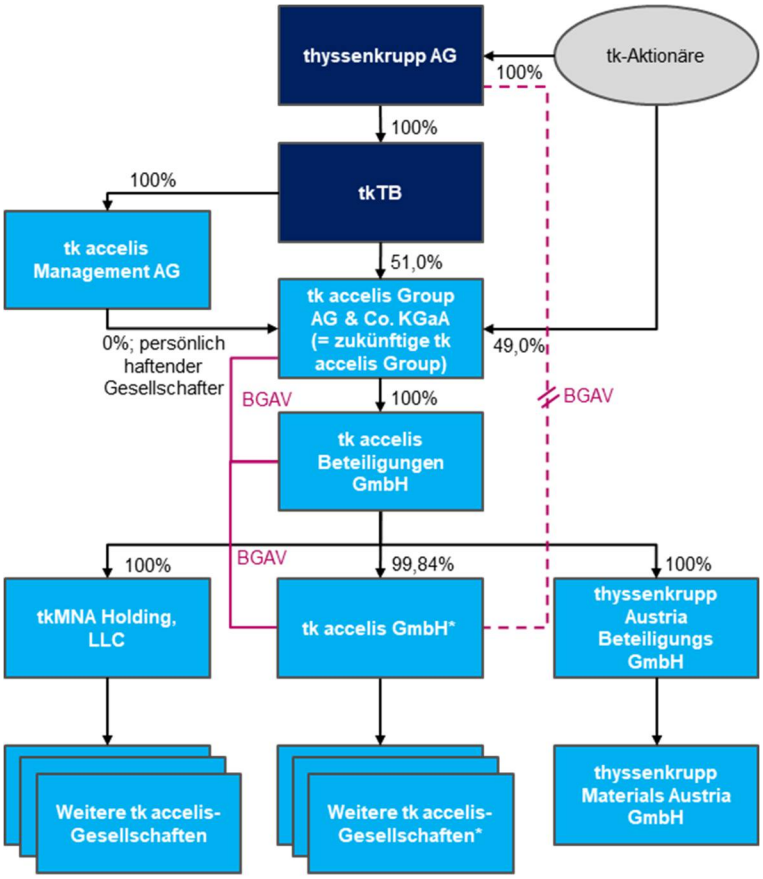

**Vereinfachte Darstellung des tk accelis-Teilkonzerns, insb. ohne Minderheitsbeteiligung der Erste Abwicklungsantalt AöR an der tk accelis GmbH und der thyssenkrupp Materials Processing Europe GmbH.*

5.3.3 Satzung der zukünftigen tk accelis Group

Die nach Wirksamwerden der Abspaltung voraussichtliche Satzung der zukünftigen tk accelis Group ist diesem Spaltungsbericht im Entwurf als **Anlage 3** in deutscher und englischer Sprache beigefügt. Es ist vorgesehen, dass die Satzung im Wesentlichen die folgenden Regelungen enthalten soll:

Der erste Abschnitt der Satzung der zukünftigen tk accelis Group umfasst in den §§ 1 bis 4 allgemeine Bestimmungen. Nach Maßgabe von § 1 der Satzung wird die zukünftige tk accelis Group als „tk accelis Group AG & Co. KGaA“ firmieren und ihren Sitz in Essen haben. Der Unternehmensgegenstand der zukünftigen tk accelis Group ist in § 2 der Satzung festgelegt (siehe dazu Abschnitt 2.4.3). Gemäß § 3 erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Ferner können Informationen an die Aktionäre der zukünftigen tk accelis Group auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Gemäß § 4 geht das Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres.

Der zweite Abschnitt der Satzung der zukünftigen tk accelis Group enthält in §§ 5 und 6 Regelungen zum Grundkapital und zu den Kommanditaktien. Das in § 5 bestimmte Grundkapital der zukünftigen tk accelis Group beträgt nach Vollzug des Abspaltungs- und Übernahmevertrags rund EUR 63,5 Mio. und ist eingeteilt in rund 63,5 Mio. auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien. Darüber hinaus enthält § 5 Abs. 3 und Abs. 4 der künftigen Satzung Bestimmungen zu einem genehmigten

Kapital (siehe dazu Abschnitt 5.3.8), zu einem bedingten Kapital (siehe dazu Abschnitt 5.3.9) sowie zum Erwerb und zur Verwendung eigener Kommanditaktien (siehe dazu Abschnitt 5.3.10). Gemäß § 6 Abs. 1 sind die Aktien der Gesellschaft nennwertlose Stückkommanditaktien und lauten auf den Inhaber. Im Übrigen enthält § 6 Abs. 2 eine übliche Regelung, nach der ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen und die zukünftige tk accelis Group berechtigt ist, Kommanditaktienurkunden auszustellen, die einzelne Kommanditaktien (Einzelaktien) oder mehrere Kommanditaktien (Sammelaktien) verkörpern.

Der dritte bis fünfte Abschnitt der künftigen Satzung der zukünftigen tk accelis Group enthält Bestimmungen betreffend die Verfassung der Gesellschaft. Dazu gehören Kapitel über den persönlich haftenden Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung:

Gemäß § 7 Abs. 1 ist der persönlich haftende Gesellschafter die tk accelis Management AG, welche neben den gesetzlichen Ausscheidensgründen dann aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn die jeweiligen Aktionäre des persönlich haftenden Gesellschafters und/oder mit ihnen gemäß § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gemeinsam unmittelbar oder mittelbar für einen Zeitraum von mehr als einem Monat weniger als 30 % des Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group halten, es sei denn, alle Aktien an dem persönlich haftenden Gesellschafter werden von der zukünftigen tk accelis Group gehalten. Sofern die tk accelis Management AG als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, eine Kapitalgesellschaft als neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Nach § 8 Abs. 1 vertritt der persönlich haftende Gesellschafter die zukünftige tk accelis Group. Darüber hinaus obliegt ihr die Geschäftsführung inklusive außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen ohne ein Zustimmungsrecht der Hauptversammlung. Der persönlich haftende Gesellschafter hat nach § 9 Abs. 1 einen Anspruch auf Aufwendungsersatz und erhält eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung i.H.v. EUR 5.000,00, die von der zukünftigen tk accelis Group zu tragen ist.

§§ 10 bis 15 regeln den Aufsichtsrat. § 10 der künftigen Satzung der zukünftigen tk accelis Group regelt insbesondere die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Bestellung und das Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrats aus dem Amt. §§ 11 bis 14 enthalten Regelungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrats, wie die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats, die Beschlussfähigkeit, die Teilnahme an Sitzungen, die Stimmabgabe, die Beschlussfassung sowie die Vergütung.

§ 15 regelt die Aufsichtsratsvergütung; insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt 5.3.5(iii) verwiesen.

§§ 16 bis 21 enthalten übliche Regelungen betreffend die Hauptversammlung. § 16 regelt die Formalia hinsichtlich der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung. § 17 regelt daneben die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Stimmrechtsausübung, insbesondere das Erfordernis einer Anmeldung. § 18 regelt den Vorsitz bzw. die Leitung und Durchführung der Hauptversammlung, einschließlich der gängigen Ermächtigung des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. § 19 enthält insbesondere Bestimmungen

zum Stimmrecht und § 20 zu Mehrheitserfordernissen für Hauptversammlungsbeschlüsse. § 21 sieht eine übliche Ermächtigung zur Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen vor.

In §§ 22 bis 24 sind Regelungen zum Gründungs- und Formwechselaufwand sowie zur Maßgeblichkeit der deutschen Fassung der Satzung enthalten.

5.3.4 Persönlich haftender Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group

(i) Allgemeines

Der persönlich haftende Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group wird die tk accelis Management AG sein. Die Einzelheiten zu der tk accelis Management AG sowie die Besetzung ihrer Organe sind unter Abschnitt 2.4.5 eingehend dargestellt.

(ii) Vergütung der Mitglieder des Vorstands der tk accelis Management AG

Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) erwarten, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands der tk accelis Management AG den Empfehlungen des DCGK entsprechen wird.

Das Vergütungssystem soll vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der tk accelis Management AG erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Elemente aufweisen, und zwar:

- eine erfolgsunabhängige Vergütung, die sich aus einer Festvergütung und weiteren Nebenleistungen zusammensetzt,
- eine erfolgsabhängige Vergütung in Form des STI mit einer Laufzeit von einem Jahr und
- eine erfolgsabhängige Vergütung in Form des LTI mit einer Laufzeit von vier Jahren.

Zur Ausgestaltung der einzelnen Komponenten bestehen aktuell die nachfolgend dargestellten Überlegungen.

Die Festvergütung der Vorstandsmitglieder wird monatlich anteilig als Gehalt gezahlt und soll ein sicheres und planbares Einkommen für die Vorstandsmitglieder darstellen. Ferner ist vorgesehen, dass die Vorstandsmitglieder weitere Nebenleistungen in Form von Sachbezügen erhalten; dies sind beispielsweise ein Personenkraftwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung, Sicherheitsleistungen, Versicherungsprämien und medizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Die variable, erfolgsabhängige Vergütung der Vorstandsmitglieder soll Leistung honorieren und eine nachhaltige und wertschaffende Entwicklung der Gesellschaft unterstützen.

Der STI ist als kurzfristiges variables Vergütungselement vorgesehen mit einer Laufzeit von einem Jahr. Dieser soll insbesondere die fortlaufende Umsetzung der operativen Ziele sicherstellen, deren Erreichen als Grundlage für die langfristige Entwicklung des Unternehmens von

wesentlicher Bedeutung ist. Die Höhe des STI soll sich zu 70 % an der Entwicklung finanzieller Steuerungsgrößen des tk accelis-Teilkonzerns und zu 30 % an individuellen Leistungszielen für die Vorstandsmitglieder bemessen.

Als langfristiger erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteil ist der LTI mit einer Performance-Periode von jeweils vier Jahren vorgesehen. Der LTI wird als virtueller Performance Share Plan konzipiert und soll damit Anreize für die langfristige Entwicklung des Unternehmens setzen. Dabei soll für jedes Vorstandsmitglied ein bestimmter absoluter Euro-Betrag zu Beginn der vierjährigen Performance-Periode in virtuelle Performance Shares umgewandelt werden.

Die endgültige Anzahl der virtuellen Performance Shares am Ende des Performance-Zeitraums wird dabei von der Erreichung bestimmter Zielwerte abhängen, die insbesondere am Kommanditaktienkurs der zukünftigen tk accelis Group ausgerichtet sein werden. Die endgültige Anzahl der virtuellen Kommanditaktien wird anschließend anhand des Kommanditaktienkurses am Ende des Performancezeitraums in den endgültigen Auszahlungsbetrag umgerechnet, der dann in bar ausgezahlt wird.

Es ist ferner vorgesehen, Vorgaben zum Kommanditaktienbesitz (sog. Share Ownership Guidelines) mit den Vorstandsmitgliedern zu vereinbaren. Danach sollen die Vorstandsmitglieder verpflichtet werden, Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group im Gesamtwert eines Jahresfestgehalts (brutto) zu erwerben und diese für die Dauer ihrer Bestellung zu halten.

Darüber hinaus sollen mit den zukünftigen Vorstandsmitgliedern der tk accelis Management AG Vereinbarungen getroffen werden, wonach der Aufsichtsrat bei schwerwiegenden Verstößen von Vorstandsmitgliedern gegen geltendes Recht oder geltende unternehmens- bzw. konzerninterne Vorgaben und Richtlinien die Möglichkeit haben soll, noch nicht ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile (STI und LTI) teilweise zu reduzieren oder vollständig entfallen zu lassen („**Malus-Tatbestand**"). Die Entscheidung soll der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat bei nachträglichem Bekanntwerden eines Malus-Tatbestands die Möglichkeit, bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile von den Vorstandsmitgliedern ganz oder teilweise zurückzufordern (Compliance Clawback). Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Falle einer Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile auf Grundlage eines fehlerhaften Konzernabschlusses den aufgrund einer korrigierten Festsetzung festgestellten Differenzbetrag zurückfordern (Performance-Clawback). Die eventuelle Verpflichtung des Vorstandsmitglieds zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft gemäß § 93 Abs. 2 AktG bleibt davon unberührt.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll in zweierlei Hinsicht begrenzt werden. Zum einen sollen für die erfolgsabhängigen Bestandteile sowie einzelne ihrer Elemente jeweils noch zu definierende Höchstgrenzen festgelegt werden. Zum anderen ist vorgesehen, gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung festzulegen, die den tatsächlich

zufließenden Gesamtbetrag der für ein bestimmtes Geschäftsjahr gewährten Vergütung beschränkt.

Die endgültige Entscheidung über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der tk accelis Management AG wird der Aufsichtsrat der tk accelis Management AG in eigener Verantwortung gemäß den aktienrechtlichen Vorgaben treffen und der Hauptversammlung im Rahmen des Votums zum Vergütungssystem zur Billigung vorlegen.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung und Höhe der Vorstandsvergütung bestehen aktuell die nachfolgend dargestellten Überlegungen.

Die Vergütung des Vorstands soll aus überwiegend erfolgsabhängigen Vergütungselementen bestehen, um den Leistungsgedanken des Vergütungssystems zu stärken. Dabei wird sichergestellt sein, dass der Zielbetrag für die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil übersteigt, der sich aus kurzfristig orientierten Zielen ergibt.

Die Entscheidung über die initiale Höhe der Zielbeträge für die Vergütung des Vorstands der tk accelis Management AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung wird der Aufsichtsrat der tk accelis Management AG in eigener Verantwortung gemäß den aktienrechtlichen Vorgaben treffen und sich dabei auf Empfehlungen eines unabhängigen externen Vergütungsexperten stützen. Als Vergleichsmaßstab dient dabei insbesondere die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Unternehmen des MDAX und SDAX, welche unter Berücksichtigung der Kriterien Umsatz, Anzahl Mitarbeitende und Marktkapitalisierung eine mit dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern vergleichbare Größe aufweisen.

Für die Zukunft wird der Aufsichtsrat die Angemessenheit und Üblichkeit der Vergütung der Vorstandsmitglieder – sowohl gesamthaft als auch hinsichtlich der einzelnen Vergütungsbestandteile – regelmäßig überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vornehmen, um innerhalb des regulatorischen Rahmens ein marktübliches und zugleich wettbewerbsfähiges Vergütungspaket für die Vorstandsmitglieder sicherzustellen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sind die Aufgaben, die persönliche Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds sowie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Die Beurteilung der Üblichkeit der Vergütung erfolgt sowohl im Vergleich zu anderen Unternehmen (horizontaler Vergleich) als auch innerhalb des Unternehmens anhand des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt (vertikaler Vergleich).

Davon abweichend gilt für Frau Henne, dass sich ihre variable Vergütung zukünftig, sofern und solange sie über den 30. September 2026 hinaus zugleich dem Vorstand der thyssenkrupp AG und dem Vorstand der tk accelis Management AG angehört (siehe dazu Abschnitt 7.1.1), zum Teil an Zielen bezogen auf die thyssenkrupp AG und zum anderen Teil an Zielen bezogen auf die tk accelis Group bemessen soll.

(iii) Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der tk accelis Management AG

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der tk accelis Management AG ist in § 14 der Satzung der tk accelis Management AG festgelegt. Hiernach wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung der tk accelis Management AG bewilligt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Steuern. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung ihrer Aufsichtsratstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

5.3.5 Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group

(i) Zusammensetzung und Besetzung

Da die zukünftige tk accelis Group bislang selbst keine Arbeitnehmer beschäftigt und auch über Tochterunternehmen keine relevante Zurechnung von Arbeitnehmern erfolgt, unterliegt der Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group nicht der gesetzlichen Arbeitnehmermitbestimmung.

Der Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group soll zunächst aus den unter Abschnitt 2.4.6 genannten drei Mitgliedern bestehen, die von der Gesellschafterversammlung der tk Projekt 3 GmbH im Rahmen des Formwechsels voraussichtlich im Juli 2026 gewählt werden. Vor Wirksamwerden der Abspaltung soll der Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group auf die Zielgröße von zehn Mitgliedern erweitert werden, die alle von der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group gewählt werden.

(ii) Aufsichtsratsvorsitz und Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat der tk accelis Group wird aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

Die Bildung von Ausschüssen über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus steht im Ermessen des künftigen Aufsichtsrats. Der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der tk Projekt 3 GmbH (zukünftige tk accelis Group) erwarten, dass der künftige Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group neben den gesetzlichen Vorgaben auch die Empfehlungen des DCGK berücksichtigen wird. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group folgende Ausschüsse bildet:

- Der Aufsichtsrat wird aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss einrichten. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden vor allem Fragen in der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, der Überwachung der Governance-Funktionen (internes Kontrollsystem, Risikomanagement, interne Revision und Compliance) sowie der Vorbereitung entsprechender Beschlüsse des Aufsichtsrats betreffen.
- Ferner wird der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss einrichten, dessen Aufgabe es ist, dem Aufsichtsrat für dessen

Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten zu benennen.

- Außerdem wird ein Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen gebildet, der beurteilt, ob Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne des § 111a AktG im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden und soweit erforderlich über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen entscheidet.

(iii) Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der zukünftigen tk accelis Group ist in § 15 der Satzung der zukünftigen tk accelis Group festgelegt.

Hiernach erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats außer der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Grundvergütung in Höhe von EUR 60.000,00.

Jedes Mitglied eines Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhält einen Zuschlag von 20 % auf die Grundvergütung, der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses einen Zuschlag von 40 %. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag in Höhe von 30 % auf die Grundvergütung, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Zuschlag von 60 %. Die jährliche Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 150.000,00 und für seinen Stellvertreter EUR 90.000,00. Damit ist auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten. Eine etwaige auf die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört oder eine Funktion gemäß § 15 Abs. 2 oder 3 der Satzung der zukünftigen tk accelis Group ausgeübt haben, erhalten je angefangenem Monat eine zeitanteilig geringere Vergütung.

Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsratstätigkeit einbeziehen.

Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats des persönlich haftenden Gesellschafters ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat des persönlich haftenden Gesellschafters eine Vergütung erhält, wird die nach der Satzung der zukünftigen tk accelis Group zu gewährende Grundvergütung auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der zukünftigen tk accelis Group, soweit dieser gleichzeitig Vorsitzender im Aufsichtsrat des persönlich haftenden Gesellschafters ist; für seinen Stellvertreter gilt dies entsprechend, soweit dieser gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender im Aufsichtsrat des persönlich haftenden Gesellschafters ist. Soweit ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der zukünftigen tk accelis Group gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats

des persönlich haftenden Gesellschafters ist und hierfür eine Vergütung erhält, wird der zusätzliche Teil der Vergütung auf die Hälfte reduziert.

5.3.6 Abschlussprüfer

Die Gesellschafterversammlung der zukünftigen tk accelis Group vom 7. August 2026 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der zukünftigen tk accelis Group für das Geschäftsjahr 2025/2026 bestellt.

5.3.7 Abschluss von Unternehmensverträgen zwischen der zukünftigen tk accelis Group und der tk accelis Beteiligungen GmbH sowie zwischen der tk accelis Beteiligungen GmbH und der tk accelis GmbH

Es ist beabsichtigt, dass die thyssenkrupp AG und die tk accelis GmbH im Zuge der Abspaltung einen Aufhebungsvertrag zur Beendigung des zwischen ihnen bestehenden BGAV mit Wirkung zum 30. September 2026 abschließen (siehe zur Zustimmung der Erste Abwicklungsanstalt AöR Abschnitt 3.2.2). Hierdurch würde die vertragliche Weisungsbefugnis der thyssenkrupp AG, die Pflicht der thyssenkrupp AG zum Verlustausgleich, die Pflicht der tk accelis GmbH zur Ergebnisabführung und ihre Teilnahme an der steuerlichen Organschaft im thyssenkrupp Konzern mit Wirkung zum 30. September 2026 aufgehoben werden. Ferner ist beabsichtigt, dass der Aufhebungsvertrag ein Kündigungsrecht zugunsten der thyssenkrupp AG vorsieht, das diese bis zum 30. September 2026 und insbesondere für den Fall, dass die Umsetzung der Abspaltung höchstwahrscheinlich nicht erfolgen wird, ausüben kann.

Ferner ist beabsichtigt, dass die zukünftige tk accelis Group und die tk accelis Beteiligungen GmbH – nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der thyssenkrupp AG – einen BGAV mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 abschließen werden. Infolgedessen wird die tk accelis Beteiligungen GmbH ab Eintragung des BGAV im Handelsregister der tk accelis Beteiligungen GmbH der Leitung der zukünftigen tk accelis Group unterstehen. Die zukünftige tk accelis Group ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der tk accelis Beteiligungen GmbH Weisungen hinsichtlich der Unternehmensleitung zu erteilen. Darüber hinaus ist die tk accelis Beteiligungen GmbH rückwirkend ab dem 1. Oktober 2026 (d.h. erstmals für das Geschäftsjahr 2026/2027) verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die zukünftige tk accelis Group abzuführen. Gleichzeitig ist die zukünftige tk accelis Group zum Ausgleich etwaig entstehender Jahresfehlbeträge auf Seiten der tk accelis Beteiligungen GmbH verpflichtet.

Es ist des Weiteren vorgesehen, dass die tk accelis Beteiligungen GmbH und die tk accelis GmbH – nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der thyssenkrupp AG – einen neuen BGAV mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 abschließen (siehe zur Zustimmung der Erste Abwicklungsanstalt AöR Abschnitt 3.2.2). Infolgedessen wird die tk accelis GmbH ab Eintragung des BGAV in das Handelsregister der tk accelis GmbH der Leitung der tk accelis Beteiligungen GmbH unterstehen. Die tk accelis Beteiligungen GmbH ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der tk accelis GmbH Weisungen hinsichtlich der Unternehmensleitung zu erteilen. Darüber hinaus ist die tk accelis GmbH rückwirkend ab dem 1. Oktober 2026 (d.h. erstmals für das Geschäftsjahr 2026/2027) verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die tk accelis Beteiligungen GmbH

abzuführen. Gleichzeitig ist die tk accelis Beteiligungen GmbH zum Ausgleich etwaig entstehender Jahresfehlbeträge auf Seiten der tk accelis GmbH verpflichtet.

5.3.8 Genehmigtes Kapital

Es ist geplant, dass die Satzung der zukünftigen tk accelis Group den persönlich haftenden Gesellschafter ermächtigen soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. August 2031 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 17.500.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2026**"). Die Zahl der Aktien muss sich dabei in dem gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die Entscheidung über die Ermächtigung soll der außerordentlichen Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group am 7. August 2026 vorgelegt werden. Der vollständige Wortlaut des geplanten Genehmigten Kapitals 2026 ist Bestandteil der künftigen Satzung der zukünftigen tk accelis Group, die diesem Spaltungsbericht im Entwurf als **Anlage 3** beigefügt ist.

Das zukünftige Genehmigte Kapital 2026 wird im Folgenden beschrieben und näher erläutert:

(i) Überblick

Das Genehmigte Kapital 2026 ist eine in die Satzung der zukünftigen tk accelis Group aufzunehmende Ermächtigung des persönlich haftenden Gesellschafters, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 17.500.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Ermächtigung wird eine Laufzeit bis zum 6. August 2031 und somit von fünf Jahren haben.

Aus dem Genehmigten Kapital 2026 können neue Kommanditaktien sowohl gegen Bar- als auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Im Falle einer vollständigen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 würde das Grundkapital der zukünftigen tk accelis Group nach Wirksamwerden der Abspaltungskapitalerhöhung um rund 27,55 % erhöht.

Das Genehmigte Kapital 2026 soll sicherstellen, dass die zukünftige tk accelis Group in der Lage ist, ihren künftigen Finanzierungsbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken und etwaige Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs oder die Wahrnehmung strategischer Optionen sind in der Regel kurzfristig zu treffen. Es ist deshalb wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig, sondern ohne Zeitverzug jederzeit handlungsfähig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Das genehmigte Kapital ist ein in der Unternehmenspraxis übliches und praxiserprobtes Instrument.

(ii) Bezugsrecht und Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären der zukünftigen tk accelis Group steht im Falle der Ausnutzung des zukünftigen Genehmigten Kapitals 2026 grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Kommanditaktien zu. Die neuen

Kommanditaktien können auch von einem, durch den persönlich haftenden Gesellschafter zu bestimmenden Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) nach Maßgabe von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der zukünftigen tk accelis Group zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der persönlich haftende Gesellschafter soll jedoch die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen – allerdings jeweils nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats:

(a) Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Die Ermächtigung, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Kommanditaktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die zukünftige tk accelis Group verwertet. Da sich der Ausschluss des Bezugsrechts nur auf Spitzenbeträge beschränkt, ist ein möglicher hieraus resultierender Verwässerungseffekt zum Nachteil der Aktionäre regelmäßig gering.

(b) Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen

Der persönlich haftende Gesellschafter wird unter dem Genehmigten Kapital 2026 außerdem die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Dies gilt insbesondere, sofern die Sachkapitalerhöhung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen und Forderungen gegen die zukünftige tk accelis Group oder ihre Konzerngesellschaften erfolgt.

Die zukünftige tk accelis Group muss als (künftig) börsennotierte Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, an den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört auch die Möglichkeit, zur Verbesserung der Wettbewerbssituation andere Unternehmen, Teile von Unternehmen, wie etwa Unternehmensbereiche, Beteiligungen an Unternehmen, aber auch einzelne Rechtspositionen, sonstige Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen zu erwerben.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Konsolidierung auch auf den Märkten, auf denen sich die zukünftige tk accelis Group bewegen wird, und der Dynamik des technologischen Fortschritts, ist eine flexible und kurzfristige Reaktionsmöglichkeit für den persönlich haftenden Gesellschafter besonders wichtig. Deshalb kann eine Hauptversammlung in solchen Fällen in der Regel nicht abgewartet werden. Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte verlangen als Gegenleistung für eine Veräußerung oftmals die Verschaffung von stimmberechtigten (Kommandit-)Aktien, um an dem mit der Akquisition einhergehenden Mehrwert zu partizipieren bzw. diesen mitgestalten zu können. Darüber hinaus kann die Gewährung von Kommanditaktien zweckmäßig oder gar geboten sein, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen.

Der persönlich haftende Gesellschafter und der Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group werden im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt der Wert der neuen Kommanditaktien und der Wert der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die durch einen Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen bedingte Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Aktionäre wird dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre – wenngleich mit einer geringeren Quote als zuvor – an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Durch die Börsennotierung der zukünftigen tk accelis Group ist jedem Aktionär zudem die grundsätzliche Möglichkeit gegeben, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Kommanditaktien wieder zu erhöhen.

(c) Bezugsrechtsausschluss zur Bedienung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen

Ferner wird der persönlich haftende Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group unter dem Genehmigten Kapital 2026 ermächtigt sein, das Bezugsrecht auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group bzw. Schuldnern entsprechender Wandlungs- oder Optionsausübungspflichten aus von der zukünftigen tk accelis Group oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der zukünftigen tk accelis Group in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.

Zur leichteren Platzierbarkeit von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt sehen die entsprechenden Ausgabebedingungen im

Regelfall einen Verwässerungsschutz vor. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. die Schuldner von Wandlungs- oder Optionspflichten bei einer Kommanditaktienemission, bei der die Aktionäre ein Bezugsrecht haben, ebenfalls ein Bezugsrecht auf die neuen Kommanditaktien erhalten. Sie werden damit so gestellt, als ob sie von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht bereits Gebrauch gemacht hätten bzw. ihre Wandlungs- oder Optionspflichten bereits erfüllt worden wären. Da der Verwässerungsschutz in diesem Fall nicht durch eine Reduzierung des Options- bzw. Wandlungspreises gewährleistet werden muss, lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien erzielen. Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen wird.

Da die Platzierung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bei Gewährung eines entsprechenden Verwässerungsschutzes erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

(d) Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage

Darüber hinaus wird der persönlich haftende Gesellschafter unter dem zukünftigen Genehmigten Kapital 2026 ermächtigt sein, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Kommanditaktien den Börsenpreis der (dann) bereits börsennotierten Kommanditaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Kommanditaktien am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Diese Möglichkeit des sog. vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses ist in §§ 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 203 Abs. 1 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelt. Sie soll die Verwaltung in die Lage versetzen, zeitnah und flexibel den Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft zu decken. Durch den Verzicht auf die sowohl kosten- als auch zeitaufwändige Durchführung des Bezugsrechtsverfahrens wird der persönlich haftende Gesellschafter in die Lage versetzt, auf günstige Marktsituationen kurzfristig reagieren zu können. Derartige Kapitalerhöhungen führen wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeiten erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit

Bezugsrecht für die Aktionäre und ermöglichen es zudem, neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der persönlich haftende Gesellschafter den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach seiner Einschätzung nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die Abweichung vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 wird grundsätzlich nicht mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenpreises betragen.

Der Umfang einer Barkapitalerhöhung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss ist nach Maßgabe des Genehmigten Kapitals 2026 zudem begrenzt auf 10 % des Grundkapitals bei Wirksamwerden des Genehmigten Kapitals 2026 bzw., sofern dieser Betrag niedriger sein sollte, bei Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Durch diesen Anrechnungsmechanismus wird im Einklang mit der Regelung des § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 203 Abs. 1 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine Verwässerung Rechnung getragen, indem ihre Beteiligungsquote auch bei einer Kombination von Kapitalmaßnahmen und der Veräußerung eigener Kommanditaktien und/oder der Ausgabe von Schuldverschreibungen so weit wie möglich erhalten bleibt. Da sich der Ausgabepreis für die unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Kommanditaktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, haben die Aktionäre zudem die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf von Kommanditaktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowohl die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

(e) Höchstgrenze für Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Summe der aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts

bei Kapitalerhöhungen ausgegebenen Kommanditaktien einer gemeinsamen Höchstgrenze (Cap) zu unterwerfen, die das Volumen bezugsrechtsfrei ausgegebener Kommanditaktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 insgesamt auf 10 % des Grundkapitals beschränkt. Maßgeblich dafür ist das Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Ermächtigung sowie im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der zukünftigen tk accelis Group oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der zukünftigen tk accelis Group ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

5.3.9 Bedingtes Kapital

Es ist beabsichtigt, in der Satzung der zukünftigen tk accelis Group das Grundkapital ferner um bis zu EUR 7.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 7.500.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt zu erhöhen („**Bedingtes Kapital 2026**“). Dies entspricht rund 11,8 % des nach Wirksamwerden der Abspaltung erhöhten Grundkapitals der zukünftigen tk accelis Group. Das Bedingte Kapital 2026 soll der außerordentlichen Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group am 7. August 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der vollständige Wortlaut des geplanten Bedingten Kapitals 2026 ist Bestandteil der künftigen Satzung der zukünftigen tk accelis Group, die diesem Spaltungsbericht im Entwurf als **Anlage 3** beigefügt ist.

Das Bedingte Kapital 2026 dient der Gewährung von Kommanditaktien bei Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten, die aufgrund der im Folgenden unter Abschnitt 5.3.10 beschriebenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen durch die zukünftige tk accelis Group oder ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ausgegeben werden.

5.3.10 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Kommanditaktien

Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group marktübliche Ermächtigungen zugunsten des persönlich haftenden Gesellschafters beschließen wird, wonach der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie zum Erwerb und zur Verwendung eigener Kommanditaktien ermächtigt ist. Die Beschlussfassung ist für den 7. August 2026 vorgesehen.

5.3.11 Aktienbasierte Vergütungsprogramme in dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern

Um die Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen zu fördern und die Möglichkeiten für die weitere Anwerbung und Bindung von hochqualifiziertem Personal zu steigern, ist die Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für teilnahmeberechtigte Führungskräfte des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Geschäftsjahr 2026/2027 geplant. Wie die

Vergütungsprogramme im Einzelnen ausgestaltet sein werden und ab wann diese gelten sollen, wird derzeit erarbeitet und soll – voraussichtlich – noch in diesem Kalenderjahr entschieden werden. Aufgrund der Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für obere Führungskräfte des tk accelis-Teilkonzerns soll die Teilnahme an aktienbasierten Vergütungsprogrammen des thyssenkrupp Konzerns zum 30. September 2026 enden.

6 Der thyssenkrupp Konzern nach der Abspaltung

6.1 Geschäftstätigkeit des thyssenkrupp Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung

Die thyssenkrupp AG wird nach Wirksamwerden der Abspaltung unverändert als Konzernobergesellschaft die Aufgaben im Zusammenhang mit der Governance und Steuerung des thyssenkrupp Konzerns wahrnehmen und Dienstleistungen für Konzerngesellschaften erbringen (siehe dazu Abschnitt 2.2.2).

Dabei werden die Segmente Automotive Technology, Decarbon Technologies, Steel Europe und Marine Systems (TKMS) weiterhin Teil des thyssenkrupp Konzerns sein (siehe zu den Geschäftsaktivitäten dieser Segmente Abschnitt 2.2.4).

Dies gilt auch für das Segment Materials Services und die Gesellschaften, die diesem Segment und somit dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern zuzuordnen sind. Auch diese werden nach Wirksamwerden der Abspaltung unverändert Teil des thyssenkrupp Konzerns bleiben. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die zukünftige tk accelis Group zur Obergesellschaft des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns. Die thyssenkrupp AG wird über die tkTB mittelbar mit einem Anteil von 51,0 % am Grundkapital der zukünftigen tk accelis Group beteiligt sein und zudem ebenfalls mittelbar über die tkTB sämtliche Anteile an der tk accelis Management AG, dem Komplementär der zukünftigen tk accelis Group, halten. Dementsprechend wird die thyssenkrupp AG auch nach der Abspaltung weiterhin über beherrschenden Einfluss im Sinne von IFRS 10 über die zukünftige tk accelis Group verfügen und damit werden die Gesellschaften des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns auch in der Zukunft weiterhin im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der thyssenkrupp AG einbezogen werden; eine Entkonsolidierung der zukünftigen tk accelis Group bzw. des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns erfolgt im Zuge der Abspaltung nicht (siehe dazu Abschnitt 6.2.1). Zur Geschäftstätigkeit des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung verweisen wir auf die Ausführungen unter Abschnitt 5.1.

Die thyssenkrupp AG beabsichtigt auch weiterhin, in einem Umfang an der zukünftigen tk accelis Group und der tk accelis Management AG beteiligt zu sein, der ihr die Möglichkeit zur Ausübung beherrschenden Einflusses im Sinne von IFRS 10 vermittelt.

Nach Wirksamwerden der Abspaltung werden die Beziehungen zwischen dem thyssenkrupp Konzern und dem zukünftigen tk accelis-Teilkonzern wie in Abschnitt 7 beschrieben fortbestehen.

6.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des thyssenkrupp Konzerns und der thyssenkrupp AG nach Wirksamwerden der Abspaltung

Nachfolgend stellen wir die Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des thyssenkrupp Konzerns und der thyssenkrupp AG dar:

6.2.1 thyssenkrupp Konzern

Die Abspaltung des Segments Materials Services hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des thyssenkrupp Konzerns. Dies ergibt sich daraus, dass nach Wirksamwerden der Abspaltung die zukünftige tk accelis Group als Obergesellschaft des zukünftigen tk accelis-Teilkonzerns und somit auch sämtliche Gesellschaften, die dem tk accelis-Teilkonzern zuzuordnen sind, weiterhin Bestandteil des Konsolidierungskreises des thyssenkrupp Konzerns bleiben werden. Die thyssenkrupp AG ist alleinige Gesellschafterin der tkTB. Diese wählt als alleinige Aktionärin der tk accelis Management AG die Mitglieder des Aufsichtsrats der tk accelis Management AG, der wiederum die Mitglieder des Vorstands der tk accelis Management AG bestellt. Der Vorstand der tk accelis Management AG führt die Geschäfte der zukünftigen tk accelis Group ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Formwechsels in die Rechtsform einer AG & Co. KGaA (siehe zum Vorstand Abschnitt 2.4.5(i)). Durch diese Corporate Governance Struktur wird die thyssenkrupp AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung über bestehende Rechte verfügen, die ihr die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung der maßgeblichen Tätigkeiten der zukünftigen tk accelis Group (d.h. Tätigkeiten, die die Rendite der zukünftigen tk accelis Group signifikant beeinflussen) verleihen. Im Einklang mit IFRS 10 wird der tk accelis-Teilkonzern daher in dem Konzernabschluss der thyssenkrupp AG (weiterhin) voll konsolidiert. Dies bedeutet, dass die Vermögenswerte und Schulden sowie die Aufwendungen und Erträge, die dem tk accelis-Teilkonzern zuzuordnen sind, weiterhin in den entsprechenden Bilanzpositionen des thyssenkrupp Konzerns ausgewiesen werden.

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung des Segments Materials Services auf den thyssenkrupp Konzern sind unter Abschnitt 4.1 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung des Segments Materials Services auf den thyssenkrupp Konzern sind unter Abschnitt 4.2 dargestellt.

6.2.2 thyssenkrupp AG

Mit Wirksamwerden der Abspaltung geht die von der thyssenkrupp AG gehaltene Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die zukünftige tk accelis Group über.

Zwischen der thyssenkrupp AG und der tk accelis GmbH besteht gegenwärtig ein BGAV. Weder die unmittelbaren noch die mittelbaren Übertragungen der Geschäftsanteile an der tk accelis GmbH (siehe dazu Abschnitt 3.2.4) haben Auswirkungen auf das Bestehen dieses BGAV.

Es ist jedoch beabsichtigt, dass die thyssenkrupp AG und die tk accelis GmbH diesen BGAV durch Aufhebungsvertrag mit Wirkung zum 30. September 2026 (24:00 Uhr) beenden (siehe dazu Abschnitt 3.2.2). Mit der Beendigung des BGAV ginge zum einen der Wegfall der derzeit bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der thyssenkrupp AG und der tk accelis GmbH ebenfalls zum 30. September 2026 einher (siehe dazu Abschnitt 4.2). Zum anderen wäre die tk accelis GmbH somit letztmalig für das Geschäftsjahr 2025/2026 verpflichtet, etwaige Gewinne an die thyssenkrupp AG abzuführen, und die thyssenkrupp AG wäre letztmalig für das Geschäftsjahr 2025/2026 verpflichtet, etwaige Verluste der tk accelis GmbH auszugleichen.

Für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2026 (0:00 Uhr) wird die thyssenkrupp AG keine (mittelbaren) Gewinnabführungen von der tk accelis GmbH und ihren Tochtergesellschaften mehr erhalten und deren Verluste auch nicht mehr ausgleichen müssen. Die thyssenkrupp AG wird nach Wirksamwerden der Abspaltung jedoch an Dividendenausschüttungen der zukünftigen tk accelis Group im Umfang ihrer (mittelbaren) Beteiligung an der zukünftigen tk accelis Group in Höhe von 51,0 % des Grundkapitals (siehe dazu Abschnitte 3.2.1 und 3.2.4) teilhaben.

Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung des Segments Materials Services auf die thyssenkrupp AG sind unter Abschnitt 4.1 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung des Segments Materials Services auf die thyssenkrupp AG sind unter Abschnitt 4.2 dargestellt.

Darüber hinaus hat die Abspaltung des Segments Materials Services keine weiteren wesentlichen Auswirkungen auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der thyssenkrupp AG.

6.3 Rechtliche Struktur nach Wirksamwerden der Abspaltung

Die Abspaltung des Segments Materials Services auf die zukünftige tk accelis Group hat keine Auswirkungen auf die rechtliche Struktur der thyssenkrupp AG.

Infolge der Abspaltung wird sich die Aktionärsstruktur der thyssenkrupp AG nicht unmittelbar ändern. Auch erfordert die Abspaltung keine Änderung der Satzung der thyssenkrupp AG. Insbesondere bleiben das Grundkapital der thyssenkrupp AG sowie ihr genehmigtes und ihr bedingtes Kapital unverändert bestehen. Eine Herabsetzung des Grundkapitals zur Durchführung der Abspaltung gemäß § 145 UmwG i. V. m. §§ 229 ff. AktG ist nicht erforderlich (siehe zu den bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung Abschnitt 4.1). Zugunsten des Vorstands der thyssenkrupp AG bestehende Ermächtigungen (z.B. zur genehmigten Kapitalerhöhung, zum Erwerb eigener Aktien oder zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, siehe dazu Abschnitt 2.3.2) sowie die Mandatierung des Abschlussprüfers der thyssenkrupp AG bleiben von der Abspaltung unberührt.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung weiterhin mit den unter Abschnitt 2.3.5 genannten Mitgliedern besetzt sein. Es ist möglich, dass Frau Ilse Henne für einen Übergangszeitraum nach der Abspaltung sowohl ihr Mandat im Vorstand der thyssenkrupp AG als auch ihr Mandat als Mitglied und Vorsitzende des Vorstands der tk accelis Management AG, dem persönlich haftenden Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group, wahrnehmen wird.

Der Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG wird auch nach der Abspaltung weiterhin den Vorschriften des MitbestG unterliegen und sich aus zwanzig Mitgliedern zusammensetzen, die jeweils zur Hälfte von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern bestellt werden. Auch hat der Aufsichtsrat nach Maßgabe von § 96 Abs. 2 AktG auch zukünftig weiterhin zu jeweils mindestens 30 % aus Frauen und Männern zu bestehen. Vor dem Hintergrund, dass die thyssenkrupp AG auch nach der Abspaltung weiterhin die Konzernobergesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns sein wird (siehe dazu Abschnitt 7.1), werden die Arbeitnehmer der Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns und insbesondere auch die Arbeitnehmer der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns weiterhin zum Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG aktiv und passiv wahlberechtigt sein.

Mit der angestrebten Entwicklung der thyssenkrupp AG zu einer Finanzholding im Rahmen des strategischen Zukunftsmodells ACES 2030 verändern sich auch die Rolle und die Kompetenzen des Vorstands und des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG. Die operative Steuerungsverantwortung und die strategischen Entscheidungsbefugnisse sollen zukünftig nicht mehr zentral beim Vorstand und Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG liegen. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, den Zustimmungskatalog zugunsten des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG in § 7 der Satzung dahingehend anzupassen, dass zukünftig operative Einzelgeschäfte von abhängigen Gesellschaften der thyssenkrupp AG im Sinne von § 17 AktG, die über eine eigene Börsennotierung verfügen, sowie von jeweils von diesen Gesellschaften abhängigen Gesellschaften im Sinne von § 17 AktG nicht mehr Gegenstand des Zustimmungskatalogs sein sollen. Der Zustimmungskatalog soll nur noch solche Geschäfte der genannten Gesellschaften umfassen, die mit potenziell hohen finanziellen oder wirtschaftlichen Auswirkungen für die thyssenkrupp AG verbunden sind. Die vorgesehene Änderung von § 7 der Satzung der thyssenkrupp AG soll der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG am 7. August 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

7 Beziehungen zwischen dem tk accelis-Teilkonzern und dem thyssenkrupp Konzern nach der Abspaltung

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestehen zwischen dem tk accelis-Teilkonzern und dem thyssenkrupp Konzern im Wesentlichen die nachfolgend dargestellten Beziehungen.

7.1 Gesellschaftsrechtliche Beziehungen

Die tkTB, eine 100%ige Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG, wird unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung mit einem Anteil von 51,0 % des Grundkapitals an der zukünftigen tk accelis Group beteiligt sein. Zudem hält die thyssenkrupp AG mittelbar sämtliche Anteile des persönlich haftenden Gesellschafters der zukünftigen tk accelis Group, der tk accelis Management AG. Es ist beabsichtigt, dass der BGAV zwischen der thyssenkrupp AG und der tk accelis GmbH zum 30. September 2026 endet (siehe zur Zustimmung der Erste Abwicklungsanstalt AöR Abschnitt 3.2.2), sodass die zukünftige tk accelis Group und der tk accelis-Teilkonzern nicht mehr vertraglich mit der thyssenkrupp AG und dem thyssenkrupp Konzern konzerniert sein werden. Aufgrund der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung der thyssenkrupp AG wird der tk accelis-Teilkonzern allerdings weiterhin einen faktischen Konzern gemäß § 311 Abs. 1 AktG mit der thyssenkrupp AG als Muttergesellschaft bilden.

7.1.1 Doppelmandate

Frau Ilse Henne ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts sowohl Mitglied des Vorstands der thyssenkrupp AG als auch Mitglied und Vorsitzende des Vorstands der tk accelis Management AG, dem persönlich haftenden Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group. Es ist möglich, dass Frau Ilse Henne auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung für einen Übergangszeitraum ihr Vorstandsmandat bei der thyssenkrupp AG neben ihrer Tätigkeit als Vorstandsvorsitzende der tk accelis Management AG fortführen wird.

In den Aufsichtsräten der tk accelis Management AG und der zukünftigen tk accelis Group wird jedenfalls Herr Dr. Axel Hamann als Mitglied des Vorstands der thyssenkrupp AG vertreten sein. Da der Prozess über die Auswahl der weiteren

Kandidaten für den Aufsichtsrat der tk accelis Management AG bzw. der zukünftigen tk accelis Group zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts noch nicht abgeschlossen ist (siehe hierzu Abschnitte 2.4.5(ii) und 2.4.6), steht noch nicht abschließend fest, ob weitere Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG auch Mitglieder des Aufsichtsrats der tk accelis Management AG bzw. der zukünftigen tk accelis Group sein werden.

7.1.2 Fortbestehen der Konsolidierung des tk accelis-Teilkonzerns

Mit Blick auf die bestehende (mittelbare) Mehrheitsbeteiligung der thyssenkrupp AG an der zukünftigen tk accelis Group und der mittelbaren Alleingesellschafterstellung der thyssenkrupp AG bei der tk accelis Management AG, wird der tk accelis-Teilkonzern auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung nach Maßgabe von IFRS 10 in den Konzernabschluss der thyssenkrupp AG im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen (siehe auch Abschnitt 6.2.1).

7.2 Rahmenvereinbarung

Die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group haben eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 12 beigefügt ist. Die Rahmenvereinbarung enthält ergänzende Regelungen etwa zur Verselbständigung des tk accelis-Teilkonzerns, zum Umgang mit bestehenden Sicherheiten und zur gemeinsamen Zusammenarbeit für die Zeit ab dem Wirksamwerden der Abspaltung (für die Einzelheiten wird auf Abschnitt 10 verwiesen).

7.3 Lieferbeziehungen zwischen Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns und dem tk accelis-Teilkonzern

Das Segment Materials Services unterhält Lieferbeziehungen zu einzelnen Unternehmen des thyssenkrupp Konzerns. Abhängig von der jeweiligen Lieferbeziehung treten die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns als Kunden und/oder Lieferanten der Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns auf.

Signifikante Lieferbeziehungen bestehen ausschließlich im Verhältnis zur tkSE. Die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns beziehen – insbesondere über die tkMPE (s. dazu Abschnitt 7.4 – überwiegend Walzstahlprodukte von der tkSE. Umgekehrt erbringen Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns – insbesondere die thyssenkrupp MillServices & Systems GmbH – verschiedene Industriedienstleistungen für die tkSE, wie etwa Anlagenservice und Schlackemanagement.

7.4 Joint Venture zwischen dem Segment Materials Services und dem Segment Steel Europe

Wie vorstehend unter Abschnitt 2.2.4(iii) dargestellt haben die tk accelis GmbH und die tkSE am 29. Mai 2026 eine Vereinbarung über eine vertiefte Zusammenarbeit in Form eines Joint-Ventures geschlossen, an dem die tk accelis GmbH als Mehrheitsgesellschafterin beteiligt sein soll.

Ziel des Joint Ventures ist es, die Stärken beider Partner gezielt zu verbinden: Die tkMPE verfügt bereits heute über eine führende Marktstellung im Bereich der werkunabhängigen Stahl- und Aluminium-Servicezentren in Europa. Das Unternehmen verarbeitet Kohlenstoffstahl, Edelstahl und Aluminium zu maßgeschneiderten Spaltbändern und Blechen und bietet europaweit individuelle und nachhaltige Lieferkettendienstleistungen sowie digitale Lösungen an. Diese Expertise soll mit der technologie- und markbezogenen

Exzellenz von thyssenkrupp Steel als einem führenden Flachstahlhersteller kombiniert und erweitert werden.

7.5 Bereitstellung von Dienstleistungen durch thyssenkrupp AG an den tk accelis-Teilkonzern zur Gewährleistung des operativen Betriebs des tk accelis-Teilkonzerns

7.5.1 Gewerbliche Schutzrechte

Die thyssenkrupp AG und die tk accelis GmbH haben mit Wirkung zum 10. Juni 2026 einen Lizenzvertrag über die Nutzung der Marken „tk accelis“ und „accelis“ abgeschlossen. Dieser Vertrag sieht insbesondere vor, dass die thyssenkrupp AG der tk accelis GmbH ein ausschließliches und unbefristetes Nutzungsrecht an den Marken „tk accelis“ und „accelis“ gewährt, wobei die tk accelis GmbH das wirtschaftliche Eigentum an der Marke „accelis“ erhält und die thyssenkrupp AG rechtlicher Inhaber beider Marken „tk accelis“ und „accelis“ bleibt (s. zu den Einzelheiten des Lizenzvertrags unter Abschnitt 3.2.7(ii)).

7.5.2 Informationstechnologie

Mit Blick auf die Informationstechnologie werden entweder die thyssenkrupp AG bzw. Tochtergesellschaften der thyssenkrupp AG in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern oder externe Dienstleister eine Reihe von Hardware-, Software- und sonstige IT-Services für den tk accelis-Teilkonzern erbringen, die unter anderem Lizenzkosten betreffen. Die Bereitstellung dieser Services für die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns durch die thyssenkrupp AG, Tochtergesellschaften der thyssenkrupp AG oder externe Dienstleister erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen. Der Großteil der jeweiligen Verträge läuft bis Ende September 2028 bzw. März 2029.

Die Dienstleistungen betreffen insoweit insbesondere große Software-Lizenzen sowie Security-Services und Leistungen aus dem Mobilfunkrahmenvertrag, wie etwa IT-Services für die SAP-Systeme sowie im Bereich Robotics. Zusätzlich werden auch Systeme zur Erfüllung der Governance und Compliance Vorgaben der thyssenkrupp AG für die Nutzung durch die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns bereitgestellt. Des Weiteren werden Leistungen rund um das Identity Management sowie die Bereitstellung von Infrastruktur-Services am ruhr tech kampus essen erbracht.

Umgekehrt werden auch Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns unterschiedliche IT- und Business Support-Services für die thyssenkrupp AG und weitere Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns erbringen. Hierzu zählen unter anderem die Bereitstellung konzernweiter Applikationen (z.B. Intranet). Die Bereitstellung dieser Services erfolgt auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen. Der Großteil der jeweiligen Verträge läuft bis Ende September 2028 bzw. März 2029.

7.5.3 Human Resources

Das Segment Materials Services verfügt bereits gegenwärtig über eine überwiegend eigenständig und ganzheitlich aufgestellte HR-Struktur, die sämtliche personalbezogenen Kern- und Steuerungsaufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass im Rahmen der Abspaltung weitere Aufgaben im Bereich Human Resources, die bislang von dem thyssenkrupp Konzern für das Segment Materials Services wahrgenommen wurden, von dem Segment Materials Services

übernommen werden, so dass ab Wirksamwerden der Abspaltung eine vollständig eigenständige HR-Struktur innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns etabliert ist (siehe im Einzelnen Abschnitt 3.2.7(iv)).

Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, erbringt die thyssenkrupp AG gegenüber den Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns übergangsweise diverse Services im Bereich Human Resources. Diese betreffen zum einen IT-Tools im HR-Bereich und zum anderen fachliche HR-Themen.

Umgekehrt stellen auch Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns HR-bezogene Dienstleistungen für die thyssenkrupp AG oder für andere Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns zur Verfügung (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt 7.6), wie z.B. das Zeitmanagement, die Lohn- und Gehaltsabrechnung, die digitale Archivierung, die automatisierte Dokumentenerstellung, die Verwaltung von Pensionsplänen sowie das Reisemanagement und die Reisekostenabrechnung. Zusätzlich werden Dienstleistungen im Bereich *Fleet Management* erbracht. Die Bereitstellung der Services erfolgt jeweils auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen.

Des Weiteren nutzen die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns verschiedene HR-IT-Tools, die konzernweit bereitgestellt werden und auch nach der Abspaltung weiterhin zur Verfügung stehen. Hierzu zählen insbesondere:

- Panda als HR-relevantes Reporting-Tool;
- SAP SuccessFactors (Lead2Perform) als Performance-Management-Tool;
- Applicant Tracking System (TalentLink) für Recruiting-Prozesse;
- We.Learn zur Durchführung von Mandatory Trainings bzw. Pflichtschulungen.

7.5.4 Real Estate

Im Bereich Real Estate werden die thyssenkrupp AG und die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns nur noch durch diverse Nutzungs- und Mietverträge rechtlich verbunden sein, die sich auf Grundstücke insbesondere in Essen (ruhr tech kampus essen), in Stuttgart (Ostkai 11, 15-17) und Bochum (Karl-Lange-Straße) beziehen.

7.5.5 Rechnungswesen

Um die Konsolidierungsanforderungen der thyssenkrupp AG zu erfüllen, werden die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns die für die Konsolidierung benötigten Tools auf Grundlage von Transitional Service Agreements weiterhin von der thyssenkrupp AG beziehen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um das Tool SAP@KONS sowie Group BW. Nach den gegenwärtigen Überlegungen sollen die erforderlichen Tools noch bis Ende des Geschäftsjahrs 2026/2027 von der thyssenkrupp AG bezogen werden. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung soll die Planung verselbständigt sowie ein eigenes Konsolidierungssystem für die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns auf Ebene der zukünftigen tk accelis Group aufgebaut werden.

7.5.6 Finance

Mit Blick auf die Finanzierung bestehen zwischen dem thyssenkrupp Konzern und den Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns die folgenden Leistungsbeziehungen (siehe auch Abschnitt 3.2.7(xi)):

(i) Sicherheiten

Bezüglich der von der thyssenkrupp AG für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns gegenüber deren Vertragspartnern ausgestellten Konzernhaftungserklärungen bestehen vertragliche Beziehungen zwischen der thyssenkrupp AG und Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns. Bereits abgegebene Konzernhaftungserklärungen sollen nach Wirksamwerden der Abspaltung bestehen bleiben und planmäßig auslaufen (siehe Abschnitt 3.2.6(iii)).

Zur weiteren Verwaltung der Konzernhaftungserklärungen soll ein External Services Agreement zu marktüblichen Konditionen zwischen der thyssenkrupp AG und den Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns abgeschlossen werden. Das External Services Agreement soll im Wesentlichen die Verwaltung und den Umgang mit bestehenden Konzernhaftungserklärungen regeln sowie Regelungen zu den hierfür anfallenden Gebühren enthalten. Das External Services Agreement soll bis zum planmäßigen Auslaufen der entsprechenden Haftungserklärungen bestehen bleiben.

Darüber hinaus wird der tk accelis-Teilkonzern übergangsweise – bis der tk accelis-Teilkonzern eigene Systeme aufgebaut hat – einzelne Dienstleistungen von dem thyssenkrupp Konzern mit Blick auf das Management von bestehenden Sicherheiten des Segments Materials Services beziehen. Diese Dienstleistungen umfassen beispielsweise die Bereitstellung von IT-Systemen sowie das Management von bestehenden Garantien. Die Dienstleistungen erfolgen auf Grundlage von Service Level Agreements zu marktüblichen Konditionen.

(ii) Operatives Zahlungsmanagement

Das operative Zahlungsmanagement wird übergangsweise über ein Transitional Service Agreement durch den thyssenkrupp Konzern erbracht werden. Mittelfristig ist nach dem Wirksamwerden der Abspaltung der eigenständige Aufbau dieser Funktion innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns vorgesehen.

(iii) Management von Währungsrisiken (Hedging)

Zwischen der thyssenkrupp AG und den Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns abgeschlossene Hedging-Geschäfte zum Management von Währungsrisiken bestehen zunächst fort. Es ist beabsichtigt, die konzernintern abgeschlossenen Hedging-Geschäfte mit der thyssenkrupp AG auslaufen zu lassen und spätestens zum 31. Dezember 2027 zu beenden.

Ferner ist beabsichtigt, dass der tk accelis-Teilkonzern eigene Hedging-Geschäfte aufbaut, die voraussichtlich ab Ende des Kalenderjahres 2026 eigenständig durchgeführt werden. Sollte die Einrichtung des eigenständigen Hedging bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in vollem

Umfang abgeschlossen sein, wird der tk accelis-Teilkonzern für einen Übergangszeitraum bis zur Einrichtung eines eigenständigen Hedging an Währungssicherungsgeschäften über die Hedging-Plattform des thyssenkrupp Konzerns teilnehmen (siehe auch Abschnitt 3.2.6(v)).

(iv) Management des Rohstoff-Hedgings

Die thyssenkrupp Materials Trading GmbH wird zukünftig weiterhin Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem zentralen Management des Rohstoff-Hedgings (Competence Center Metal Hedging) für die Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns erbringen.

7.5.7 Steuern

Für den Bereich Steuern ist vorgesehen, die Funktion bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung vollständig eigenständig innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns aufzubauen, sodass diesbezüglich mittelfristig keine Beziehungen zwischen der thyssenkrupp AG und den Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns bestehen werden (siehe zur Verselbständigung im Einzelnen Abschnitt 3.2.7(xii)).

Zur Sicherstellung der operativen Handlungsfähigkeit der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns und der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der thyssenkrupp AG zur Erstellung einer konsolidierten Steuererklärung werden im Geschäftsjahr 2026/2027 übergangsweise einzelne IT-Tools der thyssenkrupp AG bezogen.

7.5.8 Versicherungen

Die thyssenkrupp AG verwaltet derzeit zentral alle Versicherungsprogramme und Versicherungspolicen für die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns. Diese betreffen das Management von lokalen und globalen Versicherungspolicen sowie von Schadensfällen, Risiken und Brokern.

Es ist geplant, dass die für Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns geltenden Policen der thyssenkrupp AG zum Geschäftsjahr 2026/27 separiert und übertragen werden (siehe zu den Maßnahmen zur zukünftigen Verselbständigung die Abschnitte 3.2.6(vii) und 3.2.7(xiii)).

Die Verwaltung der Versicherungsprogramme der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns durch die thyssenkrupp AG erfolgt bis zum Wirksamwerden der eigenen Versicherungsprogramme auf Grundlage entsprechender Service Level Agreements bzw. Transitional Service Agreements zu marktüblichen Konditionen. Die Verwaltung der Versicherungsprogramme soll mit Wirksamwerden der eigenen Versicherungsprogramme und nach einer Transitionsphase voraussichtlich ab dem 1. April 2027 auf den tk accelis-Teilkonzern übertragen und zukünftig eigenständig durch diesen verantwortet werden.

7.5.9 Legal & Compliance

Zwischen der thyssenkrupp AG und Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns bestehen auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung Leistungsbeziehungen in den Bereichen Legal und Compliance. Die thyssenkrupp AG wird insbesondere weiterhin folgende Tools zur Verfügung stellen:

- Berichterstattungsinstrument für das Risikomanagement im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten (*Claims and Assessment Tool*), unter anderem für den Abschlussprüfer und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG;
- die konzernweite Stammdatenbank für das Legal Entity Management des thyssenkrupp Konzerns (AMI);
- ausgewählte Compliance Tools und Prozesse;
- juristische Datenbanken.

7.5.10 Einkauf & Supply Chain Management

Mit Blick auf den Bereich Einkauf & Supply Chain Management erbringt die thyssenkrupp AG auf Grundlage entsprechender External Services Agreements zu marktüblichen Konditionen Dienstleistungen für Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns. Dies betrifft insbesondere Dienstleistungen im Bereich Supply Chain Due Diligence zur Sicherstellung der Compliance mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

7.5.11 Cyber- und Informationssicherheit

Der tk accelis-Teilkonzern bleibt nach der Abspaltung weiterhin an den derzeitigen, zentral von der thyssenkrupp AG betriebenen und bereitgestellten Systemen und Plattformen zur Sicherstellung der Cyber- und Informationssicherheit im thyssenkrupp Konzern angebunden (die „**Cyber- und Informationssicherheit Solutions**“). Zu den Cyber- und Informationssicherheit Solutions zählen insbesondere Systeme und Plattformen zur Erfassung, Analyse und Bewertung sicherheitsrelevanter Daten, Datenbanken zur Verwaltung von sicherheitsrelevanten Assets, Kontakten und Rollen sowie Programme zur Erkennung, Überwachung und Diagnose von Schwachstellen in den IT-Systemen. Die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group werden einen Dienstleistungsvertrag abschließen, auf dessen Grundlage die thyssenkrupp AG die Cyber- und Informationssicherheit Solutions für den tk accelis-Teilkonzern zu marktüblichen Konditionen erbringen wird.

7.6 Bereitstellung von Dienstleistungen durch den tk accelis-Teilkonzern für den thyssenkrupp Konzern

Der tk accelis-Teilkonzern wird nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls Dienstleistungen für den thyssenkrupp Konzern erbringen. Dies umfasst insbesondere – wie in den Abschnitten 3.2.7(iv) und 7.5.3 dargestellt – HR-bezogene Dienstleistungen, wie etwa Pensionsverwaltung oder die Durchführung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Daneben wird der tk accelis-Teilkonzern künftig unter anderem Dienstleistungen im Bereich *Fleet Management* sowie im Bereich *Strategic Procurement* erbringen.

Zu den Dienstleistungen im Bereich *Fleet Management* gehört etwa die Verwaltung des konzernweiten Fahrzeugpools (*Car Pool Administration*), also die effiziente Betreuung der entsprechenden Verträge, die laufende Administration sowie die Organisation von Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge zur Sicherstellung von Sicherheit, Kosteneffizienz und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Zudem stellt der tk accelis-Teilkonzern das sogenannte *Car-Pool-Tool* für das konzernweite *Fleet Management* bereit, das als digitale Lösung

insbesondere die Verwaltung und gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen durch Bündelung von Ressourcen und eine koordinierte Fahrzeugnutzung unterstützt.

Weiterhin wird der tk accelis-Teilkonzern für den thyssenkrupp Konzern *Strategic-Procurement*-Dienstleistungen erbringen. Dies umfasst einen systematischen und vorausschauenden Ansatz zur Beschaffung und Steuerung von Waren und Dienstleistungen mit dem Ziel, die langfristigen Unternehmensziele zu unterstützen, Kosten zu optimieren und Lieferantenbeziehungen zu stärken. Hierzu gehört insbesondere die Verhandlung von Rahmenverträgen für die Beschaffung von Hotelleistungen, Mietwagen und Flugleistungen sowie der Einkauf für den konzernweiten Fahrzeugpool.

8 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

8.1 Die thyssenkrupp AG als Konzernobergesellschaft beschäftigt Arbeitnehmer und es bestand bei ihr bis Anfang 2026 ein Betriebsrat; im Zuge der in der ersten Jahreshälfte 2026 durchgeführten Betriebsratswahlen wurden zwei Betriebsräte gewählt (einer für den Betrieb Automotive Technology Office und der andere für den Betrieb Corporate der thyssenkrupp AG). In der Folge befindet sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts bei der thyssenkrupp AG gemäß § 47 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes („**BetrVG**“) ein Gesamtbetriebsrat in Gründung; zudem ist bei ihr als Konzernobergesellschaft der Konzernbetriebsrat des thyssenkrupp Konzerns gebildet. Die zukünftige tk accelis Group beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen somit bei ihr auch keine Betriebsrats- oder sonstige Arbeitnehmervertretungsgremien.

8.2 Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die bei der thyssenkrupp AG bestehenden Arbeitsverhältnisse und Arbeitnehmervertretungen:

8.2.1 Im Rahmen der Abspaltung gehen keine Arbeitsverhältnisse von der thyssenkrupp AG auf die zukünftige tk accelis Group über, da vorliegend lediglich eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, nicht jedoch ein Betrieb oder Betriebsteil abgespalten wird. Durch die Abspaltung wird damit insbesondere kein automatischer Übergang von Arbeitsverhältnissen im Wege eines Betriebs- bzw. Betriebsteilübergangs nach §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 35a Abs. 2 UmwG i. V. m. § 613a BGB ausgelöst.

8.2.2 Auch die individual- und kollektivrechtlichen Arbeitsbedingungen bei der thyssenkrupp AG bleiben durch die Abspaltung insgesamt unberührt. Das Gleiche gilt für die betrieblichen Strukturen sowie Betriebsratsgremien. Insbesondere ist mit der Abspaltung keine Betriebsänderung i. S. v. §§ 111 f. BetrVG verbunden. Auch auf das Amt und die Zusammensetzung des bei der thyssenkrupp AG bestehenden mitbestimmten Aufsichtsrats hat die Abspaltung keine Auswirkungen; die Regelung des § 132a UmwG zur Mitbestimmungsbeibehaltung kommt dementsprechend nicht zur Anwendung.

8.2.3 Auch in kündigungsrechtlicher Sicht ergeben sich infolge der Abspaltung keine (nachteiligen) Auswirkungen für die Arbeitnehmer der thyssenkrupp AG. Die Vorschrift des § 132 Abs. 1 UmwG sieht zudem vor, dass sich die kündigungsrechtliche Stellung eines Arbeitnehmers, der vor dem Wirksamwerden einer Abspaltung zu der thyssenkrupp AG in einem Arbeitsverhältnis steht, aufgrund der Abspaltung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nicht verschlechtert.

8.2.4 Die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group haften aufgrund der umwandlungsrechtlichen Vorschriften für die (auch arbeitsrechtlichen) Verbindlichkeiten der thyssenkrupp AG, die vor Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, gemäß § 133 UmwG als Gesamtschuldner. Derjenige Rechtsträger, dem solche Verbindlichkeiten in dem zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group abzuschließenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht zugewiesen worden sind, haftet für die Verbindlichkeiten grundsätzlich nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren (bzw. im Hinblick auf Versorgungsverpflichtungen vor Ablauf von zehn Jahren) nach dem Wirksamwerden der Abspaltung fällig und in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art – d.h. etwa durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich – festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Die Frist beginnt gemäß § 133 Abs. 4 Satz 1 UmwG mit dem Tage, an dem die Eintragung der Abspaltung in das letzte der beiden Handelsregister der thyssenkrupp AG bekannt gemacht worden ist. Die Rahmenvereinbarung sieht jedoch gegenseitige Freistellungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group für ihnen jeweils nicht zugewiesene Forderungen vor. Auf dieser Basis wird der jeweils Verpflichtete den jeweiligen Begünstigten bei Inanspruchnahme durch Dritte freistellen, wenn und soweit dieser von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse des Begünstigten in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrags i. V. m. der Rahmenvereinbarung dem Verpflichteten zugewiesen sind (siehe hierzu Ziffern 13 und 14 der Rahmenvereinbarung).

8.2.5 Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der Abspaltung keine Maßnahmen geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der thyssenkrupp AG und/oder deren Vertretungen haben.

8.3 Da die zukünftige tk accelis Group keine Arbeitnehmer beschäftigt und bei ihr auch keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, hat die Abspaltung insoweit keine Auswirkungen.

8.4 Im Zusammenhang mit der vorliegenden Abspaltung sind verschiedene gesellschaftsrechtliche Maßnahmen geplant, wie etwa die Übertragung weiterer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen von der thyssenkrupp AG auf die zukünftige tk accelis Group bzw. auf weitere Konzerngesellschaften auf Grundlage entsprechender Anteilsveräußerungsverträge sowie die Beendigung und der Neuabschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (siehe hierzu Abschnitte 3.2.2 und 5.3.7). Die genannten Maßnahmen sind ebenso wie die gegenständliche Abspaltung rein gesellschaftsrechtlicher Natur und haben keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der thyssenkrupp AG oder deren Vertretungen.

Die vorstehend beschriebenen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG ebenfalls im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group darzustellen. Dieser ist gemäß § 126 Abs. 3 UmwG im Original oder im Entwurf den zuständigen Betriebsräten der thyssenkrupp AG – sowie ggf. höchst vorsorglich dem Gesamtbetriebsrat und dem Konzernbetriebsrat – zuzuleiten. Bei der zukünftigen tk accelis Group bestehen keine Betriebsratsgremien, sodass eine Zuleitung insoweit entfällt.

9 Erläuterung des Entwurfs des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der diesem Spaltungsbericht als **Anlage 1** beigefügt ist, gliedert sich in 15 Ziffern:

Nach einer einleitenden Vorbemerkung folgen in den Ziffern 1 bis 5 allgemeine Regelungen zur Art der Abspaltung sowie zur Bestimmung des Abzuspaltenden Vermögens, zum Abspaltungsstichtag, zum steuerlichen Übertragungsstichtag, zur Schlussbilanz sowie zur Verschiebung der Stichtage. Ferner wird die Gewährung von Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens einschließlich der hierfür erforderlichen Kapitalmaßnahmen der zukünftigen tk accelis Group dargestellt. Anschließend behandeln die Ziffern 6 und 7 die etwaige Gewährung besonderer Rechte und Vorteile im Zusammenhang mit der Abspaltung. In den Ziffern 8 bis 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden einzelne Modalitäten der Übertragung festgelegt, wie etwa das Wirksamwerden der Abspaltung, Gläubigerschutz und Innenausgleich sowie Gewährleistung. Ferner werden Regelungen für die Zeit zwischen dem Wirksamwerden des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und der Eintragung der Abspaltung getroffen. Weiterhin findet sich in Ziffer 12 eine Regelung zu der Rahmenvereinbarung zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group, die einen Bestandteil des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bildet und diesem als Anlage 12 beigefügt ist. Die Ziffer 13 stellt die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen dar. Schließlich enthalten die Ziffern 14 und 15 Kosten- und Steuerregelungen sowie Schlussbestimmungen.

Im Rahmen der folgenden Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden mit Ausnahme der Parteibezeichnung die dort definierten Begriffe verwendet. In Bezug genommene Anlagen und Ziffern sind solche des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

9.1 Vermögensübertragung im Wege der Abspaltung (Ziffer 1)

Die thyssenkrupp AG überträgt gemäß Ziffer 1.1 als übertragender Rechtsträger den abzuspaltenden Teil ihres Vermögens, d.h. ihre gesamte Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die zukünftige tk accelis Group als übernehmenden Rechtsträger. Im Gegenzug werden den Aktionären der thyssenkrupp AG Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group gewährt, sog. verhältniswahrende Abspaltung zur Aufnahme (siehe auch Ziffer 5.1).

Ziffer 1.2 regelt als Auffangbestimmung die Verpflichtung der thyssenkrupp AG sowie der zukünftigen tk accelis Group, alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der thyssenkrupp AG, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht ausdrücklich dem Abzuspaltenden Vermögen zugeordnet sind, werden nach Ziffer 1.3 nicht auf die zukünftige tk accelis Group übertragen.

9.2 Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag (Ziffer 2)

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt nach Ziffer 2.1 im Verhältnis zwischen der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger und der zukünftigen tk

accelis Group als übernehmendem Rechtsträger – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4 (s. dazu Abschnitt 9.4) – mit Wirkung zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, der als Abspaltungsstichtag festgelegt wird. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der thyssenkrupp AG, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der zukünftigen tk accelis Group vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung wirtschaftlich auf den 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, zurückbezogen wird und dass sich die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group so stellen werden, als wäre das Abzuspaltende Vermögen bereits am 1. Januar 2026, 0:00 Uhr auf die zukünftige tk accelis Group übergegangen.

Ziffer 2.2 weist auf den steuerlichen Übertragungsstichtag für die Abspaltung hin. Der von dem Abspaltungsstichtag zu unterscheidende steuerliche Übertragungsstichtag entspricht gemäß § 2 UmwStG dem Ablauf des Stichtags der Schlussbilanz, die gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG der Abspaltung zugrunde gelegt wird, und ist somit – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4 (s. dazu Abschnitt 9.4) – der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr.

9.3 Schlussbilanz (Ziffer 3)

Nach Ziffer 3.1 wird der Abspaltung die von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfende und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu versehende Zwischenbilanz der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz i. S. v. §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu Grunde gelegt.

Die thyssenkrupp AG wird das Abzuspaltende Vermögen nach Ziffer 3.2 in der Schlussbilanz zu Buchwerten ansetzen und innerhalb der gesetzlichen Fristen über den Wertansatz des Abzuspaltenden Vermögens in der steuerlichen Übertragungsbilanz entscheiden. Die thyssenkrupp AG wird innerhalb der gesetzlichen Fristen darüber entscheiden, ob sie für ertragsteuerliche Zwecke das Vermögen zu Buchwerten (sofern gesetzlich zulässig) oder zu gemeinen Werten ansetzt.

Die zukünftige tk accelis Group wird das Abzuspaltende Vermögen nach Ziffer 3.3 in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zu Buchwerten (zum Zeitpunkt der Abspaltung) ansetzen und in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Übertragungsbilanz der thyssenkrupp AG enthaltenen Wert übernehmen.

9.4 Verschiebung der Stichtage (Ziffer 4)

Sofern die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 15. Dezember 2026 in die Handelsregister der thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger eingetragen worden ist, verschieben sich nach Ziffer 4 der Abspaltungsstichtag, der steuerliche Übertragungsstichtag sowie der Stichtag der Schlussbilanz der thyssenkrupp AG um jeweils ein Dreivierteljahr, das heißt der Abspaltungsstichtag verschiebt sich auf den 1. Oktober 2026, 0:00 Uhr, und der steuerliche Übertragungsstichtag sowie der Stichtag der Schlussbilanz der thyssenkrupp AG verschieben sich jeweils auf den 30. September 2026, 24:00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 15. Dezember eines Folgejahres hinaus verschieben sich die vorstehend genannten Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr (sog. rollierender Stichtag). Ergänzt wird der rollierende Stichtag durch die entsprechende Verschiebung der Gewinnberechtigung der zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden Kommanditaktien (Ziffer 5.2).

9.5 Gegenleistung, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen (Ziffer 5)

Ziffer 5.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt entsprechend den Vorgaben von § 126 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG die Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens. Danach wird den Aktionären der thyssenkrupp AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (*verhältniswahrend*) ohne bare Zuzahlung für je 20 Stückaktien der thyssenkrupp AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktie der zukünftigen tk accelis Group gewährt. Insgesamt werden an die Aktionäre der thyssenkrupp AG rund 31,1 Mio. nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group gewährt.

Die an die Aktionäre der thyssenkrupp AG zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group sind gemäß Ziffer 5.2 grundsätzlich für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2025 gewinnberechtigt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG). Sollte sich der Abspaltungsstichtag nach Ziffer 4 verschieben, verschiebt sich auch der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Kommanditaktien entsprechend (siehe Abschnitt 9.4).

Die Stückkommanditaktien, die den Aktionären der thyssenkrupp AG gewährt werden sollen, werden gemäß Ziffer 5.3 durch eine zu diesem Zweck durchgeführte Kapitalerhöhung der zukünftigen tk accelis Group unter Ausschluss des Bezugsrechts der tkTB als bisherigem Alleinaktionär gegen Sacheinlage geschaffen. Zur Durchführung der Abspaltung wird die zukünftige tk accelis Group ihr Grundkapital um rund EUR 31,1 Mio. auf rund EUR 63,5 Mio. durch Ausgabe von rund 31,1 Mio. nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückkommanditaktien erhöhen. Es ist vorgesehen, dass jede Kommanditaktie einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital der zukünftigen tk accelis Group entspricht. Die Abspaltung darf nach den Bestimmungen des UmwG erst eingetragen werden, nachdem die Durchführung dieser Kapitalerhöhung in das Handelsregister der zukünftigen tk accelis Group eingetragen worden ist (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 78 Satz 1, 66, 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Die Sacheinlage wird gemäß Ziffer 5.4 durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht. Zudem wird die bilanzielle Behandlung eines den anteiligen Betrag des Grundkapitals der ausgegebenen Kommanditaktien überschießenden Wertes der Sacheinlage festgelegt: Soweit der Wert, zu dem die durch die thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger erbrachte Sacheinlage von der zukünftigen tk accelis Group als übernehmendem Rechtsträger übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert (zum Zeitpunkt der Abspaltung) des Abzuspaltenden Vermögens, den Betrag der Kapitalerhöhung nach Ziffer 5.3 übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der zukünftigen tk accelis Group gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Nach §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 1 UmwG hat der übertragende Rechtsträger für den Empfang der zu gewährenden Kommanditaktien einen Treuhänder zu bestellen. Ziffer 5.5 regelt vor diesem Hintergrund, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group und deren Aushändigung an die Aktionäre der thyssenkrupp AG bestellt wird. Der Besitz an den zu gewährenden Kommanditaktien wird der Deutsche Bank Aktiengesellschaft vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt. Zugleich wird die Deutsche Bank Aktiengesellschaft angewiesen, die Kommanditaktien nach Eintragung der Abspaltung in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG den Aktionären der thyssenkrupp AG zu verschaffen.

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung soll die Fungibilität der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group umgehend durch Zulassung zum Börsenhandel sichergestellt

werden, um zu gewährleisten, dass den Aktionären der thyssenkrupp AG im Zuge der Abspaltung gleichwertige Rechte gewährt werden. Ziffer 5.6 verpflichtet die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen werden.

9.6 Gewährung besonderer Rechte (Ziffer 6)

Inhabern besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bei der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger werden keine besonderen Rechte bei der zukünftigen tk accelis Group als übernehmendem Rechtsträger gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

Des Weiteren wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass die thyssenkrupp AG ihren Vorstandsmitgliedern und weiteren ausgewählten Führungskräften des thyssenkrupp Konzerns eine langfristige Vergütungskomponente, in deren Rahmen virtuelle Aktien an die Begünstigten als LTI ausgegeben werden, gewährt hat (Ziffer 6.1). Die zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung bestehenden Ansprüche aus den LTI werden mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung insoweit angepasst, als die Anzahl der außerhalb des Segments Materials Services unter den noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 gewährten virtuellen Aktien sowie eine Kennzahl zur wirtschaftlichen Gleichstellung mit thyssenkrupp AG-Aktionären mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors angepasst werden. Zudem sollen die noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 der bislang teilnahmeberechtigten Führungskräfte des Segments Materials Services zum 30. September 2026 vorzeitig abgerechnet werden.

Darüber hinaus wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die zukünftige tk accelis Group die Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für Mitglieder des Vorstands der tk accelis Management AG und weitere ausgewählte Führungskräfte des tk accelis-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Jahr 2026 vorbehält (Ziffer 6.2).

Schließlich wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass derzeit Gespräche mit der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung über einen möglichen Kandidaten für den Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group stattfinden. Die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung wird mit Wirksamwerden der Abspaltung mit voraussichtlich über 10 % an der zukünftigen tk accelis Group beteiligt sein.

9.7 Gewährung besonderer Vorteile (Ziffer 7)

Ziffer 7 beschreibt die Gewährung besonderer Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

Insoweit wird ausgeführt, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz werden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG, des Vorstands und des Aufsichtsrats der tk accelis Management AG als persönlich haftendem Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group sowie des Aufsichtsrats der zukünftigen tk accelis Group einbezogen. Die Parteien stimmen

sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes und die Deckungssumme ab (Ziffer 7.1).

Im Übrigen werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

9.8 Wirksamwerden, Vollzugsdatum (Ziffer 8)

Ziffer 8.1 erklärt, dass der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der thyssenkrupp AG und (nach Wirksamwerden des Formwechsels) der Hauptversammlung der zukünftigen tk accelis Group bedarf.

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Gesamtheit gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG erfolgt mit dinglicher Wirkung – wie Ziffer 8.2 klarstellt – mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der thyssenkrupp AG bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen, wobei die zeitlich spätere Eintragung maßgeblich ist. Der Zeitpunkt der wirksamkeitsbegründenden Eintragung wird definiert als Vollzugsdatum. Das Vollzugsdatum unterscheidet sich damit vom Abspaltungsstichtag (s. dazu Abschnitt 9.2).

Ferner verpflichtet sich die thyssenkrupp AG nach Ziffer 8.3 mit Ausnahme der für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen bis zum Vollzugsdatum (i) keine Gesellschafterbeschlüsse bei der tk accelis Abspaltungs GmbH zu fassen, durch die das Stammkapital der tk accelis Abspaltungs GmbH verändert wird, (ii) bis zum Vollzugsdatum dafür zu sorgen, dass die tk accelis Abspaltungs GmbH weder über ihre Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH oder an der tk Materials Services Finance GmbH verfügt, noch als Gesellschafterin der tk accelis Beteiligungen GmbH bzw. der tk Materials Services Finance GmbH Gesellschafterbeschlüsse fasst oder daran mitwirkt, durch die das Stammkapital der tk accelis Beteiligungen GmbH bzw. der tk Materials Services Finance GmbH verändert wird, sowie (iii) sicherzustellen, dass Entnahmen aus der Kapitalrücklage der tk accelis Beteiligungen GmbH bzw. der tk Materials Services Finance GmbH bis zum Vollzugsdatum nur proportional im Verhältnis der Beteiligungen der tk accelis Abspaltungs GmbH (49,0 %) und der zukünftigen tk accelis Group (51,0 %) an der tk accelis Beteiligungen GmbH bzw. der tk Materials Services Finance GmbH erfolgen.

Ziffer 8.4 regelt die Pflichten der thyssenkrupp AG in der Übergangszeit zwischen dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum im Hinblick auf das Abzuspaltende Vermögen. Die Regelung bestimmt, dass die thyssenkrupp AG das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der Vorgaben des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten und nicht über das Abzuspaltende Vermögen verfügen wird.

9.9 Auffangbestimmungen (Ziffer 9)

Die thyssenkrupp AG überträgt gemäß Ziffer 9.1 das Abzuspaltende Vermögen im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die zukünftige tk accelis Group, wenn und soweit das Abzuspaltende Vermögen ausnahmsweise nicht schon mit der zeitlich späteren Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der thyssenkrupp AG auf die zukünftige tk accelis Group übergeht. Die zukünftige tk accelis Group ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Die beiden Gesellschaften werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre

die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt. Die Regelung dient daher als rein vorsorgliche Auffangbestimmung.

Ziffer 9.2 regelt in Ergänzung zu Ziffer 9.1, dass die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group im Zusammenhang mit einer Übertragung nach Ziffer 9.1 alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einzuleiten und an ihnen mitzuwirken haben, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

9.10 Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 10)

Ziffer 10 enthält Regelungen zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach § 133 UmwG zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group. Soweit der Abspaltungs- und Übernahmevertrag selbst oder die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 12 beigefügte Rahmenvereinbarung keine andere Verteilung der Lasten und der Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen regeln, soll nach Ziffern 10.1 und 10.2 das Folgende gelten:

Die thyssenkrupp AG haftet gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die zukünftige tk accelis Group übertragenen Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren (im Fall von Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes zehn Jahren) ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG fällig und daraus Ansprüche gegen die thyssenkrupp AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Ziffer 10.1 bestimmt in diesem Zusammenhang ergänzend zu dieser gesetzlichen Regelung, dass die zukünftige tk accelis Group die thyssenkrupp AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen hat, wenn und soweit die thyssenkrupp AG von Gläubigern aus übertragenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die thyssenkrupp AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet umgekehrt die zukünftige tk accelis Group gesamtschuldnerisch für die bei der thyssenkrupp AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren (im Fall von Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes zehn Jahren) ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG fällig und daraus Ansprüche gegen die zukünftige tk accelis Group gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Soweit die zukünftige tk accelis Group aus diesen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, wird die thyssenkrupp AG gemäß Ziffer 10.2 die zukünftige tk accelis Group auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freistellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die zukünftige tk accelis Group von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen stellen marktübliche Regelungen zwischen den an einer Abspaltung zur Aufnahme beteiligten Rechtsträgern zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach § 133 UmwG dar. Mit dieser gesetzlichen Vorschrift will der Gesetzgeber im Außenverhältnis zu den Gläubigern verhindern, dass diesen durch die Abspaltung Haftungsmasse entzogen wird.

9.11 Gewährleistung (Ziffer 11)

Ziffer 11 regelt abschließend die Gewährleistungsansprüche der zukünftigen tk accelis Group und schließt die gesetzlichen Regelungen – soweit rechtlich zulässig – aus. Mit Ausnahme der in Ziffer 11 vorgesehenen Fälle wird damit die Haftung der thyssenkrupp AG auf das zwingend vorgesehene gesetzliche Maß begrenzt.

Die thyssenkrupp AG gewährleistet gegenüber der zukünftigen tk accelis Group gemäß Ziffer 11.1, dass sie zum Vollzugsdatum Inhaberin der übertragenen Geschäftsanteile ist, über diese frei verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Daneben wird vorsorglich klargestellt, dass keine bestimmten Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Abzuspaltenden Vermögens vereinbart sind.

Ferner schließt Ziffer 11.2 – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – sämtliche Rechte und Gewährleistungen aus, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziffer 11.1 bestehen können.

9.12 Rahmenvereinbarung (Ziffer 12)

Ziffer 12 regelt, dass die zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group abgeschlossene Rahmenvereinbarung, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 12 beigefügt ist, Bestandteil des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist.

9.13 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen (Ziffer 13)

Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG muss der Abspaltungs- und Übernahmevertrag Angaben zu den Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. Diese Angaben finden sich im Einzelnen in Ziffer 13 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, auf die insoweit – ebenso wie auf die Erläuterungen in Abschnitt 8 dieses Spaltungsberichts – verwiesen wird.

9.14 Kosten und Steuern (Ziffer 14)

Die thyssenkrupp AG trägt gemäß Ziffer 14.1 grundsätzlich die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der geplanten Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörigen Kosten für Berater und Banken). Hiervon ausgenommen sind die Kosten der jeweiligen Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung und die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung in das jeweilige Handelsregister. Diese trägt jede Partei selbst.

Ferner gilt, dass die zukünftige tk accelis Group die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehenden Verkehrsteuern trägt, insbesondere etwaige Grunderwerbsteuer. Im Übrigen trägt die Partei, die nach Maßgabe der Steuergesetze Steuerschuldner ist, die durch die Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seine Durchführung entstehenden Steuern (Ziffer 14.2).

9.15 Schlussbestimmungen (Ziffer 15)

Ziffer 15 enthält die Schlussbestimmungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über dessen Wirksamkeit werden gemäß Ziffer 15.1 im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss der Zuständigkeit der staatlichen

Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) endgültig entschieden. Vereinbart ist im Abspaltungs- und Übernahmevertrag auch, dass Ort des Schiedsverfahrens Essen ist.

Ziffer 15.2 stellt klar, dass auch die Anlagen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags Vertragsbestandteile darstellen. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthält darüber hinaus in Ziffer 15.3 übliche Regelungen zu Formerfordernissen von Änderungen und Ergänzungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie in Ziffer 15.4 zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (sog. salvatorische Klausel).

10 Erläuterung der Rahmenvereinbarung

Die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group haben eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 12 beigefügt ist. Die Rahmenvereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group ab dem Wirksamwerden der Abspaltung und der damit verbundenen Verselbständigung des tk accelis-Teilkonzerns. Soweit Sachverhalte bereits Gegenstand von vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind (s. dazu Abschnitte 7.3 bis 7.6), ist die Rahmenvereinbarung auf diese Sachverhalte nicht anwendbar.

Die Rahmenvereinbarung ist nach einer einleitenden Vorbemerkung (sog. Präambel) in sechs Abschnitte gegliedert. Abschnitt I (Ziffern 1 bis 5) behandelt dabei ergänzende Regelungen zur Verselbständigung des Segments Materials Services, Abschnitt II (Ziffern 6 bis 12) enthält steuerliche Regelungen, Abschnitt III (Ziffern 13 und 14) enthält Regelungen zur zukünftigen Haftung des tk accelis-Teilkonzerns und dem übrigen thyssenkrupp Konzern für bestehende Verbindlichkeiten, Abschnitt IV (Ziffern 15 bis 27) regelt die fortlaufenden Beziehungen zwischen dem tk accelis-Teilkonzern und dem übrigen thyssenkrupp Konzern nach Wirksamwerden der Abspaltung und insbesondere diesbezügliche Kooperationspflichten, Abschnitt V (Ziffern 28 bis 30) enthält Bestimmungen zur Durchführung der Rahmenvereinbarung und Abschnitt VI (Ziffern 31 bis 36) umfasst sonstige Regelungen insbesondere zur Laufzeit, zum örtlichen Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung, zum Formerfordernis für Änderungen und zum anwendbaren Recht.

10.1 Abgeschlossene Aufstellung des Segments Materials Services (Ziffer 1 und 2)

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung folgen dem Grundsatz, dass die Zuordnung von Vermögensgegenständen an den tk accelis-Teilkonzern, die im Rahmen der konzerninternen Umstrukturierung erfolgt ist und mit Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen sein soll, verbindlich und abschließend ist. Eine nachträgliche Anpassung der Zuordnung ist nicht vorgesehen (Ziffer 1). Bei entsprechendem Bedarf können die Parteien über eine nachträgliche Änderung der Zuordnung verhandeln. Ein Anspruch auf Übertragung eines Vermögensgegenstandes, Einräumung eines Nutzungsrechts oder Unterstützung bei einer Ersatzbeschaffung besteht nicht (Ziffer 2).

10.2 Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Segments Materials Services (Ziffer 3)

Ziffer 3 regelt die Bereiche, in denen Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns zukünftig Dienstleistungen von Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns bzw. umgekehrt in Anspruch nehmen werden. Hierfür sollen Dienstleistungsverträge zwischen der zukünftigen tk accelis Group oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften einerseits und der thyssenkrupp

AG, der thyssenkrupp Services GmbH oder einer anderen Gesellschaft des thyssenkrupp Konzerns andererseits abgeschlossen werden. Die einzelnen Services, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts Gegenstände der Dienstleistungsverträge sein sollen, sind in Anlage 3.1b zur Rahmenvereinbarung dargestellt.

10.3 Umgang mit bestehenden und zukünftigen Besicherungen (Ziffer 4)

Ziffer 4 regelt den Umgang mit Sicherheitsleistungen, die der thyssenkrupp Konzern für den tk accelis-Teilkonzern begeben hat. Danach ist vorgesehen, dass nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Börsennotierung der zukünftigen tk accelis Group zur Absicherung von Verpflichtungen der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns grundsätzlich keine neuen Sicherheiten in Form von Konzernhaftungserklärungen durch die thyssenkrupp AG ausgegeben werden sollen. Bereits abgegebene Konzernhaftungserklärungen sollen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung bestehen bleiben und planmäßig auslaufen.

Weiter ist vorgesehen, dass nach der Verschmelzung der tk Materials Services Finance GmbH auf die tk accelis Group keine Bankgarantien bzw. Akkreditive mehr über die Kreditlinien der thyssenkrupp AG zugunsten des tk accelis-Teilkonzerns begeben werden sollen, sondern diese sollen über eigene Kreditlinien des tk accelis-Teilkonzerns gewährt werden. Bisher zentral über die Kreditlinien der thyssenkrupp AG bestehende Bankgarantien sollen, soweit möglich, nach der Verschmelzung der tk Materials Services Finance GmbH auf die tk accelis Group auf die neuen Kreditlinien für den tk accelis-Teilkonzern übertragen werden oder planmäßig auslaufen.

Für den Fall, dass eine Gesellschaft des thyssenkrupp Konzerns auf der Grundlage dieser Sicherheiten von einem Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie von der jeweils verpflichteten Gesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns freizustellen. Die thyssenkrupp AG ist nicht berechtigt, bestehende und nicht abzulösende Sicherheiten für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns ohne Zustimmung der zukünftigen tk accelis Group zu ändern oder zu beenden.

10.4 Börsenzulassung (Ziffer 5)

Sofern eine Partei im Zusammenhang mit der Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Börsenhandel Schäden oder Vermögenseinbußen aufgrund tatsächlich oder angeblich unrichtiger, unvollständiger oder anderweitig irreführender Informationen im Wertpapierprospekt oder sonstigen Dokumenten erleidet (sog. Prospekthaftung), haften die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group jeweils zu 50 %, soweit kein Ersatz aufgrund eines bestehenden Versicherungsschutzes erlangt werden kann. Die Haftungsverteilung gilt auch für Kosten und Aufwendungen, die einer Partei im Zusammenhang mit der Abwehr der Prospekthaftung entstehen. Sämtliche Regelungen zum Mitverschulden (z.B. § 254 BGB) sind ausgeschlossen.

10.5 Steuern (Ziffern 6 bis 12)

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet in Abschnitt II. zudem Regelungen über die Behandlung steuerlicher Sachverhalte des tk accelis-Teilkonzerns. Dies umfasst insbesondere Regelungen zur Steuerabgrenzung (Ziffern 7 bis 9) zwischen dem thyssenkrupp Konzern und dem tk accelis-Teilkonzern, einschließlich der Beendigung von in- und ausländischen Steuergruppen (Ziffer 8), zu Steuererklärungen und Steuerverfahren (Ziffer 10), zur Kooperation in Steuersachen (Ziffer 11) sowie zur Fälligkeit und Verjährung steuerlicher Ansprüche (Ziffer 12).

Bezüglich der Steuerabgrenzung gilt der Grundsatz, dass Steuern vom jeweiligen gesetzlichen Steuerschuldner zu tragen sind. Soweit vor der Abspaltung inländische Organschaften zwischen Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns und Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns bestanden haben, werden Ertragsteuern vom jeweiligen Organträger getragen. Bei ausländischen Steuergruppen zwischen Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns und Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns stellt die jeweilige Organgesellschaft den jeweiligen Organträger, der dem anderen Teilkonzern angehört, von sämtlichen Steuern frei, die nach dem steuerlichen Stichtag festgesetzt werden, soweit diese Steuern auf das Ergebnis, die Einkünfte oder die Tätigkeit der Organgesellschaft entfallen. Nach Wirksamwerden der Abspaltung wirken die Parteien bei der ordnungsgemäßen Erfüllung der mit der Beendigung dieser Organschaften verbundenen rechtlichen Pflichten zusammen (Ziffer 8). Im Hinblick auf Umsatzsteuerzahllasten und -erstattungen, die auf umsatzsteuerliche Organschaftszeiträume entfallen, erfolgt eine veranlassungsbezogene Allokation. Verkehrsteuern, die im Zusammenhang mit der Abspaltung entstehen, werden im Verhältnis der Parteien der Rahmenvereinbarung von der zukünftigen tk accelis Group getragen.

Steuererklärungen sind nach Wirksamwerden der Abspaltung grundsätzlich eigenverantwortlich durch die zukünftige tk accelis Group bzw. die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns zu erstellen und abzugeben; die Verantwortung für die Führung von Steuerverfahren (insbesondere Betriebsprüfungen sowie Einspruchs- und Klageverfahren) geht auf die zukünftige tk accelis Group bzw. die jeweilige tk accelis-Teilkonzerngesellschaft über. Für Zeiträume, in denen in- und ausländische Steuergruppen zwischen Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns und Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns bestanden haben (sowie für Fälle umsatzsteuerlicher Organschaften), werden auch nach Wirksamwerden der Abspaltung Steuerverfahren in enger Abstimmung zwischen dem Organträger und der jeweiligen Organgesellschaft geführt.

10.6 Allgemeine Regelung zu Haftung und Freistellung (Ziffer 13)

Die Rahmenvereinbarung stellt in Ziffer 13 den Grundsatz auf, dass jede Partei für diejenigen Verbindlichkeiten, Risiken und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Gesellschaften und Vermögensgegenständen haftet, die ihrem (Teil-)Konzern zugeordnet sind. Soweit eine Verbindlichkeit einem (Teil-)Konzern nicht eindeutig zugeordnet werden kann, haften die thyssenkrupp AG und die zukünftige tk accelis Group jeweils zu 50 %. Sofern eine Partei für eine Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, die nach diesem Grundsatz der anderen Partei zuzuordnen ist, hat die andere Partei oder deren Konzerngesellschaften die in Anspruch genommene Partei freizustellen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, im Verhältnis der Parteien untereinander ausgeschlossen.

10.7 Umfang der Freistellung und Verfahren (Ziffer 14)

Ziffer 14 regelt den Umfang der Kostentragung sowie das Verfahren bei Inanspruchnahme einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften durch einen Dritten für Verbindlichkeiten, von denen sie durch die jeweils andere Partei freizustellen ist. Die Partei, die einen Anspruch auf Freistellung hat, hat die jeweils andere Partei über die Inanspruchnahme zu informieren. Die Partei, gegen die sich der Anspruch auf Freistellung richtet, ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Abwehr der geltend gemachten Verbindlichkeit zu übernehmen. In diesem Fall kommt ihr ein Weisungsrecht gegenüber der freistellungsberechtigten Partei im Hinblick auf die Verfahrensführung zu. Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Abwehr der geltend gemachten Verbindlichkeit zu kooperieren.

Weiterhin enthält Ziffer 14 Regelungen zu den Posten, für die ein Anspruch auf Freistellung besteht (z.B. (un-)mittelbare Schäden, externe Kosten), sowie Mindestbeträge, ab deren Erreichen Ansprüche geltend gemacht werden können. Die freizustellende Gesellschaft hat sämtliche Leistungen oder Vermögensvorteile, die ihr im Zusammenhang mit dem Freistellungsfall zustehen, an die zur Freistellung verpflichtete Partei weiterzuleiten.

10.8 Grundlagen des zukünftigen Rechtsverhältnisses zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group (Ziffer 15)

Ziffer 15 stellt klar, dass die zukünftige tk accelis Group infolge der Abspaltung und der Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Börsenhandel eine unabhängige Gesellschaft sein wird, deren Geschäfte vom Vorstand der tk accelis Management AG als persönlich haftender Gesellschafter der zukünftigen tk accelis Group eigenverantwortlich geführt und deren Konzerngesellschaften von diesem eigenständig geleitet werden. Gleichzeitig sind sich die Parteien darüber einig, dass die thyssenkrupp AG derzeit beherrschenden Einfluss im Sinne des von der EU-Kommission übernommenen IFRS 10 in der jeweils geltenden Fassung auf die zukünftige tk accelis Group ausübt und nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Börsenhandel weiterhin ausüben wird. Dementsprechend wird die thyssenkrupp AG den tk accelis-Teilkonzern weiterhin im Wege der Vollkonsolidierung in ihren Konzernabschluss einbeziehen und die Parteien werden unter Beachtung der Regelungen des faktischen Konzerns gemäß §§ 311 ff. AktG eng miteinander zusammenarbeiten.

Weiterhin haben sich die Parteien darauf verständigt, dass die zwischen ihnen bzw. ihren jeweiligen Konzerngesellschaften bestehenden Geschäftsbeziehungen zukünftig – wie dies auch gegenwärtig bereits der Fall ist – zu drittüblichen Konditionen erfolgen und somit dem *Arm's-length*-Grundsatz entsprechen sollen. Zudem werden die Parteien sicherstellen, dass derartige Vertragsbeziehungen zukünftig grundsätzlich schriftlich oder in elektronischer Form abgeschlossen werden.

10.9 Allgemeine Verpflichtung zur Kooperation (Ziffer 16)

Die Parteien werden alle erforderlichen Handlungen vornehmen, um die Umsetzung der Abspaltung und die Zulassung der Kommanditaktien der zukünftigen tk accelis Group zum Börsenhandel zu ermöglichen. Darüber hinaus werden sie sich bei der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, soweit rechtlich zulässig, gegenseitig unterstützen.

10.10 Konzernrichtlinien und Richtlinien des tk accelis-Teilkonzerns (Ziffer 17)

Ziffer 17 sieht vor, dass bestimmte Konzernrichtlinien sowie sonstige konzernweit geltende Regelungen der thyssenkrupp AG auch nach Wirksamwerden der Abspaltung für den tk accelis-Teilkonzern grundsätzlich fortgelten. Die Konzernrichtlinien sind im Einzelnen in Anlage 17.1 zur Rahmenvereinbarung aufgeführt. Mit Blick auf die Übernahme neu erlassener oder geänderter Konzernrichtlinien der thyssenkrupp AG durch den tk accelis-Teilkonzern sowie den Erlass oder die Anpassung von eigenen Richtlinien des tk accelis-Teilkonzerns stimmen sich die Parteien vertrauensvoll ab. Zu diesem Zweck bestimmen beide Parteien jeweils einen zuständigen Ansprechpartner. Sofern die thyssenkrupp AG neue Konzernrichtlinien erlässt, die nach ihrem Willen auch von der zukünftigen tk accelis Group umgesetzt werden sollen, wird sie dem Ansprechpartner der zukünftigen tk accelis Group diese frühzeitig zur Durchsicht und gemeinsamen Prüfung zur Verfügung stellen. Die zukünftige tk accelis Group entscheidet grundsätzlich nach eigenem Ermessen. Der Ansprechpartner der thyssenkrupp AG kann mit Blick auf die Umsetzung neuer

Konzernrichtlinien eine Empfehlung aussprechen, welche Entscheidungsalternative aus Sicht der thyssenkrupp AG vorzugswürdig ist. Die zukünftige tk accelis Group wird die empfohlene Entscheidungsalternative wohlwollend berücksichtigen und – sofern mehrere rechtlich zulässige und gleichwertige Entscheidungsalternativen zur Verfügung stehen – die empfohlene Entscheidungsalternative wählen, es sei denn, sie gelangt im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu der Einschätzung, dass das Interesse der zukünftigen tk accelis Group an einer anderen Entscheidungsalternative gegenüber der grundsätzlich gleichwertigen empfohlenen Handlungsalternative und dem Konzerninteresse der thyssenkrupp AG an der empfohlenen Entscheidungsalternative überwiegt. In diesem Fall hat die tk accelis Group die thyssenkrupp AG zu informieren und die Gründe hierfür darzulegen. Darüber hinaus verpflichtet sich die zukünftige tk accelis Group, neue Konzernrichtlinien der thyssenkrupp AG insbesondere dann umzusetzen, soweit dies für die thyssenkrupp AG zur Umsetzung gesetzlich zwingender Vorgaben notwendig ist.

10.11 Einrichtung von Governance- und Compliance-Management-Strukturen (Ziffer 18)

Die zukünftige tk accelis Group wird geeignete Governance-Strukturen schaffen, um die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und Industriestandards sicherzustellen. Die zukünftige tk accelis Group soll ein die gesetzlichen Anforderungen erfüllendes Compliance Management System (das „**CMS**“), internes Kontrollsystem (das „**IKS**“), nichtfinanzielles internes Kontrollsystem (das „**nIKS**“) sowie Risikofrüherkennungs- und Risikomanagementsystem (das „**RMS**“) angemessen und wirksam einrichten und unterhalten. Das CMS muss bestimmte Compliance-(Kern-)Themen umfassen und festgelegte Vorgaben erfüllen. Auch wird die zukünftige tk accelis Group innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns ein angemessenes und wirksames Tax-Compliance-Management-System einrichten und unterhalten.

Die thyssenkrupp AG ist berechtigt, anlassunabhängige Compliance Audits beim tk accelis-Teilkonzern vorzunehmen, die insbesondere die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien des thyssenkrupp Konzerns sowie die Einrichtung und den Betrieb der Governance-Strukturen sowie des CMS im tk accelis-Teilkonzern umfassen. Darüber hinaus ist die thyssenkrupp AG berechtigt, bei Hinweisen auf mögliche Compliance-Verstöße, die für die thyssenkrupp AG oder den thyssenkrupp Konzern von Relevanz sind, Investigations beim tk accelis-Teilkonzern durchzuführen. Über das Ergebnis der Untersuchungen wird die thyssenkrupp AG schriftliche Berichte erstellen und diese grundsätzlich der zukünftigen tk accelis Group zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus hat die zukünftige tk accelis Group selbst anlassunabhängige Compliance Audits beim tk accelis-Teilkonzern vorzunehmen, die insbesondere die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien des tk accelis-Teilkonzerns sowie die Einrichtung und den Betrieb der Governance-Strukturen sowie des CMS im tk accelis-Teilkonzern umfassen. Ebenso ist es erforderlich, dass die zukünftige tk accelis Group bei Vorliegen von Hinweisen auf mögliche Rechtsverstöße anlassbezogene Investigations beim tk accelis-Teilkonzern vornimmt. Sofern die zukünftige tk accelis Group eigene Compliance Audits oder Investigations vornimmt, hat sie die thyssenkrupp AG hierüber sowie über die Ergebnisse frühzeitig zu informieren, sofern sich Hinweise auf eine Konzernrelevanz der Compliance-Audits oder der Investigations ergeben.

Des Weiteren ist die zukünftige tk accelis Group verpflichtet, ein angemessenes und wirksames Internal Auditing einzurichten und zu unterhalten. Die thyssenkrupp AG ist berechtigt, auf eigene Kosten Untersuchungen oder Audits beim tk accelis-Teilkonzern vorzunehmen, die etwa die Einhaltung von Gesetzen und tk Konzernrichtlinien betreffen, die

Einrichtung, den Betrieb, die Prozesse und die Wirtschaftlichkeit der Governance Strukturen sowie des CMS, des IKS, des nIKS und des RMS oder andere Audit-relevante Themen des tk accelis-Teilkonzerns überprüfen sollen. Darüber hinaus ist die zukünftige tk accelis Group verpflichtet, eigene anlassunabhängige Untersuchungen und Audits beim tk accelis-Teilkonzern vorzunehmen, die etwa die vorstehend genannten Bereiche zum Gegenstand haben.

10.12 Bereitstellung von Informationen (Ziffer 19)

Ziffer 19 enthält Regelungen zu umfassenden Informationspflichten, denen die zukünftige tk accelis Group gegenüber der thyssenkrupp AG im Nachgang zum Wirksamwerden der Abspaltung unterliegen soll. Diese enthalten insbesondere eine Verpflichtung der zukünftigen tk accelis Group, der thyssenkrupp AG sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese etwa (i) zur Erstellung der Konzernabschlüsse, der Konzernlageberichte und der gesonderten nicht finanziellen Konzernberichte (bzw. Nachhaltigkeitsbericht), einschließlich sämtlicher Zwischenabschlüsse, -berichte und -meldungen, (ii) zur Einhaltung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen oder (iii) zur Erfüllung von konzernweiten Berichtspflichten oder zur internen Berichterstattung gegenüber dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat benötigt. Darüber hinaus hat die zukünftige tk accelis Group der thyssenkrupp AG auf Verlangen zu bestimmten, festgelegten Zwecken weitere Informationen zu geben, die die thyssenkrupp AG etwa benötigt, um ihre Beteiligungsrechte bei der zukünftigen tk accelis Group angemessen ausüben zu können, ihren Melde- und Kapitalmarktpflichten nachzukommen oder kapitalmarktorientierte Veranstaltungen vorzubereiten. Darüber hinaus verpflichtet sich die zukünftige tk accelis Group, die thyssenkrupp AG über alle Rechts- und Compliance-Risiken ab einem bestimmten Schwellenwert zu informieren.

Die Informationsbereitstellung durch die zukünftige tk accelis Group hat jeweils nach Maßgabe der Vorgaben der thyssenkrupp AG zu verfolgen. Der Austausch zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen tk accelis Group umfasst zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts jedenfalls die in Anlage 19.9 zur Rahmenvereinbarung aufgeführten Abstimmungsfelder (sog. Touchpoints).

10.13 Zusammenarbeit in rechtlichen Verfahren gegen Dritte (Ziffer 20)

Sofern Verfahren mit Beteiligung einer Konzerngesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns eingeleitet werden, wird die zukünftige tk accelis Group die thyssenkrupp AG unverzüglich darüber informieren und ihr sämtliche Informationen zu diesen Verfahren zur Verfügung stellen. Die Konzerngesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns dürfen in diesem Zusammenhang ohne Zustimmung der thyssenkrupp AG keine Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf den thyssenkrupp Konzern auswirken könnten. Gleichzeitig kann die thyssenkrupp AG von den betreffenden Konzerngesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns die Vornahme von bestimmten Prozesshandlungen verlangen, soweit sie die insoweit entstehenden Kosten und Nachteile trägt bzw. ausgleicht.

10.14 Kapitalmarktverpflichtungen, Ad-hoc-Mitteilungen, allgemeine und Krisenkommunikation (Ziffer 21)

Die zukünftige tk accelis Group richtet im Zusammenhang mit der Zulassung ihrer Kommanditaktien zum Börsenhandel einen Ad-hoc-Ausschuss (sog. Ad hoc Committee) ein, der für die Entscheidung über die Offenlegung von Insiderinformationen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung, die die zukünftige tk accelis Group oder eine ihrer Konzerngesellschaften betreffen, zuständig ist. Soweit rechtlich zulässig, werden die

Parteien möglicherweise insiderrelevante Informationen so früh wie möglich miteinander teilen und sich mit Blick auf deren Offenlegung abstimmen. Die Entscheidung darüber, ob bzw. wann eine Offenlegung erfolgt, treffen die Parteien jedoch jeweils nach eigenem Ermessen.

Darüber hinaus stimmen die Parteien sich mit Blick auf Pressemitteilungen, die wesentliche Auswirkungen auf den (Teil-)Konzern der jeweils anderen Partei haben können, ab. Zudem werden sich die Parteien in Krisensituationen oder bei kritischen Einzelvorfällen, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich gegenseitig informieren, um eine gemeinsame Krisenkommunikationsstrategie zu entwickeln.

10.15 Unterlagen und Daten (Ziffer 22)

Die Regelungen der Ziffer 22 betreffen die Übergabe und Migration von Unterlagen und Daten zwischen den Gesellschaften beider (Teil-)Konzerne. Grundsätzlich soll jede Partei diejenigen Unterlagen und Daten erhalten, die ihren (Teil-)Konzern betreffen. Abweichend davon können die Parteien sich auf eine gemeinsame Weiternutzung von gemeinsam genutzten Archiven und Systemen verständigen. Jede Partei hat bei Bestehen eines berechtigten Interesses der jeweils anderen Partei Einsicht in die von ihr verwahrten Unterlagen und Daten zu gewähren und diese auf entsprechendes Verlangen und Kosten der anderen Partei auch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

10.16 Finanzierung und Finanzielles Risikomanagement (Ziffer 23)

Die Regelungen der Ziffer 23 betreffen die Finanzierung und das finanzielle Risikomanagement. Danach ist vorgesehen, dass sich die zukünftige tk accelis Group mit der thyssenkrupp AG abstimmt, bevor sie bestimmte Finanzierungsmaßnahmen durchführt, die Auswirkungen auf die Finanzierung des thyssenkrupp Konzerns haben können. Des Weiteren verpflichtet sich die zukünftige tk accelis Group die Einhaltung bestimmter Grundsätze für das finanzielle Risikomanagement innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns sicherzustellen.

10.17 Corporate Social Responsibility (Ziffer 24)

Die Parteien werden qualitative und quantitative Angaben sowie *Key Performance Indicators* für die Erreichung nicht-finanzieller Ziele für die Erstellung der nicht-finanziellen Konzernerklärung nach Maßgabe der Corporate Social Responsibility-Richtlinie und der European Sustainability Reporting Standards bestimmen und untereinander abstimmen. Die zukünftige tk accelis Group wird der thyssenkrupp AG die Werte ihrer Zielerreichung so rechtzeitig mitteilen, dass die thyssenkrupp AG diese in ihrer nicht-finanziellen Konzernerklärung berücksichtigen kann.

10.18 Versicherungsleistungen (Ziffer 25)

Die tk accelis Group sowie Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns einschließlich ihrer Vertreter und Mitarbeiter sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung unter den globalen Versicherungsprogrammen der thyssenkrupp AG versichert. Es ist beabsichtigt, dass die für die tk accelis Group sowie Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns geltenden Versicherungspolicen der thyssenkrupp AG zum Geschäftsjahr 2026/2027 separiert und auf den tk accelis-Teilkonzern übertragen werden. Solange die Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns noch in das globale Versicherungsprogramm der thyssenkrupp AG einbezogen sind, tragen die zukünftige tk accelis Group bzw. die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften die hierfür erforderlichen Kosten. Sofern bei einer Partei oder

einer ihrer Konzerngesellschaften ein Schaden eintritt und der jeweils anderen Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung für diesen Schaden zusteht, werden sich die Parteien bei der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs gegenseitig unterstützen und die etwaige Versicherungsleistung an die geschädigte Gesellschaft auskehren.

10.19 Cyber- und Informationssicherheit (Ziffer 26)

Ziffer 26 sieht vor, dass der tk accelis-Teilkonzern nach der Abspaltung weiterhin in die von der thyssenkrupp AG verwalteten Systeme und Plattformen zur Sicherstellung der Cyber- und Informationssicherheit angebunden ist. Solange dies der Fall ist, ist die zukünftige tk accelis Group verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu treffen sowie Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Cyber- und Informationssicherheit Solutions der thyssenkrupp AG zu gewährleisten. Sofern die thyssenkrupp AG in der Zukunft neue Cyber- und Informationssicherheit Solutions einführt, werden sich die Parteien über deren Nutzung durch die zukünftige tk accelis Group vertrauensvoll abstimmen. Die zukünftige tk accelis Group verpflichtet sich, neue Cyber- und Informationssicherheit Solutions der thyssenkrupp AG umzusetzen, sofern diese (i) neue Gefährdungslagen oder Risiken mit Blick auf die Cyber- und Informationssicherheit adressieren oder (ii) einer Angleichung des Niveaus der Cyber- und Informationssicherheit des thyssenkrupp Konzerns an den aktuellen Stand der Technik dienen. Die thyssenkrupp AG ist schließlich berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die tk accelis Group von IT-Verbindungen auszuschließen bzw. diese einzuschränken. Dies ist der Fall, soweit ein konkretes, erhebliches und unmittelbar drohendes Risiko für die Cyber- und Informationssicherheit der thyssenkrupp AG besteht und dieses Risiko nicht durch mildere, angemessene Maßnahmen abgewendet werden kann.

10.20 Vertraulichkeit (Ziffer 27)

Ziffer 27 der Rahmenvereinbarung enthält übliche Vertraulichkeitsverpflichtungen der Parteien in Bezug auf vertrauliche Informationen, die einer Partei aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum thyssenkrupp Konzern (einschließlich des tk accelis-Teilkonzerns) oder aufgrund von Informationsrechten unter der Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass ihre jeweiligen Konzerngesellschaften diese Vertraulichkeitspflichten ebenfalls beachten.

10.21 Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen (Ziffer 28)

Die Regelungen in Ziffer 28 sehen vor, dass nur die Parteien aus der Rahmenvereinbarung berechtigt und verpflichtet sind. Die Rahmenvereinbarung begründet keine Rechte zugunsten Dritter und insbesondere nicht zugunsten von Konzerngesellschaften der Parteien. Die Parteien haben dafür zu sorgen, dass ihre jeweiligen Konzerngesellschaften die Regelungen und Pflichten der Rahmenvereinbarung einhalten und erfüllen. Ansprüche aus der Rahmenvereinbarung können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.

10.22 Streitbeilegung (Ziffer 29)

Ziffer 29 regelt das Verfahren zur Streitbeilegung zwischen den Parteien. Ziel des Verfahrens ist eine gütliche Einigung. Soweit die Parteien keine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung einer Streitigkeit finden können, wird die Streitigkeit den Vorstandsvorsitzenden der thyssenkrupp AG und der tk accelis Management AG zur Entscheidung vorgelegt. Sofern diese ebenfalls keine gemeinsame sachgerechte Lösung

zur Beilegung einer Streitigkeit erzielen können, wird die Streitigkeit endgültig durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung entschieden. Der ordentliche Rechtsweg wird mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen.

10.23 Verjährung (Ziffer 30)

Ansprüche unter der Rahmenvereinbarung verjähren zum Ablauf des 31. Dezember 2044. Für Steueransprüche sind die gesonderten Regelungen in Ziffer 12 zu beachten.

10.24 Weitere Regelungen (Ziffern 31 bis 36)

Schließlich enthält die Rahmenvereinbarung insbesondere Regelungen zur Form und den Adressaten von Mitteilungen, Laufzeit der Rahmenvereinbarung und zu Kündigungsrechten der Parteien (Ziffern 31, 32), zum örtlichen Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung (Ziffer 33), zur Schriftformklausel (Ziffer 34), zum anwendbaren Recht (Ziffer 35) und zum Umgang mit unwirksamen und/oder lückenhaften Regelungen innerhalb der Rahmenvereinbarung (sog. Salvatorische Klausel) (Ziffer 36).

Essen, den 16. Juni 2026

Für die **thyssenkrupp AG**:

[gez. M. A. López Borrego]	[gez. V. Dinstuhl]
Miguel Ángel López Borrego	Dr. Volkmar Dinstuhl
Vorsitzender des Vorstands	Mitglied des Vorstands

Essen, den 16. Juni 2026

Für die **thyssenkrupp Projekt 3 GmbH**:

[gez. I. Henne]_____	[gez. D. Wodera]_____
Ilse Henne	Daniel Wodera
Geschäftsführerin	Geschäftsführer

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

über die Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung an dem Segment Materials Services

vom 17. Juni 2026

thyssenkrupp AG

und

thyssenkrupp Projekt 3 GmbH

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen

(1) **thyssenkrupp AG** mit Sitz in Duisburg und Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364, als übertragendem Rechtsträger

– nachfolgend „**thyssenkrupp AG**“ oder auch der „**Übertragende Rechtsträger**“ –

und

(2) **thyssenkrupp Projekt 3 GmbH** mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32711, als übernehmendem Rechtsträger

– nachfolgend „**thyssenkrupp Projekt 3 GmbH**“ oder auch der „**Übernehmende Rechtsträger**“ –

Vorbemerkung

(A) Die thyssenkrupp AG mit Sitz in Duisburg und Essen ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364. Das Grundkapital der thyssenkrupp AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 1.593.681.256,96 und ist eingeteilt in 622.531.741 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die thyssenkrupp AG hält zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags keine eigenen Aktien und hat keine Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte ausgegeben.

(B) Die thyssenkrupp Projekt 3 GmbH mit Sitz in Essen ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32711. Das Stammkapital der thyssenkrupp Projekt 3 GmbH beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 25.000 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Geschäftsanteil. Sämtliche Geschäftsanteile der thyssenkrupp Projekt 3 GmbH werden derzeit von der thyssenkrupp Technologies Beteiligungen GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 21754 („**tkTB**“), gehalten. Alleinige Gesellschafterin der tkTB ist die thyssenkrupp AG. Zwischen der thyssenkrupp AG als herrschender Gesellschaft und der tkTB als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

(C) Die thyssenkrupp AG bildet gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften den thyssenkrupp Konzern („**tk-Konzern**“), ein internationaler Industrie- und Technologiekonzern. Die strategische Führung des tk-Konzerns liegt bei der thyssenkrupp AG als Konzernobergesellschaft. Die Geschäftsaktivitäten des tk-Konzerns sind seit dem 1. Oktober 2023 in fünf verschiedenen Geschäftsfeldern, den sogenannten Segmenten, gebündelt. Hierzu gehört neben den Segmenten Automotive Technology, Decarbon Technologies, Steel Europe und Marine Systems insbesondere das Segment Materials Services, das zu den weltweit führenden Werkstoffhändlern und -dienstleistern

zählt. Kern der Geschäftstätigkeit ist der weltweite Handel, die Bearbeitung, die Distribution, die Logistik und der Transport von diversen Roh- und Werkstoffen sowie das Angebot darauf aufbauender, datenbasierter Produkte und Dienstleistungen im Bereich Lieferkettenmanagement, Lagerhaltung und Logistik.

(D) Die thyssenkrupp AG hat im Mai 2025 ihr neues strategisches Zukunftsmodell ACES 2030 für die zukünftige Ausrichtung des Gesamtkonzerns kommuniziert. Kern dieses Zukunftsmodells ist die schrittweise Verselbständigung aller Geschäftsbereiche des tk-Konzerns. Die thyssenkrupp AG soll sich zu einer Finanzholding entwickeln, die grundsätzlich Mehrheitsbeteiligungen an starken, eigenständigen Unternehmen unter ihrem Dach vereint. In Umsetzung dieser strategischen Neuausrichtung hat die thyssenkrupp AG beschlossen, das Segment Materials Services zu verselbständigen. Das Segment Materials Services hat am 10. Juni 2026 bekannt gegeben, dass es zukünftig unter der Marke tk accelis auf dem Markt auftritt.

(E) Zur Vorbereitung der Verselbständigung findet derzeit eine gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung innerhalb des tk-Konzerns statt (die „**Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung**“). Im Rahmen der Gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung werden sämtliche dem Segment Materials Services zuzuordnenden Gesellschaften und Aktivitäten, mit Ausnahme des künftigen tk accelis-Teilkonzernfinanzausgleichs sowie weiterer Finanzierungsaktivitäten des tk accelis-Teilkonzerns (siehe dazu nachstehend unter (G)), rechtlich und organisatorisch in drei Teilbereiche gegliedert, nämlich das Geschäft in Nordamerika, das österreichische Geschäft und das übrige in- und ausländische Geschäft. Die Gesellschaften, Aktivitäten und Vermögensgegenstände in Nordamerika werden unter der tk Materials NA Holding, LLC gebündelt, die Gesellschaften, Aktivitäten und Vermögensgegenstände in Österreich unter der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH. Die übrigen in- und ausländischen Gesellschaften, Aktivitäten und Vermögensgegenstände werden unter der thyssenkrupp Materials Services GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 22760 („**tk accelis GmbH**“), gebündelt (die „**Teilbereiche**“). Die drei Teilbereiche werden voraussichtlich im Juli 2026 auf die thyssenkrupp Projekt 14 GmbH (zukünftig firmierend unter tk accelis Beteiligungen GmbH) mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 35170 („**tk accelis Beteiligungen GmbH**“) übertragen. Alleinige Gesellschafterin der tk accelis Beteiligungen GmbH ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags noch die thyssenkrupp AG.

(F) Die thyssenkrupp AG hat ferner beschlossen, dass die Verselbständigung des Segments Materials Services im Wege der Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung zugunsten der Aktionäre der thyssenkrupp AG erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Abspaltung beabsichtigt die thyssenkrupp AG, ihre Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH in Höhe von 51,0 % als Sacheinlage zunächst in die tkTB gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile an der tkTB voraussichtlich im Juli 2026 einzubringen. Anschließend wird die tkTB ihre Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH in Höhe von 51,0 % als Sacheinlage in die thyssenkrupp Projekt 3 GmbH gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile an der thyssenkrupp Projekt 3 GmbH voraussichtlich im Juli 2026 einbringen, jeweils aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der unter (E) dargestellten Übertragungen der Teilbereiche auf die tk accelis Beteiligungen GmbH. Zu diesem Zweck wird das Stammkapital der thyssenkrupp Projekt 3 GmbH voraussichtlich im Juli 2026 im Rahmen des Formwechsels (siehe dazu nachstehend unter (H)) von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 32.372.060,00 auf EUR 32.397.060,00 durch Ausgabe von 32.372.060 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 erhöht (die „**Sachkapitalerhöhung tk Projekt 3**“). Zudem wird

die thyssenkrupp AG ihre Beteiligung an der tk accelis Beteiligungen GmbH in Höhe von 49,0 % als Sacheinlage in die thyssenkrupp Projekt 16 GmbH (zukünftig firmierend unter tk accelis Abspaltungs GmbH) mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 36996 („**tk accelis Abspaltungs GmbH**"), einer 100%igen Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG, gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile an der tk accelis Abspaltungs GmbH einbringen. Zu diesem Zweck wird das Stammkapital der tk accelis Abspaltungs GmbH von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 1.000,00 auf EUR 26.000,00 durch Ausgabe von 1.000 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 erhöht (die „**Sachkapitalerhöhung tk accelis Abspaltungs**").

(G) Im Rahmen der Gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung werden zudem der künftige tk accelis-Teilkonzernfinanzausgleich und weitere Finanzierungsaktivitäten des tk accelis-Teilkonzerns durch die thyssenkrupp Materials Services Finance GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 36990 („**tk accelis Finance GmbH**") errichtet und vorübergehend durchgeführt. Die thyssenkrupp AG hat ihre Beteiligung an der tk accelis Finance GmbH durch Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 6. Mai 2026 in Höhe von 51,0 % an bzw. auf die thyssenkrupp Projekt 3 GmbH und in Höhe von 49,0 % an bzw. auf die tk accelis Abspaltungs GmbH verkauft und übertragen. Mit Wirksamwerden sämtlicher Einbringungs- und Übertragungsvorgänge wird die thyssenkrupp Projekt 3 GmbH somit 51,0 % der Geschäftsanteile der tk accelis Beteiligungen GmbH sowie der tk accelis Finance GmbH halten, während die tk accelis Abspaltungs GmbH 49,0 % der Geschäftsanteile der tk accelis Beteiligungen GmbH sowie der tk accelis Finance GmbH halten wird (die thyssenkrupp Projekt 3 GmbH, die tk accelis Abspaltungs GmbH, die tk accelis Beteiligungen GmbH und deren Tochtergesellschaften nach Abschluss der Gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung sowie die tk accelis Finance GmbH gemeinsam der „**tk accelis-Teilkonzern**"). Es ist ferner geplant, nach dem Wirksamwerden der Abspaltung zunächst die tk accelis Abspaltungs GmbH und anschließend die tk accelis Finance GmbH auf die thyssenkrupp Projekt 3 GmbH zu verschmelzen, so dass die thyssenkrupp Projekt 3 GmbH unmittelbar sämtliche Geschäftsanteile der tk accelis Beteiligungen GmbH halten und die Durchführung des tk accelis-Teilkonzernfinanzausgleichs und weiterer Finanzierungsaktivitäten des tk accelis-Teilkonzerns übernehmen wird.

(H) Weiterhin plant die Gesellschafterversammlung der thyssenkrupp Projekt 3 GmbH, die thyssenkrupp Projekt 3 GmbH in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Firma „tk accelis Group AG & Co. KGaA" unter gleichzeitigem Beitritt der thyssenkrupp Materials Services Management AG mit Sitz in Essen eingetragen im Handelsregister unter HRB 38017 (zukünftig tk accelis Management AG) als Komplementärin („**tk accelis Management AG**") umzuwandeln (der „**Formwechsel**"); der Formwechsel wird unmittelbar nach dem Wirksamwerden der vorstehend beschriebenen Sachkapitalerhöhung tk Projekt 3 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

(I) Die thyssenkrupp AG als Übertragender Rechtsträger beabsichtigt, mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sämtliche Geschäftsanteile an der tk accelis Abspaltungs GmbH, also die gegenwärtig bestehenden 25.000 Geschäftsanteile sowie die künftig im Rahmen der Sachkapitalerhöhung tk accelis Abspaltungs GmbH auszugebenden 1.000 Geschäftsanteile mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (nachfolgend „**UmwG**") auf die thyssenkrupp Projekt 3 GmbH (zukünftig tk accelis Group AG & Co. KGaA) als Übernehmenden Rechtsträger zu übertragen (die „**Abspaltung**"). Infolge dieser Abspaltungs- und Übertragungsvorgänge wird der Übernehmende Rechtsträger –

unmittelbar sowie mittelbar über die tk accelis Abspaltungs GmbH – sämtliche Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH sowie der tk accelis Finance GmbH halten.

(J) Als Gegenleistung für die Abspaltung werden den Aktionären des Übertragenden Rechtsträgers, der thyssenkrupp AG, nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags von dem Übernehmenden Rechtsträger, nach dem Wirksamwerden des Formwechsels in die tk accelis Group AG & Co. KGaA, insgesamt 31.126.587 auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Kommanditaktie gewährt. Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Aktionäre des Übertragenden Rechtsträgers 49 % der Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger und mittelbar – über die tkTB – die thyssenkrupp AG 51 % der Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger halten.

(K) Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden. Die thyssenkrupp AG beabsichtigt, mittelbar über die tkTB an dem zukünftig börsennotierten Übernehmenden Rechtsträger mehrheitlich beteiligt zu bleiben.

(L) Zusammen mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag schließen die Parteien eine Rahmenvereinbarung. Die Rahmenvereinbarung enthält weitere Regelungen, die für die Verselbständigung des tk accelis-Teilkonzerns erforderlich sind, sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit von thyssenkrupp AG und tk accelis-Teilkonzern nach der Abspaltung und Börsennotierung des Übernehmenden Rechtsträgers.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die thyssenkrupp AG als Übertragender Rechtsträger und die thyssenkrupp Projekt 3 GmbH (nach Wirksamwerden ihres Formwechsels in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) firmierend unter tk accelis Group AG & Co. KGaA) als Übernehmender Rechtsträger (zusammen die „**Parteien**“ und jeweils einzeln auch „**Partei**“) das Folgende:

1 Vermögensübertragung im Wege der Abspaltung

1.1 Der Übertragende Rechtsträger überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG seine gesamte Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH, bestehend aus den gegenwärtigen 25.000 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 sowie den künftig im Rahmen der Sachkapitalerhöhung tk accelis Abspaltungs auszugebenden 1.000 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 25.001 bis 26.000 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Übertragene Geschäftsanteile**“) mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, einschließlich des Gewinnbezugsrechts für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag (nachfolgend insgesamt auch das „**Abzuspaltende Vermögen**“) als Gesamtheit auf den Übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers an die Aktionäre des Übertragenden Rechtsträgers gemäß Ziffer 5 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrages (verhältniswahrende Abspaltung zur Aufnahme).

1.2 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

1.3 Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen des Übertragenden Rechtsträgers, die nicht ausdrücklich unter diesem

Abspaltungs- und Übernahmevertrag dem Abzuspaltenden Vermögen zugeordnet sind, werden nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen.

2 Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag

2.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger, vorbehaltlich Ziffer 4, mit Wirkung zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr („**Abspaltungsstichtag**"). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen des Übertragenden Rechtsträgers, soweit sie das Abzuspaltende Vermögen betreffen, im Verhältnis zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

2.2 Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung gemäß § 2 Abs. 1 UmwStG ist, vorbehaltlich Ziffer 4, der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr („**Steuerlicher Übertragungsstichtag**").

3 Schlussbilanz

3.1 Der Abspaltung wird, vorbehaltlich Ziffer 4, die von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfende und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu versehende Zwischenbilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, i.S.v. §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG als Schlussbilanz („**Schlussbilanz**") zu Grunde gelegt.

3.2 Der Übertragende Rechtsträger wird das Abzuspaltende Vermögen in der Schlussbilanz zu Buchwerten ansetzen. Der Übertragende Rechtsträger wird innerhalb der gesetzlichen Fristen darüber entscheiden, ob er für ertragsteuerliche Zwecke das Vermögen zu Buchwerten (sofern gesetzlich zulässig) oder zu gemeinen Werten ansetzt.

3.3 Der Übernehmende Rechtsträger wird das Abzuspaltende Vermögen in seiner handelsrechtlichen Rechnungslegung zu Buchwerten (zum Zeitpunkt der Abspaltung) ansetzen. Der Übernehmende Rechtsträger wird das Abzuspaltende Vermögen in seiner Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Übertragungsbilanz des Übertragenden Rechtsträgers enthaltenen Wert ansetzen.

4 Verschiebung der Stichtage

Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 15. Dezember 2026 in die Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen eingetragen worden ist, gelten abweichend von Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 der 1. Oktober 2026, 0:00 Uhr, als Abspaltungsstichtag und der 30. September 2026, 24:00 Uhr, als Steuerlicher Übertragungsstichtag sowie abweichend von Ziffer 3.1 der 30. September 2026, 24:00 Uhr, als Stichtag der Schlussbilanz des Übertragenden Rechtsträgers, die von dem jeweils bestellten Prüfer (ggfls. im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses) zu prüfen ist. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 15. Dezember des Folgejahres hinaus verschieben sich die vorgenannten Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

5 Gegenleistung, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen

5.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens des Übertragenden Rechtsträgers auf den Übernehmenden Rechtsträger erhalten die Aktionäre des Übertragenden Rechtsträgers entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an dem Übertragenden Rechtsträger (*verhältniswahrend*) ohne bare Zuzahlung für je 20 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien an dem Übertragenden Rechtsträger eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktie an dem Übernehmenden Rechtsträger. Das Zuteilungsverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG für die Gewährung der Kommanditaktien beträgt somit 20:1. Insgesamt werden den Aktionären des Übertragenden Rechtsträgers 31.126.587 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger gewährt. Bei den gemäß dieser Ziffer 5.1 zu gewährenden Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger handelt es sich um die durch die Kapitalerhöhung unter Ziffer 5.3 zu schaffenden 31.126.587 neuen Kommanditaktien. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.

5.2 Die von dem Übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Aktien sind ab dem 1. Oktober 2025 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungsstichtag nach Ziffer 4 auf den 1. Oktober 2026 verschiebt, verschiebt sich auch der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend auf den 1. Oktober 2026. Falls sich der Abspaltungsstichtag nach Ziffer 4 weiter verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend jeweils um ein Jahr.

5.3 Zur Durchführung der Abspaltung wird der Übernehmende Rechtsträger nach Wirksamwerden des Formwechsels sein Grundkapital von EUR 32.397.060 um EUR 31.126.587 auf EUR 63.523.647 durch Ausgabe von 31.126.587 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückkommanditaktien erhöhen. Auf jede dieser Kommanditaktien entfällt ein rechnerischer Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital des Übernehmenden Rechtsträgers. Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der tkTB als bisheriger Alleinaktionärin des Übernehmenden Rechtsträgers.

5.4 Die Sacheinlage wird durch Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch den Übertragenden Rechtsträger erbrachte Sacheinlage von dem Übernehmenden Rechtsträger übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert (zum Zeitpunkt der Abspaltung) des Abzuspaltenden Vermögens, den Betrag der Kapitalerhöhung nach Ziffer 5.3 übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage des Übernehmenden Rechtsträgers gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

5.5 Der Übertragende Rechtsträger hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main als Treuhänder für den Empfang der seinen Aktionären zu gewährenden Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger und deren Aushändigung an diese bestellt. Der Besitz an den zu gewährenden Kommanditaktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder ist angewiesen, die Kommanditaktien nach der Eintragung der Abspaltung in beide Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers den Aktionären des Übertragenden Rechtsträgers zu verschaffen.

5.6 Die Parteien verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im

Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

6 Gewährung besonderer Rechte

6.1 Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Übertragende Rechtsträger seinen Vorstandsmitgliedern und weiteren ausgewählten Führungskräften des tk-Konzerns eine langfristige Vergütungskomponente, in deren Rahmen virtuelle Aktien an die Begünstigten als Long Term Incentive („**LTI**“) ausgegeben werden, gewährt hat. Die zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung bestehenden Ansprüche aus den LTI werden mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung wie folgt angepasst:

6.1.1 Die Anzahl der den Vorstandsmitgliedern des Übertragenden Rechtsträgers und ausgewählten Führungskräften des tk-Konzerns außerhalb des Segments Materials Services unter den noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 gewährten virtuellen Aktien wird zur wirtschaftlichen Gleichstellung mit thyssenkrupp AG Aktionären mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors angepasst. Dieser Umrechnungsfaktor bemisst sich unter Berücksichtigung des Zuteilungsverhältnisses von Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger an die Aktionäre des Übertragenden Rechtsträgers sowie der Kursentwicklung beider Aktien über die ersten 30 Börsenhandelstage ab dem Tag der Börseneinführung der Kommanditaktie des Übernehmenden Rechtsträgers. Zudem wird die im Rahmen der laufenden LTI-Tranchen verwendete Kennzahl „Total Shareholder Return“ angepasst. Demnach erfolgt die Ermittlung dieser Kennzahl unter Berücksichtigung eines anhand der Parameter der Abspaltung zu bestimmenden Kapitaladjustierungsfaktors zur Anpassung der historischen Vergleichskurse für die Zeit bis zur Börseneinführung der Kommanditaktie des Übernehmenden Rechtsträgers.

6.1.2 Die noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 der bislang teilnahmeberechtigten Führungskräfte des Segments Materials Services sollen zum 30. September 2026 vorzeitig abgerechnet werden.

6.2 Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Übernehmende Rechtsträger sich die Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für Mitglieder des Vorstands der tk accelis Management AG und weitere ausgewählte Führungskräfte des tk accelis-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Jahr 2026 vorbehält. Über die Ausgestaltung dieser Vergütungsprogramme im Einzelnen ist noch keine Entscheidung getroffen.

6.3 Höchst vorsorglich wird außerdem darauf hingewiesen, dass derzeit Gespräche mit der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung über einen möglichen Kandidaten für den Aufsichtsrat der zukünftigen tk accelis Group stattfinden. Die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung wird mit Wirksamwerden der Abspaltung mit voraussichtlich über 10 % an der zukünftigen tk accelis Group beteiligt sein.

6.4 Darüber hinaus werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

7 Gewährung besonderer Vorteile

7.1 Die Parteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz werden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Übertragenden Rechtsträgers, des Vorstands und des Aufsichtsrats der tk accelis Management AG als persönlich haftendem Gesellschafter des Übernehmenden Rechtsträgers sowie des Aufsichtsrats des Übernehmenden Rechtsträgers einbezogen. Die Parteien stimmen sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes und die Deckungssumme ab.

7.2 Darüber hinaus und höchst vorsorglich vorbehaltlich der in Ziffer 6 genannten Maßnahmen werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

8 Wirksamwerden, Vollzugsdatum

8.1 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Übertragenden Rechtsträgers und (nach Wirksamwerden des Formwechsels) der Hauptversammlung des Übernehmenden Rechtsträgers.

8.2 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung durch die Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen, wobei die zeitlich spätere Eintragung maßgeblich ist („**Vollzugsdatum**“).

8.3 Wie in der Vorbemerkung unter (E) bis (H) ausgeführt, ist zur weiteren Vorbereitung und Umsetzung der Abspaltung die Durchführung einer Reihe von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen geplant. Der Übertragende Rechtsträger verpflichtet sich als derzeitiger Alleingesellschafter der tk accelis Abspaltungs GmbH, bis zum Vollzugsdatum

8.3.1 – mit Ausnahme der in der Vorbemerkung dargestellten Maßnahmen – keine weiteren Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, durch die das Stammkapital der tk accelis Abspaltungs GmbH verändert wird.

8.3.2 dafür zu sorgen, dass die tk accelis Abspaltungs GmbH – mit Ausnahme der in der Vorbemerkung dargestellten Maßnahmen – weder über ihre künftigen Geschäftsanteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH oder an der tk accelis Finance GmbH verfügt, noch als Gesellschafterin der tk accelis Beteiligungen GmbH bzw. der tk accelis Finance GmbH Gesellschafterbeschlüsse fasst oder daran mitwirkt, durch die das Stammkapital der tk accelis Beteiligungen GmbH bzw. der tk accelis Finance GmbH verändert wird.

8.3.3 sicherzustellen, dass Entnahmen aus der Kapitalrücklage der tk accelis Beteiligungen GmbH oder der tk accelis Finance GmbH bis zum Vollzugsdatum nur proportional im Verhältnis der Beteiligungen der tk accelis Abspaltungs GmbH (49,0 %) und des Übernehmenden Rechtsträgers (51,0 %) an der tk accelis Beteiligungen GmbH bzw. der tk accelis Finance GmbH erfolgen.

8.4 Der Übertragende Rechtsträger wird in der Zeit zwischen Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten und nicht darüber verfügen.

9 Auffangbestimmungen

9.1 Wenn und soweit das Abzuspaltende Vermögen nicht schon mit der zeitlich späteren Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers auf den Übernehmenden Rechtsträger übergeht, wird es der Übertragende Rechtsträger im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen. Im Gegenzug ist der Übernehmende Rechtsträger verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Parteien so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt.

9.2 Die Parteien werden im Zusammenhang mit einer Übertragung gemäß Ziffer 9.1 alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

10 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder der als Anlage 12 beigefügten Rahmenvereinbarung keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 10.1 und 10.2:

10.1 Wenn und soweit der Übertragende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übertragende Rechtsträger von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

10.2 Wenn und soweit der Übernehmende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse des Übertragenden Rechtsträgers in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übertragende Rechtsträger den Übernehmenden Rechtsträger auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übernehmende Rechtsträger von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

11 Gewährleistung

11.1 Der Übertragende Rechtsträger gewährleistet zum Vollzugsdatum, dass er Inhaber der Übertragenen Geschäftsanteile ist, dass er frei über die Übertragenen Geschäftsanteile verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des Abzuspaltenden Vermögens, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Abzuspaltenden Vermögens, wird darüber hinaus nicht gewährleistet.

11.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziffer 11.1 bestehen können, ausgeschlossen. Die Regelung dieser Ziffer 11.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche,

deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

12 Rahmenvereinbarung

Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger schließen hiermit die in **Anlage 12** beigefügte Rahmenvereinbarung, die Bestandteil dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist.

13 Folgen der Abspaltung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

13.1 Der Übertragende Rechtsträger als Obergesellschaft des tk-Konzerns beschäftigt Arbeitnehmer und es bestand bei ihm bis Anfang 2026 lediglich ein Betriebsrat; im Zuge der in der ersten Jahreshälfte 2026 durchgeführten Betriebsratswahlen, wurden zwei Betriebsräte gewählt (einer für den Betrieb ATO und der andere für den Betrieb Corporate des Übertragenden Rechtsträgers). In der Folge befindet sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bei dem Übertragenden Rechtsträger gemäß § 47 Abs. 1 BetrVG ein Gesamtbetriebsrat in Gründung; zudem ist bei ihm als Konzernobergesellschaft der Konzernbetriebsrat des tk-Konzerns angesiedelt. Der Übernehmende Rechtsträger beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen somit bei ihm auch keine Betriebsrats- oder sonstige Arbeitnehmervertretungsgremien.

13.2 Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die beim Übertragenden Rechtsträger bestehenden Arbeitsverhältnisse und Arbeitnehmervertretungen:

13.2.1 Im Rahmen der Abspaltung gehen keine Arbeitsverhältnisse von dem Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger über, da vorliegend lediglich eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, nicht jedoch ein Betrieb oder Betriebsteil abgespalten wird. Durch die Abspaltung wird damit insbesondere kein automatischer Übergang von Arbeitsverhältnissen im Wege eines Betriebs- bzw. Betriebsteilübergangs nach §§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB ausgelöst.

13.2.2 Auch die individual- und kollektivrechtlichen Arbeitsbedingungen beim Übertragenden Rechtsträger bleiben durch die Abspaltung insgesamt unberührt. Das Gleiche gilt für die betrieblichen Strukturen sowie Betriebsratsgremien. Insbesondere ist mit der Abspaltung keine Betriebsänderung i.S.v. §§ 111 f. BetrVG verbunden. Auch auf das Amt und die Zusammensetzung des beim Übertragenden Rechtsträger bestehenden mitbestimmten Aufsichtsrats hat die Abspaltung keine Auswirkungen; die Regelung des § 132a UmwG zur Mitbestimmungsbeibehaltung kommt dementsprechend nicht zur Anwendung.

13.2.3 Auch in kündigungsrechtlicher Sicht ergeben sich infolge der Abspaltung keine (nachteiligen) Auswirkungen für die Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers. Die Vorschrift des § 132 Abs. 1 UmwG sieht zudem vor, dass sich die kündigungsrechtliche Stellung eines Arbeitnehmers, der vor dem Wirksamwerden einer Abspaltung zu dem Übertragenden Rechtsträger in einem Arbeitsverhältnis steht, aufgrund der Abspaltung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nicht verschlechtert.

13.2.4 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger haften aufgrund der umwandlungsrechtlichen Vorschriften für die (auch arbeitsrechtlichen) Verbindlichkeiten des Übertragenden Rechtsträgers, die vor Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, gemäß § 133 UmwG als Gesamtschuldner. Derjenige Rechtsträger, dem solche Verbindlichkeiten in dem zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger abzuschließenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht zugewiesen worden sind, haftet für die Verbindlichkeiten grundsätzlich nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren (bzw. im Hinblick auf Versorgungsverpflichtungen vor Ablauf von zehn Jahren) nach dem Wirksamwerden der Abspaltung fällig und in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art – d.h. etwa durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich – festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Die Frist beginnt gemäß § 133 Abs. 4 Satz 1 UmwG mit dem Tage, an dem die Eintragung der Abspaltung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers bekannt gemacht worden ist.

13.2.5 Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der Abspaltung keine Maßnahmen geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers und/oder deren Vertretungen haben.

13.3 Da der Übernehmende Rechtsträger keine Arbeitnehmer beschäftigt und bei ihm auch keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, hat die Abspaltung insoweit keine Auswirkungen.

13.4 Im Zusammenhang mit der vorliegenden Abspaltung ist zudem die Übertragung weiterer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen von dem Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger sowie auf weitere Konzerngesellschaften auf Grundlage entsprechender Anteilsveräußerungsverträge beabsichtigt, deren Vollzug zum Teil auf das Wirksamwerden der gegenständlichen Abspaltung aufschiebend bedingt ist. Ebenso ist beabsichtigt, Veränderungen in Bezug auf Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge vorzunehmen. Die genannten Maßnahmen sind ebenso wie die gegenständliche Abspaltung rein gesellschaftsrechtlicher Natur und haben keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers oder des Übernehmenden Rechtsträgers sowie deren jeweiliger Vertretungen.

13.5 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 126 Abs. 3 UmwG im Original oder im Entwurf den zuständigen Betriebsräten des Übertragenden Rechtsträgers – sowie ggf. höchst vorsorglich dessen Konzernbetriebsrat – zuzuleiten. Sofern ein Gesamtbetriebsrat beim Übertragenden Rechtsträger vor der maßgeblichen Frist des § 126 Abs. 3 UmwG gebildet sein sollte, wird dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorsorglich auch dem Gesamtbetriebsrat zugeleitet. Beim Übernehmenden Rechtsträger bestehen keine Betriebsratsgremien, sodass eine Zuleitung insoweit entfällt.

14 Kosten und Steuern

14.1 Soweit in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt der Übertragende Rechtsträger die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der geplanten Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten für Berater und Banken). Die Kosten der jeweiligen Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung und die Kosten

der Anmeldung zum und der Eintragung ins jeweilige Handelsregister trägt jede Partei selbst.

14.2 Die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehenden Verkehrsteuern, insbesondere etwaige Grunderwerbsteuern, trägt der Übernehmende Rechtsträger. Im Übrigen trägt die Partei, die nach Maßgabe des Steuergesetzes Steuerschuldner ist, die durch die Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seine Durchführung entstehenden Steuern.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit des Schiedsvertrags verbindlich entscheiden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Verfahrenssprache ist Deutsch. Jedoch ist keine Partei verpflichtet, eine Übersetzung von zu Beweiszwecken oder ähnlichen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen für das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Essen.

15.2 Die Anlagen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind Vertragsbestandteil.

15.3 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag, einschließlich dieser Ziffer 15.3 selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) einzuhalten ist.

15.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach wirtschaftlichem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Anlage 12 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Rahmenvereinbarung

(„**Vereinbarung**“)

zwischen

(1) der thyssenkrupp AG mit Sitz in Duisburg und Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364 („**tkAG**“),

und

(2) der thyssenkrupp Projekt 3 GmbH (nach dem Wirksamwerden ihres Formwechsels in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zukünftig firmierend unter tk accelis Group AG & Co. KGaA) mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32711 („**tk accelis Group**“),

tkAG und tk accelis Group werden einzeln jeweils als „**Partei**“ und gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt		Seite
I.	Verselbstständigung des Segments Materials Services	2
1	Abgeschlossene Aufstellung des Segments Materials Services	2
2	Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen des jeweils anderen (Teil-)Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung	3
3	Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Segments Materials Services	3
4	Umgang mit bestehenden und zukünftigen Besicherungen	4
5	Börsenzulassung	6
II.	Steuern	7
6	Definitionen	7
7	Steuerabgrenzung	8
8	Beendigung von Steuergruppen	10
9	Umsatzsteuerliche Organschaft in Deutschland und VAT Group in Großbritannien	10
10	Steuererklärungen und steuerliche Verfahren	11
11	Kooperation in Steuersachen	13
12	Fälligkeit und Verjährung von Steueransprüchen	13
III.	Haftung	14
13	Allgemeine Regelung zu Haftung und Freistellung	14
14	Umfang der Freistellung und Verfahren	15
IV.	Fortlaufende Beziehungen zwischen dem tk-Konzern und dem tk accelis-Teilkonzern	17
15	Grundlagen des zukünftigen Rechtsverhältnisses zwischen der tkAG und der tk accelis Group	17
16	Allgemeine Verpflichtung zur Kooperation	18
17	Konzernrichtlinien und Richtlinien des tk accelis-Teilkonzerns	18
18	Einrichtung von Governance- und Management Strukturen sowie Compliance Audits, Investigations und Internal Audits	20
19	Bereitstellung von Informationen	25

20	Zusammenarbeit in rechtlichen Verfahren gegen Dritte	28
21	Kapitalmarktverpflichtungen, Ad-hoc-Mitteilungen, allgemeine und Krisenkommunikation	29
22	Unterlagen und Daten	31
23	Finanzierung und Finanzielles Risikomanagement	32
24	Corporate Social Responsibility	33
25	Versicherungsleistungen	33
26	Cyber- und Informationssicherheit	34
27	Vertraulichkeit	36
V.	Vertragsdurchführung	37
28	Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen	37
29	Streitbeilegung	38
30	Verjährung	38
VI.	Schlussbestimmungen	38
31	Mitteilungen	38
32	Laufzeit und Kündigung	40
33	Örtlicher Anwendungsbereich	40
34	Formerfordernis für Änderungen	40
35	Anwendbares Recht	40
36	Unwirksame Regelungen	40

Präambel

(A) Die tkAG ist die Obergesellschaft des thyssenkrupp Konzerns und hält zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung mittelbar sämtliche Anteile an der tk accelis Group und unmittelbar sämtliche Anteile an der thyssenkrupp Projekt 16 GmbH (zukünftig firmierend als tk accelis Abspaltungs GmbH) mit Sitz in Essen eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 36996 („**tk accelis Abspaltungs GmbH**“).

(B) Der Vorstand und Aufsichtsrat der tkAG haben beschlossen, das Segment Materials Services des thyssenkrupp Konzerns unter einer eigenständigen neuen Obergesellschaft, der tk accelis Group, zusammenzufassen und zu verselbständigen. Zu diesem Zweck soll eine Minderheitsbeteiligung an der tk accelis Group im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf die Aktionäre der tkAG übergehen.

(C) Zur Vorbereitung der Verselbständigung des Segments Materials Services bündelt die tkAG seit Ende 2025 sämtliche Gesellschaften und Vermögensgegenstände, die dem Segment Materials Services zuzuordnen sind, im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung rechtlich und organisatorisch unter der thyssenkrupp Projekt 14 GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 35170 („**tk accelis Beteiligungen GmbH**“). Davon ausgenommen ist die thyssenkrupp Materials Services Finance GmbH („**tk accelis Finance GmbH**“), die als künftige vorübergehende Cash-Pool Führerin des tk accelis-Teilkonzerns dienen soll. Die tk accelis Finance GmbH soll unmittelbar nach der Abspaltung eine Schwestergesellschaft der tk accelis Beteiligungen GmbH sein. Die tk accelis Beteiligungen GmbH und die tk accelis Finance GmbH werden vor der Abspaltung zu jeweils 51 % von der tk accelis Group und zu jeweils 49 % von der tk accelis Abspaltungs GmbH gehalten.

(D) Die künftige Struktur unterhalb der tk accelis Beteiligungen GmbH wird sich nach der konzerninternen Umstrukturierung in drei Teilbereiche gliedern: Die dem Geschäft in Nordamerika zuzuordnenden Gesellschaften, Aktivitäten und Vermögensgegenstände werden unter der tk Materials NA Holding, LLC, die dem Geschäft in Österreich zuzuordnenden Gesellschaften, Aktivitäten und Vermögensgegenstände werden unter der thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH und das übrige in- und ausländische Geschäft des Segments Materials Services wird unter der tk accelis GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 22760 („**tk accelis GmbH**“), gebündelt sein. Die konzerninterne Umstrukturierung ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung weit fortgeschritten und soll vor bzw. unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (wie nachfolgend unter lit. (F) definiert) abgeschlossen sein.

(E) Für die Zwecke dieser Vereinbarung werden die tk accelis Group und die zukünftig von ihr abhängigen Gesellschaften im Sinne von § 17 AktG als „**tk accelis-Teilkonzern**“ oder „**tk accelis-Teilkonzerngesellschaften**“ bezeichnet. Die tkAG und ihre Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG – jedoch nicht tk accelis-Teilkonzerngesellschaften – werden als der „**tk-Konzern**“ oder „**tk-Konzerngesellschaften**“ bezeichnet. Die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften und die tk-Konzerngesellschaften werden jeweils auch als Konzerngesellschaften einer Partei bezeichnet. Soweit in dieser Vereinbarung der tk-Konzern unter Einbeziehung der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns gemeint ist, wird dies durch die Bezeichnung „**tk-Gesamtkonzern**“ zum Ausdruck gebracht.

(F) Nach dem am 17. Juni 2026 zwischen den Parteien vor dem Notar Dr. Ulrich Irriger mit Amtssitz in Essen geschlossenen, notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag („**Abspaltungs- und Übernahmevertrag**“) wird die tkAG ihre gesamte

Beteiligung an der tk accelis Abspaltungs GmbH im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die tk accelis Group gegen Gewährung neu auszugebender Kommanditaktien in Höhe von insgesamt 49 % des Grundkapitals der tk accelis Group an die Aktionäre der tkAG übertragen („**Abspaltung**"). Infolgedessen wird die tk accelis Group unmittelbar und mittelbar über die tk accelis Abspaltungs GmbH sämtliche Anteile an der tk accelis Beteiligungen GmbH halten und als eigenständiges Unternehmen agieren, das unternehmerische Entscheidungen unter Abwägung der damit verbundenen Chancen und Risiken für den tk accelis-Teilkonzern eigenverantwortlich trifft.

(G) Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die tkAG weiterhin mit einer Mehrheitsbeteiligung von 51 % am Grundkapital der tk accelis Group beteiligt sein. Die tkAG beabsichtigt, auch nach der Abspaltung weiterhin beherrschenden Einfluss auf die tk accelis Group als Mutterunternehmen des tk accelis-Teilkonzerns im Sinne des von der EU-Kommission übernommenen IFRS 10 in der jeweils geltenden Fassung auszuüben. Infolgedessen wird der tk accelis-Teilkonzern weiterhin Teil des tk-Gesamtkonzerns sein.

(H) Unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Kommanditaktien der tk accelis Group an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen werden („**Börsenzulassung**").

(I) Es ist beabsichtigt, dass die tk-Konzerngesellschaften und die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestimmte Leistungsbeziehungen unterhalten. Dies gilt unter anderem für die Bereiche Gewerbliche Schutzrechte, Informationstechnologie, Versicherungen, Accounting & Financial Reporting, Personal/HR, Steuern, Finanzierung, Sicherheiten, Hedging, Pensionsverwaltung, Controlling, Legal & Compliance, Occupational Safety and Health und Einkauf & Supply Chain Management. Die Leistungsbeziehungen zwischen dem tk-Konzern und dem tk accelis-Teilkonzern sollen grundsätzlich für einen begrenzten Zeitraum fortbestehen. Darüber hinaus bestehen weitere auf unbestimmte Bezugsdauer angelegte Leistungsbeziehungen, etwa in den Bereichen Payroll, Fleet Services, Pensions und Strategic Procurement (insgesamt „**Fortlaufende Beziehungen**").

(J) Diese Vereinbarung ist eine Anlage zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Mit dieser Vereinbarung wollen die Parteien für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (ergänzende) Regelungen zu bislang zwischen ihnen nicht vollständig geregelten Sachverhalten treffen und die bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen der tkAG und der tk accelis Group bzw. dem tk accelis-Teilkonzern regeln.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

I. Verselbstständigung des Segments Materials Services

1 Abgeschlossene Aufstellung des Segments Materials Services

1.1 Die im Rahmen der konzerninternen Umstrukturierung vorgesehene Zuordnung von Beteiligungen, Aktivitäten und Vermögensgegenständen zu dem Segment Materials Services ist verbindlich und abschließend. Die konzerninterne Umstrukturierung wird mit Wirksamwerden bzw. unmittelbar im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen sein.

1.2 Eine nachträgliche Anpassung der Zuordnung zu dem Segment Materials Services ist nicht vorgesehen. Etwas anderes gilt nur, soweit sich aus

1.2.1 Übertragungspflichten gemäß Ziffer 1.3 dieser Vereinbarung;

1.2.2 Rückübertragungspflichten gemäß Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung; oder

1.2.3 Vereinbarungen gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung;

eine Zuordnung zum Segment Materials Services ergibt, die von der im Rahmen der konzerninternen Umstrukturierung vorgesehenen Zuordnung abweicht.

1.3 Sofern ein dem Segment Materials Services zugeordneter Vermögensgegenstand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung nicht wirksam auf eine tk accelis-Teilkonzerngesellschaft übertragen wurde, ist die tkAG verpflichtet, diesen Vermögensgegenstand zu übertragen bzw. die Übertragung dieses Vermögensgegenstandes zu veranlassen und den tk accelis-Teilkonzern im Innenverhältnis so zu stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum jeweils vereinbarten wirtschaftlichen Stichtag und, sofern kein derartiger Stichtag vereinbart wurde, zum Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung erfolgt.

1.4 Sofern ein dem Segment Materials Services nicht zugeordneter Vermögensgegenstand aus rechtlichen Gründen wirksam auf eine tk accelis-Teilkonzerngesellschaft übertragen wurde, ist die tk accelis Group verpflichtet, diesen Vermögensgegenstand zurückzuübertragen bzw. die Zurückübertragung dieses Vermögensgegenstandes zu veranlassen und den tk-Konzern im Innenverhältnis so zu stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis nicht erfolgt.

2 Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen des jeweils anderen (Teil-)Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung

2.1 Soweit eine Partei bemerkt und binnen 12 Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung geltend macht, dass sie oder eine ihrer Konzerngesellschaften für die ordnungsgemäße und unveränderte Fortsetzung ihrer Tätigkeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung, einen Vermögensgegenstand benötigt, der zu dem anderen (Teil-)Konzern gehört, treten die Parteien auf Wunsch dieser Partei zusammen, um über eine Übertragung, die Einräumung eines Rechts zur (gemeinsamen) Nutzung oder über eine Unterstützung bei der Beschaffung eines Ersatzes für den benötigten Vermögensgegenstand zu verhandeln.

2.2 Die Verhandlungen werden zwischen den Parteien mit dem Ziel einer angemessenen Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen geführt. Ein Anspruch auf Übertragung des benötigten Vermögensgegenstandes, Einräumung eines Nutzungsrechts oder Unterstützung bei einer Ersatzbeschaffung besteht nicht.

3 Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Segments Materials Services

3.1 Die Parteien werden dafür sorgen, dass Dienstleistungsverträge zwischen der tk accelis Group oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften einerseits und der tkAG, der thyssenkrupp Services GmbH oder einer anderen tk-Konzerngesellschaft andererseits abgeschlossen werden, die im Wesentlichen dem Entwurf in **Anlage 3.1a** entsprechen. Der aktuelle Stand der Services, die Gegenstand von Dienstleistungsverträgen zwischen der tkAG, der thyssenkrupp Services GmbH oder einer anderen tk-Konzerngesellschaft und der tk accelis Group oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften sein werden, ist in **Anlage 3.1b** aufgeführt. Die Parteien werden dafür sorgen, dass die in **Anlage 3.1b** aufgeführten Services (jeweils

wie angegeben) nach Maßgabe der vorgenannten Dienstleistungsverträge umgesetzt werden bzw. bereits bestehende Dienstleistungsverträge weiterlaufen werden. Die Parteien werden die zu **Anlage 3.1a** gehörenden Anhänge A bis C später gemeinsam festlegen; sollten sie sich auf den Inhalt eines Anhangs nicht einigen können, wird dessen Inhalt von der tkAG nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt.

3.2 Den Parteien ist bewusst, dass der Betreiber der gegenwärtig am Standort ruhr tech kampus essen betriebenen Kantine zum 1. Oktober 2026 ersetzt werden soll und für die tk accelis Group sowie ihre Teilkonzerngesellschaften die Möglichkeit zur Nutzung der Kantine mit Ablauf des 30. September 2026 endet. Die Parteien werden gegebenenfalls über einen Vertrag bezüglich der künftigen Nutzung der Kantine verhandeln.

3.3 tk accelis-Teilkonzerngesellschaften beziehen Leistungen aufgrund eigenständiger Verträge von der RealCore Group GmbH bzw. mit dieser verbundenen Unternehmen, die sämtlich keine tk-Konzerngesellschaften sind. Diese Einzelverträge wurden auf der Grundlage eines zwischen (unter anderem) der tkAG und der RealCore Group GmbH abgeschlossenen Rahmenvertrags über die Erbringung von IT-Leistungen abgeschlossen. Soweit die Einzelverträge durch Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag vorsehen, dass bestimmte Rechte nur von der tkAG ausgeübt werden können, wird die tkAG diese unter Berücksichtigung sowohl des Konzerninteresses als auch der berechtigten Interessen der tk accelis Group in Abstimmung mit der tk accelis Group ausüben.

3.4 Sofern sich weitere Themen ergeben sollten, die Maßnahmen zur Verselbständigung erforderlich machen sollten, werden die Parteien vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine angemessene Lösung zu finden.

Soweit Regelungen in Verträgen im Zusammenhang mit der Erbringung der Services über Regelungen dieser Vereinbarung hinausgehen, bleiben diese weitergehenden Regelungen unberührt. Im Fall von Widersprüchen zwischen Verträgen im Zusammenhang mit der Erbringung der Services und Regelungen dieser Vereinbarung haben die betreffenden Regelungen dieser Vereinbarung Vorrang.

4 Umgang mit bestehenden und zukünftigen Besicherungen

Für die Finanzierung der operativen Tätigkeiten des Segments Materials Services und der tk accelis-Teilkonzerngesellschaften sind insbesondere sog. Konzernhaftungserklärungen der tkAG und Bankgarantien bzw. vergleichbare Sicherheiten von Finanzinstituten (zusammen auch die „**Sicherheitsleistungen**“, jede einzeln eine „**Sicherheitsleistung**“) zur Deckung von entsprechenden Anforderungen im operativen Geschäft relevant.

4.1 Konzernhaftungserklärungen

4.1.1 Konzernhaftungserklärungen wurden bisher als Sicherheiten durch die tkAG für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns gegenüber deren Vertragspartnern begeben. Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Börsenzulassung der tk accelis Group zur Absicherung von Verpflichtungen der Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns grundsätzlich keine neuen Konzernhaftungserklärungen durch die tkAG ausgestellt werden sollen.

4.1.2 Bereits abgegebene Konzernhaftungserklärungen sollen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung und Börsenzulassung unverändert auf Rechtsgrundlage des Avalauftrages der involvierten Gesellschaft an die tkAG und

der „Sonderbedingungen für das Avalgeschäft der thyssenkrupp AG“ mit den marktüblich vereinbarten Konditionen bestehen bleiben und planmäßig auslaufen. Eine neue vertragliche Rechtsgrundlage zwischen involvierten Gesellschaften und tkAG für die fortdauernde Bereitstellung der Konzernhaftungserklärungen ist insoweit nicht erforderlich. Stattdessen schließen die tkAG und die tk accelis Group ein zentrales External Service Agreement, das die Verwaltung der fortbestehenden Konzernhaftungserklärungen regelt. Die tk accelis Group stellt im Rahmen ihres gesellschaftsrechtlichen Einflusses sicher, dass die Mitwirkung der involvierten Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns bei der Erfüllung der bestehenden „Sonderbedingungen für das Avalgeschäft der thyssenkrupp AG“ sowie des zentralen External Service Agreements nach dieser Ziffer 4.1.2 gewährleistet ist.

4.2 Bankgarantien/Akkreditive; Aufbau einer eigenen Finanzierung

4.2.1 Die Sicherstellung der operativen Tätigkeiten des Segments Materials Services und der tk accelis-Teilkonzerngesellschaften erfolgt gegenwärtig ferner durch Bankgarantien bzw. Akkreditive. Die bisher im Rahmen des operativen Geschäfts eingesetzten Bankgarantien bzw. Akkreditive wurden unter den zentralen Kreditlinien der tkAG begeben.

4.2.2 Die Parteien beabsichtigen, bis zur Börsennotierung der tk accelis Group eine eigene Finanzierung für den tk accelis-Teilkonzern aufzubauen. Nach der Verschmelzung der tk accelis Finance GmbH auf die tk accelis Group sollen keine Bankgarantien bzw. Akkreditive mehr über die Kreditlinien der tkAG zugunsten des tk accelis-Teilkonzerns begeben werden, sondern diese sollen über eigene Kreditlinien gewährt werden. Bisher zentral über die Kreditlinien der tkAG bestehende Bankgarantien bzw. Akkreditive sollen, soweit möglich, nach der Verschmelzung der tk accelis Finance GmbH auf die tk accelis Group auf die neuen Kreditlinien für den tk accelis-Teilkonzern übertragen werden oder planmäßig auslaufen.

4.2.3 Aufwendungen (Gebühren, Provisionen) der tkAG im Zusammenhang mit Bankgarantien bzw. Akkreditive, die bis zum Auslaufen unter den Kreditlinien der tkAG verbleiben, sind von den entsprechenden Hauptschuldnern aus dem tk accelis-Teilkonzern bzw. von der tk accelis Group der tkAG zu erstatten.

4.3 Für den Fall, dass eine Partei, eine ihrer Konzerngesellschaften oder eine von einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften beauftragten Bank, Finanzinstitution, Versicherung oder sonstigen Dritten (die jeweilige Partei oder ihre jeweilige Konzerngesellschaft jeweils ein „**Sicherungsgeber**“) aus einer für eine Verbindlichkeit eines Haftungsschuldners erbrachten Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird, hat die Partei, zu deren (Teil-)Konzern der Sicherungsgeber gehört, einen Anspruch auf Freistellung des Sicherungsgebers von der jeweiligen Verpflichtung aus dieser Inanspruchnahme sowie von den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erforderlichen und angemessenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Abwehr einer Inanspruchnahme und der diesbezüglichen Rechtsberatung) gegen die Partei, zu deren (Teil-)Konzern der entsprechende Hauptschuldner gehört. Ziffer 14.9 findet keine Anwendung. Eine drohende Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung ist unmittelbar nach Bekanntwerden dem Sicherungsgeber mitzuteilen.

4.4 Soweit ein Anspruch auf Freistellung nach Ziffer 4.3 erfüllt worden ist, verpflichtet sich die Partei, zu deren (Teil-)Konzern der Sicherungsgeber gehört, dafür Sorge zu tragen, dass

der Sicherungsgeber keine eigenen Ansprüche aus übergegangenem Recht gegen den Hauptschuldner geltend macht.

4.5 Die tkAG verpflichtet sich gegenüber der tk accelis Group, bestehende Sicherheitsleistungen für Verbindlichkeiten von tk accelis-Teilkonzerngesellschaften, die nicht abgelöst wurden, nicht ohne Zustimmung der tk accelis Group zu ändern, insbesondere diese Sicherheitsleistungen nicht zu verlängern oder aufzuheben. Sofern die tkAG beabsichtigt, eine zugunsten einer Gesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns bestehende Sicherheitsleistung zu ändern, werden sich die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen um eine Ersetzung der Sicherheitsleistung der tkAG durch Sicherheitsleistungen der tk accelis Group bemühen.

4.6 Die tkAG verpflichtet sich, die tk accelis Group unverzüglich über die Rückgabe bzw. Beendigung von Sicherheitsleistungen, die für Verbindlichkeiten des tk accelis-Teilkonzerns begeben wurden, zu informieren.

5 Börsenzulassung

5.1 Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist vereinbart, dass unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Kommanditaktien der tk accelis Group zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden sollen. Unter anderem wird die tk accelis Group zuvor für die Zwecke der Börsenzulassung einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekt und weitere Vermarktungsunterlagen sowie andere Dokumente erstellen und veröffentlichen oder Investoren im Zusammenhang mit der Börsenzulassung zugänglich machen. Die Parteien beabsichtigen gemäß Ziffer 7.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Kommanditaktien der tk accelis Group eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. Die Prämie für diese Versicherung wird die tkAG bezahlen.

5.2 Für den Fall, dass keine Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abgeschlossen wird oder soweit eine Partei trotz einer solchen Versicherung nicht tatsächlich Ersatz erlangt, werden alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Börsenzulassung entstehenden Schäden und sonstige Vermögenseinbußen, die darauf basieren, dass der Wertpapierprospekt und/oder die Vermarktungsunterlagen sowie andere Dokumente tatsächlich oder angeblich Informationen enthalten, die unrichtig, unvollständig oder anderweitig irreführend sind (sog. Prospekthaftung), zwischen der tkAG und der tk accelis Group im Verhältnis 50 % (tkAG) zu 50 % (tk accelis Group) aufgeteilt.

Diese Verteilung umfasst insbesondere die Gewährleistungs- und Freistellungshaftung der tk accelis Group gegenüber den transaktionsbegleitenden Banken. Sie gilt auch für Kosten und Aufwendungen (einschließlich Auslagen) einer Partei, die dieser für Zwecke der Prüfung, Abwehr oder Beilegung einer sog. Prospekthaftung entstehen (einschließlich der Erhebung von Gegenansprüchen und Widerklagen sowie der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten), wenn und soweit diese Kosten und Aufwendungen aus der Perspektive eines sorgfältigen und gewissenhaften Geschäftsleiters, dessen Unternehmen die Kosten und Aufwendungen selbst tragen müsste, notwendig oder angemessen sind. Die Parteien stellen sich dementsprechend wechselseitig im zuvor beschriebenen Verhältnis und nach Maßgabe von Ziffer 14 (mit Ausnahme von Ziffer 14.9 und 14.10) frei. § 254 BGB und alle vergleichbaren Vorschriften und Rechtsprinzipien gleich welcher Art sind im

Verhältnis der Parteien untereinander unanwendbar, und jede hierauf gerichtete Einwendung und Einrede einer Partei gegenüber der anderen Partei wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Steuern

6 Definitionen

6.1 Der Begriff „**Steuer**“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst alle Formen von Steuern, einschließlich staatlicher, nationaler, regionaler, provinzieller, lokaler und kommunaler Gebühren, Abgaben, Einbehalten und vergleichbaren Verbindlichkeiten sowie alle damit verbundenen Zinsen, Zuschläge, Bußgelder oder Strafen, in jedem Fall unabhängig davon, ob sie als Steuer- oder Haftungsschuld geschuldet werden; latente Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und andere Sozialversicherungsabgaben sind hiervon nicht erfasst.

6.2 Der Begriff „**Steuervorteil**“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst Ermäßigungen, Gutschriften, Abzüge, Befreiungen oder Verrechnungen im Zusammenhang mit Steuern oder der Ermittlung von Einkommen, Gewinn oder Erträgen für steuerliche Zwecke sowie das Recht auf oder die tatsächliche Ersparnis von Steuern, ausgenommen Steuererstattungen.

6.3 Der Begriff „**Steuererstattung**“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst jede Rückzahlung von Steuern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Verrechnung oder einen sonstigen Abzug) oder einen Anspruch auf eine solche Rückzahlung.

6.4 Der Begriff „**Steuergruppe**“ im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet (i) eine Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG bzw. des § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG zwischen einer tk-Konzerngesellschaft als Organträger und einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft als Organgesellschaft (einschließlich solcher Fälle, in denen eine tk accelis-Teilkonzerngesellschaft Organgesellschaft einer anderen tk accelis-Teilkonzerngesellschaft ist, die ihrerseits Teil einer Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG bzw. des § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG mit einer tk-Konzerngesellschaft als Organträger ist (egal über wie viele Beteiligungsebenen)) („**Inländische Organschaft**“) und (ii) jede vergleichbare Regelung einer konsolidierten, additiven oder in anderer Weise ganz oder teilweise zusammengefassten Besteuerung der Ergebnisse mehrerer Gesellschaften auf dem Gebiet der Ertragsteuern, einschließlich insbesondere der bisher bestehenden Besteuerungsgruppen zwischen einer tk-Konzerngesellschaft und einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft in Australien, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Spanien, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika („**Ausländische Steuergruppe**“).

6.5 Der Begriff „**Organgesellschaft**“ im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet (i) eine Organgesellschaft einer Inländischen Organschaft und (ii) jede Gesellschaft, deren Ergebnis, Einkünfte oder Steuern einer anderen Gesellschaft im Rahmen einer Ausländischen Steuergruppe zugerechnet wird.

6.6 Der Begriff „**Organträger**“ im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet (i) einen Organträger einer Inländischen Organschaft und (ii) jede Gesellschaft, der Ergebnis, Einkünfte oder Steuern einer anderen Gesellschaft im Rahmen einer Ausländischen Steuergruppe zugerechnet werden.

7 Steuerabgrenzung

7.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen werden alle Steuern, unabhängig davon, für welchen Besteuerungszeitraum sie anfallen, vom gesetzlichen Steuerschuldner getragen. Für Steuererstattungen gilt dies entsprechend. Soweit zwischen einer tk-Konzerngesellschaft und einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch für gezahlte Steuern (insb. nach § 3 Abs. 6 MinStG) besteht, ist dieser Ausgleichsanspruch zu erfüllen.

7.2 Inländische Organschaften

7.2.1 Soweit Inländische Organschaften bestehen oder bestanden haben, sind Ertragsteuern für die Zeiträume, während derer eine tk accelis-Teilkonzerngesellschaft Organgesellschaft einer tk-Konzerngesellschaft war (ein solcher Zeitraum jeweils „**Organschaftszeitraum**“) von dem Organträger zu tragen.

7.2.2 Soweit es nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung (d.h. dem Tag der Eintragung der Abspaltung im zweiten Handelsregister der tkAG) („**Steuerlicher Stichtag**“) zu einer Erhöhung des steuerlichen Einkommens auf der Ebene einer tkaccelis-Teilkonzerngesellschaft für einen Organschaftszeitraum („**Einkommenserhöhung**“) kommt, welche aufgrund des Bestehens einer ertragsteuerlichen Organschaft einer tk-Konzerngesellschaft zugerechnet wird und es für Zeiträume nach dem Organschaftszeitraum zu Steuervorteilen bei der tk accelis-Teilkonzerngesellschaft (oder einem neuen Organträger) kommt, hat die tk accelis Group der tkAG die Steuervorteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erstatten, soweit diese Steuervorteile unmittelbar auf der betreffenden Einkommenserhöhung beruhen: Die zu erstattenden Steuervorteile werden berechnet als die Summe aus dem Barwert aller dieser Steuervorteile, die nach dem Organschaftszeitraum von einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft voraussichtlich realisiert werden, abzüglich etwaiger Steuernachteile der tk accelis-Teilkonzerngesellschaft, die nach dem Organschaftszeitraum voraussichtlich realisiert werden. Der Barwert dieser Steuervorteile wird auf rein abstrakter und pauschaler Basis berechnet, indem (x) der gesetzliche Steuersatz, der voraussichtlich zum Zeitpunkt der Realisierung des Steuervorteils für die jeweilige tk accelis-Teilkonzerngesellschaft gilt, und (y) ein Abzinsungssatz von zwei (2) % p.a. über den voraussichtlichen Zeitraum, für den der Steuervorteil realisiert wird, auf den Betrag des Steuervorteils angewandt werden; ein Steuernachteil ermittelt sich auf derselben Berechnungsgrundlage. Die voraussichtliche Realisierbarkeit im Sinne dieser Ziffer 7.2.2 setzt voraus, dass sich die jeweilige tk accelis-Teilkonzerngesellschaft bzw. der tk accelis-Organkreis in einer Steuerzahlungsposition befindet, d.h. eine tatsächliche Minderung der Steuerzahllast zu erwarten ist. Die Erhöhung steuerlicher Verlustvorträge gilt nicht als Realisierung eines Steuervorteils. Diese Erstattungsverpflichtung ist der Höhe nach begrenzt auf die von der tk-Konzerngesellschaft auf die zugerechnete Einkommenserhöhung tatsächlich gezahlte (oder durch Verrechnung erfüllte) Steuer.

7.2.3 Die tkAG verpflichtet sich, Steuererstattungen, die eine tk-Konzerngesellschaft infolge der Nichtanerkennung einer Inländischen Organschaft mit einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft als Organgesellschaft tatsächlich erhalten hat, an die tk accelis Group herauszugeben, soweit die Steuererstattung darauf beruht, dass der tk-Konzerngesellschaft aufgrund der Nichtanerkennung der Inländischen

Organschaft das Einkommen der jeweiligen tk accelis-Teilkonzerngesellschaft nicht mehr zugerechnet wird. Die Pflicht zur Herausgabe der Steuererstattung besteht nicht, soweit die Steuererstattung auf der Nichtanerkennung einer Inländischen Organschaft infolge einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft nach dem Steuerlichen Stichtag beruht. Wird eine Inländische Organschaft mit einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft als Organgesellschaft nicht anerkannt und kommt es infolge der Nichtanerkennung der Inländischen Organschaft bei der tk accelis-Teilkonzerngesellschaft zu einem Steuervorteil für Zeiträume nach dem Steuerlichen Stichtag, ist dieser Steuervorteil im Sinne und nach Maßgabe von Ziffer 7.2.2 an die tkAG herauszugeben. Diese Herausgabeverpflichtung ist der Höhe nach begrenzt auf die Summe der nach Satz 1 herauszugebenden Steuererstattungen.

7.3 Ausländische Steuergruppen

7.3.1 Soweit eine Ausländische Steuergruppe zwischen einer tk-Konzerngesellschaft und einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft bestanden hat oder nach dem Steuerlichen Stichtag fortbesteht, stellen die tkAG (in Bezug auf eine tk-Konzerngesellschaft) und die tk accelis Group (in Bezug auf eine tk accelis-Teilkonzerngesellschaft) sicher, dass die jeweilige Organgesellschaft den jeweiligen Organträger, der dem anderen Teilkonzern angehört, von sämtlichen Steuern freistellt, die nach dem Steuerlichen Stichtag festgesetzt werden (unabhängig davon, auf welchen Zeitraum sie entfallen) und die bei dem Organträger aufgrund der Ausländischen Steuergruppe besteuert werden, soweit diese Steuern auf das Ergebnis, Einkünfte oder die Tätigkeit der Organgesellschaft zurückzuführen sind und soweit keine Umlage zu einer verursachungsgerechten Allokation dieser Steuerbelastungen führt. Der Umfang einer möglichen Umlageverpflichtung richtet sich in dieser Hinsicht nach den während des Bestands der Steuergruppe geltenden Regelungen. Die Pflicht zur Freistellung besteht nicht, sofern die Steuer auf der Ausübung eines Wahlrechts des jeweiligen Organträgers beruht, die nachteilig für die jeweilige Organgesellschaft wirkt, es sei denn die Organgesellschaft hat zuvor ihre schriftliche Einwilligung bezüglich der Wahlrechtsausübung erteilt.

7.3.2 Die tkAG und die tk accelis Group stellen ferner sicher, dass der jeweilige Organträger einer Ausländischen Steuergruppe Steuererstattungen, die er von den zuständigen Steuerbehörden nach dem Steuerlichen Stichtag erhält und die auf das Ergebnis, Einkünfte oder die Tätigkeit der Organgesellschaft zurückzuführen sind, unverzüglich an die jeweilige Organgesellschaft weiterleitet, soweit keine Umlage zu einer verursachungsgerechten Allokation dieser Steuererstattungen führt.

7.3.3 Soweit nach dem jeweils anwendbaren lokalen Recht eine verursachungsgerechte Aufteilung von Steuerattributen (z.B. Verlustvorträge, Steuervorteile oder vergleichbare steuerliche Positionen) möglich ist, werden die Parteien auf eine solche Aufteilung hinwirken. Ist eine verursachungsgerechte Aufteilung nicht möglich, so erfolgt zwischen den Parteien kein finanzieller Ausgleich von dadurch entstehenden Vor- oder Nachteilen, es sei denn ein solcher Ausgleich ist gesetzlich vorgegeben.

7.4 Die tk accelis Group verpflichtet sich, an die tkAG einen Betrag in der Höhe zu zahlen, der erforderlich ist, um eine tk-Konzerngesellschaft von allen fälligen und zahlbaren Steuern freizustellen (dies schließt Steuern auf die Übertragung der Beteiligung an den amerikanischen tk accelis-Teilkonzerngesellschaften mit ein), wenn und soweit diese

Steuern aus Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen resultieren, die von einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft nach dem Steuerlichen Stichtag vorgenommen oder unterlassen werden, es sei denn, diese Maßnahme, Handlung oder Unterlassung ist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder wurde mit schriftlicher Zustimmung der tkAG vorgenommen.

7.5 Verkehrsteuern (einschließlich Grunderwerbsteuer, aber ausschließlich Umsatzsteuer), die im Zusammenhang mit der Abspaltung entstehen, trägt im Verhältnis der Parteien zueinander die tk accelis Group.

7.6 Wird die Steuer, für die eine Zahlung nach dieser Ziffer 7 erfolgt ist, nachträglich reduziert, ist der jeweilige Zahlungsempfänger verpflichtet, dem jeweiligen Zahlenden die Differenz zwischen der höheren Zahlung nach dieser Ziffer 7 und dem niedrigeren Steuerbetrag, einschließlich aller hierauf angefallenen und erstatteten Zinsen (abzüglich Steuern darauf), unverzüglich zu erstatten.

8 Beendigung von Steuergruppen

8.1 Die Parteien werden vertrauensvoll zusammenwirken und alle zumutbaren Handlungen vornehmen, damit die Steuergruppen bis zum 30. September 2026 (soweit nicht Ausländische Steuergruppen zwingend nach anwendbarem Recht fortbestehen oder, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet worden sind) steuerlich anerkannt werden. Sie werden insbesondere einseitige Maßnahmen unterlassen, die zu einer Nichtanerkennung der Steuergruppen führen und im Falle von Beanstandungen durch die Finanzverwaltung (z.B. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG) etwaige Maßnahmen zu deren Heilung ergreifen (z.B. die Berichtigung von Handelsbilanzen oder die Zahlung von Beträgen zur Sicherstellung der Abführung des richtigen Gewinns oder den Ausgleich des richtigen Verlusts; etwaig hierzu erforderliche Zahlungen zwischen einer tk-Konzerngesellschaft und einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft sollen wirtschaftlich neutral sein).

8.2 Die Parteien werden vertrauensvoll zusammenwirken und alle zumutbaren Handlungen vornehmen, um die Steuergruppen zum Ablauf des 30. September 2026 zu beenden (soweit nicht Ausländische Steuergruppen zwingend nach anwendbarem Recht fortbestehen oder, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet worden sind). Die Einzelheiten der Beendigung der Ausländischen Steuergruppen und der Aufteilung von Steuerattributen nach Ziffer 7.3.3 sind, soweit bislang im tk-Konzern üblich, landesspezifisch in gesonderten Austrittsvereinbarungen (Exit Agreements) zwischen den betroffenen tk-Konzerngesellschaften und tk accelis-Teilkonzerngesellschaften zu regeln, sie dürfen dieser Rahmenvereinbarung jedoch nicht entgegenstehen.

9 Umsatzsteuerliche Organschaft in Deutschland und VAT Group in Großbritannien

9.1 Bis zum Steuerlichen Stichtag besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der tkAG als umsatzsteuerlicher Organträger und verschiedenen tk accelis-Teilkonzerngesellschaften als umsatzsteuerlichen Organgesellschaften. Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nach dem Steuerlichen Stichtag für den Zeitraum bis zum Steuerlichen Stichtag noch Zahlungen durch oder Erstattungen an die tkAG als umsatzsteuerlicher Organträger erfolgen, aufgrund von Lieferungen und sonstigen

Leistungen, Erwerben und Einfuhren („**Lieferungen**“) bzw. bezogenen Eingangsleistungen von oder an die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften während diese umsatzsteuerliche Organgesellschaften der tkAG waren (dies erfasst auch alle Zahlungen oder Erstattungen, die nach Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung oder nach Korrektur von Beträgen zu leisten sind).

9.2 Die tk accelis Group stellt sicher, dass die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften an die tkAG den Anteil der Umsatzsteuer (einschließlich darauf entfallender Zinsen) zahlen, der auf Lieferungen der tk accelis-Teilkonzerngesellschaften entfällt, während sie umsatzsteuerliche Organgesellschaft der tkAG sind bzw. waren (abzüglich des Betrags der abzugsfähigen Vorsteuer, der auf Lieferungen an die jeweiligen tk accelis-Teilkonzerngesellschaften entfällt). Die Zahlung ist an dem Werktag, an dem die tkAG verpflichtet ist, diese Umsatzsteuer an die zuständige Steuerbehörde abzuführen, anzuweisen. Eine solche Zahlung wird nicht geschuldet, soweit sie vor dem oder am Steuerlichen Stichtag geleistet wurde.

9.3 Die tkAG verpflichtet sich gegenüber der tk accelis Group, an die jeweilige tk accelis-Teilkonzerngesellschaft einen Betrag in Höhe des Anteils einer von der tkAG von der zuständigen Steuerbehörde erhaltenen Umsatzsteuererstattung oder eines Guthabens, das durch einen Überschuss der abzugsfähigen Vorsteuer über die zu zahlende Umsatzsteuer erzielt wurde, und auf Lieferungen an und durch die jeweilige tk accelis-Teilkonzerngesellschaft zurückzuführen ist, während sie umsatzsteuerliche Organgesellschaft der von der tkAG geführten umsatzsteuerlichen Organschaft ist bzw. war, unverzüglich nach Erhalt des Betrages durch die tkAG oder nach Verrechnung mit einer Verbindlichkeit der tkAG (und soweit nicht vor oder am Steuerlichen Stichtag bezahlt) zu zahlen.

9.4 Die tk accelis Group wird sicherstellen, dass die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften, (i) der tkAG die Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die tkAG alle für Umsatzsteuerzwecke erforderlichen Erklärungen vorbereiten und fristgerecht abgeben kann, und (ii) der tkAG alle Rechnungen für erbrachte oder erhaltene Lieferungen unverzüglich zur Verfügung stellen, wenn die tkAG dies verlangt.

9.5 Die in dieser Ziffer 9 festgelegten Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass die zuständige Steuerbehörde Anpassungen in Bezug auf Lieferungen vornimmt, die von einer oder an eine tk accelis-Teilkonzerngesellschaft getätigt wurden, während sie Teil der umsatzsteuerlichen Organschaft mit der tkAG war.

9.6 Aktuell besteht in Großbritannien eine Umsatzsteuergruppe („**VAT Group**“) zwischen zwei tk accelis-Teilkonzerngesellschaften (als Members of the VAT Group) mit der tk UK Plc. (als Head of the VAT Group). Die VAT Group soll bis spätestens zum 30. September 2026 beendet werden. Die in dieser Ziffer 9 festgelegten Regelungen gelten in Bezug auf die VAT Group entsprechend, wobei es bei der Anwendung anstelle des Steuerlichen Stichtags auf den Tag ankommt, an dem die VAT Group tatsächlich beendet sein wird.

10 Steuererklärungen und steuerliche Verfahren

10.1 Ab dem Steuerlichen Stichtag ist die tk accelis Group bzw. die jeweilige tk accelis-Teilkonzerngesellschaft vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen grundsätzlich allein verantwortlich für alle (i) sie betreffenden Steuererklärungen und -anmeldungen sowie sonstigen rechtlich erforderlichen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden („**Steuererklärungen**“) und (ii) sie betreffenden steuerlichen Verfahren, insbesondere

Betriebsprüfungen, Einspruchs- und sonstigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Steuern („**Steuerverfahren**“). Soweit eine Steuergruppe nach dem Steuerlichen Stichtag fortbesteht, werden die Parteien im Hinblick auf die Abgabe von Steuererklärungen, die Mitwirkung bei Steuerverfahren, oder die Erteilung von Auskünften gegenüber den zuständigen Steuerbehörden oder gegenüber der jeweils anderen Partei vertrauensvoll zusammenwirken.

10.2 Abweichend von Ziffer 10.1 stellen die Parteien sicher, dass Steuererklärungen betreffend Ertragsteuern für alle Mitglieder einer Steuergruppe zwischen tk accelis-Teilkonzerngesellschaften und tk-Konzerngesellschaften für Zeiträume, in denen diese Steuergruppe bestanden hat, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Erklärungsfrist (unter Berücksichtigung etwaiger Fristverlängerungen) erstellt werden. Der jeweilige Organträger und die jeweiligen Organgesellschaften werden bei der Erstellung ihrer Steuererklärungen vertrauensvoll zusammenwirken, im Ausgangspunkt sind jedoch die Organgesellschaften für die Erstellung dieser Steuererklärungen selbst verantwortlich. Der jeweilige Organträger ist berechtigt, diese Steuererklärungen nach Abstimmung mit den Organgesellschaften selbst an die zuständigen Steuerbehörden zu übermitteln. Die Parteien werden zudem sicherstellen, dass jede Partei alle zur Erstellung der Steuererklärungen erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt bekommt. Der Organträger der Steuergruppe in den Vereinigten Staaten von Amerika wird zudem sicherstellen, dass von ihr zu erstellende Entwürfe von Steuererklärungen, der tk Materials NA Holding, LLC spätestens 45 Tage vor Ablauf der jeweiligen Erklärungsfrist zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfung umfasst ausschließlich die Korrektheit der Konsolidierung der Steuererklärungen der tk accelis-Teilkonzerngesellschaften in die Gesamt-Steuererklärung der Steuergruppe in den Vereinigten Staaten von Amerika. Sich aus der Prüfung ergebende Anmerkungen und Einwände der tk Materials NA Holding, LLC sind innerhalb des 45-Tages-Zeitraums gemeinschaftlich zu besprechen und einvernehmlich umzusetzen. Die Parteien werden ferner sicherstellen, dass die Mitglieder der Steuergruppen keine Steuererklärungen betreffend Ertragsteuern für Zeiträume, in denen diese Steuergruppe bestanden hat, abgeben, ändern oder zurücknehmen, soweit nicht der jeweilige Organträger vorher schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.

10.3 In Bezug auf die Umsatzsteuer gelten die genannten Pflichten der tk accelis Group zur Zurverfügungstellung von Dokumenten und Unterlagen entsprechend.

10.4 Abweichend von Ziffer 10.1 stellen die Parteien sicher, dass Steuerverfahren einer Organgesellschaft, soweit sie Zeiträume betreffen, in denen eine Steuergruppe bestand (oder über das Bestehen dieser Steuergruppe gestritten wird), im Interesse und in enger Abstimmung mit dem Organträger geführt werden. Sofern eine Organgesellschaft das Verfahren nicht selbst führt, ist der jeweilige Organträger berechtigt, diese Steuerverfahren selbst (oder durch einen von ihr ausgewählten Berater) zu führen; soweit erforderlich, werden die Parteien sicherstellen, dass dem Organträger (bzw. seinen Beratern) entsprechende Vollmachten ausgestellt werden. Die Parteien werden sicherstellen, dass die Organgesellschaften (i) dem jeweiligen Organträger die mit diesen Steuerverfahren im Zusammenhang stehenden relevanten Informationen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung stellen und (ii) keines dieser Steuerverfahren beenden (auch nicht durch Vergleich) oder Positionen der Finanzverwaltung anerkennen, soweit nicht der Organträger vorher schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Ebenso wird der Organträger nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Organgesellschaften Steuerverfahren beenden, Rechtsbehelfe zurücknehmen, Vergleiche schließen oder Rechtspositionen gegenüber der Finanzverwaltung akzeptieren, die die Organgesellschaften betreffen. Der jeweilige

Organträger wird diese Steuerverfahren in enger Abstimmung mit den betroffenen Organgesellschaften führen. In Fällen, in denen ein Organträger die Steuerverfahren selbst führt, stellen die Parteien sicher, dass den jeweiligen Organgesellschaften die mit diesen Steuerverfahren im Zusammenhang stehenden relevanten Informationen und eingereichten Dokumente unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

10.5 Steuerverfahren der tkAG, soweit sie Zeiträume betreffen, in denen tk accelis-Teilkonzerngesellschaften Mitglied der umsatzsteuerlichen Organschaft mit der tkAG als Organträger waren (oder über das Bestehen dieser umsatzsteuerlichen Organschaft gestritten wird), werden durch die tkAG, im Interesse und in enger Abstimmung mit der tk accelis Group geführt werden. Die tk accelis Group wird sicherstellen, dass die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften der tkAG die mit diesen Steuerverfahren im Zusammenhang stehenden relevanten Informationen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung stellen

10.6 Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten nicht, soweit (künftig) Dienstleistungsverträge zwischen der tkAG und Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns anwendbar sind und eine entgegenstehende Regelung enthalten.

11 Kooperation in Steuersachen

11.1 Die Parteien werden jederzeit in Bezug auf steuerlich relevante Angelegenheiten nach Treu und Glauben zusammenarbeiten und stellen sicher, dass auch ihre jeweiligen (Teil-)Konzerngesellschaften jederzeit in dieser Form zusammenarbeiten. Auf Anfrage einer Partei wird die jeweils andere Partei alle angeforderten Dokumente oder Informationen in Bezug auf die Steuerpflichten der anfragenden Partei (einschließlich der Berichtspflichten nach dem Außensteuergesetz, in Bezug auf Verrechnungspreise oder das Country-by-Country-Reporting) oder in Bezug auf andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern (z.B. für die Berechnung latenter Steuern) bereitstellen und dafür sorgen, dass ihre jeweiligen Konzerngesellschaften dies tun. Dies umfasst auch die Sammlung und Weitergabe der erforderlichen Daten und Informationen für Zwecke der Mindeststeuer.

11.2 Für die Zusammenarbeit mit Blick auf Pillar 2 gilt der in Anlage 19.9 vereinbarte Touchpoint „Pillar 2“.

11.3 Die tk accelis Group verpflichtet sich gegenüber der tkAG innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit der Wirksamkeit der Übertragung der Beteiligung an den amerikanischen tk accelis-Teilkonzerngesellschaften aus der tkNA Holding Corp. auf die tkAG („**US Spin**“) keine Handlung, Duldung oder Unterlassung vorzunehmen, die die Steuerneutralität des US Spins gefährdet, es sei denn, die tkAG hat dieser Handlung, Duldung oder Unterlassung nach hinreichender Information schriftlich vorab zugestimmt.

12 Fälligkeit und Verjährung von Steueransprüchen

12.1 Soweit in diesem Abschnitt II. nichts anderes geregelt ist, werden Ansprüche nach diesem Abschnitt II. dreißig (30) Werktage, nachdem der Gläubiger den Schuldner schriftlich über den Anspruch und den diesbezüglichen Zahlungsbetrag unter Beifügung von Kopien der maßgeblichen Steuerfestsetzung einschließlich solcher Unterlagen, die den Grund und die Höhe der relevanten Steuer und des Anspruchs nachvollziehbar darlegen, informiert hat, zur Zahlung fällig, frühestens aber zwei (2) Werktage bevor die relevante Steuer gegenüber der Steuerbehörde zur Zahlung fällig ist.

12.2 Ansprüche nach Ziffer 7.2.3 und Ziffer 7.3.2 werden fünfzehn (15) Werktage, nachdem die tk-Konzerngesellschaft die Steuererstattung erhalten hat, zur Zahlung fällig.

12.3 Soweit in diesem Abschnitt II. nichts anderes geregelt ist, verjähren Ansprüche nach diesem Abschnitt II. mit Ablauf von sechs (6) Monaten, nachdem die zugrundeliegende Steuer, für die eine entsprechende Ausgleichspflicht besteht, formell und materiell bestandskräftig geworden und nicht mehr änderbar ist, spätestens jedoch sechs (6) Jahre nach dem Steuerlichen Stichtag. Im Falle eines Anspruchs nach Ziffer 7.2.3 oder Ziffer 7.3.2 tritt Verjährung jedoch nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach entsprechender schriftlicher Benachrichtigung der tk accelis Group durch die tkAG über das Bestehen dieses Anspruchs ein.

12.4 Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen, nachdem die mitteilungspflichtige Partei von den betreffenden Umständen Kenntnis erlangt hat, oder im Rahmen einer angemessenen Konzernorganisation hätte erlangen müssen, schriftlich über alle Umstände zu informieren, die zu einem Anspruch der anderen Partei gemäß diesem Abschnitt II. führen könnten; die Mitteilung muss alle wesentlichen Sachverhaltsinformationen und Kopien aller relevanten Dokumente enthalten. Unterlässt eine Partei die Übermittlung dieser Informationen fahrlässig, ist diese Partei verpflichtet, der anderen Partei alle Schäden zu erstatten, die dieser anderen Partei aufgrund dieses Versäumnisses entstanden sind.

III. Haftung

13 Allgemeine Regelung zu Haftung und Freistellung

13.1 Jede der Parteien haftet für sämtliche ihrem jeweiligen (Teil-)Konzern am bzw. ab dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung zugeordneten Verbindlichkeiten sowie für Risiken und Verpflichtungen (einschließlich Verbindlichkeiten aus einem Verstoß gegen gesetzliche Verhaltenspflichten) aus oder im Zusammenhang mit Gesellschaften und Vermögensgegenständen, welche ihrem jeweiligen (Teil-)Konzern zugeordnet sind (unabhängig davon, ob diese Risiken und Verbindlichkeiten vor oder nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung begründet wurden), soweit nicht die jeweils andere Partei, eine ihrer Konzerngesellschaften oder ein dem jeweils anderen (Teil-)Konzern zugeordneter Vermögensgegenstand die Entstehung der Verbindlichkeit am oder nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung verursacht hat.

13.2 Soweit sich Verbindlichkeiten nicht eindeutig dem tk-Konzern oder dem tk accelis-Teilkonzern zuordnen lassen, haftet die Partei, deren (Teil-)Konzern die Entstehung der jeweiligen Verbindlichkeit allein oder weit überwiegend verursacht hat. Soweit sich Verbindlichkeiten auch nach dem vorstehenden Satz nicht eindeutig dem (Teil-)Konzern einer Partei zuordnen lassen, haften die tkAG und die tk accelis Group für die jeweiligen Verbindlichkeiten im Verhältnis 50 % (tkAG) zu 50 % (tk accelis Group).

13.3 Soweit eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften für eine Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, für die nach der Regelung der Ziffer 13.1 dieser Vereinbarung die jeweils andere Partei haftet, hat die haftende Partei die jeweils andere Partei bzw. ihre betroffene Konzerngesellschaft nach Maßgabe von Ziffer 14 freizustellen.

13.4 Gesetzliche Rückgriffsansprüche, die einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften entgegen der grundsätzlichen Regelung zur Haftungsverteilung in Ziffer 13.1 gegen die

andere Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften bei entsprechender Inanspruchnahme durch Dritte zur Verfügung stehen, werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

14 Umfang der Freistellung und Verfahren

14.1 Sollte ein Dritter einen Anspruch gegen eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften geltend machen oder ein gerichtliches oder behördliches Verfahren anhängig machen oder einen solchen Anspruch oder ein solches Verfahren schriftlich ankündigen, und würde nach begründeter Annahme dieser Partei die für den Dritten erfolgreiche Durchsetzung des Anspruchs bzw. der für den Dritten erfolgreiche Ausgang des Verfahrens zu einem nach dieser Vereinbarung zugelassenen Anspruch auf Freistellung dieser Partei („**Freizustellende Partei**“) gegen die andere Partei („**Freistellende Partei**“) führen („**Drittanspruch**“), gelten die Regelungen dieser Ziffer 14.

14.2 Die Freizustellende Partei hat die Freistellende Partei unverzüglich über den Drittanspruch zu informieren und der Freistellenden Partei sämtliche ihr zur Verfügung stehenden und zur Prüfung des Drittanspruchs erforderlichen Informationen zu übermitteln.

14.3 Die Freistellende Partei hat nach Erhalt der in Ziffer 14.2 genannten Informationen zu erklären, ob sie die Abwehr des Drittanspruchs übernehmen wird. Der Freizustellenden Partei steht es frei, der Freistellenden Partei eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen.

14.4 Wenn und sobald die Freistellende Partei gegenüber der Freizustellenden Partei erklärt, die Abwehr des Drittanspruchs zu übernehmen, hat sie dieser gegenüber ein alleiniges Weisungsrecht in Bezug auf die Abwehr des Drittanspruchs, das sie auf bestimmte Gesellschaftsfunktionen oder Tochtergesellschaften delegieren kann. Das Weisungsrecht ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Freizustellenden Partei und ihrer Konzerngesellschaften auszuüben. Die Freizustellende Partei wird mit der Freistellenden Partei auf deren Verlangen zur Abwehr des Drittanspruchs kooperieren bzw. dafür sorgen, dass ihre betroffenen Konzerngesellschaften mit der Freistellenden Partei kooperieren, insbesondere wird sie

14.4.1 unverzüglich und grundsätzlich noch am Tag des Posteingangs alle Post- und Klageeingänge im Zusammenhang mit dem Drittanspruch weiterleiten,

14.4.2 darauf hinwirken, dass ihre Mitarbeiter und Organmitglieder als Zeugen zur Verfügung stehen,

14.4.3 der Freistellenden Partei Zugriff auf alles notwendige und hilfreiche Beweismaterial gewähren und unaufgefordert auf aus ihrer Sicht wichtige Erkenntnisse und Beweismittel hinweisen,

14.4.4 alle zumutbaren Maßnahmen zur Beweissicherung ergreifen (wie etwa Datensicherung, Einhaltung von Litigation Holds, Dokumentation von Aussagen, etc.),

14.4.5 nach Weisung der Freistellenden Partei alle Maßnahmen zur Verteidigung gegen die Drittansprüche vornehmen, und

14.4.6 keine Prozesshandlungen (insbesondere Vergleiche, Verzichte, Anerkenntnisse, Geständnisse, Klagerücknahmen, Klageänderungen oder Widerklagen) ohne vorherige Zustimmung der Freistellenden Partei vornehmen.

14.5 Das Weisungsrecht ist weit zu verstehen und umfasst insbesondere sämtliche Prozesshandlungen (wie etwa die Erstellung von Schriftsätzen, Antragstellungen bei Gericht oder Behörden, die Ergreifung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder den Verzicht auf deren Einlegung, der Abschluss von Vergleichs- oder Verzichtsvereinbarungen und die Abgabe von Anerkenntnissen) sowie die Auswahl von Rechtsberatern und anderen Beratern und Sachverständigen.

14.6 Wenn die Freistellende Partei nicht innerhalb einer von der Freizustellenden Partei gesetzten Frist gemäß Ziffer 14.3 Satz 2 gegenüber der Freizustellenden Partei erklärt, dass sie die Abwehr des Drittanspruchs übernimmt oder wenn sie erklärt, die Abwehr der Drittansprüche nicht übernehmen zu wollen, liegt die Abwehr des Drittanspruchs im Ermessen der Freizustellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft. Die Freizustellende Partei ist dann nicht verpflichtet, die Freistellende Partei über Maßnahmen im Rahmen der Abwehr des Drittanspruchs zu informieren. Die Freistellende Partei wird auf Verlangen der Freizustellenden Partei mit der Freizustellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft bei der Abwehr des Drittanspruchs kooperieren. Die Freizustellende Partei wird den Drittanspruch nicht ganz oder teilweise erfüllen oder anerkennen oder sich über ihn ganz oder teilweise vergleichen, ohne die Freistellende Partei vorher zu informieren, und dafür sorgen, dass diese Verpflichtung auch von ihren etwaig betroffenen Konzerngesellschaften eingehalten wird. Der Freistellenden Partei steht es frei, die Abwehr des Drittanspruchs zu einem späteren Zeitpunkt zu übernehmen. In diesem Fall gilt Ziffer 14.4 ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Übernahmeerklärung bei der Freizustellenden Partei.

14.7 Soweit die Freizustellende Partei ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, haftet die Freistellende Partei aufgrund des betreffenden Drittanspruchs nur insoweit, als die Haftung auch bestünde, wenn die Freizustellende Partei ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen wäre. Die Beweislast hierfür liegt bei der Freistellenden Partei.

14.8 Die im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen den Drittanspruch entstehenden erforderlichen Kosten und Aufwendungen der Freizustellenden Partei sowie gegebenenfalls ihrer betroffenen Konzerngesellschaft trägt die Freistellende Partei. Die Kosten und Aufwendungen der Freistellenden Partei trägt ebenfalls diese selbst.

14.9 Ansprüche auf Freistellung unter dieser Vereinbarung bestehen im Hinblick auf

14.9.1 Schäden nur für unmittelbare und mittelbare Schäden, nicht für entgangenen Gewinn (soweit dieser nicht Teil einer geltend gemachten Schadensersatzforderung eines Dritten ist) oder entgangene Geschäftschancen; und

14.9.2 Kosten nur für externe Kosten.

14.10 Jede Partei kann Ansprüche auf Freistellung unter dieser Vereinbarung nur geltend machen, wenn und soweit

14.10.1 jeder einzelne Anspruch einen Betrag von EUR 50.000 überschreitet; und

14.10.2 der Gesamtbetrag aller geltend gemachten Ansprüche einen Betrag von EUR 1.000.000 überschreitet.

Der vorstehende Satz gilt nicht für Freistellungsansprüche nach Ziffer 4.3 (Besicherungen), Ziffer 5.2 (Börsenzulassung), Abschnitt II (Steuern), Ziffer 25.3 (Versicherungsleistungen).

14.11 Soweit eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften im Hinblick auf Schäden, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Inanspruchnahmen, für welche die jeweils andere Partei unter

dieser Vereinbarung zur Freistellung verpflichtet ist, gegenüber Versicherungen oder sonstigen Dritten Ansprüche auf Versicherungs-, Ersatz- oder sonstige Leistungen hat, sind solche Ansprüche an die Freistellende Partei abzutreten oder geltend zu machen. Im Fall der Geltendmachung sind aufgrund solcher Ansprüche erhaltene Leistungen an die Freistellende Partei weiterzuleiten. Die Pflicht zur Abtretung und Weiterleitung nach dieser Ziffer 14.11 besteht dabei nur soweit, wie die Freistellende Partei gemäß den Ziffern 14.9 und 14.10 tatsächlich zur Freistellung verpflichtet ist.

IV. Fortlaufende Beziehungen zwischen dem tk-Konzern und dem tk accelis-Teilkonzern

15 Grundlagen des zukünftigen Rechtsverhältnisses zwischen der tkAG und der tk accelis Group

15.1 Infolge der Abspaltung und der Börsenzulassung wird die tk accelis Group eine unabhängige Gesellschaft sein, deren Geschäfte von dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der tk accelis Group, der tk accelis Management AG mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 36991 („**tk accelis Management AG**“), eigenverantwortlich geführt und deren Konzerngesellschaften – die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften – von ihr eigenverantwortlich geleitet werden.

15.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die tkAG auf die tk accelis Group beherrschenden Einfluss im Sinne des von der EU-Kommission übernommenen IFRS 10 in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausübt. Die tkAG wird auch nach der Börsenzulassung weiterhin beherrschenden Einfluss auf das Mutterunternehmen des tk accelis-Teilkonzerns im Sinne des von der EU-Kommission übernommenen IFRS 10 in der jeweils geltenden Fassung ausüben und den tk accelis-Teilkonzern in ihren Konzernabschluss einbeziehen. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass eine einheitliche Konzernleitung durch die tkAG unter Beachtung der Regelungen des faktischen Konzerns gemäß §§ 311 ff. AktG im beiderseitigen Interesse liegt und die Parteien auf dieser Basis eng miteinander zusammenarbeiten.

15.3 Die Parteien haben das gegenseitige Verständnis und sind übereinstimmend der Auffassung, dass die derzeit zwischen den Parteien und/oder einer tk-Konzerngesellschaft und/oder einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft bestehenden Geschäftsbeziehungen drittüblich sind und somit dem Arm’s-Length-Grundsatz entsprechen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch die zukünftigen Rechtsbeziehungen mit dem Arm’s-Length-Grundsatz vereinbar sein müssen und dieser Grundsatz bei Abschluss neuer Verträge gewahrt bleiben muss. Regelmäßige Überprüfungen durch die Finanzverwaltung(en) und sich hieraus möglicherweise ergebende notwendige Anpassungen bleiben jeweils unberührt.

15.4 Die Parteien sind sich einig und stellen sicher, dass Vertragsbeziehungen zwischen tk-Konzerngesellschaften und tk accelis-Teilkonzerngesellschaften zukünftig schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) abgeschlossen werden, sofern keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Parteien werden weiterhin darauf hinwirken, dass heutige Vertragsbeziehungen, die nur mündlich oder in Textform begründet wurden, schriftlich bestätigt werden.

16 Allgemeine Verpflichtung zur Kooperation

16.1 Die Parteien werden alle notwendigen und sachdienlichen Handlungen vornehmen, um die Umsetzung und Vollendung der Abspaltung sowie die anschließende Börsenzulassung der Kommanditaktien der tk accelis Group zu ermöglichen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, begründet dies keine Pflichten der Parteien zur finanziellen Leistung bzw. Ausstattung, Übertragung von Vermögensgegenständen oder Stellung von Sicherheiten.

16.2 Die Parteien werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des anwendbaren Rechts, immer nach dem Grundsatz von Treu und Glauben einander bei der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen unterstützen.

17 Konzernrichtlinien und Richtlinien des tk accelis-Teilkonzerns

17.1 Die Parteien vereinbaren, dass die in **Anlage 17.1** aufgeführten Konzernrichtlinien sowie sonstigen konzernweit geltenden Regelungen der tkAG (die „**Existierenden tk Konzernrichtlinien**“) in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung verbindlich für die tk accelis Group fortgelten und von der tk accelis Group für den tk accelis-Teilkonzern umgesetzt werden sollen.

17.2 Die tk accelis Group wird sich mit der tkAG nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 17 (i) hinsichtlich der Übernahme neu erlassener oder geänderter Konzernrichtlinien oder sonstiger konzernweit geltender Regelungen der tkAG, die nach dem Willen der tkAG konzernweite Anwendung finden sollen („**Neue tk Konzernrichtlinien**“ – nach deren Implementierung gemeinsam mit den Existierenden tk Konzernrichtlinien die „**tk Konzernrichtlinien**“), und (ii) bei der Entscheidung über den Erlass oder die Anpassung eigener Richtlinien, unabhängig davon, ob diese Themen von tk Konzernrichtlinien berühren („**tk accelis Richtlinien**“), vertrauensvoll abstimmen.

17.3 Für die Zwecke der Abstimmung über die tk Konzernrichtlinien und die tk accelis Richtlinien bestimmen die Parteien den/die für die jeweilige tk Konzernrichtlinie und tk accelis Richtlinie zuständige/n Leiter/in der tkAG („**tk-Ansprechpartner**“) und den/die für die jeweilige tk Konzernrichtlinie und tk accelis Richtlinie zuständige/n Leiter/in der tk accelis Group („**tk accelis-Ansprechpartner**“, zusammen mit den tk-Ansprechpartnern die „**Ansprechpartner**“) als ersten Ansprechpartner der jeweils anderen Partei. Die Abstimmung ist formlos möglich. Jede Partei kann per E-Mail gegenüber der anderen Partei die eigenen Ansprechpartner auswechseln.

17.4 Für die Entscheidung über die Übernahme Neuer tk Konzernrichtlinien oder den Erlass oder die Anpassung von tk accelis Richtlinien vereinbaren die Parteien Folgendes:

17.4.1 Die tk accelis Group trifft sämtliche der vorgenannten Entscheidungen im eigenen Ermessen.

17.4.2 Der tk-Ansprechpartner kann gegenüber dem tk accelis-Ansprechpartner mit Blick auf die vorgenannten Entscheidungen eine Empfehlung aussprechen, welche Entscheidung er aus Sicht der tkAG als vorzugswürdig erachtet (die „**Empfohlene Entscheidungsalternative**“).

17.4.3 Die tk accelis Group wird die Empfohlene Entscheidungsalternative wohlwollend berücksichtigen und – sofern mehrere rechtlich zulässige und gleichwertige Entscheidungsalternativen zur Verfügung stehen – die Empfohlene Entscheidungsalternative wählen, es sei denn, sie gelangt im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu der Einschätzung, dass das Interesse der tk accelis

Group an einer anderen Entscheidungsalternative gegenüber der grundsätzlich gleichwertigen Empfohlenen Handlungsalternative und dem Konzerninteresse an der Empfohlenen Entscheidungsalternative überwiegt.

17.4.4 Sollte die tk accelis Group beabsichtigen, die Empfohlene Entscheidungsalternative nicht umzusetzen, wird sie den tk-Ansprechpartner ohne schuldhaftes Zögern hierüber informieren und – auf Verlangen der tkAG in Textform – die Gründe nach vorstehender Ziffer 17.4.3 darlegen, warum aus Sicht der tk accelis Group das Interesse der tk accelis Group an einer anderen Entscheidungsalternative gegenüber der grundsätzlich gleichwertigen Empfohlenen Handlungsalternative und dem Konzerninteresse an der Empfohlenen Entscheidungsalternative überwiegt.

17.5 Für den Fall, dass die tkAG Neue tk Konzernrichtlinien erlässt, die nach dem Willen der tkAG von der tk accelis Group umgesetzt werden sollen, gilt folgender Abstimmungsprozess:

17.5.1 Sofern die tkAG eine Neue tk Konzernrichtlinie vorbereitet, wird sie deren Entwurf der tk accelis Group zur Verfügung stellen, sobald der Entwurf einen angemessenen Reifegrad erreicht hat. Die finale Neue tk Konzernrichtlinie wird dem tk accelis-Ansprechpartner mindestens einen (1) Monat vor dem Tag, an dem die tk Konzernrichtlinie bei der tk accelis Group in Kraft treten soll, zur Durchsicht zur Verfügung gestellt.

17.5.2 Sobald die tkAG der tk accelis Group den belastbaren Stand des Entwurfs der Neuen tk Konzernrichtlinie übermittelt hat, sollen der tk-Ansprechpartner und der tk accelis-Ansprechpartner gemeinsam prüfen, ob, in welchem Umfang und in welcher Form die Neue tk Konzernrichtlinie im tk accelis-Teilkonzern umgesetzt werden soll. Sollten der tk-Ansprechpartner und der tk accelis-Ansprechpartner trotz angemessener Bemühungen beider Seiten nicht zu einer gemeinsamen Auffassung hierzu kommen, soll sich der tk-Ansprechpartner für eine Empfohlene Entscheidungsalternative aussprechen.

17.5.3 Die tk accelis Group entscheidet unverzüglich nach dem Abschluss der gemeinsamen Prüfung der Ansprechpartner, jedenfalls aber rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Neuen tk Konzernrichtlinie. Für die Entscheidung über die Umsetzung gilt Ziffer 17.4. Unabhängig hiervon ist die tk accelis Group verpflichtet, Neue tk Konzernrichtlinien insoweit umzusetzen, als dies für die tkAG zur Umsetzung gesetzlich zwingender Vorgaben notwendig ist oder der Umsetzung der in Ziffer 19 geregelten Informationsansprüche der tkAG dient, es sei denn, die Umsetzung ist mit einer unbilligen Härte für die tk accelis Group verbunden oder verstößt gegen die vorliegende Vereinbarung. Auch werden die tk accelis Group und die tkAG vertrauensvoll zusammenwirken, sofern die tkAG Neue tk Konzernrichtlinien erlässt, die der Umsetzung der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung andauernden strategischen Neuausrichtung des tk-Konzerns (ACES 2030) dient.

17.5.4 Entscheidet sich die tk accelis Group für die Umsetzung der Neuen tk Konzernrichtlinie, setzt sie diese durch geeignete Mittel (wie etwa eigene Richtlinien) um. Die Umsetzung soll rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Neuen tk Konzernrichtlinie erfolgen oder, falls dies vernünftigerweise nicht möglich ist, möglichst zeitnah im Anschluss.

17.6 Die tk accelis Group entscheidet im eigenen Ermessen über die Einführung, Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen der tk accelis Richtlinien. Sie stellt dabei sicher, dass die tk accelis Richtlinien im Einklang mit dem Gesetz und den (für die tk accelis Group anwendbaren) tk Konzernrichtlinien stehen. Die tk Ansprechpartner und die tk accelis Ansprechpartner wirken vertrauensvoll zusammen, damit etwaige zukünftige tk accelis Richtlinien diesen Vorgaben entsprechen.

18 Einrichtung von Governance- und Management Strukturen sowie Compliance Audits, Investigations und Internal Audits

18.1 Die tk accelis Group wird angemessene und wirksame Governance-Strukturen schaffen, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen, die gesetzlich oder zur Einhaltung von Industriestandards, für die sie zertifiziert ist oder zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, erforderlich sind oder die ihr Geschäftsbetrieb sonst mit sich bringt, erfüllt werden.

18.2 Die tk accelis Group verpflichtet sich, innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns ein die gesetzlichen Anforderungen erfüllendes Compliance Management System (das „**CMS**“), ein internes Kontrollsystem (das „**IKS**“), ein nichtfinanzielles internes Kontrollsystem (das „**nIKS**“) sowie ein Risikofrüherkennungs- und Risikomanagementsystem (das „**RMS**“) angemessen und wirksam einzurichten und zu unterhalten.

18.3 Die Anforderungen an das RMS und das IKS ergeben sich aus den entsprechenden relevanten Dokumenten „Group Regulation Risk and Internal Control“, „Group Operating Instruction Risk Inventory“ und „Group Operating Instruction Internes Kontrollsystem“. Die tkAG beabsichtigt, neue Konzernrichtlinien für IKS und RMS zu erlassen, die Regelungen mit Blick auf die Governance enthalten werden, die notwendig sind, um eine kohärente Governance im tk-Konzern zu gewährleisten. Die neuen Konzernrichtlinien werden keine Regelungen im Hinblick auf die eigene operative Nutzung von Tools durch den tk accelis Teilkonzern enthalten. Die neuen Konzernrichtlinien sollen die bestehenden vorstehend genannten Konzernrichtlinien ablösen. Der tk accelis-Teilkonzern beabsichtigt, eigene Systeme einzuführen. Der tk accelis-Teilkonzern ist berechtigt, die bisherigen Konzernrichtlinien der tkAG nicht mehr einzuhalten und eigene Regulations einzuführen, wenn er die neuen Konzernrichtlinien der tkAG mit Blick auf RMS und IKS übernimmt. Unabhängig hiervon stellt der tk accelis-Teilkonzern sicher, dass die tkAG alle erforderlichen Daten und Informationen zu einem Zeitpunkt, in der Form und in dem Umfang erhält, wie diese nach den Vorgaben der tkAG benötigt werden, um ihren Jahresabschluss- und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sowie den Informationsanforderungen mit Blick auf die Befassung der Gremien der tkAG ordnungsgemäß nachzukommen (siehe dazu Anlage 17.1).

18.4 Das CMS muss zumindest die sogenannten Compliance-Kernthemen

18.4.1 Kartellrecht,

18.4.2 Antikorruption,

18.4.3 Data-Compliance,

18.4.4 Geldwäscheprävention und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung, und

18.4.5 Außenwirtschaftsrecht

umfassen. Das CMS muss für die vorgenannten Compliance-Themen zumindest die in **Anlage 18.4** aufgeführten Elemente und Vorgaben erfüllen.

18.5 Zudem ist sicherzustellen, dass zumindest für die nachfolgend aufgeführten sogenannten weiteren Compliance-Themen ein angemessenes und wirksames CMS eingerichtet und unterhalten wird:

18.5.1 Corporate Governance,

18.5.2 Kapitalmarktrecht,

18.5.3 Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz,

18.5.4 Fremdpersonaleinsatz,

18.5.5 Gleichbehandlung

18.5.6 IT- und Cybersecurity,

18.5.7 Lieferanten-Compliance,

18.5.8 Umwelt, Energie & Klima, sowie

18.5.9 Supply Chain Act (SCA).

Die Einrichtung und Implementierung muss sich an den in **Anlage 18.4** aufgeführten Elementen und Vorgaben – soweit anwendbar – orientieren.

18.6 Im Rahmen einer regelmäßigen Relevanzanalyse hat die tk accelis Group zu ermitteln, ob es – z.B. vor dem Hintergrund aktueller rechtlicher Entwicklungen und/oder strategischer Erwägungen – einer Änderung oder Erweiterung sowohl der unter Ziffer 18.4 genannten Compliance-Kernthemen als auch der unter Ziffer 18.5 genannten weiteren Compliance-Themen bedarf. Soweit die tk accelis Group ein Änderungs- bzw. Erweiterungsbedarf feststellen sollte, wird sie eine entsprechende Änderung bzw. Erweiterung umgehend umsetzen.

18.7 Darüber hinaus ist die tk accelis Group verpflichtet, innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns ein angemessenes und wirksames Tax Compliance Management System einzurichten und zu unterhalten. Dieses muss zumindest die Elemente und Vorgaben der Group Operation Instruction Tax Compliance Management System für verselbständigte Segmente erfüllen (s. Anlage 17.1).

18.8 Compliance Audits und Investigations der tkAG

18.8.1 Die tkAG ist berechtigt, aus Governance Sicht und auf eigene Kosten Compliance Audits beim tk accelis-Teilkonzern vorzunehmen, wenn und soweit dies nach den jeweils auf die betroffene Gesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns anwendbaren lokalen gesetzlichen Regelungen rechtlich zulässig ist, die etwa (i) im Rahmen der jährlichen risikoorientierten Prüfungsplanung durch den Vorstand der tkAG freigegeben sind, (ii) außerhalb des Prüfungsplans ergänzend beschlossene Sonderprüfungen umfassen, (iii) die Einhaltung von Gesetzen und tk Konzernrichtlinien betreffen oder (iv) die Einrichtung und den Betrieb der Governance Strukturen sowie des Compliance Management Systems des tk accelis-Teilkonzern überprüfen sollen („**tk-Compliance Audits**“). Die Planung der tk-Compliance-Audits erfolgt in Abstimmung mit dem tk accelis-Teilkonzern, um eine Überschneidung mit den eigenen Audits des tk accelis-Teilkonzerns zu vermeiden (vgl. Ziffer 18.9.1).

18.8.2 Die tkAG ist ebenfalls berechtigt, anlassbezogene Compliance Untersuchungen („**tk-Investigations**”) beim tk accelis-Teilkonzern, wenn und soweit dies nach den

jeweils auf die betroffene Gesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns anwendbaren lokalen gesetzlichen Regelungen rechtlich zulässig ist, vorzunehmen und die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten nach Abschluss der Untersuchung an die tk accelis Group weiterzubelasten. Die Auswahl etwaiger externer Berater und Rechtsanwälte erfolgt nach Information des tk accelis-Teilkonzerns, soweit hierdurch der Zweck der tk-Investigations nicht gefährdet wird.

Voraussetzung für die Durchführung von tk-Investigations ist das Vorliegen von Hinweisen auf mögliche Compliance Verstöße, die (i) reputativ Konzernrelevanz oder (ii) vom Schadenpotenzial Konzernrelevanz aufweisen oder (iii) die gegen aktive Vorstandsmitglieder oder gegen die Legal & Compliance Funktion des Teilkonzerns gerichtet sind.

18.8.3 Die tk accelis Group hat der tkAG sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung von tk-Compliance Audits und tk-Investigations erforderlich sind. Die tkAG kann für die Durchführung von tk-Compliance Audits und tk-Investigations eigene Mitarbeiter sowie externe Berater einsetzen. Bei Bedarf – und sofern sinnvoll und keine widerlaufenden Interessen oder Rechtsgründe dagegensprechen – können Mitarbeiter des tk accelis-Teilkonzerns, bspw. aus den Bereichen Controlling, Accounting & Risk, Compliance, Legal oder Human Resources – durch die tkAG im kooperativen Sinne hinzugezogen werden.

18.8.4 Die tkAG wird schriftliche Berichte über die Ergebnisse der tk-Compliance Audits und tk-Investigations erstellen und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der tk accelis Management AG zur Verfügung stellen. Die Berichte brauchen nicht zur Verfügung gestellt zu werden, wenn und solange durch die Weitergabe der Berichte nach dem pflichtgemäßen Ermessen der tkAG der Untersuchungszweck gefährdet würde. Sofern im Rahmen von tk-Compliance Audits oder tk-Investigations erhebliche Mängel etwa an CMS, IKS, nIKS und/oder RMS des tk accelis-Teilkonzerns festgestellt werden, wird die tk accelis Group umgehend, spätestens auf Verlangen der tkAG, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen. Die Parteien stimmen sich über die von der tk accelis Group konkret zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel rechtzeitig ab. Das gemeinsame Verständnis der Parteien ist, dass die Abhilfemaßnahmen von der tk accelis Group durchgeführt werden und die tkAG in den Prozess angemessen und rechtzeitig informatorisch einbezogen wird. Die tk accelis Group wird die tkAG über den Abschluss der Maßnahmen informieren, so dass dort eine angemessene Dokumentation stattfinden kann.

18.9 Compliance Audits und Investigations der tk accelis Group

18.9.1 Die tk accelis Group hat eigene anlassunabhängige Compliance Audits beim tk accelis-Teilkonzern vorzunehmen, die etwa (i) im Rahmen der jährlichen risikoorientierten Prüfungsplanung durch den Vorstand der tk accelis Group freigegeben sind, (ii) außerhalb des Prüfungsplans ergänzend beschlossene Sonderprüfungen umfassen, (iii) die Einhaltung von Gesetzen und tk accelis Richtlinien betreffen oder (iv) die Einrichtung und den Betrieb der Governance Strukturen sowie des Compliance Management Systems des tk accelis-Teilkonzerns überprüfen sollen („**tk accelis-Compliance Audits**“). Der tkAG ist die jährliche risikoorientierte Prüfungsplanung, ebenso wie die Planung ergänzend beschlossener Sonderprüfungen, frühzeitig und, für die vom Prüfungsplan umfassten tk accelis-Compliance Audits, rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungsturnus bereitzustellen. Bei Vorliegen von Hinweisen auf mögliche

Rechtsverstöße hat die tk accelis Group anlassbezogene Untersuchungen („**tk accelis-Investigations**“) beim tk accelis-Teilkonzern vorzunehmen.

18.9.2 Sofern die tk accelis Group bereits während der Durchführung von tk accelis-Compliance Audits oder tk accelis-Investigations Informationen erlangt, aus denen sich Indikationen für das Vorliegen von Konzernrelevanz ergeben, ist die hierfür jeweils zuständige Funktion der tkAG unverzüglich (ad hoc) darüber zu informieren und einzubinden. Dies ist zumindest der Fall bei Vorliegen von Hinweisen auf mögliche oder bestätigte Compliance Verstöße, die (i) reputativ Konzernrelevanz oder (ii) vom Schadenpotenzial Konzernrelevanz aufweisen oder (iii) die gegen aktive Vorstandsmitglieder oder gegen die Legal & Compliance Funktion des Teilkonzerns gerichtet sind.

18.9.3 Nach Abschluss von (i) jedem tk accelis-Compliance Audit oder (ii) tk accelis-Investigations, die Konzernrelevanz haben, wird die tk accelis Group der tkAG unverzüglich schriftliche Berichte über die Ergebnisse zur Verfügung stellen, sofern tkAG die Untersuchungshandlungen nicht selbst übernommen hat. Eine Konzernrelevanz liegt insbesondere vor, wenn Verstöße nachgewiesen wurden, die (i) reputativ Konzernrelevanz oder (ii) vom Schadenpotenzial Konzernrelevanz aufweisen oder (iii) die gegen aktive Vorstandsmitglieder oder gegen die Legal & Compliance Funktion des Teilkonzerns gerichtet sind.

18.10 Darüber hinaus ist die tk accelis Group verpflichtet, innerhalb des tk accelis-Teilkonzerns ein angemessenes und wirksames Internal Auditing einzurichten und zu unterhalten. Das Internal Auditing der tk accelis Group bildet die dritte Linie im integrierten Governance-, Risiko- und Compliance Modell.

18.11 Internal Audit der tkAG

18.11.1 Die tkAG ist zur Einhaltung ihrer konzernweiten Audit-Verantwortung berechtigt, auf eigene Kosten Untersuchungen und Audits beim tk accelis-Teilkonzern vorzunehmen, die etwa (i) im Rahmen der jährlichen risikoorientierten Prüfungsplanung durch den Vorstand der tkAG freigegeben sind, (ii) außerhalb des Prüfungsplans ergänzend beschlossene Sonderprüfungen umfassen, (iii) die Einhaltung von Gesetzen und tk Konzernrichtlinien betreffen, (iv) die Einrichtung, den Betrieb, die Prozesse und die Wirtschaftlichkeit der Governance Strukturen sowie des CMS, des IKS, des nIKS und des RMS oder (v) andere Audit-relevante Themen des tk accelis-Teilkonzerns überprüfen sollen („**tk-Audits**“), wenn und soweit dies nach den jeweils auf die betroffene Gesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns anwendbaren lokalen gesetzlichen Regelungen rechtlich zulässig ist. Andere Audit-relevante Themen können zum Beispiel die Bewertung beinhalten, ob

(i) geprüfte Einheiten und/oder Prozesse ordnungsgemäß, sicher und/oder zweckmäßig sind;

(ii) die Risiken in Bezug auf die Erreichung der strategischen Ziele des tk-Konzerns oder seiner Einheiten in angemessener Weise ermittelt und gehandhabt werden;

(iii) die Tätigkeiten von Führungskräften, Management, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dienstleistern des tk accelis-Konzerns im Einklang mit den Richtlinien und Verfahren der tkAG und seiner Einheiten sowie den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Governance-Standards stehen;

(iv) die Ergebnisse der Tätigkeiten und Programme im Einklang mit den gesetzten Zielen und Vorgaben stehen; sowie

(v) etablierte Prozesse und Systeme die Einhaltung von Richtlinien, Verfahren, Gesetzen und Vorschriften ermöglichen, die erhebliche Auswirkungen auf den tk-Konzern und seiner Einheiten haben könnten.

18.11.2 Die tk accelis Group hat der tkAG sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung von tk-Audits erforderlich sind. Die tkAG kann für die Durchführung von tk-Audits eigene Mitarbeiter sowie externe Berater einsetzen. Die tk accelis Group unterstützt die tkAG bei den tk-Audits (inkl. der Mitwirkung von Mitarbeitern des tk accelis-Teilkonzerns, soweit dies aufgrund ihres spezifischen Fachwissens erforderlich ist), soweit keine widerlaufenden Interessen oder Rechtsgründe dagegensprechen. Die tkAG wird schriftliche Berichte über die Ergebnisse der tk-Audits erstellen und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der tk accelis Management AG sowie AC/AUD zur Verfügung stellen. Die Berichte brauchen nicht zur Verfügung gestellt zu werden, wenn und solange durch die Weitergabe der Berichte nach dem pflichtgemäßen Ermessen der tkAG der Untersuchungszweck gefährdet würde. Sofern im Rahmen von tk-Audits erhebliche Mängel etwa an CMS, IKS, nIKS und/oder RMS des tk accelis-Teilkonzerns festgestellt werden, wird die tk accelis Group umgehend, spätestens auf Verlangen der tkAG, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen. Die Parteien stimmen sich über die von der tk accelis Group konkret zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel rechtzeitig ab. Das gemeinsame Verständnis der Parteien ist, dass die Abhilfemaßnahmen von der tk accelis Group durchgeführt werden und die tkAG in den Prozess angemessen und rechtzeitig informatorisch einbezogen wird.

18.12 Internal Audit der tk accelis Group

18.12.1 Die tk accelis Group hat eigene anlassunabhängige Untersuchungen und Audits beim tk accelis-Teilkonzern vorzunehmen („**tk accelis-Audits**“), die etwa (i) im Rahmen der jährlichen risikoorientierten Prüfungsplanung durch den Vorstand der tk accelis Group freigegeben sind, (ii) außerhalb des Prüfungsplans ergänzend beschlossene Sonderprüfungen umfassen, (iii) die Einhaltung von Gesetzen und tk accelis Richtlinien betreffen, (iv) die Einrichtung, den Betrieb, die Prozesse und die Wirtschaftlichkeit der Governance Strukturen sowie des CMS, des IKS, des nIKS und des RMS oder (v) andere Audit-relevante Themen – wie vorstehend unter Ziffer 18.11.1 dargestellt – des tk accelis-Teilkonzerns überprüfen sollen. Der tkAG ist die jährliche risikoorientierte Prüfungsplanung, ebenso wie die Planung ergänzend beschlossener Sonderprüfungen, frühzeitig, und für die vom Prüfungsplan umfassten tk accelis-Audits, rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungsturnus bereitzustellen. Ebenso ist es erforderlich, dass die tk accelis Group bei Vorliegen von Hinweisen auf mögliche revisionsrelevante Rechtsverstöße anlassbezogene tk accelis-Audits beim tk accelis-Teilkonzern vornimmt.

18.12.2 Sofern die tk accelis Group bereits während der Durchführung von tk accelis-Audits Informationen erlangt, aus denen sich Indikationen für das Vorliegen von Konzernrelevanz ergeben, ist die hierfür jeweils zuständige Funktion der tkAG unverzüglich (ad hoc) darüber zu informieren und einzubinden. Dies ist zumindest der Fall bei Vorliegen von Hinweisen auf mögliche oder bestätigte Verstöße, die (i) reputativ oder (ii) vom Schadenpotenzial Konzernrelevanz aufweisen oder (iii) die

gegen aktive Vorstandsmitglieder oder gegen die Internal Audit Funktion des Teilkonzerns gerichtet sind.

18.12.3 Nach Abschluss von tk accelis-Audits, die Konzernrelevanz haben, wird die tk accelis Group der tkAG unverzüglich schriftliche Berichte über die Ergebnisse zur Verfügung stellen. Eine Konzernrelevanz kann sich sowohl aufgrund des Gegenstands des tk accelis-Audits als auch des Ergebnisses des tk accelis-Audits ergeben. Mit Blick auf die Ergebnisse des tk accelis-Audits ist eine Konzernrelevanz insbesondere bei Ergebnissen gegeben, die (i) von tk accelis in der Kategorie „rot" eingestuft werden (sog. „Red Reports"), (ii) die durch den Abschlussprüfer als Betrugsrisiken eingestuft werden, (iii) die wesentliche Auswirkungen auf den nächsten Quartalsfinanzbericht haben, (iv) zu erheblichen Anpassungen der operativen Planung oder der Prognose führen können oder (v) die auf Mängel im internen Kontrollsystem hinweisen, die zu wesentlichen Änderungen oder Korrekturen früherer Jahresabschlüsse führen können. Eine Konzernrelevanz kann sich dabei aus dem einzelnen tk accelis-Audit oder aus dem Zusammenspiel mit anderen Audits – auch anderer Gesellschaften des tkAG-Konzerns – ergeben. Darüber hinaus kann die tkAG stichprobenartig die Vorlage weiterer Berichte über tk accelis-Audits verlangen.

18.12.4 Die tk accelis Group hat bei der Durchführung von tk accelis-Audits die jeweils geltende Fassung der Global Internal Audit Standards (GIAS) des Institute of Internal Auditors einzuhalten.

18.13 Die vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.12 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

19 Bereitstellung von Informationen

19.1 Die tk accelis Group richtet sich nach dem von der tkAG festgelegten Zeitplan und stellt der tkAG monatlich vollständige, präzise und einheitliche Informationen gemäß den internen Vorgaben des tk-Gesamtkonzerns zur Verfügung, die von der tkAG benötigt werden, um

19.1.1 die Konzernabschlüsse, die Konzernlageberichte und die gesonderten nicht finanziellen Konzernberichte (bzw. Nachhaltigkeitsbericht) einschließlich sämtlicher Zwischenabschlüsse, -berichte und -meldungen zu erstellen;

19.1.2 die geltenden Gesetze einzuhalten (einschließlich der Gesetze ausländischer Rechtsordnungen, in denen der tk-Gesamtkonzern tätig ist oder Veröffentlichungs- und/oder Berichtspflichten hat); oder

19.1.3 Konzernprüfungen (einschließlich von konzernüblichen Zusatzinformationen, die über das gesetzliche Maß hinausgehen), Abschluss- oder Konzernabschlussprüfungen oder prüferischen Durchsichten durch Abschluss- und/ oder Konzernabschlussprüfer der tkAG oder einer ihrer Konzerngesellschaften durchzuführen.

Gemäß § 294 Abs. 3 HGB stellt die tk accelis Group der tkAG darüber hinaus alle Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, gesonderten nicht finanziellen Konzernberichte und, falls eine Abschlussprüfung stattgefunden hat, die Berichte des Abschlussprüfers und alle Zwischenabschlüsse zur Verfügung. Insbesondere wird die tk accelis Group den von der tkAG vorgelegten Zeitplan für den Abschluss einhalten und der tkAG alle Aufklärungen und Nachweise erbringen, die die Aufstellung des

Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (bzw. Nachhaltigkeitsberichts) erfordern und der tkAG vollständige, präzise und einheitliche Informationen zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um sämtlichen ihrer Rechnungslegungs- und/oder Offenlegungs- und/oder Konzernprüfungspflichten rechtzeitig nachzukommen. Die tk accelis Group wird der tkAG ferner solche vollständigen, präzisen und einheitlichen Informationen zur Verfügung stellen, die die tkAG benötigt, um entsprechenden Informationsverlangen ihrer Abschlussprüfer oder von staatlicher Stelle nachkommen zu können.

19.2 Die tk accelis Group stellt der tkAG rechtzeitig vollständige, präzise und einheitliche Informationen zur Verfügung, damit die tkAG ihre konzernweiten Berichtspflichten (z.B. Unternehmensplanung, Budgetplanung, Prognosen)

19.2.1 der tkAG-Konzernfunktionen an Vorstand sowie Aufsichtsrat der tkAG und dessen Ausschüsse; oder

19.2.2 des Vorstands der tkAG an den Aufsichtsrat der tkAG und dessen Ausschüsse,

einhalten kann.

19.3 Soweit die tkAG im Rahmen der Vollkonsolidierung der tk accelis Group zusätzlich weitere Informationen zu der Geschäftsentwicklung oder den finanziellen Angelegenheiten der tk accelis-Teilkonzerngesellschaften benötigt, wird die tk accelis Group diese Informationen und Unterlagen bereitstellen und Zugang zu den Wirtschaftsprüfern aller tk accelis-Teilkonzerngesellschaften gewähren.

19.4 Die tk accelis Group informiert die tkAG in zusammenfassender Form über alle Rechts- und Compliance-Risiken der tk accelis Group und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften, die mit einem erwartbaren Risiko von mindestens EUR 250.000 (einschließlich Klumpenrisiken) verbunden oder entsprechend öffentlichkeitswirksam sind,

19.4.1 vierteljährlich, jeweils zum Ende der auf jedes Quartal folgenden Woche, und

19.4.2 unverzüglich, sofern ein neues Risiko identifiziert wird, dessen Offenlegung gegenüber der tkAG vernünftigerweise keinen Aufschub duldet, wie etwa Rechtsstreitigkeiten, behördliche Durchsuchungen oder Hinweise auf Missstände, die mit Blick auf das erwartete Risiko (derzeit ab EUR 10 Mio.) oder die erwartete Öffentlichkeitswirksamkeit Konzernrelevanz aufweisen. Dazu gehört ferner das Vorliegen von Hinweisen auf mögliche Compliance Verstöße, die (i) reputativ Konzernrelevanz oder (ii) vom Schadenpotenzial Konzernrelevanz aufweisen oder (iii) die gegen aktive Vorstandsmitglieder oder gegen eine Legal & Compliance Funktion des tk accelis-Teilkonzerns gerichtet sind.

Ab einem Risiko von EUR 10 Mio. erfolgt die Information in detaillierter Form je Risiko.

19.5 Die tk accelis Group stellt der tkAG weiterhin rechtzeitig vollständige und präzise Informationen (inkl. Kennzahlen, Nachweise und Ausführungen) für die interne sowie externe Berichterstattung des tk-Gesamtkonzerns in den Themengebieten CMS, IKS, nIKS oder RMS nach den Vorgaben und Definitionen der tkAG zur Verfügung (inkl. zu den Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die im Rahmen der jährlichen Wesentlichkeitsanalyse für die Berichterstattung der tkAG identifiziert wurden).

tk accelis muss eine mögliche Überprüfung der Informationen (inkl. Kennzahlen, Nachweise und Ausführungen) durch die tkAG und den Abschlussprüfer der tkAG im Rahmen von

Quartals- und Jahresberichterstattungen ermöglichen und in angemessener Weise beitragen.

19.6 Die tk accelis Group wird der tkAG auf deren Verlangen weitere Informationen (inkl. Kennzahlen, Nachweise, und Ausführungen) zur Verfügung stellen, wie etwa (aber nicht abschließend) in Bezug auf die Geschäfte, Finanzen, internen Richtlinien und Organisationsstrukturen der tk accelis Group, Prüfungsarbeiten, Berichte und Prospekte, die die tkAG benötigt, um

19.6.1 ihre Beteiligungsrechte bei der tk accelis Group angemessen ausüben zu können und ihre Beteiligung an der tk accelis Group angemessen bewerten und einsetzen zu können oder den Vorstand und den Aufsichtsrat der tkAG in die Lage zu versetzen, die Einhaltung ihrer Organisations- und Aufsichtspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Satzung und die Geschäftsordnung der tkAG, sicherzustellen;

19.6.2 ihren Melde- und Kapitalmarktpflichten nachzukommen (z.B. Beteiligungsmeldungen, Ad-hoc-Mitteilungen, Wertpapiermeldungen und Mitteilungen an staatliche Stellen oder an die Öffentlichkeit);

19.6.3 die Einhaltung der konzernweiten Risikoerfassungs-, Prüfungs- und Compliance-Systeme sowie der gesetzlichen und satzungsmäßigen Beschränkungen für den Erwerb oder die Verwendung eigener Aktien der tkAG zu gewährleisten;

19.6.4 ihren Informationspflichten im Zusammenhang mit (Re-)Finanzierungsmaßnahmen und -programmen (z. B. umfangreiche Offenlegungspflichten gegenüber Banken/Schuldnern) nachzukommen;

19.6.5 ihre Strategie- und (Re-)Finanzierungsplanung zu unterstützen;

19.6.6 ihre Prognose zu erstellen, eventuelle Anpassungen vorab prüfen sowie die Prognose und eventuelle Änderungen sowie die in einer Berichtsperiode erreichte Erfüllung der Prognose erläutern und dies vorbereiten zu können;

19.6.7 ihren Bericht über Ertragsteuern (sog. Ertragsteuerinformationsbericht) zu erstellen;

19.6.8 ihren Informationspflichten im Rahmen einer für die tkAG verbindlichen Finanzierungsfazilität gerecht zu werden;

19.6.9 Presseanfragen zu beantworten;

19.6.10 Ratings erstellen zu lassen;

19.6.11 kapitalmarktorientierten Veranstaltungen (wie insbesondere die Hauptversammlung) vorzubereiten;

19.6.12 um die Einhaltung der tk Konzernrichtlinien, die für den tk accelis-Teilkonzern gelten sollen, zu überprüfen; oder

19.6.13 sonstige legitime Zwecke zu verfolgen. Legitime Zwecke im Sinne dieser Ziffer 19.6.13 sind ausschließlich solche Zwecke, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich und angemessen sind zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer, börsen-, kapitalmarkt-, rechnungslegungs-, steuer-, prüfungs-, aufsichts-, Compliance-, Governance-, Risiko-, Berichts- oder Offenlegungspflichten der tkAG oder eines Konzernunternehmens, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der tkAG als Aktionärin der tk accelis Group mit konkretem Konzern- oder Beteiligungsbezug oder zur Abwehr, Geltendmachung

oder Erfüllung rechtlicher Ansprüche oder Pflichten mit Bezug zur tk accelis Group. Die tk accelis Group braucht den Informationsanspruch nicht zu erfüllen, wenn dieser zu unverhältnismäßigen Belastungen oder Nachteilen der tk accelis Group, insbesondere einem Nachinformationsanspruch außenstehender Aktionäre, rechtlichen Verstößen oder einer unzulässigen Weitergabe von Insiderinformationen führt, es sei denn die tkAG gleicht diese Nachteile aus.

Dies kann auch die Bereitstellung von Informationen in einem Datenraum und die Zustimmung zur Weitergabe solcher Informationen an Dritte umfassen, soweit dies zur Erreichung der in dieser Ziffer 19.6 genannten Ziele erforderlich ist und sofern angemessene Vorkehrungen – wie die Nutzung eines „roten Datenraums“ (der nur ausgewählten Personen in einem späten Stadium des jeweiligen Prozesses zur Verfügung steht) und „Clean-Team“-Vereinbarungen – getroffen werden, um geschäftlich sensible Geschäftsinformationen des tk accelis-Teilkonzerns zu schützen und rechtliche Anforderungen zu erfüllen. Ziffer 27 findet Anwendung. Diese Ziffer 19.6 gilt nicht, soweit die Informationsweitergabe mit dem Gesellschaftswohl der tk accelis Group nicht zu vereinbaren ist, es sei denn, die Maßnahme liegt im Konzerninteresse der tkAG und etwaige Nachteile der tk accelis Group werden gemäß § 311 AktG durch die tkAG ausgeglichen.

19.7 Soweit die tk accelis Group nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern zu einer „vollständigen“ Informationsbereitstellung verpflichtet ist, bedeutet dies, dass die tk accelis Group sämtliche Informationen zur Verfügung stellt, die im Interesse des tk-Konzerns erforderlich sind und von der tk accelis Group mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können.

19.8 Die tkAG wird Informationsansprüche nach dieser Ziffer 19 mit einer angemessenen Frist ankündigen, sofern dies die Natur der Informationsanforderung oder das damit verbundene Interesse des tk-Konzern zulässt.

19.9 Die Informationspflichten dieser Ziffer 19 haben jeweils in Übereinstimmung mit den von der tkAG vorgegebenen Inhalten, Zeitpunkten, Fristen und Formaten sowie, soweit relevant, in den jeweiligen IT-Systemen der tkAG oder, mit Einverständnis der tkAG, jedenfalls kompatibel mit den jeweiligen IT-Systeme der tkAG zu erfolgen. Sie erfassen sowohl geschäftsübergreifende als auch geschäftsspezifische, nicht konzernweit einheitlich vorgegebene, Informationen und Informationsanforderungen. Die tkAG kann insbesondere auch regelmäßige oder spezifische Termine festlegen, an denen wesentliche Funktionsträger des tk accelis-Teilkonzerns teilnehmen, um sich zu den in dieser Ziffer 19 geregelten Informationsgegenständen auszutauschen. Gleiches gilt für die Unterstützung durch Funktionsträger bei kapitalmarktorientierten Veranstaltungen der tkAG, wie etwa der ordentlichen Hauptversammlung oder dem Capital Markets Day. Der Austausch zwischen der tkAG und der tk accelis Group und die festgelegten Modalitäten umfassen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrags insbesondere die in **Anlage 19.9** festgelegten Abstimmungsfelder („**Touchpoints**“).

19.10 Die vorstehenden Ziffern 19.1 bis 19.9 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

20 Zusammenarbeit in rechtlichen Verfahren gegen Dritte

20.1 Für den Fall, dass gerichtliche, schiedsgerichtliche, behördliche oder sonstige Verfahren mit Beteiligung einer tk accelis-Teilkonzerngesellschaft eingeleitet werden, die erhebliche negative Auswirkungen auf den tk-Konzern – wie etwa Bußgelder oder eine eigene oder gesamtschuldnerische Haftung – haben könnten („**Verfahren mit tk-Relevanz**“), wird die tk

accelis Group die tkAG unverzüglich unterrichten und ihr auf Verlangen sämtliche Informationen zu den Verfahren mit tk-Relevanz zur Verfügung stellen. Bei behördlichen Verfahren mit Compliance-Hintergrund und tk-Relevanz erfolgt die Koordination zentral durch die tkAG und die tk accelis Group arbeitet konstruktiv mit der tkAG zusammen und unterstützt die tkAG.

20.2 Die tk accelis Group verpflichtet sich, dass bei Verfahren mit tk-Relevanz keine tk accelis-Teilkonzerngesellschaft ohne Zustimmung der tkAG Maßnahmen ergreift, die negative Auswirkungen auf die tkAG oder eine tk-Konzerngesellschaft haben könnte (dies betrifft etwa die Anerkennung von Ansprüchen, deren Verzicht oder das Eingehen von Vergleichsvereinbarungen, Kronzeugenanträge oder sonstige Anzeigen beim Bundeskartellamt oder der Europäischen Kommission). Die tkAG darf die Zustimmung zu entsprechenden Maßnahmen nur dann verweigern, wenn sie sich verpflichtet, sämtliche Nachteile im Sinne von § 311 AktG gegenüber der oder den betroffenen tk accelis-Teilkonzerngesellschaften auszugleichen, die sich aus dem Verzicht auf die in Rede stehende Maßnahme ergeben.

20.3 Auf Verlangen der tkAG wird die tk accelis Group sicherstellen, dass von den betroffenen tk accelis-Teilkonzerngesellschaften bestimmte Prozesshandlungen in den Verfahren vorgenommen werden, wie etwa Verteidigungsanzeigen, die Einlegung von Rechtsmitteln oder der Abschluss eines Vergleichs, solange die tkAG ein legitimes Interesse an entsprechenden Prozesshandlungen hat. In diesem Fall trägt die tkAG die Kosten, die mit der entsprechenden Prozesshandlung verbunden sind und gleicht etwaige Nachteile im Sinne von § 311 AktG, die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften darüber hinaus entstehen sollten, aus.

20.4 Die vorstehenden Ziffern 20.1 bis 20.3 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

21 Kapitalmarktverpflichtungen, Ad-hoc-Mitteilungen, allgemeine und Krisenkommunikation

21.1 Rechtzeitig vor der Börsenzulassung richtet die tk accelis Group einen Ad-hoc-Ausschuss ein, der in Bezug auf die tk accelis Group oder eine ihrer Konzerngesellschaften unter anderem zuständig ist für

21.1.1 die Bestimmung und Bearbeitung von Insiderinformationen gemäß Art. 7 und 17 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung 2014/596/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch – „**MAR**“) oder anderen anwendbaren Gesetzen („**Insiderinformationen**“);

21.1.2 die Entscheidung, ob eine solche Insiderinformation veröffentlicht werden soll;

21.1.3 die Entscheidung, ob ein Aufschub möglich und angemessen ist, und, falls ja, für die Entscheidung über die Dauer eines solchen Aufschubs

(im Folgenden das „**tk accelis Group Ad hoc Committee**“).

Das tk accelis Group Ad hoc Committee ist so zu organisieren, dass sichergestellt ist, dass Insiderinformationen, die die tk accelis Group oder eine andere tk accelis-Teilkonzerngesellschaft betreffen, dem tk accelis Group Ad hoc Committee ohne schuldhaftes Zögern zur Kenntnis gebracht werden.

21.2 Die tk accelis Group entscheidet in eigener Verantwortung über die Besetzung des tk accelis Group Ad hoc Committee. Sie hat sicherzustellen, dass bei der Besetzung des tk accelis Group Ad hoc Committee alle anwendbaren Gesetze und einschlägigen Anforderungen der Aufsichtsbehörden eingehalten werden.

21.3 Die Parteien erkennen an, dass es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, die Offenlegung von (potenziellen) Insiderinformationen in Bezug auf die tk accelis Group oder andere tk accelis-Teilkonzerngesellschaften miteinander abzustimmen, unabhängig davon, ob diese Informationen auf Ebene der tkAG (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) oder auf der Ebene der tk accelis Group (oder einer anderen tk accelis-Teilkonzerngesellschaft) entstehen, jeweils vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 21. Dementsprechend werden die Parteien potenziell insiderrelevante Informationen (Art. 7 MAR) so früh wie möglich mit der anderen Partei teilen und das weitere Vorgehen miteinander abstimmen. Bei gestreckten/entwicklungsoffenen Sachverhalten (wie etwa M&A-Transaktionen, Finanzzahlen oder Prognosen) hat die betroffene Partei die andere Partei bereits dann zu informieren, wenn sie erstmals eine mögliche Insiderrelevanz eines Sachverhalts prüft; dies gilt selbst dann, wenn die betroffene Partei eine Insiderrelevanz (zunächst) ablehnt. Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit dem rechtliche Anforderungen entgegenstehen oder die relevante Information für die andere Partei ersichtlich keine zu veröffentlichende Insiderinformation darstellt (etwa weil sie die andere Partei nicht unmittelbar oder mittelbar betrifft oder weil sie für die andere Partei nicht kursrelevant ist).

21.4 Beide Parteien entscheiden jeweils nach eigenem Ermessen, ob eine Mitteilung veröffentlicht wird, ob ein Aufschub möglich und angemessen ist und ob die entsprechende Mitteilung erfolgt, informieren sich aber, soweit rechtlich möglich, gegenseitig frühzeitig über die Diskussion und die voraussichtlichen Entscheidungen der jeweils anderen Partei. Soweit die in Rede stehenden Informationen für beide Parteien kursrelevant sind, werden die Parteien, soweit dies im Einzelfall rechtlich möglich ist und dem nicht zwingende Gründe des Unternehmenswohls entgegenstehen, eine einheitliche Entscheidung darüber treffen, ob die relevante Information im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht oder ein Aufschub der Veröffentlichung beschlossen werden soll. Der Text von Ad-hoc-Mitteilungen über Insiderinformationen, die beide Parteien betreffen, werden die Parteien, soweit möglich und rechtlich zulässig, aneinander angleichen.

21.5 Für die Zwecke der Abstimmung gemäß vorstehenden Ziffern 21.3 und 21.4 bestimmen die tkAG und die tk accelis Group jeweils zentrale Ansprechpartner, die für die Entgegennahme und Weitergabe der entsprechenden Informationen verantwortlich sind (der/die „**tkAG Ad-hoc Ansprechpartner**“ und der/die „**tk accelis Group Ad-hoc Ansprechpartner**“, zusammen die „**Ad-hoc Ansprechpartner**“). Die Abstimmung ist formlos möglich. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung zuständigen Ad-hoc Ansprechpartner sind in **Anlage 21.5** aufgeführt. Jede Partei kann per E-Mail gegenüber der anderen Partei die eigenen Ad-hoc Ansprechpartner auswechseln.

21.6 Pressemitteilungen und sonstige öffentliche Verlautbarungen des tk-Konzerns, die wesentliche Auswirkungen auf die tk accelis Group oder andere tk accelis-Teilkonzerngesellschaften haben können, sowie Pressemitteilungen und sonstige öffentliche Verlautbarungen des tk accelis-Teilkonzerns, die wesentliche Auswirkungen auf den tk-Konzern haben können, sind ebenfalls so früh wie möglich, jedenfalls aber vor deren Veröffentlichung oder Verlautbarung, zwischen den Parteien abzustimmen. Dasselbe gilt für nicht-öffentliche Gespräche mit und Informationen an Medienvertreter, wie etwa Hintergrundgespräche. Zu diesem Zweck bestimmen die tkAG und die tk accelis Group

jeweils zentrale Ansprechpartner, die für die Entgegennahme und Weitergabe der entsprechenden Informationen verantwortlich sind (der/die „**tkAG Presse-Ansprechpartner**“ und der/die „**tk accelis Group Presse-Ansprechpartner**“, zusammen die „**Presse-Ansprechpartner**“). Die Abstimmung ist formlos möglich. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung zuständigen Presse-Ansprechpartner sind in **Anlage 21.6** aufgeführt. Jede Partei kann per E-Mail gegenüber der anderen Partei die eigenen Presse-Ansprechpartner auswechseln.

21.7 In Krisensituationen oder bei kritischen Einzelvorfällen des tk accelis-Teilkonzerns wird die tk accelis Group, soweit gesetzlich zulässig, die tkAG unverzüglich informieren, um eine gemeinsame Krisenkommunikationsstrategie zu entwickeln. In Krisensituationen oder bei kritischen Einzelsituationen der tkAG trifft die tkAG entsprechende Pflichten gegenüber der tk accelis Group, soweit die Krisensituation der tkAG erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des tk accelis-Teilkonzerns haben könnte. Kritische Einzelsituationen können etwa in Unfällen mit schweren Beschädigungen, Verletzungen oder Todesfällen, in Werkschließungen, Massenentlassungen, schweren Umweltvorfällen oder gravierenden Compliance-Verstößen begründet liegen.

22 Unterlagen und Daten

22.1 Übergabe von Unterlagen; Migration von Daten

22.1.1 Jede Partei übergibt der anderen Partei – vorbehaltlich Ziffer 22.1.3 und unbeschadet des Rechts, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Kopien zu erstellen und zurück zu behalten – sämtliche Unterlagen wie Urkunden, Dokumente in verkörperter oder elektronischer Form und sonstigen Informationen in verkörperter oder elektronischer Form („**Unterlagen**“), die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden („**Historische Unterlagen**“), soweit sie ausschließlich dem (Teil-)Konzern der jeweils anderen Partei zuzuordnen sind. Der vorstehende Satz findet auf Daten entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Übergabepflicht die Pflicht zur Migration der Daten besteht, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden („**Historische Daten**“). Die Regelungen dieser Ziffer 22 führen die Parteien grundsätzlich durch direkte Kontaktaufnahme zwischen den Gesellschaften ihrer (Teil-)Konzerne durch.

22.1.2 Die Übergabe Historischer Unterlagen und die Migration Historischer Daten erfolgen grundsätzlich bis zum Wirksamwerden der Abspaltung. Für Unterlagen und Daten, die erst nach dem Wirksamwerden der Abspaltung aber noch vor dem Vollzug der Börsenzulassung generiert werden, finden die Bestimmungen dieser Ziffer 22.1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Wirksamwerdens der Abspaltung der Vollzug der Börsenzulassung tritt.

22.1.3 Eine Übergabepflicht bzw. Migrationspflicht nach Ziffer 22.1 besteht nicht, soweit und solange die Parteien bzw. Gesellschaften beider (Teil-)Konzerne die übergangsweise gemeinsame Weiternutzung von gemeinsamen Archiven mit Historischen Unterlagen oder Systemen mit Historischen Daten regeln oder soweit eine Partei die Aufbewahrung der Historischen Unterlagen oder der Historischen Daten übernimmt oder als Service weiterführt.

22.2 Einsicht in Unterlagen, Zugriff auf Daten; Aufbewahrungsfristen

22.2.1 Jede Partei hat der anderen Partei auf Verlangen und gegen Erstattung der anfallenden Kosten zu den üblichen Bürozeiten und mit angemessener

Voranmeldung, im Rahmen der generellen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, etwa aus dem Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie dem Datenschutzrecht, Einblick in von ihr verwahrte Historische Unterlagen und Zugriff auf von ihr verwahrte Historische Daten zu gewähren sowie die Herstellung von Kopien hiervon zu gestatten, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

22.2.2 Ein berechtigtes Interesse der jeweils anderen Partei im Sinne dieser Ziffer 22.2 besteht stets, wenn die einzusehenden Unterlagen von der verwahrenden Partei gemäß Ziffer 22.1.3 (zumindest auch) für die jeweils andere Partei aufbewahrt werden und im Übrigen jedenfalls dann, wenn die entsprechenden Unterlagen erforderlich sind zur Geltendmachung übertragener Rechte bzw. zur Erfüllung übertragener Pflichten oder um materiell-gesetzlichen oder behördlich auferlegten Berichts- und Informationspflichten nachzukommen oder für Anmeldeverfahren (z.B. Fusionskontrolle) oder sonstige behördliche oder gerichtliche sowie schiedsgerichtliche Verfahren (mit Ausnahme von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegen die Partei, welche die Einsicht in Unterlagen oder den Zugriff auf Daten gewähren soll).

22.2.3 Eine Partei kann aufgrund eines berechtigten Interesses von der anderen schriftlich die Aufbewahrung von Unterlagen und Daten durch Gesellschaften des Unternehmensbereichs der anderen Partei auch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verlangen. Sie hat dann die Kosten für die weitere Aufbewahrung zu tragen, soweit nicht auch ein eigenes berechtigtes Interesse der aufbewahrenden Gesellschaft an der weiteren Aufbewahrung besteht. Dies gilt nicht für Unterlagen und Daten, die aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorgaben zwingend nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu vernichten sind.

22.2.4 Die vorstehenden Ziffern 22.2.1 bis 22.2.3 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

23 Finanzierung und Finanzielles Risikomanagement

23.1 Soweit die tk accelis Group On Balance (Re-)Finanzierungsmaßnahmen im tk accelis-Teilkonzern mit einer Kernbank über einen Kreditbetrag von mehr als EUR 100 Mio. plant und dies gleichzeitig Auswirkungen auf die (Re-)Finanzierungsmaßnahmen des tk-Konzerns haben könnte, wird sie sich so frühzeitig vor Umsetzung der Maßnahme mit der tkAG abstimmen, dass eine angemessene Bewertung durch die tkAG und Diskussion zwischen den Parteien möglich ist. Die Abstimmung erfolgt über die für den Bereich Finanzen zuständigen Leiter beider Parteien. Nach erfolgter Abstimmung zwischen den Parteien entscheidet die tk accelis Group in eigenem Ermessen über die Umsetzung der Maßnahme.

23.2 tk accelis Group wird sicherstellen, dass die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften folgende Grundsätze befolgen:

23.2.1 Finanzielle Risiken und Kreditrisiken sind im Rahmen des Risikomanagements durch ein Risikoportfolio zu kompensieren, an Dritte weiterzugeben oder zu begrenzen (Prinzip der Risikoaversion).

23.2.2 Der Einsatz von Derivaten zu anderen Zwecken als zur Absicherung von Grundgeschäften in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement ist als Spekulation zu betrachten und strikt untersagt.

23.2.3 Die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften sind zur Einhaltung der lokalen Regularien und Gesetze i.V.m. der Derivateregulierung verantwortlich.

24 Corporate Social Responsibility

Die tkAG und die tk accelis Group werden qualitative und quantitative Angaben sowie *Key Performance Indicators* für die Erreichung nicht-finanzieller Ziele („**CSR KPIs**“) für die Erstellung der nicht-finanziellen Konzernerklärung nach Maßgabe der Corporate Social Responsibility Richtlinie („**CSRD**“) und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) oder andere gesetzliche Nachhaltigkeitsberichtspflichten bestimmen und untereinander abstimmen. Die tk accelis Group wird der tkAG die erreichten Werte ihrer CSR KPIs so rechtzeitig über die von der tkAG vorgegebenen IT-Systeme zur Verfügung stellen, dass die tkAG diese in ihrer Berichterstattung berücksichtigen kann.

25 Versicherungsleistungen

25.1 Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sind die tk accelis Group sowie Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns einschließlich ihrer Vertreter und Mitarbeiter unter den globalen Versicherungsprogrammen der tkAG versichert. Es ist beabsichtigt, dass die für die tk accelis Group sowie Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns geltenden Versicherungspolicen der tkAG zum Geschäftsjahr 2026/2027 separiert und auf den tk accelis-Teilkonzern übertragen werden. Solange die tk accelis Group oder Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns weiterhin von den globalen Versicherungsprogrammen der tkAG umfasst sind, gilt Folgendes: Die tk accelis Group sowie die tk accelis-Teilkonzerngesellschaften werden alle offenen Zahlungsverpflichtungen unter den globalen Versicherungsprogrammen ab dem Wirksamwerden der Abspaltung und nachfolgend entstehende sie betreffende Zahlungsverpflichtungen begleichen und weiterhin die Selbstbehalte unter den globalen Versicherungsprogrammen tragen. Sollte(n) Versicherer Zahlungen innerhalb eines Selbstbehalts leisten, stellt die tk accelis Group sicher, dass die entsprechende tk accelis-Teilkonzerngesellschaft diese Beträge bei Rechnungsstellung an die Versicherer zurückerstattet. Solange die tk accelis Group sowie deren tk accelis-Teilkonzerngesellschaften, einschließlich ihrer Vertreter und Mitarbeiter unter den globalen Versicherungsprogrammen der tkAG versichert ist, verpflichtet sie sich, etwaigen Änderungen der geltenden Versicherung- und versicherungsbezogene Risk Management Richtlinien zuzustimmen.

25.2 Soweit bei einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften aufgrund eines nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung eingetretenen oder bekanntgewordenen Umstands ein versicherter Schaden eintritt („**Geschädigte Gesellschaft**“) und der jeweils anderen Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften in Bezug auf diesen Schaden ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung zusteht („**Versicherte Gesellschaft**“), werden die Parteien dafür Sorge tragen, dass die Versicherungsleistung wirtschaftlich der Geschädigten Gesellschaft zu Gute kommt. Einen etwaigen vereinbarten Selbstbehalt trägt die Geschädigte Gesellschaft.

25.3 Die Parteien werden sich, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, bei der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs gegenüber der Versicherung unterstützen und sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Erforderliche Kosten und Aufwendung der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs trägt die Partei, zu deren Konzern die Geschädigte Gesellschaft gehört, und diese stellt die

Versicherte Gesellschaft insoweit nach Maßgabe von Ziffer 14.9 frei. Soweit erforderlich sorgen die Parteien für einen entsprechenden Ausgleich innerhalb ihrer Konzerne.

25.4 Die Parteien sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass

25.4.1 die Versicherte Gesellschaft jegliche Versicherungsleistungen, die sie für den betreffenden Versicherungsfall der Geschädigten Gesellschaft erhalten hat, an diese auskehrt; und

25.4.2 die Geschädigte Gesellschaft, jegliche Zahlungsansprüche oder sonstigen Ersatzansprüche, welche ihr im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Schadens gegen Dritte zustehen, an die Versicherte Gesellschaft abtritt.

25.4.3 Die vorstehenden Ziffern 25.4.1 und 25.4.2 gelten vorbehaltlich etwaiger abweichender Vereinbarungen zwischen der Geschädigten Gesellschaft, der Versicherten Gesellschaft und den finanzierenden Banken. Die Parteien verpflichten sich, auf die Umsetzung entsprechender abweichender Vereinbarungen hinzuwirken.

26 Cyber- und Informationssicherheit

26.1 Der tk accelis-Teilkonzern bleibt nach der Abspaltung weiterhin an den derzeitigen, zentral von der tkAG betriebenen und bereitgestellten Systemen und Plattformen zur Sicherstellung der Cyber- und Informationssicherheit im tk-Konzern angebunden (die „**Cyber- und Informationssicherheit Solutions**“) bis (i) der tk accelis Teilkonzern nachweislich aus sämtlichen IT-Verbindungen zur tkAG ausgeschieden ist oder (ii) die tkAG entscheidet, dass sie die Cyber- und Informationssicherheit Solutions nicht mehr zentral betreibt und bereitstellt. Zu den Cyber- und Informationssicherheit Solutions zählen insbesondere Systeme und Plattformen zur Erfassung, Analyse und Bewertung sicherheitsrelevanter Daten, Datenbanken zur Verwaltung von sicherheitsrelevanten Assets, Kontakten und Rollen sowie Programme zur Erkennung, Überwachung und Diagnose von Schwachstellen in den IT-Systemen.

26.2 Die Parteien werden einen Dienstleistungsvertrag abschließen, auf dessen Grundlage die tkAG die Cyber- und Informationssicherheit Solutions für die tk accelis-Teilkonzern zu marktüblichen Konditionen erbringen wird.

26.3 Die tk accelis Group ist verpflichtet, die gebotenen und notwendigen Maßnahmen vorzunehmen und die tkAG bei solchen Maßnahmen zu unterstützen, um die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der von der tkAG betriebenen und bereitgestellten Cyber- und Informationssicherheit Solutions zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

26.3.1 Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der für den Betrieb der Cyber- und Informationssicherheit Solutions erforderlichen Hard-, Netzwerk- und Softwarekomponenten,

26.3.2 Bereitstellung und Wartung der erforderlichen Systeme,

26.3.3 Mitwirkung an Vorsorgemaßnahmen, wie etwa verdachtsunabhängige Untersuchungen oder die Beantwortung von Selbstauskünften,

26.3.4 Durchführung regelmäßiger Betriebssystem- und Sicherheitsupdates,

26.3.5 Sicherstellung der WLAN- und Internet-Verbindungen, sowie

26.3.6 sachgerechte Verwaltung der relevanten Firewall-Konfigurationen.

26.4 Die tk accelis Group informiert die tkAG rechtzeitig über vorab geplante Wartungsarbeiten oder Betriebsänderungen, die die von der tkAG bereitgestellten Cyber- und Informationssicherheit Solutions beeinträchtigen können.

26.5 Die tk accelis Group nimmt an projekt-, service- oder compliance-relevanten Abstimmungen mit der tkAG zum Thema Cyber- und Informationssicherheit teil und arbeitet in diesem Zusammenhang mit der tkAG über geeignete Kommunikations- und Kollaborationsplattformen zusammen.

26.6 Die tk accelis Group nimmt an Abstimmungen zu konzernweit relevanten Richtlinieninhalten und Anforderungen sowie zur Umsetzung sicherheitsrelevanter Aktivitäten mit Blick auf Cyber- und Informationssicherheit teil.

26.7 Die tk accelis Group wird der tkAG diejenigen Informationen, Daten, Zugänge, Unterlagen, Dateien oder sonstige Gegenstände zur Verfügung stellen sowie an Abstimmungen und Besprechungen teilnehmen, die erforderlich sind,

26.7.1 um die konzernweite Cyber- und Informationssicherheit durch die tkAG zu gewährleisten,

26.7.2 um der tk accelis Group die Cyber- und Informationssicherheit Solutions durch die tkAG zur Verfügung zu stellen sowie

26.7.3 um in einem Sicherheitsvorfall oder Verdachtsfall unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die konzernweite Cyber- und Informationssicherheit sicherzustellen bzw. wiederherzustellen.

Die vorgenannten Informationspflichten umfassen auch Cyber- und Informationssicherheit Solutions, die die tk accelis Group bereits gegenwärtig oder in der Zukunft eigenständig betreibt.

Eine Bereitstellung erfolgt ausschließlich unter Beachtung anwendbarer gesetzlicher, datenschutzrechtlicher, arbeitsrechtlicher und regulatorischer Anforderungen.

Administrative oder privilegierte Zugänge werden nur bereitgestellt, soweit dies (i) erforderlich und angemessen ist, (ii) geeignete Schutzmaßnahmen, Dokumentation, turnusmäßige Überprüfungen und Verantwortlichkeiten vereinbart wurden und (iii) diese in der Form und nach Maßgabe der geltenden Prozesse der tk accelis Group gewährt werden.

26.8 Für die Zwecke der Abstimmung nach Maßgabe dieser Ziffer 26 bestimmen die tkAG und die tk accelis Group jeweils zentrale Ansprechpartner, die für die Entgegennahme und Weitergabe der entsprechenden Informationen verantwortlich sind (der/die „**tkAG Cyber- und Informationssicherheit Ansprechpartner**“ bzw. der/die „**tk accelis Group Cyber- und Informationssicherheit Ansprechpartner**“, zusammen die „**Cyber- und Informationssicherheit Ansprechpartner**“). Die Abstimmung ist formlos möglich. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung zuständigen Cyber- und Informationssicherheit Ansprechpartner sind in **Anlage 26.8** aufgeführt. Jede Partei kann per E-Mail gegenüber der anderen Partei die eigenen Cyber- und Informationssicherheit Ansprechpartner auswechseln.

26.9 Für den Fall, dass die tkAG beabsichtigt, neue Cyber- und Informationssicherheit Solutions einzuführen, die von der tk accelis Group umgesetzt bzw. genutzt werden sollen („**Neue Cyber- und Informationssicherheit Solutions**“), werden sich die Parteien mit Blick auf die

Umsetzung bzw. Nutzung der Neuen Cyber- und Informationssicherheit Solutions vertrauensvoll abstimmen. Für diese Abstimmung gilt der Prozess für die Umsetzung Neuer tk Konzernrichtlinien gemäß Ziffer 17.5 mit folgender Maßgabe entsprechend: Im Interesse einheitlicher Sicherheitsstandards mit Blick auf die Cyber- und Informationssicherheit ist die tk accelis Group auch dann verpflichtet, Neue Cyber- und Informationssicherheit Solutions – soweit möglich – umzusetzen, wenn diese i) neue Gefährdungslagen oder Risiken mit Blick auf die Cyber- und Informationssicherheit adressieren oder (ii) einer Angleichung des Niveaus der Cyber- und Informationssicherheit des tk-Konzerns an den aktuellen Stand der Technik dienen. Die tk accelis Group ist berechtigt, alternative Cyber- und Informationssicherheit Solutions einzusetzen, wenn diese gleich geeignet sind, die neuen Gefährdungslagen oder Risiken mit Blick auf die Cyber- und Informationssicherheit zu adressieren bzw. die Angleichung des Niveaus der Cyber- und Informationssicherheit des tk-Konzerns an den aktuellen Stand der Technik sicherzustellen, soweit die Verwendung einheitlicher Cyber- und Informationssicherheit Solutions nicht zur Sicherstellung der Cyber- und Informationssicherheit im tk-Konzern zwingend erforderlich ist. Soweit die tk accelis Group Neue Cyber- und Informationssicherheit Solutions umsetzt bzw. nutzt, gelten die Pflichten dieser Ziffer 26 für diese entsprechend.

26.10 Die Informations-, Bereitstellungs- sowie Teilnahmepflichten der tk accelis Group nach dieser Ziffer 26 haben jeweils in Übereinstimmung mit den von der tkAG vorgegebenen Inhalten, Zeitpunkten, Fristen und Formaten sowie, soweit relevant, in den jeweiligen IT-Systemen der tkAG oder, mit Einverständnis der tkAG, jedenfalls kompatibel mit den jeweiligen IT-Systemen der tkAG zu erfolgen.

26.11 Ein Ausschluss oder eine Einschränkung von IT-Verbindungen zwischen der tkAG und der tk accelis Group ist nur zulässig, soweit ein konkretes, erhebliches und unmittelbar drohendes Risiko für die Cyber- und Informationssicherheit der tkAG besteht. Dies gilt nicht, wenn die tk accelis Group nachweist, dass dieses Risiko durch mildere, angemessene Maßnahmen abgewendet werden kann.

26.11.1 Die Maßnahme ist auf die relevanten Systeme, Services oder Verbindungen zu beschränken und darf nur so lange aufrechterhalten werden, wie dies zur Abwehr des konkreten Risikos erforderlich ist.

26.11.2 Vor einem Ausschluss wesentlicher IT-Verbindungen sind die zuständigen Ansprechpartner beider Parteien sowie die jeweilige Geschäftsleitung einzubeziehen. Die Parteien stimmen sich über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung kritischer Geschäftsprozesse sowie über die Voraussetzungen, Verantwortlichkeiten und Fristen einer Wiederanbindung ab. Diese Ziffer 26.11.2 gilt nicht, soweit dem gesetzliche oder vertragliche Regelungen entgegenstehen.

27 Vertraulichkeit

27.1 Vertrauliche Informationen unter dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die einer Partei oder ihren Konzerngesellschaften über die andere Partei, deren Konzerngesellschaften oder deren (Teil-)Konzern aufgrund ihrer bestehenden gemeinsamen Zugehörigkeit zum tk-Gesamtkonzern zur Verfügung stehen oder später aufgrund von Informationsrechten unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie die tkAG, die tk accelis Group, deren Konzerngesellschaften, die jeweiligen (Teil-)Konzerne oder Dritte betreffen und unabhängig davon, ob und wie sie gespeichert sind („**Vertrauliche Informationen**“).

27.2 Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen,

27.2.1 die bereits allgemein bekannt waren oder geworden sind, es sei denn, dies beruht auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus dieser Vereinbarung;

27.2.2 zu denen eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften ohne Beschränkung bezüglich der Verwendung oder Offenlegung bereits durch Dritte berechtigterweise Zugang hat oder hatte; oder

27.2.3 die eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften nach Abschluss dieser Vereinbarung selbstständig, ohne Bezug zu irgendwelchen Vertraulichen Informationen, entwickelt hat.

27.3 Jede Partei ist gegenüber der anderen Partei verpflichtet,

27.3.1 die Vertraulichen Informationen stets vertraulich zu behandeln und keine Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten zu offenbaren;

27.3.2 die unberechtigte Weitergabe von und den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern;

27.3.3 alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Verletzung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auszuschließen;

27.3.4 die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass Vertrauliche Informationen gegenüber einem Dritten unberechtigt offengelegt wurden.

27.4 Ist eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften gesetzlich, aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, einer börsenrechtlichen Bestimmung oder einer anderen behördlichen Vorschrift oder Verfügung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet oder wird sie behördlich zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen in einer Weise aufgefordert, die nicht offenkundig rechtswidrig ist, darf die Partei bzw. die jeweilige verpflichtete Konzerngesellschaft in diesem Umfang Vertrauliche Informationen gegenüber den berechtigten Personen offenlegen.

27.5 Jede Partei wird dafür Sorge tragen, dass ihre Konzerngesellschaften die Regelungen der Ziffer 27.3 dieser Vereinbarung beachten.

27.6 Für die Zwecke dieser Ziffer 27 gelten aus Sicht einer Partei ihre Konzerngesellschaften, Beteiligungsunternehmen, Mitarbeiter, Berater, Abschlussprüfer sowie Finanzierungsquellen (einschließlich deren Berater), soweit diese die Vertraulichen Informationen für ihre Tätigkeit benötigen, nicht als Dritte. Die jeweilige Partei hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die vorgenannten Personenkreise an die Vertraulichkeitspflichten dieser Vereinbarung halten.

V. Vertragsdurchführung

28 Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen

28.1 Diese Vereinbarung berechtigt und verpflichtet allein die Parteien. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung sind allein unter den Parteien geltend zu machen und zu erfüllen. Sie begründet keine Rechte zugunsten Dritter und insbesondere nicht

zugunsten von Konzerngesellschaften der Parteien. Jede Partei ist jedoch berechtigt, von der anderen Partei die Leistung an eine von ihr bestimmte und zur Entgegennahme der Leistung ermächtigte Gesellschaft ihres (Teil-)Konzerns zu verlangen. Ebenso kann sich jede Partei zur Erfüllung einer Verbindlichkeit unter dieser Vereinbarung einer Gesellschaft ihres (Teil-)Konzerns als Erfüllungsgehilfen bedienen.

28.2 Jede Partei wirkt darauf hin und steht dafür ein, dass sie und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften die Regelungen dieser Vereinbarung einhalten bzw. erfüllen und insbesondere keine Ansprüche entgegen den Regelungen dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Partei oder ihren Konzerngesellschaften geltend machen.

28.3 Ansprüche aus dieser Vereinbarung können von einer Partei nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden.

29 Streitbeilegung

29.1 Die Parteien streben an, alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder aus zu ihrer Durchführung geschlossenen Vereinbarungen ergeben, gütlich beizulegen.

29.2 Finden die Parteien nicht zu einer gemeinsamen sachgerechten Lösung zur Beilegung einer Streitigkeit, werden die Parteien die Streitigkeit gemeinsam den Vorstandsvorsitzenden der tkAG und der tk accelis Management AG zur Kenntnis bringen. Die Vorstandsvorsitzenden werden sich innerhalb von 20 (in Worten: zwanzig) Wochen ab Zugang der Anzeige der Streitigkeit zu dieser in dem Bestreben austauschen, eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zu finden.

29.3 Sofern die vorstehenden Regelungen nicht zu einer Beilegung des Streits geführt haben, erfolgt die Streitbeilegung durch endgültige Entscheidung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Jede Partei ist berechtigt, einen der Schiedsrichter zu benennen. Der dritte Schiedsrichter wird von den beiden zuvor benannten Schiedsrichtern bestimmt. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Verfahrenssprache ist Deutsch. Jedoch ist keine Partei verpflichtet, Übersetzung von zu Beweiszwecken oder ähnlichen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen.

29.4 Der ordentliche Rechtsweg wird mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen.

30 Verjährung

Die Ansprüche der Parteien unter dieser Vereinbarung verjähren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung in dieser Vereinbarung getroffen ist, zum Ablauf des 31. Dezember 2044. §§ 203 ff. BGB sind anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

31 Mitteilungen

Soweit nicht ausdrücklich anders in dieser Vereinbarung geregelt, gilt für alle Mitteilungen oder sonstige Kommunikation im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (im Folgenden „**Mitteilungen**“) Folgendes:

31.1 Form der Mitteilungen

Alle Mitteilungen müssen

31.1.1 in deutscher Sprache verfasst sein;

31.1.2 in Textform (§ 126b BGB) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung erfolgen; und

31.1.3 persönlich, per Einschreiben oder durch einen international anerkannten Kurierdienst, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

31.2 Mitteilung an die tkAG

Eine Mitteilung an die tkAG ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder Adresse zu senden, die die tkAG der tk accelis Group mitteilt: [**Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.*]

An:	thyssenkrupp AG
z. Hd.:	[●]
Adresse:	thyssenkrupp Allee 1, 45143 Essen
Telefon-Nummer:	[●]
	[●]
E-Mail:	[●]

31.3 Mitteilung an die tk accelis Group

Eine Mitteilung an die tk accelis Group ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder Adresse zu senden, die die tk accelis Group der tkAG mitteilt: [**Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.*]

An:	tk accelis GmbH
z. Hd.:	[●]
Adresse:	thyssenkrupp Allee 1, 45143 Essen
Telefon-Nummer:	[●]
	[●]
E-Mail:	[●]

31.4 Wirksamkeit

Eine Mitteilung wird mit ihrem Zugang wirksam, d. h. mit der Möglichkeit, von ihrem Inhalt Kenntnis zu erlangen, der als erfolgt gilt

31.4.1 bei Zustellung durch persönliche Übergabe, per Einschreiben oder Kurierdienst,

31.4.2 bei Übermittlung per Fax, sofern der Absender eine übermittelungsbestätigende Empfangsbestätigung erhalten hat,

31.4.3 bei Übermittlung per E-Mail, sofern der Absender der E-Mail keine Abwesenheitsnotiz erhalten hat; in diesem Fall gelten der Zugang und die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Inhalts als eine Woche nach Übermittlung erfolgt.

32 Laufzeit und Kündigung

32.1 Diese Vereinbarung wird am Tag nach dem Wirksamwerden der Abspaltung durch Eintragung in beide Handelsregister der tkAG wirksam. Dies gilt nicht für die Regelungen in Ziffer 16 (Allgemeine Verpflichtung zur Kooperation) und Ziffer 22.1 (Übergabe von Unterlagen; Migration von Daten), die bereits mit Zustimmung der Hauptversammlung der tkAG wirksam werden.

32.2 Diese Vereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2041. Während dieser Laufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

32.3 Diese Vereinbarung wird automatisch um eine weitere feste Laufzeit von jeweils 5 Jahren verlängert, es sei denn, eine Partei kündigt diese Vereinbarung spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien.

32.4 Diese Vereinbarung endet automatisch, sofern die tk accelis Group in einem Konzernabschluss der tkAG nicht mehr vollständig konsolidiert wird. Die Beendigung tritt 6 Monate nach dem Stichtag des jeweiligen Konzernabschlusses in Kraft. Sofern die tkAG weiterhin an der tk accelis Group beteiligt bleibt und daher nach geltendem Recht weiterhin z.B. den Anforderungen an die Finanzberichterstattung, die Unternehmensführung oder das Risikomanagement in Bezug auf den tk accelis-Teilkonzern unterliegt, werden die tkAG und die tk accelis Group innerhalb von 6 Monaten vor der automatischen Beendigung nach Treu und Glauben eine Ersatzvereinbarung mit reduziertem Umfang aushandeln, deren Bedingungen so gestaltet werden, dass die tkAG in die Lage versetzt wird, die verbleibenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

32.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

33 Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung findet auf sämtliche Aktivitäten des tk-Konzerns und des tk accelis-Teilkonzerns weltweit Anwendung.

34 Formerfordernis für Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung – einschließlich dieser Ziffer 34 – sowie die Beendigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB), es sei denn, eine strengere Form ist gesetzlich vorgeschrieben.

35 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung und ihre Auslegung unterliegen deutschem Recht.

36 Unwirksame Regelungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und ihrer übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige planwidrige Lücken in dieser Vereinbarung.

*****

Anlage 3.1a zur Rahmenvereinbarung
Dienstleistungsvertrag über unternehmensnahe Dienstleistungen

im Folgenden als "Dienstleistungsvertrag" bezeichnet

zwischen

[●]

– im Folgenden als "**Dienstleister**" bezeichnet –

und

[●]

im Folgenden als "**Kunde**" bezeichnet –

– Kunde und Dienstleister werden im Folgenden einzeln jeweils als ”**Partei**“ und gemeinsam als ”**Parteien**“ bezeichnet –

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen und Auslegung	3
2.	Gegenstand des Dienstleistungsvertrags / Leistungsumfang	4
3.	Berechtigte Leistungsempfänger	4
4.	Service Levels/Bereitstellung der Dienstleistungen	5
5.	Vergütung	6
6.	Steuern	6
7.	Rechnungs- und Zahlungsbedingungen	6
8.	Gegenseitig und vom Kunden übernommene Gewährleistungen und Verpflichtungen	7
9.	Änderungswünsche/Jährliche Validierung	8
10.	Haftung, Entschädigung	8
11.	Geltendmachung von Ansprüchen und Schäden eines Berechtigten Leistungsempfängers	9
12.	Einsatz von Unterauftragnehmern	9
13.	Datenschutz	10
14.	Ankündigungen und Vertraulichkeit/Geheimhaltung	10
15.	Geistiges Eigentum	11
16.	Laufzeit und Beendigung	12
17.	Mitteilungen	13
18.	Salvatorische Klausel	13
19.	Schlussbestimmungen	14

1 Definitionen und Auslegung

1.1 Mit jeder Bezugnahme auf diesen Dienstleistungsvertrag („**Dienstleistungsvertrag**“) wird auch auf sämtliche seiner Anhänge sowie auf sämtliche Verträge Bezug genommen, die gemäß diesem Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden oder abgeschlossen werden sollen.

1.2 Bezugnahmen auf Klauseln und Anhänge beziehen sich auf Klauseln und Anhänge dieses Dienstleistungsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptteil dieses Dienstleistungsvertrags und seinen Anhängen gelten die Bestimmungen des Hauptteils dieses Dienstleistungsvertrags vorrangig, jedoch nur bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags oder der Auslegung einer Bestimmung dieses Dienstleistungsvertrags.

1.3 Bezugnahmen auf Dokumente (einschließlich dieses Dienstleistungsvertrags) oder auf eine Bestimmung in einem Dokument sind als Bezugnahme auf das betreffende Dokument oder die betreffende Bestimmung in seiner/ihrer jeweils geänderten, ergänzten, modifizierten, neugefassten oder ersetzten Fassung zu verstehen.

1.4 Die Überschriften in diesem Dienstleistungsvertrag haben keinerlei Auswirkung auf dessen Auslegung.

1.5 Wenn der Kontext solches erfordert, schließt das grammatische Geschlecht sämtlicher in diesem Dienstleistungsvertrag enthaltenen Wörter das Maskulinum, Femininum und Neutrum mit ein. Begriffe im Singular haben die entsprechende Bedeutung im Plural und umgekehrt.

1.6 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, sind sämtliche Bezugnahmen auf ein in diesem Dienstleistungsvertrag näher bestimmtes oder genanntes Gesetz Bezugnahmen auf dieses Gesetz (sowie sämtliche auf dessen Grundlage verabschiedeten Regelungen und Vorschriften) in seiner/ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.7 Bezugnahmen auf Bücher, Aufzeichnungen oder sonstige Informationen bedeuten Bücher, Aufzeichnungen oder sonstige Informationen in jeder Form, einschließlich in Form von Papier, elektronisch gespeicherten Daten, magnetischen Datenträgern, Film und Mikrofilm.

1.8 Das Wort oder die Wortgruppe "schließt ein" oder "einschließlich" bedeutet "einschließlich, jedoch ohne Beschränkung". Definierte Wörter oder Phrasen behalten in ihren sonstigen grammatischen Formen ihre entsprechende Bedeutung.

1.9 Wird in diesem Dienstleistungsvertrag auf eine Anzahl von Tagen bezuggenommen, so bezieht sich diese Anzahl auf Kalendertage, soweit keine Werktage angegeben sind. Soweit nicht anders angegeben, hat in diesem Dienstleistungsvertrag und in jedem Anhang zu diesem Dienstleistungsvertrag ein definierter Begriff eine definierte Bedeutung, unabhängig davon, ob dieser vor oder nach der Stelle erscheint, an der er definiert wurde.

1.10 Der Begriff "Kosten" schließt Aufwendungen ein und der Begriff "Aufwendungen" schließt Kosten ein.

1.11 Die Begriffe "gewährleisten"/"garantieren", "Gewährleistung"/"Garantie", "Zusicherung", "zusichern", "sicherstellen" und dergleichen haben die Bedeutung einer einfachen vertraglichen Verpflichtung und gelten nicht als Garantie oder Garantieversprechen im rechtlichen Sinne.

1.12 Sämtliche Bezugnahmen in diesem Dienstleistungsvertrag auf eine bestimmte Tageszeit legen, soweit nichts anderes angegeben wird, die Mitteleuropäische Zeit an dem betreffenden Tag zugrunde.

2 Gegenstand des Dienstleistungsvertrags/Leistungsumfang

2.1 Dieser Dienstleistungsvertrag und sein Gegenstand ersetzen alle etwa zuvor getroffenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Verträge zwischen den Parteien zu den gleichen Dienstleistungen (laut nachstehender Definition). Gleiches werden die Parteien hinsichtlich aller zuvor getroffenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Verträge zwischen dem Dienstleister und den Berechtigten Leistungsempfängern (laut nachstehender Definition) zu den gleichen Dienstleistungen sicherstellen.

2.2 Der Dienstleister erbringt die Dienstleistungen mit dem Inhalt und dem Umfang gemäß der näheren Beschreibung in den jeweiligen Leistungsscheinen, die in **Anhang A** zu diesem Dienstleistungsvertrag beigefügt sind, (die "**Dienstleistungen**") gegenüber dem Kunden während des für jede Dienstleistung geltenden Dienstleistungszeitraums. Die Bereitstellung von Dienstleistungen unterliegt den Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags einschließlich **Anhang A**.

2.3 Den Parteien steht es frei, jederzeit durch beiderseitige schriftliche Vereinbarung weitere Dienstleistungen hinzuzufügen. Fordert der Kunde vom Dienstleister eine weitere Dienstleistung an, so werden die Parteien diese Anforderung sowie die Frage, ob die Aufnahme dieser weiteren Dienstleistung in den **Anhang A** durchführbar ist, erörtern. Jede Partei kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wie weit sie einer entsprechenden Ergänzung von **Anhang A** zustimmt.

2.4 Bei der Bereitstellung der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag hat der Dienstleister sämtliche besonderen Erfordernisse zu beachten, die an dem Standort gelten, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind (wozu unter anderem anwendbare Gesetze und zwingende Anforderungen, Richtlinien und Vorschriften von öffentlichen Behörden, Berufs- und Wirtschaftsverbänden wie etwa zum Gesundheits- und Arbeitsschutz gehören).

2.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er eigenverantwortlich seine Einhaltung anwendbarer Gesetze sicherstellt, und wird den Dienstleister über die angemessenen Maßnahmen informieren, die der Dienstleister in Bezug auf die Bereitstellung der Dienstleistungen gegebenenfalls durchführen muss, um dem Kunden die Einhaltung anwendbarer Gesetze zu ermöglichen.

2.6 Soweit Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag Gegenstand eines Abhängigkeitsberichts des Kunden bzw. eines mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens sind, verpflichtet sich der Dienstleister, den Kunden insoweit bei der Erstellung des Abhängigkeitsberichts zu unterstützen und ihm alle hierfür alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3 Berechtigte Leistungsempfänger

3.1 Der Kunde ist mit Zustimmung des Dienstleisters berechtigt, die Dienstleistungen an die tk accelis Management AG sowie die tk accelis Group AG & Co. KGaA und an Gesellschaften, an denen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung der tk accelis Abspaltungs GmbH von der thyssenkrupp AG auf die tk accelis Group AG & Co. KGaA („**Abspaltung**") die tk accelis Group AG & Co. KGaA (unmittelbar oder mittelbar) mehrheitlich beteiligt ist

oder die zu diesem Zeitpunkt von der tk accelis Group AG & Co. KGaA im Sinne von § 17 AktG abhängig sind, weiterzureichen ("**Berechtigte Leistungsempfänger**"). Die Zustimmung des Dienstleisters ist zu erteilen, wenn der Dienstleister über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die mit der Weiterreichung verbundenen Dienstleistungen zu erbringen.

3.2 Aus diesem Dienstleistungsvertrag ergeben sich keinerlei eigene (direkte) Ansprüche oder Pflichten der jeweiligen Berechtigten Leistungsempfänger gegenüber dem Dienstleister, die Berechtigten Leistungsempfänger sind lediglich Begünstigte eines unechten Vertrags zugunsten Dritter.

3.3 Der Kunde stellt sicher, dass die Berechtigten Leistungsempfänger die den Kunden treffenden Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag so einhalten, als wären sie selbst verpflichtete Vertragspartei unter diesem Dienstleistungsvertrag.

3.4 Die Parteien stellen sicher, dass sämtliche Kommunikation zu der Erbringung der Vertragsleistung unter diesem Vertrag lediglich zwischen den Parteien stattfindet. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, auf Anfragen, welche direkt durch die Berechtigten Leistungsempfänger erfolgen, zu reagieren.

4 Service Levels/Bereitstellung der Dienstleistungen

4.1 Der Dienstleister wird die Dienstleistungen nach diesem Dienstleistungsvertrag mit den in **Anhang A** für die Dienstleistungen vereinbarten Service Levels erbringen.

4.2 Stellt der Dienstleister fest, dass er eine vereinbarte Frist nicht einhalten kann, das heißt, dass er die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens abschließend erbringen kann, so wird er den Kunden unverzüglich und schriftlich über die Gründe für den erwarteten Verzug sowie über die Gegenmaßnahmen informieren, die er zur Vermeidung oder Minimierung des Verzugs eingeleitet hat. Der Dienstleister kann diese Meldung per E-Mail-Nachricht machen. Im Falle eines Verzugs wird der Dienstleister die vertragsgegenständliche Dienstleistung innerhalb kürzest möglicher Zeit erbringen. Der Dienstleister verpflichtet sich insbesondere, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Beseitigung der Verzugsursachen einzusetzen.

4.3 Die Parteien erkennen an, dass der Dienstleister kein professioneller Dienstleister ist, der regelmäßig Leistungen an konzernfremde Dritte erbringt, und der Dienstleister daher nicht über mit einem professionellen Dienstleister vergleichbare Ressourcen und Personalkapazitäten verfügt, um auf Ressourcenengpässe zu reagieren. [Zudem erkennen die Parteien an, dass ein schrittweiser [nahezu][1] vollständiger Abbau der Ressourcen, insbesondere des Personals, des Dienstleister [bis zum [31. März 2028]][2] geplant ist. Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund folgendes: Erkennt der Dienstleister, dass er aufgrund eines Ressourcenengpasses eine Vertragsleistung nicht wie vereinbart erbringen kann, wird er den Kunden unverzüglich darüber informieren. Sofern der Dienstleister nach seiner Einschätzung in Treu und Glauben, unter Berücksichtigung des Interesses des Kunden an einer Fortführung der Vertragsleistungen, trotz des Ressourcenengpasses über ausreichende Ressourcen verfügt, die eine Steuerung eines Subunternehmers zulassen, ist der Dienstleister verpflichtet, sich darum nach besten Kräften zu bemühen, sich zur Erbringung der Vertragsleistungen Dritter als Subunternehmer zu bedienen, wobei der

[1] **Anmerkung**: Betrifft nur tkAG als Dienstleister.

[2] **Anmerkung**: Betrifft nur tkS als Dienstleister.

Kunde die (Mehr-)Kosten der Subunternehmer trägt. Die Einbindung und Auswahl eines Subunternehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden. Die durch die Beauftragung eines Subunternehmers voraussichtlich entstehenden Mehrkosten sind im Vorfeld einer Beauftragung mit dem Kunden abzustimmen. Sofern der Kunde der Einbindung des ausgewählten Subunternehmers zustimmt, wird sich Dienstleister um die Beauftragung und Einbindung des Subunternehmers nach besten Kräften bemühen und bleibt, sobald und soweit die Beauftragung und Einbindung gelingt, zur Leistung verpflichtet; bis dahin ruht die Leistungspflicht. Ist dem Dienstleister nach seiner Einschätzung in Treu und Glauben eine Steuerung des Subunternehmers nicht oder nur geringfügig besser möglich als dem Kunden, wird der Dienstleister von der Leistungspflicht frei. Ebenso wird der Dienstleister von der Leistungspflicht frei, wenn der Kunde seine Zustimmung zum Einsatz des ausgewählten Subunternehmers nicht erteilt. Der Dienstleister ist im Übrigen nicht verpflichtet, Ressourcen entgegen dem geplanten Abbau aufrechtzuerhalten, neue Ressourcen zu beschaffen oder fehlende Ressourcen zu ersetzen.][3]

5 Vergütung

5.1 Als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Dienstleister wird der Kunde dem Dienstleister die Vergütung für jede Dienstleistung, einschließlich für Dienstleistungen, die durch den Kunden an Berechtigte Leistungsempfänger weitergereicht wurden, zu dem in **Anhang A** angegebenen Preis bezahlen ("**Dienstleistungsvergütung**"), die sich aus den Preisen für selbst erbrachte Dienstleistungen und gegebenenfalls aus der vom Dienstleister von Zeit zu Zeit gezahlten Vergütung für untervergebene Dienstleistungen, Lizenzen oder sonstige Kosten zusammensetzt.

5.2 Zur Dienstleistungsvergütung zählen keine Auslagen (einschließlich Reise- oder Übernachtungskosten), die dem Dienstleister gegebenenfalls bei der Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind und gesondert zum Selbstkostenpreis erstattet werden, sofern nicht anders in **Anhang A** geregelt.

5.3 Die Dienstleistungsvergütung entfällt bei Beendigung oder Ablauf der betreffenden Dienstleistung, wobei der Kunde verpflichtet ist, die bis zum letzten Tag der Bereitstellung dieser Dienstleistung angefallenen Dienstleistungsvergütungen zu zahlen. Endet oder läuft die Dienstleistung während eines Abrechnungszeitraums aus, erfolgt eine anteilige Anpassung der Dienstleistungsvergütung.

6 Steuern

Soweit nach den örtlich geltenden Rechtsvorschriften Umsatzsteuer anfällt, wird der Dienstleister die Umsatzsteuer zusätzlich zur Dienstleistungsvergütung in Rechnung stellen, die vom Kunden gezahlt wird, es sei denn es liegt ein Fall der Umkehrung der Steuerschuld (*reverse charge*) vor. Der Dienstleister verpflichtet sich (i) ohne Einwilligung des Kunden auf keine anwendbare Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten sowie (ii) eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß den gesetzlichen Anforderungen auszustellen.

7 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Dienstleistungsvergütungen sind auf der Grundlage von Quartalsrechnungen zu bezahlen, die vom Dienstleister innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach dem Ende

[3] **Anmerkung**: Die Passage in eckigen Klammern ist nicht in Verträge aufzunehmen, bei denen der Dienstleister eine Gesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns ist.

jedes Kalenderquartals eingereicht werden. In diesen Rechnungen sind die Dienstleistungsvergütungen für die im vorausgehenden Kalenderquartal erbrachten und vom Kunden nachschüssig zu bezahlenden Dienstleistungen aufzuführen und es ist transparent darzustellen, auf welche Dienstleistungen sich die einzelnen Dienstleistungsvergütungen beziehen.

7.2 Die Rechnung wird anteilig nach Tagessätzen bezahlt, sofern der Bezug einer Leistung nicht zum 1. eines Monats sondern im laufenden Kalendermonat erfolgt.

7.3 Der Kunde wird sämtliche in einer Rechnung ausgewiesenen unbestrittenen Beträge in Euro innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der betreffenden Rechnung per Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Dienstleisters bezahlen.

8 Gegenseitig und vom Kunden übernommene Gewährleistungen und Verpflichtungen

8.1 Jede Partei gewährleistet gegenüber der anderen: dass sie zum Datum dieses Dienstleistungsvertrags (i) nach anwendbarem Recht ihres Gründungslandes ordnungsgemäß errichtet und organisiert ist und rechtmäßig existiert; (ii) dass sie über die gesellschaftsrechtliche Befugnis und Fähigkeit zum Abschluss und zur Ausfertigung und Freigabe dieses Dienstleistungsvertrags sowie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag verfügt; und (iii) dass dieser Dienstleistungsvertrag nichts enthält, was gegen eine Bestimmung der sie konstituierenden Dokumente verstößt.

8.2 Der Kunde wird dem Dienstleister angemessene Zusammenarbeit, Hilfestellung und Informationen in einem Umfang bereitstellen, wie es erforderlich ist, um den Dienstleister zur Erbringung seiner Dienstleistungen zu befähigen und wie dies für die jeweiligen Services in den betreffenden Leistungsscheinen, die in **Anhang A** beigefügt sind, näher dargestellt ist.

8.3 Jede Partei wird (i) dauerhaft in ihren Systemen angemessene, marktübliche Sicherheitsmaßnahmen (bspw. aktuelle Virenscanner, Firewalls oder Zugriffsbeschränkungen) umsetzen, mit dem Ziel die Systeme der anderen Partei vor Angriffen durch Dritte aus ihren Systemen heraus zu schützen; (ii) nicht versuchen, Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Daten im Eigentum der anderen Partei zu erhalten, diese zu nutzen oder zu beeinträchtigen, soweit dies nicht für die Bereitstellung der Dienstleistungen, Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag oder aufgrund einer sonstigen darin vorgesehenen Autorisierung erforderlich ist; (iii) der anderen Partei jedes Ereignis mitteilen, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Sicherheit der Systeme der anderen Partei wesentlich beeinträchtigen wird; und (iv) die andere Partei rechtzeitig über Ausfälle und Beeinträchtigungen bei der Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag benachrichtigen.

8.4 Der Dienstleister wird – sofern dies in einem der in **Anhang A** beigefügten Leistungsscheine vorgesehen ist – in informationstechnischen Systemen Zugangskontrollen für Benutzer in einer Weise einrichten, dass nur autorisierte Mitarbeiter oder durch den Dienstleister beauftragte Unternehmen, die Zugang zwecks Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden benötigen, über den Zugriff auf Kundendaten in diesen informationstechnischen Systemen verfügen.

9 Änderungswünsche/Jährliche Validierung

9.1 Wünscht eine Partei eine Änderung dieses Dienstleistungsvertrags, unter anderem in Bezug auf den Umfang der Dienstleistungen ("**Änderung des Umfangs**") dieses Dienstleistungsvertrags, so wird sie der anderen Partei die gewünschten Änderungen in allen Einzelheiten und in der Form wie im **Anhang B** dargelegt, schriftlich mitteilen (wobei ein solcher Wunsch als "**Änderungswunsch**" bezeichnet wird).

9.2 Die Parteien werden (jeweils im vernünftigen Ermessen) über jeden Änderungswunsch nach Treu und Glauben verhandeln, sobald es die Umstände zulassen und in jedem Fall nicht später als zehn (10) Werktage ab Zugang des betreffenden Änderungswunsches.

9.3 Jede Partei wird der anderen Partei sämtliche Informationen und Unterlagen übergeben, die die andere Partei im Zusammenhang mit dem Änderungswunsch nach billigem Ermessen verlangt, wozu auch ein angemessener Nachweis für die vorgeschlagenen Änderungen an den Dienstleistungsvergütungen, der für die Umsetzung des betreffenden Änderungswunsches erforderliche Zeitraum sowie gegebenenfalls die Gründe gehören, warum solche Änderungswünsche nicht vollständig oder teilweise umgesetzt werden können.

9.4 Vereinbaren die Parteien schriftlich die Umsetzung eines Änderungswunsches, so wird diese Vereinbarung durch eine beiderseitige schriftliche Änderung an diesem Dienstleistungsvertrag geschlossen, woraufhin dieser Dienstleistungsvertrag als entsprechend aktualisiert gilt. Eine Vereinbarung zu einem solchen angeforderten Änderungswunsch wird mit der Gegenzeichnung durch die jeweils andere Partei gültig.

9.5 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater, die bei der Begutachtung, Verhandlung und Umsetzung des Änderungswunsches entstanden sind.

9.6 Ungeachtet von konkreten Änderungswünschen vereinbaren die Parteien, dass einmal im Jahr das Mengen- und Preisgerüst der Leistungsscheine besprochen und validiert werden soll. Soweit eine Partei aufgrund der Validierung Anpassungen an dem Mengen- und Preisgerüst wünscht, gilt vorstehende Ziffern 9.2 und 9.5 entsprechend.

10 Haftung, Entschädigung

10.1 Diese Klausel enthält nichts, was die Haftung einer Partei begrenzt (i) für Personenschäden mit oder ohne Todesfolge aufgrund von Fahrlässigkeit einer Partei; (ii) für Betrug oder arglistige Täuschung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Führungskräfte oder für Schäden, die von anderen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden; (iii) für einen Verstoß gegen Klausel 3.3 oder, vorbehaltlich Klausel 10.2, für einen Verstoß gegen die Klauseln 13 oder 14; oder (iv) soweit die Haftung einer Partei nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

10.2 Der Dienstleister übernimmt außer im Falle von Arglist, Vorsatz, Betrug oder arglistiger Täuschung keine Haftung für entgangenen Gewinn, frustrierte Aufwendungen, ausgebliebene Einsparungen, Schädigung des Geschäftswertes oder Rufs oder sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

10.3 Vorbehaltlich Klausel 10.1 ist die Gesamthaftung jeder Partei, gleichgültig ob nach Vertragsrecht, Deliktsrecht (einschließlich Fahrlässigkeit), Gesetz oder sonstigem, gemäß oder in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag auf die Beträge begrenzt, die dem

Dienstleister gemäß diesem Dienstleistungsvertrag von dem Kunden gezahlt wurden und zu zahlen sind.

11 Geltendmachung von Ansprüchen und Schäden eines Berechtigten Leistungsempfängers

11.1 Der Kunde stellt sicher, dass etwaige Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die einem Berechtigter Leistungsempfänger aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag entstanden sind, ausschließlich von dem Kunden gegenüber dem Dienstleister geltend gemacht werden.

11.2 Schäden, welche den Berechtigten Leistungsempfänger aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag entstanden sind, sollen so behandelt werden, als wären sie dem Kunden selbst entstanden.

11.3 Schäden des Dienstleisters, welche durch einen Berechtigten Leistungsempfänger unter oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag verursacht wurden, sollen so behandelt werden, als hätte sie der Kunde selbst verursacht.

11.4 Der Kunde stellt sicher, dass kein Berechtigter Leistungsempfänger selbst Ansprüche oder Klagen aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag gegen den Dienstleister geltend macht oder erhebt ohne die Zustimmung des Dienstleisters.

11.5 Im Fall eines Verstoßes gegen Klauseln 11.1 oder 11.4 wird der Kunde den Dienstleister von sämtlichen Schäden, Ansprüchen, Ausgaben sowie anderweitigen Kosten freistellen und schadlos halten, welche dem Dienstleister aus oder im Zusammenhang mit der Erhebung von Ansprüchen oder Klagen jeglicher Art aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag durch einen Berechtigten Leistungsempfänger entstanden sind oder entstehen.

12 Einsatz von Unterauftragnehmern

12.1 Der Dienstleister ist berechtigt, Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte für die Erbringung der Dienstleistungen oder die Beanspruchung beziehungsweise Erfüllung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag einzusetzen (wobei diese Dritten jeweils als "**Unterauftragnehmer**" bezeichnet werden).

12.2 Sofern der Unterauftragnehmer kein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG des Dienstleisters ist, wird dieser dem Kunden bei der Vergabe der Dienstleistungen den entsprechenden Unterauftragnehmer melden.

12.3 Der Dienstleister hat Sorge dafür zu tragen, dass die Unterauftragnehmer den Verpflichtungen gemäß Klausel 13 (*Datenschutz*) und Klausel 14 (*Ankündigungen und Vertraulichkeit/Geheimhaltung*) dieses Dienstleistungsvertrags unterworfen werden. Der Dienstleister hat dem Kunden auf dessen Anforderung entsprechenden Nachweis zu erbringen.

12.4 Der Einsatz von Unterauftragnehmern gemäß dieser Klausel 12 entbindet den Dienstleister nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen und der Dienstleister bleibt allein für den Einsatz der Unterauftragnehmer und sämtliche Handlungen und Unterlassungen der Unterauftragnehmer in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlich. Ein Verstoß gegen diesen Dienstleistungsvertrag oder dessen Nicht-Einhaltung jeweils durch den Unterauftragnehmer wird als eine vom Dienstleister zu verantwortende

Vertragsverletzung behandelt, und zwar in dem gleichen Umfang als habe er den Verstoß selbst begangen.

13 Datenschutz

13.1 Jede Partei gewährleistet und sichert zu, dass sie gegenwärtig und zukünftig sämtliche für sie anwendbaren Gesetze, Vorschriften und sonstige anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere DSGVO und BDSG) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags bzw. die vereinbarten Service-Levels einhält und einhalten wird. Sofern der Dienstleister personenbezogene Daten nicht im Auftrag und nach Weisung des Kunden verarbeitet und die Parteien auch nicht gemeinsam über Zweck und Mittel der Verarbeitung als gemeinsame Verantwortliche entscheiden, ist der Dienstleister bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Dienstleistungsertrages eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlicher. Der Dienstleister wird in diesem Fall die Datenverarbeitung im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen wahrnehmen.

13.2 Werden bei der Erbringung der Dienstleistungen durch den Dienstleister gemäß diesem Dienstleistungsvertrag vom Dienstleister personenbezogene Daten des Kunden demgegenüber in dessen Auftrag und nach dessen Weisung verarbeitet, so vereinbaren die Parteien, dass der Dienstleister diese Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 der DSGVO des Kunden als Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 28 DSGVO verarbeiten wird.

13.3 Im Falle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit der Parteien werden die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO abschließen und sich über die Verarbeitung der Daten abstimmen.

13.4 Im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und nach Weisung durch den Dienstleister gilt zwischen dem Kunden als Verantwortlicher und dem Dienstleister als Auftragsverarbeiter der Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß **Anhang C**, der hiermit in den vorliegenden Dienstleistungsvertrag aufgenommen und integraler Bestandteil des Dienstleistungsvertrags wird. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung kann durch weitere Dokumente ergänzt werden, wenn dies von Gesetzes wegen verlangt wird oder der Kunde entsprechende Anweisungen erteilt.

14 Ankündigungen und Vertraulichkeit/Geheimhaltung

14.1 Keine Partei darf ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei eine öffentliche Ankündigung oder ein Rundschreiben zu diesem Dienstleistungsvertrag herausgeben, soweit dies nicht durch Gesetz oder durch Entscheidung eines Gerichts, einer zuständigen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder durch die Vorschriften einer anerkannten Börse verlangt wird, wobei die Partei, die zur Vornahme einer Ankündigung oder Herausgabe eines Rundschreibens verpflichtet ist, sich mit der anderen Partei beraten wird, soweit dies vor der Erfüllung dieser Verpflichtung im angemessenen Rahmen möglich ist.

14.2 Jede Partei wird die Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags und sämtliche ihr von der anderen Partei in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag übergebenen vertraulichen, geschützten und sonstigen Informationen ("**Vertrauliche Informationen**") streng vertraulich behandeln. Jede Partei wird Vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die auch sie für ähnlich geartete eigene Informationen walten lässt, jedoch zumindest mit der berufsüblichen Sorgfalt.

14.3 Die Bestimmungen dieser Klausel 14.2 verbieten nicht die Offenlegung oder Nutzung von Vertraulichen Informationen, wenn und soweit:

(i) die Offenlegung oder Nutzung durch anwendbares Recht, eine zuständige Gerichts-, Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder durch die Vorschriften einer anerkannten Börse, an der die Geschäftsanteile einer der Parteien oder ihrer Holdinggesellschaft notiert sind, vorgeschrieben ist; (ii) die Offenlegung oder Nutzung für ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, das Folge dieses Dienstleistungsvertrags oder einer anderen Vereinbarung ist, die gemäß diesem Dienstleistungsvertrag geschlossen wurde; (iii) die Offenlegung gegenüber einer Steuerbehörde im Zusammenhang mit den Steuerangelegenheiten der offenlegenden Partei erfolgt; (iv) die Offenlegung gegenüber Beratern oder tatsächlichen oder potenziellen Geldgebern einer der Parteien unter der Bedingung erfolgt, dass sich diese Berater oder Finanziers zur Einhaltung von Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichten, die im Wesentlichen denen in dieser Klausel 14 ähneln; (v) die Offenlegung durch den Dienstleister gegenüber seinen Unterauftragnehmern zwecks Erbringung der Dienstleistungen erfolgt;(vi) die Informationen öffentlich zugänglich sind oder werden (außer durch einen Verstoß gegen diesen Dienstleistungsvertrag); (vii) die andere Partei der Offenlegung oder Nutzung zuvor schriftlich zugestimmt hat; oder (viii) die Informationen nach dem Abschlussdatum unabhängig erstellt werden, vorausgesetzt, dass die betreffende Partei vor der Offenlegung oder Nutzung von Informationen gemäß Klausel 14.3(i) oder 14.3(ii) die andere Partei unverzüglich über diese Anforderung informiert, um der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, der Offenlegung oder Nutzung zu widersprechen oder ansonsten den Zeitpunkt und den Inhalt der Offenlegung oder Nutzung zu vereinbaren.

15 Geistiges Eigentum

15.1 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, werden der anderen Partei bezüglich des geistigen Eigentums einer Partei keine Rechte oder Pflichten gewährt oder stillschweigend gewährt.

15.2 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass das gesamte geistige Eigentum, das der Dienstleister (oder einer seiner Unterauftragnehmer) im Zuge der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag ausschließlich für den Kunden entwickelt oder erschafft, nach seiner Entwicklung oder Erschaffung auf den Kunden übergeht und in ausschließlich dessen Eigentum verbleibt. Geistiges Eigentum gilt nur dann als ausschließlich für den Kunden entwickelt und erschaffen, soweit dies ausdrücklich in **Anhang A** festgelegt ist.

15.3 Der Kunde gewährt hiermit dem Dienstleister (und jedem Verbundenen Unternehmen des Dienstleisters sowie allen an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterauftragnehmern) eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche und vollständig bezahlte Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums im Eigentum des Kunden, und zwar nur so weit, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen dieses Dienstleistungsvertrags erforderlich ist.

15.4 Vorbehaltlich Klausel 15.2 gewährt hiermit der Dienstleister und jedes betroffene Verbundene Unternehmen des Dienstleisters dem Kunden und den Berechtigten Leistungsempfängern eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche und vollständig bezahlte nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums im Eigentum des Dienstleisters, und zwar nur so weit, wie es für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß den und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags erforderlich ist.

16 Laufzeit und Beendigung

16.1 Dieser Dienstleistungsvertrag tritt am [●] 2026 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, bis er von einer der Parteien gekündigt wird.

16.2 Sofern in **Anhang A** nicht etwas anderes bestimmt ist, (a) werden die Dienstleistungen eine unbestimmte Zeit erbracht und (b) jede Partei kann einzelne Dienstleistungen mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen.

16.3 Jede Partei kann diesen Dienstleistungsvertrag fristlos durch ein Kündigungsschreiben an die andere Partei kündigen, falls: (i) die andere Partei einen vertragswesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag begeht und (sofern der Verstoß heilbar ist) dieser Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung mit einer vollständigen Beschreibung des Verstoßes und einer Aufforderung an die andere Partei zu dessen Behebung behoben wurde; oder (ii) die andere Partei (a) ihre Schulden nicht mehr bezahlen kann; (b) in Liquidation gestellt wird (außer zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung); (c) einen Vergleich mit ihren Gläubigern schließt; (d) einen Insolvenzverwalter, Verwalter oder Zwangsverwalter für ihr gesamtes oder einen Teil ihres Vermögens zugewiesen bekommt; (e) ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht oder wenn sie aufgelöst wird; oder (f) sich in einer anderen Rechtsordnung einem Verfahren unterziehen muss, das einem der vorstehenden Sachverhalte entspricht; oder (iii) die Erbringung der Dienstleistungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

16.4 Jede Partei ist berechtigt, diesen Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende des Dienstleistungszeitraums der einzelnen Dienstleistungen.

16.5 Nach Beendigung oder Ablauf dieses Dienstleistungsvertrags:

16.5.1 Jede Partei hat auf Verlangen der anderen Partei dieser unverzüglich sämtliches Material der anderen Partei zu übergeben, das sich im Besitz oder unter Kontrolle der Partei befindet; dies gilt unter der Voraussetzung, dass die betreffende Partei dieses Material einbehalten kann, soweit dieses Material (i) aufgrund anwendbarer Rechtsvorschriften oder auf Verlangen einer Regierungsbehörde einbehalten werden muss oder (ii) aufgrund regelmäßiger Sicherungs- oder Archivierungsverfahren in einem elektronischen Verzeichnis enthalten ist;

16.5.2 sind keine vor der Beendigung entstandenen Rechte, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen einer Partei betroffen oder beeinträchtigt; und

16.5.3 bleiben die Klauseln 1, 6, 7, 10, 14, 15, 16.5, 17, 18 und 19 ungeachtet der Beendigung oder des Ablaufs dieses Dienstleistungsvertrags uneingeschränkt in Kraft.

16.6 Der Kunde ist berechtigt, die Leistungserbringung zu Gunsten eines Berechtigten Leistungsempfängers fristlos einzustellen, sofern und ab dem Zeitpunkt, an dem die tk accelis Group AG & Co. KGaA nicht länger (unmittelbar oder mittelbar) mehrheitlich an dem Berechtigten Leistungsempfänger beteiligt ist oder der Berechtigte Leistungsempfänger nicht länger von der tk accelis Group AG & Co. KGaA im Sinne von § 17 AktG abhängig ist. Der Kunde ist verpflichtet, den Dienstleister unverzüglich über derartige Änderungen der Beteiligungs- und Abhängigkeitsverhältnisse zu informieren, soweit diese den Kunden zu einer Einstellung seiner Leistungserbringung berechtigen würden.

17 Mitteilungen

17.1 Sämtliche Mitteilungen oder sonstigen Benachrichtigungen in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag (jeweils als "**Mitteilung**" bezeichnet) müssen schriftlich oder per E-Mail ergehen und an die in den Klauseln 17.2 und 17.3 angegebenen Adressen zugestellt werden oder an eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse, die eine Partei der anderen Partei zu diesem Zweck gegebenenfalls mitgeteilt hat (und die frühere Adresse oder E-Mail-Adresse ab dem Datum ersetzt, an dem die Mitteilung über die neue Adresse oder E-Mail-Adresse gemäß Klausel 17.4 als zugegangen gilt).

17.2 Eine Mitteilung an den Dienstleister ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder andere Adresse zu versenden, die der Dienstleister bei entsprechender Gelegenheit bekannt gibt:

Adresse:	[●]
E-Mail-Adresse:	[●]
Zu Händen von:	[●]
mit Kopie an (die Zustellung einer solchen Kopie stellt an sich keine gültige Mitteilung dar):	[●]

17.3 Eine Mitteilung an den Kunden ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder andere Adresse zu versenden, die der Kunde bei entsprechender Gelegenheit bekannt gibt:

Adresse:	[●]
E-Mail-Adresse:	[●]
Zu Händen von:	[●]
mit Kopie an (die Zustellung einer solchen Kopie stellt an sich keine gültige Mitteilung dar):	[●]

17.4 Eine Mitteilung wird mit ihrem Eingang wirksam und gilt als zugegangen: (i) am fünften Tag nach (und ausschließlich) dem Tag der Aufgabe zur Post, wenn sie per Einschreiben zugestellt wird; (ii) zum Zeitpunkt der Übergabe, wenn sie persönlich oder per Kurier zugestellt wird; oder (iii) zum Zeitpunkt der Übermittlung, wenn sie per E-Mail versandt wird.

17.5 Für den Nachweis des Empfangs einer Mitteilung reicht es aus, dass der Umschlag mit der Mitteilung ordnungsgemäß adressiert und entweder persönlich an die betreffende Adresse zugestellt oder per Post mit eingeschriebener Adresse verschickt wurde, oder dass die E-Mail an die richtige E-Mail-Adresse gesendet wurde.

17.6 Diese Klausel 17 gilt nicht für die Zustellung von Verfahren oder sonstigen Schriftstücken in einem Rechtsstreit.

18 Salvatorische Klausel

18.1 Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieses Dienstleistungsvertrags aufgrund einer nicht anfechtbaren Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts ungültig oder

nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt der übrige Dienstleistungsvertrag und die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit dieses Dienstleistungsvertrags hiervon unberührt. Die Parteien werden eine gültige Änderung des betreffenden Teils oder der betreffenden Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht der Parteien möglichst nahe kommt, und die rechtsgültig und durchsetzbar ist.

18.2 Im Falle von Lücken in diesem Dienstleistungsvertrag gelten die Bestimmungen in Klausel 18.1 entsprechend.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Dieser Dienstleistungsvertrag ist für die Rechtsnachfolger der Parteien verbindlich. Keine Partei hat ohne die vorhergehende ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei das Recht, ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag ganz oder teilweise abzutreten, zu ersetzen, zu belasten oder auf andere Weise zu übertragen, was auch für jeden Nutzen aus oder in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag gilt (wobei diese Einwilligung nicht grundlos verweigert oder verzögert werden darf), jedoch mit folgenden Ausnahmen:

19.1.1 Der Dienstleister kann diesen Dienstleistungsvertrag ohne Einwilligung des Kunden ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen des Dienstleisters abtreten; und

19.1.2 der Kunde kann diesen Dienstleistungsvertrag im Ganzen an die tk accelis Group AG & Co. KGaA abtreten, sofern die Abtretung frühestens nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung sowie der geplanten Verschmelzung der tk accelis Abspaltungs GmbH auf die tk accelis Group AG & Co. KGaA erfolgt. In der Folge würde die tk accelis Group AG & Co. KGaA in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag eintreten, was die Erbringung von Leistungen an die Berechtigten Leistungsempfänger einschließt. Damit würde die tk accelis Group AG & Co. KGaA, wie von ihr beabsichtigt, unternehmerische Leistungen erbringen.

Eine versuchte Abtretung, die von dieser Klausel 19.1 abweicht, ist von Anfang an null und nichtig.

19.2 Dieser Dienstleistungsvertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen dar und ersetzt (in dem gesetzlich zulässigen Umfang) alle vorausgehenden Zusagen oder mündlichen oder schriftlichen Verträge zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

19.3 Dieser Dienstleistungsvertrag gilt ergänzend zu der zwischen der thyssenkrupp AG und der tk accelis Group AG & Co. KGaA abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom 17. Juni 2026 und ist neben dieser anwendbar.

19.4 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde, bedürfen dieser Dienstleistungsvertrag sowie Änderungen an diesem Dienstleistungsvertrag und seinen Anhängen, insbesondere Kündigungsmitteilungen, der Schriftform. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis wird auch dadurch gewahrt, dass die Parteien ihre Unterschriften wenigstens im Wege der elektronischen Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der Europäischen eIDAS Verordnung (d.h. Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der

Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet) leisten; z.B. DocuSign. Telekommunikative Übermittlungen, wie etwa E-Mails oder Faxe, genügen nicht der Schriftform. Der initiale Abschluss dieses Vertrages ist auch per DocuSign ohne elektronische Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der Europäischen eIDAS Verordnung wirksam möglich.

19.5 Die unterlassene oder verzögerte Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels einer Partei gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel oder als Entscheidung, dieses Recht oder Rechtsmittel nicht auszuüben; ebenso wenig schließt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels dessen weitere Ausübung oder die Ausübung weiterer Rechte oder Rechtsmittel aus.

19.6 Dieser Dienstleistungsvertrag begründet oder schafft kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, keine Partnerschaft irgendeiner Art, keinen Verein oder Verband und kein Treuhandverhältnis zwischen den Parteien, jede Partei übernimmt selbst die Verantwortung für ihre Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag. Die Parteien sind sich einig darüber, dass ihr Verhältnis das unabhängiger Vertragspartner ist und dass keine Partei bevollmächtigt ist, zu irgendeinem Zweck als Vertreter der anderen Partei zu handeln. Keine Partei ist durch die Handlungen oder das Verhalten der anderen gebunden.

19.7 Für diesen Dienstleistungsvertrag und dessen Auslegung und für alle vertraglichen Rechte und Pflichten aus oder in Verbindung mit diesem sowie für seine Durchführung, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für nichtvertragliche Rechte und Pflichten in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag und deren Auslegung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.8 Die Parteien vereinbaren hiermit, dass für sämtliche Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag ergeben, einschließlich aller Ansprüche oder Streitigkeiten in Bezug auf die Existenz, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit, Nichterfüllung oder Beendigung dieses Dienstleistungsvertrags die ordentlichen Gerichte in Essen zuständig sind.

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang A – Dienstleistungen und Preise
- Anhang B – Change Request Form
- Anhang C – Vertrag zur Auftragsverarbeitung

[•]

_____, den _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift:_____

[•]

_____, den _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift:_____

_____, den _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift:_____

_____, den _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift:_____

Anlage 3.1b
Übersicht über die Gegenstände der Dienstleistungsverträge zwischen dem thyssenkrupp Konzern und dem tk accelis-Teilkonzern

Hinweis: In allen Fällen, in denen beim Dienstleistungsempfänger die Angabe "tk accelis GmbH" verwendet wurde, ist derzeit noch unklar, welches konkrete Unternehmen des tk accelis-Teilkonzerns die jeweiligen Services in Anspruch nehmen wird. Eine entsprechende Definition und Zuordnung ist noch festzulegen.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Fleet Services Solution	- Fleet Services (performed by tkMBS as of October 1, 2026): Provision of fleet services for company and pool vehicles of tkAG. - Administration (performed by tkMBS as of October 1, 2026): Management of the SAP client “Carpool”, posting of vehicle-related incoming invoices, and monthly allocation of fleet costs to tk companies.	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)	tk-Konzerngesellschaft
Build-up "Pension Services (BPG, bAV, PES)	MBS will take over pension services previously provided by thyssenkrupp Services GmbH and will provide the service for all tk entities: - tkS/FBS-BPG (Benefits & Pension Germany) - tkS/FBS-BAV (Employee Pension	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)	tk-Konzerngesellschaft

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	Services) -tkS/FBS-PES (Pension Services)		
Strategic Procurement - Fleet Management [MBS]	Provision of Strategic Procurement services: Systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize costs, and enhance supplier relationships for: Fleet Management - Necessary for service from "SL Fleet Services" Part of SL PRO strategic services and Lead Segment MX from 01.10.2026	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)	tk-Konzerngesellschaft
Strategic Procurement - Travel Management	Provision of Strategic Procurement services: Systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize costs, and	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)	tk-Konzerngesellschaft

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	enhance supplier relationships for: Negotiation of Framework Contracts for procurement of Hotels, Rental Cars and Airlines Lead Segment MX from 01.10.2026 (taking over service from tk Services SL PRO strategic)		
Strategic Procurement - Temp Labour	Temp Labour - manage procurement frame contracts and entire temporary labour process by using Managed Service Provider (MSP) IT tool Part of SL PRO strategic services and Lead Segment MX from 01.10.2026 MX BU = MX Procurement Non-Production Material	tk accelis GmbH	tk-Konzerngesellschaft
One.Net (including UCP)	MX provides One.Net as the central platform for content, communication, and branding across the entire group	tk accelis GmbH	thyssenkrupp AG; TKMS GmbH; thyssenkrupp Decarbon Technologies GmbH; thyssenkrupp Automotive Technology Office

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Payroll Services Regional Compliance Officer	Payroll services for the Regional Compliance Officer	thyssenkrupp Materials Austria GmbH	thyssenkrupp AG
Payroll Services Regional Compliance Officer	HoHosting of Regional Compliance officer.	thyssenkrupp Materials Trading Asia Pte. Ltd.	thyssenkrupp AG
IT Services	Provision of internet connectivity and network infrastructure services.	thyssenkrupp Materials Nederland B.V.	thyssenkrupp Nederland Holding B.V.
Payroll & HR Services	Provision of payroll processing and HR support services, including the use of payroll software, for group entities in the Netherlands.	thyssenkrupp Nederland Holding B.V.	thyssenkrupp Materials Nederland B.V.
Healthcare Insurance Benefits	Central coordination of private medical insurance benefits.	thyssenkrupp Materials (UK) Ltd.	thyssenkrupp UK plc.; thyssenkrupp Rothe Erde; thyssenkrupp Bilstein
Payroll Services	Includes payroll and annual tax returns services for 3 tk UK plc. employees provided by tkMUK	thyssenkrupp Materials (UK) Ltd.	thyssenkrupp UK plc
Business support services tkMITS	Business support services, representation services, sourcing for automation as well as legal services from tkMITS India	thyssenkrupp Materials IT Services India Private Limited	thyssenkrupp Automation Engineering GmbH
Audit Services India	AUD Team India provides following services with a	thyssenkrupp Materials IT	thyssenkrupp AG

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	functional reporting line to CO/AUD: - Support in audit planning for Indian region - Coordination of planned and special audits as assigned - Conduct operational, financial, compliance audits, including investigations - Provide process and efficiency reviews as well as consulting services - Define mitigating measures - Provide audit reports - Follow-up on measures and their implementation in alignment with the Head of Internal Audit or the Internal Audit Head of the Business Segment Decarbon Technologies. - Ensure compliance with internal processes - Ensure internal quality standards - Take over audit related communication to stakeholders in alignment with the	Services India Private Limited	

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	Head of Internal Audit or the Internal Audit Head of the Business Segment Decarbon Technologies. Services amount to approx. 1 FTE		
MX India - Business support services (tkIPL)	Provision of regional business support services to tkAG from India. Currently, these services are provided by thyssenkrupp India Private Limited (tkIPL) to tkAG on an arm's-length basis. Following the ongoing merger of tkIPL with thyssenkrupp Materials IT Services India Private Limited (tkMITS), tkMITS is expected to become the future service provider. The scope of services depends on project activity and volumes and cannot be reliably determined.	thyssenkrupp India Private Limited	thyssenkrupp AG
Company medical service	Betriebsärztliche Dienstleistungen mit dem Ziel der	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Grund- und betriebsspezifischen Betreuung nach der Verordnung 2 der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV V2) und §3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG). Wesentlicher Teil ist das Management von arbeitsbedingten Erkrankungen, Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen und arbeitsmedizinischen Präventionsthemen. Leistungsportfolio: Arbeitsmedizinische Beratung, Präventions- und Eignungsuntersuchungen sowie Reiseimpfungen nach gesetzlichen Vorgaben (DGUV V2 und § 3 ASIG) 2. Ärztliche Unterstützung der ersten Hilfe vor Ort bei Notfällen und allgemeinmedizinische Akutberatung 3. Organisation von Aktivitäten zur betrieblichen		

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	Gesundheitsförderung (z.b. Grippeschutzimpfung etc.) Physiotherapie.		
SAP Success Factors (lead2perform)	Provision of lead2perform (l2p) system in existing environment based on SAP SuccessFactors with existing interface (tk directory) incl. system governance and support (architecture management, cost controlling, vendor management, service management, demand management, data management). Grades L1-L3	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH
Group framework agreement on travel safety (ISOS)	Offering a range of services via ISOS such as: - Medical assistance services: Medical information and advice from medically trained personnel - Travel assistance services - Security assistance services - Configurable communications	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	portal - Travel tracker		
Corporate Housekeeping incl. AMI	Provide certain corporate housekeeping services for tk Group companies and participations, esp.: • legal realization of transfers & transformations (incl. internal share sale, internal mergers , spinoffs, changes of legal form • support for M&A projects (incl. preparation of the target for disinvestments), • provide and maintain AMI data base as central data base (this refers only to tasks currently performed by CO/LEX, not also to data maintained by CO/CAR) • for all tk legal entities, their shareholdings and • participations and those mandates documented in AMI (esp. managing directors and supervisory boards and	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	equivalents), • information and documents relating to ultimate beneficial owners of Group companies, • prepare certain shareholder resolutions for German group companies (e.g. capital increases, profit and loss pooling agreements, change of by-laws, formation and liquidation of group companies), • prepare resolutions on and approvals of financial statements and their nondisclosure for German group companies, • prepare and execute transborder PoAs for international participations of CO companies • provide group wide ultimate shareholder certificates, certificates of legal successions and respond to other information requests on		

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	(historical) shareholdings and mandates IT-Tools: AMI, ticket system		
Operative Handling "Risk & Insurance"	Current Set Up: Global Insurance Programm of tkAG also covers MX group Future Set Up: tkAG together with tkMX will build up stand alone Global and Local Insurance Programms, effective 01.10.2026, wherever possible. During the transition phase, till the end of the SLA presumably 31.03.2027 tkAG will enable tkMX to manage risk and insurance on its own.	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH
Norms & Standardization	- Responsible for the procurement and management of all relevant standards and the tk MX wide distribution of standards within their database (UCP). - Management of all relevant norms /	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	standards including the standards' content within the tk MX-wide standards database. The database itself is hosted by tk MX. - Provision of Norm Management Tool		
Environmental data collection	The CO/Sustainability (CO/STN) department at thyssenkrupp AG is responsible for the annual collection of environmental data via an external tool "Sphera", a cloud-based tool for collecting and analyzing environmental data as part of the sustainability reporting. The aim of the environmental data collection is to publish the data in thyssenkrupp's annual report and other reporting formats. The data collected includes, for example, energy, water, and waste consumption by thyssenkrupp companies, which is entered into the Sphera tool	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	independently by the thyssenkrupp companies. The tool consolidates the data at the group level and enables the creation of central environmental data reports as well as the monitoring of the respective KPIs, such as the annual reduction in CO2 intensity, which is part of thyssenkrupp's non-financial targets. The tool is managed centrally by the CO/STN department and is used by all segments. Only the costs for the IT tool are charged to the segments on a pro rata basis; all other cos		
Energy Procurement	The scope of the service includes continuous analysis of the energy market, as well as central purchasing for all tk units (large volume, incl. provision of "enPortal" platform). There are some services that are not directly	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	visible, but are also included in the scope of service: Documentation, exchange of measuring points, etc. Team also manages the topic of "Energiepreisbremse" when needed.		
Bike Leasing Programm	Governance framework agreements, management of contracting parties, organization and provision of the bike leasing program	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH
Payment Management & Reporting	Proving Finance Services including processing of manual payment transactions, processing of electronic payments, administration of bank accounts and provision of electronic bank account statements, such as; - eBAM (electronic Bank Account Management) - FSCM (Bank Communication Management)	thyssenkrupp Services GmbH	Jacob Bek GmbH (323101); Max Cochius GmbH (801410); tk Aerospace Germany GmbH (303213); tk accelis Plastics GmbH (323106); tk Schulte (303123); tk accelis Materials GmbH (303105); tk Materials Trading GmbH (305200); tk accelis GmbH (303124); tk Materials Processing Europe GmbH (641311); tk MillServices & Systems GmbH (324212); tk accelis

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	- Manual foreign exchange rate maintenance - National Bank reporting (automated) - National Bank reporting (manual)		Business Services GmbH (950216); tk accelis Digital Innovation GmbH (373703); pacemaker Solutions GmbH (120056); tk accelis IoT GmbH (120057); tk accelis AT.PRO tec GmbH (800738); tk Facilities Services GmbH (324205); tk GfT Gleistechnik GmbH (800719); tk Plastics Austria (6361); tk Materials Austria (6360); tk Plastics Nederland (6216); tk Materials Nederland (6214); tk Materials Belgium N.V. (375251); tk Materials France S.A.S. (573200); tk Materials Ibérica S.A. (573710); tk Plastic Ibérica SLU (800244); tk Plastics Belgium N.V._S.A. (373250); tk Plastics France S.A.S. (800241); tk Aerospace UK (375153); tk Materials Poland S.A. (303109); tk Materials Processing Europe Sp. z o.o (641326); tk Materials Schweiz AG

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
			(375351); tk Materials Processing Europe S.L.U. (641328)
Central File Management	- Storage of approx. 68.000 (physical) files subject to statutory retention requirements - Data protection-compliant destruction of files after approval by file creator (no destruction without approval) - Digitization (scanning) of documents as required - Responding to inquiries (about personnel files and legal files) - Care of the tk Materials Services art collection - Management of the company pension scheme archive, including document loans and document scanning (scope 120.000 files; from 01.10.26 tkS Pensions will be included in tkMBS)	thyssenkrupp Services GmbH	Jakob Bek GmbH; thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH; tk accelis AT.PRO tec GmbH; ehemals thyssenkrupp ESC-Willich GmbH; thyssenkrupp Facilities Services GmbH; thyssenkrupp Gft Gleistechnik GmbH; ehemals thyssenkrupp Industrial Services Holding GmbH; tk accelis Business Services GmbH; thyssenkrupp Materials Processing Europe GmbH; tk accelis GmbH; thyssenkrupp Materials Trading GmbH; tk accelis Plastics GmbH; tk accelis Materials GmbH; Max Cochius GmbH
SAP PE1.101 Real Estate database	Write access to Real Estate database for MX; database will	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	remain available until tk Services out of service. No data maintenance will be performed by tk Services.		
GIS / OSIRIS (Geoinformationssystem)	Read-only access to the GIS (Geographic Information System) for MX; master data will remain available until tk Services is taken out of service. No data maintenance will be performed by tk Services.	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH
[Consolidation] Group Consolidation software (e.g. SAP SEM BCS "sap@kons")	Target picture: A suitable Group Consolidation software is required to prepare a stand-alone group financial statement for the tkMX sub-group. The most appropriate application within the MX IT system landscape must be identified and subsequently implemented and fit the requirements of tkAG as parent company. As part of an interim solution, tkMX shall use	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	sap@kons for the preparation of stand-alone consolidated financial statements. The Services shall include: (i) the design and implementation of a dedicated consolidation structure X within the existing SAP SEM-BCS environment for MX, separate from the tk Group structure; (ii) the preparation of historical stand-alone consolidated financial data for the MX Group; and (iii) the ongoing monthly customizing and maintenance of structure X.		
Scan & Capture	Scanning of invoices and travel expanses through subcontractor - Service provided by Swiss Post Solutions - Empty the mailbox, sort mail and prepare documents for scanning - Scan and capture	thyssenkrupp Services GmbH	Jacob Bek GmbH (323101); Max Cochius GmbH (801410); tk Aerospace Germany GmbH (303213); tk accelis Plastics GmbH (323106); tk Schulte (303123); tk Materials Services (303124); tk accelis Materials GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	of paper-based or electronic invoices received in the defined postbox as specified in the business requirement document - Comparison of scanned document with master data		(303105); tk Materials Trading GmbH (305200); tk Materials Processing Europe GmbH (641311); tk MillServices & Systems GmbH (324212); tk Plastics Austria (6361)
TrustPair Tool	Risk Management Tool to prevent fraud by Bank account details Validation for Master Data: - Company Account Number Control - Banking Data Control - Pairing Data Set Validation	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH
Archiving and document digitization	Providing long-term archiving and digitization services for documents related to MX. Services include the archiving of images, videos and documents. Upon request, documents are retrieved, scanned and shared with MX. Indexed materials are stored and made accessible via internal databases. Archive is treated	thyssenkrupp Services GmbH	Jakob Bek GmbH; thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH; tk accelis AT.PRO tec GmbH; thyssenkrupp Facilities Services GmbH; thyssenkrupp Gft Gleistechnik GmbH; Max Cochius GmbH; tk accelis Business Services GmbH; thyssenkrupp Materials Processing Europe GmbH; tk accelis

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	as permanent repository.		GmbH; thyssenkrupp Materials Trading GmbH; tk accelis Plastics GmbH; tk accelis Materials GmbH
Archivierung Reisekostenabrechnung	Archivierung Reisekostenabrechnung im Concur System: Die tk Services GmbH ist Vertragsnehmer, das Concur System und die Lizenzen gehören der tk Services GmbH. Laufende Dienstleistungen: Initiale Nominierung von ausgewählten Usern per Email tk Services vergibt entsprechende Berechtigungen ·Neue Login-IDs auf dem Global tk tenant Recherchetätigkeiten: Unterstützung bei Recherchen auf Anfrage	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH
Administration of existing Corporate and Bank Guarantees	Administration of existing Corporate and Bank Guarantees which cannot be replaced by own Corporate Guarantees resp.	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	which cannot be transferred to TKMX's own bank guarantee facilities		
Spend Data Warehouse	Provision of IT Tool Spend Data Warehouse Service provision by tk Services until 31.12.2027 (fiscal year end activities)	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH
LkSG	SCA Tool / LkSG Support SCA Tool service provision by tk Services until 31.12.2027 (year end reporting including HSR KPI)	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH
DocuSign	Provision of cloud platform and process for electronic and revision proof document signatures (contract via SAP). Each Segment has agreed a minimum volume for the new contract (valid until 30.06.2026). Service extension until 30.06.2027 in alignment with tk businesses	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH
SAP Ariba	SAP Ariba is a central procurement platform consisting primarily of the two modules "Source-	thyssenkrupp Services GmbH	Jakob Bek GmbH; Max Cochius GmbH; Neomat AG; RIAS A/S; ThyssenKrupp

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	to-Contract" and "Guided Buying": - "Source-to-Contract" enables MX businesses to connect and collaborate with suppliers, conduct supplier qualification, and ensure compliance with regulatory requirements (e.g. supply chain law, external workforce). It also supports the negotiation and management of contracts (including audit-proof documentation and transparency), streamlines procurement processes, manages sourcing events (e.g. eAuctions), and provides insights into procurement data to drive cost savings and improve overall supply chain efficiency - "Guided Buying" represents the core platform for operational purchasing at MX and accounts for approximately 70% of the total		Materials d.o.o.; thyssenkrupp Aerospace Finland Oy; thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH; thyssenkrupp GfT Gleistechnik GmbH; thyssenkrupp Materials Australia Pty. Ltd.; thyssenkrupp Materials Austria GmbH; thyssenkrupp Materials Belgium N.V.; thyssenkrupp Materials Bulgaria OOD; tk accelis Business Services GmbH; pacemaker Solutions GmbH; thyssenkrupp Materials IT Services India Pvt. Ltd.; thyssenkrupp Materials Ibérica S.A.; thyssenkrupp Materials Poland S.A.; thyssenkrupp Materials Processing Europe GmbH; thyssenkrupp Materials Processing Europe Sp. z o.o.; thyssenkrupp Materials Processing Europe, S.L.U.; thyssenkrupp Materials Romania

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	purchasing volume tk Services will continue SAP Ariba Services for all MX entities until 31.12.2027		S.R.L.; thyssenkrupp Materials Schweiz AG; thyssenkrupp Materials Trading Asia Pte. Ltd.; thyssenkrupp Materials Trading GmbH; thyssenkrupp Materials Trading NA, LLC; thyssenkrupp Materials de Mèxico, S.A. de C.V.; thyssenkrupp Materials, LLC; thyssenkrupp MillServices & Systems GmbH; thyssenkrupp Plastics Belgium N.V./S.A.; thyssenkrupp Plastics France S.A.S.; tk accelis Plastics GmbH; tk accelis Materials GmbH; tk Materials (UK) Ltd.; TK Materials Nederland B.V.; tk Materials Hungary Zrt. (Ungarn); tk Materials Services GmbH; tk Materials NA Inc.
Consolidation & Group Reporting / Group BW	1) Provision of business warehouse (Group BW) which is based on standard	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	reporting solution (defined by CO/CAR and based on thyssenkrupp standard KPI-Definitions; i.e. no special MX-KPI-Definitions) incl. KPI calculation, cash flow calculation, balance sheet, and P&L based on SAP Analysis for Office (valid for Actuals, PLX, and PBM) for Structure X. 2) Provision of estimation solution based on current tk group solution for Structure X without MX-specific enhancements. 3) Provision of SAP BW-queries as a basis for the quarterly and annual closing process. 4) Optional Services for Consolidation: tkAG may, upon written request by MX and subject to capacity availability, provide optional consolidation support in		

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	sap@kons structure A-ACT for MX. Any such support shall be limited to the specific scope mutually agreed in writing for the respective reporting cycle and shall not constitute an ongoing service obligation under this TSA.		
[CPL] Central Compliance processes and systems	Based on the existing global Compliance Management System of the thyssenkrupp AG Group, selected (IT) systems and processes will continue to be provided by thyssenkrupp AG for MX and its subsidiaries during a transitional period following the spin-off, insofar and for as long as this remains technically and organizationally feasible on the part of tkAG and/or MX.	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH
panda	Provision of panda system in existing setup and with current interfaces incl. hosting, maintenance and guidance/support	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	for - Customer as part of Group HR reporting (incl. consolidation and CSRD Group Reporting) - Planning process for workforce capacities (based on Group templates) - Customer-internal reporting (based on Group templates) Preconditions for panda run need to be ensured locally (e.g. Power BI licensing, compliance with central network/firewall policies (e.g. F5), IAM policies (e.g. 8IDs) and financial consolidation policies (e.g. AMI))		
[Perf., Rep. & Risk Mgmt.] Risk Management System (Tool)	- IT tool for systematic risk inventory (incl Maintenance) - (Quarterly) Reporting of risk inventory results to Management/share holders - Continuous monitoring of material risks	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
IAS - tkDIR - 303100-IBS-LS0038	tkAG is offering a full Identity & Access Management service to MX. One part of the overall service is the provision of a central directory for identity and access management to access AG applications	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
IAS - tkcloud.net - 303100-IBS-LS0038	tkAG is offering a full Identity & Access Management service to MX. One part of the overall service is the provision of an On-premise Active Directory domain for user and system management.	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
IAS - F5 - 303100-IBS-LS0038	tkAG is offering a full Identity & Access Management service to MX. One part of the overall service is the provision of load balancing and application delivery controller to enable the use of connected applications.	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
IAS - tkagit.com - 303100-IBS-LS0038	tkAG is offering a full Identity & Access Management service to MX. One part of the overall service is the provision of an on-premise domain for IT systems.	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Global Security - CDC - 303100-IBS-LS0033	Provision of Cyber Defense Center for monitoring and defending against security threats. The operative service provider delivers cybersecurity services to the customer across the following service parts: CERT (Computer Emergency Response Team), CISO Office, Offensive Security, Security Enablement Team Contract renewed in October 2025: 303100-IBS-LS0033	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services) (tkAG CDC)	tk accelis GmbH
Global Security - Security Improvement Program	Global tkAG Program for continuous improvement of IT security across the tk group based on defined	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services) (tkAG CDC)	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	workpackages and action plans.		
IAS - HRDB - 303100-IBS-LS0038	tkAG is offering a full Identity & Access Management service to MX. One part of the overall service is the provision of HR database for storing and managing personnel data.	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
[FIN] FX Hedging (incl. usage of tkAG's central hedging platform) – new FX Hedging	Provision of FX hedging services via tkAG, including execution, risk management and use of central hedging platform, until TKMX has established own hedging capabilities.	thyssenkrupp AG	different MX companies (moving target)
Applicant Tracking System (TalentLink) (ATS)	Provision of the Applicant Tracking System (ATS) (TalentLink Software)	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH
We.Learn / Mandatory Trainings (Pflichtschulungen)	Provision of SAP (SuccessFactors) We.Learn Tool (incl. E-Learning Adminisration Tool [EAT]), a platform providing various training programs and learnings to a company's employees	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	Provision of mandatory trainings for tk MX [AntiKorruption / Anti-corruption, Kartellrecht / Antitrust law, Compliance im Einkauf / in Procurement, Data Protection, Compliance, Managers: Roles and Responsibilities, Fremdpersonaleinsatz (FPE), Information Security (4 Bausteine/Kurse), etc.		
Insurance Policy Coordination	Central coordination of employers' liability, motor, travel and engineering inspection insurance via Aon UK for all UK GCs incl. tkM-UK.	thyssenkrupp UK plc	thyssenkrupp Materials (UK) Ltd.; Steelbuy Ltd.
Phone Contract Management	Central coordination of the corporate Vodafone contract for all UK GCs incl. tkM-UK, including cost recharging.	thyssenkrupp UK plc	thyssenkrupp Materials (UK) Ltd.; Steelbuy Ltd.
Life Assurance Benefits	Central coordination of employee life assurance benefits	thyssenkrupp UK plc	thyssenkrupp Materials (UK) Ltd.; Steelbuy Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	and administration of claims for all UK GCs incl. tkM-UK.		
Employee Share Purchase Scheme Administration	Central administration of the employee share purchase scheme for all UK GCs incl. tkM-UK.	thyssenkrupp UK plc	thyssenkrupp Materials (UK) Ltd.; Steelbuy Ltd.
Packaging Tax Compliance Service	Central collation and submission of packaging data for all UK GCs incl. tkM-UK, including recharging of packaging tax costs.	thyssenkrupp UK plc	thyssenkrupp Materials (UK) Ltd.
Beistellleistung: SAP Systems MX - OCR Invoice Scanning - 303100-WO-0003B	Provision of SAP Systems OCR Invoice Scanning as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract Seeburger Lizenznutzung	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Beistellleistung: Digitalization RPA	Provision of RPA Systems for robotic process automation to automate repetetive business processes as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract UiPath	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Beistellleistung: SAP Systems MX - SAP Basis - SAP Enterprise Thread Detection	Provision of SAP Systems SAP Enterprise Thread Detection as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Beistellleistung: SAP System MX - SAP Business Technology Platform (SAP BTP)	Provision of Cloud platform for integration, development, and extension of SAP application as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract Credits für die Nutzung der SAP BTP	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Beistellleistung: SAP System MX - SAP EAI Service - EAI Run/Build Services (MX)	Provision of operation and development of interfaces and integration services in SAP MX as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract Hosting des Systems DXC	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Beistellleistung: SAP System MX - SAP GRC Service -	Provision of management of user access and	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
GRC Access Management Operations	authorizations in SAP as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract Hosting Access Management	(SL-IT Billing Services)	
Beistellleistung: SAP System MX - SAP Masterdata Services (Master Data Management - Operational Partner Data)	Provision of management and maintenance of business partner master data as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract D&B, Dun und Bradstreet, ist als externe Datenbank zu Geschäftspartnerinformationen angebunden	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Beistellleistung: SAP System MX - Seeburger Purchase to Pay Service (incl. licenses)	Provision of EDI-based purchase-to-pay process including licenses as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract Seeburger Lizenznutzung	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
internal Job Board / Job Compass	Provision and maintenance of Job Compass Tool (including content) and internal Job Board including technical project management and optimization of the board (e.g. also legal requirements) and the candidate experience	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH
Global Career Sites / external Job Board	Provision and maintenance of global career sites and global external job board for all BAs and Regions; also included here are content provision and updates, as well as optimization of the board (e.g. also legal requirements) and the candidate experience	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH
Placement Process - "Konzernbetriebsvereinbarung"	The placement work is based on the combined work agreement "Konzernbetriebsvereinbarung zum Konzernarbeitsmarkt des thyssenkrupp Konzerns" which is valid for all tk Business Area's in Germany. Provides the network as well as placement tool	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	profile hub and further instruments of the internal job market portfolio.		
Network - iVPN-Verbindungen Arvato - 303100-IBS-LS0038	IVPN-Anbindung mit Arvato Systems, jeweils ein iVPN, 2 Mbit, Router, Access/ Peering und Monitoring. Ist im Wave 3 Vertrag mit der TK Services enthalten Nichts separat notwendig	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
kampus Services - Monitore & Docking Stations - 303100-IBS-LS0038	Provision and support of monitors and docking stations at Ruhr-Tech-kampus	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
kampus Services - Printer - 303100-IBS-LS0032	Provision and maintenance of printer hardware via XEROX contract	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Network - LAN Service - 303100-IBS-LS0038	Wide area network connecting global locations Network Infrastructure Services Operation support on network infrastructure, including Local Area Network (LAN) services (e.g., switchers and routers) and related	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	connectivity solutions.		
Network - Global Network - 303100-IBS-LS0031	Global network infrastructure connecting all locations Network Infrastructure Services Operation support on network infrastructure, including Local Area Network (LAN) services (e.g., switchers and routers) and related connectivity solutions.	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services) (tkAG ATO)	tk accelis GmbH
M365 Services - SMTP Backbone - 303100-IBS-LS0038	Network Infrastructure Services Operation support on network infrastructure, including Local Area Network (LAN) services (e.g., switchers and routers) and related connectivity solutions.	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
kampus Services - Managed Printer Service - 303100-IBS-LS0032	Centrally managed printing services including operation and maintenance based on XEROX contract at Ruhr Tech kampus	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Global Contract - Service Now Licenses & Hosting - 303100-WO-0019B	Charge-through of licenses based on central AG-owned contract with ServiceNow (contract runs until end of November 2026)	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Pension Governance & Guidelines Support and pension specialist expertise	Governance & Guidelines of Pensions Environment: Functional coordination and risk management of the various pension commitments, pension M&A support	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH
Network - tkANNE - 303100-IBS-LS0036	tkANNE Administration refers to the administration of the company's own domains and includes the optimization of registered domains with regard to brand and company names, as well as the top-level domains of thyssenkrupp's relevant markets. Service types: tkANNE SSL Certificate Administration & Registration Domain Services	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH; tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	and SSL Certificates.		
Provision of Governance Framework for RMS & ICS	Provision of Governance Framework for Risk Management System and Internal Control System	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH
Global Contract - OneCell / mobile Telefonie - 303100-IBS-LS0034	Contract for mobile communication services for six European countries Der vom Kunden genutzte MS Teams Tenant muss an den tkS SBC (Session Border Controller) angebunden sein, um den Service „MS Teams Telefonie“ in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinaus kann auch die lokale Telefonanlage des Kunden mit dem SBC verbunden werden, um eine hybride Nutzung eines Rufnummernbereichs (z.B. 0201-844-XXXXXX) zu ermöglichen. Der Leistungsscheine ersetzt und hebt die	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	thyssenkrupp Materials IoT GmbH; thyssenkrupp Materials GmbH; tk accelis Materials GmbH; thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH; thyssenkrupp Materials Trading GmbH; Jacob Bek GmbH; tk accelis Plastics GmbH; thyssenkrupp MillServices; thyssenkrupp Materials Processing; thyssenkrupp Materials (UK); thyssenkrupp Materials Nederland; thyssenkrupp Materials Iberica S.A.; thyssenkrupp Plastic Ibérica SLU; thyssenkrupp GfT Gleistechnik GmbH; thyssenkrupp Materials Business Services; Max

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	bisherigen Leistungsscheine der Gesellschaften entsprechend auf: - 303100 – tk accelis GmbH - 120056 – thyssenkrupp DataflowWorks GmbH - 303100 – tk accelis Materials GmbH - 305200 – thyssenkrupp Materials Trading GmbH - 323106– tk accelis Plastics GmbH - 800719 – thyssenkrupp GfT Gleistechnik GmbH - 800738 – tk accelis AT.PRO tec GmbH MVO: confirmation only for Materials Services GmbH possible, as all others are routed directly to GCs and contracts unknow by MX/ITG		Cochius GmbH; PALMETAL
kampus Services - tkMBS (Print + Network)	Combined print and network services for tkMBS	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Beistellleistungen - Global Security - CryptShare - 303100-WO-0014B	Application/Utilization of Cryptshare	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
kampus Services - Netzwerk (Ports + WLAN-SSIDs) - 303100-IBS-LS0038	Provision and management of network access and Wi-Fi at ruhr-tech kampus	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Beistellleistung: HR System MBS - SAP Basis - Hosting & Support, Archive	Provision of Operation, support, and archiving of HR SAP systems as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)
Beistellleistung: SAP Group Systems - EAI - 303100-WO-0024B	Provision of central integration platform for data exchange between systems as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Beistellleistung: SAP Group Systems - FSCM - 303100-WO-0025B	Provision of Financial Supply Chain Management for controlling financial processes as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Beistellleistung: SAP Group	Provision of governance, risk, and compliance	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Systems - GRC - 303100-WO-0006B	solutions as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract	(SL-IT Billing Services)	
Beistellleistung: HR System MBS - Systemlandschaft P89 Hosting & Support	Provision of operation and support of HR system landscape P89 as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract Zum 01.10 befindet sich der Status der P89 in einem Archivsystem, daher Änderung des Scopes sowie der Kostenbasis.	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)
Beistellleistung: HR System MBS - GRC Access Management	Provision of SAP GRC (Governance, Risk, and Compliance), an integrated solution that helps organizations effectively manage risk, ensure regulatory compliance, and maintain good governance practices across their business processes as "Beistellleistung" for the general	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	provision of services under the Realcore contract		
Beistellleistung: HR System MBS - EPA (SaaS) Migration und Betrieb für tkMBS	Provision of migration and operation of a SaaS-based HR solution as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)
Beistellleistung: SAP Group Systems - SolMan (Solution Manager) - 303100-WO-0005B	Provision of a central tool for SAP application lifecycle management as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Beistellleistung: SAP System MX - SAP GRC Service - GRC Process Control - 303100-WO-0006B	Provision of monitoring and control of business processes for compliance as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH
Beistellleistung: SAP Group Systems - Group BW - 303100-WO-0004B	Provision of SAP group systems as "Beistellleistung" for the general provision of services under the Realcore contract	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Entgeltabrechnung (innerdeutsch)	- Accurate payroll processing in compliance with legal, tax, social security, collective and company regulations including pension scheme administration - End-to-end payroll management with statutory reporting, data protection, internal controls, quality assurance and mass data handling using Batch Input and LSMW - Long-standing cross-company payroll expertise combined with direct and personal employee support without hotlines	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)	thyssenkrupp AG
Entgeltabrechnung (Pfändungen)	Review, calculation, administration and transfer of attachable amounts including third-party debtor declarations and regular verification of garnishment amounts.	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)	thyssenkrupp AG
Expresstickets - Andere	Handling of express service requests (other)	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)	thyssenkrupp AG

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
Expresstickets - Eintritte	Handling of express service requests (entries)	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)	thyssenkrupp AG
Haufe Zeugnis Manager	Creation and management of employee references	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)	thyssenkrupp AG
Maia	Provision of Maia Tool and support	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)	thyssenkrupp AG
Bereitstellung technischer Schnittstellen	Custom interfaces for customer specific requirements including: - External: interfaces to: Printing service provider, customer specific interfaces, time management tools. customers - Internal: org.manager, tkDirectory, Pensions, tk internal parts, employee information tool (Panda), working time account tools, travel expenses tool	tk accelis Business Services GmbH (tkMBS)	thyssenkrupp AG
kampus Services - Telephony Service (844er Rufnummern) - 303100-IBS-LS0039	The customer's MS Teams tenant must be connected to the tkS SBC (Session Border Controller) in order to use the "MS Teams Telephony" service	thyssenkrupp Services GmbH (SL-IT Billing Services)	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	at ruhr-tech kampus In addition, the customer's local PBX can also be connected to the SBC to enable hybrid use of a phone number range (e.g., 0201-844-XXXXXX).		
Finance Services	Provision of services related to annual financial statements and fiscal-year closing activities.	thyssenkrupp France S.A.S.	thyssenkrupp Plastics France S.A.S.
Canto Tool	Provision and operation of the Canto Digital Asset Management (DAM) platform for the centralized storage, organization, and distribution of digital assets across the organization. The service enables secure management and access to images, videos, presentations, marketing materials, and other digital content through a searchable platform. Key functionalities include metadata and tag	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	management, version control, role-based access management, and external sharing capabilities. The platform supports collaboration and content approval workflows for marketing and communication activities. The service also includes user administration, platform maintenance, and support		
Executive Board Contracts & Compensation	Consultancy for supervisory board on EB compensation and contractual matters, especially: -Design of compensation (level & structure) -Drafting/design of contracts -Support in contract negotiations (including terminations) Service does not include: -General operational day-to-day HR support & management -Execution/processi	thyssenkrupp AG	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	ng of compensation elements (esp. STI- & LTI-plans) -Compilation of annual compensation report		
Market Index Service (MIS)	The Market Index Service MIS is a service provided and maintained by tkS SL-PSM. Utilizing 3rd party resources and online platforms, currently IHS Markit, tkS/SL-PSM makes indices and supply market analyses / reports available to tk businesses. Indices are updated on a monthly basis and include monthly, quarterly or yearly average prices for over 4.000 commodities, components, energy and labor cost, with regional or country differentiation. Accessible features also include country risk analysis, a “commodity price watch” providing additional information about markets and prices	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungsempfänger
	for major commodities, plus industry sector analysis. Moreover, Customers can participate in general and individualized Analyst Calls with IHS Market, set up by tkS SL-PSM.		
Strategic Procurement - Travel Management (Travel Management Customer Care Center)	Provision of travel management services from "Customer Care Center" located in Gdańsk; operational support for Travel Management services delivered from tkMBS.	tk Group Services Gdansk Sp. z o.o.	tk accelis Business Services GmbH
Strategic Procurement - Travel Management (Travel Data Warehouse)	Provision of a SCA-tool based (Travel Data Warehouse) solution supporting Travel Management analytics and reporting within SAP Analytics cloud. Service provided by SL PSM (tk Services)	thyssenkrupp Services GmbH	tk accelis Business Services GmbH

Anlage 17.1 zur Rahmenvereinbarung
Exisitierende tk-Konzernrichtlinien

Fortgeltung Existierender tk-Konzernrichtlinien (jeweils in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung geltenden Fassung):

Nr.	Funktion		tk-Konzernrichtlinie	Anmerkung
	tkAG	tk accelis		
1.	CAR	CAR	Group Regulation Investments	tkAG beabsichtigt, eine neue Konzernrichtlinie zu erlassen, die der beabsichtigten Verselbständigung von tk accelis durch mehr Freiheitsgrade Rechnung trägt; die derzeitige Group Regulation gilt solange, bis die neue Konzernrichtlinie erlassen und von tk accelis-Teilkonzern übernommen wurde.
2.	CAR	CAR	Group Regulation Risk and Internal Control (RIC)	tkAG beabsichtigt, eine neue Konzernrichtlinie zu erlassen, die der beabsichtigten Verselbständigung von tk accelis durch mehr Freiheitsgrade Rechnung trägt; die derzeitige Group Regulation gilt solange, bis die neue Konzernrichtlinie erlassen und von tk accelis-Teilkonzern übernommen wurde.
3.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Audit-engagements	
4.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Impairmenttesting	
5.	CAR	SRM	Group Operating Instruction Risk Inventory	tkAG beabsichtigt, eine neue Konzernrichtlinie zu erlassen, die der beabsichtigten Verselbständigung von tk accelis durch mehr Freiheitsgrade Rechnung trägt; die derzeitige Group Operating Instruction gilt solange, bis die neue Konzernrichtlinie erlassen und von tk accelis-Teilkonzern übernommen wurde.
6.	CAR	SRM	Group Operating Instruction Internes Kontrollsystem	tkAG beabsichtigt, eine neue Konzernrichtlinie zu erlassen,

Nr.	Funktion		tk-Konzernrichtlinie	Anmerkung
	tkAG	tk accelis		
				die der beabsichtigten Verselbständigung von tk accelis durch mehr Freiheitsgrade Rechnung trägt; die derzeitige Group Operating Instruction gilt solange, bis die neue Konzernrichtlinie erlassen und von tk accelis-Teilkonzern übernommen wurde.
7.	CAR	CAR	Group Operating Instruction IFRS Richtlinien für die Geschäftsjahre 2014/2015 bis einschließlich 2025/2026	
8.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Rechnungslegung HGB von Sept. 2017 bis einschließlich Sept. 2026	Fortgeltung, solange das Segment keine eigenen Regelungen beschließt
9.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Versicherungen und versicherungsbezogenes Risikomanagement	GOI nicht mehr anwendbar, sobald der im SLA geregelte Service „Risk Management, Insurance (incl. tk's global insurance programs)“ endet.
10.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Business Continuity Plan (BCP)	GOI nicht mehr anwendbar, sobald der im SLA geregelte Service „Risk Management, Insurance (incl. tk's global insurance programs)“ endet.
11.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Brandschutzeinrichtungen	GOI nicht mehr anwendbar, sobald der im SLA geregelte Service „Risk Management, Insurance (incl. tk's global insurance programs)“ endet.
12.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Einsatz von Hydraulikschlauchleitungen	GOI nicht mehr anwendbar, sobald der im SLA geregelte Service „Risk Management, Insurance (incl. tk's global insurance programs)“ endet.
13.	HRM	HRM	Group Operating Instruction Long Term Incentive Plan GJ 2022/23 (LTI 13), GJ 2023/24 (LTI 14) sowie	Fortgeltung, bis die jeweilige Tranche für die Planteilnehmer bei tk accelis (ggfls. vorzeitig) abgerechnet und ausgezahlt wurde.

Nr.	Funktion		tk-Konzernrichtlinie	Anmerkung
	tkAG	tk accelis		
			GJ 2024/25 (LTI 15)	
14.	HRM	L&C	Group Operating Instruction Fremdpersonaleinsatz Deutschland	Fortgeltung, solange das Segment keine eigenen Regelungen beschließt oder, für die HR-bezogenen weiteren Compliance Themen (Fremdpersonaleinsatz und Occupational Safety & Health), Fortgeltung, bis Delegationsbeschluss erfolgt ist und – mit Blick auf Occupational Safety & Health – adäquate eigene Regelungen beschlossen und implementiert sind. Die Group Regulation Company Pension Plan gilt nur bis zum 30.09.2026 fort. GOIs zur betrieblichen Altersversorgung gelten dauerhaft (aber mindestens bis 30.09.2026) fort, können aber ab dem 01.10.2026 durch eigene Regelungen ersetzt werden und finden dann ab Inkrafttreten der tk accelis-Regelungen keine Anwendung mehr.
15.	HRM	HRM	Group Regulation Company Pension Plans	
16.	HRM	HRM	Group Operating Instruction Eingruppierung für die Versorgungszusagen des Essener Verbandes	
17.	HRM	HRM	Group Operating Instruction Teilungsrichtlinie zum Versorgungsausgleich	
18.	HRM	HRM	Group Operating Instruction Betriebliche Altersversorgung in versicherungsförmigen (externen) Durchführungswegen	
19.	HRM	HRM	Group Operating Instruction Deutsche bAV-Zusagen bei Arbeitsverhältnissen mit Auslandsbezug	
20.	HRM	OSH	Group Regulation Arbeitssicherheit und Gesundheit	
21.	HRM	OSH	Group Policy Arbeitssicherheit und Gesundheitspolitik	
22.	HRM	OSH	Group Operating Instruction Managementhandbuch Arbeitssicherheit und Gesundheit	
23.	HRM	OSH	Instruction Führungskräfte Check Up	
24.	TAX	TAX	Group Operating Instruction Pillar 2	
25.	TAX	TAX	Group Operating Instruction Tax Compliance Management System für verselbständigte Segmente	Group Operating Instruction liegt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung als Entwurf vor und wird zeitnah finalisiert
26.	L&C	L&C	Group Regulation Insider Law	

Nr.	Funktion		tk-Konzernrichtlinie	Anmerkung
	tkAG	tk accelis		
27.	CDC	ISC	Group Policy Information and Cyber Security	
28.	CDC	ISC	Group Regulation Information and Cyber Security	
29.	CDC	ISC	Group Operating Instruction Minimum Security for Microsoft Cloud Services	
30.	CDC	ISC	Group Operating Instruction Cyber Security Emergency Management (einschließlich Anlage 1 – Arbeitsumgebung für Cyber Security Emergencies)	
31.	CDC	ISC	Group Operating Instruction Cyber Security Detection Tools & Minimum Protection Requirements	

Anlage 18.4 zur Rahmenvereinbarung
Anforderungen an das CMS

Das CMS soll mindestens die folgenden inhaltlichen Elemente aufweisen:

1. Maßnahmen zur Schaffung einer angemessenen Compliance-Kultur, wie etwa entsprechende regelmäßige Verlautbarungen durch Vorstand, Aufsichtsrat und leitenden Angestellten gegenüber den Arbeitnehmern;

2. Compliance Ziele, die auf die Einhaltung aller für das Unternehmen relevanten gesetzlichen Regelungen sowie unternehmensinternen Regeln ausgerichtet sind;

3. eine regelmäßige Risikobewertung aller erfassten Compliance-Sachverhalte;

4. ein Compliance Programm, das auf Basis der Ergebnisse einer Risikobewertung konzipiert wurde. Das Compliance-Programm umfasst verbindliche Regelwerke für alle Mitarbeiter, wie etwa einen Verhaltens- und Ethikkodex, Richtlinien, Kontrollen, Kommunikationsmaßnahmen, ein Compliance-Trainingsprogramm, eine Compliance-Beratung für die Mitarbeiter sowie die Integration von Compliance-Maßnahmen in die geschäftlichen Prozesse;

5. eine mit ausreichenden personellen und betrieblichen Mitteln ausgestattete Compliance-Organisation, die grundsätzlich an den Chief Compliance Officer der tk accelis Group berichtet. Der Chief Compliance Officer berichtet seinerseits unmittelbar an den Vorstand der tk accelis Management AG;

6. ein Compliance-Berichtswesen, das insbesondere auch regelmäßige und anlassbezogene Berichte über Compliance-Verstöße und Anhaltspunkte für mögliche schwere Compliance-Verstöße an den Vorstand der tk accelis Management AG sowie mindestens halbjährliche Berichte an den Aufsichtsrat der tk accelis Group über wesentliche Entwicklungen oder identifizierter Schwachstellen des CMS und über besonders erhebliche Compliance Verstöße vorsieht; sowie

7. eine fortlaufende Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS, unter anderem durch anlassunabhängige Audits und anlassabhängige Prüfungen (*Investigations*), ein Whistleblowing System sowie eine enge Abstimmung mit ihrer Internal Audit Funktion. Das CMS ist fortlaufend – und insbesondere bei festgestellten Schwachstellen – anzupassen.

Anlage 19.9 zur Rahmenvereinbarung
Vereinbarte Touchpoints

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
Abstimmung und Information zur Prüfungsplanung	Die vorläufige Prüfungsplanung wird vor der Beschlussfassung durch den Vorstand der tk accelis Group zwischen CO/AUD und AC/AUD abgestimmt (z.B. im Rahmen eines monatlichen Jour Fixe). Die endgültige Prüfungsplanung wird CO/AUD nach der Beschlussfassung des Vorstands der tk accelis Group zur Verfügung gestellt. Über Sonderprüfungen, die von AC/AUD oder externen Dienstleistern durchgeführt werden, muss – vorbehaltlich der Berichterstattung über Sonderthemen (s. Touchpoint „Sonderthemen Internal Audit“) – CO/AUD nicht vor der Durchführung informiert werden, diese sind jedoch Teil der regulären Berichterstattung (siehe Touchpoint „Prüfungsergebnisse“). AC/AUD stellt CO/AUD den Prüfungsumfang und eine Erläuterung zur Risikoklassifizierung bereit, die der Prüfungsplanung zugrunde liegen, einschließlich Änderungen des Prüfungsumfangs gegenüber dem letzten Geschäftsjahr sowie Änderungen in der Risikoklassifizierung.	AUD	AUD
Prüfungsergebnisse	Monatliche und vierteljährliche Berichterstattung von AC/AUD an CO/AUD mit mindestens folgendem Inhalt: • Status quo des Prüfungsplans und der Sonderprüfungen • Bewertung der Feststellungen, Bewertung der Prüfungen und wiederkehrende Feststellungen • Status der Folgemaßnahmen • Time to market, d.h. Zeitspanne zwischen Prüfungsabschluss und der finalen Veröffentlichung/Versendung des Berichtes • Hindernisse bei der Durchführung der Audits, wie z. B. Einschränkungen des	AUD	AUD

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
	Prüfungsumfangs, verzögerter Zugang zu Informationen, Eingriffe des Managements usw. Für die Berichterstattung über Sonderthemen gilt der Touchpoint „Sonderthemen Internal Audit“.		
Sonderthemen Internal Audit	Sonderthemen, die für die tkAG oder den gesamten tk-Konzern von Bedeutung sind, müssen – sobald sie identifiziert werden – unverzüglich an CO/AUD berichtet werden. Insbesondere sind „Red Reports“ unverzüglich zur Verfügung zu stellen; weitere Berichte nach Ziffer 18.12.3 werden bis auf weiteres nur auf Anforderung der tkAG von AC/AUD an CO/AUD übermittelt	AUD	AUD
Regelmäßiger Austausch zwischen CO/AUD und AC/AUD	• Monatliches Treffen zwischen AC/AUD und CO/AUD, in dem sie sich zum aktuellen Stand der Prüfungen und den Prüfungsthemen mit Konzernrelevanz austauschen • Vierteljährliches Treffen zwischen AC/AUD, CO/AUD und den Audit-Funktionen der anderen Segmente, in dem sie sich insbesondere zu folgenden Themen austauschen: Strategie, Methoden, Instrumenten, Vorlagen und Änderungen, aktuelle Anforderungen, Schwerpunktthemen, Wissenstransfer, Statistiken und gemeinsame Initiativen	AUD	AUD
Quality Assessment	• AC/AUD führt jährlich ein internes Quality Assessment (iQA) und alle 5 Jahre ein externes Quality Assessment (eQA) durch • Die Ergebnisse der Quality Assessments werden an CO/AUD weitergeleitet	AUD	AUD
Abstimmung über die Umsetzung bei Änderungen der Global Internal Auditing Standards (GIAS)	Bei Änderungen der Global Internal Auditing Standards (GIAS) wird sich AC/AUD vor der Umsetzung mit CO/AUD abstimmen, um eine fachgerechte Implementierung sicherzustellen.	AUD	AUD
Fraud Reporting	Fraudfälle oder konkrete Fraud-Verdachtsfälle, die im Einzelfall der tk accelis Group oder Gesellschaften des tk accelis-	AUD	AUD

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
	Teilkonzerns einen (potentiellen) Schaden von mehr als EUR 100.000 zufügen, sind unverzüglich an CO/AUD zu melden. Ebenfalls ist CO/AUD im Rahmen des regelmäßigen Austauschs über die Maßnahmen zur Aufklärung eingetretener Fraudfälle sowie die Definition und Implementierung von Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen zu informieren.		
IT-Systeme	Die tkAG definiert für das steuerliche Reporting das Zielsystem, in das der tk accelis-Teilkonzern zukünftig die erforderlichen und vereinbarten Daten einliefern muss. Sofern der tk accelis-Teilkonzern zukünftig für den eigenen Bedarf ein anderes IT-System als die tkAG nutzen möchte, hat die tk accelis Group sicherzustellen, dass sie die zur Verfügung zu stellenden Informationen bzw. Daten weiterhin in den jeweiligen IT-Systemen der tkAG oder, mit Einverständnis, in einer Weise bereitstellt, die mit dem jeweiligen IT-System der tkAG kompatibel ist.	TAX	TAX
Ad hoc Berichterstattung von Legal & Compliance-Angelegenheiten	Ad-hoc-Berichterstattung über • Informationen, die für den tk-Konzern in Bezug auf alle rechtlichen und Compliance-Angelegenheiten von Bedeutung sein können, • wie Rechtsstreitigkeiten, Durchsuchungen, behördliche Verfahren, relevante/bedeutsame Ergebnisse von Compliance-Audits/Hinweise auf Missstände (z.B. aus Whistleblowing-Meldungen), die (i) reputativ oder (ii) vom Schadenpotenzial Konzernrelevanz aufweisen oder die (iii) gegen aktive Vorstandsmitglieder oder gegen die Legal & Compliance Funktion des Teilkonzerns gerichtet sind.	L&C	L&C
Vierteljährliche Berichterstattung von relevanten Legal und	• Mindestens vierteljährliche Berichterstattung über Informationen, die für den Prüfungsausschuss des	L&C	L&C

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
Compliance-Angelegenheiten	Aufsichtsrats oder den Aufsichtsrat oder für den externen Prüfer der tk accelis Group erstellt werden, wie z.B. die vierteljährlichen Compliance-Berichte, C&A-Berichte • Berichterstattung nach Vorgaben/Formaten der tkAG zu rechtlichen und Compliance Aspekten, die Teil der externen und internen Berichterstattung der tkAG sind (einschließlich z.B. relevanter behördlicher Verfahren, festgestellter Compliance-Verstöße, Rechtsstreitigkeiten und KPIs, wie z.B. die Anzahl der geschulten Mitarbeiter und Abdeckungsquoten z.B. im Rahmen der CSRD-Berichterstattung) • Verpflichtende Eingabe der für den tk-Konzern relevanten – auch drohenden – Rechtsstreitigkeiten und behördlichen Verfahren in das CAT System (und eventuell nachfolgende Systeme) • Teilnahme an durch die tkAG durchgeführten Reifegradbestimmungen des CMS-Systems (z.B. Self Assessments)		
Kapitalmarktinformation	Unterstützung durch tk accelis Group bei der Beantwortung der Anfragen der Aktionäre und Analysten sowie Unterstützung bei der Berichterstattung (z. B. Kommentare/Messages auf Charts)	IRM	IRM
Kapitalmarktorientierte Veranstaltungen	Unterstützung durch tk accelis Group bei tk accelis-spezifischen Fragen auf der Hauptversammlung, auf einem Capital Markets Day oder bei anderen kapitalmarktorientierten Formaten der tkAG mit Relevanz für tk accelis	IRM	IRM
Prognose	Quartalsweise Abstimmung über die Systematik, die Methodik und den Inhalt der Prognose für den tk accelis-Teilkonzern	IRM	IRM
Quartals- und Jahresabschlussbericht-erstattung nach IFRS	Fortlaufende Bereitstellung von Informationen und Unterstützung der tkAG Prozesse, die für die Quartals- und	CAR	CAR

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
	Jahresabschlussberichterstattung relevant sind (z.B., aber nicht beschränkt auf, bei Impairment Tests, IFRS 9-Bilanzierung, Bilanzierung von Pensionen, M&A-Projekten, Anhang zum Jahresabschluss, Lagebericht)		
Quartals- und Jahresabschlussprüfung durch den tk-Konzernabschlussprüfer	Verpflichtende Teilnahme bei den vierteljährlichen Abstimmungsgesprächen („Quartalsgespräche“) mit dem tk-Konzernabschlussprüfer	CAR	CAR
Audit Engagements	Teilnahme an Abstimmungen zu Fragen der Koordination des tk-konzernweiten Abschlussprüfungsmandats (z.B. in Bezug auf fee caps, white lists, etc.)	CAR	CAR
Company Information Participation Database	Bereitstellung von Informationen über die unternehmerischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen der einzelnen Gesellschaften und Beteiligungen der Gruppe sowie sonstiger Informationen in Bezug auf die einzelnen Gesellschaften im Beteiligungsmanagement-Informationssystem (AMI oder nachfolgende Tools) gemäß den Vorgaben und dem Zeitplan der tkAG; Änderungen der Konfiguration, wie z. B. Änderungen der Führungsstruktur, zusätzliche Management-IDs, zusätzliche Rechtsträger usw. oder Leistungen, sind vorab anzukündigen	CAR/ L&C	CAR/ L&C
Berichterstattung	Bereitstellung aller relevanten Informationen für die konsolidierte Finanzberichterstattung des thyssenkrupp Konzerns (Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse) gemäß IFRS in der Form und zu den Terminen, die in dem zuletzt veröffentlichten Begleitschreiben und Zeitplan der tkAG CO/CAR festgelegt sind. Der Bericht unterliegt dem thyssenkrupp Rechnungslegungshandbuch, Teil I (Rechnungslegung IFRS) in der jeweils geltenden Fassung. Das Unternehmen muss die angeforderten vollständigen Daten und Informationen für alle Management-IDs, die zu einer juristischen Person im thyssenkrupp Konsolidierungssystem gehören, entsprechend dem von der tkAG definierten Zielsystem (aktuell dem sogenannten	CAR	CAR

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
	SAP@Cons) rechtzeitig und in angemessener Qualität bereitstellen. Die tk accelis Group ist für die rechtzeitige Bereitstellung zusätzlicher Abschlussinformationen verantwortlich.		
Pillar 2 Touchpoints	Bereitstellung aller relevanten Informationen für die konsolidierte Pillar 2-Berichterstattung des thyssenkrupp Konzerns gemäß Pillar 2-Richtlinie in der jeweils gültigen Form und zu den Terminen, die in dem zuletzt veröffentlichten Begleitschreiben und Zeitplan der tkAG CO/CAR festgelegt sind. Die Berichterstattung unterliegt der Group Operating Instruction Pillar 2 nach Maßgabe der Vorgaben der tkAG mit Blick auf den Zeitplan, die Anforderungen und die Formate. Das Unternehmen muss die angeforderten vollständigen Daten und Informationen für alle SAP@Cons Management-IDs, die zu einer juristischen Person im thyssenkrupp Konsolidierungssystem, dem sogenannten SAP@Cons, gehören, rechtzeitig und in angemessener Qualität bereitstellen (oder einem evtl. Nachfolgesystem mit entsprechenden IDs). Die tk accelis Group ist für die rechtzeitige Bereitstellung zusätzlicher Abschlussinformationen verantwortlich.	CAR	CAR
Operative Planung	Teilnahme an der jährlichen operativen Planung nach Maßgabe der Vorgaben der tkAG mit Blick auf den Zeitplan, die Anforderungen, die Formate sowie die Teilnahme an Besprechungen, d.h. insbesondere • Erstellung der Finanzplanung im tk-Planungstool innerhalb des festgelegten Zeitrahmens • Einhaltung der tk-Planungsannahmen (Planungshandbuch usw.) • Berücksichtigung weiterer Planungsleitplanken der tkAG • Teilnahme an geplanten Planungsbesprechungen einschließlich der Vorbereitung der Besprechungen gemäß den erforderlichen tk-Formaten	CAR	CAR

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
Plan-Update	Teilnahme an der Halbjahresplanung (falls von der tkAG verlangt)	CAR	CAR
Monatliche Estimations	Teilnahme an den monatlichen Estimations gemäß tkAG-Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten, d.h. insbesondere • Erstellung der Finanzplanung im tk-Estimationstool innerhalb des festgelegten Zeitrahmens	CAR	CAR
Controlling Meetings	• Teilnahme des tk accelis-Managements an in der Regel quartärlichen Controlling-Meetings (QFR); auf Wunsch der tkAG kann der Turnus der Controlling-Meetings auf monatlich erhöht werden • Bereitstellung entsprechender Finanz- und Betriebsinformationen gemäß den Standardberichtsformaten der tkAG für diese Meetings • Falls verlangt von der tkAG, Teilnahme an vorbereitenden Meetings auf Arbeitsebene vor dem QFR	CAR	CFO
Actuals Flash	Teilnahme an den monatlichen Actuals Flash Reporting gemäß Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten der tkAG	CAR	CAR
Abstimmung zu Sonderthemen	Teilnahme an ad-hoc Abstimmungen zu tkAG- oder konzernrelevanten Sonderthemen mit der tkAG gemäß Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten der tkAG	CAR	CAR
RMS (Risikoinventur) und IKS (Internes Kontrollsystem)	Berichterstattung zur Risikoinventur sowie zum Internen Kontrollsystem gemäß Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten der tkAG	CAR	CAR
Ad-hoc-Anfragen / Analysen	Rechtzeitige Beantwortung von Ad-hoc-Anfragen nach Informationen/Analysen durch tkAG unabhängig von Standardprozessen und Besprechungen, soweit ein berechtigtes Interesse der tkAG hieran besteht und unter Berücksichtigung eines angemessenen Rahmens sowie vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit	CAR	SRM
Performance Programme (z.B. APEX)	• Abstimmung zu/Austausch über die Durchführung von Performance Programmen	CAR	TVC

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
	• Bereitstellung von Informationen gemäß den tkAG-Programmrichtlinien zu Ablauf, Zeitplan und Inhalt von Performance Programmen • Bereitstellung zusätzlicher/detaillierterer Informationen zu Leistungskennzahlen auf Anfrage/ad hoc		
IT Security Reporting	Bereitstellung der notwendigen Informationen an die tkAG für das IT Security Reporting an Vorstand und Aufsichtsrat der tkAG	ITS	IT
IT Budget Reporting	Bereitstellung der notwendigen Informationen an die tkAG für das IT Budget Reporting an Vorstand und Aufsichtsrat der tkAG	ITS	IT
IT-Lizenzinformationen	Bereitstellung der IT-Lizenzinformationen zu insbesondere SAP und Microsoft, sofern tk accelis Group Lizenzen aus tk-Gesamtkonzern-weiten Rahmenverträgen bezieht	ITS	IT
HR Reporting und Berichterstattung	Bereitstellung aller relevanten Daten und Informationen für HR Reporting und HR Berichterstattung des thyssenkrupp Konzerns (Monats-, Quartals- und Jahresberichterstattung) in dem/der/den von der tkAG vorgegebenen bzw. vorgegebenem - Umfang, Struktur, Form und Systemen (vgl. Data Repository), - in der Definitorik (vgl. Kennzahlenkatalog), - in der Qualität (eigene Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Dokumentation der Validierungen) - und rechtzeitig zu den Terminen (vgl. Timeline). Die bereitzustellenden Daten umfassen auch die für die tkAG erforderlichen bzw. von dieser angefragten OSH Daten, wie insbesondere • Arbeitsunfälle und Unfallhäufigkeitsrate (AFR) auf monatlicher Basis und für jede Konzerngesellschaft	HRM	HRM

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
	• Krankheitsquote auf monatlicher Basis und für jede Konzerngesellschaft • CSRD Reporting, wie z.B.: • Anzahl Berufskrankheiten • Todesfälle aufgrund von Berufskrankheiten • Ausgefallene Arbeitstage aufgrund von Berufskrankheiten • Geltungsbereich des OSH Managementsystems • Zertifizierung des OSH Managementsystems Die relevanten Daten und Informationen umfassen nicht nur rechtlich erforderliche, sondern auch strategisch relevante Daten und Informationen (z.B. FTE Planungen, Restrukturierungen, Occupational Safety & Health, Pensionen uvm.). Folgende präventive Kennzahlen werden aktuell erhoben: • Anzahl der potenziell schwerwiegenden Vorfälle (HPIs), schweren Unfälle und Sicherheitsbegehungen vor Ort auf Quartalsbasis • Zielvorgabe für Sicherheitsbegehungen pro Geschäftsjahr • Daten zur Unfallklassifizierung gemäß den Anforderungen der jeweiligen Systeme für jede Konzerngesellschaft • Gesundheits-KPIs auf Jahresbasis pro Geschäftsjahr (wie im OSH-Jahresbericht gefordert) und für jede Konzerngesellschaft: • Anzahl der gesundheitsfördernden Aktivitäten in x/6 • Mitarbeiter mit EAP-Zugang in %		

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
	• Anzahl der Ersthelfer Die Datensammlung wird sich auf die für die zukünftige Finanzholding (Zielbild) erforderlichen Daten beschränken (Fokussierung auf CSRD Daten). Die über das CSRD-Reporting hinausgehenden präventiven KPI´s (s.o.) werden entlang des Transformationspfades wegfallen. Darüber hinaus liegen Zielvorgaben und Daten in der Verantwortung der tk accelis OSH und werden im Rahmen der Gestaltungshoheit des zukünftigen tk accelis OSH-Managementhandbuches definiert und weiterentwickelt.		
Reporting über arbeitsbezogene Ereignisse	Für schwere und tödliche Unfälle ist eine Meldekette festzulegen, die die umgehende Meldung schwerer oder tödlicher Arbeits-/ Wegeunfälle an den Konzern-CHRO der tkAG und an die Abteilung Corporate OSH sicherstellt. Nach Beendigung der Abteilung Corporate OSH besteht die Berichterstattungspflicht nur noch gegenüber dem Konzern-CHRO.	HRM	HRM
HRD- und CHRO-Meetings sowie fachliche Committees/Councils (wie z.B. OSH)	Teilnahme an in der Regel monatlichen Abstimmungen und Informationsaustausch zu personalrelevanten Themen sowie gesetzlichen und zwingenden Themen der Konzerngremien mit der tkAG gemäß Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten der tkAG. Teilnahme des tk accelis-Teilkonzerns an fachlichen Committees/Councils; Entscheidungen und Management-Review dieser Committees/Councils sind für tk accelis-Teilkonzern nicht verbindlich. Format der Meetings wird entlang des Transformationspfades angepasst.	HRM	HRM
Ad-hoc-Anfragen / Analysen	Rechtzeitige Beantwortung von konzernrelevanten oder für die tkAG relevanten Ad-hoc-Anfragen, bei Bedarf auch Dialog zu Segmentdaten oder aktuellen HR-Themen, unabhängig von Standardprozessen und Meetings / Besprechungen, auch auf Experten-Ebene. Dies umfasst insbesondere	HRM	HRM

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
	persönliche Information des Konzern-CHRO durch den Segment-CHRO über relevante HR-Themen und -Kennzahlen.		
CHRO-Information/-Berichterstattung	Durch regelmäßige Berichterstattung und anlassbezogen zur Verfügung zu stellende Informationen trägt die tk accelis Group dafür Sorge, dass der Konzern-CHRO / Arbeitsdirektor des tk Konzerns den seiner (gesetzlichen) Rolle zugeordneten Pflichten zur Konzernsteuerung nachkommen kann.	HRM	HRM
Pension Management	• Mitteilung zu geplanten Maßnahmen hinsichtlich Einführung neuer oder Anpassung bestehender Pensionspläne • Unterstützung durch tk accelis zu Pension/(Asset) Management-Themen, u.a. hinsichtlich des Pensionsplans der thyssenkrupp UK Plc.	HRM HRM / FIN	HRM HRM / FIN
ESG Reporting	Berichterstattung zu gesetzlichen Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeit, insbesondere der nichtfinanziellen Berichterstattung („Nachhaltigkeitsberichterstattung“), inklusive der entsprechenden Erfassung von Informationen und Nachweisen, welche für die Berichtspflichten der tkAG erforderlich sind. Insbesondere sind dies Daten für die Berichterstattung zur CSRD/ESRS sowie zur EU-Taxonomie. Die Erfassung erfolgt im Rahmen der jährlichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsdatenerhebung über die konzernweit jeweils angewandten Tools und entsprechend der Marktpraxis bzw. den tk-Konzern üblichen Standards.	STN	SRM
ESG Standards und Definitionen	Jährliche Abstimmung über einheitliche ESG Standards und Definitionen, die im Interesse eines „One Voice“-Außenauftritts auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im tk accelis-Teilkonzern verwendet werden sollen sowie gegenseitige Information, wenn sich festgelegte Standards oder Definitionen unterjährig geändert haben oder wenn absehbar wird, dass sich diese Standards oder Definitionen voraussichtlich vor dem	STN	SRM

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
	nächsten jährlichen Abstimmungstermin ändern werden.		
Ad-hoc-Anfragen ESG	Auf Anfrage der tkAG: Unterstützung der tkAG bei der Beantwortung von Anfragen von Investoren, NGOs und anderen Stakeholdern.	STN	SRM
Strategieprozess	Teilnahme am Strategieprozess (derzeit als jährlicher sog. Playbook Prozess) nach Maßgabe der Vorgaben der tkAG mit Blick auf den Zeitplan, Turnus, die Anforderungen, die Formate sowie die Teilnahme an Besprechungen sowie jährliche Abstimmung und Prüfung des Strategieprozesses der tk accelis Group (derzeit sog. Playbook Prozess)	SMP	TRO/SD
Performance KPIs	Zurverfügungstellung sowie zunächst monatliche und voraussichtlich in der Zukunft vierteljährliche Abstimmung zu den von der tkAG benötigten wesentlichen Performance KPIs für den tk accelis-Teilkonzern.	SMP	CAR
Clearing hochrangiger Führungskräfte	Pflicht zur Einführung eines Clearing Prozesses bei der Einstellung externer oder Beförderung interner Führungskräfte auf die Ebene B-1 oder höher. Dabei Einbindung von tkAG (mind. L&C-INV & AUD) vorzusehen.	L&C AUD	HRM L&C
Beauftragung von Investmentbanken	Informationen zur Beauftragung von Investmentbanken gemäß den Vorgaben der tkAG (beispielsweise für entsprechende Informationen für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der tkAG)	M&A	TRO
M&A	Vorherige Abstimmung und Bereitstellung angemessener Informationen zu M&A-Prozessen, wenn in diesen etwaige Legacy-Themen relevant werden, die entweder (i) von tk accelis betreut werden und die Auswirkungen auch auf die tkAG bzw. den tk-Konzern haben können oder (ii) die durch tkAG betreut werden und die in einem M&A-Prozess von tk accelis relevant werden können.	M&A LEX	TRO L&C
CDC Austausch	Regelmäßiger, zunächst monatlicher, sowie bei Bedarf anlassbezogener Austausch zu Cyber- und Datensicherheit zwischen den	CDC	CDC

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	tk accelis
	CDC-Funktionen der tkAG und der tk accelis Group (beispielsweise über das ISO Council).		

Anlage 21.5 zur Rahmenvereinbarung
Ansprechpartner für Ad hoc Kommunikation

Die tkAG und die tk accelis Group haben die folgenden zentralen Ansprechpartner, die für die Entgegennahme und Weitergabe der Ad hoc Kommunikation verantwortlich sind, bestimmt:

1 Ansprechpartner der tkAG

Ansprechpartner der tkAG sind: [**Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.*]

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]

2 Ansprechpartner der tk accelis Group

Ansprechpartner der tk accelis Group sind:

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]

Anlage 21.6 zur Rahmenvereinbarung
Ansprechpartner für Presseangelegenheiten

Die tkAG und die tk accelis Group haben die folgenden zentralen Ansprechpartner, die für die Abstimmung von Pressemitteilungen und sonstigen öffentlichen Verlautbarungen verantwortlich sind, bestimmt:

1 Ansprechpartner der tkAG

Ansprechpartner der tkAG sind: [**Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt*.]

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Mobil: [●] E-Mail: [●]

2 Ansprechpartner der tk accelis Group

Ansprechpartner der tk accelis Group sind:

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Mobil: [●] E-Mail: [●]

Anlage 26.8 zur Rahmenvereinbarung
Ansprechpartner für Cyber- und Informationssicherheit

Die tkAG und die tk accelis Group haben die folgenden zentralen Ansprechpartner, die für die Abstimmung von Themen im Zusammenhang mit Cyber- und Informationssicherheit verantwortlich sind, bestimmt:

1 Ansprechpartner der tkAG

Ansprechpartner der tkAG sind: [**Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt*.]

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]

2 Ansprechpartner der tk accelis Group

Ansprechpartner der tk accelis Group sind:

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Mobil: [●] E-Mail: [●]

Anlage 2 zum Spaltungsbericht: Anteilsbesitzliste

	Name/Sitz der Gesellschaft	Anteilshöhe
1	Jacob Bek Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ulm	79,96
2	Max Cochius GmbH, Berlin	75,00
3	Neomat AG, Beromünster/Luzern, Schweiz	100,00
4	Notz Plastics AG, Brügg, Schweiz	100,00
5	Polarputki Oy, Helsinki, Finnland	50,00
6	RIAS A/S, Roskilde, Dänemark	54,15
7	thyssenkrupp Austria Beteiligungs GmbH, Wien, Österreich	100,00
8	thyssenkrupp Materials Austria GmbH, Wien, Österreich	100,00
9	thyssenkrupp Materials Belgium N.V., Lokeren, Belgien	100,00
10	thyssenkrupp Materials Bulgaria OOD , Sofia, Bulgarien	80,00
11	ThyssenKrupp Materials d.o.o., Indjija, Serbien	100,00
12	thyssenkrupp Materials Hungary Zrt., Budapest, Ungarn	100,00
13	thyssenkrupp Materials Ibérica S.A., Martorelles, Spanien	100,00
14	thyssenkrupp Materials Nederland B.V., Amsterdam, Niederlande	100,00
15	thyssenkrupp Materials Poland S.A., Torun, Polen	94,00
16	thyssenkrupp Materials Romania S.R.L., Bukarest, Rumänien	100,00
17	thyssenkrupp Materials Schweiz AG, Wil, Schweiz	100,00
18	thyssenkrupp Materials Slovakia spol. s r.o., Nové Zámky, Slowakei	100,00
19	thyssenkrupp Plastic Ibérica SLU, Massalfassar (Valencia), Spanien	100,00
20	thyssenkrupp Plastics Belgium N.V./S.A., Lokeren, Belgien	100,00
21	thyssenkrupp Plastics France S.A.S., Mitry-Mory, Frankreich	100,00
22	tk accelis Plastics GmbH, Essen	100,00
23	tk accelis Materials GmbH	100,00
24	Carolina Building Materials, Inc. i.L., San Juan, Puerto Rico *1)	100,00
25	thyssenkrupp Logistics, Inc., Wilmington/Delaware, USA	100,00
26	thyssenkrupp Materials CA Ltd., Concord/Ontario, Kanada	100,00
27	thyssenkrupp Materials NA, Inc., Lansing,Michigan, USA	100,00
28	thyssenkrupp OnlineMetals, LLC, Southfield/Michigan, USA	100,00
29	Aceros de America Corp., San Juan, Puerto Rico	50,00
30	tk accelis AT.PRO tec GmbH, Essen	100,00
31	thyssenkrupp Comércio de Combustíveis e Gases Ltda., Rio de Janeiro, Brasilien	99,48
32	thyssenkrupp Mannex UK Ltd., Woking, Großbritannien	100,00
33	thyssenkrupp Materials Trading Asia Pte. Ltd., Singapore, Singapur	100,00
34	thyssenkrupp Materials Trading CA, Ltd., Ottawa, Ontario, Kanada	100,00
35	thyssenkrupp Materials Trading GmbH, Essen	100,00
36	thyssenkrupp Materials Trading NA, LLC , Lansing, Michigan, USA	100,00
37	thyssenkrupp Materials Trading Tianjin Co., Ltd. , Tianjin, China	100,00
38	tk Materials NA Holding, LLC, Lansing/Michigan, USA	100,00
39	PALMETAL Armazenagem e Servicos S.A., Parque Industrial Autoeuropa, Quinta do Anjo, Portugal	90,00
40	tk accelis IoT GmbH, Essen	100,00
41	thyssenkrupp Materials Processing Europe (France) SAS, Fosses, Frankreich	100,00
42	thyssenkrupp Materials Processing Europe GmbH, Krefeld*2)	99,58
43	thyssenkrupp Materials Processing Europe Sp. z o.o., Dabrowa Górnicza, Polen	100,00
44	thyssenkrupp Materials Processing Europe, S.L.U., Valencia, Spanien	100,00
45	Aceroteca Mexico, S.A. de C.V., Santa Catarina , Mexico	75,58
46	Aceroteca Trading, S.A.P.I. de C.V., Santa Catarina , Mexico	75,00
47	thyssenkrupp Materials de Mèxico, S.A. de C.V., Cuautlancingo, State of Puebla, Mexico	100,00
48	Pelagus 3D Pte. Ltd., Singapore, Singapur	50,00
49	thyssenkrupp Aerospace (Suzhou) Co., Ltd., Suzhou, China	100,00
50	thyssenkrupp Aerospace CA, Ltd., Ottawa, Ontario, Kanada	100,00
51	thyssenkrupp Aerospace Finland Oy, Jämsä, Finnland	100,00
52	thyssenkrupp Aerospace Germany GmbH, Essen	100,00
53	thyssenkrupp Aerospace India Private Ltd., Bangalore, Indien *3)	100,00
54	thyssenkrupp Aerospace Tunisia S.A.R.L., Fouchana, Tunesien*4)	99,98
55	thyssenkrupp Materials (UK) Ltd., Cradley Heath, Großbritannien	100,00
56	thyssenkrupp Materials Australia Pty. Ltd., Chatswood NSW , Australien	100,00
57	pacemaker Solutions GmbH, Essen	100,00
58	thyssenkrupp Materials France S.A.S., Maurepas, Frankreich	100,00

59	thyssenkrupp Materials Korea Company Ltd., Seoul, Korea, Rep.	100,00
60	thyssenkrupp Supply Chain Solutions Japan K.K., Tokyo, Japan	100,00
61	tk accelis Digital Innovations GmbH, Essen	100,00
62	thyssenkrupp Materials, LLC, Southfield/Michigan, USA	100,00
63	thyssenkrupp Supply Chain Services CA, Inc., Windsor/Ontario, Kanada	100,00
64	thyssenkrupp Supply Chain Services NA, Inc., Southfield/Michigan, USA	100,00
65	Waves S.à.r.l., Luxemburg, Luxemburg *5)	100,00
66	thyssenkrupp MillServices & Systems GmbH, Duisburg	68,00
67	RIP Serviços Siderúrgicos Ltda., Rio de Janeiro, Brasilien	100,00
68	Thyssen Sudamerica N.V., Willemstad, Curacao *6)	100,00
69	Thyssen Trading Ltda., São Paulo, Brasilien	100,00
70	thyssenkrupp Facilities Services GmbH, Essen	100,00
71	thyssenkrupp GfT Gleistechnik GmbH, Essen	100,00
72	ThyssenKrupp GfT Polska Sp. z o.o., Warszawa, Polen	100,00
73	thyssenkrupp Infrastructure Brasil Ltda., Rio de Janeiro, Brasilien	100,00
74	thyssenkrupp Servicos Siderurgicos Ltda., Sao Paulo, Brasilien	100,00
75	thyssenkrupp India Private Limited, Mumbai, Indien *7)	100,00
76	tk accelis Business Services GmbH, Essen	100,00
77	thyssenkrupp Materials IT Services India Pvt. Ltd., Thane MH, Indien	100,00
78	tk accelis GmbH, Essen	99,84
79	thyssenkrupp Materials Services Finance GmbH, Essen	100,00
80	tk accelis Beteiligungen GmbH, Essen	100,00
81	tk accelis Abspaltungs GmbH, Essen	100,00

*1) Gesellschaft befindet sich in Liquidation.

*2) Veräußerung von 40% der Anteile an der Gesellschaft an die thyssenkrupp Steel Europe AG am 29. Mai 2026 vereinbart; Vollzug für Ende Q2 des GJ 2026/2027 erwartet.

*3) Die Anteile an der Gesellschaft sollen noch vor Wirksamwerden der Abspaltung durch zwei Gesellschaften des tk accelis-Teilkonzerns erworben werden.

*4) Der Splitteranteil von 0,02% an der Gesellschaft, der von einem externen Minderheitsgesellschafter gehalten wird, soll durch eine Gesellschaft des tk accelis-Teilkonzerns erworben werden.

*5) Liquidation der Gesellschaft geplant.

*6) Verschmelzung der Gesellschaft auf Thyssen Trading Ltda. geplant.

*7) Verschmelzung der Gesellschaft auf thyssenkrupp Materials IT Services India Pvt. Ltd. geplant.

Anlage 3 zum Spaltungsbericht
Satzung der tk accelis Group AG & Co. KGaA

Satzung

der

tk accelis Group AG & Co. KGaA

(„**Gesellschaft**“)

Articles of Association

of

tk accelis Group AG & Co. KGaA

(“**Company**”)

I. Allgemeine Bestimmungen

I. General provisions

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und führt die Firma

tk accelis Group AG & Co. KGaA.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen, Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Corporate Name and Registered Office

(1) The Company is a partnership limited by shares. The name of the Company is

tk accelis Group AG & Co. KGaA.

(2) The registered office of the Company is in Essen, Federal Republic of Germany.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand insbesondere den Handel, die Bearbeitung, die Distribution, die Logistik und den Transport von diversen Roh- und Werkstoffen, Metallen und Kunststoffen sowie aus den vorgenannten Materialien hergestellten Erzeugnissen und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen aller Art umfasst. Im Wesentlichen werden damit die folgenden Geschäftsfelder und Teilbereiche abgedeckt:

- der globale Vertrieb von sowie Handel mit Roh- und Werkstoffen, etwa Stahl, Edelstahl, Nichteisenmetallen, Metallen, Kunststoffen, Mineralien und technischen Gasen, den aus diesen Materialien hergestellten Erzeugnissen sowie Produkten des technischen Handels;

§ 2 Object of the Company

(1) The object of the Company is the management of companies and the administration of investments in companies whose business activities include, in particular, the trading, processing, distribution, logistics and transport of various raw and semi-finished materials, metals and plastics, as well as products manufactured from the aforementioned materials, and the provision of any related services. In essence, the following business areas and sub-sectors are thereby covered:

- the global distribution and trading of raw and semi-finished materials, such as carbon steel, stainless steel, non-ferrous metals, metals, plastics, minerals and technical gases, the products manufactured from these materials and other industrial products;

- die Herstellung sowie An- und Verarbeitung von Roh- und Werkstoffen nach kundenspezifischen Anforderungen;
- die Erbringung diverser Dienst- und Serviceleistungen in den Bereichen Lager-, Logistik- und Lieferkettenmanagement, einschließlich der Entwicklung und Bereitstellung individueller, datengetriebener Produkte und Lösungen in diesen Bereichen sowie korrespondierende Beratungsleistungen;
- die Gewinnung, Produktion und Handel von und mit Bau- und Hilfsstoffen aller Art;
- die Durchführung von Qualitätssicherungen sowie Werkstoffprüfungen;
- Entsorgungsdienstleistungen aller Art, insbesondere die Wiederaufbereitung, Weiterverwendung und Konditionierung von Rest-, Neben- und Abfallstoffen sowie die Deponierung nicht wiederverwertbarer Reststoffe und das Handeln und Makeln von Abfällen; und
- die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anlagen und Stahlwerken, insbesondere im Bereich des Schlackenmanagements, der innerbetrieblichen Transportlogistik, der Produktionsunterstützung sowie der Bereitstellung, Instandhaltung und sonstigen Betreuung der Anlagentechnik.

(2) Die Gesellschaft ist ferner zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

(3) Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand selbst oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann sich bei Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, im Einzelfall auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

- the manufacture, supply and processing of raw and semi-finished materials in accordance with customer-specific requirements;
- the provision of various services in the areas of warehousing, logistics and supply chain management, including the development and provision of customised, data-driven products and solutions in these areas, as well as corresponding advisory services;
- the extraction, production and trading of building materials and ancillary materials of all kinds;
- the implementation of quality assurance measures and materials testing;
- waste management services of all kinds, in particular the recycling, reuse and conditioning of residual, by-product and waste materials, as well as the landfill disposal of non-recyclable residual materials and the trading and brokering of waste; and
- the provision of services in connection with industrial plants and steelworks, in particular in the areas of slag management, internal transport logistics, production support, and the provision, maintenance and other management of plant technology.

(2) The Company is also entitled to take any measures and actions connected with the object of the Company or conducive to serving its purpose directly or indirectly.

(3) The Company may pursue its objective on its own or through group companies or affiliated companies (including joint ventures). In case of enterprises in which the Company holds a majority interest, the Company may in individual cases confine itself to the administration of the latter. It may also establish branches in Germany and abroad, establish or acquire other companies, or acquire an interest in such companies.

§ 3 Announcements

(1) Announcements of the Company shall be published in the German Federal Gazette.

(2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres und endet mit dem 30. September des folgenden Kalenderjahres.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 63.523.647,00 und ist eingeteilt in 63.523.647 nennwertlose Stückaktien.

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von EUR 32.397.060,00 gegen Sacheinlage in Gestalt des Vermögens der thyssenkrupp Projekt 3 GmbH durch den Formwechsel der thyssenkrupp Projekt 3 GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32711, in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien aufgebracht worden.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 6. August 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 17.500.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Die Zahl der Aktien muss sich in dem gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn teil.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmenden Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit-, Wertpapier- oder Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen

(2) Information may be communicated to the shareholders of the Company via electronic media.

§ 4 Financial Year

The financial year of the Company begins on 1 October of each calendar year and ends on 30 September of the following calendar year.

II. Share Capital and Shares

§ 5 Amount and Division of the Share Capital

(1) The share capital of the Company amounts to EUR 63,523,647.00 and is divided into 63,523,647 no-par value shares.

(2) The share capital of the Company has been raised in the amount of EUR 32,397,060.00 by way of contribution in kind in the form of the assets of thyssenkrupp Projekt 3 GmbH by means of the change of legal form of thyssenkrupp Projekt 3 GmbH with its registered office in Essen, registered with the commercial register of the local court of Essen under HRB 32711, into a partnership limited by shares.

(3) The General Partner is authorized to increase the share capital of the Company, with the approval of the Supervisory Board, by up to EUR 17,500,000.00 by issuing new no-par value bearer shares in return for contributions in cash and/or in kind on one or more occasions until 6 August 2031 (Authorized Capital 2026). The number of shares must be increased in the same proportion as the share capital. The new shares shall participate in the profits as of the start of the financial year in which they are issued.

The shareholders are generally entitled to a subscription right. The new shares may also be obtained by a credit institution, a securities institution or company operating in accordance with § 53 (1) sentence 1 or § 53b (1) sentence 1 or (7) of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz – KWG*) (financial institution) or a consortium of such credit institutions, securities institutions or financial institutions to be determined by the General

werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich etwaiger Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen und Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder den Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechte bzw. den Schuldnern entsprechender Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung einer Optionsausübungs- oder Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals

Partner with the obligation to offer the shares to the shareholders of the Company for subscription.

The General Partner is authorized, with the approval of the Supervisory Board, to exclude shareholders' subscription rights in the following cases:

- to compensate for any fractional amounts resulting from the subscription ratio;
- in the case of capital increases in return for contributions in kind, in particular in connection with business combinations or for the (also indirect) acquisition of companies, businesses, parts of companies, equity interests or other assets, including claims to the acquisition of assets and receivables from the Company or its group companies;
- to the extent necessary to grant the holders or the creditors of option or conversion rights issued by the Company or its group companies or the debtors of corresponding option exercise or conversion obligations arising from bonds issued by the Company or its group companies subscription rights to new shares to the extent to which they would be entitled to it as shareholders after exercising the option or conversion rights or after fulfilment of an option exercise or conversion obligation;
- in the case of capital increases in return for contributions in cash, if the issue price of the new shares is not significantly lower than the stock market price of the shares already listed at the time the issue price is finally fixed, which should be as close as possible to the time of placement of the shares, and the proportion of the share capital attributable to the shares issued with exclusion of subscription rights pursuant to § 186 (3) sentence 4 of the German Stock Corporation Act does not exceed a total of 10% of the share capital, neither at the time this authorization becomes effective nor at the time it is exercised. If

überschreitet. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird die persönlich haftende Gesellschafterin den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach ihrer Einschätzung nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die Abweichung vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 wird keinesfalls mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenpreises betragen. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

the authorization is exercised, the General Partner will set the discount as low as is possible in its judgement, based on the market conditions prevailing at the time of placement. The deviation from the stock exchange price at the time the Authorized Capital 2026 is utilised will under no circumstances exceed 5% of the then applicable stock exchange price. To the extent that during the term of this authorization until its exercise other authorizations to issue or sell shares of the Company or to issue rights enabling or obliging the subscription of shares of the Company are used and subscription rights are excluded pursuant to or in accordance with § 186 (3) sentence 4 of the German Stock Corporation Act, this shall be counted towards the aforementioned 10% limit.

Die Summe der aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

The total of the shares issued on the basis of the above-mentioned authorizations to exclude subscription rights in the case of capital increases against contributions in cash and/or in kind, may not exceed 10% of the share capital neither at the time the respective authorization takes effect nor at the time it is exercised. To the extent that during the term of these authorizations until their exercise other authorizations to issue or sell shares of the Company or to issue rights enabling or obliging the subscription of shares of the Company are exercised and subscription rights are excluded, this shall be counted towards the aforementioned limit.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2026 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 (1) und § 5 (3) dieser Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 und, falls das Genehmigte Kapital 2026 bis zum 6. August 2031 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

The General Partner is authorized to determine, with the approval of the Supervisory Board, the further details of the implementation of capital increases based on the Authorized Capital 2026. The Supervisory Board is authorized to amend the wording of § 5 (1) and § 5 (3) of these Articles of Association to reflect the respective exercise of the Authorized Capital 2026 and, if the Authorized Capital 2026 is not or not fully exercised by 6 August 2031, after expiry of the authorization.

(4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 7.500.000,00 eingeteilt in bis zu 7.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente, die von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Hauptversammlungsbeschluss vom 7. August 2026 bis zum 6. August 2031 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder Wandlungs- oder Optionsausübungspflichten erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Bedingten Kapital 2026 festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 (1) und § 5 (4) dieser Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2026 anzupassen und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

(5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

§ 6 Aktien

(1) Die Aktien der Gesellschaft sind nennwertlose Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

(4) The share capital of the Company is conditionally increased by up to EUR 7,500,000.00 by issuing up to 7,500,000 new no-par value bearer shares (Conditional Capital 2026). The conditional capital increase shall only be implemented to the extent that the holders or creditors of option or conversion rights or those with an obligation to convert or exercise options arising from convertible bonds and/or warrant or a combination of both instruments which are issued or guaranteed by the Company or a group company of the Company on or before 6 August 2031 based on the authorization of the General Partner by resolution of the General Meeting passed on 7 August 2026 actually use their option or conversion rights or fulfil their obligation to exercise options or convert or to the extent that the Company exercises an option right to grant shares in the Company in whole or in part instead of payment of the cash amount due provided no cash compensation is granted or no treasury shares or shares of another listed company are used for servicing in each case. New shares are issued at the option or conversion price to be determined in each case in accordance with the aforesaid authorization resolution. The new shares participate in profits as of the start of the financial year in which they are issued.

The General Partner is authorized to determine, with the approval of the Supervisory Board, the further details of the implementation of capital increases based on the Conditional Capital 2026. The Supervisory Board is authorized to amend the wording of § 5 (1) and § 5 (4) of these Articles of Association to reflect the utilization of the Conditional Capital 2026 and following expiration of all option or conversion periods, and to make all other associated amendments to the Articles of Association which relate only to the wording.

(5) In the event of a capital increase, the profit participation of the shares may be determined in deviation from § 60 (2) German Stock Corporation Act.

§ 6 Shares

(1) The shares of the Company are no-par value bearer shares. If, in the event of a capital

Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

(2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Einzelurkunden oder mehrere Aktien in einer oder mehreren Globalurkunden verbriefen. Im Übrigen setzt die persönlich haftende Gesellschafterin die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine fest. Die Verbriefung ist für solche Aktien insgesamt ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 7 Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Ausscheiden

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

tk accelis Management AG

mit Sitz in Essen.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald die jeweiligen Aktionäre der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder mit ihnen gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gemeinsam unmittelbar oder mittelbar für einen Zeitraum von mehr als einen Monat weniger als 30 % des Grundkapitals der Gesellschaft halten. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft gehalten werden. Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

(4) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet,

increase, the resolution on such increase does not stipulate whether the new shares are bearer shares or registered shares, they shall be bearer shares.

(2) The right of the shareholders to securitization of their shares is excluded. The Company may issue certificates representing individual shares (single share certificates) or one or more certificates representing more than one share (global share certificates). Subject to the foregoing, the form of share certificates and of dividend and renewal coupons shall be determined by the General Partner. The securitization of those shares that are entered as electronic shares in an electronic securities register is excluded in its entirety.

III. General Partner

§ 7 General Partner, Special Contribution, Exit

(1) The General Partner of the Company is

tk accelis Management AG

with its registered office in Essen.

(2) The General Partner has not made a special contribution. It shall participate neither in the profit or the loss of the Company nor in its assets.

(3) The General Partner shall exit the Company as soon as the respective shareholders of the General Partner and/or their affiliates pursuant to §§ 15 et seqq. of the German Stock Corporation Act jointly hold less than 30% of the share capital of the Company directly or indirectly for more than one month. This shall not apply if all shares in the General Partner are held by the Company. The other statutory grounds for an exit of the General Partner remain unaffected.

(4) If the General Partner leaves the Company or if such leave is foreseeable, the Supervisory Board is authorized and obligated to admit promptly, or at the time of the leave of the

unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin.

General Partner, as the case may be, as new General Partner of the Company a corporation whose shares are fully owned by the Company. If the General Partner leaves the Company without any General Partner being admitted at the same time, the Company shall for a transitional period be continued by the limited shareholders alone. In such case, the Supervisory Board shall promptly apply for the appointment of a substitute representative who will represent the Company until the admission of a new General Partner according to sentence 1 of this paragraph, in particular with respect to the acquisition or formation of such new General Partner.

(5) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieser Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

(5) The Supervisory Board is authorized to amend the wording of these Articles of Association to reflect the change of the General Partner.

(6) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 7 (4) dieser Satzung oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder, soweit dies rechtlich zulässig ist, in eine Societas Europaea (*SE*). Für den Beschluss über den Formwechsel in eine Aktiengesellschaft ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

(6) In case the Company is continued pursuant to § 7 (4) of these Articles of Association or in case all shares in the General Partner are held directly or indirectly by the Company, an extraordinary General Meeting or the next ordinary General Meeting shall decide on the change of the legal form of the Company into a stock corporation or, if legally permissible, into a Societas Europea (*SE*). The resolution with respect to the change of the legal form into a stock corporation can be taken by simple majority of the votes cast. The General Partner is obliged to consent to such resolution on the change of the legal form adopted by the General Meeting.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der

§ 8 Management and Representation of the Company

(1) The Company shall be represented by its General Partner. Vis-à-vis the General Partner the Company shall be represented by the Supervisory Board.

(2) The General Partner shall be responsible for the management of the Company. The General Partner's management competence also encompasses exceptional management measures. The shareholders' right to consent

Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

(3) Geschäfte mit nahestehenden Personen der Gesellschaft im Sinne des § 111a AktG, dessen wirtschaftlicher Wert allein oder zusammen mit den innerhalb des laufenden Geschäftsjahres vor Abschluss des Geschäfts mit derselben Person getätigten Geschäften 1,5 % der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft nach Maßgabe des zuletzt festgestellten Konzernabschlusses (IFRS) übersteigt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder des gemäß § 107 Abs. 3 Satz 4 bis 6 AktG bestellten Ausschusses (sog. Related-Party-Ausschuss). Das Widerspruchsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen.

§ 9 Aufwendungsersatz und Vergütung

(1) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt; dies umfasst auch Steuern, die aufgrund der (teilweisen) Nichtabziehbarkeit der Vergütung von Organmitgliedern entstehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann einen Vorschuss verlangen.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

to exceptional management measures at the General Meeting is excluded.

(3) Transactions with related parties of the Company within the meaning of § 111a of the German Stock Corporation Act, the economic value of which alone or together with the transactions carried out with the same person within the current financial year prior to the conclusion of the transaction exceed 1.5% of the total of the fixed and current assets of the Company according to the most recently adopted annual group statements (IFRS), shall require the consent of the Supervisory Board or of the committee established pursuant to § 107 (3) sentences 4 to 6 German Stock Corporation Act (so called Related-Party-Committee). The right of the shareholders to object at the General Meeting to extraordinary management measures pursuant to § 164 sentence 1, second half-sentence of the German Commercial Code is excluded.

§ 9 Reimbursement of Expenses and Remuneration

(1) The General Partner shall be reimbursed for all expenses in connection with the management of the Company's business, including the remuneration of the members of its corporate bodies; this includes taxes incurred due to the (partial) non-deductibility of the remuneration of the members of corporate bodies. The General Partner shall, in principle, invoice its expenses monthly; it is entitled to demand an advance payment.

(2) As consideration for assuming the management of the Company and the liability, the General Partner shall receive from the Company an annual remuneration of EUR 5,000.00 that shall be independent of a profit or loss.

(3) The General Partner is not authorized to undertake transactions for its own or for another's account outside the scope of its responsibilities within the Company.

IV. Supervisory Board

§ 10 Composition and term

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn (10) Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist. Sämtliche Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so gilt die Wahl seines Nachfolgers nur für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen, soweit die Hauptversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass die Hauptversammlung einen Nachfolger bestellt hat. Die Aktionäre können ein Ersatzmitglied für ein Aufsichtsratsmitglied oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellen. Die Amtszeit eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds endet, sobald die Hauptversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat, spätestens jedoch mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen niederlegen. Die Niederlegungserklärung bedarf der Textform und hat gegenüber dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erfolgen. Legt der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein Amt nieder, so hat er den Stellvertreter zu benachrichtigen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(1) The Supervisory Board consists of ten (10) members, unless a different number of members is required by mandatory legal provisions. All members are elected by the General Meeting.

(2) The members of the Supervisory Board shall be elected for a period ending upon the conclusion of the General Meeting which resolves on the discharge of the members of the Supervisory Board for the fourth financial year after the commencement of the term of office. For purposes of calculation, the financial year in which the term of office commences shall be disregarded. The General Meeting may determine a shorter term of office at the election. A re-election is permitted.

(3) If a member of the Supervisory Board which was elected by the General Meeting ceases to be a member of the Supervisory Board before the end of his term of office, the election of his successor shall be valid only for the remainder of the term of office of the member who has left the Supervisory Board, unless the General Meeting determines otherwise.

(4) When a Supervisory Board member is elected, at the same time a substitute member may be elected that becomes a member of the Supervisory Board if the Supervisory Board member ceases to be a member of the Supervisory Board before expiration of his term of office without the General Meeting having had appointed a successor. The shareholders may elect a substitute member for one or several Supervisory Board members. The term of office of a succeeding substitute member shall end as soon as the General Meeting has elected a successor for the member that ceased to be a member of the Supervisory Board or on expiration of the original term of office of the member that left the Supervisory Board, whichever is earlier.

(5) Each member of the Supervisory Board and substitute member may resign from office without cause by giving two (2) weeks' notice. The declaration of resignation must be in text form and shall be submitted to the Management Board of the General Partner with the Chairman of the Supervisory Board being notified. In case the Chairman of the Supervisory Board resigns from office, he shall notify the Deputy Chairman. If for good cause, the resignation may take effect immediately.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender

(1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

(2) Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden werden seine Rechte und Pflichten von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen ein. Die Einberufung erfolgt in Textform (z.B. Brief oder E-Mail). Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung mitzuteilen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zulassen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Stimmabgabe im Wege der Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Beschlüsse zu Gegenständen der

§ 11 Chairman and Deputy Chairman

(1) Following the General Meeting at which members of the Supervisory Board have been elected, a meeting of the Supervisory Board shall be held without special convocation. At this meeting, the Supervisory Board shall elect a Chairman and a Deputy Chairman from among its members. The term of office of the Chairman and the Deputy Chairman shall correspond to their term of office as a member of the Supervisory Board, unless a shorter term of office is determined at the election.

(2) The Deputy Chairman shall exercise the rights and duties of the Chairman if the Chairman is unable to do so.

(3) If the Chairman or the Deputy Chairman ceases to hold office before the expiration of his term of office, the Supervisory Board shall promptly hold a new election to replace the former member.

§ 12 Meetings and Resolutions of the Supervisory Board

(1) The Chairman shall convene the meetings with fourteen (14) days' notice. The convocation shall be in text form (e.g. mail or email). When calculating the notice period, the day of sending the convening notice and the day of the meeting shall be disregarded. In urgent cases, the Chairman may shorten the notice period and convene a meeting also orally or by telephone. The invitation shall state the items on the agenda as well as the place, date and time of the meeting.

(2) In general, the meetings of the Supervisory Board shall be held as in-person meetings. The Chairman of the Supervisory Board may permit that meetings of the Supervisory Board are held by way of a video or telephone conference or that individual members of the Supervisory Board participate by way of video transmission or telephone provided that in such cases also the votes shall be cast by way of video or telephone conference or video transmission or telephone.

(3) In general, resolutions of the Supervisory Board shall be passed at Supervisory Board meetings. Resolutions on items of the

Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

agenda not notified in good time may only be passed if no member of the Supervisory Board objects to the casting of votes. In such case, absent members shall be given the opportunity to object to the resolution within a reasonable period to be set by the Chairman. The resolution shall only become effective if no absent member has objected within the set period.

(4) Außerhalb von Sitzungen kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax, per E-Mail oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte oder mittels elektronischer Medien übermittelte bzw. vorgenommene Stimmabgaben erfolgen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.

(4) Outside of meetings, resolutions of the Supervisory Board may also be passed by votes transmitted orally, by telephone, in writing, by facsimile, by email or using another customary means of communication or transmitted or cast by electronic media at the initiative of the Chairman. Combined resolutions are permissible.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.

(5) The Supervisory Board shall have a quorum if at least half of its full number of members take part in the resolution. A member abstaining from voting shall also be counted towards the Supervisory Board's quorum. Absent members may participate in voting by submitting a written vote through another member. A vote transmitted by facsimile or using electronic media shall also be deemed to be a written vote.

(6) Soweit im Gesetz oder dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über den Gegenstand erneut abgestimmt wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder einer anderen Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen soll. In einer solchen zweiten Abstimmung über denselben Gegenstand kann der Vorsitzende zwei Stimmen abgeben. Dies gilt nicht für den stellvertretenden Vorsitzenden, auch dann nicht, wenn der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teilnimmt. Ergibt die erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Unless otherwise provided by statutory law or these Articles of Association, resolutions shall be passed with the simple majority of the votes cast. An abstention shall not be considered as a vote cast. In the event of a tie, the Chairman shall decide whether the matter shall be voted on again and whether the new vote shall be taken at the same or another meeting of the Supervisory Board. On such second vote on the same matter the Chairman may cast two votes. This does not apply to the Deputy Chairman, not even in the event that the Chairman does not participate in the vote. If the repeated vote on the same matter also results in a tie, the proposed resolution shall be deemed to be rejected.

(7) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(9) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 13 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (zum Beispiel Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Befugnisse festlegen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch – soweit gesetzlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden (beschließende Ausschüsse).

(4) Die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Soweit der Aufsichtsrat keine Bestimmung trifft, gilt § 12 für das Verfahren der Ausschüsse entsprechend.

(5) Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

(7) The Chairman shall determine the order in which the items on the agenda are dealt with, and the method and order of voting.

(8) Minutes shall be taken of the deliberations and resolutions of the Supervisory Board that shall be signed by the Chairman. Resolutions passed outside of meetings are to be recorded in writing by the Chairman and forwarded to all members.

(9) The Chairman is authorized to issue the declarations of intent necessary for the implementation of Supervisory Board resolutions and to accept declarations of intent on behalf of the Supervisory Board.

§ 13 Rights and Obligations of the Supervisory Board

(1) The Supervisory Board has the rights and duties stipulated by mandatory legal provisions and by these Articles of Association.

(2) If the Company holds a participation in its General Partner, all rights of the Company under and with respect to this participation (e.g. voting rights, information rights etc.) will be exercised by the Supervisory Board.

(3) The Supervisory Board may establish committees from among its members and define their responsibilities. The Supervisory Board's decision-making powers may also be transferred to the committees of the Supervisory Board to the extent permitted by law (decision-making committees).

(4) The Composition and procedure of the committees shall be defined by the Supervisory Board. To the extent that the Supervisory Board does not make any provisions, § 12 shall apply accordingly to the procedure of the committees.

(5) The Supervisory Board is entitled, without a resolution of the General Meeting, to make any amendments to the Articles of Association which concern (only) their wording.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufsichtsratsvergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Grundvergütung in Höhe von EUR 60.000,00.

(2) Jedes Mitglied eines Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhält einen Zuschlag von 20 % auf die Vergütung nach § 15 (1) dieser Satzung, der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses einen Zuschlag von 40 %. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag in Höhe von 30 % auf die Vergütung nach § 15 (1) dieser Satzung, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Zuschlag von 60 %.

(3) Abweichend von § 15 (1) und (2) beträgt die jährliche Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 150.000,00 und für seinen Stellvertreter EUR 90.000,00. Damit ist auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.

(4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört oder eine Funktion gemäß § 15 (2) oder (3) dieser Satzung ausgeübt haben, erhalten je angefangenem Monat eine zeitanteilig geringere Vergütung.

(5) Eine etwaige auf die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet. Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrates in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsratstätigkeit einbeziehen.

(6) Die Vergütung nach § 15 dieser Satzung ist insgesamt nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig. Die Erstattung der Auslagen erfolgt unverzüglich nach Vorlage geeigneter Nachweise.

§ 14 Rules of Procedure

The Supervisory Board shall adopt its rules of procedure in accordance with statutory law and these Articles of Association.

§ 15 Remuneration of Supervisory Board Members

(1) Apart from having their cash disbursements refunded, the members of the Supervisory Board shall receive annual basic compensation of EUR 60,000.00.

(2) Each member of a committee – with the exception of the Audit Committee – shall receive a premium of 20% on top of the compensation pursuant to § 15 (1) of these Articles of Association, the respective Chairman of each committee shall receive a premium of 40%. Each member of the Audit Committee shall receive a premium of 30% on top of the compensation pursuant to § 15 (1) of these Articles of Association, the Chairman of the Audit Committee shall receive a premium of 60%.

(3) Notwithstanding § 15 (1) and (2), the annual compensation for the Chairman of the Supervisory Board shall be EUR 150,000.00 and for the Deputy Chairman EUR 90,000.00. This shall also cover compensation for work performed as member or Chairman of committees.

(4) Supervisory Board members who have served on the Supervisory Board or a committee or performed a function in accordance with § 15 (2) or (3) of these Articles of Association for only part of the fiscal year shall receive prorated lower compensation per month commenced.

(5) A possible value-added tax payable on the compensation and cash disbursement refunds shall be refunded by the Company. For their work on the Supervisory Board, members of the Supervisory Board can be included by the Company under directors and officers liability insurance paid for by the Company.

(6) The total compensation in accordance with § 15 of these Articles of Association shall be payable after the close of the fiscal year. Cash disbursements shall be refunded immediately upon presentation of appropriate receipts.

(7) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung erhält, wird die Vergütung nach § 15 (1) dieser Satzung auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zusätzlichen Teils der Vergütung für den Vorsitzenden nach § 15 (3) dieser Satzung, soweit dieser gleichzeitig Vorsitzender im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist; für seinen Stellvertreter gilt dies entsprechend, soweit dieser gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist. Soweit ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und hierfür eine Vergütung erhält, wird der zusätzliche Teil der Vergütung nach § 15 (3) dieser Satzung auf die Hälfte reduziert.

(7) If a member of the Supervisory Board is at the same time a member of the Supervisory Board of the General Partner, and receives remuneration for his service on the Supervisory Board of the General Partner, the remuneration pursuant to § 15 (1) of these Articles of Association shall be reduced by half. The same applies with regard to the additional part of the remuneration for the Chairman pursuant to § 15 (3) of these Articles of Association, provided the Chairman is simultaneously the Chairman of the Supervisory Board of the General Partner; this applies accordingly to the Deputy Chairman to the extent the latter is simultaneously Deputy Chairman of the Supervisory Board of the General Partner. If the Deputy Chairman of the Supervisory Board of the Company is at the same time the Chairman of the Supervisory Board of the General Partner and receives remuneration for this service, the additional part of the remuneration pursuant to § 15 (3) of these Articles of Association shall be reduced by half.

V. Hauptversammlung

V. General meeting

§ 16 Einberufung der Hauptversammlung

§ 16 Convocation of the General Meeting

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.

(1) The General Meeting shall be held at the Company´s registered office or in another city of the Federal Republic of Germany having a population of more than 100,000.

(2) Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.

(2) Notwithstanding the statutory right of the Supervisory Board to convene the General Meeting, the General Meeting is convened by the General Partner.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind der Gesellschaft alle Aktionäre bekannt, so kann die Hauptversammlung statt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger durch eingeschriebenen Brief, durch Telefax oder durch E-Mail an die Aktionäre einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.

(3) The convocation shall occur by announcement in the German Federal Gazette. If all shareholders are known to the Company, the General Meeting can be convocated by registered mail, by facsimile or by email to the shareholders instead of being announced in the German Federal Gazette; the day of dispatch is deemed to be the day of announcement.

(4) Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (siehe dazu § 17 (1) dieser Satzung). Der

(4) Unless a shorter period is legally permissible, the General Meeting must be convened at least thirty (30) days prior to the day of the General Meeting. The deadline for the convening notice shall be extended to include the days of the registration period (see §

Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzuzählen.

§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann durch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, durch den Aufsichtsrat eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(2) Für den Nachweis der Berechtigung nach § 17 (1) dieser Satzung reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert ist, wenn eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird; dies gilt nicht

17 (1) of these Articles of Association). The day of the announcement and the day of the General Meeting are not included.

§ 17 Participation in the General Meeting

(1) Shareholders who wish to participate in the General Meeting or to exercise their voting right must register for the General Meeting and prove their eligibility. The registration and proof of eligibility must be received by the Company at the address stated for this purpose in the invitation no later than six (6) days prior to the General Meeting. A shorter period to be stated in days can be set by the General Partner or in case of a convening by the Supervisory Board, by the Supervisory Board in the invitation. The day of the General Meeting and the day of receipt shall not count for this purpose. The registration must be made in text form (§ 126b German Civil Code) and in German or English language.

(2) For the purpose of proving eligibility under § 17 (1) of these Articles of Association, proof of ownership in accordance with § 67c (3) German Stock Corporation Act shall suffice. The proof of ownership must relate to the end of business of the 22nd day before the General Meeting. If the correctness or authenticity of the proof of eligibility is in doubt, the Company is entitled to demand further suitable evidence. If this, too, is in doubt, the Company may decline the shareholder's authorization to take part in the General Meeting or exercise its voting rights.

(3) The members of the General Partner's Management Board and of the Supervisory Board of the Company are to participate personally in the General Meeting. The members of the Supervisory Board may, upon agreement with the Chairman of the Supervisory Board, attend the General Meeting by means of video and audio transmission if the respective member of the Supervisory Board is unable to physically attend the General Meeting at its place for business or health reasons, if a presence at the place of the General Meeting would require an unreasonably long travel time, or if the General Meeting is held as a virtual General Meeting; this shall not apply to the Chairman of the General

für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

(4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 18 Leitung der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch soll ein anderes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz der Hauptversammlung übernehmen. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so übernimmt den Vorsitz im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und

Meeting if he is a member of the Supervisory Board.

(4) The General Partner is authorized to provide that shareholders may participate in the General Meeting without being present at its place and without a proxy and may exercise all or some of their rights in whole or in part by means of electronic communication. The General Partner is also authorized to make provisions on the scope and procedure of participation and exercise of rights pursuant to sentence 1. Any use of this procedure and the provisions made in this regard shall be announced with the convening of the General Meeting.

(5) The General Partner is authorized to provide for shareholders to be allowed to cast their votes also without attending the meeting, in writing or by way of electronic communication (postal voting). The General Partner is also authorized to make procedural rules for this purpose. Any use of this procedure and the provisions made therefor shall be announced with the notice convening the General Meeting.

§ 18 Chair of the General Meeting

(1) The General Meeting shall be chaired by the Chairman of the Supervisory Board. If he is unable to attend or at his request, another member of the Supervisory Board shall be nominated by the Chairman of the Supervisory Board to chair the General Meeting. If no such appointment has been made and if the Chairman of the Supervisory Board is unable to chair the General Meeting, the General Meeting will be chaired by another member of the Supervisory Board to be appointed by the Supervisory Board.

(2) The Chairman shall guide the General Meeting and determine the order of items to be discussed and of the speakers as well as the manner and form of voting. The Chairman may determine appropriate restrictions of the speaking time, of the question time, and of the combined speaking and question time at the beginning or during the General Meeting, regarding the discussions on individual items of the agenda, as well as for individual speaking and question contributions. He shall order the end of the debate to the extent and as

sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

soon as this is necessary for an orderly conduct of the General Meeting.

§ 19 Stimmrecht

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

§ 19 Voting right

(1) Each share confers one vote at the General Meeting.

(2) The voting right may be exercised by an authorized representative. The granting of the authorization, its revocation and the proof of the authorization vis-à-vis Company must be in text form; § 135 of the German Stock Corporation Act remains unaffected. The convening notice of the General Meeting may stipulate a simplified form.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bestimmen sich – soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht – nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie während der Hauptversammlung der Vorsitzende können bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch auf eine Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang verschafft.

(3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

§ 20 Resolutions

(1) The majorities of votes casts and of share capital represented at the adoption of the resolution required for the adoption of resolutions of the General Meeting are determined by statutory provisions, unless otherwise provided for in these Articles of Association. In the event of a tie, a motion is deemed rejected.

(2) The General Partner as well as the Chairman during the General Meeting may determine that the General Meeting should be partly or completely broadcast by video and/or audio transmission. The transmission can also be effected in any other way which provides unrestricted access to the general public.

(3) Resolutions of the General Meeting require the approval of the General Partner to the extent the approval of the general partners and the limited partners would be required in case of a limited partnership. If a resolution of the General Meeting requires the approval of the General Partner, the General Partner shall declare at the General Meeting whether it approves or rejects the resolution.

§ 21 Virtuelle Hauptversammlung

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 21 Virtual General Meeting

(1) The General Partner is authorized to provide that the General Meeting takes place without shareholders, or their proxies, being physically present at the meeting location (virtual General Meeting).

(2) Abweichend von § 17 (4) und (5) dieser Satzung ist den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung zwingend die Ausübung ihres Stimmrechts im Wege elektronischer Kommunikation, also über elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl, sowie über Vollmachtserteilung zu ermöglichen.

(3) Abweichend von § 20 (2) dieser Satzung ist eine virtuelle Hauptversammlung zwingend in Bild und Ton zu übertragen.

(4) Für die Wahl des Versammlungsorts ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht an die Vorgaben aus § 16 (1) dieser Satzung gebunden.

(5) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage-, Nachfrage- und Rederecht, soweit es in der virtuellen Hauptversammlung ausgeübt wird, zeitlich angemessen zu beschränken; § 19 (2) dieser Satzung gilt entsprechend.

(6) Ermächtigungen nach diesem § 21 gelten nur für Hauptversammlungen, die im Zeitraum bis fünf Jahre nach Eintragung dieser in der Hauptversammlung vom 7. August 2026 beschlossenen Satzungsregelung im Handelsregister abgehalten werden. Für die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verlängerung oder Erneuerung dieser Ermächtigung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Verschiedenes

§ 22 Gründungs- und Formwechselaufwand

(1) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung, Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 1.500,00.

(2) Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Beratungskosten und Bekanntmachungskosten) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 75.000,00.

§ 23 Salvatorische Klausel

(2) In deviation from § 17 (4) and (5) of these Articles of Association, the shareholders must be offered an opportunity to exercise their voting rights by means of electronic communication – i.e. by way of electronic participation or by way of transmitting their votes electronically (*Briefwahl*) – and by means of proxy authorizing.

(3) In deviation from § 20 (2) of these Articles of Association, the meeting must be transmitted in sound and vision (*Bild und Ton*).

(4) When determining the meeting location, the General Partner is not restricted by § 16 (1) of these Articles of Association.

(5) The chairperson of the General Meeting is authorized to set reasonable time limits for the shareholders' right to ask questions and the right to speak, to the extent that these rights are exercised in the virtual General Meeting; § 19 (2) of these Articles of Association shall apply accordingly.

(6) The authorizations included in this § 21 are only valid in relation to General Meetings that are held no later than five years after this provision, resolved by the General Meeting held on 7 August 2026, has been registered in the commercial register. A simple majority of the share capital represented at the time of the resolution is sufficient for the General Meeting to pass a resolution on the extension or renewal of this authorization.

VI. Miscellaneous

§ 22 Expenses for Incorporation and Change of Legal Form

(1) The Company shall bear the costs of formation, registration and publication (formation expenses) up to a total amount of EUR 1,500.00.

(2) The Company shall bear the costs of the change of legal form (in particular notary and court fees, legal fees and announcement costs) up to a total amount of EUR 75,000.00.

§ 23 Severability Clause

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.

§ 24 Maßgeblicher Text

Diese Satzung wurde in deutscher und englischer Sprache verfasst. Maßgeblich ist nur die deutsche Fassung; die englische Fassung dient nur Übersetzungszwecken.

Should any provision of these Articles of Association be wholly or partially invalid or later lose its validity, or should a gap be found in the Articles of Association, the validity of the remaining provisions shall not be affected thereby. In place of the invalid provision or in order to fill the gap, an appropriate provision shall apply which, as far as legally possible, comes closest to the meaning and purpose of the Articles of Association.

§ 24 Decisive Wording

These Articles of Association have been drawn up in the German and English language. The German wording is exclusively binding; the English version is for translation purposes only.